NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 00878475 7
ReCap

Zur Bibliothek
des
Grossherzoglich Hessischen
Staatsministeriums
gehörig.

Digitized by Google

AUG 29 '34 N

XWK
Hoose
Digitized by Google

Digitized by Google

Hessen. Statutes

Sammlung

der

in der Großherzogl. Hessischen Zeitung vom Jahr 1817

publizirten

Verordnungen

und

höheren Verfügungen.

Darmstadt, 1818.

Im Verlag der Großherzoglichen Invaliden-Anstalt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

der Großherzogl. Hessischen Zeitung vom Jahr 1817

publizirten

Verordnungen

und

höheren Verfügungen.

Darmstadt, 1818.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
7379884
TILDEN FOUNDATIONS
R 1934 L

7379884

Inhalts-Verzeichniß.

(Die Zahl zeigt die Nummer der Verordnung an.)

Abgaben. Deren Erhebung nach Einem Register in der Provinz Starkenburg. 31. 39. 87. — In der Provinz Hessen. 28. 29. 46. (indirecte) Deren Gleichstellung in der Provinz Starkenburg. 43.

Accesß bei den Rentämtern für junge Cameralisten. 77.

Accis von Getränken. Dessen Quittirung durch gedruckte Zeichen. 57.

Bauplätze in der Neustadt zu Darmstadt. 9.

Brandentschädigungs-Gelder von 1814. Deren Verwendung. 42.

Brandversicherungsbeiträge für 1815. und 1816. 67.

Burggrafschaft Friedberg. Deren Abtrettung an Sr. Königl. Hoheit. 27.

Cartel-Convention mit dem in Frankreich stehenden östreichischen Armeekorps. 5.

Chausseefrohnden. Deren Aufhebung. 11.

Chausseegeld. Dessen Entrichtung an der ersten Barriere. 75.

Chausseezeichen müssen die Chausseegeldserheber den Reisenden bringen. 81.

Convention mit Preußen wegen Militärstraßen und Truppenverpflegung. 56. mit Baiern und Baden wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten ꝛc. 69. wegen gerichtlicher Insinuationen mit Sachsen, Baden, Nassau, Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg 89. desgleichen mit Hannover, Kurhessen und Braunschweig. 88.

Entschädigungslande auf der linken Rheinseite. Deren obere Verwaltung. 2. deren Justizverwaltung. 4.

— — — — auf der rechten Rheinseite. Deren Administration. 14. Aemterorganisation. 15 Justizverwaltung. 16.

Einquartierungs-Ausgleichung in der Provinz Hessen pro 1815. 49.

Etappengelder (französische) s. Landeskriegsschulden.

Fischereifrevel. Deren Bestrafung. 10.

Digitized by Google

Forststrafen. Deren Beitreibung. 30.
Freizügigkeit mit den zum deutschen Bunde gehörigen östreichischen Staaten. 35. im ganzen deutschen Bunde. 46.
Friedberg, s. Burggrafschaft.
Frohnden, s. Chausseefrohnden, Staatsfrohnden.
Fruchtmagazine. Deren Anlegung. 74.
Fruchtmangel. Maasregeln zu dessen Verhütung. 19.
Fruchtsperre. Deren Anlegung. 34. Aufhebung. 52. 54.
Früchteverkauf auf dem Halm. Dessen Verbot. 41.
Gemeindesachen, Bei deren Versteigerung sind keine Nachgebote anzunehmen. 80.
Generalcommission zu Mainz. Deren Auflösung. 2.
— — — — für die Entschädigungslande der rechten Rheinseite. Deren Auflösung. 14.
Gewicht (gleiches) s. Maas.
Gesetze. Deren Publication. 24.
Hammelgeld. Dessen Abschaffung. 79.
Hesselbach (Ort). Civilgerichtsbarkeit darüber in 2ter Instanz. 26.
Holzausfuhr (freie) von diesseits in die jenseits rheinischen Lande. 48.
Holzverkäufe aus Gemeindswaldungen. 45.
Igelsbach (Ort). Abtretung der Gerichtsbarkeit darüber an Sr. Königl. Hoheit. 92.
Insinuationen (gerichtliche) in auswärtige Lande — s. Convention.
Invalidenanstalt. Die derselben ertheilten jura fisci. 21.
Juden-Receptionen sind an die Regierungen verwiesen. 60.
Justizcanzlei zu Büdingen. Deren Errichtung. 16.
Justizverfassung — künftige gleichförmige im ganzen Großherzogthum. 85.
Justizverhältnisse der jenseits rheinischen Lande zu den diesseits rheinischen und zu Fremden. 44.
Justizverzögerung (Beschwerden über.) Bei welcher Behörde solche gegen Mittelgerichte anzubringen. 59.
Kriegskosten s. Landkriegskosten.
Kuhpockenimpfung. 38. 65.
Landeskriegs-Commissariat zu Gießen. Dessen Kassenscheine und Zinscoupons sind statt baaren Geldes anzunehmen. 83.
Landkriegskosten. Deren Ausgleichung in der Provinz Starkenburg vom Oct. 1813. bis Ende 1814. 18. — pro. 1815. 72.
Landkriegsschulden der Provinz Starkenburg. 50. der Provinz Hessen. Ausschlag zu deren Abtragung. 66. — in specie französische Etappengelder von 1812. und 1813. Deren Abtragung. 13.
Landwehr. Verbot des Abschneidens der Gewehre. 1. — Verordnung über die Kosten der Landwehranstalt. 7. — Veränderte Abtheilung der Landwehrklassen. 84.
Maas- und Gewichtsystem (gleichförmiges.) 90.
Militärstraßen. Deßfallsige Convention mit Preußen. 56.
Mundirung gerichtlicher Schriften. 86.
Oestreichischer Militärpersonen Ableben im Großherzogth. ist sogleich einzuberichten 12.
Offiziersreiderkassen. Deren Vorzugsrecht im Concurs. 53.
Passirscheine von Tabak, Kaffee, Getränke ꝛc. 55.
Publication der Gesetze. 24.
Reception der Juden — s. Juden.
Recessiren der Advocaten. 91.
Reformations-Jubiläum. Dessen Feier. 64.
Regierungscommission zu Mainz. 2.
Relaisstationen zu Bickenbach und Langen. 63.

Digitized by Google

Schaden, der herrschaftlichen und Gemeindedienern durch Garten- und Feldfrevel verursacht wird, soll von den Gemeinden ersetzt werden. 71.
Schafweideberechtigungen. Deren Verwandlung in ständige Renten. 36.
Schulgeld. Dessen Erhebung. 51.
Schulkinder. Deren Mißbrauch zu Garten- und Feldarbeiten der Schullehrer. 89.
Schullehrer-Seminarium zu Friedberg. Dessen Errichtung. 68.
Secretarien der Justizkollegien dürfen keine Advocaturgeschäfte treiben. 22.
Sperlinge. Deren Verminderung. 73.
Staatsfrohnden. Deren gleichmäßige Vertheilung in Geld 23.
Staatsschuldentilgung. Niedersetzung eines Comite. 58.
Staatsvertrag mit Baiern wegen Abtretung und Erwerbung mehrerer Orte. 25.
Steuern (ordinäre.) Deren Ausschlag in den neuen Entschädigungsländern auf der linken Mainseite. 17. — s. auch Abgaben.
Stiftungen (milde) ꝛc. bedürfen der landesherrlichen Erlaubniß zur Annahme von Geschenken. ꝛc. 78.
Vorzugsrecht derer, welche armen Unterthanen Saat- und Brodfrüchte oder Geld dazu vorleihen. 37.
Waisenmeistereisachen. Deren Verweisung an die Regierungen. 3.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen abgelaufene Fatalien ꝛc. In welcher Zeit solche nachgesucht werden muß. 6.
Wilddieberei. Verfügungen zu deren Verhütung. 32.
Wittwenkasse der Civildiener. Zahlung der Antrittsgelder. 33. Anfangstermin der Wittwengehalte. 76.
Wolle. Freier Verkauf der in den Provinzen Starkenburg und Hessen producirten in den jenseits rheinischen Landen. 70.
Zehenten. Deren Verwandlung in ständige Grundrenten. 47. 61.
Zollbefreiung inländischer Fabrikate, die unverkauft von den Märkten zurückgebracht werden. 62.

Digitized by Google

I.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 3. (vom 7. Jan. 1817.)

Man hat hier und da bemerkt, daß einzelne Landwehrmänner ihre Gewehre, welche sie sich entweder selbst angeschafft oder von ihren Compagnieen und Bataillons erhalten haben, zu ihrer Erleichterung abschneiden lassen. Da aber hierdurch nicht nur eine große Ungleichheit entsteht, sondern auch für die Gewehre ein großer Schaden verursacht wird, so wird hiermit

1.) sämmtlichen Landwehrmännern auf das strengste und unter Androhung scharfer Ahndung verboten, ihre Gewehre ohne Erlaubniß ihres Hauptmanns abschneiden zu lassen, und allen Chefs der Landwehr-Bataillons und Regimenter der Auftrag ertheilt, dieses Verbot den Landwehrmannschaften von Zeit zu Zeit einzuschärfen und den befragten Mißbrauch mit der größten Sorgfalt zu verhüten zu suchen;

2.) Allen Büchsenmachern und sonstigen Handwerksleuten aber wird bekannt gemacht, daß, wer das Gewehr eines Landwehrmanns ohne schriftliche Erlaubniß dessen Hauptmanns, aus welchem Vorwande es auch seyn möge, abschneidet, unnachsichtlich mit schwerer Strafe belegt und außerdem zum Ersatze alles dadurch verursachten Schadens oder zur Abgabe eines andern completten französischen Gewehrs angehalten werden wird.

Darmstadt den 20ten December 1816.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Colleg daselbst.

v. Weyhers. Scriba. Schenck.

vt. Merck.

II.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 4. (vom 9. Jan. 1817.)

Da des Großherzogs Königliche Hoheit die, zur oberen Verwaltung der Allerhöchstihnen auf der linken Rheinseite zugefallenen Entschädigungs-Lande, in Mainz angeordnete General-Kommission aufzulösen, und an deren Stelle die dortige, nunmehro dem Geheimen Staats-Mi-

Digitized by Google

nisterium unmittelbar untergeordnete, Regierungs-Kommission mit der einstweiligen Verwaltung der genannten Lande, bis zur definitiven Organisation derselben, zu beauftragen geruhet haben; So wird solches jedermänniglich, insbesondere zur Wissenschaft und Nachachtung der Landes-Collegien und der übrigen Großherzogl. Behörden, hiermit öffentlich bekannt gemacht. Darmstadt den 7ten Januar 1817.

Auf allerhöchsten Special-Befehl
Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.
Freiherr von Lichtenberg. Jaup.

Hallwachs.

III.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 4. (vom 9. Jan. 1817.)

Da in Betreff der Wasenmeisterei-Sachen, welche nach der bisherigen Einrichtung von dem Oberforst-Colleg behandelt wurden, höheren Orts die Verfügung getroffen worden ist, daß die Behandlung derselben, als Gegenstände der allgemeinen Landes-Polizei, ins künftige und von jetzt an nur von den einschlägigen Regierungen, als den oberen Landes-Polizei-Behörden, zu besorgen und zu respiciren sey; so wird dieses zur allgemeinen Wissenschaft, und besonders zur Nachricht und Nachachtung der Oberforst-Behörden und Justizbeamten, mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die sämmtlichen Wasenmeisterei-Acten, in so weit es noch nicht geschehen ist, in der Kürze an die einschlägigen Großherzogl. Regierungen abgegeben werden sollen, und bei dem Oberforst-Colleg keine auf Wasenmeistereien Bezug habende Gesuche mehr angenommen werden können. Darmstadt den 7ten December 1816.

Großherzoglich Hessisches Oberforst-Colleg.
Lichthammer. Sell.

Arygophorus.

IV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 5. (vom 11. Jan. 1817.)

Bei der wesentlichen Verschiedenheit, welche zwischen der Civil- und Criminal-Gesetzgebung der Großherzoglichen Besitzungen auf beiden Seiten des Rheinufers noch zur Zeit bestehet, kann eine Vereinigung derselben in der gerichtlichen Verwaltung vor der Hand nicht Statt finden. Es behält daher nicht nur das in Mainz seinen Sitz habende Kreisgericht seinen bisherigen Geschäftskreis; sondern es haben auch Seine Königliche Hoheit der Großherzog, für Allerhöchstihre Lande auf der linken Rheinseite ein provisorisches Obergericht, das als Appellationsgericht letzter Instanz in Civil- und in Zuchtpolizei-Sachen entscheidet, in peinlichen Sachen, unter Beibehaltung der Assisen, eine Anklagskammer bildet und zugleich Cassations- und Revisionsgericht, in Beziehung auf diejenigen Cassations-Gesuche ist, welche

Digitized by Google

sowohl bereits eingelegt und noch nicht erledigt sind, als auch künftig gegen Urtheile der dem Obergericht untergeordneten Gerichte eingelegt werden, in Ihrer Stadt Mainz zu errichten geruhet; Welches hiermit, auch zur Wissenschaft der Großherzoglichen Collegien und übrigen Behörden in den Landen auf der rechten Rheinseite, so wie aller derer, die solches angehen könnte, öffentlich und offiziell bekannt gemacht wird. Darmstadt den 10ten Januar 1817.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Jaup.

Hallwachs.

V.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 8. (vom 18. Jan. 1817.)

Mit Beziehung auf das Publikandum vom 8ten November 1816., die mit dem königlich preußischen General-Commando im Großherzogthum Niederrhein und mit dem k. k. östreichischen Militärgouvernement zu Mainz abgeschlossenen Cartel-Convention betreffend, wird hiermit weiter bekannt gemacht, daß eine gleiche Uebereinkunft mit dem kaiserl. königl. östreichischen General der Cavallerie, Freiherrn von Frimont zu Colmar, in Beziehung auf das unter dessen Befehlen in Frankreich stehende östreichische Armee-Corps abgeschlossen und darin festgesetzt worden ist:

1.) daß alle wirkliche Deserteurs von den stehenden Truppen, mit Ausnahme der im resp. eigenen Lande gebornen, wechselseitig auf Betreten mit Pferden, Waffen und Montirungsstücken nach Mainz abgeliefert;

2.) alle [illegible] den stehenden Truppen gehörende Refractairs aber, sie mögen sich dem Linien- oder Landwehrdienste entziehen wollen, [illegible] auf besondere Requisition gegenseitig ausgeliefert;

3.) daß dem ausliefernden Theile für jeden Ausgelieferten täglich 12 kr. an Atzungskosten, sodann 2 fl. 42 kr. Auslieferungs-Gratification von dem anderen Theile gleich baar vergütet werden sollen.

Es wird daher allen Großherzoglichen Militär- und Civilbehörden hiervon Kenntniß gegeben, um sich die genaueste Befolgung dieser Convention angelegen seyn zu lassen.

Darmstadt den 10ten Januar 1817.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

v. Weyhers. Klipstein. Scriba. Zimmermann. Schenck.

vt. Scriba.

Digitized by Google

VI.

Großherzogl. Hessische Zeitung Nro. 10. (vom 23. Jan. 1817.)

Nachdem höchsten Orts verfügt worden ist, daß der, von unterzeichnetem obersten Justizhof unterm 22ten Mai vorigen Jahres erlassene, in Nro. 68. der Großherzoglich Hessischen Zeitung verkündete, gemeine Bescheid, nachstehenden Inhalts:

„Es ist schon mehrmalen der Fall vorgekommen, daß, wenn in den, an dieses oberste „Gericht gebrachten Rechtssachen, die gesetzlichen Förmlichkeiten und Fatalien, oder andere peremtorische Termine, durch Versehen der Anwälde, oder aus andern entschuldbaren Ursachen, versäumt worden sind, die Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen diese Versäumnisse und die darauf ergangenen Desertions- oder Präclusions-Decrete, erst nach Verlauf vieler Monate, oder gar mehrerer Jahre, angebracht wurden.

„Da dieses zu manchen Mißbräuchen und zu ungebührlicher Verzögerung der Justizpflege Anlaß giebt, so wird, in Conformität mit der hierunter bereits bestehenden Bestimmung des Reichsdeputations-Abschieds von 1600. §. 86., hiermit verordnet:

„daß, wenn in den vorbemerkten Fällen eine Parthie um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bitten will, das Gesuch jedesmal in einer, von dem Ablauf des versäumten Termins, oder vom Tag der Insinuation der erkannten Desertions- oder Präclusions-Erklärung an zu berechnenden, — jenen Termin, oder der letzten ausdrücklich oder stillschweigend ertheilten Prorogation, gleich langen Frist, unfehlbar eingebracht, nach Verlauf dieser Zeit aber, wenn nicht von dem Bittenden deshalb ganz besonders erhebliche Verhinderungs-Ursachen angeführt und bescheinigt werden, auf dergleichen Restitutionsgesuche, als verspatet, keine Rücksicht mehr genommen werden soll.

„Damit auch die Parthieen sich nicht mit der Unwissenheit, oder der zu spät erhaltenen Kenntniß von dem Versäumniß und der ergangenen Desertions- oder Präclusions-Erklärung entschuldigen mögen, so haben die Anwälde, besonders in dem Falle, wo [illegible] vorschrift des gemeinen Bescheids vom 9ten März 1807 die Restitution durch einen andern Anwald nachgesucht werden muß, ihre Clienten, bei Strafe der Ordnung jedesmal sogleich hiervon zu benachrichtigen."

bei allen Mittelgerichten, somit bei den Großherzoglichen Hofgerichten dahier und zu Gießen und sämmtlichen Standesherrlichen Justiz-Canzleien ebenfalls eingeführt und angewendet werden soll. So wird dieses, aus besonderem höchsten Auftrag, den betreffenden Behörden, Anwälden und Parthieen, zur Nachricht und Bemessung in vorkommenden Fällen, hiermit bekannt gemacht. Darmstadt den 9ten Januar 1817.

Großherzoglich Hessisches Ober-Appellations-Gericht daselbst.

Busch,

Großherzoglicher Ober-Appellationsgerichts-Secretär.

VII.

Digitized by Google

VII.

Großherzogl. Hessische Zeitung Nro. 12. (vom 28. Jan. 1817.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben schon mehrmals Unseren landesväterlichen Willen dahin ausgesprochen, daß die allgemeine Landwehr-Anstalt zum Wohl des Vaterlandes auch in der Zeit des Friedens fortbestehen und für ihren großen Zweck immer weiter ausgebildet werden solle. So wie Uns daher das Gedeihen dieser Anstalt überhaupt bisher ein wichtiges Anliegen gewesen ist, so mußte sich Unsere Aufmerksamkeit besonders auch auf die damit unvermeidlich verbundenen Kosten um so mehr richten, da die Errichtung der Landwehr in eine Zeit fiel, welche Unseren Unterthanen ohnehin viele, auch jetzo noch sehr fühlbare Lasten auferlegt hat. Wir erachten es daher sowohl für die Erleichterung Unserer Unterthanen, als für das Beste der Sache selbst für dringend nöthig, über die Art und Weise, wie die Kosten der Landwehranstalt und alle ihre ökonomische Bedürfnisse aufgebracht, und über die Mittel, woraus diese Kosten bestritten werden sollen, eine feste gesetzliche Bestimmung zu geben.

Wir verordnen daher Folgendes gnädigst:

§. 1.

Die Kosten, welche durch die Landwehr-Anstalt verursacht werden, müßen theils von dem einzelnen Landwehrmanne aus eigenen Mitteln bestritten, theils von den Steuerpflichtigen zusammengeschossen werden.

§. 2.

I. Aus eigenen Mitteln hat jeder Landwehrmann seine vollständige Montirung anzuschaffen. Da der Landwehrmann seine Montirung für sein eigentliches Ehrenkleid und für seinen ersten Putz nicht allein im Dienste, sondern auch an Sonn- und Festtagen und bei allen feierlichen Gelegenheiten, achten muß, so wird ihm hierdurch, indem ihm ein anderes Feierkleid entbehrlich wird, keine neue Ausgabe verursacht. Wir erwarten daher, daß der noch nicht montirte Theil der Landwehrmannschaft die Anschaffung der Landwehrkleidung nach seinen Kräften beschleunigen wird, und befehlen, daß kein Bürger, Gemeindsmann oder Beisaß für die Folge aufgenommen werden soll, bevor er sich nicht vollständig als Landwehrmann montirt hat und darüber eine Legitimation von Seiten des einschlägigen Bataillons-Commando beibringt.

§. 3.

Von der allgemeinen Verbindlichkeit zur eigenen Anschaffung der Landwehrmontirung können nur folgende Ausnahmen Statt finden:

Digitized by Google

1.) Gänzlich arme Landwehrmänner, welche nach dem Zeugnisse ihres eigenen Ortsvorstandes sich zu kleiden außer Stand sind, müssen auf Kosten der Gemeinde, insofern deren ökonomische Umstände es zulassen, und

2.) diejenigen Tambours, welche entweder wegen gänzlicher Armuth sich zu kleiden außer Stande sind oder welche, weil keine zu Tambours geeignete Landwehrpflichtigen vorhanden sind, vor dem Eintritt in das Landwehrpflichtigkeits-Alter beigezogen werden, müßen auf Kosten des betreffenden Bataillons-Distrikts oder Amts montirt werden. In beiden Fällen dürfen aber die dergestalt auf öffentliche Kosten Gekleideten die erhaltenen Montirungsstücke nicht anders als im Dienste und an Sonn- und Festtägen tragen, widrigenfalls sie ihnen abgenommen und nur für die bemerkten Fälle verabfolgt werden sollen. Auch müßen die Armuthshalber Gekleideten in einem bestimmten Zeitraume der Gemeinde oder dem Bataillons-Distrikt die für sie vorgelegte Summe ersetzen oder abverdienen; für die Unterhaltung der Montirungsstücke und Anschaffung neuer an die Stelle der abgenutzten aber müssen sie selbst sorgen.

§. 4.

II. Von den Steuerpflichtigen, und zwar

A.) des ganzen Großherzogthums

müßen alle diejenigen Kosten getragen werden, welche durch die Mobilmachung und Unterhaltung der Landwehr oder eines Theils derselben zu Feldkriegsdiensten oder einem sonstigen allgemeinen Staatszwecke nothwendig werden. Da in einem solchen Falle die Landwehr in jeder Beziehung eben so, wie das Linien-Militär zu betrachten ist, so verordnen Wir, daß, sobald die Verwendung der Landwehr zu den genannten Zwecken beschlossen wird, alle auf deren Mobilmachung und Unterhaltung Bezug habenden Kosten aus der allgemeinen Kriegs-Casse des Staats bestritten und derselben die hiezu erforderlichen Fonds durch Steuerausschläge auf das ganze Land verschafft werden sollen, — so wie denn auch in diesen Fällen die Landwehr ganz nach den bei der Linie festgesetzten Regulativen und Bestimmungen in jeder Hinsicht und namentlich auch rücksichtlich der Gage und Löhnung behandelt wird.

§. 5.

B.) Von den Steuerpflichtigen jeder einzelnen Provinz

müssen getragen werden

1.) die bei dem Landwehr-General-Commando der Provinz vorkommenden nothwendigen Kosten, als die durch die Musterungsreisen des General-Commandeurs entstehenden Diäten und Transportkosten, die Bureaukosten, der Gehalt eines Adjutanten, die Schreibmaterialien, der Druckerlohn von Bekanntmachungen und Tagesbefehlen und dergleichen,

2.) die bei den Inspections- und Regiments-Commando's der Provinz entstehenden unvermeidlichen Kosten an Diäten, Transportkosten, Schreibmaterialien und dergleichen.

Um die Erhebung dieser Kosten zu vereinfachen, so soll die zu deren Bestreitung nach einem zu entwerfenden Etat nothwendige Summe alljährlich aus den Haupt-Provinzial-Cassen an die Kriegskasse abgegeben und sonach alle genannte Kosten aus dieser letzteren Casse bezahlt werden.

Digitized by Google

§. 6.

C. Von den Steuerpflichtigen jedes einzelnen Landwehr-Bataillons-Districts.

müßen getragen werden:

1.) Diejenigen Kosten, welche durch Anschaffung der Trommeln und durch Ausrüstung der ganz armen oder noch nicht landwehrpflichtigen Tambours des Bataillons (nach §. 3.);

2.) diejenigen Kosten, welche durch die Instruktion der Tambours und der Landwehrmannschaft entstehen;

3.) die unvermeidlichen Diäten und Transportkosten der zum Bataillon gehörigen Offiziers, die Vergütung der Schreibmaterialien u. dergl.

Zur Bestreitung der von 1. bis 3. bemerkten Kosten soll in jedem Jahre die Summe von 150 fl. in der zum Bezirke jedes Bataillons gehörigen Ortschaften nach dem extraordinären Steuerfuße lit. b. ausgeschlagen und an die einschlägige Bataillons-Casse abgegeben werden.

§. 7.

Sodann müssen gleichfalls von den Steuerpflichtigen der einzelnen Bataillonsdistrikte

4.) die durch Anschaffung der Armatur für die Landwehrmannschaft, das heißt guter Gewehre und Patrontaschen, entstehenden Kosten getragen werden.

Es soll also von jetzt an die Anschaffung der Armaturstücke nicht ferner von dem einzelnen Landwehrmanne und auf dessen Kosten bewerkstelligt, sondern die jedem Landwehrbataillon nöthigen Gewehre und Taschen sollen in größeren oder kleineren Quantitäten, nach Kräften und Gelegenheit, auf Kosten des Bataillonsbezirks angeschafft und den einzelnen Landwehrmännern abgegeben werden.

Da es Unser Wille ist, daß einer Seits die Landwehrmannschaft der ersten und zweiten Klasse mit guter Armatur, als dem ersten Bedürfnisse zu ihrer Ausbildung, so bald als es thunlich ist, vollständig versehen, anderer Seits aber daß hierbei mit der möglichsten Schonung gegen Unsere Unterthanen verfahren werde, so setzen Wir hiermit als Regel fest, daß die Anschaffung der Armatur für die gesammte Landwehrmannschaft in einem Zeitraume von Zehen Jahren bewerkstelligt und beendigt, und daher alljährlich ein Zehntheil der Armaturkosten im Bezirke jedes Bataillons nach dem extraordinären Steuerfuße lit. b. ausgeschlagen, erhoben und zu den Bataillons-Cassen abgegeben werden solle. Diese Regel findet jedoch da eine Ausnahme, wo entweder durch bereits abgeschlossene Accorde andere Verpflichtungen übernommen worden sind, oder wo Unser Ober-Kriegs-Colleg, im Einverständnisse mit Unserer einschlägigen Regierung, die Festsetzung eines längeren oder kürzeren Termins für nöthig oder räthlich erachtet.

§. 8.

Aus den durch diese Steuerausschläge zu bildenden Fonds sollen zuerst die den Bataillons dermalen noch abgehenden Armaturstücke angeschafft werden. Zu dem Ende bleibt es Unserem Ober-Kriegs-Colleg allein vorbehalten, Accorde wegen anzukaufender Armatur abzuschließen und dieselbe alsdann in die einzelnen Bataillons nach Verhältniß der darin vorhandenen Zahlungsmittel zu vertheilen. Die Chefs der Landwehr haben daher, wenn sich ihnen Gelegen-

Digitized by Google

heiten zu vortheilhaften Armatur-Ankäufen darbieten, hiervon durch die General-Commandeurs dem Ober-Kriegs-Colleg sogleich die Anzeige zu machen oder die Lieferanten und Verkäufer an diese Stelle zu verweisen, niemals aber selbst Accorde mit denselben abzuschließen, wenn ihnen nicht hierzu ein specieller Auftrag ertheilt wird. — Ueberhaupt kann, damit das Ober-Kriegs-Colleg immer im Stande ist, die in jedem Bataillon vorhandenen Mittel zur Armatur-Anschaffung in jedem Augenblicke genau zu berechnen, über den für die Armatur bestimmten Fonds keiner Landwehrbehörde irgend eine Disposition gestattet, es muß vielmehr jede daraus bestrittene Ausgabe mit einer Decretur des Ober-Kriegs-Collegs belegt werden. Aus demselben Grunde soll auch dieser Fonds ganz abgesondert von den übrigen Einnahmen der Bataillons-Casse verwaltet und besondere Rechnung jährlich darüber gestellt werden.

§. 9.

Wenn auf diesem Wege die jedem Bataillon noch fehlende Armatur angeschafft ist, so soll alsdann auf dieselbe Art denjenigen Landwehrmännern, welche sich bereits brauchbare Gewehre und Taschen aus eigenen Mitteln angeschafft haben, der Werth derselben vergütet werden. Dieser Werth soll durch Taration von Sachverständigen ausgemittelt, jedoch nie auf eine höhere Summe, als für welche die Armatur vom Bataillon angeschafft worden ist, bestimmt und der hiernach festgesetzte Betrag den einzelnen Landwehrmännern aus den durch extraordinären Steuerausschlag gebildeten Armatur-Fonds ersetzt werden. Auch hierzu ist jedoch die Decretur und nähere Bestimmung von Seiten Unseres Ober-Kriegs-Collegs nöthig.

§. 10.

Nach diesen Bestimmungen versteht es sich von selbst, daß sämmtliche Armaturstücke der Landwehr von jetzt an Eigenthum der betreffenden Landwehrbataillons sind. Wir wollen jedoch, daß dieselben fernerhin und bis zu weiterer Verfügung in dem Gewahrsam der Landwehrmannschaft verbleiben sollen. Hierdurch erhält jeder Landwehrmann die Pflicht, das empfangene Gewehr und die Tasche in gehörigem Stande zu erhalten und, sobald es verlangt wird, zurückzuliefern. Erhält er sie nicht in gehörigem Stande oder läßt er sie durch Nachlässigkeit abhanden kommen, oder veräußert er sie gar, so muß er die Kosten tragen, welche durch Reparatur der ihm gegebenen oder durch Anschaffung neuer Armaturstücke entstehen. In dieser Beziehung ertheilen Wir den Landwehrbataillons hinsichtlich derjenigen Forderungen, welche sie wegen der empfangenen Armatur an einzelne Landwehrmänner haben, dasselbe privilegirte Pfandrecht, welches dem Fiscus wegen rückständiger Abgaben zusteht. — Nur die durch erweislichen Verderb im Dienste nothwendig werdenden Reparaturen und andere Kosten hat der Landwehrmann nicht, sondern die Bataillons-Casse zu tragen.

§. 11.

Der Landwehrmann hat Gewehr und Tasche zu keinem andern Zwecke zu tragen und zu gebrauchen, als für den Landwehrdienst. Wer sie in einer andern Absicht trägt oder zu irgend einer anderen Bestimmung verwendet, hat sich strenger Arreststrafe zu gewärtigen und bleibt außerdem für alle dadurch entstehende Nachtheile und Schäden verantwortlich.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12.

Die bereits bestehende Verordnung, welche jede Veräußerung von Landwehr-Montirungs- und Armaturstücken, so wie deren Ankauf bei scharfer Ahndung verbietet, — ferner das Verbot des Abschneidens der Gewehre, verbleiben in ihrer vollen Kraft und sollen jetzo um so schärfer gehandhabt werden.

§. 13.

Was übrigens die für die Leistung des Landwehrdienstes den Offizers und Landwehrmännern zu leistende Vergütung betrifft, so wird,

1.) wenn die Landwehr zu Feldkriegsdiensten gebraucht wird, dieselbe mit derselben Gage und Löhnung und übrigen Unterhaltungsgegenständen verpflegt, wie das Linien-Militär, nach der Bestimmung des §. 4.

2.) Für dasjenige aber, was die Landwehr in Friedenszeiten zu leisten hat, wird in der Regel keine Vergütung ertheilt, also nichts für die Exercitien, für Wachen, für Streifzüge innerhalb des Bataillonsbezirks, für Transport der Gefangenen bis zum nächsten Orte u. s. w. Ausnahmsweise soll jedoch

a.) der Mannschaft vom Feldwebel abwärts für den Dienst, zu welchem ein Landwehrmann außer der Tour kommandirt wird, sey es nun, weil er dazu besonders brauchbar ist, oder weil es die Umstände nicht erlauben, andere zu befehligen, im Orte dem Feldwebel täglich 30 kr., dem Unteroffizier 24 kr., dem Gemeinen 20 kr., — außerhalb des Ortes aber die Hälfte mehr vergütet werden, und zwar aus der Amts- oder Bataillons-Casse, je nachdem der geleistete Dienst von der Civilpolizei- oder Landwehr-Behörde veranlaßt worden ist.

b.) Dem Offizierpersonale sollen, wenn mit der nothwendigen Dienstverrichtung besondere Kosten verbunden sind, z. B. wenn sich ein Offizier zur Dienstverrichtung so weit von Hause entfernen muß, daß er nach derselben seinen Tisch nicht mehr erreichen kann, die bereits regulirten Diäten, und zwar dem Lieutenant 1 fl. 30 kr., dem Hauptmann 2 fl., dem Bataillons- und Regiments-Chef 3 fl. 40 kr. und dem Inspecteur 5 fl. passirt werden. Die Diäten der Inspecteurs und Regiments-Chefs werden nach §. 5. aus der Kriegskasse, die der übrigen Offiziers nach §. 6. aus den Bataillonskassen bezahlt, in beiden Fällen jedoch nur nach vorgängiger Prüfung und Decretur Unseres Ober-Kriegs-Collegs.

§. 14.

Alle einschlagende Behörden, so weit der Geschäftskreis einer jeden berührt wird, und alle Unsere Unterthanen haben sich die genaue Vollziehung und Befolgung der gegenwärtigen Verordnung thätigst angelegen seyn zu lassen. Besonders fordern Wir aber noch die sämmtlichen Justiz- und Hoheitsbeamten Unserer Lande hiermit auf, das Ihrige nach Kräften beizutragen, damit die Montirung und Bewaffnung der Landwehr nach vorstehenden Normen baldthunlichst vollendet werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 17ten Januar 1817.

(L. S.) LUDEWIG.

rt. von Weyhers. Scriba. Schenck.

Digitized by Google

VIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 12. (vom 28. Jan. 1817.)

Nach der höchsten Ministerial-Verfügung vom 9ten Sept. verflossenen Jahrs ad Num. D. 6145. soll der Betrag der Entschädigungen, wegen der in den Jahren 1813 und 1814 ausgebrochenen Hornviehseuche, auf die Viehsteuerkapitalien der Provinz ausgeschlagen und erhoben werden.

Man bringt dieses mit dem Anfügen zur Kenntniß der Concurrenzpflichtigen, daß der Beitrag von 1 fl. Landstauerkapital 5 kr. $1\frac{73404}{100000}$ pf. exclusive der Peräquatur- und Erhebgebühren, beträgt. Darmstadt den 14ten Januar 1817.

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Regierung.

Freiherr von Lehmann. Küchler.

vt. Schreher.

IX.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 13. (vom 30. Jan. 1817.)

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog allergnädigst zu befehlen geruhet haben, daß es mit den jetzt noch disponibeln Plätzen des älteren Plans der hiesigen Neustadt, wie bisher gehalten, und solche an die Baulustige unentgeltlich abgegeben werden sollen, daß es aber bei den, durch den neusten Stadtplan bestimmten Bauplätzen, den Baulustigen überlassen bleibe, dieselben auf eigne Kosten sich zu verschaffen; so wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht. Darmstadt den 21ten Januar 1817.

Großherzoglich Hessisches Ober-Bau-Colleg.

v. Müller. G. Moller.

X.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 14. (vom 1. Febr. 1817.)

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die am 11ten September 1810 erlassene Verordnung, welche in Nr. 112. der Großherzoglich Hessischen Zeitung von dem genannten Jahre enthalten ist, dem damit verbundenen Zwecke, den häufigen Fischereifreveln Einhalt zu thun, und die den Fischwassern schädlichen Arten des Fischfangs abzustellen, aus dem Grunde nicht ganz entsprochen hat, weil sie nicht alle Fälle umfaßt, so wird, mit Aufhebung derselben und der für einzelne Theile des Großherzogthums vorhandenen, diesen Gegenstand betreffenden sonstigen Verfügungen, in Beziehung auf die Provinzen Starkenburg und Oberhessen, verordnet:

1.) Wer Fische, in der Laichzeit oder ausser derselben, schießet, mit Gehren sticht, und mit Prügeln, oder auf eine sonstige Weise, welche nicht mit den gewöhnlichen Arten des Fischfangs übereinstimmt, tödtet, verfällt in eine Strafe von 20 fl.

2.) Wer, um den Zweck dieser schädlichen Arten des Fischfangs besser zu erreichen, sich

Digitized by Google

zur Nachtzeit der Fackeln, Lichter, oder sonstiger Hülfsmittel der Art bedient, verfällt in eine Strafe von 40 fl.

3.) Wer mit einem Gehren außerhalb seines Wohnorts betreten wird, verfällt, neben dem Verluste dieses der Fischzucht bekanntlich sehr nachtheiligen Werkzeugs, in eine Strafe von 15 fl.

4.) Wer auf Fischereien, welche Gemeinden zuständig sind, die er nicht selbst in alleinigem oder erweislichem Mitbestande hat, mit Angeln, Garnen oder auf sonstige Weise fischend betroffen wird, verfällt jedesmal in eine Strafe von 10 Gulden.

5.) Sämmtliche Forst- und Teichdiener haben zunächst die Pflicht, über die Befolgung dieser Verordnung sorgfältig zu wachen. Darmstadt den 15ten Januar 1817.

Aus allerhöchstem besonderem Auftrage
Großherzoglich Hessisches Ober-Forst-Colleg.
Lichthammer. Bekker.

Trygophorus.

XI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 16. (vom 6. Febr. 1817.)

In Gemäsheit der unterm 6ten November v. J. erlassenen, in Nro. 135. der Großherzoglich Hessischen Zeitung eingerückten höchsten Verordnung hat zwar neben den übrigen Staatsfrohnden auch die bisher bestandene Chaussée-Frohnde vom Anfang dieses Jahrs an gänzlich aufgehoben und dafür ein dem jährlichen Bedürfnisse der Chaussée-Kasse angemessenes Chaussée-Bau-Geld erhoben werden sollen. Nach näherer Erwägung der bei dem Straßenbau der Provinz Hessen obwaltenden besonderen Frohndverhältnisse und der immittelst eingetretenen ungünstigen Zeitumstände hat sich jedoch die höchste Staatsbehörde bewogen gefunden, diese Frohnden noch bis Ende des Jahrs 1817 fortbestehen zu lassen, um eines Theils, bei der dermaligen großen Erschöpfung der bei weitem größeren Mehrzahl der Unterthanen dieser Provinz, der Nothwendigkeit, den diesjährigen Ausschlag namhaft erhöhen zu müssen, überhoben zu seyn, und andern Theils die Chaussée-Bau-Direction in den Stand zu setzen, während dieses Zeitraums eine Gleichstellung der bisher Frohndpflichtigen in Natur so viel thunlich zu bewirken. Denn da die nach dem für die Jahre 1816 und 1817 genehmigten Bau-Etat in Ausführung zu bringenden Arbeiten auf gedachte beide Jahre vorlängst schon unter die Gemeinden der einschlägigen ChausséeDistrikte repartirt, und, wie sich hiernach erwarten läßt, nur von einem Theile der Unterthanen erlediget, von dem andern aber noch nicht beseitiget worden sind, so würde die Ausmittelung einer Gleichstellung der Unterthanen hinsichtlich der auf die erwähnte Natural-Chaussée-Frohnd-Repartition bereits geschehenen und noch rückständigen Leistungen für den gegenwärtigen Augenblick mit unendlichen Schwierigkeiten verbunden seyn. Um daher das dermalige Mißverhältniß zu heben und die Ausgleichung der Unterthanen, wozu man sich denselben verpflichtet erachtet, möglich zu machen, behält es hinsichtlich der Chaussée-Frohnden bei der obigen Bestimmung sein Bewenden; was aber die zur Beseitigung der neben den zur Ausgleichung zu leistenden Frohnden für dieses Jahr noch weiter angeordneten Straf-

Digitized by Google

senbau-Arbeiten, namentlich bei der bereits im Betriebe stehenden neuen Straßenanlage von Niederwöllstadt nach Windecken, aufzubringenden Kosten betrifft, so ist deshalb höchsten Orts ein verhältnißmäßiger besonderer Steuer-Ausschlag für die ganze Provinz nach Maasgabe des Edicts vom 6ten November v. J. verfügt worden.

Indem die unterzeichnete Behörde alle diejenigen, die es angeht, von diesem höchsten Beschluß zur Nachricht und Nachachtung hierdurch in Kenntniß setzt, bemerkt sie zugleich, daß in letzterer Hinsicht wegen des zu machenden Geldausschlags demnächst das Erforderliche in einem weitern Publicando zur allgemeinen Wissenschaft gebracht werden wird.

Im Betreff der hiernach in dem Jahre 1817 annoch zu leistenden Chausséebau-Arbeiten ist übrigens die Chausséebau-Direction beauftragt worden, die einschlägigen Chaussée-Commissarien und Districts-Inspectoren darüber näher zu instruiren, welche der höchsten Orts bereits genehmigten Chausséebau-Arbeiten in den einzelnen Districten zur Bewirkung der möglichsten Gleichstellung der bisher frohndpflichtigen Unterthanen noch in der Frohnde beseitiget, und welche mittelst des zu erhebenden Geldbeitrags in Erledigung gebracht werden sollen.

Gießen den 31ten Januar 1817.

Großherzoglich Hessische Hofkammer daselbst.

Freiherr von Münch. Emmerling.

vt. F. Sartorius.

XII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 19. (vom 18. Febr. 1817.)

Da das hiesige Gouvernement und das Kaiserlich Oesterreichische, aus mehreren erheblichen Ursachen, überein gekommen sind, wenn unter den in dem einen der beiden Staaten, auf Urlaub oder sonst, sich aufhaltenden Generalen, Offizieren und anderen Militär-Personen der andern Macht, welche mit Tode abgehen, sich davon wechselseits, im amtlichen Wege, sobald als möglich zu benachrichtigen; so wird sämmtlichen Justiz-Behörden des Großherzogthums hiermit aufgegeben, in Zukunft von allen in ihrem respectiven Gerichts-Bezirke eintretenden Sterbfällen beurlaubter K. K. Generale, Offiziere und anderer Militärpersonen, sie mögen noch im Dienste gestanden haben, oder pensionirt, oder auch nur, mit Beibehaltung ihres militärischen Charakters, ausgetreten seyn, desgleichen auch von den dort sich ereignenden Sterbfällen K. K. Militär-Wittwen und Waisen, jedesmal sogleich an das Großherzogliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, zur weiteren Mittheilung an die Kaiserlich Oesterreichische Behörde, officielle Anzeige zu erstatten. Darmstadt den 10ten Februar 1817.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. du Thil. Jaup.

Heinemann.

XIII.

Digitized by Google

XIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 19. (vom 13. Febr. 1817.)

Das Großherzogliche Landes-Kriegs-Commissariat der Provinz Oberhessen hat durch das in Num. 86. der vorjährigen Großherzoglichen Zeitung enthaltene Publikandum vom 29ten Juni 1816. die Art und Weise bekannt gemacht, nach welcher die Berichtigung der Kriegslasten aus der Periode vom 1ten Mai 1812 bis letzten October 1813 (französische Etappengelder) geschehen soll. Den Hoheits- und Justizbeamten der Provinz wurde gleichzeitig die Aufstellung der Zahlungslisten aufgegeben; allein diese Listen kamen nur von wenigen Orten zweckmäßig und nach Vorschrift ein. Beinahe überall fielen die Erklärungen und Anträge der Gemeinden dahin aus, daß die Vergütungen im Ganzen den Gemeindskassen hingewiesen werden möchten, während auf der andern Seite von Unterthanen, welche vorzugsweise zu den Lasten angezogen werden, gegen diese Vergütungsart Beschwerden geführt wurden, die man um so gerechter finden mußte, weil durch die Verfügung der Vergütung kein anderer als der Zweck erreicht werden sollte, die Unterthanen, welche die Lasten getragen, dafür zu entschädigen, dieser Zweck aber verfehlt werden würde, wenn man die Vergütung in die Gemeindskassen — folglich nicht selten zum Vortheil derjenigen Mitglieder einer Gemeinde, welche keine Entschädigung zu fordern haben, verwenden wollte.

Die unterzeichnete Stelle hat daher mit Genehmigung der höchsten Staatsbehörde den Beamten Befehl zugehen lassen, in allen Fällen, wo sich die Individuen, welche Gläubiger des Landes sind, noch ausfindig machen lassen, oder die Vergütungen der Einzelnen nach dem in jener Periode bestandenen Einquartierungsfuß ausgemittelt werden können, die Zahlungslisten speciell aufzustellen, und nur da, wo solches nicht möglich seyn sollte, auf eine summarische Vergütung, die jedoch in diesem Fall einzig und allein nur zu wirklichen nach dem 1ten Jänner 1807 entstandenen Kriegsschulden, mit Ausschließung aller andern Gemeindskosten, verwendet werden darf, anzutragen.

Man ergreift den Weg der öffentlichen Bekanntmachung, um alle, die es angeht, hiervon zur Beruhigung mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß sich das Landes-Kriegs-Commissariat die Erledigung dieses Gegenstandes zur besonderen Angelegenheit gemacht hat, und sobald die nothwendige präparatorische Arbeiten vollendet seyn werden, die Austheilung der Kassescheine vornehmen lassen wird.

Gießen am 3ten Februar 1817.

Großherzoglich Hessisches Landes-Kriegs-Commissariat der Provinz Oberhessen.

Freiherr von Münch.

vt. Kempf.

XIV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 20. (vom 15. Febr. 1817.)

Da des Großherzogs Königliche Hoheit gnädigst verordnet haben, daß die, unter der Leitung des Geheimen Staats-Ministeriums, zur einstweiligen oberen Verwaltung der mit dem

Digitized by Google

Großherzogthum vereinigten neuen Entschädigungslande auf der rechten Rheinseite, niedergesetzte Generalkommission, nunmehro aufgelöset, und deren Geschäfte, mit Ausnahme einiger von ihren einzelnen Mitgliedern, kraft besonderen allerhöchsten Auftrags, noch fernerhin zu besorgenden Ausgleichungs- und ähnlichen Angelegenheiten, den Großherzoglichen Kollegien der Provinzen Starkenburg und Hessen, nachdem die Geschäfte diesseits oder jenseits des Mains gelegene Landestheile betreffen, überwiesen seyn sollen; So wird solches, besonders zur Wissenschaft und Nachachtung der einschlägigen Dikasterien und übrigen Großherzoglichen Behörden, hiermit, unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß diese definitive Administrationsordnung der neuen Entschädigungslande auf der rechten Rheinseite mit dem 20ten dieses Monats ihren Anfang zu nehmen hat. Darmstadt den 12ten Februar 1817.

Auf allerhöchsten Special-Befehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. du Thil. Jaup.

Hallwachs.

XV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 20. (vom 15. Jan. 1817.)

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben in den neuen Entschädigungslanden auf der rechten Rheinseite nachstehende Aemter-Organisation gnädigst zu beschließen und zu verordnen geruhet:

A.) Diesseits des Mains

soll 1.) ein eigenes, aus den Fürstlich Isenburgischen Aemtern Offenbach und Hain am Dreyeich (mit Ausnahme von Geinsheim) so wie aus dem Gräflichen Sitz Philippseich gebildetes Hoheitsamt, in der Stadt Offenbach bestehen. 2.) Der Fürstlich Isenburgische Ort Geinsheim am Rhein, ist in hoheitlicher Hinsicht dem Großherzoglichen Amte Dornberg, eben so 3.) das Gräflich Schönbornische Amt Heusenstamm, dem Amte Steinheim und 4.) dem Amte Dieburg, gleicherweise, der von Lerchenfeldische Patrimonial-Ort Eppertshausen untergeben worden.

B.) Jenseits des Mains

ist in hoheitlicher Hinsicht 1.) das Fürstlich Isenburgische Amt Wennings mit dem Isenburgischen Antheil an Effolderbach zu dem Amte Ortenberg geschlagen und demselben Amte, der bisher von dem Amte Lißberg versehene Großherzogliche Domanial-Antheil an Effolderbach untergeben. Eben so ist 2.) mit dem Amte Bingenheim das Gräflich Isenburgische Amt Mockstadt vereinigt, so wie denn auch das, Bingenheim nahe gelegene, Ort Heuchelheim, vom dortigen Amte, in den verschiedenen Beziehungen, zu versehen ist. 3.) Dem Hoheitsamt Friedberg sind zugegeben, vom ehemaligen Hoheitsamt Homburg vor der Höhe, das Amt Niederwöllstadt mit Wickstadt, sodann die Isenburgischen Aemter Assenheim (wozu auch Michelau und Ronneburg gehören), Büdingen und Marienborn, und endlich ist diesem Hoheitsamt zugleich die besondere

Digitized by Google

Verwaltung der bisherigen Großherzoglichen Antheile von Assenheim und Burggräfenrode übertragen. 4.) Die Gemeinschaften Münzenberg und Trais-Münzenberg, sind in den bisher von den resp. Beamten zu Dorheim und Lich verwalteten Antheilen, mit dem Amte Butzbach verbunden. Zu Vilbel nimmt schließlich 5.) ein eigenes Domanial- und resp. Hoheitsamt seinen Sitz und besteht aus Vilbel mit Kloppenheim, dem Amte Rodheim, Petterweil, dem Amte Rödelheim, den Orten Obererlenbach und Niederursel.

Zu Friedberg und Lich sind eigene Hoheits-Rentämter, in Vilbel ist ein eigenes Domanial- und Hoheits-Rentamt, in Offenbach, provisorisch, eine abgesonderte Receptur und Verrechnung der Hoheitsgefälle gebildet und in den übrigen Bezirken und Orten, welche durch gegenwärtige Organisation, in hoheitlicher oder anderer Beziehung, bisherigen Großherzoglichen Domanial- und Hoheits-Aemtern zugeschlagen werden, haben die in diesen angestellten Rentbeamten die betreffende Renteiverwaltung zu versehen.

Solches wird zur Wissenschaft und Nachachtung aller derjenigen, die es angeht, namentlich der Großherzoglichen Collegien und übrigen Behörden, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt den 12ten Februar 1817.

Auf allerhöchsten Special-Befehl

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. du Thil. Jaup.

Hallwachs.

XVI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 20. (vom 15ten Febr. 1817.)

Unter allerhöchster Bestätigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, haben der Herr Fürst zu Isenburg-Birstein, und die Herrn Grafen zu Isenburg-Meerholz, Büdingen und Wächtersbach, für die mit dem Großherzogthum verbundenen Fürstlichen und Gräflichen Besitzungen, eine Gesammt-Justizkanzlei zu Büdingen errichtet, welche die Benennung „Großherzoglich Hessische Fürstlich und Gräflich Isenburgische Sammt-Justizkanzlei" führet.

Es wird dieses zur Wissenschaft aller die es angeht, insbesondere aber zur Bemessung der Großherzoglichen Collegien und übrigen Behörden unter dem Anhange hiermit bekannt gemacht, daß die Ueberweisung der neuen Entschädigungs-Lande auf der rechten Rheinseite an die Administration der betreffenden Provinzial-Collegien zu Darmstadt und Giessen, auch in judicieller Hinsicht ihre Gültigkeit hat, und daß im Uebrigen für deren Domanial-Standesherrliche und Gutsherrliche Gebiete, alle diejenigen allgemeinen Gesetze und Verordnungen Norm sind, welche, in Bezug auf die Rechtsverwaltung, für die alten Lande des Großherzogthums und dessen

Digitized by Google

bisherige Standes- und Patrimonial-Gerichtsherrschaften, bereits bestehen. Darmstadt den 12ten Februar 1817.

Auf allerhöchsten Special-Befehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. du Thil. Jaup.

Hallwachs.

XVII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 27. (vom 4. März 1317.)

Es ist höchsten Orts gnädigst verordnet worden, daß in den, auf der linken Mainseite gelegenen, der Provinz Starkenburg zugetheilten, neuesten Entschädigungslanden für die erste Hälfte des Jahres 1817 von Einem Gulden Landessteuerkapital monatlich und nach Einem Register aufgebracht werden soll:

1) Zu den ordinairen Steuern	1 kr.	— pf.
2) — — Zuchthauskosten	— kr.	0,06 pf.
3) — — Stockhaus- und peinlichen Gerichtskosten	— kr.	0,18 pf.
4) — — für den Chausseebau und die übrigen Staatsfrohnen, da solche nicht mehr in Natur geleistet werden, erforderlichen Gelder	— kr.	0,83 pf.
5) — — Flußbaugeldern	— kr.	0,36 pf.
6) — — Obereinnehmereigeldern	— kr.	0,57 pf.

Der ganze, nach Einem Register zu machende monatliche Ausschlag auf Einen Gulden Landessteuerkapital beträgt demnach einen Kreuzer zwei Pfennig.

Die für diese neuesten Entschädigungslande provisorisch ernannten Steuerperäquatoren werden angewiesen, die Register hiernach unverzüglich zu verfertigen, und zur Revision an dieses Colleg einzusenden. Darmstadt den 28ten Februar 1817.

Großherzoglich Hessische Hofkammer.

v. Bigeleben. Krönce.

vt. Pfnor.

XVIII.

Digitized by Google

XVIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 30. (vom 11. März 1817.)

Die unterzeichnete Commission sieht sich nunmehr in Stand gesetzt, den Bewohnern der Provinz Starkenburg die Resultate der, in Gefolge der Großherzoglichen Verordnung vom 7ten May 1814 bewirkten, Ausgleichung, der, seit dem Einrücken der alliirten Armeen vom Ende Oktober 1813 bis zum Ende December 1814 in der Provinz entstandenen Kosten, in so weit sie, nach erwähnter Verordnung, zur Ausgleichung geeigenschaftet sind, in Folgendem bekannt zu machen.

Ein Theil dieser Kosten ist bereits unmittelbar aus der Landkriegskostenkasse bezahlt und dadurch schon von selbst ausgeglichen. Die Summe dieser Zahlungen, wovon die Lazarethkosten den bedeutendsten Theil ausmachen, beträgt

546,970 fl.

Der bei weitem größere Theil der Kosten aber, ist vorlagsweise von einzelnen Aemtern und Gemeinden bestritten worden und also noch auszugleichen.

Die Summe dieser, in der ganzen Provinz noch zur Ausgleichung zu bringenden Kriegskosten, beträgt

5,393,319 fl. 6 kr.

Die hier folgende tabellarische Uebersicht zeigt, wie viel von dieser Summe die einzelnen Rubriken betragen, wieviel davon die einzelnen Aemter getragen haben, wieviel ihnen demnach bei der allgemeinen Ausgleichung zu gut, oder zur Last geschrieben ist, und wieviel hiernach jedes Amt heraus zu bezahlen, oder heraus zu bekommen hat.

Digitized by Google

Namen der Aemter.	I. Fourage und Lebensmittel, theils in Magazine, theils unmittelbar an die Truppen abgegeben, theils gewaltsam genommen		II. Requisitionen von Armeebedürfnissen in andern Gegenständen, als Lebensmittel bestehend, als Holz, Leder, Eisen ꝛc.		III. Vorspannfuhren Frohndienste und Wassertransporte		IV Verlust von, auf der Frohnde verlornem Zugvieh und Fuhr-Geräthschaften	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Alzenau	61776	18	2264	5	11411	—	3411	—
Amorbach und Reichertshausen	62658	15	4739	36	9160	—	1184	42
Babenhausen	66904	13	2127	55	13923	—	948	9
Bensheim	50825	9	3356	53	5848	—	1197	6
Birkenau	2581	33	382	4	763	—	148	30
Breuberg	66272	51	2646	37	11769	20	1902	15
Darmstadt mit Messel	172333	46	10482	28	33630	—	1774	52
Dieburg mit Messenhausen	49444	36	1309	1	9992	30	665	15
Dornberg	152667	43	9381	58	50537	30	1574	45
Erbach	19334	36	1583	12	4333	30	247	36
Fränkisch-Crumbach	10829	59	523	41	1370	30	50	—
Freienstein	33878	52	1670	22	5862	—	302	15
Fürth	30932	58	969	16	7766	—	606	—
Gernsheim	40920	16	3518	27	3971	16	666	15
Habitzheim	41500	34	3687	19	9585	45	1884	46
Heppenheim	27236	—	1175	11	15098	—	1537	27
Hetzbach	1297	47	—	—	209	30	—	—
Hirschhorn	10345	54	6594	25	577	—	149	20
Kelsterbach	116901	55	5477	53	25186	40	3165	28
Kleinheubach	34268	20	2924	9	6416	34	441	18
König	7636	33	799	26	2545	—	885	—
Lampertheim	57668	1	4743	47	5615	—	132	—
Laudenbach	6425	59	201	29	794	—	—	—
Lichtenberg	61453	37	4146	59	12106	—	636	15
Lorsch	145443	35	5800	50	20340	—	387	45
Michelstadt und Fürstenau	33339	2	2986	19	6786	30	1020	48
Miltenberg mit Windischbuchen	81645	56	4096	40	21099	1	1368	18
Pfungstadt	98119	33	4097	42	35798	—	2589	33
Reichenberg	25026	54	3513	48	6413	50	2166	8
Reinheim mit Georgenhausen	64876	3	2918	42	17180	—	1446	32
Rothenberg	5808	57	188	32	558	—	—	—
Rüsselsheim	185970	51	10484	32	71590	—	3761	39
Schaafheim	92326	30	3699	24	13289	30	1927	30
Schönberg	22838	43	2081	39	5713	30	1691	15
Seeheim	29576	15	1293	4	9428	—	348	—
Seligenstadt	62487	8	3680	28	18444	10	2517	23
Steinheim	110951	20	9715	11	9370	37	3550	7
Umpfenbach	1739	27	—	—	64	—	107	15
Umstadt	129768	18	8953	56	29961	—	1864	41
Waldmichelbach	22548	13	1438	30	6627	—	924	59
Zwingenberg mit der Hämmeraue	97551	23	4598	29	24558	—	1816	12
Summa	2,396113	53	144253	59	545692	13	50998	19

V.		VI		VII.		VIII		IX.		X	
Kosten kleinerer Lazareth-Anstalten		Kosten der Truppenverpflegung, einschließlich, der Hauptquartiere, Generale und Offiziere		Summa vorstehender Columnen		Pflichtigkeit nach dem Landessteuerkapital		Zahlt heraus		Bekommt heraus	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
14	—	30903	11	109779	34	145288	19	35508	45	—	—
626	54	37181	9	115550	36	116891	27	1340	51	—	—
1	36	52375	6	136279	59	138802	8	2522	9	—	—
360	11	64728	48	126316	7	55211	—	—	—	71105	7
—	—	5978	48	9853	55	13512	17	3658	22	—	—
507	34	48877	58	131976	35	220973	36	88997	1	—	—
3217	19	250001	12	471439	37	345043	34	—	—	126396	3
182	41	49221	24	110815	27	99757	7	—	—	11058	20
1722	54	136326	2	352210	52	309259	16	—	—	42951	36
122	25	13839	54	39461	13	74653	48	35192	35	—	—
157	36	2851	12	15782	58	24991	32	9208	34	—	—
249	48	23182	9	65145	26	114823	38	49678	12	—	—
—	—	15164	21	55438	35	94286	5	38847	30	—	—
332	57	36926	48	86335	59	104313	37	17977	38	—	—
616	48	27221	42	84496	54	74050	56	—	—	10445	58
26	10	52864	45	97937	33	137743	8	39805	35	—	—
—	—	863	24	2370	41	3720	7	1349	26	—	—
68	56	3614	24	21349	59	69185	21	47835	22	—	—
153	56	98497	40	249383	32	185800	52	—	—	63582	40
684	12	25630	54	70365	27	62309	59	—	—	8055	28
485	27	8248	36	20600	2	23874	59	3274	57	—	—
718	27	49368	39	118245	54	172355	37	54109	45	—	—
—	—	4651	—	12072	28	7767	59	—	—	4304	29
184	6	26837	57	105364	54	164589	45	59224	51	—	—
3735	50	111234	15	286942	15	204028	30	—	—	82913	45
211	48	28744	36	73089	3	117414	13	44325	10	—	—
907	41	63128	12	172245	48	135687	30	—	—	36558	18
410	5	105800	30	246815	23	199715	45	—	—	47099	38
283	27	11382	3	48786	10	106933	17	58147	7	—	—
582	2	45742	45	132746	4	181065	37	48319	33	—	—
3	—	2241	30	8799	59	12984	5	4184	6	—	—
2557	46	257379	51	531744	39	372819	41	—	—	158924	58
310	10	38217	45	149770	49	110116	54	—	—	39653	55
237	28	20116	12	52678	47	110887	43	58208	56	—	—
53	56	42517	18	83216	35	62853	23	—	—	20363	10
1417	44	83816	50	172363	43	160675	17	—	—	11688	26
684	8	141747	12	276018	35	151581	37	—	—	124436	58
—	—	1715	42	3626	24	3108	28	—	—	517	56
1115	1	75001	36	246664	32	255486	24	8821	52	—	—
2	44	10689	54	42231	29	88206	38	45975	18	—	—
722	26	127758	15	257004	45	199031	38	—	—	57973	7
23669	13	2,232591	29	5,393319	6	5,231802	47	756513	35	918029	52

Digitized by Google

Zu weitläufig würde diese öffentliche Nachweisung geworden seyn, wenn man den Betrag der, von jeder einzelnen Gemeinde getragenen Last, ihrer Schuldigkeit, und dessen, was sie heraus zu bekommen oder heraus zu bezahlen hat, mit hätte anführen wollen. Diese Summen werden aber jedem Amt durch unterzeichnete Commission, mittelst besonderer Rescripte, bekanntgemacht, und es kann jedem, den es angeht, davon auf Verlangen die Einsicht oder auch Abschrift gestattet werden.

Vorläufig wird bemerkt, daß hin und wieder der Fall vorkommt, daß einzelne Orte heraus zu bekommen haben, während das ganze Amt heraus zu bezahlen hat, und umgekehrt.

Es wird nicht überflüssig seyn, hierbey anzuführen, daß die Summen, welche daselbst als der Betrag der, zur Ausgleichung kommenden Leistungen der einzelnen Gemeinden, angegeben werden, nicht immer mit den, in den Kriegskosten-Rechnungen derselben erscheinenden Summen, übereinstimmen können, sondern vielmehr in der Regel, bald mehr, bald weniger, davon abweichen werden, weil die Ausgleichung nach gleichen Normalpreißen bewirkt werden mußte, und manche Kosten den Gemeinden zur Last blieben, welche zur Aufrechnung in die allgemeine Ausgleichung, nicht angenommen werden konnten; so wie denn auch bey Berechnung der, hin und wieder in gar zu großem Uebermaaß gereichten, oder auch gewaltsam hinweggenommenen Fourage und Lebensmittel, nicht schlechterdings die Angaben der abgegebenen Quantitäten, sondern die Anzahl der verpflegten Pferde, nach reglementsmäßigen Rationen, und jene der Mannschaft nach Tagsverpflegungen, zum Grund gelegt worden sind.

Diejenigen Aemter oder Gemeinden, welche nach vorstehenden Berechnungen Geld heraus zu bekommen haben, sind dieserhalb Gläubiger der Land-Kriegs-Kostenkasse, welche ihnen die Beträge bis zur Bezahlung, vom 1ten Januar 1815 an, mit fünf vom Hundert verzinßen wird.

Eben so haben die Aemter oder Gemeinden, welche herausbezahlen müssen, die von ihnen verschuldeten Summen von genanntem Zeitpunkt an, so lange mit fünf vom Hundert an die Landkriegskostenkasse zu verzinßen, bis sie dieselben entrichtet haben, wozu sie nach Umständen durch Bewilligung einmaliger oder successiver Ortssteuer-Ausschläge, werden in Stand gesetzt werden. Der Zeitraum binnen welchem diese wechselseitige Vergütung vollzogen seyn muß, wird auf die 5 Jahre 1817. 1818. 1819. 1820. und 1821 beschränkt, ohne daß es jedoch den Aemtern und Gemeinden die es wünschen, benommen ist, sich schon früher ihrer Schuld zu entledigen; auch wird nach Umständen eine weitere Erstreckung jener 5jährigen Frist vorbehalten. Die, für das Jahr 1817 dieserhalb erforderlichen Steuer-Ausschläge, werden erst nach eingethaner Erndte, vorgenommen werden.

Nach dem Sinne der vorliegenden Verordnungen müssen diese Ausschläge nach dem extraordinären Steuerfuß, und zwar, da von Kriegskosten, die zur allgemeinen Ausgleichung kom-

Digitized by Google

men, die Rede ist, nach den, in der Verordnung vom 30. May 1814 §. 1. lit. a. §. 2. 3. — 9. enthaltenen Bestimmungen, wornach Besoldete und Kapitalisten mit beizuziehen sind, aufgebracht werden.

Da immittelst in der Periode vom Oktober 1813 bis Ende December 1814 Besoldete und Kapitalisten, in Gemäßheit der, damals noch bestandenen Normen, die Einquartierungskosten bereits unmittelbar getragen haben; so muß hinsichtlich des Beitrags dieser Steuerobjecte von der, zur Ausgleichung kommenden Totalsumme,

a 5,393,319 fl. 6 kr.

der Betrag der Einquartierungskosten, mit 2,232,591 fl. 29 kr. abgezogen werden.

Um die hiernach übrig bleibende Summe von 3,160,727 fl. 37 kr. aufzubringen, würden von Einem Gulden extraordinären Landsteuerkapitals, einschließlich der Besoldungs-Steuerkapitalien,

56 Kreuzer

zu entrichten seyn.

Es haben aber sehr viele Gemeinden bereits einen großen Theil ihrer getragenen Lasten, nach den, in der Verordnung vom 30ten May 1814 §. 1. lit. b. und §. 10. enthaltenen Normen, aufgebracht; hiervon ist die Folge, daß der Beytrag der Besoldungs-Steuer-Capitalien nicht zu den einzelnen Ortssteuer-Ausschlägen, welche künftig noch, wegen Kriegskosten aus der Periode von Ende Oktober 1813 bis Ende 1814 nothwendig werden, geschehen kann, und dieserhalb ist höchsten Orts beschlossen worden, daß der Beitrag, welcher von der, zuvor berechneten Summe, von

3,160,727 fl. 37 kr.

auf die Besoldungssteuerkapitalien fällt, und welcher pr. Gulden extraordinären Landsteuerkapitals 56 kr. beträgt, unmittelbar zur Landkriegskostenkasse entrichtet, und damit die Differenz, welche zwischen den Rubriken IX. und X. in obenstehender Tabelle entsteht, gedeckt werden soll; wes Ends die näheren Bekanntmachungen für jedes Jahr vorbehalten werden.

Da ferner die Summe der, nach Abzug der Einquartierungskosten, wozu die Kapitalisten bereits unmittelbar beigetragen haben, zur Ausgleichung kommenden Kosten, noch

3,160,727 fl. 37 kr.

und der, zur Aufbringung derselben erforderliche Beytrag, vom Gulden extraordinären Landsteuer-Kapitals, 56 kr. beträgt; so ergiebt sich hieraus der Zinsabzug, welchen die Schuldner von ver-

Digitized by Google

zinslichen Kapitalien ihren Gläubigern, nach den Verordnungen vom 17ten Februar und 30ten May 1814 zu machen, berechtigt sind; er beträgt darnach von Zehen Gulden Zinsen 4 fl. 40 kr. (§. 16. der Verordnung vom 17ten Februar 1814.) und hierdurch wird zugleich derjenige Abzug bestimmt, welcher nach der Verordnung vom 30ten May 1814 §. 7 et 8. an den Zinßen der, bey den Staatskassen angelegten Kapitalien, statt findet.

Da es für die Gläubiger hart seyn würde, diesen Abzug in einem einzigen Jahre zu erleiden, so wird hierzu ebenfalls ein Zeitraum von fünf Jahren, und zwar die Jahre 1817. 1818. 1819. 1820. und 1821. festgesetzt, binnen welchen jedesmal der fünfte Theil, also von 10 fl. Zinßen, 56 kr. in Abzug gebracht werden dürfen. Es macht hierbey keinen Unterschied, ob ein Kapital erst späterhin angelegt worden ist, oder nicht, indem hierbey der Moment des Ausschlags, oder vielmehr der Zahlung entscheidet, folglich es blos darauf ankommt, ob und welche Zinßen im Laufe der genannten fünf Jahre, fällig werden.

In der Hinsicht, daß die Steuerrectification in allen Aemtern der Provinz, noch nicht vollendet ist, wird hiermit der Vorbehalt hinzugefügt, daß, in sofern sich im Laufe der nächsten 3 Jahre bey der definitiven Steuerregulirung in den, bis jetzt noch nicht regulirten Aemtern, eine solche Differenz in den Steuerkapitalien derselben ergeben würde, daß dadurch die oben berechneten Beitrags-Summen bedeutend verändert würden, alsdenn die Gleichstellung durch neue Berechnung und Abänderung der Beyträge, in den beiden letzten Jahren, bewirkt werden solle.

Die unterzeichnete Commission bemerkt schließlich noch, daß sie auch binnen einiger Zeit die Resultate der Ausgleichung der Kriegskosten vom Jahr 1815, bekannt machen zu können hofft, welche sich größtentheils auf die geleistete Truppenverpflegung beschränkt, indem die erforderlich gewesene Fourage, die Fuhren, die Magazins-Lieferungen für die Kaiserlich Russischen Truppen, der Fuhrenpark, die Lieferungen nach Mainz ꝛc. entweder unmittelbar aus der Landkriegskostenkasse bezahlt sind, oder daraus noch bezahlt werden sollen.

Darmstadt den 28ten Februar 1817.

Großherzoglich Hessische Land-Kriegs-Kosten-Commission der Provinz Starkenburg.

von Bigeleben. von Lehmann. Siebert. Müller.

vt. Scherer.

XIX.

Digitized by Google

XIX.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 31. (vom 18. März 1817.)

Das Großherzogthum Hessen ist bekanntlich bei weitem zum größeren Theile ein sehr ergiebiges Fruchtland und hat daher, durch die seit geraumer Zeit bestehenden hohen Preiße der meisten Lebensbedürfnisse, keineswegs in dem Grade gelitten, wie dies in vielen andern Gegenden Deutschlands der Fall zu seyn scheint. Im Gegentheil bewährt schon jetzo eine vielfache Erfahrung, daß der Absatz des, zum eigenen Bedarf nicht erforderlichen Getraides, zu theuren Preißen, auf den Wohlstand des größeren Theils der Unterthanen sehr vortheilhaft gewirkt hat.

Indessen hat es der Druck der verflossenen kriegerischen Jahre, verbunden mit Mißwachs und Ueberschwemmungen in einzelnen Gegenden, dennoch erfordert, von Seiten der höchsten Staatsregierung, mit Berücksichtigung der verschiedenen Verhältnisse in den einzelnen Bestandtheilen des Großherzogthums, solche Maßregeln zu treffen, welche theils hinlängliche Vorräthe im Lande sichern nnd zugleich die ängstlich gereitzten Gemüther beruhigen, theils zur Unterstützung der Bedürftigen gereichen.

I.) Zur Sicherung hinlänglicher Vorräthe hat man

1.) in Ansehung der auf den herrschaftlichen Speichern vorhandenen Früchte, ihrer Aufbewahrung und Verabreichung die nöthigen Vorkehrungen getroffen, und in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, da, wo es die Local-Umstände erfordern und erlauben, bei denjenigen, welche Früchte über ihren Bedarf besitzen, unverzinßliche Darlehen von Früchten angeordnet, welche im künftigen November, nach den jetzigen Preißen, zu vergüten sind, und vor der Hand entweder in Magazine zusammengebracht werden, oder in Verwahrung der bisherigen Eigenthümer bleiben.

2.) In den Großherzoglichen Landen auf der linken Rheinseite haben viele Gutsbesitzer sich verpflichtet, einen bedeutenden Theil ihrer vorräthigen Früchte, gegen Vergütung des laufenden Preißes, zur Verfügung der Regierung aufzubewahren.

3.) Diese Verfügungen, in Verbindung mit vielfachen Wahrnehmungen und der bisherigen Erfahrung, können den Unterthanen im gesammten Großherzogthum, die Beruhigung gewähren, daß ein hinlänglicher Vorrath von Früchten so sehr gesichert ist, daß man sich begnügen konnte, die wohlthätige Freiheit des Handels nur zum Theil zu beschränken, indem die Provinz Oberhessen völlig freien Verkehr besitzt, dem Großherzoglichen Landestheil auf der linken Rheinseite die Ausfuhr mehrerer Fruchtgattungen gestattet ist, und nur in der Provinz Starkenburg, wegen ihrer eigenthümlichen Lage eine völlige Fruchtsperre auf unbestimmte Zeit bestehet, welche jedoch den Verkehr der Großherzoglichen Unterthanen auf den beiden Rheinufern hinsichtlich ihres eigenen Bedarfs nicht aufhebt.

Digitized by Google

II.) Zur Unterstützung der Dürftigen sind außer dem, was oben bereits von den dazu bestimmten und auf beiden Rheinseiten aufbewahrten Früchten angeführt wurde,

1.) für die Provinz Starkenburg von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog Dreißigtausend Gulden gnädigst verwilligt worden, deren Austheilung der Provinzial-Regierung überlassen bleibt; und um neben den gewöhnlich bestimmten Straßenbau-Arbeiten gerade in diesem Jahre eine größere Menge Dürftiger zu beschäftigen, haben Höchstdieselben einen Vorschuß von 10,000 fl. der Chaussee-Bau-Kasse anzuweisen geruhet.

2.) In der Provinz Oberhessen, (wo, in Gemäßheit abgeschlossener Staatsverträge, in diesem Jahre, der Straßenbau ohnedies mit ungewöhnlicher Thätigkeit betrieben wird) haben Seine Königliche Hoheit ein Geschenk von Dreißigtausend Gulden der Regierung zu Gießen zur Unterstützung der ärmeren Klasse, gnadigst angewiesen.

3.) Die Städte Darmstadt und Gießen nehmen an diesen Unterstützungen darum keinen Antheil, weil für sie eigene Anstalten errichtet sind, zu welchen des Großherzogs Königliche Hoheit Beiträge an Geld, so wie für die Stadt Mainz an Holz huldreichst verwilligen.

4.) In den Großherzoglichen Landen auf der linken Rheinseite entrichten die Branntwein- und Essig-Fabrikanten, welche ihr Gewerbe jetzo fortsetzen, nach der Größe ihrer Kessel eine Abgabe, deren Betrag bis zur Mitte des Monats Mai die Summe von 20,000 bis 30,000 fl. erreichen wird. Dieser Betrag ist ausschließlich zur Unterstützung der Nothleidenden im Großherzoglichen Gebiete auf der linken Rheinseite bestimmt und die Regierungskommission zu Mainz wird darüber öffentlich Rechnung ablegen.

5.) Da namentlich in den Provinzen Starkenburg und Hessen große Steuer-Rückstände, vorzüglich durch die verflossenen Kriegs-Jahre, entstanden sind, so tritt nicht nur bei den häufigen Erlaßgesuchen, wie früher bereits, jede mögliche Rücksicht auf die Verhältnisse der Steuerpflichtigen ein, wovon eine große Anzahl von bewilligten Fristen und Erlassen zeugt, wie denn auch den Beständern der Domanial-Güter, da wo Wasserfluthen Nachtheil verursacht haben, verhältnißmäßige Pachtnachlässe bewilligt werden, sondern es sind auch eigene Commissarien ernannt worden, um die vorhandenen Steuerrückstände zu untersuchen und die zu bewilligenden Fristen oder Erlasse zu begutachten. Darmstadt den 10ten März 1817.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Wreden. Jaup.

Hallwachs.

XX.

Digitized by Google

XX.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 34. (vom 20. März 1817.)

Nachdem der Herr Graf von Westphalen, Burggraf zu Friedberg, die ihm auf die Burggrafschaft Friedberg zustehenden Rechte an des Großherzogs Königliche Hoheit, mit lebenslänglichem Vorbehalt der Würde eines Großherzoglich Hessischen Standesherrn und eines Burggrafen, durch einen mit dem Großherzoglichen wirklichen Geheimen-Rath und Staatsminister Freiherrn von Lichtenberg abgeschlossenen Vertrag am 10ten d. M. abgetreten hat; so wird dieses, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung, mit dem Anfügen, bekannt gemacht, daß das Justiz- und Polizeiamt in der Burg Friedberg die Beschaffenheit eines standesherrlichen Amts vor der Hand behält; daß der Gerichtssprengel der Justiz-Kanzlei zu Friedberg an das Großherzogliche Hofgericht zu Gießen, und der Geschäftskreis des Burg-Friedbergischen Unter-Consistoriums an den Großherzoglichen Kirchen- und Schulrath in Gießen übergeht; und daß der Großherzogliche Geheime-Regierungs-Rath Elwert daselbst beauftragt ist, die völlige Vereinigung der bisherigen Standesherrschaft Friedberg zu vollziehen und den Großherzoglichen Provinzial-Collegien zu Gießen die nöthigen näheren Nachrichten mitzutheilen.

Darmstadt den 19ten März 1817.

Auf allerhöchsten besonderen Befehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Jaup.

Heimemann.

XXI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 35. (vom 22. März 1817.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir, in Betracht, daß Unsere Invaliden-Anstalt die Bestimmung hat, eine wahre und vollkommene Staatspflicht zu erfüllen, und daß alle ihre Einnahmen in näherer oder entfernterer Beziehung zu den Einkünften des Staats gehören, Uns gnädigst bewogen gefunden haben, derselben die jura Fisci zu ertheilen; So erklären Wir hierdurch Unseren Willen und befehlen allen Gerichten und Behörden Unserer Lande, die Rechte Unserer Invalidenanstalt nach gegenwärtiger Verordnung zu beurtheilen und anzuerkennen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 14ten März 1817.

(L. S.) LUDEWIG.

XXII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 40. (vom 3. April 1817.)

Nachdem verordnet worden, daß den Hofgerichts- und übrigen Justiz-Kollegs-Sekretariats-Recessisten, sie seyen nun besoldet oder nicht, die Befugniß keineswegs zustehen soll, bei den Kollegien, bei welchen sie angestellt sind, Advokatur-Geschäfte zu betreiben, und Schrif-

Digitized by Google

ten in gerichtlichen Sachen, weder unter eigenem, noch unter fremdem Namen zu verfassen, sondern daß sie sich dessen, bei scharfer Ahndung, enthalten sollen; So wird solches denselben sowohl als auch den übrigen betreffenden Behörden zur Nachachtung und Bemessung bekannt gemacht. Darmstadt den 26ten März 1817.

Aus höchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Coulmann. Wreden.

vt. Stumpff.

XXIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 41. (vom 5. April 1817.)

In Gefolg der Verordnung vom 13ten Mai 1812, wodurch die Staatsfrohnen für eine Last erklärt worden sind, welche dem ganzen Lande aufliegt und von demselben nach dem Maaße der Kräfte getragen werden muß, sind statt der früher in Natur zu leistenden Staatsfrohnen, die zugleich mit den Steuern auszuschlagenden Staatsfrohngelder eingeführt worden.

Da aber mit vielen Frohnpflichtigen zu einer Zeit, wo die Distinctionen zwischen Staats- und Domanial- oder Leibeigenschaftsfrohnen noch nicht gemacht waren, Contracte über die von ihnen zu leistenden Frohnen, oder dagegen zu zahlenden Frohn- und Erndtegelder abgeschlossen worden sind, diese Contracte mithin, sowohl Staats- als andere Frohnen enthalten, so ist höchsten Orts hinsichtlich der in den Domanialämtern der Provinz Starkenburg vorkommenden herrschaftlichen Frohnen, folgendes verordnet worden:

1.) Alle, auf eine bestimmte Zeit geschlossene Frohncontracte, welche sich nicht blos auf Domanial- und Leibeigenschaftsfrohnen beziehen, sind vom 1ten Juli 1818 an aufgehoben und die Unterthanen nur noch zur Leistung der in jenen Contracten enthaltenen Domanial- und Leibeigenschaftsfrohnen verbunden. Dagegen fallen alle darin stipulirten Staatsfrohnen oder an deren Stelle tretenden Antheile von Frohngelder, in so ferne sie durch die bisherigen Verfügungen noch nicht aufgehoben sind, von dem genannten Zeitpuncte an, für die Zukunft weg.

2.) Ueber die nach §. 1. den Unterthanen künftig noch verbleibenden Frohnen haben die Renteibeamten alsbald Contracte mit den Frohnpflichtigen salva ratificatione abzuschließen.

3.) An denjenigen Orten, wo keine eigentlichen Frohncontracte bestehen, sondern observanzmäßig gewisse Frohnen geleistet, oder Frohngelder bezahlt werden, sind die Unterthanen ebenfalls vom genannten Zeitpunkte an nur zur Leistung der Domanial- und Leibeigenschafts-Frohnen verbunden.

Die Renteibeamten haben daher unter den bisher üblichen Frohnen diejenigen auszusuchen, welche keine Staatsfrohnen sind, mithin von den Unterthanen ferner geleistet werden müßen.

4.) Diejenigen Domanialfrohnen, welche Ausflüsse ehemaliger Leibeigenschaft sind, oder von welchen doch wegen völligen Abgangs aller Notizen über ihren Ursprung vermuthet wird, daß sie aus der Leibeigenschaft herrühren, müßen nach §. 15. der Verordnung über die Aufhebung der Leibeigenschaft vom 25ten Mai 1811 und deren Erläuterung vom 13ten Mai 1812 abgekauft werden. In den bisher erfolgten Abkäufen der Leibeigenschaft sind aber die Frohnen nicht begriffen, indem der Abkauf derselben zu viele Untersuchungen erforderte, als daß man

Digitized by Google

die Aufhebung der Leibeigenschaft bis zu deren Beendigung hätte aufschieben können. Die Renteibeamten haben daher nach den Bestimmungen jener Verordnungen mit den Frohnpflichtigen wegen des Abkaufs der ihnen künftig noch obliegenden Frohnen, welche in diese Kategorie gehören, Unterhandlungen anzuknüpfen, sobald jene durch die in §. 2. und 3. angegebenen Vorarbeiten sicher gestellt sind.

Als Termin des Abkaufs kann jeder beliebige Tag bis zum 1ten Juli 1818 angenommen werden, nur müßen die zur Bezahlung der Abkaufssumme bestimmten 5 Jahresziele nach dem Abkaufstermine fixirt werden.

5.) Um den Abkauf der Frohnen noch mehr zu erleichtern, ist gnädigst gestattet worden, statt der Abkaufssumme die Bezahlung jährlicher Grundzinsen anzunehmen, wenn anders die Frohnpflichtigen das letztere vorziehen sollten, jedoch unter der Bedingung, daß diese Zinsen nach dem Geldwerthe der einem jeden Einzelnen zukommenden Frohnen unter die jetzigen Debenten ein-für allemal repartirt und auf ihre gegenwärtigen Besitzungen verunterpfändet werden, auch daß die Gemeinden für selbige haften müßen.

6) Damit endlich diejenigen Frohnpflichtigen, welche bisher Frohn- und Erndtegelder bezahlen mußten, schon vor Beendigung der obigen Geschäfte eine Erleichterung genießen mögen, so ist gnädigst verordnet worden, daß vom 1ten Januar l. J. an, bis zum Zeitpunkte der neuen Regulirung einstweilen nur die Hälfte der bisherigen Frohn- und Erndtegelder erhoben werden sollen.

Indem man diese, lediglich das Wohl der Unterthanen bezweckenden, höchsten Bestimmungen hierdurch bekannt macht, erwartet man von den Renteibeamten, daß sie alles, was in ihren Kräften steht, anwenden werden, um ein so nützliches Geschäft baldigst zu beendigen.

Darmstadt, den 21. März 1817.

Großherzoglich Hessische Hofkammer daselbst.

Bodé. Moter.

vt. Seitz.

XXIV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 45. (vom 10ten April 1817.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bey Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben bemerken müßen, daß Unsere Justiz-Behörden die in Unserer Verordnung vom 20sten Juny 1808. über die Publication der Gesetze unter n. 4. vorkommende Verfügung verschiedenartig auslegen, indem die einen glauben, daß die verbindliche Kraft der Gesetze von ihrer durch die Ortsvorstände in den versammelten Gemeinden geschehenen Verkündung abhänge, die andern dagegen dafür halten, daß die Verpflichtung der Ortsvorstände zur Verkündung der Gesetze in den Gemeinden nur als eine nebenher beliebte Maaßregel polizeylicher Ordnung, um die Unterthanen möglichst auch vor den nachtheiligen Folgen eigener Sorglosigkeit zu bewahren, betrachtet werden müße und daß daher das Unterlassen dieser Verkündung zwar wohl die saumseligen Ortsvorstände als strafbar darstelle, keineswegs aber das Eintreten der Ver-

Digitized by Google

bindungskraft der Gesetze hindere, welche vielmehr, nach n. 2. der Verordnung einzig von der Einrückung in das Regierungsblatt und dem Ablaufe von 14 Tagen abhänge.

Da Wir befürchten müssen, daß aus dieser Verschiedenheit der Ansichten sich eine höchst nachtheilige Ungewißheit über die Gültigkeit Unserer, seit dem 20sten Juny 1808 erlaßenen Verordnungen in den einzelnen Theilen des Großherzogthums entwickeln werde, so finden Wir Uns bewogen, hierdurch erläuternd festzusetzen, daß die letztere Ansicht als die Unserer Willensmeinung entsprechende betrachtet und daher in der Folge bei der Entscheidung aller, noch nicht rechtskräftig abgethanen Sachen zum Grund gelegt werden solle.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Staats-Siegels.

Darmstadt den 3ten April 1817.

(L. S.) LUDEWIG.

Coulmann, Geheimer Referendär.

XXV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 45. (vom 15. April 1817.)

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog, durch einen am 29ten Januar dieses Jahrs zu Frankfurt am Main abgeschlossenen und nunmehr genehmigten Staatsvertrag, die Oberhoheit über die, bisher zur Provinz Starkenburg gehörigen 4 Orte, Umpfenbach, Laudenbach, Windischbuchen und Reichartshausen, an die Krone Baiern abgetreten, auch Höchstihre bisherigen Diener und Unterthanen in diesen Orten ihrer Dienst- und Unterthanen-Pflichten entlassen; und dagegen die zum Königlich Baierischen Landgericht Obernburg gehörig gewesenen, im sogenannten Bachgau liegenden Ortschaften, Dorndiel, Radheim und Mosbach, nebst ihren Gemarkungen und eingeschlossenen Höfen, mit vollen Hoheits- und Eigenthums-Rechten erworben haben; so wird dieses mit folgenden Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß und zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht:

1.) Die weitere Vollziehung der Uebereinkunft vom 29ten Januar, so wie die Benachrichtigung der hiesigen Kollegien über diejenigen Punkte dieser Uebereinkunft, welche in ihren Geschäftskreis einschlagen, ist dem Großherzoglichen Geheimen Rath und Hofkammer-Director von Bigeleben dahier übertragen. An denselben haben daher die Behörden, sobald als thunlich, zur weiteren Beförderung, diejenigen Akten abzugeben, welche sich auf die vier abgetretenen Orte beziehen.

2.) Da durch den Ort Laudenbach den Großherzoglichen Unterthanen des Odenwalds, insbesondere den Bewohnern der Grafschaft Erbach und der Herrschaft Breuberg die unmittelbare Verbindung mit dem Mainstrome entzogen wird, so ist festgesetzt worden, daß den besagten Großherzoglich Hessischen Unterthanen, bei der Durchfuhr von Holz und anderen Producten des Großherzogthums Hessen an den Main, auf den gewöhnlichen Fuhrwegen durch die Gemarkungen der Orte Laudenbach, Wörth und Trennfurt, so wie bei der Einladung auf dem Mainstrome, keine Hindernisse in den Weg gelegt, und überhaupt dieselben nach den bestehenden und künftig etwa erscheinenden allgemeinen Verordnungen als Transito-Gut behandelt werden sollen.

3.) Die

Digitized by Google

3.) Die Orte Dorndlek, Radheim und Mosbach sind mit dem Großherzoglichen Justiz- und Rentamt Umstadt vereiniget worden.

Darmstadt den 14ten April 1817.

Auf besonderen allerhöchsten Befehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Jaup.

Hallwachs.

XXVI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 45. (vom 15. April 1817.)

Da die Verwaltung der Civil-Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz über den, zum Gräflich Erbach-Fürstenauischen Amte Freienstein und Rothenberg gehörigen Ort Hesselbach, worüber die Civil-Gerichtsbarkeit in erster Instanz von dem Fürstlichen Hause Leiningen ausgeübt wird, der Großherzoglich Hessischen Fürstlich Löwenstein- und Gräflich Erbachischen Gesammt-Justiz-Kanzley zu Michelstadt einstweilen übertragen worden ist; so wird dieses zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. Darmstadt den 12ten April 1817.

Aus allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Jaup.

Heinemann.

XXVII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 45. (vom 15. April 1817.)

In Beziehung auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 19ten vorigen Monats, über die völlige Vereinigung der Burg Friedberg, wird hiermit, zur Vermeidung von Mißverständnissen, erklärt, daß die 3 Großherzoglichen Justiz-Aemter, Altenstadt (mit Einschluß von Stammheim), Büdesheim und Großkarben in dasselbe Verhältniß getreten sind, in welchem die Großherzoglichen Justiz-Aemter in den Domanial-Landen überhaupt stehen, daß mithin eine Hoheitsamtliche Einwirkung in diesen Großherzoglichen Justiz- und Polizei-Aemtern nicht mehr Statt findet.

Darmstadt den 12ten April 1817.

Aus allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Jaup.

Hallwachs.

XXVIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 46. (vom 17. April 1817.)

Die Vollziehung des, durch die höchste Verordnung vom 6ten November v. J. Nro. 135 der Zeitung, gnädigst anbefohlenen Zusammentrags der darin benannten, nach dem Steuerfuße auszuschlagenden Gelder, in Ein Register, ist bisher durch unvorherzusehende, bei der Einholung der dazu unentbehrlichen Notizen eingetretene Schwierigkeiten, in etwas auch durch den Umfang der, erst nach deren Beseitigung mit möglichster Verlässigkeit zu vollziehen gewesenen,

Digitized by Google

Arbeiten, verzögert worden, und die unterzeichnete Stelle hat sich daher erst jetzo in dem Stande befunden, die Resultate zur höchsten Bestätigung unterthänigst vorzulegen.

In Gemäßheit der darauf erfolgten höchsten Genehmigung, wird nunmehr andurch bekannt gemacht: daß in der Provinz Hessen, für die erste Hälfte des Jahrs 1817 auf einen Gulden Landes-Steuer-Capital monatlich und nach Einem Register ausgeschlagen und erhoben werden soll:

1.)	zu den ordinären Steuern	1 Kreuzer	— Pfennig.
2.)	— — Zuchthauskosten	— —	0,0563 Pf.
3.)	— — Stockhaus- und Peinlichen Gerichtskosten .	— —	0,0348 Pf.
4.)	— — Chausseebau- und übrigen Staats-Frohnden:		
	α) in den älteren, schon vor dem 1ten July 1816 bestandenen Landestheilen	— —	0,875 Pf.
	β) in den erst neuerlich der Provinz Hessen beigeschlagenen Isenburgischen Landestheilen . . .	— —	1,25 Pf.
5.)	Zu den Landes-Ober-Einnehmerei-Geldern, und zwar:		
	a.) in den althessischen Aemtern und älteren Mediat-Gerichten, für die Landes-Kriegs-Contributions- und Landes-Schulden-Kasse, zusammen . .	— —	0,446 Pf.
	b.) in den vormals Mainzischen Landestheilen zu den Mainzer Steuerschulden	— —	1,0425 Pf.
	c.) in den ehemals Hanauischen Landestheilen, zu den Hanauischen Schulden	— —	1,373 Pf.
	d.) zur Schulden-Tilgung der Stadt Herbstein .	— —	2,01 Pf.
	e.) zu den Landes-Kasse-Schulden der Solms-Braunfelsischen Aemter	— —	0,553 Pf.
	f.) zu den Landes-Kasse-Schulden der Solms-Lichischen Aemter	— —	0,521 Pf.
	g.) zu den Landes-Kasse-Schulden der Grafschaft Solms-Laubach	— —	0,521 Pf.
	h.) zu den Landes-Kasse-Schulden der Grafschaft Stollberg-Gedern	— —	0,7 Pf.
	i.) zu den Ritter-Quartier Buchischen Schulden, in der Herrschaft Schlitz	— —	1,988 Pf.
	k.) zu den Isenburgischen Landes-Kasse-Schulden .	— —	0,57 Pf.

Der nach Einem Register zu machende einmonatliche Ausschlag auf einen Gulden Landes-Steuer-Capital, beträgt demnach im Ganzen:

Für die sämmtlichen Landestheile der Provinz Hessen an den sub 1, 2 und 3 benannten Geldern . . . . . 1 Kr. 0,0911 Pf.,

Digitized by Google

Und nach Hinzurechnung des Ausschlags zu den Chaussee-Bau und übrigen Staats-Frohnden sub 4. α ad . . . . . — — 0,875 Pf.

A.) Für die älteren Landestheile . . . . . 1 Kr. 0,9661 Pf.

Nach Hinzurechnung aber zu den vorbemerkten . . . 1 Kr. 0,0911 Pf., des Ausschlags zu den Chausseebau und übrigen Staats-Frohnden sub 4. β. ad . . . . . — — 1,25 Pf.

B.) Für die, der Provinz Hessen zugetheilten Isenburgischen Landestheile 1 Kr. 1,3411 Pf.

Zu den vorbemerkten, der ganzen Provinz allgemein aufliegenden Ausschlägen unter A. und B. ad 1 Kr. 0,9661 Pf. und respective 1 Kr. 1,3411 Pf. kommen die, den verschiedenen Landestheilen insbesondere aufliegenden Obereinnehmerei- und Schulden-Tilgungs-Gelder hinzu, und mit Einschluß derselben, erträgt es auf Einen Gulden Landes-Steuer-Capital

Für Einen Monat, in Allem:

In den althessischen Aemtern und älteren Mediat-Gerichten .	1 Kr. 1,4121 Pf.
— — vormals Mainzischen Landestheilen	1 Kr. 2,0086 Pf.
— — ehemals Hanauischen Landes-Theilen	1 Kr. 2,3391 Pf.
— der Stadt Herbstein	1 Kr. 2,9761 Pf.
— den Solms-Braunfelsischen Aemtern	1 Kr. 1,5191 Pf.
— — Solm-Lichischen Aemtern	1 Kr. 1,4871 Pf.
— — Solms-Laubachischen Aemtern	1 Kr. 1,4871 Pf.
— der Grafschaft Stollberg-Gedern	1 Kr. 1,6661 Pf.
— — Herrschaft Schlitz	1 Kr. 2,9541 Pf.
— den Isenburgischen Aemtern	1 Kr. 1,9111 Pf.

Hinsichtlich derjenigen Landestheile, für welche vor der Hand keine Obereinnehmerei- und Schulden-Tilgungsgelder bekannt, und beigeschlagen worden sind, verbleibt es, wie sich von selbst versteht, für jetzt bei dem, oben unter A. bemerkten, Ausschlag von 1 Kr. 0,9661 Pf.

Hinsichtlich der Verschiedenheit der Ausschläge, unter 4 α und β. oben, zu den Chausseebau und übrigen Staats-Frohnden, wird endlich unter Bezug auf das Publicandum vom 31ten Jenner d. J. Nro. 16. der Zeitung, wiederholt bemerkt: daß diese Verschiedenheiten lediglich aus dem, durch die neuesten Staatsverträge sehr erweiterten, Straßenbau dieser Provinz herrühren, und den Bau-Etat der beiden ganzen Jahre 1816 und 1817 begreifen, wovon ein Theil durch die Frohnd-Pflichtigen der älteren Landestheile bereits in Natur geleistet, oder noch zu beseitigen, ein Theil aber in Geld zu reluiren, der Anzug der neuesten Landestheile, pro rata vom 1ten July 1816 an, also, der Gleichstellung wegen, unvermeidlich ist.

Das gesammte Bedürfniß für die beiden bemerkte Baujahre, ist indessen noch zur Zeit nicht ganz bestimmt ausgemittelt; beide obige Ausschläge sind daher nur provisorisch und die unfehlbar zu erwartende Liquidation und Ausgleichung des daran von ein, oder dem andern Theil zu viel, oder zu wenig Bezahlten, wird andurch ausdrücklich vorbehalten. Gießen den 24. März 1817.

Großherzoglich Hessische Hofkammer daselbst.

Langsdorff. Keller.

vt. F. Sartorius.

Digitized by Google

XXIX.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 46. (vom 17ten April 1817.)

Nach den von den einschlägigen Behörden erhaltenen Nachrichten, haben zu den verschiedenen, unter denen durch das besondere Publikandum vom Heutigen bekannt gemachten Ausschlägen der nach Einem Register zu erhebenden Gelder mitbegriffenen, bis auf weitere Verordnung abgesondert verwaltet werdenden, Obereinnehmerei- und Schulden-Tilgungs-Gelder, folgende Landestheile der Provinz Hessen insbesondere beizutragen, und zwar:

I.) Zu den Landes-Schulden- und Kriegs-Contributions-Geldern der althessischen Landestheile:
Die sämmtlich landesherrlichen althessischen Domanial-Aemter und die ältere Mediat-Gerichte, mit folgenden Ausnahmen:
a.) der Stadt Friedberg, und der dem Domanial-Amt Friedberg weiter beigeschlagenen, vormals Mainzischen Orten, Oberwöllstadt, Obermörle und Niedermörle;
b.) der, dem Amte Butzbach beigeschlagenen, vormals Mainzischen Orte, Rockenberg und Oppershofen;
c.) der vormaligen Deutschordens-Commende Schiffenberg, Amts Giessen, soweit diese eine eigene Gemarkung bildet;
d.) der Stadt Herbstein, Amts Ulrichstein;
e.) der Stadt Lauterbach und des Dorfs Werenges, Hoheitsamts Lauterbach.

II.) Zu den Mainzer Steuer-Schulden:
Die, das ehemalig Mainzische Amt Rockenberg bildenden Ortschaften, Oberwöllstadt, Obermörle, Niedermörle, Rockenberg und Oppershofen.

III.) Zu den Hanauischen Schulden-Tilgungs-Geldern:
Das Amt Rodheim;
Das Domanial-Amt Ortenberg einschließlich eines Drittheils der Stadt Ortenberg;
Die Stadt Münzenberg zu drei Achttheilen,
Der Ort Trais-Münzenberg zur Hälfte,
Der Ort Heuchelheim zu Sieben Zwölftheilen,
Die Stadt Assenheim zu Zwei Zwölftheilen,
} ihrer Steuer-Capitalien.

Hinsichtlich der, erst durch die neuesten Staatsverträge zur Provinz Hessen gekommenen, vorhin Hanauischen Orte, bleibt die nähere Bestimmung noch vorbehalten.

IV.) Zur Herbsteiner Schuldentilgungs-Casse:
Die Stadt Herbstein.

V.) Zu den Solms-Braunfelsischen Landes-Casse-Schulden:
Das Amt Hungen und Gambach;
— — Wölfersheim;
— — Grüningen,
Der Hof Gail;
Die Stadt Münzenberg zu Fünf und dreißig Einhundert vier und Vierzigtheilen,
Der Ort Trais-Münzenberg zu Ein Viertheil,
} ihrer Steuer-Capitalien.

VI.) Zu den Solms Lichischen Landes-Casse-Schulden:
Das Amt Lich;
— — Niederweisel mit Hausen und Oes.

VII.) Zu den Landes-Casse-Schulden der Grafschaft Solms Laubach:
Das Amt Laubach;
— — Utphe, vor der Hand mit Einschluß des Orts Wohnbach;
Die ehemalige Abtei Arnsburg;
Die Stadt Münzenberg, zu Fünf Acht und Vierzigtheilen,
Der Ort Trais-Münzenberg, zu Ein Viertheil,
} ihrer Steuer-Capitalien.

VIII.) Zu den Landes-Casse-Schulden der Grafschaft Stollberg Gedern:
Das Amt Gedern.

Digitized by Google

IX.) Zu den Ritter-Quartier Buchischen Schulden:

Die Herrschaft Schlitz.

X.) Zu den Landes-Casse-Schulden der neuerlich angefallenen Isenburgischen Landestheile:

Die, der Provinz Hessen zugetheilten, Orte

der Aemter Wenings,
Büdingen,
Mockstadt,
Marienborn,
Assenheim, einschließlich der Stadt Assenheim, zu Fünf Zwölftheilen ihres provisorischen Steuer-Capitals.
Ronneburg.

Welches, und daß die sämmtliche Großherzogliche Steuer-Peräquatoren dieser Provinz, hiernach und mit Rücksicht auf die in den verschiedenen Landestheilen und Peräquatur-Distrikten eintretenden besondern Verhältnisse, instruirt sind, Allen die es angehet, andurch bekannt gemacht wird. Giessen den 24ten März 1817.

Großherzoglich Hessische Hofkammer daselbst.

Langsdorf. Keller.

vt. F. Sartorius.

XXX.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 51. (vom 29. April 1817.)

Es gehört zwar zu den allgemeinen Obliegenheiten der Justizbeamten, als Strafrichter, dafür besorgt zu seyn, daß ihre Erkenntnisse in Strafsachen auch vollzogen werden, und in dem §. 28. der Instruction für die Forstkassier in den Domanial-Landen ist noch besonders vorgeschrieben, daß der Justizbeamte die verurtheilten Forstfrevler bei der Bekanntmachung des Straferkenntnisses jedesmal ausdrücklich anweisen soll, die Zahlung längstens innerhalb 14 Tagen, bei Vermeidung der Auspfändung, an die Erheber zu leisten, und diesen ist, wenn die Bezahlung der Strafansätze nicht binnen dieser Frist erfolgt, zur Pflicht gemacht, alsbald für die Auspfändung zu sorgen und dahin zu wirken, daß bis zu dem nächsten vierteljährigen Forstgericht alle verurtheilende Erkenntnisse, gegen welche nicht Inhibition erfolgt ist, wirklich vollzogen sind.

Indessen sind bisher viele verurtheilte Forstfrevler der Beitreibung der Strafansätze in dem vorgeschriebenen Termin dadurch hinderlich gewesen, daß sie erst alsdann, wenn entweder die Auspfändung erkannt war, oder vorgenommen werden sollte, um Erlaß oder Milderung der Strafe, oder um Fristgestattung nachgesucht haben.

Nach den vorliegenden Gesetzen sollen die Forststrafen, um den Zweck derselben — Verhütung der Vergehen — möglichst zu erreichen, rasch vollzogen werden; es muß daher derjenige, welcher einen Forstfrevel begangen hat, und Gründe zu einem völligen oder theilweisen Erlaß, oder zu einer Zahlungsfrist zu haben glaubt, sich beeilen, damit die erforderliche Vorstellung längstens innerhalb 14 Tagen nach der Verurtheilung bei dem unterzeichneten Kollegium einkommt. Derjenige Forstfrevler, dessen Bittschrift künftig nach dem Ablauf dieses

Digitized by Google

Termins erst eintrifft, hat es nur sich beizumessen, wenn die Ausspändung, welche durch dergleichen verspätete Gesuche nicht gehemmt werden kann, nun erfolgt.

Unbemerkt kann man dabei nicht lassen, daß diese Verfügung auch bei den Strafen, welche wegen Jagd- und Fischerei-Vergehen angesetzt werden, ihre Anwendung findet.

Darmstadt den 22ten April 1817.

Großherzoglich Hessisches Oberforst-Kollegium.

Lichthammer. Buchner.

Trygophorus.

XXXI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 55. (vom 8ten May 1817.)

Da nach der unterm 24ten März d. J. erfolgten, und in Nro. 46. der diesjährigen Großherzoglich Hessischen Zeitung erschienenen Bekanntmachung von Großherzoglicher Hofkammer zu Gießen, höchsten Orts gnädigst verordnet ist, daß für die erste Hälfte des laufenden Jahres in den ehemals Hanauischen Landestheilen zu den Hanauischen Schulden 1,373 Pfennig Landes-Ober-Einnehmerei-Gelder von Einem Gulden Landes-Steuerkapital monatlich erhoben werden soll; so wird diese höchste Verfügung hinsichtlich des zu der Provinz Starkenburg gehörigen ehemals Hanauischen Amtes Babenhausen hierdurch wiederholt und mit dem Bemerken zur Nachachtung bekannt gemacht, daß in den dieshalbjährigen, nach dem Ausschreiben vom 27ten November 1816 (Nro. 143. der Zeitung von 1816) verfertigten, allgemeinen Steuerregistern des Amtes Babenhausen kein Beitrag zu den Obereinnehmerei-Geldern mit enthalten ist.

Dem Steuerperäquator Rödel zu Babenhausen wird hierdurch zugleich aufgegeben, das hiernach erforderliche Obereinnehmerei-Geld-Register für das Amt Babenhausen unverzüglich zu verfertigen, und zur Revision an dieses Colleg einzusenden. Darmstadt den 5ten Mai 1817.

Großherzoglich Hessische Hofkammer.

Bigeleben. Bodé.

vt. W. Pfnor.

XXXII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 61. (vom 22. May 1817.)

Da die ohnlängst getroffene und in Nro. 151., 155. und 157. der Großherzoglichen Zeitung von 1816 eingerückte Verfügung, wornach den Forst- und Jagdbedienten die Befugniß ertheilt worden ist, auf widersetzliche Jagdfrevler und Wilddiebe im Nothfall Feuer zu geben, auch in den benachbarten Ländern des Königreichs Preußen und Würtemberg und des Churfürstenthums Hessen theils schon getroffen worden ist, theils nach erhaltener Nachricht noch getroffen werden wird; so sieht man sich veranlaßt, dieses allen Unterthanen der diesseitigen Gränzämter hiermit zur Warnung bekannt zu machen. Darmstadt am 13ten Mai 1817.

Großherzoglich Hessisches Oberforstkolleg.

Lichthammer. Sell.

Trygophorus.

Digitized by Google

XXXIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 61. (vom 22. May 1817.)

Durch die unterm 8ten August 1813 erlassene, der Großherzoglichen Zeitung eingerückte, Verfügung sind zwar die Rechner der Civildiener-Wittwenkasse angewiesen, von den im Rückstande bleibenden Antrittsgeldern die landläufigen Zinsen nach vorgeschriebenen Anfangsterminen zu erheben, und in Rechnungs-Einnahme aufzuführen; allein diese Verfügung hat nur den Zweck, die Gelder eines Instituts, das seine Einkünfte so schnell als möglich rentbar anlegen muß, nicht länger, als die durch Verordnung gestattete Zahlungs-Termine es mit sich bringen, ohne Ertrag zu lassen, keineswegs aber den, den mehrere beitragende Mitglieder irrig vermuthen, indem sie sich auf bloße Verzinsung beschränken wollen und darin eine, dem Zweck und der Sicherheit des Instituts entgegen laufende, Zahlungs-Bequemlichkeit suchen. Man sieht sich daher veranlaßt, hierdurch zu erklären, daß Antrittsgelder durchaus nicht länger als drei Monate, vom Tag des Eintritts in das Institut oder in den Großherzogl. Dienst (was hier gleich bedeutend ist) angerechnet, creditirt werden können; daß mit dem Ablauf dieses Termins zwar die vorgeschriebene Verzinsung ihren Anfang nimmt; aber auch alle gesetzliche Zwangsmittel zur Beitreibung des Kapitals eintreten, und eine längere Creditirung nur gegen eine gestellte von der diesseitigen Behörde angenommene Real-Caution Statt finden kann.

Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu richten, die Rechner aber haben darauf zu sehen, daß diese Erklärung bei ihren Erhebungen in Kraft trete; indem man unter diesem Vorwand keinen dahin sich eignenden Ausstandsposten in den Liquidationen fernerhin anerkennen wird. Darmstadt den 5ten Mai 1817.

Großherzoglich Hessische Civil-Diener-Wittwen-Casse-Commission daselbst.

Freiherr von Rathsamhausen. Wolf. Tischbein.

vt. Heumann.

XXXIV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 63. (vom 27. Mai 1817.)

Die häufigen Uebertretungen der in den Großherzoglichen Besitzungen auf der linken Rheinseite bestehenden Verbote der Ausfuhr von Früchten, Mehl und sonstigen gesperrten Gegenständen, haben Se. Königliche Hoheit den Großherzog bewogen, Höchstihre Regierungscommission zu Mainz zur Bekanntmachung der hierunter abgedruckten Verordnung, unterm gestrigen zu ermächtigen, welche härtere Strafen und die Erkennung derselben durch einen in Mainz unverzüglich zu errichtenden ausserordentlichen Special-Gerichtshof verfügt.

Indem man dieses zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt macht, wird hierdurch

1) allen Justiz- und Polizei-Behörden der Provinz Starkenburg aufgegeben, den zur Verhütung und Bestrafung verbotener Ausfuhr aus den Großherzoglichen Landen diesseits des Rheins an sie gelangenden gesetzmäßigen Ersuchungen der Großherzoglichen Justiz- und Polizeibehörden auf dem linken Rheinufer schleunig zu entsprechen; sodann

2) allen Ortsvorständen in der Provinz Starkenburg bei Strafe von Fünfzig Thalern befohlen, die erwähnte Verordnung binnen 24 Stunden nach ihrem Empfang der versammelten

Digitized by Google

Gemeinde zu verkünden, deren Durchlesung jedem Einzelnen zu gestatten, und für ihre Aufbewahrung zu sorgen. Daß dieses geschehen sey, haben die Ortsvorstände unmittelbar nach der Verkündigung den Justiz- und Polizei-Beamten zu berichten, und diese davon an die Großherzoglich Hessische Regierung dahier unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Indem auf diese Weise die Einwohner der Provinz Starkenburg sich keineswegs mit der Unwissenheit entschuldigen können, wenn sie die auf dem linken Rheinufer bestehenden Ausfuhrverbote übertreten, und demnach um so gewisser mit den daselbst verordneten Strafen belegt werden, da ihnen der Einkauf zum eigenen Bedarf, unter den, von Großherzoglicher Regierung dahier am 16ten d. M. bekannt gemachten Bedingungen, auf dem linken Rheinufer gestattet ist; so bringt man es ferner hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die in dem 5ten Artikel der Verordnung genannten nächsten Anverwandten nur Ascendenten und Descendenten, Ehegatten, Geschwister, und die nächsten Schwäger umfassen; daß die im 6ten Artikel angeführten 25 Hektoliter 21 hiesige Malter betragen, und daß die in demselben Artikel angedrohten Strafen auf Ausschwärzungen mit Gewalt, nach Verschiedenheit der Umstände, in Gefängniß von höchstens 2 Jahren, und in Zuchthausstrafe bestehen. Darmstadt den 26ten Mai 1817.

Auf allerhöchsten besonderen Befehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Jaup.

Die Regierungs-Commission hat sich zwar durch die in Ansehung der Sperre erlassenen neueren Verfügungen möglichst bemüht, die zur Deckung des Consumtions-Bedarfs bis zur nächsten Aerndte, innerhalb ihres Verwaltungs-Bezirks noch vorhandenen Früchte demselben zu erhalten, die Ausschwärzungen thunlichst zu verhindern und im Betretungsfall zur strengen Bestrafung zu bringen, und so, auch der ärmeren Klasse, während solche in manchen andern Staaten ungesunde oder gar eckelhafte Gegenstände als Nahrungsstoffe zu gebrauchen durch die Noth bereits gezwungen ist — ein gesundes und nährendes Stück Brod zu sichern.

Ein empörender Wucher aber, der, in Besitz eines beträchtlichen Theils der Landes-Vorräthe, von den Märkten nicht nur die eigenen, sondern auch durch mancherlei Machinationen, die Vorräthe Anderer zurückhält, um die schon so hoch gestiegenen Fruchtpreiße noch mehr auf die Spitze zu treiben, der erfinderisch in neuen Schleichwegen um die Wachsamkeit der aufgestellten Agenten zu täuschen, das Ausschwärzen von gesperrten Gegenständen sich noch immer zum Geschäft macht — hat den von den bisherigen Verfügungen zu erwartenden Erfolg zum Theil zu vereiteln gewußt, die enormen Preiße wirklich noch höher hinaufgeschraubt, und die Nothwendigkeit gezeigt, von Seiten des Gouvernements stärkere Maaßregeln, als die bisherigen, gegen ihn eintreten zu lassen.

Die Regierung achtet den ehrenwerthen Handelsstand, dessen Fleiß und schwunghafte Regsamkeit sich innerhalb der gesetzlichen Gränzen bewegt. Nie wird sie seinem nützlichen Gewerbe Fesseln anlegen.

Wer aber mit Hintansetzung der bestehenden Verordnungen und ohne Rücksicht auf die Noth seiner Mitbürger, darauf ausgeht, diese um schnöden Gewinns willen noch zu vermehren, dem

Armen

Digitized by Google

Armen sein letztes Stück Brod vor dem Munde wegzunehmen und gegen ausländisches Geld habsüchtig umzutauschen, gehört nicht zu jenem ehrenwerthen Handelsstand, und verdient, daß das Gesetz, die Stimme des Volks zu der seinigen erhebend, Handlungen jener Art mit infamirenden Strafen brandmarke.

Aus diesen Gründen haben des Großherzogs Königliche Hoheit auf erstatteten unterthänigsten Vortrag, Sich bewogen gefunden, für die dermalige außerordentliche Lage, welche auch außerordentliche Mittel erheischt und anderwärts bereits die Beschlagnehmung der aus Gewinnsucht aufgehäuften und zurückgehaltenen Vorräthe, so wie die Festsetzung eines Maximums der Verkaufspreiße zur Folge gehabt hat, mit einstweiliger Aussetzung dergleichen eingreifender Maaßregeln nachstehende höchste Bestimmungen zu erlassen:

Art. 1.

Die Ausschwärzung von Früchten, Mehl oder sonstigen gesperrten Gegenständen ist unter der im Art. 6. festgesetzten verschärften Strafe untersagt.

Schuldig der Ausschwärzung ist nicht nur der, welcher solche wirklich unternimmt, sondern auch derjenige, welcher dazu den Auftrag gegeben hat.

Theilnehmer an derselben ist jeder, welcher durch die That oder auch nur mittelbar die Defraudation wesentlich befördert.

Art. 2.

Jeder Transport von der Sperre unterliegenden Gegenständen, welcher von dem letzten Gränzorte aus und am Rhein in einer Richtung des Weges betreten wird, welche resp. nur über die Gränze oder an nicht erlaubte Landungsplätze des Rheins geht, wird als nächster Versuch der Ausschwärzung, wenn nicht etwa das Gegentheil vollständig erwiesen werden kann, betrachtet, und mit der auf die wirkliche Ausschwärzung durch gegenwärtige Verordnung bestimmten Strafe belegt.

Art. 3.

Eben so unterliegt jeder Transport gesperrter Gegenstände zur Nachtszeit der Strafen der wirklichen Defraudation.

Art. 4.

Wer von einer im Werk seyenden oder vollführten Defraudation gegen die bestehende Sperre sichere Kenntniß erhält, ist, nach der Analogie des Art. 136. des Strafgesetzbuchs, da hier ebenfalls von einem das allgemeine Wohl, ja sogar gewissermaßen die Existenz der Mitbürger gefährdenden Vergehen die Rede ist, verbunden, binnen den ersten 24 Stunden von der erlangten Wissenschaft an, diese der einschlägigen Polizey- oder Friedensgerichtlichen Behörde anzuzeigen.

Art. 5.

Ausgenommen hiervon und zur Anzeige nicht verpflichtet, sind jedoch die Art. 137. des Strafgesetzbuchs bezeichneten nächsten Anverwandten des oder der Schuldigen.

Art. 6.

Die Uebertretungen obenstehender Bestimmungen werden bestraft, wie folgt:

I. Die Contravention gegen den Art. 1. wird nebst Confiskation des auszuschwärzen ver-

Digitized by Google

suchten Gegenstandes mit Schiff und Geschirr — für den Schuldigen und dessen Theilnehmer nach Analogie des Art. 420. des Strafgesetzbuchs mit einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten im geringsten und zwei Jahren im höchsten Fall nebst der in dem gedachten Artikel ausgesprochenen Geldstrafe belegt.

Zu diesen Strafen tritt aber noch die Ausstellung an den Pranger nach den deßfalls in dem Art. 22. des Strafgesetzbuchs enthaltenen näheren Vorschriften alsdann für den Defraudanten und dessen Theilnehmer hinzu, wenn

a.) entweder die Ausschwärzung fünf und zwanzig Hectoliters oder darüber beträgt, oder

b.) der Defraudant schon einmal als solcher betreten und bestraft worden ist; oder endlich

c.) bei einer auch noch so geringen Defraudation, wenn er dergleichen Ausschwärzungen sich zu einer Art von Gewerbe macht.

Würde aber bei der Ausschwärzung Gewalt gebraucht, so treten nebstdem die Dispositionen der Artikel des Strafgesetzbuchs 209, 210, 211 und 212 und die darin festgesetzten Strafen ein.

II. Die Contravention gegen den Art. 4. wird mit der in dem Art. 136. des Strafgesetzbuchs ausgesprochenen hier analog Platz greifenden Strafe von einem Monat bis zu zwei Jahren Gefängniß geahndet.

Bei Polizey-Agenten, Burgermeistern und Ortsvorständen tritt, wenn sie binnen den ersten 24 Stunden der erhaltenen sicheren Kenntniß, ihre Obliegenheit zu vollziehen und der Behörde die schuldige Anzeige zu machen unterlassen, noch die alsbaldige Cassation hinzu.

III. In den Contraventionsfällen, wo die Confiskation eintritt, die Gegenstände derselben aber nicht mehr ergriffen werden können, muß deren jetziger höchster Geldwerth von dem Schuldigen oder dessen Theilnehmern, welche dazu mit ihm solidarisch verbunden sind, erlegt werden.

Art. 7.

Alle Confiskationen und Geldstrafen gehören zur Hälfte den Armen, und zur Hälfte dem Angeber.

Art. 8.

Die Landdragoner, Forstbeamten, Hafenwächter, Damm- und Chaussee-Wärter, Feldschützen ꝛc. welche die zur Ausschwärzung bestimmten Transporte anhalten, sind zugleich ermächtigt, die Person des Defraudanten und dessen Theilnehmer, die sich beim Transport befinden, zu arretiren, und solche dem einschlägigen Friedensgericht oder Burgermeister zur unverzüglichen Ablieferung an ersteres vorzuführen. Bei diesen Verhaftungen hat ihnen jeder Burgermeister oder Ortsvorstand bei Vermeidung der Cassation auf Erfordern alle thunliche Assistenz zu leisten.

Art. 9.

Ueber die Contraventionsfälle gegen diese Verordnung wird ein eigends niedergesetzter Special-Gerichtshof ohne weitere Berufung erkennen. Die Friedensgerichte haben daher ihre Präliminar-Informationen an den bei demselben angeordneten Großherzoglichen Staatsprokurator zur weitern Verfolgung abzugeben und die ergriffenen Contravenienten abzuliefern.

Art. 10.

Sämmtliche Burgermeister und Ortsvorstände werden hierdurch gemessenst und bei persönli-

Digitized by Google

der Verantwortlichkeit angewiesen, gegenwärtiger Verordnung die größtmöglichste Publicität zu geben, solche bei versammelter Gemeinde zu drei verschiedenen Malen zu verkündigen und die ihm davon zukommenden Abdrücke an dem Gemeindehaus und sonstigen geeigneten Orten anzuheften.

Auf allerhöchsten Spezialbefehl
Großherzogliche Regierungs-Commission zu Mainz.

XXXV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 64. (vom 29. Mai 1817.)

Nachdem, durch gegenseitige Erklärung des hiesigen Gouvernements und des K. K. Oesterreichischen, bestimmt worden, daß schon von jetzt an und bis zu dem Augenblick, wo die Modalitäten der im 18. Artikel der Deutschen Bundes-Akte festgesetzten Freizügigkeit, auf dem Bundes-Tage, vollständig reguliret seyn werden, zwischen dem Großherzogthume Hessen und den zum Deutschen Bunde gehörigen K. K. Oesterreichischen Staaten eine gänzliche gegenseitige Nachsteuer- und Abzugs-Freiheit eintreten und in allen Vermögens-Exportations-Fällen zur Anwendung gebracht werden soll; so wird dieses, zu Jedermanns Wissenschaft und zur Nachachtung der betreffenden Behörden, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt den 24ten Mai 1817,

Auf allerhöchsten besonderen Befehl
Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.
Freiherr von Lichtenberg. Jaup.

Heinemann.

XXXVI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 65. (vom 31ten May 1817.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da Wir Uns von den großen Nachtheilen, welche die Schaafweide-Berechtigungen auf fremdem Boden der Land- und Waldwirthschaft bringen, überzeugt haben; so wollen Wir, bis zu einer demnächstigen allgemeinen Gesetzgebung, Unsern getreuen Unterthanen aus landesväterlichen Gesinnungen gestatten, die Verwandlung der Uns in den Fürstenthümern Starkenburg und Hessen eigenthümlich zustehenden Schaafweide-Berechtigungen in eine ständige jährliche Grundrente nach nachstehenden Normen verlangen zu können.

§. 1.

Die Verwandlung der Uns zustehenden Schaafweide-Berechtigungen kann von den Weidepflichtigen nach Ablauf jedesmaliger Pachtzeit verlangt werden, wenn eine solche Verwandlung für sämmtliche, zu Unserer Weide-Berechtigung gehörigen, pflichtigen Grundstücke in einer Gemarkung statt haben soll.

§. 2.

Wenn in einer Gemarkung die Besitzer des größeren Theils der Uns weidepflichtigen Grundstücke die Verwandlung der Weidepflichtigkeit in einen Grundzins wollen; so sind auch die

Digitized by Google

übrigen Uns Weidepflichtigen in derselben Gemarkung verbunden, sich diese Verwandlung ebenwohl gefallen zu lassen.

Wenn Privat-Weideberechtigte den Weidepflichtigen die Verwandlung ihrer Berechtigung in einen ständigen jährlichen Zins nach denselben oder ähnlichen Normen, wie hier wegen der fiskalischen Berechtigung vorgeschrieben wird, gestatten wollen; so soll auf gleiche Weise, wie hinsichtlich dieser bestimmt worden, der Wille der Besitzer des größeren Theils der weidepflichtigen Grundstücke einer Gemarkung auch für die übrigen Weidepflichtigen in derselben entscheidend seyn.

§. 3.

Zu der Verwandlung der Weidepflichtigkeit in einen Grundzins ist weder die Lehens- noch Erbbestands- noch gutsherrliche Einwilligung nöthig, und eben so wenig kann eine solche Verwandlung von den Nachfolgern im Lehn- und Erbbestandsgute, als auch im Fideicommis- oder Colonie-Gute, widersprochen werden, und der statt der Weidepflichtigkeit künftig regulirt werdende Grundzins ist in Ansehung der Lehens- Erbbestands- und Gutsherrn, und der Nachfolger im Lehen- Erbbestands- und Colonie-Gute, oder im Fideicommis denselben Rechts-Verhältnissen unterworfen, welchen früher die Weidepflichtigkeit unterworfen war.

§. 4.

Der für die Weidepflichtigkeit eintretende Grundzins wird von drei unpartheiischen, besonders dazu beeidigten Sachverständigen, wovon einen Unsere Hofkammer, den andern die Gemeinde, und den andern das Justizamt zu ernennen hat, nach nachstehenden Normen ausgemittelt.

§. 5.

In der Regel wird der zu regulirende Grundzins nach einem Durchschnitte aus den Erträgen, welche die Weideberechtigung in den letzten achtzehn Jahren nach Abzug aller desfallsigen Kosten, jedoch ohne Rücksicht auf die darauf ruhenden Lasten, rein eingebracht hat, bestimmt, und nur in subsidium, wenn nämlich eine solche Durchschnitts-Berechnung aus Mangel an Daten zu machen durchaus unmöglich ist, findet eine Abschätzung des Ertrags der Weideberechtigung Statt, wobei alsdann sämmtliche Verwaltungskosten gleichfalls berücksichtiget und in Abzug gebracht werden müßen, um den reinen Ertrag der Berechtigung, jedoch ebenwohl ohne Rücksicht auf die darauf ruhenden Lasten, zu bekommen, welchem so bestimmten reinen Ertrage der zu regulirende Grundzins in jedem Falle gleich seyn muß.

§. 6.

Wenn wegen einer Schaafweide bisher eigene Gebäude nöthig waren; so müßen die Unterhaltungskosten derselben nach einem billigen Anschlage, und eben so auch die Zinsen für das in denselben steckende Capital nach einem Anschlage, wie sie dermalen zu verkaufen seyn werden, als Administrationskosten mit in Aufrechnung, und von dem rauhen Ertrage der Weideberechtigung mit in Abzug kommen.

§. 7.

Eben so kommen auch die Belohnungen und Besoldungen desjenigen Personals, welches wegen der bisherigen Benutzung der Weideberechtigung gehalten werden mußte, als Verwaltungs-

Digitized by Google

tungskosten in Abzug. Insofern aber die Belohnungen und Besoldungen dem angestellten Personale lebenslänglich, oder doch auf mehrere Jahre zugesichert sind, müßen solche Besoldungen und Belohnungen, bis zur Zeit ihrer Erledigung von den Besitzern der dermalen weidepflichtigen Grundstücke, außer dem eigentlichen Grundzins, mit übernommen werden.

§. 8.

Ohnerachtet sich der Ertrag der Schäfereien in Geld darstellt, soll die auszumittelnde Grundrente in Getraide bestimmt werden. Der Geld-Ertrag wird daher nach den Mittelpreißen, die in den correspondirenden Jahren statt hatten, in einen Getraide-Ertrag verwandelt.

Die Gattung des Getraides, woraus die Rente bestehen soll, bestimmt sich durch Uebereinkunft, je nachdem diese oder jene Fruchtgattung in der Gemarkung, in welcher die weidepflichtigen Grundstücke liegen, häufiger gebaut wird.

§. 9.

Wenn Unsere Hofkammer oder auch die Gemeinde durch die Entscheidung der drei Sachverständigen (§. 4.) beschwert zu seyn glaubt; so ist die Sache Unserer Regierung der Provinz vorzulegen, deren, nach vorheriger Untersuchung, erfolgte Entscheidung ohne weitere Rücksicht zur Vollstreckung gebracht wird.

§. 10.

Den für die Weidepflichtigkeit regulirten Grundzins liefert die Gemeinde auf Martinitag des jedesmaligen laufenden Jahres in unzertrennter Summe an das einschlägige Rentamt und haftet dafür als Selbst-Schuldner, erhebt ihn aber von den einzelnen Debenten. Wir wollen auch gestatten, daß die Gemeinden statt der Natural-Lieferung den Geldwerth derselben nach den Martini-Preißen jedes Jahres entrichten, und in diesem Falle die Beiträge der Einzelnen in Geld erheben.

Zur Sicherheit ihrer beßfallsigen Forderungen an die einzelnen Zinspflichtigen der Gemeinde gestatten Wir dem Orts-Vorstande sich, bedürfenden Falls, auf den Speichern und in den Scheuern derselben des schuldigen Beitrags selbst zu bemächtigen; ingleichen verleihen Wir bei ausbrechenden Konkursen dieser Zinspflichtigen, hinsichtlich deren desfallsigen ständigen Beitrags zu dem für die Weidepflichtigkeit eingetretenen Grundzinse, den Gemeinden das Privileg der ersten Klasse und zwar unmittelbar vor Unserm Fiskus wegen dessen etwaiger Forderung an rückständigen Abgaben.

§. 11.

Die Vertheilung des Grundzinses auf die Einzelnen geschieht in der Regel nach dem in Hinsicht der Besteuerung klassenweise abgeschätzten rauhen oder Total-Ertrage der weidepflichtigen Grundstücke, und nur in besonderen Fällen, wenn nämlich dieser Fuß in denjenigen Aemtern, woselbst das Steuerwesen noch nicht regulirt ist, zu offenbaren Prägravationen leiten würde, kann auf Nachsuchen der Gemeinden einstweilen, und bis zur Beendigung der vorseyenden Steuer-Regulirung eine andere Vertheilungs-Norm gestattet werden, in welchen Fällen Unsere Regierungen die Sache zu untersuchen, und über eine einstweilige andere Vertheilungs-Norm zu entscheiden haben. Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch hierbei bloß die bisher weidepflichtigen Grundstücke zur Concurrenz gezogen werden dürfen.

Digitized by Google

§. 12.

Die von den einzelnen Pflichtigen zu diesem Grundzins zu leistenden Beyträge werden auf deren Aecker und Wiesen, wie sämmtliche übrige Grundrenten, gehörig verunterpfändet, und in Steuerkapitals-Abzug gebracht. Eine solche Verunterpfändung, wie auch der Steuerkapitals-Abzug kann vor der Hand jedoch nur in denjenigen Gemarkungen Statt haben, woselbst das Steuerwesen schon regulirt ist, und muß in den übrigen Gemarkungen bis zur Beendigung der vorseyenden Steuer-Regulirung noch aufgeschoben werden. Der statt der Weideberechtigung eintretende Grundzins kommt, wie alle übrigen Grundrenten, in Steuerkapitals-Ansatz, wogegen die bisherigen Steuer-Kapitalien für die Weideberechtigung gänzlich wegfallen.

§. 13.

Die Kosten, welche bei der Ausmittelung des Grundzinses bis zur Entscheidung der drei Sachverständigen entstehen, wie auch die Kosten, welche mit der Verunterpfändung, in so fern solche alsbald bewirkt werden kann, verknüpft sind, tragen die Weidepflichtigen. Sie werden jedoch, wenn sie nicht sogleich repartirt werden können, aus der Gemeinde-Kasse vorgelegt. Wenn aber die Regulirung des Grundzinses Unsern einschlägigen Regierungen zur Entscheidung übergeben wird; so werden die hieraus weiter entspringenden Kosten von demjenigen Theil getragen, welcher die Regierungs-Entscheidung verlangt hat.

§. 14.

Die Lasten, welche auf der Weideberechtigung haften, gehen auf den Besitzer des an deren Stelle getretenen Grundzinses über.

§. 15.

Da, wo die Weideberechtigung zwischen Unserm Fiskus und andern Berechtigten getheilt ist, soll überall, wo der Antheil des ersteren die Hälfte und darüber beträgt, dessen Einwilligung in die, Kraft gegenwärtiger Verordnung von den Weidepflichtigen verlangte Verwandlung der bisherigen Weideberechtigung in einen ständigen Grundzins, auch für die Einwilligung der übrigen Weideberechtigten entscheiden.

§. 16.

Da Wir in der Verwandlung der Weidepflichtigkeit in einen Grundzins ein vorzügliches Mittel erkennen, dem Wohlstande Unserer lieben und getreuen Unterthanen überhaupt, und insbesondere die Landwirthschaft zu befördern; so verpflichten Wir Unsere Hofkammern, bei der Unterhandlung alle billige und gerechte Rücksichten eintreten und vorwalten zu lassen.

§. 17.

Einer Gemeinde als solcher gestatten Wir die Ablösung der Weidegerechtigkeit in der Absicht, dieselbe zu einem Gemeinde-Eigenthum zu machen, nicht. Vielmehr geht die Weideberechtigung durch die Ablösung nach obigen Normen, in das Eigenthum der einzelnen Grundbesitzer der Gemarkung über.

Diesen steht es zwar frey, sich sämmtlich zur Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Schaafweide auf jede ihnen gutdünkende Weise zu vereinbaren, aber kein einzelner Grundbesitzer soll durch die Stimmenmehrheit genöthigt werden, an dieser Vereinigung Theil zu nehmen; und er kann, wenn er derselben beigetreten ist, nach Ablauf jeden Jahres wieder ab-

Digitized by Google

treten. In welchem Falle seine Grundstücke von fremden Schaafen nicht mehr beweidet werden dürfen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 21ten Mai 1817.

(L. S.) LUDEWIG.

du Thil,
Geheimer Referendär.

XXXVII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 66. (vom 3. Juni 1817.)

Da die gegenwärtige Theuerung und der Mangel an Saat- und Brodfrüchten Se. Königliche Hoheit den Großherzog gnädigst bewogen haben: Allen und jeden Unterthanen der beiden Provinzen Starkenburg und Hessen, so einem armen von Brod oder Saatfrüchten und Geld entblößten Unterthanen dieser beiden Provinzen, 20 bis 30 Gulden zu Erkaufung seiner benöthigten Brod- oder Saatfrüchte vorleihen, oder ihm Früchte, bis zum Betrag jener Summe, in Natur, bis auf Martinitag dieses Jahres abgeben, ein Vorzugsrecht vor allen anderen Gläubigern zuzusichern; so wird solches zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung andurch bekannt gemacht; den Beamten aber zugleich aufgegeben, sich zu versichern, daß die zu besagtem Zweck hergeliehenen Gelder und Früchte nicht auf eine andere Weise verwendet, oder das, lediglich die Noth des armen Unterthanen beherzigende, Gesetz zu Treibung von Unterschleifen mißbraucht werde. Darmstadt den 29ten Mai 1817.

Aus höchstem Special-Auftrag
Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.
Freiherr von Lichtenberg. Wreden.

vt. Stumpff.

XXXVIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 66. (vom 3ten Juni 1817.)

In der neuesten Zeit ist man wieder hier und da geneigt, die schützende Kraft der Kuhpokkenimpfung in Zweifel ziehen zu wollen. Ausser andern längst bekannten Erfahrungen für diese wohlthätige Entdeckung, enthält nachstehender Bericht des Hofraths und Physicus Dr. Böckmann zu Erbach, solche unwiderlegbare Thatsachen, daß man sich, um jeden Zweifel auf die überzeugendste Weise zu entfernen, veranlaßt findet, denselben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Zugleich aber werden die Districtsimpfärzte aufgefordert, dem Beispiel dieses thätigen, mit vieler Einsicht rühmlichst wirkenden Arztes nachzuahmen, und da, wo sich ihnen Gelegenheit darbietet, ihr Publikum durch ähnliche, mit gleicher Vorsicht anzustellende Versuche, über die schützende Kraft der Kuhpockenimpfung, eben so überzeugend aufzuklären.

Darmstadt den 24. Mai 1817.

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Regierung daselbst.
Freiherr von Rathsamhausen. Dr. Engel.

Digitized by Google

Bericht.

Sowie in allen benachbarten Gegenden, erschienen auch in meinem Physicate im Verlaufe der vorigen Monate die Menschenblattern. Fünf Menschen, zwischen 13 und 19 Jahren, wurden davon befallen; der Erste, ein herumziehender Bettlersjunge von etwa 13 Jahren — der nach seiner Angabe nie geimpft worden war — ist daran gestorben; die vier Andern haben die Krankheit glücklich überstanden. Zwei von diesen glaubten vor 16 Jahren die Kinderblattern gehabt zu haben, und sicher gemacht hierdurch, wurden sie nicht mit Schutzpocken geimpft. Ein Dritter war zwar vor 12 Jahren geimpft, ich fand aber keine Narben, und die Mutter gestand mir: die Blattern seyen damals nicht ordentlich angeschlagen und der Chirurg habe sie nochmals impfen wollen; dieß unterblieb aus Nachläßigkeit der Mutter. Im vierten Falle fand ich zwar noch oberflächlich Narben von der Impfung, welche zur nemlichen Zeit von demselben Chirurgen verrichtet wurde; mit Gewißheit kann ich aber wohl behaupten, daß auch hier eine falsche Impfung statt gefunden habe, wie die Form und der Verlauf der Kinderblattern nur zu deutlich bewiesen.

Uebrigens wurde auch dießmal keines von den vielen, theils früher — theils später, von mir Geimpften von den Blattern befallen; ohngeachtet sehr viele, theils zufällig, theils absichtlich von mir in die Blattern-Atmosphäre und selbst in unmittelbare Berührung mit den Kranken gebracht wurden.

Um indessen den Schutzpocken das ganze — ihnen gebührende — Vertrauen zu erhalten, was durch so mancherley allgemein bekannte Veranlassungen hie und da zu schwanken anfieng, so habe ich zuerst meine eigene beide Söhne an das Krankenbette von Personen genommen, bei welchen die Kinderblattern in voller Eiterung standen, habe sie dort mit dem Eiter aus frisch geöffneten Blattern geimpft, und zwar so, daß ich die Impfwunden noch dick mit Eiter bestrich. An beiden waren zwar die gemachten Wunden in den ersten Tagen etwas weniges entzündet, kamen aber nie zum Eitern, noch weniger folgte Fieber oder Kinderblattern. Nach diesen impfte ich noch 45 andre Kinder theils von hiesigen Beamten und Bürgern, theils von Landleuten, mit Eiter von Kinderblattern, der noch ganz frisch — beim spätesten 14 Tage alt, und in gut verschlossenen Gefäßen vorsichtig aufbewahrt war. Bei Allen bewährte sich die schützende Kraft der Kuhpocken.

Bei den mehrsten Kindern verschwand die Impfwunde nach wenigen Tagen ganz; bei einigen zeigte sich 5 bis 6 Tage lang eine leichte Entzündung um die Wunde, ohne daß Eiterung derselben erfolgte. Bei 7 entstanden, bald früher, bald später, Geschwüre an den Impfstellen, mit rosenartiger Entzündung; bei einigen davon, fraßen diese Geschwüre, durch Kratzen wahrscheinlich verschlimmert, unter sich und bildeten kleine Gruben in Arm — wurden aber dennoch durch trocknende Mittel leicht geheilt. Bei einem Kinde entstand in der Achselgrube eine beträchtliche Drüsengeschwulst, die endlich mit einem Abscesse endigte.

Bei keinem von diesen 47, mit Eiter von Kinderblattern geimpften Kindern, zeigten sich aber Kinderblattern, weder an der Impfstelle — noch sonst an einem Theile des Körpers. Bei keinem entstand irgend ein Fieber, mit Ausnahme der Wenigen, bei welchen rosenartige Entzündung oder Geschwüre sich bildeten, und hier verhielt es sich wie ein gewöhnliches Wund- oder Reitzfieber. Und selbst diese örtliche Entzündung und die Geschwüre beweisen noch mehr;

sie

Digitized by Google

sie zeigen, daß der Blattern-Eiter sogar in den Fällen, wo er als ein Gift noch Geschwüre hervorbrachte, dennoch nicht mehr die Kraft hatte, eine allgemeine oder örtliche Krankheit seines Gleichen erzeugen zu können.

Bei 47 Menschen hat sich also die schützende Kraft der Kuhpocken bewahrt, bei den mehrsten nach langer Zeit, denn beinahe alle waren vor 8 bis 12 Jahren, einige derselben sogar vor 16 Jahren, von mir geimpft worden.

Zum Behufe dieser Versuche hatte ich diese früher mit Schutzpocken Geimpften nochmals geimpft; alle jedoch ohne Wirkung. So zum Impfen mit Kinderblattern vorbereitet, habe ich noch jetzt gegen 40 Kinder; ich unterließ indessen weitere gleiche Versuche, als wirklich überflüßig, und schickte dagegen mehrere solcher Kinder ans Krankenbett von Blatternden, wodurch aber eben so wenig eine Ansteckung erfolgte.

Ich zweifle nicht, daß diese aufs Neue wiederholte Versuche Manchem zur Beruhigung dienen mögen, der in neuern Zeiten zu wanken anfieng; vielleicht findet selbst mancher Impfarzt dadurch Aufforderung — wenigstens Veranlassung — in seinen Umgebungen ähnliche Versuche zu machen, wodurch die gute Sache der Impfung gewiß unendlich gewinnen würde. Das nochmalige Impfen mit Schutzpocken würde ich inzwischen immer zur unerläßlichen Vorbereitung für die Impfung mit Kinderblattern anempfehlen. Theils könnte es ja leicht geschehen seyn, daß durch einen Irrthum falsche Kuhblattern für ächt gehalten wurden, theils wissen wir ja überhaupt schon, daß unter vielen Hunderten auch Einer seyn kann, der nach den ächten Kuhblattern noch die Kinderblattern bekommen kann, — etwa so wie ehemals auch wohl ein Mensch zum zweitenmal die Kinderblattern bekommen konnte. Eine solche wiederholte Impfung mit Kuhblattern würde dann schon Gewißheit geben, denn gewiß ist es doch: daß da, wo noch Empfänglichkeit für Kinderblattern ist, auch die Kuhblattern zum zweitenmal erscheinen werden; und umgekehrt. Erbach, den 30. April 1817.

Dr. Böckmann.

XXXIX.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 69. (vom 10ten Juni 1817.)

Da bei den, noch immer nicht einzubringenden großen Rückständen, von den vorhinigen extraordinären Steuerausschlägen, so wie auch von currenten Steuern der letzten Jahre, und die durch die theuren Zeiten und die Noth so vieler Unterthanen herbeigeführten außerordentlichen Staatsabgaben; ferner bei den beträchtlichen Nachlässen an Pachtgeldern, von Domainen, welche die Unfälle des letztverflossenen unglücklichen Jahrs veranlaßt, und das Einkommen der Hauptkasse so sehr geschmälert haben, die Bedürfnisse dieser Casse für das bevorstehende halbe Jahr noch keine Minderung der gewöhnlichen Steuer gestattet, so ist unterm 6ten dieses Monats höchsten Orts gnädigst verordnet worden, daß in der Provinz Starkenburg, für die zweite Hälfte des laufenden bürgerlichen Jahres von Einem Gulden Landes-Steuerkapital monatlich und nach einem Register aufgebracht werden soll:

1.)	Zu den ordinären Steuern	1 kr.	— pf.
2.)	— — Zuchthauskosten	—	0,060 —
3.)	— — Stockhaus und peinlichen Gerichtskosten	—	— —

Digitized by Google

4.) Zu den für den Chausseebau und die übrigen Staatsfrohnen, da solche nicht mehr in Natur geleistet werden, erforderlichen Gelder . . . . . — kr. 0,875 —

5.) — — einfachen Flußbaugeldern . . . . . — — 0,400 —

6.) — — Landes-Obereinnehmerey-Geldern, und zwar:

a.) In der Obergrafschaft Katzenelnbogen zu den Obereinnehmerey- und Kriegskontributions-Geldern . . . . . — — 0,480 —

b.) In den vormals Mainzischen Aemtern zu den Mainzer Steuerschulden . . . . . — — 0,992 —

c.) In dem vormals Wormsischen Amte Lampertheim zu den Wormser Steuerschulden . . . . . — — 0,794 —

d.) In den vormals gemeinschaftlichen und privativen Rheinpfälzischen Aemtern, zu den Rheinpfälzischen Steuerschulden . . . — — 0,789 —

e.) In der Grafschaft Erbach, zu den Erbachischen Steuerschulden . — — 0,685 —

f.) In dem Amte Habitzheim zu den Löwensteinischen Steuerschulden . — — 0,801 —

g.) In den vormals Canton Ottenwaldischen Aemtern und Orten zu den Ottenwaldischen Steuerschulden . . . . . — — 0,568 —

h.) In den Isenburgischen Aemtern auf der linken Mainseite, zu den Isenburgischen Steuerschulden . . . . . — — 0,570 pf.

i.) In dem Amte Babenhausen zu den Hanauischen Schulden . . — — 1,373 —

Der ganze, nach Einem Register zu machende Ausschlag, auf Einen Gulden Landes-Steuerkapital, beträgt demnach bei der Entrichtung des einfachen Flußbaugeldes

In der Grafschaft Catzenelnbogen . . . . . 1 kr. 1,815 pf.
In den vormals Mainzischen Aemtern . . . . . 1 kr. 2,327 pf.
In dem vormals Wormsischen Amte Lampertheim . . . . . 1 kr. 2,129 pf.
In den vormals gemeinschaftlichen und privativ Rheinpfälzischen Aemtern 1 kr. 2,124 pf.
In der Grafschaft Erbach . . . . . 1 kr. 2,020 pf.
In dem Amte Habitzheim . . . . . 1 kr. 2,136 pf.
In den vormals Canton Ottenwaldischen Aemtern und Orten . . . 1 kr. 1,903 pf.
In den Isenburgischen Aemtern auf der linken Mainseite . . . . 1 kr. 1,905 pf.
In dem Amte Babenhausen . . . . . 1 kr. 2,708 pf.
In denjenigen Aemtern und Orten, welche keine Obereinnehmerei-Gelder zu entrichten haben . . . . . 1 kr. 1,335 pf.

In denjenigen Orten aber, welche zufolge der allgemeinen Flußbau-Verordnung ein erhöhtes Flußbaugeld zu entrichten haben, beträgt der gesammte monatliche Ausschlag auf Einen Gulden Landes-Steuerkapital:

a) Bei dem, um $\frac{1}{4}$ erhöhten Flußbaugelde, wenn die Orte gelegen sind:

In der Obergrafschaft Katzenelnbogen . . . . . 1 kr. 1,948 pf.
In den vormals Mainzischen Aemtern . . . . . 1 kr. 2,460 pf.
In dem vormals Wormsischen Amte Lampertheim . . . . . 1 kr. 2,262 pf.
Ferner in dem Orte Astheim . . . . . 1 kr. 1,468 pf.

Digitized by Google

und in dem Orte Geinsheim . . . . . 1 kr. 2,038 pf.

β) Bei dem um ½ erhöhten Flußbaugelde:

In der Obergrafschaft Katzenelnbogen . . . . . 1 kr. 1,882 pf.

Sämmtliche Großherzogliche Steuer-Peräquatoren in der Provinz Starkenburg werden angewiesen, die Register hiernach zu verfertigen, und spätestens bis zum 28ten dieses Monats zur Revision an dieses Colleg einzusenden. Darmstadt den 9ten Juni 1817.

Großherzoglich Hessische Hofkammer.

Bigeleben. Krönke.

vt. Scherer.

XXXX.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 74. (vom 21. Juni 1817.)

Höchsten Orts ist der unterzeichneten Stelle gnädigst eröffnet worden, daß die Bedürfnisse der Haupt-Staats-Kasse, einen geminderten Ausschlag der gewöhnlichen Landesherrlichen Steuern, so sehr auch dieser gewünscht worden, noch zur Zeit nicht verstatteten, indem die Einbringung der durch den Drang der letzten Jahre, an den vorhinigen, sowohl außerordentlich ausgeschriebenen, als gewöhnlichen Steuern entstandenen Rückstände, nicht sogleich möglich wäre, durch die von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge verordneten Unterstützungen für das Armuth, so wie wegen der durch die Unglücksfälle des verwichenen Jahrs herbeigeführten eben so unvermeidlichen, als beträchtlichen Erlässe an den Domanial-Einkünften hingegen, äußerst bedeutende Schmälerungen in dem Staats-Einkommen, für die Haupt-Kasse verursacht worden seyen.

Unter diesen Umständen ist daher gnädigst verordnet worden: daß in der zweiten Hälfte des laufenden Jahrs, wiederum Ein Kreuzer monatlich auf einen Gulden Landes-Steuer-Kapital ausgeschlagen werden solle.

Hinsichtlich der weiteren, zugleich mit den Steuern in ein Register zu bringenden Gelder, ist eine Aenderung der in dem ablaufenden halben Jahr bestandenen Ausschläge, deswegen noch nicht thunlich, weil für mehrere jener Gelder, das in der ersten Hälfte bestandene Bedürfniß, auch in der zweiten Hälfte unverändert fortbestehet; für andere derselben aber, das eigentliche Bedürfniß, durch die einschlägige Behörden bis jetzt noch nicht ganz bestimmt hat ausgemittelt werden können.

Es verbleibt daher hinsichtlich der gesammten Ausschläge, mit ganz wenigen Zusätzen, bei den aus Nro. 46. der diesjährigen Zeitung zu ersehenden Bekanntmachungen vom 24ten März; doch wird die endliche Ausgleichung des dadurch an den — den Steuern beigeschlagenen Geldern, von irgend einem Landestheil zu viel, oder zu wenig bezahlten, andurch wiederholt vorbehalten.

Die Zusätze zu jenen Bekanntmachungen bestehen bloß darin: daß der Ort Vilbel, eben so wie dies für das erste Semester dieses Jahrs bereits nachträglich geschehen ist, auch für das zweite Semester; und zwar mit der einen Hälfte seines Steuer-Kapitals zu den Mainzischen, und mit der andern Hälfte zu den Hanauischen Schuldentilgungs-Geldern, nach demselben Ausschlag wie die übrigen, zu Beiden pflichtige Orte, anzuziehen ist; und daß endlich der zu den

Digitized by Google

Chausseebau- und übrigen Staatsfrohnden, für die Isenburgischen Landestheile verordnete Ausschlag von 1¼ Pfennig monatlich auf einen Gulden Landes-Steuer-Kapital, auch auf die Orte Vilbel, Obererlenbach und Niederursel, Anwendung findet.

Indem man dieses zu Jedermanns Nachricht, unter Verweisung auf Num. 46. der Zeitung, andurch bekannt macht, werden insonderheit die sämmtlichen Großherzoglichen Steuer-Peräquatoren der Provinz Hessen angewiesen, die Hebregister sogleich zu bearbeiten, und solche baldigst zur Dokretur anher einzusenden. Gießen den 9ten Juni 1817.

Großherzoglich Hessische Hofkammer daselbst.

Langsdorff. Keller.

vt. F. Sartorius.

XXXXI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 75 (vom 24. Juni 1817)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nach eingegangenen Anzeigen und Berichten hat sich häufig der Fall ereignet, daß Wucherer und Spekulanten, welche aus der Noth ihrer bedrängten Mitmenschen unerlaubten Vortheil zu ziehen suchen, mehrere Unserer Landesunterthanen, vorzüglich die ärmeren, dazu verleitet haben, ihre zu hoffen habende Erndte an Früchten und Erescenzien auf dem Felde und dem Halm zu verkaufen. Um nun unsere getreuen Unterthanen gegen den hieraus für sie entstehenden Nachtheil zu sichern, finden Wir Uns veranlaßt, die älteren gegen den Verkauf auf dem Halm erlassene Reichspolizei-Gesetze, für Unsere beide Provinzen Starkenburg und Hessen, mit Aufhebung aller etwa denselben entgegenstehenden Partikularstatuten oder Gerichtsgebräuche, zu erneuern, und näher zu bestimmen, und verordnen demnach folgendes:

Alle und jede Kontrakte, durch welche der Verkäufer seine sämmtliche noch nicht geerndteten Früchte, oder die Erndte bestimmter Grundstücke gegen einen Aversionalpreiß verkauft, eben so auch alle und jede Verkäufe, durch welche die auf gewissen Feldern wachsende und nach der Erndte zuzumessende Produkte, für einen gleich bei dem Verkauf bestimmten, und zwar geringeren Preiß, als in welchem die Früchte damals stunden, verkauft werden, sollen andurch bei Strafe der Nichtigkeit verboten seyn, und der Käufer sowohl als Mäckler, jeder mit einer Strafe von Funfzig Reichsthalern, wovon die Hälfte dem Denuncianten zufallen soll, beleget werden. Nur in dem einzigen Falle sollen Verkäufe der Art verstattet seyn, wenn solche um den Preiß, welchen die Früchte zur Zeit des eingegangenen Kontraktes, oder 14 Tage nach Martini haben, abgeschlossen worden sind.

Verkäufe, bei welchen ein verhältnißmäßig geringerer Preiß als er um Martini steht, ausbedungen wird, z. B. wenn das Malter um einen Gulden geringer, als der Martinipreiß steht, verkauft wird, sollen zwar auch fernerhin verstattet seyn, nur versteht es sich von selbsten, daß in dem Falle, wenn der mindere Preiß mehr als die gesetzlichen Zinsen beträgt, ein solcher Verkauf als zinsenwucherlich angegriffen werden könne.

Hinsicht-

Digitized by Google

Hinsichtlich der vor Publikation dieser Verordnung seit der Erndte des Jahres 1816 bereits abgeschlossenen Kontrakte dieser Art, so erklären Wir auch diese, insofern sie unter die oben verbotene, den älteren Gesetzen bereits zuwider laufende Verkäufe gehören, für nichtig, und wollen dieselbe eben so wie die erst später abgeschlossenen, behandelt wissen. Wornach sich zu achten ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 20ten Juni 1817.

(L. S.) LUDEWIG.

Wreden, geheimer Referendär.

XXXXII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 76. (vom 26. Juni 1817.)

Nachweisung

über die Verwendung der für das Jahr 1814 in den Fürstenthümern Starkenburg und Hessen ausgeschriebenen Brand-Entschädigungsgelder.

Das Brandversicherungs-Kapital des Fürstenthums Starkenburg betrug für das Jahr 1814 . . . . . 31,902,330 fl.

Das Brandversicherungs-Kapital des Fürstenthums Hessen . . . 30,976,250 fl.

Summa 62,878,580 fl.

Einnahme.

Auf obiges Versicherungs-Kapital beider Fürstenthümer sind Drei Kreuzer von jedem Hundert Gulden ausgeschrieben worden.

Die Einnahme betrug also . . . . . 31,439 fl. 17½ kr.

Nota. Nach Nro. 24. der Großherzoglichen Zeitung vom 24ten Februar 1816 war von dem Ausschlag pro 1813 kein Vorrath, sondern 4035 fl. 50¾ kr. Manco.

Das Bedürfniß für das Jahr 1814 war folgendes:

	fl.	kr.	fl.	kr.
A.) Zu Brandschadens-Vergütungen in dem Fürstenthum Starkenburg:				
1. Dem Ludwig Kaufmann zu Ebersberg, Hoheitsamts Erbach, für den vom 7ten auf den 8ten Januar 1814 erlittenen Brandschaden			20	—
2. Denen Brandbeschädigten zu Darmstadt am 15ten Januar 1814 und zwar:				
a. dem Handelsmann Jockel	94	6		
b. — Metzger Hax	17	30		
c. — Huthmacher Hofmann	6	18		
d. — Feilenhauer Selinka	1	20	119	14
3. Dem Alexander Hornbach und Adam Martin zu Birnheim, Amts Lorsch, am 16ten März 1814			200	—
4. Denen Brandbeschädigten zu Lindenfels, Amts Fürth, am 13. April 1814;				
Latus	—	—	339	14

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	—	—	339	14
a. dem Georg Strohmeyer	563	36		
b. — städtischen Vorstand	19	55		
			583	31
5. Dem Heinrich Krauß zu Büttelborn, Amts Dornberg, am 25ten Mai 1814			450	—
6. Denen Brandbeschädigten zu Schneeberg, Amts Amorbach, Hoheitsamts Miltenberg, am $\frac{21}{22}$. Juni 1814:				
a. dem Georg Seufert	150	—		
b. — Franz Xaver Höhn	142	—		
			292	—
7. Dem Adam Meder zu Bansweiher, Amts Heppenheim, am 4ten August 1814			40	—
8. Dem Philipp Roth zu Altlechtern, Amts Fürth, am $\frac{1}{2}$. Aug. 1814			427	45
9. Zu Vielbrun, Amts Breuberg, Hoheitsamts Höchst, am 22ten September 1814:				
a. dem Balthaser Flies	200	—		
b. — Philipp Adam Kriegbaum	300	—		
			500	—
10. Dem Peter Darmstädter zu Weiterstadt, Amts Darmstadt, am 24ten December 1814			243	30
B. Zu Brandschadens-Vergütungen in dem Fürstenthum Hessen:				
1. Denen Brandbeschädigten zu Wölfersheim, Amts Wölfersheim, Hoheitsamts Lich:				
a. für die zum Fürstl. Pachthofhaus daselbst gehörige Scheuer	970	—		
b. für den zum Schulhaus gehörigen Stall	22	—		
c. dem Johannes Keller	20	—		
d. — Joh. Henrich Heyer	12	30		
			1024	30
2. Der Stadt Lauterbach, Hoheitsamts Lauterbach, wegen dem am 24ten Februar 1814 in der Stadtschreiberei-Behausung ausgebrochenen Brand			100	—
3. Zu Oberdieten, Amts Blankenstein, den 24ten Febr. 1814:				
a. dem Peter Rein	378	—		
b. — Jacob Weirich	310	—		
			688	—
4. Zu Harbshausen, Amts Vöhl, am $\frac{19}{20}$. April 1814:				
a. dem Jacob Büchsenschütz	1200	—		
b. — Adam Friedrich Büchsenschütz	200	—		
			1400	—
5. Dem Conrad Zinn zu Dirlamen, Gerichts Engelrod, Hoheits-Amts Lauterbach, am 23ten April 1814:			200	
6. Wegen des am 24ten April zu Oberbreidenbach, Amts Romrod, entstandenen Brandes:				
a. dem Andreas Becker	1195	—		
Latus	1195	—	6288	30

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	1195	—	6288	30
b. — Johannes Wagner	790	—		
c. der Joh. Möckels Wittib	20	6		
d. — Joh. Fausts Wittib	28	42		
7. Wegen des am 6ten May 1814 zu Stumpertenrod, Amts Ulrichstein, ausgebrochenen Brandes:			2033	48
a. dem Johannes Stein, Peters Sohn	1975	—		
b. — Jakob Momberger	580	—		
c. — Henrich Graulich	93	45		
8. Wegen des am $\frac{25}{26}$ May 1814 zu Hungen, Hoheitsamts Lich, entstandenen Brandes:			2648	45
a. des Amtsschreibers Schäfers Wittib	1193	—		
b. — Chirurgus Bose Wittib	758	$46\frac{1}{2}$		
9. Dem Georg Gessener zu Rückershausen, Amts Wittgenstein, Hoheitsamts Laasphe, am 4ten Juni 1814			1951	$46\frac{1}{2}$
10. Dem Jakob Barth zu Sinkershausen, Amts Gladenbach, am 7ten Juni 1814			570	—
11. Dem Joh. Caspar Schmitt zu Oberohmen, Hoheitsamts Ulrichstein, am 3ten Juli 1814			541	15
12. Dem Joh. Henrich Hofmann zu Langenwiese, Amts Berleburg, Hoheitsamts Laasphe, am 7ten Juli 1814			112	30
13. Dem Conrad Engel zu Reimeroth, Amts Alsfeld, am 31ten Juli 1814			550	—
14. Wegen des am 20ten August 1814 zu Busenborn, Amts Lißberg, ausgebrochenen Brandes:			100	—
a. der Maria Güntherin	145	—		
b. dem Johannes Kaiser	114	18		
15. Dem Michel Müller, Georg Feisel und Georg Rupps Wittib zu Großkarben, Hoheitsamts Friedberg, am 22ten Sept. 1814, wegen einer gemeinschaftlichen Scheuer			259	18
16. Der Großherzogl. Forstkasse des Oberforsts Romrod, wegen dem am 7ten Oktober 1814 abgebrannten Goringer Jägerhaus im Forst Zell			539	—
17. Wegen des zu Hutzdorf, Amts Schlitz, Hoheitsamts Lauterbach am 8ten Oktober 1814 ausgebrochenen Brandes:			340	—
a. dem Johannes Kind	360	—		
b. — Johannes Schmidt	263	$32\frac{1}{2}$		
18. Wegen des am 27ten October 1814 zu Leisa, Amts Battenberg, ausgebrochenen Brandes:			623	$32\frac{1}{2}$
a. dem Jakob Koch	783	6		
b. — Daniel Dreher	37	30		
c. — Jost Schäfer	100	—		
		—	920	36
Latus	—	—	17479	1

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	—	—	17479	1
19. Des Wachtmeister Bänfers Erben auf der Kunst, Amts Wittgenstein, Hoheitsamts Lasphe, am 29ten Oktober 1814 .			740	—
20. Dem Martin Schick zu Schlitz, Hoheitsamts Lauterbach, am 7ten November 1814			292	30
21. Dem Johannes Lippert zu Reibertenrod, Amts Alsfeld, am 19ten November 1814			1400	—
22. Dem Adam und Johannes Kitz zu Rendel, Amts Büdesheim, Hoheitsamts Friedberg, am 13ten December 1814 . . .			353	15
23. Dem Johannes Scholtes zu Herchenhain, als weitere Entschädigung wegen des am 16ten Juni 1813 erlittenen Brandschadens			192	—
24. Dem Schullehrer Henrich Wilhelm Wolff zu Oberforg, Amts Romrod, am $\frac{8}{9}$ Oktober 1813			360	—
25. Dem Wilhelm Zehnthöfer zu Oberohmen, Hoheitsamts Ulrichstein, am 9ten November 1813			421	$52\frac{1}{2}$
Nota. Beide letzten Brandschäden wurden decretirt, nachdem die Beiträge für 1813 schon ausgeschlagen waren.				
Summa für Brandschäden	—	—	21238	$38\frac{1}{2}$
C. Zu Besoldungen:				
Im Fürstenthum Starkenburg			810	—
Im Fürstenthum Hessen			885	—
D. Zu Interessen von aufgenommenen Kapitalien:				
Im Fürstenthum Starkenburg			1698	19
Im Fürstenthum Hessen			1831	$24\frac{1}{2}$
E Zu unbestimmten Ausgaben, Transportkosten ꝛc.				
Für beide Fürstenthümer ungefähr			600	—
Summa Bedarf			27063	22
Hierzu das Nro. 24. der Großherzogl. Zeitung vom Jahr 1816 aus der Nachweisung für das Jahr 1813 gebliebene Manco von			4035	$50\frac{3}{4}$
Summa des Totalbedarfs			31099	$12\frac{3}{4}$
Die Einnahme für das Jahr 1814 betrug			31439	$17\frac{1}{2}$
mithin bleiben Ueberschuß			340	$4\frac{1}{2}$

welche den Contribuenten bei der nächsten Repartition zu gut kommen.

Darmstadt den 18ten Junius 1817.

Großherzoglich Hessische Brandversicherungs-Commission.

A. Hofmann. Kleinschmidt. Gilmer.

vt. Heumann.

XXXXIII.

Digitized by Google

XXXXIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 76. (vom 24. Juni 1817.)

Die Gleichstellung der verschiedenen Aemter der Provinz Starkenburg in den indirecten Abgaben betreffend.

Da Höchsten Orts beschlossen worden ist, daß zur Gleichstellung der verschiedenen zur Provinz Starkenburg gehörigen Landestheile

I.) folgende Abgaben, nämlich

1.) die im Isenburgischen diesseits des Mains durch die Verordnung vom 10ten Januar 1812 auf Mehl, Schlachtvieh, Oel, Essig, sodann auf auswärtigen Weinhandel, Viehtausch und Verkauf, Wollen und Tabacksverkauf gelegten Consumtionssteuern,

2.) die in einigen mit der Provinz Starkenburg vereinigten Entschädigungslanden bisher noch bestandene in herrschaftliche Kassen fließende Fleischaccise vom 1ten Juli 1817. an aufhören,

II.) dagegen in dem Isenburgischen die durch die obengenannte Verordnung auf geistige Getränke gelegten Abgaben, mit Ausnahme derjenigen, welche beim Verkaufe des Weins ins Ausland mit 30 kr. per Ohm bisher bezahlt wurde und an deren Stelle die Gewerbsteuer getreten ist, bis auf anderweite Verordnung beibehalten, das Isenburgische aber gegen das Großherzogthum durchaus als Inland angesehen werden,

III.) Vom 1ten Juli 1817. an die im Grosherzogthum Hessen durch die Verordnung vom 30ten Juli 1809 eingeführte Kaffee und Tabacksaccise im Isenburgischen ebenfalls erhoben werden soll,

so wird dieses hierdurch bekannt gemacht. Darmstadt den 23ten Juni 1817.

Großherzoglich Hessische Hofkammer.

v. Bigeleben. v. Bodé.

vt. Pfnor.

XXXXIV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 77. (vom 28. Juni 1817.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da es durch die Vereinigung Unserer Besitzungen jenseits des Rheins mit Unserm Großherzogthum dringend nothwendig ist, diejenigen Hindernisse zu heben, welche die auf dem linken Rheinufer rücksichtlich der Fremden bestehenden Gesetze bei Prozessen, sowohl mit Unsern Unterthanen auf der rechten Rheinseite, als mit Fremden, einer raschen Justizpflege entgegensetzen; und da es überhaupt erforderlich ist, die Unseren Unterthanen nachtheiligen Folgen solcher Gesetze soviel als möglich zu verhüten, zugleich auch die Hindernisse hinwegzuräumen, welche die französische peinliche Prozeßordnung bei der Handhabung gerichtlicher Polizei unter Nachbarstaaten veranlaßt; so haben Wir Uns bewogen gefunden folgendes gnädigst zu verordnen:

Digitized by Google

I. Bestimmung der Verhältnisse zwischen den verschiedenen Bestandtheilen des Großherzogthums.

§. 1.

Alle in den französischen Gesetzen gegen Fremde und zu deren Nachtheil enthaltene Verfügungen haben auf die Unterthanen Unserer Provinzen Starkenburg und Oberhessen keine Anwendbarkeit mehr.

Um jedoch den Gang der gerichtlichen Geschäfte bis zur bevorstehenden allgemeinen Gesetzgebung zu leiten, haben Wir hierbei folgende Bestimmungen getroffen:

§. 2.

Alle persönliche Klagen Unserer sämmtlichen Unterthanen unter sich, gehören vor das Gericht des Wohnsitzes des Beklagten, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo nach den in einem Landestheil bestehenden besonderen Gesetzen auch Inländer vor ein anderes Gericht geladen werden können.

Soviel die dinglichen und gemischten Klagen betrifft, bleibt es bei den in jedem Theil Unseres Staats bestehenden Gesetzen.

§. 3.

Will ein auf der linken Rheinseite wohnender Unterthan einen Unterthan der Provinz Starkenburg oder Oberhessen, in den durch die Gesetze gestatteten Fällen, vor ein jenseitiges Gericht laden, so soll die Ladung, wie bisher, Unserem Staatsprocurator bei dem Kreisgericht zu Mainz zugestellt werden. Dieser schickt sie an das zuständige Gericht des Wohnorts des Vorzuladenden, um sie dem Vorzuladenden einhändigen zu lassen, und Bescheinigung zurückzuschicken. Der gesetzliche Erscheinungstermin wird für die Bewohner der beiden Provinzen auf vierzehn Tage festgesetzt und beginnt mit dem Tage der wirklichen Zustellung.

§. 4.

Will ein diesseitiger Unterthan einen jenseitigen Unterthan vor ein diesseitiges Gericht laden, so hat er die Ladung bei dem diesseitigen Richter auf die gewöhnliche Art auszuwirken.

Er übergiebt sie dem Friedensrichter des Kantons, in welchem der Vorzuladende wohnt; der Friedensrichter hat hierauf einen Gerichtsboten mit der Zustellung zu beauftragen, wofür weder Gebühren zu bezahlen, noch Stempel oder Einregistrirung erforderlich sind; die Ausfertigung des Gerichtsboten erfordert jedoch jenseitigen Stempel und ist der Einregistrirung unterworfen. Die Unterschrift des Gerichtsboten wird von dem Friedensrichter, welcher ihn beauftragt hat, als wahrhaft beurkundet.

§. 5.

Weder Unserem Staatsprocurator und den Friedensrichtern, noch Unsern diesseitigen Justiz-Behörden steht es zu, unter dem Vorwand der Incompetenz, die ihnen durch die §§. 3. und 4. auferlegten Amtspflichten zu verweigern, sondern es ist den Partheien überlassen, ihre Einreden vorzubringen und rechtlichen Bescheid zu erwarten.

§. 6.

Personal-Arrest in Civil-Sachen, insofern derselbe in der Qualität der Beklagten als Fremder seinen Grund hat, soll in Zukunft weder von dies-

Digitized by Google

seitigen Gerichten gegen jenseitige Unterthanen, noch von jenseitigen Gerichten gegen diesseitige Unterthanen verhängt werden. Das französische Gesetz vom 10ten September 1807 ist daher, so viel die Unterthanen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betrifft, für die Zukunft aufgehoben; dagegen sollen die gegen Mitunterthanen, während sie noch Fremde waren, erlassene und rechtskräftige Urtheile, ihrem Inhalte nach, in Vollzug gesetzt werden; es müßte denn seyn, daß der Beklagte die Einrede der Incompetenz vergeblich eingewendet hätte, in welchem Falle sein früheres Verhältniß nicht verändert wird.

Unter den Unterthanen sind namentlich diejenigen mitbegriffen, welche zwar im Auslande wohnen, aber in irgend einem Theil des Großherzogthums mit unbeweglichem Vermögen, oder einer Handelsniederlassung ansäßig sind.

§. 7.

Die von den Justizbehörden in den verschiedenen Theilen des Großherzogthums von jetzo an ertheilten Urtheile haben ihre Rechtskraft und Vollziehbarkeit in dem ganzen Umfange des Großherzogthums.

§. 8.

Um jenseits vollzogen zu werden, sind die diesseitigen Urtheile dem Präsidenten des Kreisgerichts zu Mainz, nachdem sie vorher einregistrirt worden, vorzulegen, welcher sie, ohne Zulassung weiterer Discussionen, für executorisch erklärt. Es kann ein also vollziehbar erklärtes Urtheil auf der Hypothekenverwahrung eingeschrieben, und damit nach jenseitigen Gesetzen eine gerichtliche Hypothek erlangt werden. Enthält das Urtheil keine Verurtheilung, welche als Urkunde dient, die nach den jenseitigen Gesetzen auf der Urschrift um die verhältnißmäßige Gebühr hätte einregistrirt werden müssen, so wird für die Einregistrirung nur eine fixe Gebühr von fünfzig sechs Kreuzern bezahlt; verhältnißmäßige Gebühr hat von der Verurtheilung nicht Statt, ist aber von den als rechtliche Titel dienenden Urtheilen zu entrichten. Eine Umstempelung ist nicht nöthig

§. 9.

Die Zustellung der jenseits erlassenen Urtheile an Bewohner der diesseitigen Provinzen geschieht auf die nemliche Art, wie oben bei den Ladungen vorgeschrieben ist. Die Nothfrist zur Appellation von jenseitigen Urtheilen, bleibt die nemliche, wie für die Bewohner der jenseitigen Provinz, beginnt aber nur mit der wirklichen Zustellung an die Parthei in denjenigen Fällen, wo diese Zustellung bisher schon zum Anfange der Nothfrist erforderlich war.

Um ein jenseitiges Urtheil in den diesseitigen Provinzen zur Vollziehung zu bringen, soll bei dem zuständigen Richter des Wohnorts um die Execution angerufen und hierbei ohne Zulassung weiterer Discussion über die Vollziehbarkeit des Urtheils im Allgemeinen, im Wege Rechtens eben so weiter verfahren werden, wie es die diesseitigen Gesetze bei den dahier erlassenen Urtheilen vorschreiben.

§. 10.

Die Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit haben keine Vollziehbarkeit

Digitized by Google

in dem ganzen Umfange des Großherzogthums; sondern sie bleiben nur nach Maaßgabe der diesseits und jenseits des Rheins bestehenden Gesetze vollziehbar. Doch soll auf dieselben auf dem linken Rheinufer im summarischen Prozeß verfahren werden, und der Sühneversuch, wenn die Klage sich auf authentische, in den diesseitigen Provinzen gefertigte Urkunden gründet, nicht nothwendig hervorgehen.

Hypothekenverschreibungen, so wie alle Contracte, welche unbewegliche Güter zum Gegenstande haben, können in jedem Theile Unseres Staats nur von der bereits competenten Behörde gültig errichtet werden.

Um bei einem jenseitigen Gericht producirt zu werden, sind die diesseits errichteten authentischen Urkunden zwar der Einregistrirung, aber keiner Umstempelung unterworfen.

§. 11.

II. Verfahren gegen Fremde vor den Gerichten des linken Rheinufers.

Hinsichtlich des Verfahrens vor Unseren Gerichten auf dem linken Rheinufer gegen Fremde, haben Wir für die Einwohner solcher Staaten oder Provinzen, in welchen in dieser Hinsicht die Grundsätze des französischen Rechts nicht gelten, die Verfügung des Artikels 14. des französischen Civilgesetzbuchs, soviel die im Auslande mit Ausländern von jetzo an geschloßenen Kontrakte betrifft, hierdurch aufgehoben.

Gegen die Einwohner solcher Staaten oder Provinzen, in welchen die erwähnten Grundsätze gelten, bleibt jene Verfügung des Civilgesetzbuchs noch zur Zeit und bis zu diplomatischer Ausgleichung bestehen.

Alle bisher gegen Fremde erlassene, in Rechtskraft übergegangene Urtheile, sollen ihrem Inhalte nach in Vollzug gesetzt werden.

§. 12.

Gegen Fremde, welche in Unseren Besitzungen auf dem linken Rheinufer mit einem Unserer dortigen Unterthanen kontrahirt haben, kann auch fernerhin der Personal-Arrest in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. September 1807. erkannt werden.

§. 13.

In den Fällen, wo auf Klage Unserer Unterthanen, Fremde auch noch fernerhin vor Unsere jenseitige Gerichte geladen werden können, wird die bisherige Ladungsweise beibehalten.

Der in dem Artikel 73. der Civilprozeßordnung bestimmte zweimonatliche Erscheinungstermin wird auf die Bewohner der deutschen Bundesstaaten anwendbar erklärt; im übrigen hat es bei den Verfügungen dieses Artikels sein Bewenden.

§. 14.

Der Fremde, welcher mit dem Fremden in den Bestandtheilen des Großherzogthums auf der linken Rheinseite kontrahirt, kann auch in Personalsachen, so lange er sich unmittelbar nach dem Kontrakte noch daselbst aufhält, vor Unsere Gerichte geladen werden. Personal-Arrest hat in diesem Falle nicht statt, jedoch können die Gerichte, nach Befinden der Umstände, dinglichen Arrest erkennen, und beide Theile sind, auf Erfordern, inländische Kaution zu leisten schuldig.

§. 15.

III. Wirkung ausländischer Gerichte und Kontracte in den Großherzoglichen Landen auf dem linken Rheinufer.

§. 15.

Ausländische Urtheile haben der Regel nach, weder Rechtskraft, noch Vollziehbarkeit in Unseren jenseitigen Besitzungen, eben so wenig kann durch ihre Einschreibung in die Hypotheken-Register, gerichtliches Pfandrecht erworben werden.

Urtheile, die im Auslande entweder zwischen zwei Ausländern oder zwischen Inländern und Ausländern, an einem solchen Orte, wo die im §. 11. angeführten, und dahier nur Erwiederungsweise beibehaltenen Grundsätze des französischen Rechts nicht gelten, gegeben worden sind, sollen auf direkte Ladung, ohne vorherigen Sühneversuch und ohne Zulassung weiterer Discussion, executorisch erklärt werden, und es kann demnächst mittelst deren Einschreibung in die Hypotheken-Register gerichtliches Pfandrecht erworben werden.

§. 16.

Soviel die im Auslande errichteten Kontrakte betrifft, sollen die in Unseren jenseitigen Besitzungen bestehenden gesetzlichen Verfügungen, auch fernerhin beobachtet werden.

§. 17.

Als ausländische Urtheile und Kontrakte werden jedoch daselbst, soviel den ehemaligen Kreis Alzey (mit Ausnahme des Orts Weißenau), so wie die Kantone Worms und Pfeddersheim betrifft, diejenigen nicht angesehen, welche

1.) bis zu dem 1ten Januar 1814. in den damals von den verbündeten Heeren noch nicht besetzten Theilen des ehemaligen Frankreichs,

2.) von dem 1ten Januar 1814. bis zu dem 16. Juni 1814. in dem Umkreis des mittelrheinischen Gouvernements,

3.) von dem 16ten Juni 1814. bis zu dem 28ten Mai 1815. in dem Oesterreichisch-Baierischen Administrations-Bezirk,

4.) nach der am 28ten Mai 1815. erfolgten Uebergabe eines Theils des Oesterreichisch-Baierischen Administrations-Bezirks an die Krone Preussen, in dem unter Oesterreichisch-Baierischer Administration verbliebenen Landestheil bis zum 4ten Mai 1816.

5.) von dem 4ten Mai 1816. bis zu Unserer Besitznahme in dem privative Oesterreichisch gebliebenen Landestheil gegeben und aufgesetzt worden sind.

Alle diese Urtheile erster Instanz sollen ohne Zulassung weiterer Discussion, so wie auch die Notariatsurkunden, durch bloße Ordonnanz Unseres Kreisgerichts-Präsidenten, und wenn sie in appellatorio ergangen sind, durch Ordonnanz Unsers Obergerichtspräsidenten, ohne Umstempelung und ohne Bezahlung von Einregistrirungsgebühren, wenn diese bereits vor dem Ende der verschiedenen oben bezeichneten Epochen bezahlt worden sind, executorisch erklärt werden und sollen dieselbe Kraft haben, als ob sie in dem Umfange Unserer jenseits des Rheins gelegenen Besitzungen gegeben und aufgesetzt worden wären. Es sind hiernach die Verordnungen der Oesterreichisch-Baierischen Landes-Administration vom 5ten Januar und 4ten April 1815., in so fern sie vorstehenden Bestimmungen entgegen sind, aufgehoben.

Digitized by Google

§. 18.

Soviel aber die Stadt Mainz, so wie die Ortschaften Kassel, Kostheim, Zahlbach und Weißenau betrifft, sollen die in vorstehendem Paragraphen enthaltenen Verfügungen auf diejenigen Urtheile und Urkunden angewendet werden, welche bis zum 4. Mai 1814. in den durch den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814. bestimmten Gränzen Frankreichs und vom 4. Mai 1814. bis zum 16. Juni 1814. im Umfange des mittelrheinischen Gouvernements gegeben und aufgesetzt worden sind.

§. 19.

IV. Wirkung ausländischer Urtheile in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

Da man in mehreren Staaten ausländische Urtheile nicht vollstrecken läßt, und Wir bereits im Jahre 1808. Unseren Gerichtshöfen in Ansehung der Vollziehung der Erkenntnisse französischer Gerichte ein gleiches Verfahren, wie es in Frankreich bei fremdrichterlichen Erkenntnissen beobachtet wird, anbefohlen haben; so sollen überhaupt diejenigen Urtheile, welche in Ländern gegeben worden sind, in welchen man den in dem Großherzogthume gefällten Urtheilen die Rechtskraft und Vollziehbarkeit gar nicht oder nur unter Bedingungen zugesteht, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen ebenfalls die Rechtskraft und Vollziehbarkeit gar nicht oder nur unter denselben Bedingungen besitzen.

§. 20.

V. Verfahren in Unseren Besitzungen auf dem linken Rheinufer gegen diejenigen, welche einer im Auslande begangenen strafbaren Handlung beschuldigt werden.

Da wir die Verfügungen der Artikel 5. 6. und 7. der französischen peinlichen Prozeßordnung auf die jetzigen Verhältnisse Unserer jenseitigen Besitzungen nicht mehr anwendbar finden, auch in Hinsicht auf Verbrechen, welche eine peinliche oder entehrende Strafe nach sich ziehen, bereits durch das Decret vom 23ten October 1811. der Regierung vorbehalten worden ist, die Auslieferung zu verordnen, so wollen Wir, daß zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, alle diejenigen, sowohl Ausländer als Inländer, welche einer solchen im Auslande begangenen Handlung beschuldigt sind, vermöge deren nach den Gesetzen Unserer jenseitigen Lande, eine peinliche, entehrende oder Zuchtpolizey-Strafe erkannt werden muß, auf Requisition der auswärtigen Behörden, oder auf die Unseren gerichtlichen Polizei-Beamten zukommende Nachricht einstweilen von dem Untersuchungsrichter verhöret, und insofern die Beschuldigung zur provisorischen Verhaftung geeignet ist, verhaftet aber nicht ausgeliefert, sondern von unserm Geheimen-Staatsministerium, an welches deshalb zu berichten ist, Verhaltungsbefehle eingeholt werden sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels. Darmstadt den 21. Juni 1817.

(L. S.) LUDEWIG.

Jaup, Geheimer Referendär.

XXXXV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 79. und 80. (vom 3. und 5. Juli 1817.)

In der Verordnung vom 2ten März 1813 (Nro. 30. der Großherzogl. Hessischen Zeitung), worin die Fälle bestimmt sind, in welchen die frühere Verordnung vom 23ten April 1812

Digitized by Google

(Nro. 51. der Großherzogl. Hessischen Zeitung), wornach diejenigen mit 20 bis 50 fl. bestraft werden sollen, welche Holzverkäufe aus Gemeindswaldungen, ohne vorher von dem Oberforst-Colleg dazu ertheilte Erlaubniß, vornehmen oder erlauben, keine Anwendung findet, ist unter Nro. 1. auch der Fall enthalten:

„Wenn sich einzelne Windfälle ergeben."

Ungeachtet diese Bestimmung an sich schon hinreichend seyn würde, die Uebertreter ohne weitere Rücksicht mit der gesetzlichen Strafe zu belegen, so hat man doch, um durchaus keine Unbestimmtheit übrig zu lassen, welche als Entschuldigung einer Uebertretung gebraucht werden könnte, sich bewogen gefunden, noch weiter zu verordnen, daß Windfälle, welche sich in Gemeindswaldungen ergeben, nur alsdann ohne Erlaubniß des Oberforst-Collegs verkauft werden dürfen, wenn sie überhaupt nicht mehr, als 5 bis 6 Klafter, nach der Abschätzung der betreffenden Forstdiener, welche deshalb zur Richtschnur dienen soll, betragen, daß aber, wenn sich eine größere Anzahl ergeben hat, die Erlaubniß zum Verkaufe auf die vorgeschriebene Weise nachgesucht werden müsse.

Darmstadt am 20ten Juni 1817.

Aus allerhöchstem besonderem Auftrage.
Großherzoglich Hessisches Ober-Forst-Colleg.
Bekker. Ludwig.

Trygophorus.

XXXXVI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 81. (vom 8. Juli 1817.)

Der Beschluß, welchen die deutsche Bundesversammlung zu Frankfurt über Freizügigkeit am 23ten Juni, in Gemäßheit der deutschen Bundes-Acte, gefaßt hat, wird hierdurch allen Großherzoglichen Behörden und Unterthanen, zur Nachachtung, mit dem Beifügen, bekannt gemacht, daß hiernach auch der, Erwiederungsweise gestattete, Abzug für Staats- oder Gemeinde-Kriegsschulden gegen die Unterthanen aller deutschen Bundesstaaten hinweg fällt.

Darmstadt den 4ten Juli 1817.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.
Freiherr von Lichtenberg. Jaup.

Heinemann.

Beschluß:

Die deutsche Bundesversammlung hat in Erwägung gezogen, daß unter den, in dem Artikel 18 der Bundesacte den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zugesicherten Rechten, die unter Buchstaben c) erwähnte Freiheit von aller Nachsteuer, in so fern das Vermögen eines Unterthans in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, noch näherer Bestimmungen bedürfe, und hat zu dem Ende festgesetzt, wie folgt:

1) die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit von dem aus einem Lande in das andere gebrachten werdenden Vermögen bezieht sich auf alle deutsche Bundesstaaten gegen einander.

2) Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesstaat in den andern über-

Digitized by Google

geht, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschafts-Anfalls, eines Verkaufs, Tausches, einer Schenkung, Mitgift, oder auf andere Weise, ist unter der bundesvertragsmäßigen Abzugsfreiheit begriffen, und

3) jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörenden Staate in den andern, oder den Uebergang des Vermögens-Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaats beschränkt, wird für aufgehoben erklärt.

Dagegen ist unter dieser Freizügigkeit nicht begriffen, jede Abgabe, welche mit einem Erschafts-Anfall, Legat, Verkaufe, einer Schenkung, u. d. gl. verbunden ist, und, ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußte, namentlich Collateral-Erbschaftssteuer, Stempelabgabe u. d. gl.; auch Zollabgaben werden durch die Nachsteuer-Freiheit nicht ausgeschlossen.

4) Die zum Vortheile der in einzelnen Staaten oder Gemeinden bestehenden Schuldentilgungs-Cassen, oder überhaupt wegen der Communal-Schulden eingeführten Abzüge von auswanderndem Vermögen, werden durch den Artikel 18 der Bundesacte als aufgehoben angesehen.

Manumissionsgelder, da wo die Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit noch zur Zeit besteht, sind, in so fern sie nur von den aus einem Bundesstaate in den andern auswandernden Unterthanen zu entrichten wären, unter der Nachsteuer-Freiheit begriffen.

5) Was den Loskauf von der Militär-Pflichtigkeit in Hinsicht auf Freizügigkeit anlangt, so behält sich die Bundesversammlung eine fernere Uebereinkunft bis zur Festsetzung der Militär-Verhältnisse des Bundes überhaupt und der damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Anordnungen über die Militär-Pflichtigkeit im Allgemeinen vor.

6) Die durch die Bundesacte festgesetzte Nachsteuer- und Abzugsfreiheit findet ohne Unterschied statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem landesherrlichen Fiscus, den Standesherren, den Privat-Berechtigten, Communen oder Patrimonial-Gerichten zustand; und die ausgesprochene Aufhebung aller und jeder Nachsteuer — kann keinen Grund zu einer Entschädigungs-Forderung an den Landesherrn für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben.

Auch die Art der Verwendung des Abzugsgefälls kann keinen Grund darleihen, dasselbe gegen die Bestimmungen der Bundesacte bestehen zu lassen.

7) Die besondern Freizügigkeits-Verträge werden, in so weit sie dasjenige, was die Bundesacte und dieser Beschluß der Bundesversammlung über die Freiheit von aller Nachsteuer enthält, begünstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, auch künftig aufrecht erhalten, — und dergleichen Verträge bestehen, also in so fern als sie den in der Bundesacte und in dem gegenwärtigen Beschlusse aufgestellten Normen nicht entgegen sind.

8) Als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige Nachsteuer-Freiheit von allem auswandernden Vermögen in den deutschen Bundesstaaten statt haben soll, wird der erste Julius dieses Jahres festgesetzt, unbeschadet jedoch der günstigeren Bestimmungen, welche theils aus Verträgen verschiedener Bundesstaaten unter sich, theils aus landesherrlichen Verordnungen einzelner Regierungen hervorgegangen sind.

Digitized by Google

Es wird übrigens der Zeitpunct der Vermögens-Exportation und des Verzichts auf das Unterthansrecht zur Richtschnur angenommen.

XXXXVII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 81. (vom 8. Juli 1817.)

Die Aufstellung der Zehnt-Ertrags-Berechnungen ist von vielen Großherzoglichen Rentämtern der Provinz Oberhessen bis jetzt noch gar nicht, oder doch nur so unvollständig bewirkt worden, daß es unmöglich ist, noch vor der Erndte mit den Zehntpflichtigen die Contracte über die Verwandlung der Zehnten wirklich abzuschließen.

Um nun hierdurch keine Stockung in der diesjährigen Verwaltung der Zehnten zu veranlassen, und um zugleich die Zehntpflichtigen, da wo sie es wünschen, auch schon für dieses Jahr von der Natural-Bezehntung zu befreien, werden den Großherzoglichen Rentämtern der Provinz Oberhessen hiermit folgende allgemeine Bestimmungen ertheilt:

1.) In allen Gemarkungen, in welchen die Gemeinden noch vor der Erndte dem Rentamte eine für alle Zehntpflichtige verbindliche Erklärung abgeben, daß sie die nach dem Gesetz regulirt werdende Grund-Rente auch schon für dieses Jahr entrichten wollen, sind die Zehntpflichtigen befugt, den Zehnten selbst einzuscheuern. Ausgenommen hiervon ist bloß der Fall, wenn der Zehnten bereits verpachtet ist, und der Pachter auf sein Pacht-Recht nicht verzichten will, indem alsdenn nach §. 1. der höchsten Verordnung das Ablaufen der Pachtzeit abgewartet werden muß.

2.) Alle Zehnten, welche nicht nach der vorstehenden Bestimmung von den Zehntpflichtigen selbst eingescheuert werden, und welche auch nicht bereits verpachtet sind, sollen für dieses Jahr auf dieselbe Weise wie im vorigen Jahr benutzt, und demnach entweder eingescheuert oder bloß für dieses laufende und nicht für mehrere Jahre auf die gewöhnliche Weise verpachtet werden.

Gießen den 4ten Juli 1817.

Großherzoglich Hessische Hofkammer daselbst.

Freiherr von Münch. Schulz.

vt. F. Sartorius.

Digitized by Google

XXXXVIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 82. (vom 10. Juli 1817.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da Wir Uns, auf erstatteten unterthänigsten Vortrag, bewogen gefunden haben, gnädigst zu verordnen, daß Unseren Unterthanen auf der linken Rheinseite die freie Ausfuhr des Holzes, welches sie diesseits erkaufen, unter der Bedingung, jedesmal ein von ihrem Ortsvorstande ausgestelltes, mit dem Amtssiegel versehenes Zeugniß bei den einschlägigen Forstdienern diesseits des Rheins beibringen zu müßen, daß sie das auszuführende Holz zum eigenen Gebrauche und nicht zum Handel bedürfen, so lange hierdurch kein Unterschleif bewirkt wird, gestattet seyn soll, so ist sich hiernach unterthänigst zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels. Darmstadt den 19ten Mai 1817.

(L. S.) LUDEWIG.

Diese allerhöchste Verordnung wird den betreffenden Oberforstmeistern und Oberförstern zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Darmstadt den 1ten Juli 1817.

Großherzoglich Hessisches Ober-Forst-Collegium.

Bekler. Ludwig.

Trygophorus.

Digitized by Google

XXXXIX.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 84. (vom 15. Juli 1817.)

Das Landes-Kriegs-Commissariat der Provinz Oberhessen ist nunmehr in der Lage den Angehörigen dieser Provinz in Bezug auf die vom 1ten Mai bis zum letzten December 1815 getragene Einquartierungslast nachstehendes eröffnen zu können:

Indem es alle andere Kriegslasten, namentlich die Fourage-Lieferungen, Fuhren, Magazine, Lazarethkosten u. s. w. baar aus der Commissariats-Kasse hat bezahlen lassen, so daß diese Gegenstände keiner weiteren Ausgleichung bedürfen, bleibt ihm lediglich die Vergütung der Einquartierungslast übrig.

So wie die in der allerhöchsten Verordnung vom 5ten Juni 1815 enthaltenen Bestimmungen über die Vertheilung dieser Last bis jetzt in Vollzug gesetzt, und durch die Einquartierungslisten dieselbe unter den einzelnen Einquartierungspflichtigen in jeder Commune bereits ausgeglichen sind; so kam es nur noch darauf an, die Vertheilung der gesammten Einquartierungslast der Provinz auf die einzelnen Steuerpflichtigen vorzunehmen und sie dadurch einander gleichzustellen.

Weil in Bezug auf die erwähnte allerhöchste Verordnung bei Berechnung der Einquartierungslisten statt eines Bruchpfenniges ein ganzer Pfennig zum Ausschlage gewählt wurde, wodurch in jeder Liste Ueberschüsse entstanden sind, die von der Central-Kasse, in die sie flossen, zur Vergütung so vieler andern durch die Einquartierung entstandenen Kosten in den Gemeinden verwendet wurden, so hat man es billig erachtet, nicht die Anzahl der verpflegten Köpfe, sondern die in den Einquartierungslisten für ihre Verpflegung berechneten Geldbeiträge, einschließlich der Ueberschüsse, zum Maasstabe der Ausgleichung zu wählen, und dadurch letztere wieder zu vergüten.

Die Resultate der über dieselbe aufgestellten genauen Parification sind in der unten angefügten Uebersicht zu ersehen. Sie werden jedoch alsdann am zweckmäßigsten in Vollzug gesetzt werden, wenn auch die Parification des Jahres 1816 vollendet und öffentlich bekannt gemacht seyn wird. Alsdann wird man die geeigneten Weisungen erlassen, auf welche Art die Vergütung wegen zu wenig gehabter Natural-Einquartierung an diejenigen Aemter geleistet werden solle, die zuviel damit belastet waren, und auf welche, die Unterthanen am wenigsten drückende Weise die Bezahlung von denjenigen Aemtern zu geschehen hat, die zu wenig Einquartierung getragen haben.

Digitized by Google

Zwischen der herauszubezahlenden Summe von . . fl. 69786. 7½ kr.
und jener von . . . . . fl. 69742. 27¼ kr.
welche die Natural-Quartierträger zu bekommen haben,
erscheint eine, in Hinsicht auf die Größe der auszugleichen-
den Summe von fl. 296,296. 45½ kr. unbedeutende Rech-
nungs-Differenz von . . . . . fl. 43. 40 kr.

Uebersicht der Einquartierungs-Ausgleichung

Namen der Aemter.	Geld-Anschlag der Natural-Einquartier									
	May		Juni		Juli		August		Sept.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Allendorf	—	—	—	—	1640	22¼	640	7½	—	—
Alsfeld	2828	25½	3803	5	2770	41	1584	8¼	306	24
Battenberg	—	—	15	30	2575	36	—	—	—	—
Biedenkopf	—	—	—	—	890	7¼	—	—	—	—
Bingenheim	—	—	4605	24	2063	17	114	23	—	—
Blankenstein	—	—	91	16½	1060	36	—	—	—	—
Butzbach	718	29¼	240	42	4811	52½	2057	23¼	—	—
Friedberg R. A.	235	26¼	3121	3½	2169	52	400	16½	47	59½
Friedberg H. A.	—	—	4341	9¼	3739	29½	584	4¾	—	—
Gießen	2861	58¾	568	14¼	13333	45½	2554	52	328	28½
Grünberg	294	—¼	—	—	—	—	—	—	—	—
Holzhausen	168	56	2993	22	3056	59	1833	33½	154	45
Homberg a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Homburg v. d. H.	1257	7½	3120	46	443	¼	741	37½	765	3
Königsberg	1370	42½	—	—	1407	25	—	—	128	41
Lauterbach	12	¾	—	—	24	38¾	—	—	—	—
Lich	1027	11	5044	23	5752	14	1343	57	—	—
Lißberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidda	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ortenberg	—	—	—	—	42	49	197	10½	—	—
Romrod	2416	36¼	3269	46½	3300	2¼	1642	39½	78	42½
Schotten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ulrichstein	—	—	—	—	112	35	—	—	—	—
Vöhl	—	—	—	—	399	6¾	—	—	—	—
Summa	13190	54¼	31214	43	49594	29½	13694	19½	1810	3½

Digitized by Google

welche dadurch entstand, daß man, zur Vermeidung einer sehr lästigen Berechnung, statt des auf Einhundert Gulden Steuerkapital gefallenen Beitrags von fl. 6. 20 kr. $\frac{3630880}{4675981}$ pf., die einfachere Summe von fl. 6. 20 kr. 1 pf. gewählt hat. Gießen den 8ten Juli 1817.

Das Großherzoglich Hessische Landes-Kriegs-Commissariat der Provinz Oberhessen.

Freiherr von Münch.

vt. Muth.

vom Jahr 1815 in der Provinz Hessen.

...ung in den Monaten						Summe		Soll nach dem Steuerkapital		Hat zu bekommen		Hat zu bezahlen	
Oct.		Novemb.		December									
	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	—	938	49½	580	56½	3800	16¼	4118	3¾	—	—	317	47½
63	30¼	4890	43	4346	19¼	20693	17	11712	49¾	8980	27¼	—	—
	—	679	42¼	—	—	3270	48¼	7154	51	—	—	3884	2¾
	—	710	2½	—	—	1600	10¼	8013	58¾	—	—	6413	48½
	—	—	—	2324	28	9107	32	13059	56½	—	—	3952	24½
	—	2641	53½	—	—	3793	46	14869	45½	—	—	11075	59½
	—	1376	19¾	414	9¾	9618	57	14245	39½	—	—	4626	42½
88	16½	1016	53¼	4498	51	11578	38½	8659	40½	2918	58	—	—
23	7	1059	31	4851	48	17399	9	19651	43¼	—	—	2252	34¼
93	21¾	15631	12¼	13459	59½	51631	53	30455	25	21176	28	—	—
	—	—	—	25989	1	26283	1¼	10075	34	16207	27¼	—	—
09	44	218	10	4228	11	12763	40½	11575	27¾	1188	12¾	—	—
	—	277	23¾	7744	57¾	8022	21½	9486	45	—	—	1464	23½
07	2	731	33	10918	46	20084	55¼	13643	50	6441	5¼	—	—
62	½	2310	57¼	—	—	5479	46¾	6547	44¾	—	—	1667	58
48	42¾	—	—	13636	42¼	14622	4½	16241	1½	—	—	1618	57
	—	1608	4½	22582	15¾	37358	5¼	31277	14	6080	51¼	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	7969	2¾	—	—	7969	2¾
	—	—	—	1787	6	1787	6	9076	37¼	—	—	7289	31¼
97	55½	—	—	—	—	1948	1	8273	[illegible]	—	—	6324	59½
4	48½	3219	17½	3726	2¼	17657	55¾	13718	58¾	3938	56¾	—	—
	—	—	—	1750	35	1750	35	7144	21¾	—	—	5393	46¼
	—	—	—	15285	21¼	15397	56¼	12587	55¾	2810	¾	—	—
	—	247	42½	—	—	646	49¼	6780	58¼	—	—	6134	9
08	29¼	37558	16	138125	30¼	296296	45½	296340	25¼	69742	27¼	69786	7¼

Digitized by Google

L.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 85. (vom 17. Juli 1817.)

Die Schulden der Landkriegskosten-Kasse der Provinz Starkenburg betreffend.

Die unterzeichnete Commission macht hierdurch den Bewohnern der Provinz Starkenburg bekannt, daß des Kaisers von Rußland Majestät, dem Großherzogthum Hessen, nach Maasgabe der Wiener Conventionen, für die Verpflegung der Kaiserl. russischen Truppen im Jahr 1815 neuerdings die Summe von 93,507 fl. 11½ kr. allergnädigst haben anweisen lassen. Dieser Betrag ist auch bereits gezahlt, und sind davon der Provinz Starkenburg 78,912 fl. 15¾ kr. zu Theil geworden. Da hierdurch die Landkriegskosten-Kasse dieser Provinz in Stand gesetzt ist, sowohl ihre, im Laufe dieses Jahres rückzahlbar werdende Passiv-Capitalien abzutragen, als auch mehrere, von dem Jahr 1815 noch rückständige Fuhrenvergütungen, so wie verschiedene Einquartierungs-Vergütungen für 1816 zu berichtigen; so wird das, unterm 16ten Mai l. J. (Großherzogl. Zeitung Nro. 60.) eröffnete Anlehen, andurch für geschlossen erklärt.

Darmstadt den 14ten Juli 1817.

Großherzoglich Hessische Landkriegskosten-Commission der Provinz Starkenburg.

v. Bigeleben. v. Lehmann. Siebert.

Scherer.

LI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 86. (vom 19. Juli 1817.)

Nachdem Wir, zur Einführung einer ganz gleichförmigen Entrichtungs- und Erhebungs-Norm des Schulgeldes, welches die in Unsern Landen öffentlich angestellten Schullehrer der drei christlichen Konfessionen für die, zum Unterricht ihnen anvertraute Schuljugend, entweder vermöge gesetzlicher Vorschrift, Observanz oder Uebereinkommen ꝛc. zu fordern berechtigt sind, nunmehr für Unsere sämmtliche Landestheile zu verordnen Uns gnädigst bewogen gefunden haben, daß

1.) das Schulgeld überall, wo solches eingeführt ist, quartaliter auf die, von den betreffenden Schullehrern einzureichenden „von den Ortspfarrern als richtig zu beglaubigenden Verzeichnisse der Schulkinder, durch die einschlägigen Ortsvorstände erhoben" und von diesen an die Schullehrer abgeliefert werden solle.

2.) Alle Eltern, deren Kinder die Schule besuchen, ohne Unterschied das Schulgeld in gleichem Betrag zu entrichten haben sollen, und

3.) nur für diejenigen, welche von den Ortspfarrern mit Zuziehung der Ortsvorstände und der Kirchen-Aeltesten für unvermögend erkannt werden, eine Befreiung von Entrichtung des Schulgeldes Statt finden, für diese jedoch solches aus Gemeinheitsmitteln, und zwar unabgekürzt und ohne Unterschied der Religion, bezahlt werden solle;

So wird solches zur Nachachtung und Bemessung hierdurch öffentlich zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Darmstadt den 14ten Juli 1817.

Aus höchstem Auftrag

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Freiherr von Gruben.

vt. Stumpff.

Digitized by Google

LII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 91. (vom 31ten Juli 1817.)

Demnach man sich, eingetretenen Umständen nach, veranlaßt gefunden hat, die zwischen der Provinz Starkenburg und den überrheinischen Großherzoglichen Landen bisher bestandene Beschränkungen des Fruchthandels wieder aufzuheben, und den freien Handelsverkehr zwischen beiden besagten Landestheilen von heute an wieder herzustellen; So wird solches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Darmstadt den 30ten Juli 1817.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Wreden.

vt. Stumpff.

LIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 91. (vom 31. Juli 1817.)

Da in der, von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog erlassenen Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Offiziers-Kleiderkassen bei Allerhöchstdero Infanterie-Regimentern, gnädigst bestimmt ist, daß den Regiments-Offiziers-Kleider-Kassen ein gesetzliches Pfand- und Vorzugsrecht nicht nur auf die laufende Monatsgage eines abgehenden Offiziers, sondern auch auf dessen ganze übrige Verlassenschaft, insofern er darin schuldig verbleibt, konstituirt seyn solle; so wird dieses den Militärgerichten, so wie überhaupt zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich hiermit bekannt gemacht. Darmstadt den 25ten Juli 1817.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

Scriba. Schenck.

vt. Scriba.

LIV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 92. (vom 2. Aug. 1817.)

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog, bei der nun eingetretenen sehr ergiebigen Erndte, Sich gnädigst bewogen gefunden haben, die, durch den Drang der Umstände bisher nöthig gewordene, Fruchtsperre gegen das Ausland, in dem gesammten Großherzogthum wieder aufzuheben, und den freien unbeschränkten Handelsverkehr der Früchte, von heute an, wieder herzustellen; So wird solches zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung andurch bekannt gemacht. Darmstadt den 2ten August 1817.

Auf allerhöchsten Special-Befehl

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Wreden. Jaup.

vt. Stumpff.

LV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 93. (vom 5. Aug 1817.)

Da durch die Acquisition der Fürstlich Isenburgischen Lande, die Gränze der Provinz Starkenburg verrückt worden ist, und hinsichtlich der in dem ganzen Fürstenthum Starkenburg ein-

Digitized by Google

geführten Tabacks- und Caffee-Accise-Verordnung, so wie der Abgabe von Getränken, die verordneten Passirscheine nun von dieser Seite an anderen Gränzorten gelöst werden müßen, so wird das handelnde Publikum hievon mit dem Anfügen benachrichtigt, daß immer der zuerst betretene Großherzogl. Hessische Ort derjenige ist, wo die Passirscheine gelöst werden müßen, und daß, wer diesen passirt hat, ohne dieser Schuldigkeit nachgekommen zu seyn, als Defraudant angesehen, und bestraft werden wird. Darmstadt den 28ten Juli 1817.

Großherzoglich Hessische Hofkammer des Fürstenthums Starkenburg.

Vigeleben. Bodé.

vt. Schober.

LVI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 96. (vom 12 Aug. 1817.)

Die getrennte, ausgedehnte Lage einiger, durch die neuesten Friedensschlüße, mit der Krone Preussen vereinigten Provinzen und der fortdauernde Aufenthalt der verbündeten Occupations-Armee in Frankreich haben es für mehrere Staaten des Deutschen Bundes unumgänglich gemacht, mit dem Königlich Preußischen Gouvernement Conventionen abzuschließen, worin über die Militärstraßen und die Verpflegung der, nach den verschiedenen Orten ihrer Bestimmung durchziehenden Königlichen Truppen das Nöthige regulirt und festgesetzt worden ist So haben denn auch Se Königliche Hoheit, der Grosherzog in dem Frankfurter Staatsvertrag vom 30. Juni v. J. die Verbindlichkeit zur näheren Verhandlung und zur Eingehung einer solchen Convention übernommen, und es ist dieselbe am 17. Januar laufenden Jahrs zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten, ebenfalls zu Frankfurt, abgeschlossen, so wie am 25ten desselben von des Großherzogs Königlicher Hoheit, und unterm 5ten März von Sr. Majestät, dem Könige von Preußen, förmlich genehmigt worden.

Es wird demnach nunmehr diese, von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzog ratificirte Convention, den Großherzoglichen Behörden und sämmtlichen Unterthanen zur Wissenschaft und betreffenden Nachachtung, hierunter, in ihrem vollständigen Inhalte, bekannt gemacht.

Wenn übrigens die Bewilligung der Verköstigung, wegen der weiten Märsche der Truppen und ihrer großen Entfernung von ihren Magazinen, in dieser Convention nicht zu umgehen war, so werden dagegen die für den Vorspann festgesetzten Vergütungs-Preiße, die Fourage-Lieferung auf Königlich Preußische Rechnung und andere Bestimmungen derselben, den Angehörigen des Großherzogthums beweisen, daß man es sich dießeits hat angelegen seyn lassen, darin alles nach den Verhältnissen nur immer Mögliche zur Erleichterung und Entschädigung der Lasten fürzusehen, welche mit Truppen-Durchzügen unvermeidlich verknüpft sind.

Was endlich die durch diese Convention weiter nöthigen Anordnungen betrifft, so werden die verschiedenen Provinzial-Behörden, in deren Ressort solches gehört, angewiesen werden, das desfalls Erforderliche demnächst zu erlassen und bekannt zu machen.

Darmstadt den 6. August 1817.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. du Thil. Jaup.

Hallwachs.

Digitized by Google

Wir LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem Wir die Convention gesehen und erwogen haben, welche von Wort zu Wort also lautet:

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen in dem vier und zwanzigsten Artikel des zwischen Seiner Majestät dem König von Preussen und Allerhöchstdenselben unterm 30ten Juni 1816 abgeschlossenen Staatsvertrages eingewilligt haben, daß Preußen sich einer Militärstraße durch das Großherzogthum für diejenigen Königlichen Truppen bediene, die von Erfurt nach Koblenz und für jene die von Koblenz nach Mainz marschieren, die Bestimmungen wegen der Etappenplätze, Verpflegung und Disciplin aber durch eine weitere Convention festgestellt werden sollten, so sind zu Abschließung einer solchen Convention

von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preussen, Freiherr von Wolzogen, Königlich Preußischer General-Major, Ritter des Königlich Preußischen Ordens pour le mérite, des Kaiserlich Russischen Sanct Annen-Ordens erster Klasse, des Großherzoglich Weimarischen weißen Falken-Ordens erster Klasse, Commandeur des Kaiserlich Oestreichischen Sanct Leopold-Ordens, und Ritter des Königlich Baierischen Militär-Max-Joseph-Ordens, und

von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu Hessen und bei Rhein, Freiherr Heinrich von Münch zu Bellinghausen, Großherzoglich Hessischer Geheimerrath, Hofkammer-Director, Director des Landes-Kriegs-Commissariats der Provinz Oberhessen, Commandeur des Großherzoglich Hessischen Haus-Ordens und des Kurfürstlich Hessischen goldnen Löwen-Ordens,

zu Bevollmächtigten ernannt worden, welche, nach Auswechselung ihrer Vollmachten, Folgendes verbindlich abgeredet und abgeschlossen haben:

I.

Feststellung der Königlich Preußischen Militärstraßen, der Etappen-Haupt-Oerter und der Etappen-Bezirke:

§. 1.

A.) Militärstraße von Erfurt nach Koblenz.

Die Linie der Militärstraße, welche von Koblenz nach Erfurt führt, berührt im Großherzogthum Hessen, folgende Etappen-Hauptörter, mit den dazu bestimmten Etappen-Bezirken.

Von Hersfeld nach Alsfeld, zu 4 Meilen gerechnet, ist Alsfeld der Etappen-Hauptort. Der Etappenbezirk besteht aus den Orten Romrod, Liederbach, Altenburg, Zell, Willertshausen, Eudorf, Eisa, Elbenrod, Dotzelrod und Reibertenrod.

Von Alsfeld nach Grünberg, zu 4 Meilen gerechnet, ist Grünberg der Etappen-Hauptort. Der Etappenbezirk besteht aus den Orten Reiskirchen, Lindenstruth, Ettings-

Digitized by Google

hausen, Münster, Saasen, Harbach, Göbelnrod, Queckborn, Wettersfeld, Lauter, Wirberg, Stangenrod, Flensungen, Weipertshain, Merlau und Ilsdorf.

Von Grünberg nach Gieſſen, zu drei Meilen gerechnet, iſt Gieſſen zwar der Etappen-Hauptort; er nimmt aber blos den Stab und die Hauptquartiere auf, und kommt mit ſeinen Feuerſtellen nicht in Aufrechnung. Der Etappenbezirk beſteht weiter

aus den Großherzoglich Heſſiſchen Orten

Heuchelheim, Kleinlinden, Großlinden, Leihgeſtern, Wießeck, Großenbuſeck, Burkhardsfelden, Annerod, Trohe, Rödchen, und Altenbuſeck,

An Königlich Preußiſchen Ortſchaften wird dieſem Etappenbezirke beigegeben Atzbach, Dudenhofen, Münchholzhausen, Garbenheim, Lützellinden, Groß- und Kleinrechtenbach.

Von Gieſſen nach Braunfels, werden drei Meilen gerechnet.

Zu dem Etappenbezirke dieſer letzteren Etappe, ſo wie zu dem Rayon von Wetzlar werden keine Großherzoglich Heſſiſche Orte zugezogen.

B.) Militärſtraße von Koblenz nach Mainz.

Auf dieſer Militärſtraße iſt Sanct Goar die nächſte Königlich Preußiſche Etappe.

Von St. Goar bis Bingen, zu vier Meilen gerechnet, iſt Bingen der Etappen-Hauptort. Der Etappenbezirk beſteht ſodann nebſt Bingen noch

aus den Großherzoglich Heſſiſchen Orten

Kempten, Galsheim, Ober- und Nieder-Ingelheim, und wird

aus den Königlich Preußiſchen Orten

zu dem Etappenbezirke beigegeben: Bacharach, Rheindiebach, Niederrheimbach und Dreiechshauſen.

Bei den Etappenbezirken, bei denen die Rayons gemeinſchaftlich ſind, wird die Einquartierung nach der Anzahl der Feuerſtellen repartirt, und jede Feuerſtelle, das Haus mag groß oder klein ſeyn, als eine Einheit angenommen. Rückſichtlich der einzuquartierenden Mannſchaft, wird der Soldat und Unterofficier als eine Einheit, für den Subaltern-Officier das Dreifache, und für den Kapitän das Vierfache derſelben in Anſatz gebracht, und nach dieſen Verhältniſſen die Vertheilung der Einquartierung auf die einzelnen Ortſchaften des Etappenbezirks, durch die Großherzogliche Etappenbehörde vorgenommen. Dem betreffenden Königlich Preußiſchen Etappen-Inſpecteur ſteht in ſolchen gemeinſchaftlichen Rayons die Einſicht der Etappenbücher zu, um ſich hieraus zu überzeugen, daß die Vertheilung der Einquartierung durchgehends nach den Grundſätzen dieſer Convention geſchehen ſey, und ſich im Zeitraume von drei Monaten, die Laſt auf ſämmtliche Gemeinden des Etappenbezirks thunlichſt vertheilet habe.

§. 2.

Da man Königlich Preußiſcher Seits gewünſcht hat, zur Erleichterung der Stadt Mainz einen Theil der dortigen Königlichen Garniſon auf ſo lange nach Wetzlar zu verlegen, bis der Kaſernenbau zu Mainz ſo weit vorgerückt iſt, um den Königlich Preußiſchen Antheil an der Beſatzung vollſtändig aufnehmen zu können; ſo haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog von

Heſſen

Digitized by Google

Hessen zu dieser Absicht gern die Hand geboten, und bewilligen bis zur Beendigung des Kasernenbaues, daß die Königliche Truppen der Garnison von Mainz, welche von da nach Wetzlar und von dort wieder zurückmarschieren, ihr Nachtlager in Friedberg nehmen. Auch gestatten Seine Königliche Hoheit eben dieses Nachtlager zu Friedberg für diejenigen zur Garnison von Mainz gehörigen Königlichen Truppen, welche über Höchst und Grünberg nach den rückwärts liegenden Königlichen Landen, oder von dort nach Mainz marschiren, mit der Bemerkung, daß diese Bewilligung auf andere zur Garnison von Mainz nicht gehörige Königlich Preußische Truppen, keine Anwendung findet. Für dieses Nachtlager treten alle jene Bedingungen und Vergütungspreiße ein, welche diese Convention für die auf den beiden Militärstraßen marschirenden Königlich Preußischen Truppen festsetzt. Es wird übrigens zur Unterstützung der Stadt Friedberg, derselben ein Rayon beigegeben, der aus den Ortschaften Ober- und Niederwöllstadt, Ockstadt, Ober- und Niedermörle, Fauerbach und Bruchenbrücken besteht. Die Entfernung von Höchst nach Friedberg wird hierbei zu vier Meilen, jene von Friedberg nach Grünberg zu vier Meilen und jene von Friedberg nach Wetzlar zu 4½ Meilen angenommen.

§. 3.

Die Königlich Preußischen Truppen sind gehalten, auf keinen andern als den bezeichneten Etappenstraßen zu marschiren, und nur die benannten Orte als Etappenorte zu betrachten. Kleinere dagegen handelnde Detachements, und einzeln marschirende Militär-Personen werden von den Landesbehörden an die zunächst gelegene preußische Militärbehörde abgeliefert. Größere Corps, welche nicht angehalten werden können, werden der preußischen Liquidations-Behörde angezeigt, welche die an dieselbe geschehene Leistungen aller Art, nicht in den Preißen dieser Convention, sondern in den von den Beamten attestirten kostenden Preißen, so wie allen durch den Marsch entstandenen Schaden, nach der, unter Zuziehung der Königlich Preußischen Etappen-Inspecteurs, vorzunehmenden pflichtmäßigen Taxation dreier Taxatoren, bezahlen wird.

§. 4.

Die Königlich Preußischen Truppen, mit Ausnahme von kleinen Detachements bis fünfzig Mann (welche in die Baracken kommen, sobald dieselben eingerichtet seyn werden) sind gehalten, nach jedem als zum Etappen-Bezirk gehörig bezeichneten Orte zu gehen, welcher ihnen von der Großherzoglichen Etappenbehörde angewiesen wird; es sey denn, daß dieselbe Artillerie-Munitions- oder andere bedeutende Transporte mit sich führen. Diesen Transporten, nebst der zur Bewachung erforderlichen Mannschaft, müßen stets solche Ortschaften angewiesen werden, welche hart an der Militärstraße liegen. In andere Ortschaften als die obenerwähnten, dürfen die Truppen nicht gelegt werden, den Fall ausgenommen, wenn bedeutende Armee-Corps in starken Echellons marschiren. In solchen Fällen werden sich die mit der Dislocation beauftragten Königlich Preußischen Officiers mit den Großherzoglichen Etappen-Behörden über einen weiter auszudehnenden Bezirk vereinigen.

§. 5.

An jeden Etappenort wird eine Großherzoglich Hessische Etappen-Behörde, aus einem

Digitized by Google

Etappen-Commandanten, und einem Etappen-Commissär bestehend, ernannt, welche gemeinschaftlich und ausschließlich die Einquartierungs- Verpflegungs- und Transport-Angelegenheiten, so wie die Etappen-Polizei leiten und besorgen.

§. 6.

Die Königlich Preußischen Etappen-Inspectoren zu Mainz, Hersfeld und Wetzlar, und zwar ersterer in Hinsicht auf die Etappe Bingen, der zweite auf die Etappe Alsfeld, und letzterer in Hinsicht auf die übrigen Etappen, unterstützen die Großherzoglichen Etappen-Behörden in der Weise, daß sie alle bei ihnen angebrachte Beschwerden gegen die durchmarschirende Königliche Truppen auf der Stelle zu entscheiden, zu schlichten, oder sonst zu beseitigen, besonders beauftragt sind. Es ist ferner ihres Amtes durch die geeignete Requisition und Einleitung bei den Großherzoglichen Landesbehörden dahin zu wirken, daß die Königlichen Truppen auf den Etappen nach den Bestimmungen dieser Convention behandelt, und die Wege allenthalben in fahrbarem Stande erhalten werden.

II.

Instradirung der Truppen und Einrichtung der Marschrouten.

§. 7.

Die Marschrouten für die Königlich Preußischen Truppen können allein von dem Königlich Preußischen Kriegsministerium, und von dem Königlichen General-Commando in Sachsen zu Merseburg, und am Niederrhein zu Koblenz, mit Gültigkeit ertheilt werden. Auf die von andern Behörden gegebenen Marschrouten wird weder Quartier noch Verpflegung verabfolgt.

§. 8.

In den von den oben erwähnten Behörden auszustellenden Marschrouten ist die Zahl der Mannschaft, (Officiere, Unterofficiere und Soldaten) und Pferde, wie die ihnen zukommende Verpflegung und der Bedarf der Transportmittel genau zu bestimmen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Großherzoglichen Behörden von den Truppenmärschen frühzeitig genug in Kenntniß gesetzt werden, und es wird in dieser Hinsicht Folgendes bestimmt:

Die Detachements unter zwanzig Mann mit Ausnahme jedoch der Arrestanten, deren Absendung in dringenden Fällen an keinen Tag gebunden ist, können nur den 1ten und 15ten eines jeden Monats von Merseburg, Koblenz oder Mainz abgehen (widrigenfalls sie weder Quartier noch Verpflegung erhalten), und sollen nie ohne einen Vorgesetzten marschiren.

Den Detachements bis zu funfzig Mann ist Tags zuvor ein Quartiermacher vorauszuschicken, um bei der Großherzoglichen Etappenbehörde das Nöthige anzumelden. Von der Ankunft größerer Detachements bis zu einem vollen Bataillon oder einer Escadron müßen die Großherzoglichen Etappenbehörden wenigstens drei Tage vorher benachrichtiget werden. Wenn ganze Bataillons, Escadrons oder mehrere Truppen gleichzeitig marschiren; so müßen nicht allein die Großherzoglichen Etappenbehörden wenigstens acht Tage zuvor hiervon in Kenntniß

Digitized by Google

gesetzt werden, sondern es sollen auch die Großherzoglichen Landesbehörden, nämlich für die Provinz Oberhessen: Das Großherzogliche Landes-Kriegs-Commissariat zu Gießen, und für den überrheinischen Theil des Großherzogthums, die Großherzogliche Regierungs-Commission zu Mainz, wenigstens acht Tage zuvor benachrichtigt und requirirt werden. Außerdem soll, wenn eines oder mehrere Regimenter gleichzeitig durchmarschiren, dem Corps ein commandirter Officier, oder Kriegs-Commissär wenigstens drei Tage zuvor vorausgehen, um wegen der Dislocation, Verpflegung der Truppen, Stellung der Transportmittel und so weiter, mit den erwähnten Landesbehörden gemeinschaftlich die nöthigen Vorbereitungen auf sämmtlichen Etappenörtern für das ganze Corps zu bereden; hierbei soll jedoch solche Einrichtung getroffen werden, daß an einem Etappenorte niemals mehr als ein Regiment Infanterie oder Cavallerie an demselben Tag eintrifft. Dieser commandirte Officier muß von der Zahl, der Stärke der Regimenter, von ihrem Bedarf an Verpflegung, Transportmitteln, Tag der Ankunft und so weiter sehr genau unterrichtet seyn.

§. 9.

Die Dislocation der größeren Corps, und die Marschroute bei kleineren wird so eingerichtet, daß auf die Großherzoglichen Staaten kein Rasttag fällt.

III.

Einquartierung und Verpflegung der Truppen, und die dafür zu bezahlende Vergütung betreffend.

A.) Einquartierung und Verpflegung der Mannschaft.

§. 10.

Einzeln beurlaubten und sonst nicht im Dienst befindlichen Militärpersonen wird weder Recht auf Quartier noch auf Verpflegung gegeben. Diejenigen Truppen aber, welche zum Quartier und zur Verpflegung berechtigt sind, erhalten solche entweder bei den Einwohnern oder in den Baracken, deren Anlage der Großherzoglichen Regierung überlassen bleibt. Die Geräthschaften in den im Winter zu heizenden Baracken bestehen für den Unterofficier und Gemeinen in Lagerstroh, einem Hackenbrett, um seine Armatur daran aufzuhängen, Stühlen oder hinreichenden hölzernen Bänken. Jeder Unteroffizier und Soldat ist gehalten mit der Einquartierung und Verpflegung in den Baracken zufrieden zu seyn, sobald er dasjenige erhält, was er reglementsmäßig zu fordern berechtigt ist. Die durchmarschierenden Truppen, welche der Marschroute gemäß bei den Unterthanen einquartiert werden, erhalten auf die Anweisung der Großherzoglichen Etappenbehörden und gegen auszustellende Quittung der Kommandirenden die Natural-Verpflegung vom Quartierwirthe, indem Niemand ohne Verpflegung fernerhin einquartiert werden soll. Als allgemeine Regel wird in dieser Hinsicht festgesetzt, daß der Offizier sowohl wie der Soldat mit dem Tische seines Wirths zufrieden seyn muß.

Digitized by Google

§. 11.

Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirths wie übermäßigen Forderungen von Seiten des Soldaten vorzubeugen, wird folgendes bestimmt:

Der Unteroffizier und Soldat und jede zum Militär gehörende Person, die nicht den Rang eines Offiziers hat, kann in jedem Nachtquartier, sey es bei dem Einwohner oder in den Baracken, verlangen: zwei Pfund gut ausgebackenes Roggenbrod, ein halb Pfund Fleisch und Zugemüse, soviel des Mittags und Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört; des Morgens zum Frühstück kann der Soldat weiter nichts verlangen, so wenig wie er berechtigt ist, von dem Wirthe Bier, Branntwein oder gar Kaffee zu fordern; dagegen sollen die Ortsobrigkeiten dafür sorgen, daß hinreichender Vorrath von Bier und Branntwein in jedem Ort vorhanden ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird. Die Subalternoffiziers bis zum Capitän excl. erhalten, außer Quartier, Holz und Licht, das nöthige Brod, Suppe, Gemüse und ein halb Pfund Fleisch, alles vom Wirthe gehörig gekocht, auch Mittags und Abends bei jeder Mahlzeit eine Bouteille Bier, wie es in der Gegend gebrauet wird, in der Etappe Bingen aber eine Bouteille Wein, Morgens zum Frühstücke Kaffee, Butterbrod und ½ Quart Branntwein. Der Capitän kann außer der eben erwähnten Verpflegung des Mittags noch ein Gericht verlangen.

§. 12.

In der Regel erhält der General drei, der Staabsoffizier zwei und der Subalternoffizier ein Zimmer. Wenn jedoch nach dem Ermessen der Etappenbehörde die Anzahl der Truppen oder des Orts Gelegenheit nicht gestattet, die bemerkten Zimmer zu geben, so werden die Königlichen Offiziere sich auch mit wenigeren gern begnügen.

§. 13.

Für diese Einquartierung und Verpflegung wird nach vorgängiger Liquidation, von dem Königlich Preußischen Gouvernement folgende Vergütung bezalt:

Für den Soldaten	. . .	vier gGr.	in Gold,
— — Unteroffizier	. . .	vier gGr.	— —
— — Subaltern-Offizier	.	zwölf gGr.	— —
— — Capitän	. . .	sechszehn gGr.	— —

Die übrigen Königlichen Militärbeamten werden nach ihrem militärischen Rang behandelt.

Staabsoffiziere, Obersten und Generale beköstigen sich auf eigene Rechnung in den Wirthshäusern; in solchen Orten, wo dieses nicht thunlich seyn sollte, bezalt für seine Person

der Staabsoffizier Einen Reichsthaler in Gold,

der Obrist und General Einen Reichsthaler zwölf gute Groschen in Gold,

wogegen der Quartierträger für anständige und reichliche Kost sorgen muß. Diese Vergütung wird von den betreffenden Staabsoffizieren unmittelbar an die Quartierträger berichtigt.

§. 14.

Weiber und Kinder sollen in der Regel weder Quartier noch Verpflegung erhalten. Sollte jedoch

Digitized by Google

jedoch ausnahmsweise dieses nicht vermieden werden können, so ist diese Berechtigung auf Quartier und Verpflegung in der Marschroute besonders zu bemerken, und werden alsdann sowohl die Frauen als die Kinder gleich den Soldaten gegen die oben festgesetzte Entschädigung einquartiert und verpflegt. Dagegen können die Frauen und Kinder der Offiziere auf Quartier und Verpflegung nie Anspruch machen.

§. 15.

Sollten durchmarschierende Soldaten unterwegs krank werden, so sollen dieselben an die nächste Königlich Preußische Etappen-Inspecteurs überwiesen werden.

B.) Einquartierung und Verpflegung der Pferde.

§. 16.

Die Etappen-Behörden und Orts-Obrigkeiten werden gehörig dafür sorgen, daß den Pferden stets möglichst gute, reinliche Stallung angewiesen wird. Ist der Einquartierte mit der seinem Pferde eingeräumten Stallung nicht zufrieden, so hat er seine Beschwerde bei der Ortsobrigkeit anzubringen, dagegen wird es Königlich Preußischer Seits bei großer Verantwortung untersagt werden, daß die Militärpersonen, welchen Rang sie auch haben mögen, die Pferde der Quartierwirthe eigenmächtig aus dem Stall ziehen, und die ihrige dagegen hineinbringen lassen.

§. 17.

Der Fourage-Bedarf wird durch Lieferanten in ein, in dem Etappen-Hauptorte zu errichtendes Etappen-Magazin, für dessen Locale die Lieferanten selbst zu sorgen haben, beigeschafft; die Lieferung soll von der Großherzoglichen Etappenbehörde für einen, von dem Königlich Preußischen Etappen-Inspector zu bestimmenden Zeitraum öffentlich versteigert, und dem Mindestfordernden übertragen werden. Nur wenn der Königlich Preußische Etappen-Inspector mit dem Erfolg dieser ersten Versteigerung zufrieden ist, hat es bei dieser Versteigerung sein Bewenden; wenn ihm aber die Preise zu hoch scheinen, so kann er auf einen zweiten Versteigerungs-Termin antragen, welcher jedoch entscheidend ist. Den Gemeinden, in denen kein Etappenort ist, die aber zu den Etappenbezirken gehören, wird auf den Fall, wenn die Fourrage von ihnen geliefert werden muß, solche im Preiß der letzten Versteigerung vergütet.

§. 18.

Die Fourrage-Rationen werden auf Anweisung der Großherzoglichen Etappenbehörden und gegen Quittung des Empfängers, von den Lieferanten an die Königlichen Truppen verabreicht, und die dabei entstehenden Streitigkeiten von der Etappenbehörde sofort entschieden. In Fällen, in denen die Zeit nicht erlaubt, die Fourrage aus dem Etappen-Magazin beizuschaffen, diese also von den Gemeinden geliefert werden muß, empfängt solche ein Commandirter des Detachements von der Orts-Obrigkeit, und besorgt die weitere Vertheilung.

§. 19.

Die Königlich Preußische Regierung bezahlt an die Großherzoglich Hessische und diese an

Digitized by Google

die Lieferanten den Werth der abgelieferten Fourrage, worüber sich letztere mit ordnungsmäßigen Quittungen ausweisen, nach dem Versteigerungs-Preiße.

§. 20.

Für kranke zurückgelassene Pferde werden die Kurkosten auf, durch die Großherzoglichen Etappenbehörden attestirte, Rechnungen von dem Königlich Preußischen Gouvernement vergütet.

Alle Bedürfnisse an Wagen-Reparaturen, Beschlagen der Pferde, Schuhen und andern Dingen mehr, werden von den Truppen baar bezahlt.

IV.

Verabreichung des Vorspanns und Stellung der Fußboten.

§. 21.

Die Transportmittel werden den durchmarschirenden Truppen auf Anweisung der Großherzoglichen Etappen-Behörden und gegen Quittung nur in so fern verabreicht, als deshalb in den, in §. 7. näher bezeichneten Marschrouten das Nöthige bemerkt worden; und werden in den Marschrouten nur Fuhren und Vorspann zum Transport von Artillerie schwerer Bagage und Kranker, nicht aber für nicht erkrankte Personen, für Tornister und Gewehre gefordert werden. Nur diejenige Militär-Personen, welche unterwegs erkrankt sind, können ausserdem und zwar gegen Quittung, und nachdem die Unfähigkeit zu marschiren, durch das Zeugniß eines approbirten Arztes oder Wundarztes, nachgewiesen worden, auf Transportmittel zur Fortschaffung in das nächste Königlich Preußische Hospital, Anspruch machen.

§. 22.

Die Großherzoglichen Etappen-Behörden werden dafür sorgen, daß die nöthigen und verlangten Transportmittel zur rechten Zeit gestellt werden. Unter Transportmitteln werden nur zweiräderige und vierräderige Karren und Leiterwagen, angeschirrte Vorspannpferde, und in dringenden Fällen Reitpferde für die Officiers gerechnet. Chaisen können nicht verlangt, und darf auf ein Pferd nicht mehr als vier und ein halber bis fünf Centner gerechnet werden.

§. 23.

Wenn bei Durchmärschen starker Armee-Corps der Bedarf der Transportmittel für jede Abtheilung nicht bestimmt angegeben, und demnach diese Ordnung nicht genau beobachtet werden kann, so ist der Commandeur der in einem Ort bequartierten Abtheilung zwar befugt, auf seine eigene Verantwortung Transportmittel zu requiriren; dieses muß aber durch eine schriftliche an die Obrigkeit des Orts gerichtete Requisition geschehen, welche für die Stellung der Fuhren, gegen die hierbei sogleich zu ertheilende Quittung, sorgen wird.

§. 24.

Quartiermachende Commandirte dürfen auf keine Weise Wagen oder Reitpferde für sich requiriren, es sey denn, daß sie sich durch eine schriftliche Ordre des Königlich commandirenden Officiers als dazu berechtigt, legitimiren können.

Digitized by Google

§. 25.

Die Transportmittel werden von einem Nachtquartier bis zum andern d. h. von einem Etappenbezirk bis zum nächsten gestellt, und die Art der Stellung bleibt den Großherzoglichen Landesbehörden gänzlich überlassen. Die durchmarschierenden Truppen sind gehalten, die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier sofort zu entlassen, dagegen muß von den Behörden dafür gesorgt werden, daß es an den nöthigen frischen Transportmitteln nicht fehle, und solche zur gehörigen Zeit eintreffen. Die durchmarschierenden Truppen oder einzeln reisende Militär-Personen, welche auf einer Etappe eintreffen, werden den andern Morgen weiter geschafft. Sie können nur dann verlangen, denselben Tag weiter transportirt zu werden, wenn deshalb Tags zuvor eine ordnungsmäßige Anzeige gemacht worden, widrigenfalls müssen sie, wenn sie gleich weiter und doppelte Etappen zurücklegen wollen, auf eigene Kosten Extrapostpferde nehmen.

§. 26.

Den Königlich Preußischen Officieren wird es bei eigener Verantwortung zur besondern Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen unterwegs nicht durch Personen erschwert werden, welche zum Fahren kein Recht haben, und daß die Fuhrleute keiner übeln Behandlung ausgesetzt, auch im Selbstfahren nicht gestört werden.

§. 27.

Als Vergütung für den Vorspann wird von dem Königlich Preußischen Gouvernement an das Großherzoglich Hessische für jede Meile und für jedes Pferd, einschließlich des Wagens, sechs gute Groschen in Gold, für einen einspännigen Karren aber neun gute Groschen in Gold vergütet.

Die Entfernung von einem Nachtquartier in das andere, wird der Entfernung des Etappen-Hauptorts bis zum andern gleich gerechnet, die Fuhrpflichtigen mögen einen weitern oder nähern Weg zurückgelegt haben.

§. 28.

Die Fußboten und Wegweiser dürfen von dem Militär nicht eigenmächtig genommen, viel weniger mit Gewalt gezwungen werden, sondern es sind solche von den Obrigkeiten des Orts, worin das Nachtquartier ist, oder wodurch der Weg geht, schriftlich zu requiriren, und die Requirenten haben darüber sofort zu quittiren. Die Königlich Preußische Regierung bezahlt den Botenlohn für jede Meile mit vier gute Groschen Gold, wobei jedoch der Rückweg nicht gerechnet wird.

V. Aufrechthaltung der Ordnung und militärische Polizei.

§. 29.

Die Anstände, welche zwischen den Bequartierten und den Soldaten entstehen könnten, werden von den Großherzoglichen Etappenbehörden und den commandirenden Königlich Preußischen Officieren, wie auch, wo es nöthig seyn sollte, unter der Dazwischenkunft des Königlich Preußi-

Digitized by Google

schen Etappen-Inspecteurs, gemeinschaftlich beseitigt. Die Großherzogliche Etappenbehörde ist berechtigt, jeden Unterofficier oder Soldaten, welcher sich thätliche Mißhandlungen seines Wirths oder eines andern Großherzoglichen Unterthanen erlauben sollte, zu arretiren und an den Commandirenden zur weiteren Untersuchung und Bestrafung abzuliefern.

Ein durch Excesse der durchmarschirenden Truppen etwa entstandener Schaden, wird durch drei verpflichtete und ihrer Unterthanen-Pflichten für diesen Act entlassene Taxatoren, mit Zuziehung des Königlich Preussischen Etappen-Inspecteurs, abgeschätzt, und der Durchschnittsbetrag der Abschätzungen von der Königlich Preußischen Behörde vergütet.

§. 30.

Die Königlich Preußischen commandirenden Officiers sowohl, wie die Großherzoglich Hessischen Etappenbehörden sind angewiesen, stets mit Eifer und Ernst dahin zu trachten, daß zwischen den Bequartierten und Soldaten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde, und daß die Einwohner in Beziehung auf ihre deutschen Brüder willig diejenigen Lasten tragen, welche der Natur der Sache nach nicht ganz gehoben, aber durch ein billiges Benehmen von beiden Seiten sehr gemildert werden können.

§. 31.

Die Königlich Preußischen Truppen, welche auf eine der genannten Militärstraßen instradirt werden, sollen jedesmal von dem Inhalte dieser Convention, so weit es nöthig ist, vollständig unterrichtet, und zu deren Befolgung angewiesen werden, so wie die erforderlichen Auszüge aus derselben auf allen Etappen zur Nachricht bekannt gemacht, und affigirt werden sollen.

VI.

Liquidation der zu leistenden Vergütungen.

§. 32.

Nach Ablauf jeden Viertel-Jahrs wird zwischen dem Königlich Preußischen Etappen-Inspecteur zu Wetzlar und einem Großherzoglich Hessischen Commissär über sämmtlich geschehene Leistungen der Rayons von Alsfeld, Grünberg, Giessen, Friedberg und Bingen, die Liquidation vorgenommen, und nach deren Abschluß die Zahlung dafür sogleich geleistet. Wenn hierbei Quittungen vorkommen sollten, denen die ordnungsmäßige Form fehlen würde, so soll das Fehlende aus den pflichtmäßig geführten Etappenbüchern der Großherzoglichen Etappenbehörden ergänzt werden.

VII.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 33.

Die vorstehende Etappen-Convention tritt mit dem 1ten Jänner 1817. in Kraft, und ist bis zum 1ten Jänner 1827., mit dem Vorbehalt jedoch abgeschlossen, daß für den Fall, eines

Digitized by Google

eines in dieser Periode eintretenden Krieges, den Umständen nach, die etwa nothwendigen abändernden Bestimmungen durch eine besondere Uebereinkunft festgesetzt werden sollen.

§. 34.

Da ein Theil der Königlich Preußischen Armee in diesem Augenblick an der militärischen Besetzung von Frankreich zum gemeinsamen Besten Deutschlands, Antheil nimmt; so bewilligen Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Hessen, daß für die dahin gehenden, oder von dort zurück marschirenden Truppen, nur die Hälfte des in §. 13. bestimmten Verpflegungs-Tarifs angerechnet werde. Um bei der Liquidation die desfallsige Abrechnung zu erleichtern, wird, bis zur Evacuirung von Frankreich, festgesetzt, daß die eine Hälfte der von Erfurt nach Koblenz, oder von Koblenz nach Erfurt marschirenden Königlichen Truppen als nach Frankreich gehend oder daher kommend angesehen, und für die Hälfte des Tarifs verpflegt werden sollen; die andere Hälfte der Truppen aber, welche diese Militärstraße berühren, sodann diejenigen, welche über Friedberg und Bingen marschiren, folglich zur Garnison von Mainz gehören, sollen dagegen mit dem vollen Verpflegungs-Betrag in Rechnung gebracht werden. Wenn seiner Zeit der Rückmarsch des Königlichen Armee-Corps aus Frankreich erfolgt; so wird für das gesammte Corps nur die Hälfte der Verpflegungspreiße liquidirt; dagegen werden nach diesem Rückmarsch alle auf dem Wege von Koblenz nach Erfurt, und von Erfurt nach Koblenz marschirenden Truppen mit dem vollen Verpflegungsbetrage angesetzt.

§. 35.

Gegenwärtige Convention wird ratificirt und die Ratificationen binnen vier Wochen oder früher wenn es möglich ist, in Berlin gegen einander ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen ist diese Convention doppelt ausgefertigt und von beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet worden.

So geschehen Frankfurt den 17ten Jänner 1817.

(L. S.) Ludwig v. Wolzogen. (L. S.) Heinrich Freih. v. Münch.

So erklären Wir, daß Wir vorstehende Convention, in allen ihren Puncten und Artikeln, kraft dieses, annehmen, ratificiren und bestätigen, und versprechen, sie zu halten, auch von den Unsrigen genau beobachten und vollziehen zu lassen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staats-Siegels.

Gegeben Darmstadt den 25. Januar 1817.

(L. S.) LUDEWIG.

Freiherr von Lichtenberg.

Digitized by Google

LVII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 103. (vom 28. Aug. 1817.)

Da mehrmalen vorgekommen ist, daß bei Einlegung von accisbaren Getränken, die gesetzliche Abgabe zwar entrichtet, die Accispflichtigen sich aber von den Accisern keine gedruckte Zeichen, welche doch als Quittung für die geleistete Bezahlung anzusehen sind, geben ließen, weil sie solche, als in loco, nicht mehr nöthig zu haben glauben, obschon der §. 8. der Trankſteuer-Ordnung ausdrücklich vorschreibt, daß diese Zeichen ein halbes Jahr zur Legitimation aufzuheben sind, hierdurch aber mancherlei Verwirrungen bei den Abrechnungen mit den Accisern entstehen; als wird diese Verordnung hiermit, zur Warnung des Publikums, erneuert, und haben sich diejenigen die unangenehmen Folgen, welche aus der Unterlassung entstehen können, selbst beizumessen, wenn die Zollbereuter, welche ausdrücklich hierzu angewiesen sind, binnen der im Gesetz vorgeschriebenen Zeit, nach den Zeichen fragen, und sie solche nicht vorzeigen können.

Darmstadt am 15ten Angug 1817.

Großherzoglich Hessische Hofkammer daselbst.

Moter. Schleiermacher.

vt. Kärcher.

LVIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 107. (vom 6. Sept. 1817.)

L U D E W J G von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Wenn das, in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 11ten December 1813, nach hergestelltem Frieden zu gründende System zur Tilgung der Staats-Schulden bis jetzt noch nicht zu Stande gekommen, so ist die Ursache davon lediglich in den erst seit wenigen Monaten berichtigten Territorial-Veränderungen zu suchen, welche es, früher als in diesem Augenblicke durchaus unmöglich machten, den Zustand der Staats-Schulden näher festzusetzen.

Obgleich nun die hierauf sich beziehenden Unterhandlungen mit einigen benachbarten Regierungen noch nicht gänzlich beendigt worden sind; so haben Wir dennoch nicht länger anstehen wollen, einem eigends niedergesetzten Geheimen-Finanz-Comité, nebst andern finanziellen Arbeiten, auch die Vorlegung eines Schuldentilgungs-Systems anzubefehlen, welches auf jeden Fall im Laufe des kommenden Jahrs 1818 zur Ausführung kommen wird.

Wir finden daher für nöthig, den in obengedachter Verordnung bestimmten Termin, vor dessen Ablauf keine Aufkündigung von Staats-Schulden angenommen werden soll, kraft dieses, bis dahin zu verlängern. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 4ten September 1817.

(L. S.) L U D E W J G.

du Thil,
Geheimer Referendär.

Digitized by Google

LIX.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 107. (vom 6. Sept. 1817.)

Wir haben vielfältig wahrnehmen müßen, wie besonders aus Veranlassung der, bei Mittel-Gerichten anhängigen Rechts-Streitigkeiten, wenn ein oder der andere der streitenden Theile, über Justizverzögerung Beschwerde zu haben glaubt, dieser, anstatt sein bei dem obersten Richter zur geeigneten Remedur und Verfügung vorzutragen, solche gewöhnlich zur Kenntniß des Geheimen-Staats-Ministerii bringt, und bei dieser Stelle um Promotorialien sollicitirt.

Da nun aber auf diese Weise die unterzeichnete oberste Landesstelle mit Sollicitationen der Art eben so unnöthig als zweckwidrig behelligt wird, indem nach der Landes-Gerichts-Verfassung auch alle Justiz-Beförderungs-Gesuche vor den oberen Richter gehören, so wird zur Abschneidung jenes bisher so oft eingeschlagenen Umwegs hiermit verordnet, daß von nun an Jeder, der Beschwerden über Justiz-Verzögerung der Mittel-Gerichte vorzubringen beabsichtet, diese bei dem obersten Justizhof, dem Großherzoglichen Ober-Appellations-Gericht, vorzubringen habe, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und um sich darnach, bei Vermeidung mißbeliebigen Einsehens zu bemessen, öffentlich bekannt gemacht wird.

Darmstadt den 1ten September 1817.

Aus höchstem Auftrag
Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Freiherr von Gruben.

vt. Stumpff.

LX.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 108. (vom 9. Sept. 1817.)

Zu Folge einer neueren höchsten Bestimmung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs sind in den beiden Provinzen Starkenburg und Hessen die Receptions-Sachen der Juden in den landesherrlichen Schutz, Bestimmung deren Schutzgeldes, und deren öftere Schutzgeld-Nachlaß-Gesuche, aus dem bisherigen Geschäftskreis der Provinzial-Hofkammern in denjenigen der Provinzial-Regierungen, als welche ohnehin schon das Gemein-Wesen der Juden, deren Tolerirung ꝛc. zu respiciren haiten, und zwar unter gleichen, den Großherzoglichen Hofkammern über jene Gegenstände vorgeschrieben gewesenen Normen — von nun an überwiesen worden; welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß den Großherzoglichen Regierungen die darnach erforderlichen Instruktionen bereits ertheilt sind.

Darmstadt den 27ten August 1817.

Aus höchstem Special-Auftrag

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Schmidt. du Thil.

vt. Stumpff.

Digitized by Google

LXI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 110. (vom 13. Sept 1817.)

Bei der Anwendung und Ausführung der wegen Verwandelung der Zehenden in ständige Grund-Renten, unterm 15ten August v. J. ergangenen allerhöchsten Verordnung, haben sich in verschiedenen Fällen Anstände und Zweifel über die Beischaffung derjenigen Kosten erhoben, welche durch die den Gemeinden obliegende Erhebung der ausgemittelten Grund-Renten von den einzelnen Zehendpflichtigen, deren einstweilige Aufbewahrung und demnächstige Ablieferung an die Zehendberechtigten im Ganzen, veranlaßt werden. Um diesen Zweifeln zu begegnen, zugleich aber auch die Art und Weise im Allgemeinen gleichförmig festzustellen, welche wegen der Erhebung und Ablieferung dieser Grund-Renten in Hinsicht auf das Rechnungswesen der Gemeinden zu beobachten ist, werden hiermit folgende nähere Vorschriften ertheilt und zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1.

Zur Bestreitung der Kosten, welche den Gemeinden durch die Erhebung, Aufbewahrung und Ablieferung der an die Stelle des Zehenden tretenden Grundrenten zuwachsen, soll dem eigentlichen Betrage dieser Grund-Renten, sogleich bei dessen Ausmittelung für jeden einzelnen Zehendpflichtigen, überall ein Aufsatz von zwei Prozent desselben beigeschlagen, verordnungsmäßig mitversichert, zugleich mit der Grund-Rente von den Zehendpflichtigen erhoben, und beide, jedoch mit abgesonderter Angabe, in den Gemeindsrechnungen, zur Einnahme gestellt werden, in welchen demnächst auch die geschehene Ablieferung der den Zehendberechtigten gebührenden ursprünglichen Grundrente, in Ausgabe gehörig nachzuweisen ist.

§. 2.

Der Ertrag, welcher aus dem, den ausgemittelten Grundrenten beigeschlagenem Aufsatz von zwei Prozent hervorgehet, fließt in die Gemeinds-Aerarien, welchen dagegen die Verpflichtung obliegt, den Gemeinheits-Rechnern, oder wer sonst von den Gemeinden mit Erhebung der Grundrenten von den einzelnen Zehendpflichtigen, beauftragt ist, die für ihre desfallsige Mühewaltung allenfalls nöthig scheinende besondere Vergütung zu leisten, und die Kosten der Aufbewahrung und Ablieferung der an die Stelle der Zehenden tretenden Grundrenten zu tragen. Sollten diese zwei Prozent mehr erbringen, als zur Bestreitung jener Auslagen erforderlich ist, so verbleibt der sich ergebende Ueberschuß den Gemeinds-Aerarien ebensowohl, als sie für den etwaigen Mehrbetrag der aufgewendeten Erhebungs- Aufbewahrungs- und Ablieferungskosten, oder einen allenfallsigen Abgang an den den Zehendberechtigten abzuliefernden vollen Grund-Renten, einzustehen haben.

§. 3.

Die Großherzoglichen Regierungen haben bei der ihnen übertragenen Aufsicht über das gemeinheitliche Rechnungswesen, über den ordnungsmäßigen Vollzug dieser Vorschriften zu wachen, und die desfalls erforderlichen besondern Anordnungen in den einzelnen Gemeinden, durch die einschlagenden Beamten treffen zu lassen. Darmstadt den 5ten September 1817.

Aus allerhöchstem Auftrag
Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.
Freiherr von Lichtenberg. Schmidt. Jaup.
vt. Rothe.

Digitized by Google

LXII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 110. (vom 15. Sept. 1817.)

Nachdem des Großherzogs Königliche Hoheit, zur Unterstützung des inländischen Gewerbfleißes, gnädigst verordnet haben, daß sämmtliche inländische Fabricate, welche unverkauft von den Märkten zurückgebracht werden, von der Entrichtung des Zolles befreiet seyn sollen; so wird solches zur allgemeinen Wissenschaft, und zur Nachachtung der einschlagenden Behörden, hierdurch bekannt gemacht. Darmstadt den 5ten September 1817.

Aus besonderem Allerhöchstem Auftrage
Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr v. Lichtenberg. Schmidt. Jaup.

vt. Rothe.

LXIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 110. (vom 15. Sept. 1817.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst zu verordnen geruhet, daß zwischen Darmstadt und Heppenheim eine Relais-Station zu Bickenbach, und zwischen Darmstadt und Frankfurt eine solche zu Langen angelegt werde, auf welchen Extraposten, so wie auch ordinäre Diligencen, Postwägen ꝛc. umgespannt und Estafetten-Ritte gewechselt werden müssen. Für die erstere Station sind die Distanzen, wonach das jedesmalige gesetzliche Postgeld zu entrichten ist, bestimmt;

1.) von Bickenbach bis Heppenheim und umgekehrt, Siebenachtel Stationen;
2.) von Bickenbach bis Darmstadt desgleichen, Siebenachtel Stationen;
3.) vorerst bei dermaligem Zustand der Straßen von Bickenbach nach Worms und in der Richtung bis an den Rhein, Fünfviertel Stationen;

für die andere Station:

1.) von Darmstadt nach Langen und umgekehrt, Siebenachtel Stationen;
2.) von Langen nach Frankfurt, Dreyviertel Stationen;
3.) bei dermaligem Zustand der Wege vorerst von Langen nach Offenbach, Siebenachtel Stationen.

Das Trinkgeld der Postillons ist dagegen von Heppenheim nach Bickenbach, von Bickenbach nach Darmstadt, von da nach Langen und von Langen nach Frankfurt und Offenbach für volle Stationen mit 45 Kreuzer, für die übrigen Orte nach den bemerkten Entfernungen regulirt, und zugleich verordnet, daß diese neue Posteinrichtung mit dem 24ten dieses Monats ihren Anfang nehme.

Welches alles hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Darmstadt den 10ten September 1817.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.
Schmidt.

vt. Berchelmann.

Digitized by Google

LXIV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 115. (vom 25. Sept. 1817.)

Da Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, die Anträge der protestantischen Kirchenbehörden über die Art und Weise, wie das in diesem Jahre eintretende dritte Jubelfest der stets denkwürdigen Kirchen-Reformation zu feyern sey, zu genehmigen geruhet haben; so wird hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß der 31te Oktober, der Stiftungstag der evangelischen Kirche, als ein hohes protestantisches Religionsfest auf eine feierliche Weise begangen werden wird. So wie außerdem der unmittelbar darauf folgende Tag für sämmtliche öffentliche protestantische Schulen einer besonderen gottesdienstlichen Schulfeierlichkeit gewidmet, und zugleich zur förmlichen Eröffnung des protestantischen Schullehrer-Seminars bestimmt ist, welches für die gesammten evangelischen Landestheile des Großherzogthums in Friedberg errichtet wird; so werden übrigens die näheren Anordnungen über die würdige Feier dieses Jubelfestes von den betreffenden Behörden unverzüglich bekannt gemacht werden.

Darmstadt den 24ten September 1817.

Auf besonderen allerhöchsten Befehl
Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.
Freiherr von Lichtenberg. Jaup.

Heinemann.

LXV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 115. (vom 25. Sept 1817.)

Die Listen der Geistlichen in Beziehung auf die Schutzpockenimpfung konnten seither deswegen nicht richtig ausgestellt werden, weil zuweilen ganze Familien von einem Ort zum andern, mit der erforderlichen Erlaubniß, überziehen, und ungeimpfte Kinder in die Pfarrei mitbringen.

Um diesem Nachtheil zu begegnen, wird hiermit verordnet, daß keiner einziehenden Familie, in irgend einer Gemeinde der Provinz Starkenburg, der Aufenthalt eher gestattet werden soll, bis der Familien-Vater sich bei dem betreffenden Ortsgeistlichen gemeldet, und durch Vorzeigung der Tauf- und Impf-Scheine aller seiner Angehörigen, diesen in den Stand gesetzt hat, die den Impfärzten einzuhändigenden Listen über neugeborne und noch ungeimpfte Kinder, hiernach reguliren zu können.

Da ferner, nach der Verordnung vom 15ten December 1808, die Inscription der Juden von den Justiz- und Polizeibeamten geschehen muß, die neugebornen jüdischen Kinder folglich nicht in den Listen enthalten seyn können, welche die Geistlichen über die Neugebornen zum Behuf der Schutzpockenimpfung aufzustellen, und an die Impfärzte abzugeben haben, so wird weiter verordnet, daß die autorisirten Impfärzte vor jeder Gesammt-Impfung die Verzeichnisse über die neugebornen jüdischen Kinder von den Beamten, welchen die Inscription der Juden obliegt, abverlangen, und solche von letzteren an erstere abgegeben werden sollen.

Darmstadt den 20ten September 1817.

In höchstem Auftrag
Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Regierung.
Freiherr von Lehmann. Dr. Engel.

Hohenschild.

Digitized by Google

LXVI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 116. (vom 27. Sept. 1817.)

Den Angehörigen der Provinz Oberhessen ist bereits früher bekannt gemacht worden, daß zur Bezahlung der Schulden, die das Landes-Kriegs-Commissariat von Großherzoglicher Landes-Kriegskosten-Commission übernommen hat, mit höchster Genehmigung jährlich zwei Kreuzer auf einen Gulden extraordinairen Provinzial-Steuerkapitals, nach lit. b. der allerhöchsten Verordnung vom 30ten Mai 1814, ausgeschlagen werden sollen.

Die allgemeine bis zur letzten Erndte obgewaltete Theurung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, und der hierdurch entstandene allgemeine Nothstand hat das Landes-Kriegs-Commissariat veranlaßt, den Ausschlag, welcher in der ersten Hälfte dieses Jahrs mit einem Kreuzer hätte geschehen sollen, zu sistiren, um sein Kassenbedürfniß theils aus dem Guthaben bei der Kaiserlich Russischen und Königlich Preußischen Liquidations-Commission für Kriegsprästationen, theils aus andern Mitteln zu decken; nachdem ihm aber dieselben Hülfsquellen nicht mehr in dem Maaße zu Gebote stehen, um die am letzten December laufenden Jahrs fällige Cassenscheine und Zinßen für die sogenannten französischen Etappengelder (die Kriegsschuld der Provinz vom 1ten Mai 1812 bis zum 1ten November 1813) vollständig einzulösen, so bleibt der Ausschlag eines Kreuzers auf einen Gulden Provinzial-Steuer-Capital fürs zweite Semester 1817 unvermeidlich, welcher demnach verfügt worden ist.

Indem man dieselbe hievon in Kenntniß setzt, gewärtiget man, sie werden ihre Beiträge um so pünktlicher und williger entrichten, als diese ohnedieß wieder in die Gemeinden, welche in der erwähnten Periode Kriegslasten getragen haben, zurückfließen.

Gießen den 18ten September 1817.

Das Großherzogliche Landes-Kriegs-Commissariat der Provinz Oberhessen.

Freiherr von Münch.

vt. Höflich.

LXVII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 117. (vom 30. Sept. 1817.)

Ohngeachtet in den früheren Jahren die Bedürfnisse der Brandversicherungskasse des abgewichenen Jahrs, gewöhnlich in dem Herbst des folgenden Jahrs mittelst Ausschlags auf die Brandversicherungs-Capitalien gedeckt wurden; so haben die bekannten Ereignisse in den Jahren 1813 und 1814 dahin eine Störung verursacht, daß die Brand-Entschädigungsbeiträge noch von dem Jahr 1815 an dermalen zu erheben sind. Um nun in den Stand gesetzt zu werden, nach dem §. 36. der Brand-Assekurations-Ordnung vom 18ten November 1816 jedesmal im August die Bedürfnisse des nächstverflossenen Jahrs bestimmen und deren Erhebung einleiten zu können; ist höchsten Orts gnädigst genehmigt worden, daß der rückstehende Bedarf pro 1815 auf Martini dieses Jahrs mit 4¼ kr. auf jedes 100 fl. Brandversicherungs-Capital, exclus. der beizuschlagenden verordnungsmäßigen Repartitions- und Hebgebühren, das Bedürfniß pro 1816 aber, Ende Januar künftigen Jahrs mit 2¼ kr. auf jedes 100 fl., ausschließlich der beizusetzenden verordnungsmäßigen Gebühren, eingesendet werden soll. Indem man diese Bestimmungen den sämmtlichen Contribuenten in den beiden Provinzen Starkenburg und Hessen hierdurch zur

Kenntniß bringt, erwartet man, zum offenbaren Vortheil der Societät, den pünktlichen Eingang dieser Beiträge, deren Verwendung man demnächst öffentlich nachweisen wird.

Darmstadt den 24ten September 1817.

Großherzoglich Hessische Brand-Assecurations-Commission.

Kleinschmidt. Gilmer.

vt. Heumann.

LXVIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 117. (vom 30. Sept. 1817.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben aus landesväterlicher Rücksicht auf die hohe Wichtigkeit der allgemeinen Volksschulen die Errichtung einer öffentlichen Bildungs-Anstalt tüchtiger Schullehrer für die gesammten Großherzoglichen Lande, evangelisch- lutherisch- und reformirter Confession, in der Stadt Friedberg, huldreichst anzuordnen geruht.

Die Eröffnung dieses Schullehrer-Seminars ist auf den ersten November dieses Jahrs, zur Feier des dritten Reformations-Jubiläums der Evangelischen Kirche, und unter gnädigster Zusicherung folgender wesentlichen Vortheile für die darin aufzunehmenden Zöglinge festgesetzt.

Es empfangen solche 1) unentgeldlich zwei Jahre hindurch eine, ihrem wichtigen Beruf angemessene Erziehung und Bildung, verbunden mit dem Unterricht in allen zu demselben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten, und praktische Anweisung zu deren Gebrauch bei der Jugendbildung; sie erhalten dabei 2) freie Wohnung im Gebäude der Anstalt, nebst freier Heizung und Licht und den hauptsächlichsten Theilen des nöthigen Bettwerks; sie werden 3), nach vollendeten Bildungsjahren als Hülfslehrer an öffentlichen oder als Elementarlehrer an Vorbereitungsschulen auf Filialien vorzugsweise angenommen und versorgt; sie erhalten 4), nach zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre, bei erprobter Rechtschaffenheit und Tüchtigkeit die sichere Aussicht auf Anstellung in Schulämtern, wobei die geringern Stellen in ihrem Ertrage bei Erledigungsfällen nach Möglichkeit verbessert und mit vollständig gebildeten und erprobten Zöglingen der allgemeinen Schullehrer-Schule besetzt werden sollen, ohne dadurch andere würdige Schullehrer von wohl verdienter Beförderung und Verbesserung im Geringsten auszuschließen.

Dagegen haben diejenigen, welche in die Anstalt aufgenommen zu werden wünschen, folgende Bedingungen zu erfüllen:

Sie haben 1) durch beglaubigte Scheine ihr Alter, welches, zur Aufnahme, auf das vollendete 16te bis zum vollendeten 18ten Lebensjahre als Regel festgesetzt ist, ihr Vaterland und ihre Confession zu beweisen; sie haben 2) verschlossene, unentgeldlich auszustellende Zeugnisse beizubringen, a) von ihren ehemaligen Schullehrern, so wie von ihren Orts-Geistlichen, die sie konfirmirt haben, über ihre natürliche Anlagen, ihre Gemüths- und sittliche Beschaffenheit, über ihre elterliche Erziehung, bisherige Aufführung und ihre Kenntnisse und Einsichten im Allgemeinen, b) von ihren geistlichen Inspectoren, über ihre, in einer mit ihnen vorzunehmenden Prüfung dargethane Kenntnisse und Fertigkeiten im richtigen Sprechen, Lesen, Schreiben, Kopf- und Tafelrechnen, im Christenthum, im Gesang, im Clavier- oder Orgelspiel, (diejenigen Inspectoren, welche die Anlagen zum Gesang, gutes Organ, bildsame Stimme und empfängliches

Ohr,

Ohr, und die nöthigsten musikalischen Vorkenntnisse nicht selbst hinreichend beurtheilen können, haben hierüber das Urtheil von Sachverständigen einzuholen, und) e) von dem Arzte über ihre Gesundheit und körperliche Beschaffenheit. Diese Zeugnisse sind 3) in der Provinz Oberhessen an den Großherzogl. geistlichen Geheimerath Schmidt zu Gießen, und von denen, welchen Friedberg näher liegt, an den Director der Anstalt, Großherzogl. Professor Roth daselbst; in der Provinz Starkenburg an den Großherzogl. Kirchen und Schulrath Wagner zu Darmstadt, und in den überrheinischen Landen an den Großherzogl. Regierungskommissär Hesse zu Mainz einzusenden. Diejenigen, welche bei der ersten Eröffnung aufgenommen zu werden wünschen, haben dies bald möglichst zu thun, worauf Antwort erfolgen wird, ob eine nähere Prüfung für nöthig erachtet, oder der Eintritt auf den 1. Nov. ohne weiters gestattet worden. Diejenigen Jünglinge, welchen der Eintritt nur nach vorhergegangener Prüfung gestattet wird, werden zu Neujahr oder längstens Ostern 1818 entschieden aufgenommen. Bei dem Eintritt hat jeder mitzubringen: die heilige Schrift, das Landesgesangbuch, eine reinliche Kleidung für Werktage, eine bessere für den Sonntag, wenigstens vier Hemden, sechs Paar Strümpfe, zwei Paar Schuhe, vier Schnupftücher, drei Handtücher, drei Bettücher nebst einem Kissen, eine Bürste, einen blechernen oder zinnenen Eßlöffel, ein Messer und eine Gabel. Zugleich wird angefügt, daß in Betreff der Mittagskost die Einrichtung getroffen wird, daß die Zöglinge solche hinreichend für den Preis von 10 kr. täglich und wohl demnächst noch billiger erhalten werden. Für ihr Frühstück und Abendbrod haben sie selbst besorgt zu seyn.

Darmstadt den 9ten September 1817.

Die Großherzogliche Commission für Errichtung und Leitung des evangelischen Schullehrer Seminariums zu Friedberg.

Dr. Schmidt,	Wagner,	Hesse,
Geistl. Geh. Rath zu Gießen.	Kirchen- und Schulrath zu Darmstadt.	Reg. Kommissär zu Mainz.

LXIX.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 119. (vom 4. Okt. 1817.)

Nachdem des Großherzogs Königliche Hoheit nachstehender, am 7ten März v. J., zwischen den höchsten Höfen zu München, Stuttgart und Carlsruhe abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen, auf deßfalls anher gelangte Einladung, auch hinsichtlich des Großherzogthums Hessen, entgegen Se. Majestät den König von Baiern und Se. Königliche Hoheit den Großherzog von Baden hinsichtlich der Staaten dieser beiden Regenten, beigetreten sind; So wird dieses hiermit öffentlich erklärt, und den Großherzoglichen Behörden, so wie allen, die es angeht, zur Nachricht und Nachachtung, unter dem Anhange bekannt gemacht:

daß 1.) die Wirksamkeit dieses Beitrittes mit dem 15ten l. M. beginnt, und daß

2.) zu Uebergabsorten, wie sie im §. 13. der Uebereinkunft angeführt werden, zwischen dem diesseitigen Großherzogthum, dem Königreich Baiern und dem Großherzogthum Baden bestimmt worden sind:

a.) Für Transporte aus den Großherzoglichen Landestheilen auf der rechten Rheinseite

Digitized by Google

in das Königreich Baiern diesseits des Rheines, die Städte Aschaffenburg und Obernburg;

b.) Für diejenigen aus den Königlich Baierischen Landestheilen auf der rechten Rheinseite in das Großherzogthum diesseits des Rheines, die Städte Seligenstadt und Umstadt;

c.) Für die Transporte aus dem Großherzoglichen Landestheil auf der linken Rheinseite in den jenseitigen Königlich Baierischen Landestheil, die Städte Frankenthal und Kirchheim-Bolanden;

d.) Für diejenigen aus dem Königlich Baierischen in den Großherzoglichen Landestheil auf der linken Rheinseite, die Städte Worms und Alzey;

e.) Für Transporte aus hiesigem Großherzogthum in das Großherzogthum Baden, die Stadt Weinheim; und endlich

f.) Für diejenigen aus dem Großherzogthum Baden in das hiesige, die Stadt Heppenheim.

Darmstadt den 1ten October 1817.

Auf allerhöchsten besonderen Befehl
Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.
Freiherr von Lichtenberg. Jaup.

Hallwachs.

Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen.

Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Würtemberg, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden haben in der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, in Rücksicht der wechselseitigen Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen sich über gewisse Grundsätze zu vereinigen, die unterzeichneten Bevollmächtigten zur Unterhandlung über diesen Gegenstand beauftragt, von welchen hierauf folgende Uebereinkunft mit Vorbehalt allerhöchst- und höchster Genehmigung abgeschlossen worden ist:

§. 1.

Die kontrahirenden hohen Souverains verbinden Sich, Niemand aus Ihrem in eines Mitkontrahenten Staats-Gebiet auszuweisen, der nicht ein Angehöriger des Staats ist, dem er zugewiesen wird, und darinn sein Heimwesen zu suchen hat, oder wenigstens durch das Gebiet desselben, als ein Angehöriger eines rückwärts liegenden Staats nothwendig den Weg nehmen muß.

§. 2.

Als Staats-Angehörige, deren Uebernahme von Seiten der Contrahenten wechselseitig nicht versagt werden kann, sind anzusehen:

a) alle diejenigen, deren Vater, oder wenn sie ausser der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staat in Verbindung gestanden ist, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthans-Verband entlassen worden zu seyn, und ein anderwärtiges Heimatrecht erworben zu haben;

b) Diejenigen, welche von heimatlosen Eltern zufällig innerhalb des Staats-Gebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanen-Recht durch

ausdrückliche Aufnahme erworben, oder sich daselbst mit obrigkeitlicher Bewilligung verheurathet, oder darin mit Connivenz der Obrigkeit Zehen Jahre lang gewohnt, oder wenigstens als selbstständig ein Gewerbe getrieben haben;

c) Personen, welche zwar weder in dem Staats-Gebiet geboren, noch zu Unterthanen daselbst aufgenommen worden, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerrechtlichen Verhältnisse, oder sonst als heimatlos dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie mit obrigkeitlicher Bewilligung daselbst geheurathet haben, oder daß ihnen während eines Zeitraums von Zehen Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darinn ihren Wohnsitz zu haben, oder als selbstständig ein Gewerbe zu treiben.

Zu Begründung einer Ansprache an den Staat durch Verheurathung ist es nicht hinreichend, daß der Geistliche in der gewöhnlichen Ordnung die Trauung vollzogen hat, sondern es wird erfordert, daß der Distrikts-Beamte, in dessen Amtsbezirk die Trauung geschehen ist, dieselbe durch eine schriftlich ausgestellte amtliche Erklärung, als zulässig, anerkannt hat.

§. 3.

Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, der in einem Staat zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht erworben, oder mit obrigkeitlicher Bewilligung sich verheurathet, oder durch zehenjährigen Aufenthalt und Treibung eines Gewerbs sich einheimisch gemacht hat: so ist der leztere Staat vorzugsweise ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das Unterthanenrecht in einem Staat mit der Verheurathung oder Zehenjährigen Wohnung oder Gewerbtreibung in einem andern zusammen, so ist das erste Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimatloser in einem Staate mit obrigkeitlicher Bewilligung in die Ehe getreten, in einem andern aber nach seiner Verheurathung während des bestimmten Zeitraums von Zehen Jahren, als seßhaft oder gewerbtreibend, geduldet worden; so muß er in dem Letzteren beibehalten werden.

§. 4.

Sind bei einem Vaganten keine der hier aufgezählten Bestimmungen anwendbar oder erweislich: so hat derjenige Staat, wo er sich zufällig befindet, ihn provisorisch beizubehalten.

§. 5.

Verheurathete Personen weiblichen Geschlechts sind dem Staate zuzutheilen, welchem der Ehemann vermög eines der angeführten Verhältnisse zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandlen; es wäre dann, daß während ihres Wittwen-Stands eine Veränderung einträte, durch welche sie nach den Grundsätzen dieser Uebereinkunft ein anderes Aufenthalts-Rechte erhielten.

§. 6.

Befinden sich unter einer heimatlosen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Eltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können: so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburts-Ort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen Kindern die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter nicht mehr, sondern nur noch der Vater am Leben ist, so folgen die Kinder dem Foro des Letzteren.

§. 7.

Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne in einem andern Staate ein Aufenthaltsrecht erworben zu haben; so kann der

Digitized by Google

Staat, dem er bisher zugehört hatte, der Beibehaltung oder Wiederaufnahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8.

Handlungsdiener, Handswerksgesellen, Zöglinge und Dienstboten erwerben, solang sie in dieser Eigenschaft in Diensten stehen, oder um des Unterrichts und der Erziehung Willen, ohne selbstständig zu seyn, irgendwo verweilen, durch den bloßen Aufenthalt, wenn solcher auch länger als 10 Jahre dauerte, kein Wohnsitzrecht. Doch hängt es von dem Gutdünken eines jeden Staats ab, einen Zeitpunkt zu bestimmen, nach dessen Ablauf ein Handlungsdiener, ein Handwerksgesell oder Dienstbote berechtiget ist, in dem Orte, wo er treu und fleißig gedient hat, um das Bürgerrecht anzusuchen.

§. 9.

Denjenigen, welche als Landstreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den hier festgesetzten Grundsätzen kein Heimwesen anzusprechen haben, ist Letzterer den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten nicht schuldig; es würde dann urkundlich dargethan werden können, daß der zu übernehmende Vagant einem Rückwärts liegenden Staat zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des ersteren zugeschickt werden kann, und daß dieses Verhältniß von Seite des Staats, dem er zugeschickt werden soll, wirklich anerkannt wird.

Ergiebt sich das Anerkenntniß nicht aus einem unverdächtigen Paß von Seite des Staats, dem der Ausgewiesene zugehört; so kann der Mangel des Beweises dadurch ergänzt werden, daß ein Gesandter dieses Staats dem Ausgewiesenen für die Rückkehr in sein Heimwesen einen Paß ausstellt, welcher, wo möglich, auch von der Gesandtschaft desjenigen Hofes, durch dessen Staatsgebiet der Transport gehen soll, durch Mitunterschrift und Siegel zu beurkunden ist.

§. 10.

Sollte der Fall eintreten, daß ein Transportirter von dem rückwärts liegenden Staate nicht angenommen würde, dem er zu Folge der bei ihm vorgefundenen Urkunden zugewiesen worden war; so kann derselbe wieder an denjenigen Staat, aus welchem man ihn ausgewiesen hatte, zur provisorischen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 11.

Leute, welche für die öffentliche Sicherheit gefährlich erscheinen, sind nicht anders, als mit sicherer Begleitung zu transportiren, und in dem bestimmten Uebergabsorte des benachbarten Staats jedesmal dem Orts-Beamten urkundlich zu übergeben, anderen, welche in ihr Heimwesen verwiesen werden, ohne daß eine Gefahr von ihnen zu besorgen wäre, ist wenigstens in einem Laufpaß die Route, die sie zu nehmen haben, bestimmt vorzuschreiben.

§. 12.

Bei Vaganten Transporten sollen nie über Drei Personen zugleich übergeben werden; es wäre dann, daß sie zu einer und derselben Familie gehörten, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden könnten.

Größere sogenannte Vagantenschube sollen künftig nicht Statt finden.

§. 13.

Zu Uebergabs-Orten sind bestimmt worden:

a.) für Transporte aus dem Bayerischen in das Württembergische; die Städte Gerabronn, Creilsheim, Neresheim, Ulm und Wangen;

Digitized by Google

b.)

b.) für diejenigen, welche aus dem Königreiche Württemberg in das Königreich Bayern gebracht werden; die Städte Rothenburg an der Tauber, Dinkelsbühl, Ulm auf dem rechten Donau-Ufer, Memmingen und Lindau;

c.) für die Transportirten aus dem Badenschen, welche von Württemberg übernommen werden; die Orte Mergentheim, Heilbronn, Knittlingen, Freudenstadt und Tuttlingen, und

d.) für die Transporte aus dem Württembergischen in das Badensche; die Orte Bocksberg, Pforzheim, Eppingen, Bretten, Oberkirch, Möhringen und Mörsburg.

§. 14.

Die Contrahenten behalten sich vor, auch andere Staaten zum Beitritt einzuladen.

Zu Bekräftigung alles Vorstehenden ist gegenwärtige Urkunde dreifach ausgefertigt, und von den sämmtlichen Bevollmächtigten besiegelt und unterzeichnet worden.

So geschehen Stuttgart, den 7ten März 1816.

Von Seite des Königlich Bayerischen Hofs.

(L. S.) Willibald Graf von Rechberg, Königl. Bayerischer Gesandter am Königl. Würtembergischen Hofe.

Von Seite des Königl. Würtembergischen Hofs.

(L. S.) Carl Eberhard von Wächter, Königl. Würtembergischer Staatsrath und Commandeur des Würtembergischen Civil-Verdienst-Ordens.

Von Seite des Großherzogl. Badenschen Hofs.

(L. S.) Carl Wilhelm Freiherr von Marschall, Großherzoglich Badischer Staats-Minister und Gesandter.

LXX.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 119. (vom 4. Sept. 1817.)

Um den Wollenmanufakturisten in den Großherzoglichen Landen, jenseits Rheins, den Vortheil zu verschaffen, welchen die höchste Verordnung vom 2ten Oktober 1808, die Ausfuhr der rohen Wolle betr., den inländischen Fabrikanten gewährt, ist beschlossen worden, daß die in den beiden Provinzen Hessen und Starkenburg producirte Wolle, frey von dem auf die Ausfuhr gesetzten Licent, in die Großherzogl. Lande jenseits Rheins, jedoch zu Verhütung der Unterschleife, unter nachstehenden Modificationen eingehen soll.

Jeder, welcher Wolle, die in den beiden Provinzen erzeugt worden ist, in die Großherzoglichen Lande jenseits Rheins bringen will, muß an dem Orte, oder wenn daselbst kein Woll-Licent-Erheber besteht, in dem Amt, wo die Wolle aufgeladen wird, den vollen gesetzlichen Licent, gegen die gedruckten Licentzeichen bezahlen. Verkauft er nun die Wolle an einen inländischen Fabrikanten des Ueberrheins, so erhält er das Geld zurück, wenn er sich durch einen von Großherzoglicher Regierungs-Commission zu Mainz unterzeichneten Schein, hierzu legitimiret, und solchen binnen sechs Wochen dem Zöllner, von welchem er die Licent-Zeichen empfangen hat, producirt

Unter diesen Schein muß er die Zurückgabe des Geldes quittiren, mit welchem der Zöllner bei

Digitized by Google

der Abrechnung liquidirt, und welcher nachher zum Ausgabe-Beleg für den Rechner der Zollkasse dient. Darmstadt den 26ten September 1817.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Schmidt.

vt. Nothe.

LXXI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 121. (vom 9. Okt. 1817.)

In der landesherrlichen Verordnung vom 18ten März 1718. ist verordnet, daß, wenn Herrschaftlichen- oder Gemeindsdienern, durch Garten- und Feldfrevel z. B. durch Krautabhauen, Gartenthüren- und Fenster-Einschlagen, junge Bäume abschneiden oder schälen, Brunnen verderben u. s. w. Schaden und Verdruß zugefügt würde, und, aller angewandten Mühe ohngeachtet, der Thäter nicht entdeckt werden könnte, der Ersatz des Schadens von der Gemeinde, in deren Gemarkung der Frevel geschehen ist, und zwar nicht aus dem Gemeindsvermögen, sondern durch Ausschlag auf die Köpfe aller Unterthanen in dieser Gemeinde sowohl Gemeindsleute als Beisassen und Tolerirte geleistet werden solle, und daß ferner, wenn einer den oder die Thäter dem Justizbeamten insgeheim anzeigen würde, er von der Strafe die Hälfte erhalten, und sein Name heilig verschwiegen bleiben solle.

Durch mehrere in neuern Zeiten begangne Frevel dieser Art findet sich unterzeichnete Behörde veranlaßt, diese höchste Verordnung nicht nur in den alten Aemtern der hiesigen Provinz zu erneuern, sondern auch auf die ganze Provinz auszudehnen. Es wird daher solches zur allgemeinen Wissenschaft hiermit bekannt gemacht, und sämmtliche Justiz- und Polizeibeamten zu pünktlicher Befolgung dieser höchsten Verordnung angewiesen.

Darmstadt den 30ten September 1817.

Aus höchstem Auftrag

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Regierung.

Freiherr von Lehmann. Siebert.

Hohenschild.

LXXII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 121. (vom 9. Okt. 1817.)

Die unterzeichnete Commission setzt nachträglich zu der Bekanntmachung vom 28ten Febr. d. J. die Bewohner der Provinz Starkenburg von den Resultaten der Kriegskosten-Ausgleichung des Jahrs 1815, durch Nachstehendes in Kenntniß.

Der Bedarf an Fourage und Magazins-Lieferungen, so wie die Vergütung der Kriegsfuhren und des Fuhrenparks für die kaiserlich russische Armee in gedachtem Jahr, wurde unmittelbar aus der Landkriegskostenkasse, theils durch Kapital-Aufnahmen, theils durch die ausgeschriebenen Beiträge bestritten.

Die nachstehende Tabelle enthält die Summen, welche dieserhalb aus der Landkriegskostenkasse bis jetzt, an und für die einzelnen Aemter bezahlt worden sind. Mehrere Zahlungen stehen noch zurück und andere sind zwar von den Rentämtern bereits geleistet, die Quittungen aber der Casse noch nicht zugerechnet.

Digitized by Google

Namen der Aemter.	Für Fourage.		Für Mehl, Brendwein und andere Magazins-Lieferungen.		Für Kriegsfuhren und Handfrohnden, verunglücktes Zugvieh ꝛc.		Summa.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Amt Alzenau	5807	10	600	12	—	—	6407	22
— Babenhausen	8661	13¾	1175	56	5303	21	15140	30¾
— Bensheim	1761	¾	1448	29	2000	—	5209	29¾
— Darmstadt mit Messel	7817	36	180	—	4716	49	12714	25
— Dieburg mit Messenhausen	4317	25¾	18	—	4299	28	8624	53¾
— Dornberg	32223	14¼	—	—	27268	46	59492	¼
Hoheitsamt Erbach	360	43	—	—	4870	19	5231	2
Amt Fürth	5627	7½	250	—	—	—	5877	7½
— Gernsheim	4481	55¾	—	—	1405	44	5887	39¾
— Heppenheim	6899	20½	1258	28	6441	31	14599	19½
— Hirschhorn	1048	58½	—	—	—	—	1048	58½
Hoheitsamt Höchst	12584	24	265	—	2268	25¼	1511-	49¼
Amt Reisterbach	6737	58¾	468	30	7775	21	14981	29¾
— Lampertheim	6577	2½	—	—	1243	57	7820	59½
— Lichtenberg mit Fränkisch-Crumbach	6871	33¼	630	40	4442	39	11944	52¼
— Lorsch	6258	12¼	475	58	—	—	6734	10¾
Hoheitsamt Miltenberg	10541	13¾	1667	—	5611	46	17819	59¾
Amt Pfungstadt	9679	55¾	560	—	11131	24	21371	19¼
— Reinheim mit Georgenhausen	7851	23¼	—	—	7843	8¼	15694	34¼
— Rüsselsheim	24424	15	6348	2½	29151	57	59923	54½
— Schaafheim	5485	10¾	—	—	3718	27	9205	37¾
— Seeheim	1022	31¼	—	—	1927	48	2950	19¼
Hoheitsamt Schönberg	2259	55	—	—	—	—	2239	55
Amt Seligenstadt	6064	58½	3937	—	—	—	10001	58½
— Steinheim	5517	20	3300	37½	461	28	9279	25½
— Umstadt	11858	54¼	743	33	10195	48	22798	15¾
— Waldmichelbach und Birkenau	2606	1½	—	—	—	—	2606	1½
— Zwingenberg mit Hämmerau	5707	18¼	1398	—	3895	24	11000	42¼
Den Lieferanten für, ins Oppenheimer Magazin gelieferte Gegenstände	—	—	5894	55½	—	—	5894	55½
Beitrag zu den Administrationskosten und an sonstigen Auslagen, wegen der russischen Magazine zu Oppenheim und Flörsheim An, durch den russischen Fuhrenpark entstandenen Kosten	—	—	3873	51	—	—	3873	51
Beitrag zu den Kosten, wegen Approvisionirung der Festung Mainz	—	—	—	—	39008	48½	39008	48½
	—	—	8090	27	—	—	8090	27
Summa	209033	34¼	42584	59¾	184981	59¼	436600	13

Dahingegen ist aus dem Erlös der, von den einzelnen Fourage-Magazinen übrig gebliebenen, Reste, in die Landkriegskosten-Casse, die Summe von 20,107 fl. 3 kr. 1 pf. zurückgeflossen.

Es bleiben daher für das Jahr 1815 nur diejenige Kosten auszugleichen übrig, welche für Einquartierung und Verpflegung der Truppen aufgegangen sind.

Die Summe dieser Kosten beträgt nach den, in der Verordnung vom 18ten September 1815 festgesetzten Vergütungs-Normen 253,249 fl. 43 kr.

Die hier folgende Uebersicht zeigt, wie viel von dieser Summe die einzelnen Aemter getragen haben, wie viel ihnen demnach bei der Ausgleichung zu gut oder zu Last geschrieben ist, und wie viel hiernach jedes Amt heraus zu bezahlen, oder heraus zu bekommen hat.

Digitized by Google

Namen der Aemter	I. Lebensmittel		II. Requisitionsartikel, Holz, Eisen ꝛc.		III. Lazarethkosten		IV. Truppen-Verpflegung		V. Summa vorstehender Columnen		VI. Pflichtigkeit nach dem extraord. Landsteuerkapital		VII. Zahlt heraus		VIII. Bekommt heraus	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Alzenau	—	—	—		—	—	10432	—	10432	—	22783	55	12351	55	—	—
Amorbach mit Reichardshausen	—	—	—	—	122	14	4832	36	4954	50	19059	19	14084	29	—	—
Babenhausen	1393	28	79	26	—	—	39203	36	40678	30	22048	3	—	—	18630	27
Bensheim	1022	3	—	—	—	—	14070	36	15092	39	9128	8	—	—	5964	31
Birkenau	55	22	4	—	—	—	1698	—	1735	22	2240	56	505	34	—	—
Breuberg	529	32	14	30	—	—	7062	24	7606	26	35174	41	27568	15	—	—
Darmstadt mit Messel	812	26	85	32	—	—	47791	32	48689	30	75951	4	27261	34	—	—
Dieburg mit Messenhausen	893	53	37	46	3	10	23991	56	24926	45	15959	12	—	—	8967	33
Dornberg	3196	48	96	4	—	—	89665	—	2957	52	48834	3	—	—	44423	49
Erbach	—	—	—	—	—	—	1437	12	1437	12	12371	28	10914	16	—	—
Fränkisch-Crumbach	207	34	6	26	—	—	5714	30	5928	30	3996	4	67	34	—	—
Freienstein	—	—	148	20	—	—	1321	36	1469	56	18317	46	16847	50	—	—
Fürth	1143	31	198	22	—	—	17086	48	1.428	41	15084	54	—		3344	7
Gernsheim	760	47	1	20	—	—	13826	36	14588	43	16516	3	1927	20	—	—
Habitzheim	640	48	1	20	—	—	11503	12	12145	20	11590	58	—		554	22
Heppenheim	1425	31	—	—	—	—	28083	4	29508	35	21782	11	—	—	7726	24
Hetschbach	—	—	—	—	—	—	271	12	271	12	578	58	307	46	—	—
Hirschhorn	—	—	—	—	—	—	4518	36	4518	36	11205	19	6686	43	—	—
Kelsterbach	1795	26	17	17	—	—	39019	6	40831	49	29365	54	—	—	11467	55
Kleinheubach	—	—	136	2	—	—	7674	18	7810	20	9943	25	2133	5	—	—
König	—	—	—	—	—	—	47	36	47	36	3992	17	3944	41	—	—
Lampertheim	53	—	57	8	—	—	8529	—	8659	8	27331	51	18692	45	—	—
Laudenbach	—	—	—	—	—	—	1148	—	1148	—	1293	36	145	36	—	—
Lichtenberg	2505	10	24	40	—	—	30675	48	33205	38	26058	11	—	—	7147	27
Lorsch	1142	4	—	—	—	—	35635	8	36777	12	32229	14	—	—	4547	58
Michelstadt u. Fürstenau	—	—	200	46	—	—	1517	18	1718	4	19257	25	17539	21	—	—
Milterberg mit Windischbuchen	—	—	351	41	—	—	11541	27	11893	8	21938	39	10045	31	—	—
Pfungstadt	2124	26	—	—	—	—	32230	24	34354	50	31526	55	—	—	2827	55
Reichenberg	841	22	53	42	—	—	7317	36	8212	40	16217	10	8504	30	—	—
Reinheim mit Georgenhausen	1999	—	113	1	—	—	37304	48	39616	49	28651	25	—	—	10985	24
Rothenberg	—	—	20	40	—	—	256	24	277	4	2056	37	1759	33	—	—
Rüsselsheim	1545	39	145	4	—	—	83091	48	84782	31	58747	17	—	—	26035	14
Schaafheim	838	5	66	40	—	—	29509	48	30414	33	17353	47	—	—	13060	46
Schönberg	596	26	48	28	—	—	8238	48	9903	42	17540	1	7636	19	—	—
Seeheim	972	50	—	—	—	32	12034	2	13007	34	10028	47	—	—	2978	47
Seligenstadt	1347	19	—	34	—	—	26540	12	27888	5	25593	26	—	—	2294	39
Steinheim	1319	50	—	—	—	—	31619	48	32959	38	24150	27	—	—	8809	11
Umpfenbach	—	—	—	—	—	—	96	24	96	24	49	55	398	34	—	—
Umstadt	2152	47	169	50	—	—	52916	48	55239	25	41045	31	—	—	14193	54
Waldmichelbach	231	33	36	38	—	—	7047	48	7315	59	14011	11	6695	12	—	—
Zwingenberg und Hämmerane	2102	30	4	39	3	28	31628	18	33738	55	31392	56	—	—	2345	59
Summa Summarum	33627	10	2119	56	129	24	817573	13	853249	43	853261	39	196018	18	196006	22
													Verglichen Columne VII. mit VIII.		196018	18
													So ergiebt sich ein Ueberschuß von		11	56

Das

Das Guthaben und die Schuldigkeit der einzelnen Gemeinden wird den Aemtern durch besondere Rescripte bekannt gemacht werden.

Der Zeitpunkt, wo diese Vergütung geleistet werden soll, wird demnächst näher bestimmt werden. Immittels findet, in so weit der Fall vorhanden ist, daß Aemter oder Gemeinden, welche durch die Ausgleichung des Jahrs 1813 — 14 heraus zu bezahlen und durch die Ausgleichung des Jahrs 1815. heraus zu bekommen haben, und umgekehrt, eine Compensation statt.

Was die Beiträge von Besoldungen betrifft, so sind dieselbe zu den Einquartierungskosten des Jahrs 1815. bereits unmittelbar in den einzelnen Gemeinden durch Zuziehung der Besoldungs-Steuerkapitalien geleistet worden und ist also dieserhalb unmittelbar zur Landkriegskosten-Casse nichts mehr zu entrichten.

Nur sind sie in den einzelnen Gemeinden, welche in dem Fall sind, eine Herauszahlung leisten zu müssen, bei den beßfallsigen Ausschlägen demnächst mit beizuziehen.

Der Beitrag der Capitalisten zu der aufgewandten Summe von 853,249 fl. 43 kr. nach Maasgabe der Verordnung vom 30. Mai 1814. berechnet sich auf 15 kr. per Gulden Landsteuerkapital. Der Zeitpunkt, wo dieser zu leisten ist, wird ebenfalls einer nähern Bekanntmachung vorbehalten.

Darmstadt den 15ten September 1817.

Großherzogl. Hess. Landkriegskosten-Commission der Provinz Starkenburg.

v. Vigeleben. v. Lehmann. Siebert. Müller.

vt. Scherer.

LXXIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 123. (vom 14. Okt. 1817.)

Da durch die Sperlinge, welche sich in den letzten Jahren außerordentlich vermehrt haben, der Landwirthschaft hin und wieder bedeutender Schaden zugefügt worden, und da es deshalb nöthig ist, durch gemeinsames Wirken für die Verminderung jener schädlichen Vögel zu sorgen; so wird für die Provinzen Starkenburg und Hessen hiermit Folgendes verordnet:

1.) Jeder Hausbesitzer ist verbunden, die an seinen Gebäuden angelegten erreichbaren Sperlingsnester zu zerstören.

2.) Jeder Besitzer eines Gebäudes soll gehalten seyn, jährlich sechs Sperlinge einzuliefern. Bei Pachtgütern liegt dem Anpächter diese Verbindlichkeit ob.

3.) Es ist darüber zu wachen, daß nicht, wie es bei Ablieferung der Köpfe zuweilen geschehen, die Köpfe anderer nützlicher Vögel eingeliefert werden. Die eingefangenen Sperlinge sollen daher an eine, von den Beamten in jedem Orte zu ernennende Person ganz und frisch abgeliefert, bei der Ablieferung die Köpfe von den Leibern getrennt, diese aber jedesmal dem Liefernden zurückgegeben werden.

4.) Diese Ablieferung soll vor dem Eintritte der Fortpflanzungszeit, mithin vor Ablauf des Monats März geschehen.

5.) Die Regierungen der Provinzen Starkenburg und Hessen sind beauftragt, über die

Digitized by Google

Vollziehung dieser Vorschriften durch die Beamten wachen zu lassen und diesen die erforderlichen näheren Instructionen zu ertheilen. Darmstadt den 3ten October 1817.

Aus höchsten Special-Auftrag
Grosherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.
Freiherr von Lichtenberg. Wreden. Schmidt.
vt. Stumpff.

LXXIV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 125. (vom 18. Okt. 1817.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Obgleich die dießjährige Erndte in Unseren und den meisten Landen so ergiebig ausgefallen ist, daß ein Mangel, oder eine dem verflossenen Jahre gleich kommende Theurung nicht zu befürchten ist, so haben sich dennoch die Fruchtpreiße noch immer auf einer, für die unbemittelte Klasse der Unterthanen drückenden, Höhe erhalten.

Um nun auf der einen Seite Unseren getreuen Unterthanen den freien, ungehinderten Absatz ihrer Producte zu sichern, auf der andern aber der unvermögenden Klasse das erste Nahrungsbedürfniß um möglichst billige Preiße zu verschaffen, haben Wir Uns bewogen gefunden, folgendes für Unser gesammtes Großherzogthum gnädigst zu verordnen:

1) Es sollen in allen Aemtern und Kantonen Unserer Lande Fruchtmagazine angelegt werden.

2) Der Betrag dieser Magazine ist von Unseren Regierungsbehörden, nach einer jeden Provinz Bedarf, festzusetzen, und von den Besitzern des Ackerlandes, der Zehnten und Natural-Renten, nach dem Steueranschlag des Ackerlandes zusammen zu bringen. Von dieser Beitragspflichtigkeit sind weder Unsere Domainen, noch Besoldungsgüter, oder Güter der Kirchen, Hospitäler und Stiftungen befreiet.

3) Zum Empfang der abzuliefernden Früchte sind Magazinsverwalter zu bestellen, welche dieselben zu erheben, und in einem geeigneten, dazu bestimmten Local zu verwahren haben.

4) Zur Vergütung der auf diese Weise gelieferten Früchte, haben Wir folgende, den dermaligen Verhältnissen angemessene Preiße festgesetzt:

für das Darmstädter Malter Waizen 11 Gulden,
für das Malter Korn, Darmstädter Maases 9 Gulden, und
für das Malter Gerste, Darmstädter Maases 7 Gulden;

und ist jeder Concurrent befugt, vom 1ten Mai künftigen Jahres an, mit der, von dem Erheber erhaltenen und vorschriftsmäßig eingerichteten, Quittung, auf die, nach diesem Ziele fällig werdenden Steuern, mit dem Steuererheber, in dessen Bezirk seine Güter oder Gefälle liegen, abzurechnen.

5) Aus diesen Magazinen sollen die Früchte nur an die ärmeren und minder vermögenden Unterthanen um obige Preiße abgegeben werden; die Disposition über deren Verwendung behalten Wir aber Unseren Regierungs Behördenr vor, und werden über die Art der Ausführung, über die Größe des Bedarfs, und sonstige, den Localitäten jeder Provinz entsprechende, Ver-

Digitized by Google

fügungen, die deßfalls erforderliche weitere gesetzliche Bestimmungen durch besagte Regierungen unverzüglich ergehen lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 15ten October 1817.

(L. S.) LUDEWIG.

Wreden, geheimer Referendär.

Es haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog in vorstehender Verordnung alle, die Art der Ausführung betreffende Bestimmungen späteren gesetzlichen Verfügungen vorbehalten. Man findet sich daher schon jetzt, und unter Bezug auf den 2ten §. des Gesetzes veranlaßt, zu verordnen, daß Arme, oder minder Vermögende von der Beitragspflicht zu den anzulegenden Fruchtvorräthen gänzlich befreit bleiben sollen. Da jedoch die Frage, wer in diese Klasse gehöre, von der Größe des Steuerkapitals vom Ackerland abhängig ist, so wird mit nächstem, durch die einschlägigen Provinzial-Regierungsbehörden, näher bekannt gemacht werden, welches Steuerkapital vom Ackerlande als Befreiungsgrund von der allgemeinen Beitragspflicht anzusehen sey.

Darmstadt den 15ten October 1817.

Auf allerhöchsten Special-Befehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. von Wreden.

vt. Stumpff.

LXXV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 125. (vom 18. Okt. 1817.)

Obgleich schon früher auf höheren Befehl verordnet war, daß den mit Post reisenden Personen nicht nur erlaubt, sondern dieselben auch dazu verbunden seyn sollten, das Chausseegeld sowohl für die Hinfahrt, als für die leer zurückgehenden Pferde jedesmal sogleich an der ersten Barriere welche sie nach ihrer Abfahrt antreffen, bis zur nächsten Poststation, aber auch nicht weiter z. B. von Darmstadt bis Langen, von Langen bis zur Gränze bei Neu-Isenburg, von Darmstadt bis Bickenbach und von da bis an die Gränze bei Heppenheim und umgekehrt von Neu-Isenburg bis Langen, von Heppenheim bis Bickenbach u. s. w. zu bezahlen, so ist nicht nur oft von Reisenden hiergegen gehandelt worden, sondern es haben auch Chaussee-Gelderheber auf Zwischen-Barrieren den Reisenden noch Chausseegeld abgefordert; Es wird daher obige Verordnung den Reisenden hierdurch nochmals bekannt gemacht, und die Chaussee-Gelderheber werden bei Vermeidung scharfer Ahndung ernstlichst angewiesen, dieselbe aufs genaueste zu befolgen.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß diese Begünstigung noch zur Zeit nur für Personen, welche mit Post reisen, gilt, andere aber an jeder Barriere bezahlen müssen.

Darmstadt den 10ten Oktober 1817.

Großherzoglich Hessische Hofkammer.

Bodé. Müller.

vt. Kärcher.

Digitized by Google

LXXVI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 128. (vom 25. Okt. 1817.)

Da der §. 27. der Großherzoglichen Civil-Diener-Wittwen-Casse-Ordnung vom 2ten Okt. 1808. ausdrücklich vorschreibt, daß die Pensionszahlung mit dem Tage ihren Anfang nimmt, an dem das Dienstgehalt des Verletzten sich endiget, und dieses in dem Großherzogthum Hessen in der Regel mit dem Begräbniß-Tage des Staatsdieners aufhört, so haben diejenigen Wittwen und Waisen, welche um Anweisung des Wittwen- oder Waisen-Gehalts nachsuchen, bei den zu übergebenden Vorstellungen nicht allein den Todestag, sondern auch den Begräbnißtag gehörig bescheinigt nachzuweisen, wonach sich also alle Interessenten zu richten haben; indem auf Gesuche ohne eine solche Bescheinigung keine Wittwen- und Waisen-Gehalts-Anweisung ausgefertigt werden kann. Darmstadt den 15ten September 1817.

Großherzoglich Hessische Civil-Diener-Wittwen-Kasse-Commission daselbst.

v. Günderrode. Wolf. Tischbein. Weyland.

vt. Heumann.

LXXVII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 129. (vom 28. Okt. 1817.)

In Erwägung des unverkennbaren Nutzens, welchen es der Ausbildung tüchtiger Cameralbeamten gewährt, wenn die jungen Männer, die mit den erforderlichen theoretischen Kenntnissen ausgerüstet, sich für den Staatsdienst in diesem Zweige der Verwaltung weiter vorbereiten wollen, ihre practische Laufbahn mit einer Theilnahme an den bei den Rentämtern vorkommenden Geschäften, eröffnen; haben des Großherzogs Königliche Hoheit gnädigst zu verordnen geruhet, daß solche junge Männer, welche nach vollendetem academischen Cursus, und nachdem sie die vorschriftsmäßigen Prüfungen bestanden haben, anstatt wie es bisher größtentheils zu geschehen pflegte, den Acceß bei den Secretariaten der Provinzial-Hofkammern zu nehmen, als Gehülfen bei den Rentämtern eintreten werden, mit den Secretariats-Accessisten bei den Collegien völlig gleichgehalten, und nach ihrer jedesmaligen Qualification, sich derselben Berücksichtigung bei Wiederbesetzung eröffneter Dienststellen, wie diese, zu erfreuen haben sollen.

Indem die unterzeichnete Staats-Behörde diese allerhöchste Bestimmung zur öffentlichen Kunde bringt, kann sie den jungen Cameralisten nicht genug empfehlen, die ausgedehnte Gelegenheit mit Eifer zu ergreifen, welche ihnen zur practischen Ausbildung ihrer Kenntnisse, und um baldmöglichst in eine, für sie und den Staat gleich nützliche, Thätigkeit zu treten, hierdurch eröffnet wird. Darmstadt den 17ten Oktober 1817.

Aus höchstem Auftrag
Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Schmidt. du Thil.

vt. Rothe.

Digitized by Google

LXXVIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 129. (vom 28. Okt. 1817.)

Nachdem in Gemäßheit höchster Bestimmung vom 3ten Juni 1812 verordnet worden, daß künftighin in allen Fällen, wenn Güter, Capitalien ꝛc. an fromme Stiftungen, moralische Personen, oder überhaupt in todte Hände übergehen, bei Capitalien jedoch nur, wenn die Stiftungs-Summe 100 fl. und drüber beträgt, von den einschlagenden Gerichtsstellen der unterzeichneten Staats-Behörde zum Behuf der Landesherrlichen Erlaubniß zur Annahme und Acquisition des Vermögensstücks die Anzeige gemacht, und erst, wenn diese höchste Einwilligung erfolgt ist, die einschlagende Administrativ-Behörde durch eben die Gerichte von dem neuen Erwerb benachrichtigt werden soll, so haben sich die Gerichtsstellen in dem ganzen Umfang des Großherzogthums hiernach unterthänigst zu achten.

Darmstadt den 22ten Oktober 1817.

Aus allerhöchstem Auftrag

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Wreden. Schmidt.

vt. Hoppe.

LXXIX.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 131. (vom 1. Nov. 1817.)

Da höchsten Orts beschlossen worden ist, daß diejenige Abgabe, welche die Schäfermeister bisher unter dem Namen Hammelgeld anstatt des Beisassengeldes entrichten mußten, vom 1ten Januar 1818 an nicht mehr erhoben werden soll, so wird dieses hierdurch bekannt gemacht, und die betreffenden Behörden angewiesen, das Weitere darnach zu verfügen.

Darmstadt den 10ten October 1817.

Großherzoglich Hessische Hofkammer der Provinz Starkenburg.

Schleiermacher. v. Leykam.

vt. Follenius.

LXXX.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 135. (vom 6. Nov. 1817.)

Um den mancherlei Nachtheilen, welche bei öffentlichen Versteigerungen von Gemeinds-Allmenden, oder deren Nutzungen, oder von sonstigen gemeinheitlichen Gegenständen durch Nachgebote entstehen, für die Zukunft vorzubeugen, wird hiermit verfügt, daß sämmtliche Justizbeamte oder Ortsvorstände der Provinz Starkenburg, welche dergleichen öffentliche Versteigerungen für die Gemeinden halten, nach geendigter Versteigerung keinerlei Nachgebote mehr annehmen dürfen, so wie man auch von Seiten unterzeichneten Collegs keine Nachgebote mehr annehmen wird; Welches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und zur Nachachtung der Justizbeamten und Ortsvorstände hiesiger Provinz bekannt gemacht wird.

Darmstadt den 30ten October 1817.

Aus höchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Regierung.

Freiherr von Lehmann. Kuder.

Hohenschild.

Digitized by Google

LXXXI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 133. (vom 6. Nov. 1817.)

Es sind mehrere, zum Theil Glauben verdienende, Anzeigen darüber vorgekommen, daß die Chausseegeld-Erheber die Verordnung vom 14ten Mai 1804 nicht befolgen, welche ihnen befiehlt, die Chausseezeichen für Chaisen und leichtes Fuhrwerk, den Reisenden auf deren Verlangen, heraus zu bringen, mithin nicht mehr bloß aus dem Fenster zu verabreichen.

Man findet sich hierdurch veranlaßt, sämmtlichen Chausseegeld-Erhebern der Provinz weiter bekannt zu machen, daß jeder von ihnen, welcher einer Uebertretung der erwähnten Vorschrift überwiesen wird, mit einer Geldstrafe von 15 Gulden belegt werden soll.

Mit derselben Strafe werden zugleich diejenigen Zöllner auf den Chaussee-Routen bedroht, die der Verordnung vom 29ten September 1806 zuwider handeln, und den Reisenden, wenn diese es begehren, die Zollzeichen nicht an das Fuhrwerk bringen.

Darmstadt den 20ten Oktober 1817.

Großherzoglich Hessische Hofkammer daselbst.

Bodé. Herff.

vt. Pfnor.

LXXXII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 134. (vom 8. Nov. 1817.)

Um die Verzögerungen bei gerichtlichen Insinuationen zu verbannen, ist von dem Großherzogthum Hessen mit dem Königreich Sachsen, dem Großherzogthum Baden, dem Herzogthum Nassau, dem Herzogthum Holstein-Oldenburg, den Herzoglich Anhaltischen und den Fürstlich Schwarzburgischen Landen, die Uebereinkunft getroffen worden, daß künftig alle gerichtliche Ersuchungen um Ladungen und Insinuationen, die aus dem Großherzogthum Hessen in einen der genannten Staaten, oder umgekehrt ergehen, bei obwaltenden Zweifeln, welche diesseitige, oder auswärtige Behörde anzusprechen sey, an die unten benannten Gerichte des Landes, in welchem die Insinuation geschehen soll, gesandt und von diesen nicht allein für sich selbst, sondern auch für andere Gerichtsstellen oberer, gleicher oder niederer Instanzen in der Art vorgenommen werden sollen, daß, wenn die genannten Gerichte nach der Verfassung des Landes die unmittelbar zuständigen Behörden nicht sind, die Ersuchungsschreiben an die competenten Gerichte zur Verfügung und Beantwortung abzugeben sind.

Hierzu sind nun im Großherzogthum Hessen für die Provinz Starkenburg, das Hofgericht zu Darmstadt, für die Provinz Oberhessen, das Hofgericht zu Gießen, und für den Ueberrhein das Kreisgericht zu Mainz, — im Königreich Sachsen für die Kreislande die Landesregierung zu Dresden, und für die Ober-Lausitz das Oberamt zu Budissin, — von Großherzoglich Badischer Seite für den Seekreis und Donaukreis das Hofgericht zu Meersburg, für den Treysamkreis das Hofgericht in Freiburg, für den Murgkreis und Pfinz- und Enzkreis jenes in Rastatt, und für den Neckarkreis und Main- und Tauberkreis das in Mannheim, — für das Herzogthum Nassau das Hofgericht zu Dillenburg, — für die Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Lande, die Justizkanzleien zu Oldenburg und Eutin und die Regierung zu Birkenfeld, — für die Herzoglich

Digitized by Google

Anhaltischen Lande, die Regierungen zu Bernburg, Dessau und Cöthen, und für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen die Regierungen zu Sondershausen und zu Arnstadt (erstere für den unterherrschaftlichen, letztere für den oberherrschaftlichen Landestheil), so wie für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt die Regierung zu Rudolstadt, bestimmt worden; daher man diese Uebereinkunft den betreffenden Großherzoglich Hessischen Behörden, zur Nachachtung in vorkommenden Fällen, hierdurch bekannt macht. Darmstadt den 5ten Nov. 1817.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Jaup.

Heinemann.

LXXXIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 141. (vom 25. Nov. 1817.)

Sämmtlichen Großherzoglichen Receptoren der Provinz wird anmit die Befugniß ertheilt, bei den in der Erhebung begriffenen Commissariatsgeldern vom Jahre 1817 sowohl als auch bei Rückständen auf frühere Ausschreiben, statt baaren Geldes, solche Commissariats-Kassenscheine und Zins-Coupons an Zahlung zu nehmen, und an die Commissariats-Kasse zu liefern, die am letzten December l. J. einlösbar sind. Sie haben diese Bewilligung in sämmtlichen Gemeinden ihrer Amtsbezirke noch besonders bekannt machen zu lassen, damit die Einlösung dieser Papiere hierdurch erleichtet werde. Darmstadt den 20ten November 1817.

Das Großherzoglich Hessische Landes-Kriegs-Commissariat der Provinz Oberhessen.

Freiherr von Münch.

vt. Höflich.

LXXXIV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 144. (vom 2. Dec. 1817.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Um den wichtigen Zweck der durch Unser Edikt vom 7ten Januar 1814 errrichteten Landwehranstalt sicherer und schneller zu erreichen, namentlich um die Hindernisse zu entfernen, welche der möglichsten Ausbildung, der einzelnen Landwehrklassen vorzüglich durch die Zusammensetzung sehr ungleichartiger Theile im Wege stehen, und um zugleich die durch die Ausrüstung der Landwehrmannschaft entstehenden Kosten möglichst zu vermindern, haben Wir beschlossen, einige Vorschriften des gedachten Edikts vom 7ten Januar 1814, hinsichtlich der Mannschaft vom Feldwebel abwärts zu modificiren und abzuändern. Wir verordnen daher, wie folgt:

§. 1.

Die erste Klasse der Landwehr soll von jetzt an alle vom Zug zum Liniendienste den bestehenden Gesetzen nach freie Leute vom vollendeten 18ten bis zum vollendeten 26ten Jahre, — die

Digitized by Google

zweite Klasse alle waffenfähige Männer vom vollendeten 26ten bis zum vollendeten 36ten Jahre, — die dritte Klasse die ganze männliche Population vom vollendeten 36ten bis zum vollendeten 50ten Jahre in sich enthalten, — alle diejenigen also, welche das 50te Jahr überschritten haben, von jedem Landwehrdienste gänzlich frei seyn.

§. 2.

Aus der ersten Klasse, welche im eintretenden Falle auch zum Dienste außerhalb der Landesgränzen, nach Grundsätzen, welche aus den Familienverhältnissen genommen werden, bestimmt ist, wird die Mannschaft für die Feldlandwehrbataillons, von welchen einen Theil Wir nunmehr werden errichten lassen, genommen; — die zweite Klasse und die zu den Feldlandwehr-Bataillons nicht gezogenen Leute der ersten Klasse bilden die bisherigen Stammregimenter der Landwehr. Beide Klassen sollen, so weit es noch nicht geschehen ist, nach Maasgabe Unserer Verordnung vom 17ten Januar dieses Jahrs vollständig ausgerüstet, vorzüglich mit brauchbaren Militärgewehren versehen und im Gebrauche der Waffen zu derjenigen Vollkommenheit gebracht werden, welche ihre Bestimmung erheischt.

§. 3.

Die dritte Klasse wird vorzüglich zu den inneren Polizeidiensten verwendet und bleibt, wie bisher, von dem eigentlichen Dienste der Landwehr, von dem Exercieren und von der Ausrüstung bis auf Weiteres frei. Es sollen jedoch diejenigen Leute, welche in Folge der gegenwärtigen Verordnung jetzt oder in Zukunft zur dritten Klasse übertreten, in Rücksicht der ihnen zu Theil werdenden Dienstbefreiung gehalten seyn, die auf eigene Kosten von ihnen angeschafften Armaturstücke ohne einige Vergütung den betreffenden Lanwehrbataillons als Eigenthum zu überlassen.

§. 4.

Die in §. 1. vorgeschriebene Klassenabtheilung soll sogleich in Vollzug gesetzt werden. Wegen Errichtung der Feldlandwehrbataillons aber wird Unser Oberkriegs-Collegium die weiteren Verfügungen erlassen.

Urkundlich Unserer Eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 21ten November 1817.

(L. S.) LUDEWIG.

vt. von Weyhers. Scriba. Schenck.

Digitized by Google

LXXXV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 145. (vom 4. Dec. 1817.)

Durch die höchste Verordnung vom 4ten November 1816 ist der Wille Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ausgesprochen worden, daß der unvollkommene Zustand der bürgerlichen Gesetzgebung verbessert und durch Gleichförmigkeit derselben das Band zwischen den alten und neuen Unterthanen des Großherzogthums fester geknüpft werden soll.

Es war nicht möglich, diesen großen und wohlthätigen Zweck zu erreichen, wenn nicht vor allen Dingen eine gleichförmige Justizverfassung für das ganze Großherzogthum festgesetzt und gleichförmige Grundlagen für das gerichtliche Verfahren bestimmt wurden.

Diesem wichtigen Gegenstande mußten daher die ersten Arbeiten der durch jene Verordnung angeordneten Gesetzgebungs-Commission gewidmet werden.

Je verschiedenartiger diese Verfassung und diese Grundlagen, besonders auf beiden Seiten des Rheins waren, um so größere Schwierigkeiten hatte die Lösung dieser Aufgabe, wenn sowohl das gewaltsame Herausreißen aus dem gewohnten Zustande vermieden, als auch der höchsten Absicht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs entsprochen werden sollte, Höchstwelche, alle Ihre Unterthanen mit gleicher Liebe umfassend und das Gute, ohne Rücksicht auf seine Quelle, ehrend, dasjenige zu einem Gemeingute erheben wollen, was in einem jeden Theile des Staats, sich als wahrhaft vorzüglich und die ächte bürgerliche Freiheit fördernd dargestellt hat.

Diese Schwierigkeiten konnten indessen nur zu einer um so größeren Sorgfalt und Umsicht bei Behandlung dieses großen Gegenstands auffordern, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, nach vorheriger Begutachtung der Gesetzgebungs-Commission und darüber erhaltenem Vortrage, folgende Grundzüge der künftigen Justiz-Verfassung und des gerichtlichen Verfahrens für das gesammte Großherzogthum festzusetzen geruhet:

I. Organisation der Civil-Justiz.

1.) Der Regel nach wird die streitige Gerichtsbarkeit in der untersten Instanz von Justiz-Aemtern, die jenseits des Rheins an die Stelle der, nur mit beschränkter Jurisdiktion versehenen, Friedensgerichte treten, in der zweiten Instanz von Hofgerichten und Justizkanzleien, und in der dritten Instanz von dem Oberappellationsgerichte zu Darmstadt ausgeübt.

2.) Als privilegirte Gerichte der ersten Instanz werden ferner bestehen:

a.) Die Bergämter in ihrer bisherigen Verfassung.

Digitized by Google

b.) Das Handelsgericht in Mainz, in denjenigen Sachen, welche das Gesetzbuch als Handelssachen darstellen wird.

Dieses Gericht soll aus dem Stadtrichter und zweien Beisitzern aus dem Handelsstande gebildet werden und seine Gerichtsbarkeit auf die Stadt Mainz beschränkt seyn.

Ob ähnliche Gerichte in anderen Städten des Großherzogthums zu errichten seyen, darüber bleibt die weitere Entschließung vorbehalten.

c.) Die Militärgerichte, in Civilrechtsstreitigkeiten der Militärpersonen, in der bisherigen Verfassung.

d.) Das Oberhofmarschallamt, die Marstall-Amts- und die Hoftheater-Justiz-Deputation zu Darmstadt, in den bisherigen Verhältnissen.

e.) Das Universitätsgericht in Gießen, in Sachen akademischer Personen.

f.) Die Hofgerichte und Justizkanzleien, in Sachen der schriftsässigen Personen.

Wer die, mit der Natur einer in der untersten Instanz nicht kollegialisch eingerichteten Justiz innig zusammenhängende, Schriftsäßigkeit in den einzelnen Landestheilen in Anspruch zu nehmen habe, darüber wird eine besondere Verfügung erfolgen, und vor der Hand nur bemerkt, daß bloß charakterisirte Personen darauf keinen Anspruch haben, und daß die verschiedenen Gerichtsstände der Dienerschaft der sämmtlichen Mitglieder des Großherzoglichen Hauses ganz, wie bisher, verbleiben,

g.) Die Hofgerichte in den Real-Sachen, in welchen Standesherren als Beklagte erscheinen.

h.) Das Oberappellationsgericht in Sachen der Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses, in Personal-Sachen der Standesherren, der Staatsminister und der Mitglieder des Oberappellationsgerichts.

3.) Von den Justiz-Aemtern soll, überall, wo nicht die Localität unübersteigliche Hindernisse entgegenstellt, die Administration, in ihrem ganzen Umfange, getrennt und diese an besondere Regierungs-Beamte gewiesen werden. Es wird in dieser Hinsicht eine neue Eintheilung des Großherzogthums in vergrößerte Amtsdistrikte erfolgen und einem jeden solchen Distrikte wird ein Landrath als administrativer oder Regierungs-Beamter (vorbehaltlich jedoch der in Darmstadt und Gießen an die Polizeideputationen gewiesenen Geschäfte der administrativen Polizei) und ein Land- oder Stadtrichter, als Beamter der streitigen Gerichtsbarkeit vorgesetzt werden.

4.) Für diejenigen Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit, welche nicht durch das Gesetzbuch an andere Behörden überwiesen werden, sollen, mit Aufhebung des jenseits bestehenden Notariats-Instituts, eigene Behörden, unter der Benennung von Land- und Stadt-Schreibereien, errichtet werden.

In dieser Hinsicht soll jeder Amtsdistrict in mehrere kleinere Distrikte von 5 — 6000 Seelen eingetheilt und einem jeden solchen ein Land- oder Stadtschreiber vorgesetzt werden.

In den größeren Städten, wo es der Anstellung mehrerer Stadtschreiber bedarf, soll unter diesen eine Kollegial-Verfassung dergestalt statt finden, daß alle Urkunden in einer gemeinschaft-

Digitized by Google

lichen Registratur vereinigt werden und einem Oberstadtschreiber die Vertheilung der Geschäfte zukommt, die Stadtschreiber jedoch nur einzeln, in so ferne sie bei einem Geschäfte thätig sind, dafür verantwortlich bleiben.

Die Stadt- und Landschreiber sind zur Stellung bestimmter Cautionen verbunden.

Es werden zu den Stadt- und Landschreibereien in der Folge nur solche Personen als fähig betrachtet, welche, nach erhaltenem günstigen Zeugnisse über die auf der Landesuniversität bestandene theoretische Prüfung, zwei Jahre eine solche Schreibstube besucht, oder sich sonst der juristischen Praxis gewidmet und dann in einem Examen, das ein von dem Direktor des Provinzial-Hofgerichts zu wählendes Mitglied dieses Gerichts und ein von demselben zu wählender Stadt- oder Landschreiber, in Gegenwart und unter Mitwirkung des Staats-Anwalts vorzunehmen haben, sich genügend über ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse ausgewiesen haben.

Die Ausfertigungen der Stadt- und Landschreiber sollen, ohne Prozeß, gradeso wie rechtskräftige Urtheile, vollziehbar seyn.

Die Stadt- und Landschreiber sollen nicht nur im Allgemeinen der Aufsicht, welche der Staatsanwalt bei den Hofgerichten und Justiz-Kanzleien über sämmtliche Justiz-Personen auszuüben hat, sondern auch noch einer besonderen Aufsicht der Stadt- und Landrichter dergestalt untergeben seyn, daß sie von diesen die Befehle der oberen Behörden zu empfangen haben, von ihnen zur Amtsthätigkeit angewiesen und in Hinsicht ihrer Thätigkeit und Ordnung einer Untersuchung unterworfen werden können.

5.) In Ansehung der Fertigung der Civilstands-Urkunden, bleibt es zwar bei der bisherigen, im Wesentlichen gleichförmigen Verfassung in den diesseitigen und jenseitigen Landen, jedoch soll in dem Civilgesetzbuch von folgenden Grundsätzen über diesen Gegenstand ausgegangen werden:

a.) Wo den Geistlichen die Fertigung der Civilstands-Urkunden übertragen ist, da sind sie in dieser Hinsicht als Beamte der Justiz zu betrachten und der Justiz verantwortlich.

b.) Die Aufbewahrung des einen Exemplars der geschlossenen Bücher soll in dem ganzen Großherzogthum den Stadt- und Landrichtern übertragen und auch von diesen die vorherige Paraphirung der Bücher, welche bisher jenseits dem Präsidenten des Civil-Tribunals obgelegen hat, besorgt werden.

c.) Den Staats-Anwälten bei den Mittelgerichten, ist die Verification der Bücher in der Art aufzugeben, daß an sie die geschlossenen Bücher ihres ganzen Bezirks einzuschicken und diese von ihnen, mit ihrem Vidit versehen, den einschläglichen Stadt- und Landrichtern zuzusenden sind.

d.) Das bisher in dem Großherzogthum übliche Verfahren bei Constatirung der Sterbfälle der Militär-Personen im Felde, soll zur allgemeinen Norm erhoben und die jenseits desfalls geltende Vorschrift der Art. 88. — 99. des französischen Civilgesetzbuchs aufgehoben werden.

6.) Die vollziehende Gewalt wird im Allgemeinen den Händen der Richter anvertraut. Bei den Collegien soll jedoch die Sorge für die rasche Vollziehung den Staatsanwälten obliegen.

7.) Die Sekretariate und Schreibstuben bei den Justiz-Kollegien sollen mit dem erforderli-

Digitized by Google

chen Personale von Staatswegen besetzt und dieses besoldet werden. Die dabei angestellten Personen sollen einer gebührenden Leitung, nicht aber der Willkühr Einzelner unterworfen seyn.

8.) Die Landräthe und die Stadt- und Landrichter sollen überall auf einen angemessenen und nach Classen anzuordnenden bestimmten Gehalt gesetzt werden, und es soll der Selbstbezug von Sporteln, mit Ausnahme mäßiger Taggelder da, wo ihre Amtsverrichtungen eine Entfernung von dem Wohnorte, im Interesse Einzelner, schlechterdings erfordern und mit Ausnahme der Abschriftgebühren für die Amtsschreiber, gänzlich aufhören, und auch hierdurch darauf hingewirkt werden, daß bei allen öffentlichen Beamten das Motiv der Dienstpflicht und der Dienst-Ehre einzig und allein entscheidendes Motiv für ihre Thätigkeit werde.

Es soll eine Einrichtung getroffen werden, um den Beitrag zu den Justizkosten, welcher bisher durch die Sporteln geleistet wurde, auf eine einfache und für die Unterthanen minder drückende Art, durch einen Gerichtsstempel zu erheben.

Den Standesherren und den Patrimonial-Gerichtsherren soll für den wegfallenden Sporteln-Bezug eine ausreichende Entschädigung gegeben werden.

Die Stadt- und Landschreiber sollen die, nach einer bestimmten Tax-Ordnung zu erhebenden Sporteln, mit Ausnahme der Abschrift-Gebühren und billiger Taggelder in Fällen, wo sie sich von ihrem Wohnorte entfernen müssen, verrechnen. Es soll ihnen hiernach ein bestimmter Gehalt ausgeworfen und vor der Hand nur verstattet werden, über Zwei Drittheile ihrer Sporteln-Einnahme zu verfügen. Auf jeder ihrer Ausfertigungen sollen die Sporteln, etwaige Taggelder und Schreibgebühren genau verzeichnet werden.

II. Organisation der Straf-Justiz.

1.) Der in beiden Landestheilen bestehende Grundsatz der **Vereinigung** der Civil- und Strafgerichtsbarkeit wird auch künftig aufrecht erhalten.

2.) Die Straffälle sollen in dem ganzen Großherzogthume in drey Klassen eingetheilt werden a.) in die kleinen oder einfachen Polizeistraffälle, b.) in die mittleren oder Zuchtpolizeystraffälle und c.) in die großen oder peinlichen Straffälle.

Die ersteren sollen an die Stadt- und Landrichter, die zweiten aber an eine desfalls zu bildende Abtheilung der Hofgerichte und an das **Plenum** der standesherrlichen Justiz-Canzleien, so lange diese nicht genügend zur Bildung mehrerer Senate besetzt sind, gewiesen werden.

Die dritten endlich gehören in dem jenseitigen Landestheile an den, von dem Direktor des Hofgerichts zu präsidirenden, Kriminal-Gerichtshof, der aus Mitgliedern des Mainzer Hofgerichts und aus den Geschwornen gebildet wird; in den diesseitigen Landestheilen dagegen sollen diese Fälle von den vereinigten Abtheilungen der Hofgerichte behandelt werden, bis die allgemeiner verbreitete Bekanntschaft mit den Gesetzen und eine auf längere Erfahrung gegründete Prüfung es erlauben wird, auch hierin Gleichförmigkeit einzuführen.

3.) Bis zu einer Umarbeitung der Strafgesetzgebung soll die Gränze zwischen den drei Graden der Strafjustiz in der Art bestimmt seyn, daß

a.) als **einfache Polizei-Straffälle** betrachtet werden sollen, alle durch das Organisationsedict von 1803. an die Justiz-Beamten gewiesenen Strassälle, mit Ausnah-

me

me der Diebstähle, die nicht bloße Feldfrevel sind, und der Betrügereien, und mit Vorbehalt näherer Bestimmung über die darin benannten Unzuchtsfälle.

b.) als Zuchtpolizey-Straffälle, alle höheren Straffälle bis zu der Strafe von Zweijährigem Zucht- oder Arbeitshaus;

c.) als peinliche Straffälle endlich alle, in welchen mehr als Zweijährige Zucht- oder Arbeitshausstrafe eintritt.

4.) Als privilegirte Strafgerichte sollen ferner bestehen:

a.) die Militär-Gerichte,

b.) das Disciplinargericht und der akademische Senat der Universität Giessen, in Disciplinar-Sachen der Studirenden;

c.) das Oberforstcolleg zu Darmstadt in Forststraffachen, und

d.) die Polizeideputationen in Darmstadt und Gießen, nach bisheriger Verfassung.

III. Organisation der Staats-Aufsicht auf die Justiz.

Damit, ohne der vollständigen Unabhängigkeit der Justiz in Behandlung und Aburtheilung der einzelnen Rechtssachen irgend einigen Eintrag zu thun, eine stets wachsame Aufsicht über die Beobachtung der Gesetze, über das verfassungsmäßige Verfahren, über die Thätigkeit und das Benehmen der Justiz-Behörden und überhaupt eine stets lebendige Aufsicht auf die gesammte Justiz begründet werde, soll das in der jenseitigen Verfassung ausgebildet vorliegende Institut der Staatsprokuratur oder Staats-Anwaltschaft allgemein eingeführt werden. Bei dem Oberappellationsgerichte wird daher ein General-Staats-Anwalt, bei den Hofgerichten und Justizkanzleien aber ein Staats-Anwalt mit den erforderlichen Substituten angestellt.

IV. Grundlagen des künftigen gerichtlichen Verfahrens.

1.) In Straffachen soll in Zukunft

a.) soviel die eigentlich peinlichen Sachen betrifft, das feierliche öffentliche Verfahren, welches in dem jenseitigen Landestheile gesetzlich ist, auch in den diesseitigen Landestheilen, nach gebührender Instruction der Sache, eintreten.

b.) Bei den einfachen Polizeistraffällen dagegen soll die Oeffentlichkeit, damit nicht durch sie bei unbedeutenden Fällen die Ehre zu empfindlich gekränkt werde, hinwegfallen, und eben dieses soll

c.) aus demselben Grunde, auch bei den Zuchtpolizei-Vergehen mit Ausnahme einiger Fälle, namentlich des Diebstahls und der Betrügerei, geschehen.

2.) In Civil-Sachen soll, um allen plötzlichen Uebergang zu ungewohnten Formen zu verhüten und doch die Möglichkeit zu eröffnen, daß nach und nach diejenige Form die gewöhnliche werde, welche die Erfahrung als die bessere darstellen wird, von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden:

a.) Bei den Land- und Stadtrichtern soll nur mündliches Verfahren Statt finden, vorbehältlich der in der Prozeßordnung näher zu begränzenden Befugniß, in seltenen Ausnahmen, bei sehr verwickelten Fällen, das schriftliche Verfahren zu verordnen.

Digitized by Google

b.) Bei den Mittel-Gerichten soll

α.) in erster Instanz gleichfalls in der Regel mündlich, und zwar bei den Hofgerichten vor einer Abtheilung, welche zugleich die Streitsache entscheidet, verhandelt werden, mit Vorbehalt der Befugniß, in verwickelten Fällen schriftliches Verfahren zu verordnen;

β.) in zweiter Instanz dagegen soll schriftliches Verfahren eintreten, wenn nicht das Direktorium nach Uebergabe der Beschwerdeführung mündliches Verfahren verordnet, was ihm in allen Fällen, wo nicht schon in der ersten Instanz schriftliches Verfahren Statt gefunden hat, vorbehalten bleiben soll.

γ.) Bei dem Oberappellations-Gerichte soll das schriftliche Verfahren überall eintreten, wo nicht das Direktorium es angemessener findet, das mündliche Verfahren, sey es in erster Instanz, oder in letzter, eintreten zu lassen.

Alles Civil-Verfahren soll immer dergestalt öffentlich seyn, daß die streitenden Theile von keiner Verhandlung, selbst nicht von den Zeugenverhören ausgeschlossen werden dürfen, daß ihnen der status causae zur Einsicht und zu allenfallsigen Bemerkungen vor dem Urtheile vorgelegt, und daß nach dem Urtheile ihnen die Entscheidungsgründe mitgetheilt werden sollen.

Eine Oeffentlichkeit des Civil-Verfahrens in dem Sinne dagegen, daß auch in dem Streite nicht befangene Personen zugelassen werden, soll nur dann bei dem mündlichen Verfahren eintreten, wenn

a.) beide Theile es verlangen und der Richter nicht, aus Gründen der öffentlichen Ordnung, das Gegentheil zu verfügen für gut findet, oder wenn

b.) nur ein Theil eine solche Oeffentlichkeit begehrt und der Richter diesem Gesuch aus erheblichen Gründen entspricht.

Es werden nicht nur die nothwendigen Einleitungen getroffen werden, um die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge gnädigst genehmigte Justiz-Organisation möglichst bald in dem ganzen Großherzogthum in Vollzug zu setzen, sondern es wird auch nunmehr das Werk der Gesetzgebung schnell vorschreiten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zugleich zu befehlen geruhet, daß einstweilen die genehmigten Grundsätze selbst zur allgemeinen Kunde gebracht werden, damit jeder in den Geist der künftigen Justiz-Verfassung des Vaterlands eindringen könne, damit die Behörden bei Vorschlägen zu Diensibesetzungen sich nach diesen Grundsätzen richten und damit diejenigen patriotischen Rechtsgelehrten, welche die Gesetzgebungs-Commission durch Mittheilungen zu unterstützen Willens sind, den Gesichtspunkt erkennen, von welchem ihre Arbeiten ausgehen müssen, wenn sie nützlich seyn sollen.

Darmstadt den 1ten December 1817.

Auf besonderen allerhöchsten Befehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. du Thil. Jaup. Frhr. v. Gruben.

Hallwachs.

Digitized by Google

LXXXVI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 146. (vom 6. Dec. 1817.)

Gemeiner Bescheid.

Da die, in der höchsten Verordnung vom 23ten August 1810, so wie dem Gemeinen Bescheide vom 12ten November desselben Jahres, in Ansehung der Mundirung gerichtlicher Schriften gegebene, gemessene Vorschrift bisher in vielen Fällen auser Acht gelassen und überschritten worden; So wird allen bei diesem obersten Gerichte auftretenden Advokaten und Procuratoren hiermit ernstlichst anbefohlen, solche Bestimmung künftighin um so genauer zu befolgen, als widrigenfalls sie, wenn eine übergebene Schrift nicht auf jeder Seite 22 nicht zu gedehnt geschriebene Zeilen enthält, jedesmal in eine Strafe von 5 Gulden verfallen seyn, und überdieß sich zu gewärtigen haben sollen, daß der Ansatz des Deservits hiernächst nach dem Befunde ermässiget und, nach Umständen, gestrichen, bei wiederholter Uebertretung auch mit härterer Strafe vorgeschritten werde. Darmstadt den 24ten November 1817.

Großherzoglich Hessisches Ober-Appellations-Gericht daselbst.

Busch, Großherzogl. Hess. Ober-Appellations-Gerichts-Secretär.

LXXXVII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 146. (vom 6. Dec. 1817.)

Höchsten Orts ist der unterzeichneten Stelle gnädigst eröffnet worden: So lebendig und fühlbar der Wunsch sich ausspreche, und so zuversichtlich die Hoffnung gewesen sey, nach den vielfachen und großen Anstrengungen, welche der Drang der letzteren Zeiten gebieterisch gefordert habe, mit dem Anfange des künftigen Jahres eine Erleichterung in den gewöhnlichen Staatsabgaben eintreten lassen zu können; so sey es dennoch wegen der großen Ausfälle, welche die Hauptstaats-Casse erlitten hätte, dermalen noch gänzlich unmöglich, diesen Wünschen und Hoffnungen zu genügen, welche Ausfälle dadurch herbeigeführt wären, daß durch die außerordentlichen Naturereignisse und den Nothstand der letzten Jahre, eines Theils, bedeutende neue Rückstände an Steuern und Domanial-Intraden nicht zu verhindern, und ältere Rückstände nicht beizubringen gewesen wären, und andern Theils den vorzüglich bedrängten Unterthanen ansehnliche Nachlässe jeder Art hätten bewilligt werden müssen. Man lebe indeß in der Zuversicht, daß die Unterthanen durch pünctliche und vollständige Entrichtung ihrer laufenden und rückständigen Schuldigkeiten dem aufrichtigen Bestreben der Staatsbehörden, ihnen jede den Umständen angemessene Erleichterung so bald wie möglich zu verschaffen, mit voller Bereitwilligkeit entgegen kommen würden.

Es ist demnach höchsten Orts gnädigst verordnet worden, daß in der Provinz Starkenburg für die erste Hälfte des Jahres 1818 von einem Gulden Landes-Steuerkapital monatlich aufgebracht werden soll:

1) Zu den ordinären Steuern	1 kr.	— pf.
2) — — Zuchthaus und Oberpolizeykosten	—	0,084 pf.
3) — — peinlichen Gerichtskosten	—	0,178 pf.
4) — — Chausseebaugeldern	—	0,667 pf.
5) — — übrigen Staatsfrohngeldern	—	0,362 pf.
6) — — einfachen Flußbaugeldern	—	0,342 pf.
7) — — Landes-Obereinnehmerey-Geldern, und zwar:		

Digitized by Google

a) In der Grafschaft Katzenelnbogen, zu den Obereinnehmerey- und Kriegs-Contributions-Geldern . . . . . — 0,483 pf.

b) In den vormals Mainzischen Aemtern, zu den Mainzer Steuerschulden . . . . . — 0,965 pf.

c) In dem Amte Lampertheim, zu den Wormser Steuerschulden — 0,785 pf.

d) In den vormals gemeinschaftlichen und privativen Rheinpfälzischen Aemtern, zu den Rheinpfälzischen Steuerschulden — 0,746 pf.

e) In der Grafschaft Erbach, zu den Erbachischen Steuerschulden — 0,708 pf.

f) In dem Amte Habitzheim, zu den Löwensteinischen Steuerschulden . . . . . — 0,796 pf.

g) In den vormals Canton Ottenwaldischen Aemtern und Orten, zu den Ottenwaldischen Steuerschulden . . . — 0,521 pf.

h) In den Isenburgischen Aemtern, zu den Isenburgischen Steuerschulden . . . . . — 0,570 pf.

i) In dem Amte Babenhausen, zu den Hanauischen Schulden — 1,150 pf.

Der ganze, nach Einem Register zu machende Ausschlag, auf Einen Gulden Landes-Steuerkapital beträgt demnach:

A.) Bei dem einfachen Flußbangelde:

In der Grafschaft Katzenelnbogen	1 kr.	2,116 pf.
In den vormals Mainzischen Aemtern	1 kr.	2,598 pf.
In dem Amte Lampertheim	1 kr.	2,418 pf.
In den vormals gemeinschaftlichen und privativen Rheinpfälzischen Aemtern	1 kr.	2,379 pf.
In der Grafschaft Erbach	1 kr.	2,341 pf.
In dem Amte Habitzheim	1 kr.	2,429 pf.
In den vormals Canton Ottenwaldischen Aemtern und Orten . .	1 kr.	2,154 pf.
In den Isenburgischen Aemtern	1 kr.	2,203 pf.
In dem Amte Babenhausen	1 kr.	2,783 pf.
In denjenigen Aemtern und Orten, welche keine Obereinnehmereygelder zu entrichten haben	1 kr.	1,633 pf.

B.) Bei dem um $\frac{1}{3}$ erhöhten Flußbangelde

In der Grafschaft Katzenelnbogen	1 kr.	2,230 pf.
In den vormals Mainzischen Aemtern	1 kr.	2,712 kr.
In dem Amte Lampertheim	1 kr.	2,532 pf.
In dem Orte Astheim	1 kr.	1,747 pf.
In dem Orte Geinsheim	1 kr.	2,317 pf.

C.) Bei dem um $\frac{1}{2}$ erhöhten Flußbangelde

In der Grafschaft Katzenelnbogen	1 kr.	2,173 pf.

Sämmtliche Steuerperäquatoren in der Provinz Starkenburg werden angewiesen, die Register hiernach zu verfertigen, und spätestens bis zum 24ten d. M. zur Revision an dieses Collegium einzusenden. Darmstadt den 2ten December 1817.

Großherzoglich Hessische Hofkammer.

Vigeleben. Krücke.

vt. Scherer.

Digitized by Google

LXXXVIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 148. (vom 11. Dec. 1817.)

Die mit verschiedenen deutschen Staaten geschlossene Uebereinkunft, hinsichtlich der Behörden, von welchen im Zweifel die gerichtlichen Insinuationen zu verlangen sind, ist auch mit dem Königreich Hannover, dem Kurfürstenthum Hessen und dem Herzogthum Braunschweig getroffen worden. In Folge dieser Uebereinkunft wurden in Ansehung der aus dem Großherzogthum Hessen in das Königreich Hannover zu erlassenden Ersuchungen um Ladungen und Insinuationen, für das Fürstenthum Calenberg und die Grafschaften Hoya und Diepholz, desgleichen für die daran stoßenden, vormals Kurhessischen Aemter — die Justiz-Canzlei zu Hannover, für das Fürstenthum Lüneburg und den hannöverischen Antheil des Herzogthums Lauenburg — die Justiz-Canzlei zu Celle, für die Herzogthümer Bremen und Verden und das Land Hadeln — die Justiz-Canzlei zu Stade, für die Fürstenthümer Göttingen, Grubenhagen, einschließlich des Harzes und die Grafschaft Hohnstein, desgleichen den Dutterstädtischen District des Eichsfeldes und die daselbst gelegenen vormaligen Kurhessischen Aemter — die Justiz-Canzlei zu Göttingen, für das Fürstenthum Hildesheim und die Stadt Goslar — die Justiz-Canzlei zu Hildesheim, für das Fürstenthum Osnabrück und die Grafschaft Bentheim, auch die Kreise Meppen und Emsbühren und die Nieder-Grafschaft Lingen — die Justiz-Canzlei zu Osnabrück, und für das Fürstenthum Ostfriesland — die Justiz-Canzlei zu Aurich bestimmt.

In Ansehung der in das Kurfürstenthum Hessen zu erlassenden Ersuchungen, wurden für Niederhessen, einschließlich Hersfeld — die Regierung zu Cassel, für Oberhessen, einschließlich Ziegenhayn — die Regierung zu Marburg, für die Provinz Fulda — das Obergericht zu Fulda, für die Provinz Hanau — das Hofgericht zu Hanau und für die Grafschaft Schaumburg — die Regierung zu Rinteln festgesetzt. Endlich ist in Ansehung der in das Herzogthum Braunschweig zu erlassenden Ersuchungen, das Landgericht zu Wolfenbüttel angeordnet worden.

Man setzt hiervon, unter Beziehung auf die in Nummer 134. der Großherzoglichen Zeitung erschienene Bekanntmachung vom 5ten November, die betreffenden Großherzoglichen Behörden zur gehörigen Nachachtung in Kenntniß. Darmstadt den 8ten December 1817.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Jaup.

Hallwachs.

LXXXIX.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 149. (vom 15. Dec. 1817.)

Da bisher noch an einigen Orten der schädliche Mißbrauch bestanden hat, daß die Schulkinder zu den häuslichen, Garten- Feld- und andern dergleichen Arbeiten der Schullehrer gebraucht worden sind, so sieht sich die unterzeichnete Staats-Behörde veranlaßt, solche Schullehrer vor fernerer dergleichen Ungebühr mit dem Anfügen ernstgemessenst zu verwarnen, daß derjenige, der sich nun noch ein Mißbrauchen der Schulkinder zu — dem Schulbesuch fremden Zwecken

Digitized by Google

zu Schulden kommen lassen wird, für jeden einzelnen Fall in eine unerläßliche Strafe von 3 bis 5 fl. genommen werden soll. Darmstadt den 3ten December 1817.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Wreden. Schmidt.

vt. Hoppe.

LXXXX.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 151. (vom 18. Dec. 1817.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Beseitigung der großen Nachtheile, welche durch die ausserordentliche Verschiedenheit der Maaße und Gewichte in Unserm Großherzogthum veranlaßt werden, haben Wir nachstehendes Maaß- und Gewichtsystem einzuführen beschlossen, welches, obgleich aus einer allgemeinen Grundeinheit hergeleitet, sich dennoch von den allgemein gangbaren Begriffen von Maaßgrößen, und den im gemeinen Leben damit verbundenen Eintheilungsarten nicht soweit entfernt, daß die Annahme desselben drückend wird, oder auf bestehende Einrichtungen einen nachtheiligen Einfluß hat.

Wir verordnen daher gesetzlich wie folgt:

I.) Längen-Maaße.

1.) Der vierhundertmillionste Theil des Erdquadranten ist die Grundeinheit, aus welcher alle Maaße und Gewichte im Großherzogthum Hessen abgeleitet werden sollen.

2.) Diese Einheit ist der Zoll, deren 12 auf den Werkfuß gehen.

3.) Vier und zwanzig dieser Zolle bilden die Elle, welche in Halbe-, Viertheil- und Achttheil-Elle eingetheilt wird.

4.) Hundert Zolle geben die bei allen technischen Arbeiten anzuwendende Decimalklafter, welche in Zehentheile, Hunderttheile, Tausendtheile u. s. w. getheilt wird.

II.) Flächen-Maaße.

5.) Flächenräume werden in Quadratklaftern berechnet, deren Hundert das Viertel geben, wovon 4 auf den Morgen gehen. Die Unterabtheilungen der Quadratklafter sind Hunderttheile.

III.) Körper-Maaße.

6.) Bei Berechnung von Erd- und Steinmassen ꝛc. soll die Kubikklafter gebraucht werden, welche in Tausendtheile, jeden zu 1000 Kubikzolle, einzutheilen sind.

IV.) Hohl-Maaße.

7.) Die Einheit der Hohl-Maaße ist der Kubikzoll, deren 32 das Mäßchen bilden. Vier Mäßchen geben das Gescheid; vier Gescheide den Kumpf; vier Kümpfe das Simmer, und vier Simmer das Malter.

8.) Die hierzu erforderlichen Maaßgefäße werden in cylindrischer Form aus Holz verfertigt, und erhalten eine dem Durchmesser gleiche Höhe.

9.) Alle diese Maaße sind Streichmaaße; jede andere Messungsmethode ist verboten.

10.) Für Flüssigkeiten dient dieselbe Einheit, wie für trockene Sachen.

Digitized by Google

Der Schoppen wird auf 32 Kubikzolle festgesetzt, und kann in Halbe, Viertheile u. s. w. eingetheilt werden. Vier Schoppen bilden die Maas, und vier Maase das Viertel. Zwanzig Viertel gehen auf die Ohm.

11.) Die hierzu erforderlichen Meßwerkzeuge werden aus Kupfer, Zinn, Messing, verzinntem Eisenblech ꝛc. (je nachdem es die zu messende Substanz erfordert) verfertigt, und erhalten den doppelten Durchmesser zur Höhe.

V.) Gewichte.

12.) Die Einheit der Gewichte ist ein neuer Kubikzoll destillirtes Wasser bei seiner größten Dichte.

Diese Einheit ist das Loth, welches in 4 Quentchen, jedes zu 4 Richtpfennigen getheilt wird. Zwey und dreißig Lothe geben das Pfund, und Hundert Pfunde den Zentner.

13.) Die Unterschiede von schwerem, leichtem, und Wolle- oder Eisengewicht fallen in Zukunft ganz weg.

14.) Die Gewichte werden aus Eisen, Kupfer oder Messing verfertigt. Gewichte aus Bley und Stein sind verboten.

VI.) Normal-Maaße und Gewichte.

15.) Um in Unserm Großherzogthum Gleichförmigkeit in den Meßwerkzeugen und Gewichten zu erreichen, und fortwährend zu erhalten, sollen metallene Normal-Maaße und Gewichte nebst Waagen bei allen Eichämtern (§. 19.) deponirt werden, die mit aller Umsicht und Sorgfalt obigen Bestimmungen gemäß so genau abgeglichen sind, als es der gegenwärtige Zustand der Wissenschaft erheischt und zuläßt.

16.) In allen Städten und Amtssitzen soll ein zwei Fuß langer, in Zolle getheilter Eisenstab an einem öffentlichen, Jedermann zugänglichen Orte befestigt werden, woran Jeder seine Fuß- oder Ellen-Maaße unentgeldlich prüfen kann.

17.) Unter sorgfältigem Beschluß sollen an denselben Orten genau abgeglichene Hohlmaaße, Waagen und Gewichte aufbewahrt werden, die von dem dazu bestellten Personal bei Untersuchungen vorhandener Hohlmaaße, Waagen und Gewichte gebraucht werden müssen. Dieser Apparat muß alle fünf Jahre mit den Normal-Maaßen und Gewichten eines Eichamtes verglichen werden.

VII.) Behörden.

18.) Unter der unmittelbaren Leitung Unsers Geheimen Staatsministeriums wird eine eigene Maaß- und Gewichts-Commission in hiesiger Residenz errichtet, welche sämmtliche Einleitungen zur Ausführung dieses Gesetzes gleichförmig für das ganze Großherzogthum zu treffen hat.

19.) In den verkehrreichsten Städten des Großherzogthums werden nach dem Ermessen Unsers Geheimen Staatsministeriums, auf den Antrag der Maaß- und Gewichts-Commission, Eichämter errichtet, bey welchen alle Maaße, Waagen und Gewichte untersucht und gestempelt werden müssen, welche beim Verkehr zwischen verschiedenen Personen gebraucht werden sollen.

20) In allen Amtsbezirken sollen Visitatoren ernannt werden, die alljährlich sämmtliche Maaße, Waagen und Gewichte bei denjenigen Personen, zu deren Gewerbe dieselben er-

Digitized by Google

forderlich sind, in allen Amtsorten zu untersuchen, und mit dem Normalapparat des Amts zu vergleichen haben.

Jedem Eigenthümer muß bei dieser Untersuchung ein von den Visitatoren unterschriebener Schein zugestellt werden, worin die richtig befundenen gestempelten Maaße, Waagen und Gewichte namentlich verzeichnet sind.

Das Eichen und Stempeln ist diesen Visitatoren untersagt.

VIII.) Einführung.

21.) Von dem 1ten Julius 1818 an ist das hier vorgeschriebene Maaß- und Gewichtsystem das einzige, welches unter öffentlicher Aufsicht steht. Alle bisherigen Localmaaße und Gewichte in den verschiedenen Theilen des Großherzogthums sind abgeschafft, und nicht stempelfähig. Dieß Maaß- und Gewichtsystem muß daher bei allen zum Verkauf kommenden Gegenständen, bei allen Accorden für öffentliche und Privatarbeiten und sonstigen Verträgen, bei allen öffentlichen und Privatrezepturen, kurz überall wo Verkehr zwischen verschiedenen Personen im Inlande statt findet, angewendet werden.

22.) Alle gerichtliche Verhandlungen beziehen sich auf dieß legale Maaß- und Gewichtsystem. Kommen mit Ausländern abgeschlossene Kontrakte ꝛc. zur inländischen gerichtlichen Erörterung, so müssen die Hauptsummen der in Frage stehenden Maaße und Gewichte nach dem neuen System ausgedrückt seyn.

23.) Diejenigen, welche gegen die Bestimmungen des 21ten und 22ten Paragraphs handeln, oder sich ungestempelter neuer Maaße, Waagen und Gewichte dabei bedienen, verfallen in eine Strafe von 10 Gulden.

24.) Dieselbe Strafe trifft diejenigen Kaufleute, in deren Läden ungestempelte Maaße, Waagen und Gewichte vorgefunden werden, wenn sie auch nicht des wirklichen Gebrauchs derselben überwiesen werden sollten.

25.) Sollte Jemand in betrügerischer Absicht Maaße, Waagen oder Gewichte vorsätzlich verfälschen, so bleibt hierüber die Bestimmung der Strafe, nach Vorschrift der Gesetze, dem Richter überlassen.

IX.) Ausnahmen.

26.) In Ansehung des Münz- Apotheker- und Juwelengewichts bleibt es bis auf weitere Verfügung bei der bisherigen Einrichtung.

27.) Bei wissenschaftlichen Arbeiten ist es fortwährend erlaubt, diejenigen Maaße und Gewichte anzuwenden, die den Umständen am angemessensten erachtet werden; so lange nicht das Interesse verschiedener Personen dabei in Betracht kommt. In letzterm Falle müssen die Resultate nach dem legalen Systeme ausgedrückt seyn.

28.) Ebenso ist es Kaufleuten verstattet, bey ihrem Großhandel mit dem Auslande, sich ausländischer Maaße und Gewichte zu bedienen. Im Inlande gelten auch hierbei die obigen Bestimmungen.

X.) Vergleichung der alten Maaße und Gewichte.

29.) Um die Größe derjenigen Maaße und Gewichte, welche aus irgend einem Grunde für die Zukunft von Interesse seyn können, ein für allemal festzusetzen, sollen von der Maaß- und Gewichts-Kommission, Vergleichungstabellen aufgestellt, und durch den Druck

bekannt

Digitized by Google

bekannt gemacht werden; weßhalb da, wo es noch nicht geschehen ist, die nöthigen Untersuchungen unverzüglich durch Commissarien nachzuholen sind.

Mit Hülfe dieser Tabellen müssen alle Naturalprästationen nach dem neuen Maaß- und Gewichtssystem berechnet werden, indem die Anwendung der alten Meßwerkzeuge hierbei nicht weiter gestattet ist. (§. 21.)

XI.) Entschädigung für den Verlust alter Maaße und Gewichte.

30) Da es billig ist, daß diejenigen, welche noch brauchbare alte Frucht-Maaße und Gewichte besitzen, die sie nun nicht mehr benutzen können, für diesen Verlust eine Entschädigung erhalten, so sollen allen denjenigen, welche diese Fruchtmaaße und Gewichte bis zum 1ten Januar 1819. an das einschlägliche Eichamt abliefern, dagegen ähnliche Frucht-Maaße und Gewichte des neuen Systems unentgeltlich verabfolgt werden.

Bis zu demselben Termin geschieht auch das Abgleichen der alten Waagen und Gewichte auf öffentliche Kosten.

XII.) Allgemeine Verfügung.

31.) Dieses Gesetz soll nicht nur wie gewöhnlich in die Zeitung eingerückt, sondern auch besonders gedruckt an öffentlichen Orten angeschlagen, in den Schulen gelehrt, und bei versammelten Gemeinden verkündet werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels

Darmstadt den 10ten December 1817.

(L. S.) LUDEWIG.

Schmidt, Geheimer Referendär.

Vergleichung

des neuen Maaß- und Gewichtssystems mit dem Metrischen.

Längenmaaße.

Fuß.	Zoll.	Linie.	Millimeter		Elle.	Halbe Elle.	Viertelelle.	Millimeter.
1.	12.	144.	= 300.		1.	2.	4.	= 600.
	1.	12.	= 25.			1.	2.	= 300.
		1.	= $2\frac{1}{12}$.				1.	= 150.

Klafter.	Zehntheile.	Hunderttheile.	Tausendtheile.		Millimeter.
1.	10.	100.	1000.	=	2500.
	1.	10.	100.	=	250.
		1.	10.	=	25.
			1.	=	2,5.

Flächenmaaß.

(Hectare.)	Morgen.	Viertel.	Quadratklafter.		Quadratmeter.
1.	4.	16.	1600.	=	10,000.
	1.	4.	400.	=	2,500.
		1.	100.	=	625.

Digitized by Google

Hohlmaaße.

Malter.	Simmer.	Kumpf.	Gescheid.	Mäschen.		Neue Kubikzolle.		Liter.
1.	4.	16.	64.	256.	=	8192.	=	128.
	1.	4.	16.	64.	=	2048.	=	32.
		1.	4.	16.	=	512.	=	8.
			1.	4.	=	128.	=	2.
				1.	=	32.	=	$\frac{1}{2}$.

Ohm.	Viertel.	Maas.	Schoppen.		Neue Kubikzolle.		Liter.
1.	20.	80.	320.	=	10,240.	=	160.
	1.	4.	16.	=	512.	=	8.
		1.	4.	=	128.	=	2.
			1.	=	32.	=	$\frac{1}{2}$.

Körpermaaß.

Kubikklafter.	Tausendtheil.	Kubikzolle.		Kubikmeter.
1.	1000.	1,000,000.	=	15,625.
	1.	1,000.	=	0,0156.

(1000. Kubikmeter = 64. Kubikklafter.)

Gewichte.

Pfund.	Loth.	Quentchen.	Richtpfennig.		Kubikzoll Wasser.		Grammen.
1.	32.	128.	512.	=	32.	=	500.
	1.	4.	16.	=	1.	=	15,625.
		1.	4.	=	$\frac{1}{4}$.	=	3,906.
			1.	=	$\frac{1}{16}$.	=	0,976.

(1. Centner = 100. Pfund. = 50. Kilogramm.)

LXXXXI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 152. (vom 20. Dec. 1817.)

Gemeiner Bescheid.

Es ist vielfältig bemerkt worden, daß, von Seiten der hiesigen Hofgerichts-Advokaten, die Vorschriften des, unterm 7ten Oktober 1800, in Betreff des Recessirens der Anwälte, erlassenen Gemeinen Bescheids, nachstehenden Inhalts:

„Da man wahrgenommen hat, daß manche von den hiesigen Fürstl. Regierungs-Advokaten öfters ganz unnöthige und unnütze Recesse übergeben, und, was besonders das Contumaciren anbelangt, so weit gehen, daß sie nicht nur, ohne sich vorher, wie doch geschehen sollte, gehörig erkundigt zu haben, ob der Gegentheil in der ihm gestatteten Frist mit seiner aufhabenden Schrift würklich zurückgeblieben ist, gleich mit ihren voreiligen auf den ungewissen Fall, wenn — wie sie sich gewöhnlich ausdrücken — der Gegentheil seine Schrift nicht eingereicht haben sollte, gerichteten Contumacial-Recessen einkom-

Digitized by Google

men, und solche sogar öfters schon vor Ablauf des Terminus übergeben, dieser Unfug aber den Partheien ganz unnöthige Kosten verursacht, und daher schlechterdings nicht länger gestattet werden kann; So wird durch gegenwärtigen Gemeinen Bescheid den Fürstlichen Regierungs-Advokaten die Unterlassung jenes voreiligen Recessirens alles Ernstes und mit dem Anfügen aufgegeben, daß nicht nur für dergleichen unnütze Recesse in den Deserviten-Rechnungen nichts passirt, sondern auch die Verfasser derselben nach Befinden noch zu gebührender Strafe gezogen werden sollen."

auffallend außer Acht gelassen werden.

Unterzeichnete Gerichtsstelle findet sich daher veranlaßt, die Vorschriften dieses Gemeinen Bescheids den dahiesigen Hofgerichts-Advokaten nochmals ernstlichst einzuschärfen, und dabei, zu sicherer Abstellung dieses den Parthieen nur unnöthige Kosten verursachenden, und die Gerichte behelligenden Mißbrauchs, weiter zu verordnen: daß es den Advokaten

1.) in solchen Rechtssachen, in Ansehung welcher die Verhandlungen geschlossen sind, und ein Erkenntniß zu ertheilen ist, insoferne nicht ganz besondre, die schnellere Entscheidung einer Sache erheischende, jedoch stets gehörig zu bescheinigende, Verhältnisse angeführt werden können, erst nach Ablauf von zwei Monaten, nach erfolgtem Actenschluß —

2.) in solchen Rechtssachen, in welchen die Verhandlungen noch im Laufe sind, in keinem Fall früher als 8 Tage nach Ablauf der, einem Theile zu Einreichung einer Prozeßhandlung anberaumten, Frist, und zwar jedesmal, vom Tag der Insinuation der deßfalls erlassenen Verfügung an, gerechnet, und ebenso endlich erst nach Ablauf von 14 Tagen nach Einreichung irgend eines Vortrags, —

entweder um Ertheilung eines Erkenntnisses, oder einer sonstigen weiteren Verfügung anzurufen, gestattet seyn solle.

Dem gegen diese Verordnung handelnden Hofgerichts-Advokaten wird nicht nur der von ihm eingereicht werdende Vortrag zurückgegeben, und es ist derselbe in diesem Falle gehalten, die deßhalb entstandenen Kosten aus eignen Mitteln zu bezahlen, sondern es soll auch derselbe, nach Befund der Umstände, noch außerdem zu gebührender Strafe gezogen werden.

Darmstadt den 15ten November 1817.

Großherzoglich Hessisches Hofgericht daselbst.

Minnigerode. Hahn.

vt. Geißler.

LXXXXII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 154. (vom 25. Dec. 1817.)

Da die Frau Gräfin von Belderbusch, geborne Freyin von Ullner zu Dieburg, vermöge einer mit dem hiesigen Gouvernement am 1ten v. M. geschlossenen, auch beiderseits ratificirten, Uebereinkunft, die von Derselben zeither über den Ort Igelsbach, Hoheitsams Heppenheim, besessene Patrimonial-Gerichtsbarkeit, nebst den damit verbundenen polizeilichen Rechten, an Seine Königliche Hoheit, den Großherzog, gänzlich überlassen und abgetreten hat; so wird sol-

Digitized by Google

ches, zu jedermanns Wissenschaft, unter dem Anfügen, hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der, in Folge jener Uebereinkunft diesseits übernommene, Gräflich Belderbuschische Patrimonialgerichts-Beamte Würschmitt seine Dienst-Functionen zu Igelsbach in der bisherigen Maaße, und das Amt Heppenheim die hoheitsamtlichen Geschäfte über eben diesen Ort, einstweilen und bis auf anderweite Verordnung, behalten werden.

Darmstadt den 24ten December 1817.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Jaup.

Hallwachs.

Register

über die Verordnungen, höhere Verfügungen und andere officielle Artikel in der Großherzoglich Hessischen Zeitung vom Jahr 1817.

(Die Zahl deutet auf die Nummer der Zeitung; die Buchstaben St. (Starkenburg) und H. (Hessen) bezeichnen die von Provinzial-Behörden erlassenen Verfügungen.)

Abgaben (Gleichstellung der verschiedenen Aemter der Provinz Starkenburg in den indirekten) St. 76.

Abtretungen, sh. Staatsvertrag.

Acceß, Accessisten, sh. Hofgerichts-Sekretariats-Accessisten, Kameralisten.

Acciszeichen (Aufbewahrung der) St. 103.

Advokatur-Geschäfte, sh. Hofgerichts-Sekretariats-Accessisten.

Aemter-Organisation in den neuen Entschädigungslanden auf der rechten Rheinseite. 20.

Allianz, (Beitritt S. K. H. des Großherzogs von Hessen zu der zwischen Ihren Majestäten den Kaisern von Rußland und Oesterreich und dem König von Preußen am 26. Sept. 1815 zu Paris abgeschlossenen, sogenannten heiligen) 54. 83. 87.

Amtsjubiläum, 132.

Ausschläge von Steuern u. s. w. 12. 16. 21. 27. 34. 43. 46. 55.

Bauplätze in Darmstadt 13.

Belohnungen, H. 81.

Besuche am Großherzogl. Hess. Hofe, 117.

Bibliothek (Ordnung der Großherzogl.) in Darmstadt 110.

Brandentschädigungs-Gelder, (Nachweisung über die Verwendung der für das Jahr 1814 in den Fürstenthümern Starkenburg und Hessen ausgeschriebenen) 76.

Burggrafschaft Friedberg (Abtretung der Rechte des Herrn Grafen von Westphalen auf die) an Se. K. H. den Großherzog von Hessen und deßfallsige Anordnungen. 34. 45.

Chaussee-Frohnen, 16.

Chausseegeld-Entrichtung der mit Post Reisenden an der ersten Barriere. St. 125.

Chaussee- und Zollzeichen (Einschärfung der Verordnungen daß) an den Wagen zu bringen sind. St. 133.

Civildiener-Wittwenkasse-Antrittsgelder, 61. — Sh. auch Wittwengehalte.

Dienst-Bestellungen, Charakterisirungen, Avancements u. s. w. 1. 2. 4. 5. 9. 10. 11. 12. 13. 17. 18. 19. 20. 23. 26. 31. 34. 36. 37. 40. 41. 47. 51. 57. 58. 62. 64. 65. 70. 71. 74. 77. 78. 79. 82. 85. 87. 92. 93. 94. 97. 99. 100. 103. 107. 109. 110. 111. 118. 120. 122. 123. 126. 128. 130. 132. 133. 135. 141. 149. 150. 152. 156.

Einquartierungslasten (Ausgleichung der) im Jahr 1815. H. 84.

Erwerbungen, sh. Staatsvertrag.

Etappengelder (französische) H. 19.

Fatalien, sh. Wiedereinsetzung.

Feldfrevel, sh. Gartenfrevel.

Fischereifrevel, 14.

Forst Ernsthofen, 152.

Forst- Jagd- und Fischerei-Verge-

Digitized by Google

geben (Termin zum Eingeben der Bittschriften um Erlaß oder Milderung der Strafen wegen) 51.

Fourage-Magazins-Reste (Einsendung des Geldbetrags der versteigerten) vom Jahr 1815, an die Landkriegskosten-Kasse. St. 59.

Freizügigkeit zwischen dem Großherzogthum und den zum deutschen Bunde gehörigen österreichischen Staaten, 64. — innerhalb des ganzen deutschen Bundes, 87.

Fremden (Verordnung in Bezug auf die wegen der) in dem überrheinischen Landestheile bisher bestandenen Gesetze bei Prozessen, 77.

Frohnen St. 41., sh. auch Chaussee-Frohnen.

Fruchtmangels (Verordnungen und Verfügungen wegen des) und Fruchthandels im Jahr 1817, 31. 63. 66. 91. 92. 125.

Früchte und anderer Crescenzien (Verkauf der) auf dem Felde und dem Halm, 75.

Garten- und Feldfrevel (Erneuerung und Ausdehnung der Verordnung vom 18ten März 1718 wegen der den herrschaftlichen und Gemeindsdienern zugefügten Schaden durch) St. 121.

Gemeinheitliche Gegenstände, sh. Nachgebote.

Generalkommission (Auflösung der) auf der rechten Rheinseite und definitive Ueberweisung der Geschäfte derselben, 20. 23. — Generalkommission zu Mainz, sh. Regierungskommission.

Gesetze (die Verbindungskraft der) hängt allein von der Einrückung in das Regierungsblatt und dem Ablauf von 14 Tagen nach derselben ab, 43.

Gewicht, sh. Mags.

Hammelgeldes (Aufhebung des) 131.

Hesselbach (Civilgerichtsbarkeits-Verwaltung in zweiter Instanz über den Ort) 43.

Hofgerichts- und übrige Justiz-Kollegs-Sekretariats-Accessisten sollen keine Advokaturgeschäfte betreiben und keine Schriften in gerichtlichen Sachen verfassen. 40.

Holzausfuhr auf das linke Rheinufer. 82.

Holzverkäufe aus Gemeindswaldungen, namentlich in Bezug auf Windfälle. 79. 80.

Jagdvergehen, sh. Forstvergehen.

Igelsbach (Gerichtsbarkeit über) 154.

Insinuationen (Uebereinkunft mit mehreren deutschen Staaten wegen der gerichtlichen Ersuchungen um Ladungen und) 134. 148.

Invaliden-Anstalt (Jura fisci der) 35.

Juden-Receptions- Schutzgeld- und Schutzgeld-Nachlaßsachen (Ueberweisung der) an die Hofkammern. 108.

Justizkanzlei, sh. Sammt-Justizkanzlei.

Justizverfassung und des gerichtlichen Verfahrens. (Grundzüge der künftigen) 145.

Justizverzögerung (Beschwerden über) gegen Mittelgerichte sind beim Ober-Appellationsgericht anzubringen. 107.

Kameralisten (Gleichhaltung der bei den Rentämtern eintretenden jungen) mit den Sekretariats-Accessisten u. s. w. 129.

Kartel-Konvention mit dem Kaiserl. K. Oesterr. General der Kavallerie Freiherrn von Frimont zu Colmar. 8.

Katarrhfieber zu Crumstadt. St. 133.

Kreisgericht zu Mainz. 5.

Kriegskosten-Ausgleichung. St. 30. 121.

Landkriegs-Commissariats zu Gießen (Nachweisung des) über die im Jahr 1816 seiner Kasse eingegangenen und von ihm verwendeten Gelder. H. 19. — Ziehung von Landeskriegskommissariats-Obligations-Nummern. H. 76. 79. — Annahme von Landkriegs-Kommissariats-Kassenscheinen und Zins-Coupons statt baaren Geldes. H. 141. — sh. auch Etappengelder, Einquartierungslasten.

Landkriegskosten-Kasse (Kapitalaufnahme der) St. 60. Die Schulden der Landkriegskosten-Kasse der Provinz Starkenburg betr. St. 85.

Landwehr, Verbot des Abschneidens ihrer Gewehre. 3. — Verordnung über die Kostenaufbringung der Landwehranstalt. 12. — Veränderte Eintheilung der Landwehr-Kassen. 144.

Digitized by Google

Maas- und Gewichtsystem (Verordnung über ein neues) 151. 156.

Militärpersonen, sh. Sterbfälle.

Militärstraße (Vertrag mit der Krone Preußen über eine) durch das Großherzogthum und über Verpflegung der darauf marschirenden Truppen. 96.

Münz-Deputation. 120.

Mundirung gerichtlicher Schriften (Gemeiner Bescheid Großherzogl. Hessischen Oberappellations-Gerichts in Ansehung der) 146.

Nachgebote bei Versteigerung gemeinheitlicher Gegenstände. St. 133.

Obergericht zu Mainz. 5.

Offiziers-Kleiderkassen, sh. Regiments-Offiziers-Kleiderkassen.

Osternkollecte. 40.

Paßirscheine (durch die Acquisition Fürstl. Isenburgischer Landestheile veranlaßte Verfügung wegen Lösung der) von Taback, Kaffee, Getränke. St. 93.

Prisengelder (Englische) 127.

Recessirens der Anwälte (Gemeiner Bescheid des Großherzogl. Hofgerichts in Darmstadt wegen des) 152.

Reformations-Jubelfest, 115.

Regierungs-Commission zu Mainz. 4.

Regiments-Officiers-Kleiderkassen (Vorzugsrecht der) 91.

Relais-Stationen zu Langen und Bickenbach. 110.

Sammtjustizkanzlei (Großherzogl. Hess. Fürstl. und Gräflich Isenburgische) zu Büdingen. 20.

Schaafweide-Berechtigungen (Verwandlung von) in ständige Grundrenten. 65.

Schulgeldes (Entrichtung und Erhebung des) 86.

Schulkinder (Verbot die) zu den häuslichen, Feld- Garten- und anderen dergleichen Arbeiten der Schullehrer zu brauchen. 149.

Schul-Seminarium in Friedberg. 117.

Schutzpocken St. 66. 115.

Sekretariats-Accessisten, sh. Hofgerichts-Sekretariats-Accessisten, Kameralisten.

Sperlinge (Verminderung der) 123.

Staatsfrohnen, sh. Frohnen.

Staatsschulden (Verlängerung des Termins in welchem keine Aufkündigung von) stattfindet u. s. w. 107.

Staatsvertrags mit der Krone Baiern v. 29. Jan. 1817. (Bestimmungen des) und deßfallsige Anordnungen 45. Sh. auch wegen Staatsverträge, Insinuationen, Militärstraße, Vaganten.

Sterbfällen (Uebereinkunft mit dem kaiserl. königl. Oesterreichischen Gouvernement wegen wechselseitiger Benachrichtigung von) der in einem der beiden Staaten auf Urlaub oder sonst sich aufhaltenden Militärpersonen. 19.

Stiftungen (Uebergang von Gütern, Kapitalien u. s. w. an fromme) moralische Personen oder überhaupt in todte Hände; deßfalls nöthige Anzeige an das Geheime Ministerium zum Behuf der Landesherrlichen Erlaubniß der Annahme u. s. w. 129. Stiftungen und Vermächtnisse. 129. 137.

Vaganten (Beitritt Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs zu der am 7ten März 1816 zwischen Baiern, Württemberg und Baden wegen wechselseiliger Auslieferung der) und anderer Ausgewiesenen abgeschlossenen Uebereinkunft, entgegen Baiern und Baden. 119.

Vorlesungen auf der Universität zu Gießen. 38. 112.

Wasenmeisterei-Sachen (Ueberweisung der) an die Regierungen. 4.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen abgelaufener Fatalien u. s. w. 10.

Wilddieberei (Verordnung wegen widersetzlicher Jagdfrevler und) in benachbarten Ländern. 61.

Wittwen- und Waisengehalte müssen unter Bescheinigung des Todes- und Begräbnißtages des Civildieners nachgesucht werden. 128.

Digitized by Google

Wolle (Ausfuhr der) aus den Provinzen Starkenburg und Hessen in den überrheinischen Landestheil. 119.

Zehnten (Verwandlung der) H. 81. Bestimmungen wegen der Kosten die den Gemeinden durch die Erhebung, Aufbewahrung und Ablieferung der an die Stelle der Zehnten tretenden Grundrenten zuwachsen. 110.

Zeitung (Preiß der Großherzoglichen) 36.

Zollbefreiung der von den Märkten unverkauft zurückkommenden inländischen Fabrikate. 110.

Zollzeichen, sh. Chausseezeichen.

Digitized by Google

Hesse. Statutes.

Sammlung

der

in der Großherzogl. Hessischen Zeitung vom Jahr 1818

publizirten

Verordnungen

und

höheren-Verfügungen.

Darmstadt, 1819.

Im Verlage der Großherzoglichen Invaliden-Anstalt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

(Die Zahl zeigt die Nummer der Verordnung an.)

Abgaben. Deren Erhebung nach Einem Register in der Provinz Starkenburg. 48. 49. 99. in der Provinz Hessen. 6. 57. 105.

Accis von Kaffee und Tabak. Dessen Erhebung nach dem Durchschnittsertrage. 14. 101.

Advocatur- und Procuratur-Taxordnung. Nachtrag dazu hinsichtlich der Procuraturgebühr. 24.

Allmenden, s. Besoldungsallmenden.

Assessorat bei den Großherzoglichen Collegien. 94.

Attestate für Soldaten und Conscriptionspflichtige. 36. für Invaliden und Soldatenwittwen zum Pensionsempfang. 47.

Aufdingung (unentgeltliche) der Söhne armer Unterthanen. 40.

Baukunst, s. Denkmäler.

Bauplätze zu Darmstadt. 12.

Berichten (in den) ist Nummer und Datum des Einreichungsprotokolls zu bemerken. 9.

Besoldungsallmenden. Deren Einziehung oder Beschwerung. 55.

Brandschäden. Taxations- und Besichtigungskosten derselben. 1.

Brandversicherungs-Capitalien der Cameral- und Forstgebäude. 8.

Brandversicherungsbeiträge für 1817. 85.

Burgfriedberg. Verhältniß des dortigen Amts. 104.

Capitulationszeit der Liniensoldaten. Deren Herabsetzung auf 8 Jahre. 2.

Cassationsgerichtshof für die Provinz Rheinhessen. 54.

Civildiener-Wittwenkasse, s. Wittwenkasse.

Civilproceßordnung, s. Landgerichtsordnung.

Convention, s. Deserteurs, Insinuationen, Vaganten.

Defensoren bei den peinlichen Gerichten. 31.

Denkmäler der Baukunst. 10.

Deserteurs. Convention mit Preußen wegen deren wechselseitiger Auslieferung. 20.

Dienstvergehen, s. Staatsdiener.

Dienstzeit der Soldaten, s. Capitulationszeit.

Duplicate der Prozeßschriften. 5.

Eiche (Waagen- und Faß-). Oeffentliche Aufsicht darüber. 79.

Eichämter, s. Maas.

Findlinge. Deren Ernährung. 70.

Fiscus (Cameral-). Dessen Forum. 43.

Fouragemagazine auf dem Lande. 21.

Freizügigkeit mit Preußen hinsichtlich seiner nicht zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen. 51.

Gemeindeschulden. Maasregeln zu deren Tilgung. 58. 59. 60. 72. 73. 77. 93.

Holzabgaben aus landesherrlichen Waldungen. 39.

Holzpflanzung. Freiheit derselben. 19. 66.

Hohenzollern, s. Oberappellationsgericht.

Insinuationen (gerichtliche.) Convention wegen derselben mit Sachsen-Weimar und Meiningen, Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, Lichtenstein, Schaumburg-Lippe und Lippe. 7. — mit Baiern. 25. — mit Würtemberg. 63. 97. — mit Sachsen-Gotha und Altenburg, Lübeck, Frankfurt und Bremen. 63. — mit Preußen, Dänemark, Reuß und Hamburg. 87. — mit Sachsen-Coburg, Waldeck und Hessen-Homburg. 97.

Isenburgische Landesschulden. 78.

Juden. Acquirirung von Feldgütern durch dieselben. 46.

Kaufunger Stift. Verwaltung der Gefälle desselben in der Provinz Oberhessen. 88.

Kriegskasse. Zahlungen an dieselbe. 3.

Kriegskosten, s. Landkriegskosten.

Landeskriegscommissariat zu Gießen. Dessen Kasseverwaltung von 1817. 13.

Landgerichtsordnung (neue.) 74.

Landkriegskosten. Deren Ausgleichung in der Provinz Starkenburg von 1813. u. 1814. 16. 17. 80. 96. 103.

Landkriegsschulden der Provinz Hessen. 26. 32. 71. insbesondere Kriegsfuhrlohn. 75.

Lossprechen (unentgeltliches) der Söhne armer Unterthanen. 40.

Maas und Gewicht (neues.) Errichtung von Eichämtern. 41. Dessen Anwendung in Bezug auf die Trankſteuer. 90. Gebrauch solcher Bouteillen, die nicht mit dem neuen Maas-

Digitized by Google

se übereinstimmen, bei ausländischen geistigen Getränken. 100.
Marienschlosser Zuchthauskasse. Deren Verwaltung. 89.
Militärpersonen. Deren Schuldenmachen und Contracte über Immobilien. 34.
Moratoriengesuche. Deren Erfordernisse. 33.
Mühlzwang. Dessen Aufhebung. 18.
Mutterkorn. Warnung davor. 67.
Oberappellationsgericht zu Darmstadt. Dessen gleichmäßige Function für die Fürstenthümer Hohenzollern. 37.
Osterncollecte für die Invalidenkasse. Deren Aufhebung. 22.
Postlehnsvertrag mit dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis. 30.
Poststation in Vilbel. 29.
Procuraturgebühr, s. Advocatur- und Procuratur-Taxordnung.
Prüfung der Candidaten zu Justiz- und Cameralämtern. 95.

Recesse der Verwalter herrschaftlicher Kassen, in spec. Mithaftung der Eheweiber. 45.
Recessiren der Anwälte bei dem Hofgericht zu Darmstadt. 91.
Reclamationen von Einwohnern des Großherzogthums Hessen an Frankreich. 53. 81.
Regierung (Anordnung einer) für die Provinz Rheinhessen. 27. 28.
Reparaturen in herrschaftlichen Häusern. 98.

Salz. Dessen Einfuhr aus der Provinz Rheinhessen in die Provinz Starkenburg. 86.
Scheidemünze (ausländische unconventionsmäßige.) 56.
Soldaten, s. Attestate, Capitulationszeit, Militärpersonen, Todesfälle.
Sporteln bei Verkäufen und Verpachtungen fiscalischer Objecte, 15.
Staatsdiener. Betrieb bürgerlicher Gewerbe durch dieselben. 62. — Dienstvergehen und Dienstnachlässigkeit derselben. 23. in specie der Forstdiener. 35. — Beurlaubung der Staatsdiener. 82.
Steuern, s. Abgaben.
Theuerung (von 1817.) Maasregeln dabei. 92.
Todesfälle von Soldaten. Anzeige davon. 64.
Trankſteuer-Verordnung. Nachtrag dazu. 50. Deren Einführung in den Isenburgischen Landestheilen. 52. — Aufhebung der Trankſteuer-Freiheiten. 102. — s. auch Maas.
Unterconsistorien (standesherrliche.) Verpflichtung der Mitglieder derselben. 42.
Urlaub, s. Staatsdiener.
Vaganten. Convention wegen wechselseitiger Uebernahme derselben mit Nassau. 44. 76. mit Baden. 68. mit Würtemberg. 69.
Verdienstzettel der Handwerksleute bei dem herrschaftlichen Bauwesen. 84.
Waterloo (Verwundete bei.) Gratification für dieselben. 65.
Wittwenkasse der Civildiener. Deren Freiheit von Kostenvorlagen in Klagsachen. 4. Erhebung der Zinsen von angelegten Capitalien. 38.
Zehnten. Deren Verwandlung in ständige Grundrenten. 11. 61.
Zunftzwang. Dessen Beschränkung durch Aufhebung des Bannrechts eines Zunftdistricts gegen den andern. 83.

Digitized by Google

I.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 1. (vom 1. Jan. 1818.)

Der §. 43. der Großherzogl. Brand-Assekurations-Ordnung vom 18ten November 1816 bestimmt sub lit. b. Nr. 1. und 2. den Betrag der Kosten, welche für die Taxation und Besichtigung eines Brandschadens zu vergüten sind, und verordnet, daß die über diese Kosten aufzustellenden Verzeichnisse, jedesmal dem Bericht über den entstandenen Brandschaden zur Decretur beigeschlossen werden sollen.

Bisher wurden auch diese Verzeichnisse jedesmal durch eine besondere Decretur der Brandversicherungs-Casse zur Zahlung angewiesen; da man sich aber überzeugt hat, daß durch diese besondere Zahlungsanweisung dem Rechner der Brandversicherungs-Casse vielfältige Bemühungen entstanden sind, welche füglich erspart werden können, so wird hierdurch verordnet, daß zwar die Beamten ihren über entstandene Brandschäden zu erstattenden Berichten, wie bisher, jedesmal ein besonderes Verzeichniß der Taxations- und Besichtigungsgebühren beizulegen haben, daß aber solche, von Anfang des folgenden Jahrs an, zugleich mit den Brand-Entschädigungs-Geldern, in einer Decretur, der Casse zur Zahlung an die Brandbeschädigten angewiesen werden sollen, von welchen solche die Großherzoglichen Beamten daher künftig gegen Quittung zu beziehen, und nach Maasgabe der Kostenverzeichnisse zu vertheilen haben.

Darmstadt den 24ten December 1817.

Großherzoglich Hessische Brand-Assekurations-Commission daselbst.

Hofmann. Kleinschmidt. Gilmer.

vt. Heumann.

II.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 2. (vom 3. Jan. 1818.)

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben nachstehende Allerhöchst unmittelbare Resolution zu ertheilen gnädigst geruht:

> Bei dem jetzigen Verhältniß der Bevölkerung Meines Landes, und den, von Mir weiters getroffenen Landesbewaffnungs-Anstalten, finde Ich Mich bewogen, zur Erleichterung Meiner Unterthanen, die bisher in dem Linien-Militär bestimmte Dienstzeit, von zehn Jahren auf achte, herabzusetzen, für alle diejenigen, welche von heute an in den Dienst berufen werden; — alle im Dienst dermalen stehende sollen nach Ablauf des 9ten Dienstjahres entlassen werden. Darmstadt den 1ten Januar 1818.
>
> LUDEWIG.

Man bringt hiermit diese Allerhöchste Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß.

Darmstadt den 1ten Januar 1818.

In allerhöchstem Special-Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

v. Weyhers. Klipstein. Scriba. Balser. Kekulé. Zimmermann. Schenck.

vt. Merck.

Digitized by Google

III.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 3. (vom 6. Jan. 1818.)

Allen Großherzoglichen Behörden, welche Zahlungen an Großherzogliche Kriegskasse zu leisten haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß solche ferner nicht mehr hierher an die Haupt-Kriegs-Kasse, sondern nach Verschiedenheit der Provinzen, an die einschlägige Provinzial-Kriegs-Kassen, und zwar in der Provinz Starkenburg an den Kriegs-Zahlmeister Balser allhier, in der Provinz Oberhessen an den Obristlieutenant Kriegs-Zahlmeister Lembké zu Gießen, und in der Provinz jenseits Rheins, an den Kriegs-Zahlmeister, Stabsquartiermeister Koch zu Worms einzuschicken sind. Es wird dabei ferner bemerkt, daß die Großherzogl. Kriegszahlmeister über alle Zahlungen eine 14 Tage gültige Empfangs-Bescheinigung auszustellen, solche aber alsdann gegen eine, von unterschriebenem Directorio unterschriebene, Hauptquittung auszuwechseln haben. Darmstadt den 3ten Januar 1818.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Zahlamts-Directorium.

Scriba.

IV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 4. (vom 8. Jan. 1818.)

Nachdem die Anzeige geschehen ist, daß von Seiten einiger Gerichts-Behörden des Großherzogthums der Großherzoglichen Civildiener-Wittwenkasse, gegen die ausdrückliche Vorschrift der bei der Gründung gedachten Instituts am 2ten Oktober 1808 ergangenen Verordnung §. 32., in Fällen, wo sie als Klägerin zur Eintreibung rückständiger Schuldigkeiten auftrete, die Vorlage der dadurch erwachsenden Sporteln und Gebühren, insofern solche der Regel nach dem Kläger obliegt, ebenfalls zugemuthet werde: so findet man sich hierdurch veranlaßt, sämmtliche Großherzogliche Gerichtsstellen in den Domanial- und Souverainitäts-Landen auf den erwähnten §. 32., wonach alle Aemter und Gerichte ihr Amt für die Wittwenkasse, insofern es Pflicht derselben gewesen seyn würde, die Zahlung zu leisten, unentgeldlich verrichten sollen, aufmerksam zu machen, um sich nach dieser allgemein in den Großherzoglichen Landen verbindlichen gesetzlichen Bestimmung in künftig vorkommenden Fällen auf das genaueste zu achten.

Darmstadt den 29ten December 1817.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Schmidt. Freiherr von Gruben.

vt. Hoppe.

V.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 5. (vom 10. Jan. 1818.)

Gemeiner Bescheid.

Obgleich in dem am 12ten Mai l. J. an die dahiesigen Hofgerichts-Advokaten erlassenen Circulare verordnet worden ist, daß alle Prozeßschriften, welche den Gegenparthieen mitzutheilen seyen, mit Duplicaten versehen seyn müßten; so hat man dennoch wahrnehmen müßen, daß bisher von vielen diese Vorschrift, entweder nicht gehörig eingehalten, oder mißverstanden worden ist.

Um für die Folge jeder Art von Anständen vorzubeugen, findet sich unterzeichnete Gerichts-

stelle wiederholt zu verordnen veranlaßt: daß nur bei solchen Exhibiten die Beilegung der Duplicate nicht erforderlich seyn solle, welche, wie Sollicitiv-Recesse, Frist- und Promotorial-Gesuche, Appellations-Einführungen u. s. w., der Gegenparthie nicht mitgetheilt werden müßen.

In Ansehung der Exhibiten der letzteren Art soll jedoch eine Ausnahme bei den Vorträgen, in welchen, unter Beilegung der Deserviten-rechnung, um der letzteren Decretur gebeten wird, eintreten, und sollen die Hofgerichts-Advokaten, in einem solchen Fall jedesmal die erwähnte Rechnung doppelt, damit ein Exemplar davon bei den Gerichts-Acten zurückbehalten werden kann, einreichen.

Den gegen diese Vorschrift fehlenden Anwalt wird die Strafe der Ordnung von zwei Reichsthaler unnachsichtlich treffen. Darmstadt den 3ten December 1817.

Großherzoglich Hessisches Hofgericht daselbst.

Minnigerode. Hahn.

vt. v. Follenius.

VI.

Großherzoglich-Hessische Zeitung Nro. 7. (vom 15. Jan. 1818.)

Höchsten Orts ist dieselbe gnädigste Eröffnung, welche nach der Bekanntmachung Großherzoglicher Hofkammer zu Darmstadt vom 2ten d. v. M. in Nro. 146. dieser Zeitung, — an die gedachte Behörde ergangen ist, auch an die unterzeichnete Stelle gnädigst erlassen worden.

Es ist daher aus den nämlichen Ursachen höchsten Orts weiter gnädigst verordnet worden: daß in der Provinz Hessen für die erste Hälfte des Jahrs 1818 auf einen Gulden Landessteuer-Kapital ausgeschlagen, und davon in jedem der ersten sechs Monate erhoben werden soll:

1.)	zu den ordinären Steuern	1 Kr. — Pf.
2.)	— — Zuchthaus- und Oberpolizeikosten	— 0,103 Pf.
3.)	— — Stockhaus- und peinlichen Gerichtskosten	— 0,138 Pf.
4.)	— — den Bataillonskassen der Landwehr jährlich bestimmten 150 fl.	— 0,136 Pf.
5.)	— — Chausseebau- und sonstigen Staatsfrohnden . . .	— —
6.)	— — Landes-Obereinnehmereigeldern und zwar:	
a.)	In den althessischen Landestheilen der Provinz Hessen, zu den Obereinnehmerei- und Kriegskontributions-Geldern . . .	— 0,437 Pf.
b.)	In dem ehemaligen Amte Rockenberg und der vormals Mainzischen Hälfte des Orts Vilbel, zu den Mainzer Steuerschulden . .	— 1,0425 Pf.
c.)	In den ehemals Hanauischen Landestheilen, zu den Hanauischen Schulden	— 1,171 Pf.
d.)	Zur Schuldentilgung der Stadt Herbstein	— 1,731 Pf.
e.)	Zu den Landeskasse-Schulden der Solms-Braunfelsischen Aemter	— 0,553 Pf.
f.)	Zu den Landeskasseschulden der Solms-Lichischen Aemter . .	— 0,521 Pf.
g.)	Zu den Landeskasseschulden der Grafschaft Solms-Laubach . .	— 0,521 Pf.
h.)	Zu den Landeskasseschulden der Grafschaft Stollberg-Gedern .	— 0,700 Pf.
i.)	Zu den Ritter-Quartier Buchischen Schulden in der Herrschaft Schlitz	— 1,988 Pf.

Digitized by Google

k.) Zu den Isenburgischen Landeskassesschulden . . . . . — 0,570 Pf.

Der nach einem Register zu bewirkende Ausschlag, der — der ganzen Provinz aufliegenden — oben unter 1 bis 4 inclusive benannten Gelder, beträgt auf einen Gulden Landessteuerkapital monatlich . . 1 Kr. 0,377 Pf.

Nach Hinzurechnung aber der verschiedenen Obereinnehmerei- und Schuldentilgungs-Gelder, beträgt der ganze einmonatliche Ausschlag auf den Gulden Landessteuerkapital:

In den althessischen Domanial-Aemtern und den älteren, schon vor dem Jahr 1803 in der Provinz Hessen bestandenen Mediat-Gerichten	1 Kr.	0,814 Pf.
In den vormals Mainzischen Landestheilen	1 Kr.	1,4195 Pf.
In den vormals Hanauischen Landestheilen	1 Kr.	1,548 Pf.
In der Stadt Herbstein	1 Kr.	2,108 Pf.
In den Solms-Braunfelsischen Aemtern und Orten	1 Kr.	0,930 Pf.
In den Solms-Lichischen Aemtern und Orten	1 Kr.	0,898 Pf.
In der Grafschaft Solms-Laubach	1 Kr.	0,898 Pf.
In der Grafschaft Stollberg-Gedern	1 Kr.	1,077 Pf.
In der Herrschaft Schlitz	1 Kr.	2,365 Pf.
In den Isenburgischen Aemtern	1 Kr.	0,947 Pf.
In denjenigen Landestheilen, welche keine Obereinnehmerei- und Schuldentilgungs-Gelder zu entrichten haben, obige . . .	1 Kr.	0,377 Pf.

Es wird übrigens hierzu bemerkt, daß die oben — unter Ziffer 4 — angesetzte Landwehr-Kosten, die nemliche sind, welche nach der höchsten Verordnung vom 17ten Jänner 1817 nach dem extraordinären Steuerfuße lit. b. ausgeschlagen werden sollten. Dieser letztgedachte besondere Ausschlag cessirt daher in der Provinz Hessen gegen den obigen, durch spätere höchste Bestimmung verordneten Beischlag dieser Kosten, zu den übrigen Abgaben.

Der Ausschlag zur Bestreitung der Chausséebau- und sonstigen Staatsfrohndgelder, unterbleibt für das erste Semester 1818 deswegen, weil insonderheit der im Betrieb stehende Chausséebau, durch die — in der Folge der ungünstigen Witterung des vorigen Frühjahrs — verspätete Anfuhr des nöthigen Baumaterials und andere, vorher nicht zu sehen gewesene Hindernisse, dergestalt verzögert worden ist, daß die in dem Jahr 1817 dazu ausgeschlagene Gelder, höchstwahrscheinlich für den Bedarf in der ersten Hälfte 1818 noch anreichen werden.

Eben deswegen ist es aber nicht möglich, die wiederholt zugesicherte Ausgleichung der älteren, und der vom 1ten July 1816 an hinzugekommenen Landestheile schon jetzo zu bewirken, sondern diese Ausgleichung muß so lange noch anstehen, bis die unvermeidliche Bauten beendiget, oder doch so weit vorgerückt seyn werden, daß der Werth der daran geleisteten Arbeiten, zuverlässiger als dermalen ausgemittelt werden kann. Giessen den 5ten Januar 1818.

Großherzoglich Hessische Hofkammer daselbst.

Langsdorff. Keller.

vt. F. Sartorius.

VII.

Digitized by Google

VII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 9. (vom 20. Jan. 1817.)

Da die mit verschiedenen deutschen Staaten, in Betreff der gerichtlichen Insinuationen, geschlossene Uebereinkunft, auch mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar, dem Herzogthum Sachsen-Meiningen, den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen, Lichtenstein, Hohenzollern-Sigmaringen, Schaumburg-Lippe und Lippe, getroffen worden ist, und für das Großherzogthum Weimar die Regierungen zu Weimar und Eisenach, für das Herzogthum Meiningen die Regierung zu Meiningen, für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen die Regierung zu Hechingen, für das Fürstenthum Lichtenstein das Oberamt zu Vaduz, für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen die Regierung zu Sigmaringen, für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, die Justizkanzlei zu Bückeburg, für das Fürstenthum Lippe in Civilsachen die Regierungs-Canzlei oder auch das Hofgericht zu Detmold und in Criminalsachen das Criminalgericht daselbst, bestimmt worden sind, so werden in Beziehung auf die in den Nummern 134. und 148. der Großherzoglichen Zeitung von 1817. erschienenen Bekanntmachungen vom 5ten November und 11ten December v. J., die Großherzogl. betreffenden Behörden, zur Nachachtung in vorkommenden Fällen, hiervon in Kenntniß gesetzt. Darmstadt den 16ten Jan. 1818.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Jaup.

Heinemann.

VIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 9. (vom 20. Jan. 1817.)

Man hat wahrgenommen, daß bisher in dem Fürstenthum Hessen die Brandversicherungs-Kapitalien der Kameral- und Forstgebäude, und die davon zu entrichtenden Brandentschädigungs-Beiträge, sowohl bei Aufstellung der Ab- und Zugangs-Tabellen, als auch bei der Sub-Repartition der Brandentschädigungs-Gelder, ganz abgesondert von denen der Privatgebäude angesetzt und vereinnahmt worden sind. Da nun hierdurch manche Verwirrungen und Inkonvenienzen entstehen, auch jene Absonderung bei einer Anstalt, welche auf einem reinen, unter der Autorität des Staats stehenden Gesellschaftsverband beruht, nicht angemessen erscheint; so wird hiermit sämmtlichen Großherzogl. Steuerperäquatoren des Fürstenthums Hessen aufgegeben, diese herrschaftlichen Gebäude, so wie es bereits in dem Fürstenthum Starkenburg eingeführt ist, bei dem Brand-Assekurations-Verband, ganz so wie jede andere Privatgebäude zu behandeln, solche in die Brandkataster nicht abgesondert, sondern, da wo sie nach den Nummern oder nach der natürlichen Lage der Gebäude hingehören, einzutragen, bei den Subrepartitions-Tabellen die Versicherungs-Kapitalien und Entschädigungs-Beiträge derselben, in jedem Steuerperäquatur-Bezirk, in dieselbe Tabelle und unter denselben Gesammtbetrag, worunter die andern Gebäude stehen, zu bringen, auch bei den Ab- und Zugangs-Tabellen, solche eintretenden Falls mit den übrigen Ab- und Zugängen in eine Tabelle aufzunehmen, und den Betrag in dem hiermit einzusendenden Summarium mit zu begreifen.

Digitized by Google

Sollte übrigens diese Vorschrift bei den von einigen Steuerperäquatoren des Fürstenthums Hessen bereits eingeschickten Ab- und Zugangstabellen nicht schon in Ausübung gebracht worden seyn, so haben dieselbe solche durch einen einzusendenden Nachtrag zu berichtigen, diejenigen aber, welche noch mit diesen Tabellen zurückstehen, haben sich hiernach für jetzt und für die Zukunft genau zu bemessen. Darmstadt den 14ten Januar 1818.

Großherzoglich Hessische Brand-Assekurations-Commission.

Hofmann. Kleinschmidt. Gilmer.

vt. Heumann.

IX.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 10. (vom 22. Jan. 1818.)

Da es zur Beförderung und Erleichterung des Kanzleigeschäftsgangs dient, wenn die Behörden in den von ihnen erforderten Berichten den Nummer des Einreichungs-Protokolls, unter welchem — und das Datum des Rescripts oder Inscripts, an welchem der Bericht erfordert worden, diesem vor oder unmittelbar unter seiner Rubrik anfügen, dies aber bisher, namentlich in Berichten an die unterzeichnete oberste Staatsbehörde nicht immer beobachtet worden ist, so sieht sich dieselbe veranlaßt, sämmtliche Großherzogliche Behörden aufzufordern, in ihren zu erstattenden Berichten diese Angaben künftig nicht, selbst nicht bei Allegationen früherer Rescripte, zu unterlassen, so wie auch, wenn in Berichten früher erstattete angeführt worden, jedesmal das Datum, unter welchem solche erstattet worden, anzufügen. Darmstadt den 14ten Januar 1818.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Schmidt. Freiherr von Gruben.

vt. Hoppé.

X.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 15. (vom 3. Febr. 1818.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß die noch vorhandenen Denkmäler der Baukunst zu den wichtigsten und interessantesten Urkunden der Geschichte gehören, indem sich aus ihnen auf die frühern Sitten, Geistesbildung und den bürgerlichen Zustand der Nation schließen läßt, und daher die Erhaltung derselben höchst wünschenswerth ist, verordnen Wir Folgendes:

1.) Unser Ober-Baukolleg wird beauftragt, alle in dem Großherzogthum Hessen befindliche Ueberreste alter Baukunst, welche in Hinsicht auf Geschichte oder Kunst verdienen erhalten zu werden, in ein genaues Verzeichniß bringen zu lassen, wobei der gegenwärtige Zustand zu beschreiben und die in ihnen befindlichen alten Kunstwerke, als Gemälde, Bildsäulen und dergleichen mit zu bemerken sind.

2.) Wegen der Ausarbeitung des geschichtlichen Theiles in diesem Verzeichniß, hat das genannte Kolleg diejenigen Gelehrten, welchen die Geschichte jeder Provinz am bekanntesten ist, zur Mitwirkung für diesen patriotischen Zweck einzuladen, und sind ihnen zu dem Ende aus den Archiven die nöthigen Nachrichten mitzutheilen.

Digitized by Google

3.) Die vorzüglichsten dieser Werke, oder die am meisten baufälligen sind nach und nach genau aufzunehmen und die Zeichnungen derselben nebst der Beschreibung in Unserm Museum zu deponiren.

4.) Unser Ober-Baukolleg wird hierdurch beauftragt, Uns das Verzeichniß dieser der Erhaltung oder Abbildung werthgeachteten Gebäude zur Genehmigung vorzulegen, sich wegen der Erhaltung und Ausbesserung derselben mit den verschiedenen Behörden in Verbindung zu setzen und Uns darüber die geeigneten Vorschläge zu machen.

5.) Wenn es nöthig scheinen sollte, mit einem oder dem andern dieser Gebäude Veränderungen vorzunehmen, oder dieselben ganz abzubrechen, so soll dieses nur mit Vorwissen des erwähnten Kollegs geschehen, und nachdem dasselbe, in den geeigneten Fällen, Unsere höchste Genehmigung eingeholt hat.

6.) Wenn bei Nachgrabungen oder andern Veranlassungen Alterthümer aufgefunden werden, so haben Unsere Beamten dafür zu sorgen, daß dieselben möglichst erhalten werden, und ist davon sogleich die Anzeige an Unser Ober-Baukolleg oder die Direction Unsers Museums zu machen.

7.) Den sämmtlichen öffentlichen Behörden wird es zur Pflicht gemacht, für die Erhaltung der in dem oben erwähnten Verzeichnisse bekannt gemachten Denkmäler möglichst zu sorgen, zu welchem Ende dasselbe gedruckt und ihnen mitgetheilt werden soll.

Darmstadt den 22ten Januar 1818.

L U D E W I G.

v. Müller.

XI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 16. (vom 5. Febr. 1818.)

Um den nachtheiligen Einfluß immer mehr zu entfernen, welchen die Natural-Bezehndung auf den Flor der Landwirthschaft äußert, haben des Großherzogs Königliche Hoheit sich bewogen gefunden, gnädigst zu verordnen, daß die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 15ten August 1816, durch welche den zehendpflichtigen Unterthanen der Provinzen Hessen und Starkenburg gestattet worden ist, die Verwandlung der landesherrlichen Zehenden in jährliche ständige Grundrenten zu verlangen, hinführo auch auf die den Pfarreien und sonstigen Stiftungen in dem ganzen Umfang dieser beiden Provinzen anklebenden Natural-Zehenden, in der Art Anwendung finden sollen, daß sämmtliche Pfarrer und Nutznießer von dergleichen Stiftungen, welche von dem Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an neu angestellt werden, oder in den Genuß der Stiftungen treten, gesetzlich verbunden erklärt sind, sich auf Verlangen der Zehendpflichtigen, die Verwandlung der Zehenden, welche sie ohne Gemeinschaft mit dem Fisco oder zu einem größerem Antheile, als derselbe — beziehen, nach eben den Grundsätzen gefallen zu lassen, welche in der vorbemerkten Verordnung vom 15ten August 1816 in Hinsicht auf die landesherrlichen Zehenden vorgeschrieben sind.

Digitized by Google

Indem diese Allerhöchste gesetzliche Bestimmung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird, hegt man das gerechte Vertrauen zu den dermalen angestellten Pfarrern und gegenwärtigen Stiftungs-Nutznießern, daß sie in vorkommenden Fällen den Zeitpunkt der gesetzlichen Verbindlichkeit nicht abwarten, sondern freiwillig auch früher schon dem Verlangen der Zehendpflichtigen, zur Verwandlung der Zehenden in ständige Grundrenten, mit Bereitwilligkeit entgegen kommen werden.

Hinsichtlich derjenigen Zehenden, welche von dem Landesherrn, den Pfarreien oder anderen Besitzern gemeinschaftlich bezogen werden, bleibt übrigens die in dem §. 19. der Allerhöchsten Verordnung vom 15ten August 1816 enthaltene Vorschrift in voller Kraft, daß wenn der Antheil des ersteren die Hälfte und mehr beträgt, die fiscalische Einwilligung in die gesetzmäßig verlangte Zehendverwandlung, jedesmal auch für die Einwilligung der übrigen Mit-Zehend-Berechtigten entscheidet. Darmstadt den 24ten Januar 1818.

Auf besonderen Allerhöchsten Befehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Schmidt. Jaup.

vt. Rothe.

XII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 18. (vom 10. Febr. 1818.)

Nach der höchsten Verordnung vom 9ten Oktober 1807 sollen diejenigen verschenkten Bauplätze, deren Besitzer binnen 6 Monaten das Wohngebäude nicht angefangen und binnen 2 Jahren dasselbe nicht unter Dach gebracht haben, denselben wieder genommen und an andere Baulustige abgegeben werden.

Da sich nun gegenwärtig viele Bauliebhaber melden, denen keine Plätze mehr angewiesen werden können; so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog allergnädigst zu befehlen geruhet, daß, um das Ausbauen der Neustadt nicht unnöthig zu verzögern, bei denjenigen Personen, welche den gesetzlichen Termin haben verstreichen lassen, nach Maasgabe der erwähnten höchsten Verordnung, verfahren — die ihnen früher verliehenen Plätze als disponibel angesehen, und an die sich meldenden Bauliebhaber abgegeben werden sollen.

Darmstadt den 3ten Februar 1818.

Großherzoglich Hessisches Ober-Bau-Colleg.

v. Müller. G. Moller.

XIII.

Digitized by Google

XIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 21. (vom 17. Febr. 1818.)

Das Landes-Kriegs-Commissariat der Provinz Oberhessen bringt andurch die von seinem Cassier aufgestellte Haupt-Uebersicht der Kassen-Verwaltung des Jahres 1817 zur öffentlichen Kenntniß. Es ergiebt sich aus dieser Uebersicht

1) daß an rückständigen Zahlungen für Kriegsvorfälle vor dem 1ten Mai 1815, folglich vor der Verwaltungs-Periode des Landes-Kriegs-Commissariats, nebst der übernommenen Schuldenlast der vorigen Landes-Kriegskosten-Commission, auch im jüngst abgelaufenen Jahre noch weiter die Summe von fl. 12902. 51½ kr. bezahlt wurde.

2) Daß für Kriegsvorfälle vom 1ten Mai 1815 bis an das Ende dieses Jahres noch für die Summe von fl. 72711. 49 kr. rückständige Zahlungen zu leisten waren, so daß blos allein die Vorfälle dieser 8 Monate der Zentral-Casse der Provinz einen Aufwand von fl. 448630. 9 kr. verursachet haben; nämlich

a) im Jahre 1815 selbst, (siehe Großherzogl. Zeitung Nro. 41. vom Jahre 1816.)	fl. 166464.	43½ kr.
b) im Jahre 1816 (siehe Großherzogl. Zeitung Nro. 19. vom Jahre 1817.)	fl. 209453.	36¾ kr.
c) im Jahre 1817 die obigen	fl. 72711.	49 kr.
zusammen vorbemerkte	fl. 448630.	9 kr.

3) Daß für Vorfälle des Jahres 1816, welche vorzüglich im Rückmarsche eines Theils der verbündeten Armeen aus Frankreich, und in Durchmärschen Königlich Preußischer Truppen bestunden, das Landes-Kriegs-Commissariat noch für . . fl. 19374. 18 kr.

rückständige Zahlungen zu leisten hatte, welche vereinigt mit den Ausgaben des Jahres 1816 selbst (siehe Großherzogl. Zeitung Nro. 19. vom Jahre 1817.) im Betrage von fl. 16866. 9¾ kr.

zusammen die Summe von fl. 36240. 37¾ kr.

ausmachten.

4) Daß im letzten Jahre an rückständigen, von der frühern Großherzogl. Landes-Kriegskosten-Commission ausgeschriebenen, Beiträgen, eine weitere Summe von fl. 50843. 42½ kr. eingegangen ist; daß dagegen

5) Die von der Commissariats-Casse geleisteten Rückzahlungen an verschiedene neu catastrirte Gemeinden dieser Provinz, wegen früherer zu hoher Taxation derselben, an solchen vordern, zum Theil von der Großherzogl. Landes-Kriegskosten-Commission schon bezogenen,

Digitized by Google

Ausschreiben, in dem jüngst verflossenen Jahre den Betrag von fl. 14435. 46½ kr. ausgemacht haben.

6) Daß die von den Kaiserlich Russischen Staats-Cassen für die Leistungen des Jahres 1815 in Gemäßheit der Wiener Verträge erhaltene Zahlung in fl. 22440. 19 kr. bestanden hat.

7) Daß Königlich Preußischer Seits für die Leistungen der Jahre 1815 und 1816 in Folge einer zu Berlin von dem unterzeichneten Director des Landes-Kriegs-Commissariats abgeschlossenen Uebereinkunft, vorläufig die Summe von fl. 61970. 50 kr. eingegangen ist; wobei bemerkt wird, daß der am 31ten December 1817 fällig gewesene Rest der Vergleichs-Summe daselbst in den ersten Tagen dieses Jahres bereits bezogen worden und in der Rechnung des Jahres 1818 in Einnahme erscheinen wird.

8) Daß von den übrigen norddeutschen Bundesstaaten noch keine Bezahlung für die Durchmärsche ihrer Truppen bezogen ist, so wie dann auch

9) die Provinz noch immer einer Vergütung von Seite der hohen alliirten Mächte für die drückende Kriegsperiode vom 1ten November 1813 bis zum letzten December 1814 entgegen sieht.

10) Zeigt sich aus der Rechnung des Cassiers, daß, da die vom Landes-Kriegs-Commissariate ausgestellten Obligationen, Cassenscheine und Zins-Coupons jedesmal zur Verfallzeit pünktlich eingelößt werden, nunmehr der, von der frühern Landes-Kriegskosten-Commission übernommene, Passivstand der Casse in folgendem besteht:

a)	an Obligationen zu 5 pro Cent im ursprünglichen Betrage von fl. 240000 sind noch einzulösen	fl. 217900
b)	an Obligationen zu 6 pro Cent sind die im Jahre 1816 negociirten zum Theil erst im Jahre 1818 verfallen;	fl. 75000
c)	an Cassenscheinen zu 5 pro Cent, im ursprünglichen Betrage von fl. 260000 sind noch einzulösen	fl. 173940
d)	an Cassenscheinen zu 4 pro Cent, im ursprünglichen Betrage von fl. 570000 sind noch einzulösen	fl. 559525
	die ganze verzinsliche Schuld des Landes-Kriegs-Commissariats bestund daher am 31ten December 1817 in . . .	fl. 1,026,365

Indem das Landes-Kriegs-Commissariat die Resultate des finanziellen Theils der ihm in der Provinz anvertrauten Kriegs-Polizei bekannt macht, kann es diese Veranlassung nicht vorbei gehen lassen, ohne die Folgsamkeit und das Zutrauen der Unterthanen in seine Verfügungen, den lobenswerthen Eifer der Etappen-Commissäre, die Pünktlichkeit und den Fleiß der Polizei- und Rentbeamten, und das Vertrauen der Gläubiger des Commissariats in die richtige Einhaltung der von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten andurch dankbar und öffentlich anzuerkennen. Darmstadt am 30ten Januar 1818.

Das Großherzoglich Hessische Landes-Kriegs-Commissariat der Provinz Oberhessen.

Freiherr von Münch.

vt. Höflich.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht

der Einnahme und Ausgabe bei der Großherzoglich Hessischen Landes-Kriegs-Commissariats-Kasse zu Gießen vom 1ten Januar bis Ende December 1817, die Vorfälle des Jahres 1815 betreffend.

Einnahme.	fl.	kr.	pf.
A. Kassen-Vorrath vom 31ten December 1816	—	—	—
B. An verzinslichem Vorschuß	1486	9	$\frac{1}{10}$
C. Vorschuß aus der Einnahme des Jahres 1817	90538	27	$2\frac{7}{10}$
D. Für einen Park-Wagen nebst Geschirr	110	—	—
Summa der Einnahme	92134	36	$2\frac{4}{7}$

Ausgabe.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
A. Für die Administration der Etappenplätze	—	—	—	218	8	—
B. Für Fourage auf den Etappenplätzen:						
1) Für die Etappe Alsfeld	1018	57	3			
2) " " " Battenberg	2472	58	—			
3) " " " Friedberg	78	17	3			
4) " " " Gießen	597	48	—			
5) " " " Grünberg	113	39	1			
	—	—	—	4281	40	3
C. Für Kriegsfuhren auf den Etappenplätzen:						
1) Für die Etappe Alsfeld	13872	46	2			
2) " " " Battenberg	7	36	—			
3) " " " Friedberg	5478	4	2			
4) " " " Gießen	10721	17	1			
5) " " " Grünberg	17143	52	3			
6) " " " Herbstein	1799	6	—			
7) " " " Hungen	2222	24	—			
8) " " " Laasphe	835	31	2			
9) " " " Vöhl	569	54	—			
	—	—	—	52650	32	2
Latus	—	—	—	57150	21	1

Ferner

Digitized by Google

Ferner Ausgabe.

	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Transport	—	—	—	57150	21	1
D. Für Magazine:						
1) Für das zu Friedberg	4064	44	2			
2) " " " Gießen	1147	5	3			
3) " " " Rödelheim	2530	27	2			
4) " Säcke	24	10	—			
	—	—	—	7766	27	3
E. Für Fuhrenpark	—	—	—	1616	58	—
F. Für an Zahlungsstatt rückständiger Kriegskosten-Beiträge angenommene Naturalien	—	—	—	108	9	3
G. Für Generals- und sonstige Militär-Verpflegung . .	—	—	—	12	—	—
H. Für Provision und Zinsen	—	—	—	1486	9	—
I. Für Etappen-Peräquatur-Gebühren	—	—	—	177	8	2
K. Für Hebgebühren den Amts- und Ortserhebern . .	—	—	—	2370	37	3
L. Für Estaffetten, Porto und Geldtransport . . .	—	—	—	57	1	1
M. Für die mit dem Einquartierungswesen in der Provinz beschäftiget gewesenen Personen, an Gebühren .	—	—	—	1284	45	3
N. Für auf Kriegsfahrten verunglückte Pferde . . .	—	—	—	682	—	—
O. Für Rechnung der vorigen Großherzogl. Landes-Kriegs-Commission für Kriegsvorfälle vor dem 1ten Mai 1815	—	—	—	4987	10	3
P. Für Rückzahlungen für die in den neukatastrirten Gemeinden zuviel erhobene Kriegskosten-Beiträge, Erlässe und andere kleine Ausgaben . . .	—	—	—	14435	46	3½
Summa der Ausgabe	—	—	—	92134	36	4½
Diese mit der Einnahme zu	—	—	—	92134	36	2½
verglichen, ist Kassenvorrath	—	—	—	—	—	—

Abgeschlossen Gießen am 31ten December 1817.

Chr. Fr. Kröll, Cassier.

Summa-

Digitized by Google

Summarische Uebersicht

der Einnahme und Ausgabe bei der Großherzoglich Hessischen Landes-Kriegs-Commissariats-Kasse zu Gießen vom 1ten Januar bis Ende December 1817, die Kriegs-Vorfälle des Jahres 1816 betreffend.

Einnahme.

	fl.	kr.	pf.
A. Kassen-Vorrath vom 31ten December 1816	799	42	1/2
B. An verzinslichem Vorschuß	2630	34	—
C. Vorschuß aus der Einnahme des Jahres 1817	23640	13	2 1/2
D. Für Verpflegung französischer Gefangener	11	7	2
Summa der Einnahme	27081	37	1

Ausgabe.

	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
A. Für Administration des Großherzogl. Kriegs-Commissariats und sämmtlicher Etappenplätze	—	—	—	1521	10	2
B. Für Fourage auf den Etappenplätzen:						
1) Für die Etappe Gießen	46	32	—			
	—	—	—	46	32	—
C. Für Kriegsfuhren auf den Etappenplätzen:						
1) Für die Etappe Alsfeld	4611	40	2			
2) " " " Battenberg	324	33	—			
3) " " " Friedberg	631	12	—			
4) " " " Gießen	2793	16	—			
5) " " " Grünberg	2597	16	2			
6) " " " Herbstein	266	4	2			
7) " " " Laasphe	884	50	—			
	—	—	—	12108	52	2
D. Für Lazarethe	—	—	—	148	44	—
E. Für Provision und Zinsen	—	—	—	2469	19	—
F. Für abgetragene Gelder, und zwar:						
Unverzinslichen Vorschuß	—	—	—	5343	—	—
Latus	—	—		21637	38	—

Ferner

Digitized by Google

Ferner Ausgabe.

	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Transport	—	—	—	21637	38	—
G. Für eingelöste Obligationen von der Schuld zu fl. 240000:						
1) Für 1 Stück zu fl. 500	500	—	—			
2) " 3 " " " 25	75	—	—			
3) Prämie zu 1 Prozent	5	45	—			
	—	—	—	580	45	—
H. Für eingelöste Zins-Coupons von den Obligationen gedachter Schuld:						
1) Für 11 Stück zu fl. 25.	275	—	—			
2) " 64 " " fl. 5.	320	—	—			
3) " 70 " " fl. 1. 15 kr.	87	30	—			
	—	—	—	682	30	—
I. Für eingelöste Kassenscheine von der Schuld zu fl. 260000:						
1) Für 1 Stück zu fl. 105. einschließlich fl. 5. Zinsen	105	—	—			
2) " 11 " " " 21. " fl. 1. Zinsen	231	—	—			
	—	—	—	336	—	—
K. Für eingelöste Zins-Coupons von den Kassenscheinen gedachter Schuld:						
1) Für 19 Stück zu fl. 5.	95	—	—			
2) " 99 " " fl. 1.	99	—	—			
	—	—	—	194	—	—
L. Für Etappenperäquatur-Gebühren	—	—	—	593	18	—
M. Für Steuerperäquatur-Gebühren	—	—	—	182	21	2
N. Für Hebgebühren den Amts- und Ortserhebern	—	—	—	1624	44	3
O. Für Estaffetten, Porto und Geldtransport	—	—	—	116	9	—
P. Für die mit dem Einquartierungswesen in der Provinz beschäftiget gewesenen Personen, an Gebühren	—	—	—	497	16	3
Q. Für auf Kriegsfahrten verunglückte Pferde	—	—	—	66	—	—
R. Für Rechnung der vorigen Großherzogl. Landes-Kriegskosten-Commission für Kriegsvorfalle vor dem 1ten May 1815	—	—	—	383	24	2
S. Erlässe und verschiedene andere kleine Ausgaben	—	—	—	187	29	3
Summa der Ausgabe	—	—	—	27081	37	1
Diese mit der Einnahme zu	—	—	—	27081	37	1
verglichen, ist Kassenvorrath	—	—	—	—	—	—

Abgeschlossen Gießen den 31ten December 1817.

Chr. Fr. Kröll, Cassier.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht

der Einnahme und Ausgabe bei der Großherzogl. Hessischen Landes-Kriegs-Commissariats-Kasse zu Gießen vom 1ten Januar bis Ende December 1817, die Vorfälle des Jahres 1817 betreffend.

Einnahme.	Auf die von 1807 bis 1814 einschließlich rückständigen Landes-Kriegskosten-Beiträge.			Auf die in 1816 und 1817 ausgeschriebenen Commissariatsgelder.			Zusammen.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr	pf.
A. Von den Domanial- und Hoheitsämtern ist eingegangen, und zwar:									
1) Allendorf an der Lumda	2443	40	1	800	23	3	3244	4	—
2) Alsfeld	208	45	3	5476	2	3	5684	48	2
3) Battenberg	2149	30	3	3258	19	—	5407	49	3
4) Biedenkopf				2865	9	2	2865	9	2
5) Bingenheim	874	32	2	3264	40	—	4139	12	2
6) Blankenstein	280	6	—	5059	17	—	5339	23	—
7) Butzbach	1010	26	2	5198	53	1	6204	19	3
8) Friedberg, Rentamt	995	59	2	328	22	3	1324	22	1
9) Friedberg, Hoheitsamt	4919	27	3	3191	31	2	8110	59	1
10) Gießen	2588	23	2	9500	14	1	12088	37	3
11) Grünberg	7612	46	1	3084	49	2	10697	35	3
12) Homberg an der Ohm	277	24	—	3793	25	2	4070	49	2
13) Königsberg	3936	47	1	1617	17	1	5554	4	2
14) Laasphe	294	9	2	—	—	—	294	9	2
15) Lauterbach	1524	57	—	9455	51	—	10980	48	—
16) Lich	7697	8	3	4587	5	2	12284	14	1
17) Lißberg	1251	53	2	1661	20	2	2913	14	—
18) Nidda	333	14	3	2943	29	1	3276	44	—
19) Ortenberg	214	16	—	2598	46	1	2813	2	1
20) Rodheim, jetzt Vilbel	4004	5	1	2547	38	2	6551	43	3
21) Rödelheim	4134	29	1	1094	43	2	5229	12	3
22) Romrod	265	38	—	6926	36	—	7192	14	—
23) Schotten	432	27	2	1747	47	—	2180	14	2
24) Ulrichstein	3080	7	2	6119	—	—	9199	7	2
25) Voehl	313	25	1	2035	11	2	2348	36	3
B. Insgemein	50843	42	1	89150	55	—	139994	37	1
An Ueberschüssen aus den Einquartierungslisten	—	—	—	—	—	—	3387	58	1
An aufgenommenen Geldern, und zwar:									
1) an verzinslichem Vorschuß	—	—	—	—	—	—	76457	10	—
2) an unverzinslichem Vorschuß	—	—	—	—	—	—	25260	49	2
Latus	—	—	—	—	—	—	245100	35	—

Digitized by Google

Ferner Einnahme.

		fl.	kr.	pf.
	Transport	245100	35	—
C.	Für die zum russischen Fuhrenpark gehörig gewesenen und verkauften Pferde ist weiter eingegangen	579	—	—
D.	An zurück erhaltenem in den Jahren 1813 und 1814 vorlagsweise bezahltem Fuhrlohn	22	54	1
E.	An Erlös aus dem zum vormaligen Königlich Preußischen Laboratorium angeschafft gewesenen und verkauften Sachen ist ferner eingegangen	44	7	—
F.	Aus den Kaiserlich russischen Staatskassen für Verpflegung der russischen Armee im Jahr 1815 den Rest mit	14303	2	—
G.	Aus denselben wegen den Lieferungen nach Flörsheim den Rest mit	8137	17	—
H.	Aus den Königlich Preußischen Staatskassen für Verpflegung der preussischen Armee in den Jahren 1815 und 1816 abschläglich . .	61970	50	—
I.	An rückständigem Erlös für die in das ehemalige Butzbacher Lazareth angeschafft gewesenen Effekten ist eingegangen . . .	33	26	—
K.	An Erlös für Ueberreste vorhanden gewesener Magazine, und verschiedene andere kleine Einnahmen	1772	53	3
	Summa der Einnahme	331964	5	—

Ausgabe

Digitized by Google

Ausgabe.

	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf
A. Für Administration des Großherzogl. Landes-Kriegskommissariats und sämmtlicher Etappenplätze	—	—	—	9662	56	1
B. Für Fourage auf den Etappenplätzen:						
1) Für die Etappe Grünberg	480	32	3	480	32	3
C. Für abgetragene Gelder:						
1) verzinslichen Vorschuß von 1816 und 1817	56926	33	—			
2) unverzinslichen Vorschuß	19953	56	3			
3) an Vorschuß zur Rechnung von 1815	90538	27	$2\frac{7}{10}$			
4) an dergleichen zu der von 1816	23640	13	$2\frac{4}{7}$	191059	11	$\frac{1}{2}$
D. Für eingelöste Obligationen von der Schuld zu fl. 240000:						
1) Für 16 Stück zu fl. 500.	8000	—	—			
2) " 18 " " " 100.	1800	—	—			
3) " 32 " " " 25.	800	—	—			
4) Prämie zu 2 Prozent	212	—	—	10812	—	—
E. Für eingelöste Zins-Coupons von den Obligationen gedachter Schuld:						
1) Für 295 Stück zu fl. 25.	7375	—	—			
2) " 478 " " " 5.	2390	—	—			
3) " 249 " " " 1. 15 kr.	311	15	—	10076	15	—
F. Für eingelöste Zins-Coupons von den Obligationen über das Anlehen zu fl. 75000:						
1) Für 70 Stück zu fl. 60.	4200	—	—			
2) " 50 " " " 6.	300	—	—	4500	—	—
G. Für eingelöste Kassenscheine von der Schuld zu fl. 260000:						
1) Für 229 Stück zu fl. 100.	22900	—	—			
2) " 994 " " " 20.	19880	—	—	42780	—	—
H. Für eingelöste Zins-Coupons von den Kassenscheinen gedachter Schuld:						
1) Für 1043 Stück zu fl. 5.	5215	—	—			
2) " 4887 " " " 1.	4887	—	—	10102	—	—
I. Für eingelöste am 31ten December 1816 zahlbare Kassenscheine von der Schuld zu fl. 570000:						
1) Für 41 Stück zu fl. 156. einschließlich fl. 6. Zinsen .	6396	—	—			
2) " 173 " " " 26. " fl. 1. Zinsen .	4498	—	—	10894	—	—
K. Für Etappen-Verâquaturgebühren	—	—	—	178	20	—
L. Für Steuerverâquaturgebühren	—	—	—	792	57	2
M. Für Hebgebühren den Amts- und Ortserhebern	—	—	—	357	17	—
N. Für Estaffetten, Porto und Geldtransport	—	—	—	125	45	—
O. Für auf Kriegsfahrten verunglückte Pferde	—	—	—	170	30	—
P. Für Rechnung der vorigen Großherzogl. Landes-Kriegskosten-Commission für Kriegsvorfälle vor dem 1ten Mai 1815	—	—	—	7532	16	1
Latus	—	—	—	299524	—	$3\frac{1}{2}$

Digitized by Google

Ferner Ausgabe.

	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf
Transport	—	—	—	299524	—	3½
Q. Für Rückzahlungen für die in den neukatastrirten Gemeinden zuviel erhobenen Kriegskosten-Beiträge, Erlässe und verschiedene andere kleine Ausgaben	—	—	—	1694	38	3
Summa der Ausgabe	—	—	—	301218	39	2½
Diese mit der Einnahme zu	—	—	—	31196	5	—
verglichen, ist Kassenvorrath	—	—	—	30745	25	1½

Abgeschlossen Gießen den 31ten December 1817.

Chr. Fr. Kröll, Cassier.

XIV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 22. (vom 19. Febr. 1818.)

Es ist höchsten Orts verordnet worden, daß vom Anfange des laufenden Jahres an, die bisherige Erhebungsweise der Kaffee- und Tabacks-Accise nicht weiter Statt finden, dagegen der bisherige Durchschnittsertrag derselben aus der ganzen Provinz Starkenburg, mit einem verhältnißmäßigen Zusatze für diejenigen neuen Landestheile, worin solche entweder noch gar nicht oder noch nicht lange genug eingeführt gewesen, um einen angemessenen Durchschnittsertrag berechnen zu können, in runder Summe auf die sämmtlichen, mit Kaffee und Taback handelnden Kaufleute und Krämer der Provinz nach dem Verhältnisse ihrer Gewerbs- und umlaufenden Steuerkapitalien vertheilt und in vierteljährigen Raten von denselben erhoben werden soll, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß, wo bereits genehmigte Kontrakte über die Pachtung der befragten Abgabe vorliegen, solche bis zu ihrer Verfallzeit aufrecht erhalten werden sollen. Indem man diese Verfügung hierdurch zu Jedermanns Kenntniß bringt, bemerkt man, daß der Beitrag, welcher hiernach auf einen Gulden Gewerbs- und umlaufenden Steuerkapitals der, mit den oben genannten accisbaren Waaren handelnden Kaufleute und Krämer kommt, noch weiter bekannt gemacht werden soll. Darmstadt den 6ten Februar 1818.

Vermöge höchsten Auftrags.

Großherzoglich Hessische Hofkammer der Provinz Starkenburg.

Bodé. Schleiermacher.

vt. Schober.

XV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 25. (vom 26. Febr. 1818.)

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 7ten dieses Monats zu verordnen geruhet, daß die, bei Verkäufen und Verpachtungen Forst- und Cameralfiscalischer Objecte bisher üblich gewesene Abgabe an Sporteln für die Zukunft ganz aufhören und nur der Gebrauch des Stempelpapiers bei dergleichen Verkäufen und Verleihungen noch zur Zeit beibehalten werden soll. Hiernach hat folglich, außer dem, zur Ausfertigung des Kaufbriefs oder der Leihe anzuwendenden Stempelpapier, der Käufer oder Pachter herrschaftlichen Eigenthums nunmehr blos den tarifmäßig festen Preiß, oder sein Gebot, und sonst durch-

Digitized by Google

aus nichts weiter zu bezahlen, und es wird daher Solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht. Darmstadt den 23ten Februar 1818.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Schmidt. du Thil.

Dörr.

XVI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 25. (vom 26. Febr. 1818.)

Die Ausgleichung der Kriegskosten in der Provinz Starkenburg, von den Jahren 1813 und 1814 betreffend.

In Beziehung auf die Bekanntmachung vom 28ten Februar v. J., wird rücksichtlich des Beitrags von den Besoldungssteuerkapitalien, für das, am Ende 1817 erschienene, erste Fünftheil der Ausgleichungs-Summe, bekannt gemacht, daß derselbe auf Eilf Kreuzer vom Gulden Besoldungssteuerkapital regulirt, und hiernach die Erhebungsregister gefertiget worden sind. Darmstadt den 23ten Februar 1818.

Großherzoglich Hessische Landkriegskosten-Commission der Provinz Starkenburg.

v. Bigeleben. v. Lehmann. Siebert. Müller.

vt. Scherer.

XVII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 27. (vom 3. März 1818.)

Die Ausgleichung der Kriegskosten in der Provinz Starkenburg von den Jahren 1813 und 1814 betreffend.

Da mehrere Gemeinden der Provinz, wegen erlittenen Mißwachses, Ueberschwemmung u. s. w., nicht wohl vermögend sind, den, ihnen in Gefolge der Bekanntmachung vom 28ten Februar v. J. für das Jahr 1817 zurepartirten Beitrag zu der Kriegskosten-Ausgleichungs-Summe, baar zu entrichten, so mußte denselben für einen Theil der Beitrags-Summe, von Seiten der Landkriegskostenkasse, Credit gegeben werden. Eine Folge hiervon ist, daß auch die Landkriegskostenkasse diejenigen Gemeinden, welche bei der Ausgleichung, Summen heraus zu bekommen haben, nur zum Theil in baarem Gelde befriedigen kann, und für das Fehlende, verzinsliche Schuldverschreibungen ausstellen muß.

Um indessen den Gemeinden, die des baaren Geldes dringend bedürfen möchten, um so nachdrücklicher unter die Arme greifen zu können, ist beschlossen worden, daß auf den Credit der Landkriegskosten-Kasse der Betrag von

Fünfzig Tausend Gulden

auf ein oder zwei Jahre, je nach dem Verlangen der Gläubiger, zu 5 vom Hundert verzinslich, aufgenommen werden soll. Von den Darleihern hängt es ab: ob sie die Obligationen auf ihren Namen oder au porteur ausgestellt zu haben wünschen?

Diejenige, welche an diesem Anlehen Theil nehmen wollen, haben sich entweder unmittelbar an unterzeichnete Commission oder an den Großherzogl. Hofkammerrath Dittmar, zu wenden.

Darmstadt den 23ten Februar 1818.

Großherzoglich Hessische Landkriegskosten-Commission der Provinz Starkenburg.

v. Bigeleben. v. Lehmann. Siebert. Müller.

Scherer.

Digitized by Google

XVIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 28. (vom 5. März 1818.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Vielfache Beschwerden der zu bestimmten Mühlen mit ihrem Mahlwesen gebannten Unterthanen über die Bedrückungen und Bervortheilung der bannberechtigten Müller, und die Anzeigen der polizeilichen Amtsbehörden, daß bei aller Wachsamkeit denselben nicht vollständig begegnet werden könne, haben Uns bewogen, zum Wohl Unserer Unterthanen jene in der Vorzeit bewilligte, für jetzt aber bei vermehrter Cultur und Bevölkerung nachtheilige Privilegien hiermit aufzuheben.

Wir verordnen demnach:

1) daß von jetzt an in dem ganzen Umfange des Großherzogthums keine neue Concession zu einer Mahlmühle mit irgend einem Zwangrecht der Mahlkunden mehr ertheilt werden soll.

2) daß mit dem 1ten Januar 1819 aller Mühlzwang der jetzt bestehenden Bannmühlen erloschen seyn soll, und zwar dermaßen, daß jeder Mahlkunde gegen Entrichtung des durch Polizeigesetze und Herkommen gebilligten Molters oder Mahllohns seine zu vermahlende Früchte bei jedem Müller mahlen lassen kann, bei welchem er glaubt am redlichsten bedient zu werden.

3) Damit aber die bannberechtigte Mühleneigenthümer und Besitzer hinsichtlich des Verlustes eines dergleichen wohlerworbenen Privilegs eine billige Entschädigung erhalten, so gestatten Wir diesen und den bannpflichtigen Mahlkunden und andern durch Aufhebung der Banngerechtigkeiten Vortheile gewinnenden Müllern bis zu dem 1ten September dieses Jahrs durch eigene gütliche Uebereinkunft diese Entschädigung entweder durch eine Abkaufs-Summe für dieß Bannrecht, oder durch einen jährlich von den Bannpflichtigen und andern Betheiligten zu entrichtenden Pacht unter sich festzusetzen und diese gerichtlich bestätigen zu lassen. Wofern aber diese gütliche Vereinigung unter den Betheiligten in diesem Zeitraum nicht zu Stande kommt, so haben hierüber die von Uns verordnete Commissionen ohne weiteren Recurs zu erkennen, welche Wir deßhalb aus der Mitte Unserer Regierungen und Hofkammern zu Darmstadt und Gießen in beiden Provinzen, Starkenburg und Hessen, ernennen und mit nähern demnächst bekannt gemacht werdenden Instructionen, versehen werden. Diese haben sofort die Größe der Entschädigung der Bannberechtigten vermittelst eines jährlich zu entrichtenden Fruchtpachts festzusetzen und die Vertheilung desselben unter die Participanten, welche durch Aufhebung der Banngerechtigkeiten Vortheile beziehen, zu reguliren.

4) Durch die Aufhebung dieser Bannrechte sollen aber keineswegs die Verbindlichkeiten derjenigen Mühlenbesitzer erlöschen, welche bisher verpflichtet waren, ihr vermahlenes Gut in Mehlwaagen benachbarter Städte niederzulegen und diese zu Zeiten des Wassermangels mit dem bedürfenden Mehl zu versehen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und des beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 25ten Februar 1818.

(L. S.) LUDEWIG.

Schmidt, Geheimer Referendär.

Digitized by Google

XIX.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 29. (vom 7. März 1818.)

Da, bei der täglich zunehmenden Verminderung des Holzes und der Vermehrung des Holzbedürfnisses, alle Mittel angewendet werden müßen, um die Kultur desselben auf das geschwindeste und zweckmäßigste zu befördern; so haben des Großherzogs Königliche Hoheit am 24ten des vorigen Monats allergnädigst zu verordnen geruht, daß, von jetzt an, einem jeden Eigenthümer erlaubt seyn soll, alle Holzarten auf seinen Grundstücken anzupflanzen, mit diesem seinem Holz nach seinem Gutdünken zu verfahren, und dasselbe ganz so, wie die übrigen Erzeugnisse seiner Felder, frei und ungehindert zu benutzen. — Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Darmstadt am 5ten März 1818.

Aus allerhöchstem besonderem Auftrage.
Großherzoglich Hessisches Ober-Forst-Kolleg.
Lichthammer. Bekker.

Trygophorus.

XX.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 30. (vom 10. März 1818.)

Nachstehende, zwischen dem Großherzoglich Hessischen und Königlich Preußischen Staats-Gouvernement unterm 11ten dieses Monats abgeschlossene Convention zu wechselseitiger Auslieferung der beiderseitigen Deserteurs und sonst austretender militärpflichtiger Mannschaft, wird sämmtlichen Großherzoglichen Militär-Autoritäten, Justiz- Hoheits- und Polizeibeamten, wie auch Stadt- und Gemeindsvorständen, Unterthanen und Angehörigen zur Wissenschaft und genauen Nachachtung und Befolgung hierdurch bekannt gemacht, und dabei in Beziehung auf den sechsten Artikel noch angefügt, daß diesseits der, in Mainz stationirte Landdragoner-Corps-Divisions-Commandant, Premierlieutenant Gimbel beauftragt ist, die Empfangnahme und weitere Ablieferung der Deserteurs zu besorgen, wie auch die Bezahlung der in dem zehnten und zwölften Artikel bedungenen Kosten zu leisten:

Artikel 1.

Alle in Zukunft und zwar vom Tage der Publikation gegenwärtiger Convention an gerechnet, von den Armeen der beiden hohen kontrahirenden Theile unmittelbar oder mittelbar in des Andern Lande, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, desertirenden Militärpersonen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Artikel 2.

Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten, gehören und derselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der, bei der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte.

Artikel 3.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen kontrahirenden Mächte früher schon von einer andern Macht desertirt wäre; so wird dennoch, selbst wenn mit der letztern ebenfalls Auslieferungsverträge beständen, die Auslieferung stets an diejenige der hohen kontrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Souverains zu denen eines dritten, und von diesen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Souverains, oder sonst zu dessen Truppen desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem dritten ein Kartel

Digitized by Google

hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Souverain, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Artikel 4.

Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a.) Wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begränzt sind, gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt.

b.) Wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungsakten entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubigten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militärdienst geeignet sey oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staat, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Artikel 5.

Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Artikel 6.

Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, sind beide kontrahirende Theile wegen bestimmter gegenseitiger Ablieferungsorte dahin übereingekommen, daß die Großherzogl. Stadt und deutsche Bundesfestung Mainz auch für beide kontrahirende Staaten zur Empfangsnahme der Deserteurs und zur sofortigen Bezahlung aller, in den folgenden Artikeln 10. und 12. stipulirten Kosten bestimmt, und den, in Mainz sich befindenden beiderseitigen Behörden dazu der besondere Auftrag ertheilt werden soll.

Artikel 7.

Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militär- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe nebst den etwa bei sich habenden Effekten, Pferden, Waffen u. s. w. sofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protokolls, an die jenseitige Behörde, im nächsten Ablieferungsorte, gegen Bescheinigung übergeben.

Artikel 8.

Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörde desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militärdienst des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher, in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Artikel 9.

Die, in vorstehendem Artikel erwähnten Requisitionen ergehen Hessischer Seits an die

Digitized by Google

nächste Preußische Provinzial-Regierung oder das nächste Königliche General-Commando der Preußischen Provinz, wohin der Deserteur sich begeben, und Preußischer Seits an das Großherzogliche Ober-Kriegs-Colleg, oder an die Provinzial-Kantons-Commandeurs zu Darmstadt, Gießen und Worms. Von den Militärbehörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen seyn sollten, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei deren dieß der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Artikel 10.

An Unterhaltungs-Kosten werden der ausliefernden Macht für jeden Deserteur vom Tage seiner Verhaftung an bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag drey Groschen Preußisch Courant, oder dreyzehn und einen halben Kreuzer im 24 Gulden-Fuß; für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drey Pfund Stroh Berliner Gewicht, den Zentner zu einhundert und zehn Pfund, gutgethan.

Die Berechnung der Futter-Kosten geschieht nach den Marktpreißen des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Artikel 11.

Außer diesen Kosten und der, im nachfolgenden Artikel 12. bemerkten Belohnung, kann ein mehreres, unter irgend einem Vorwand, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genoßener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Artikel 12.

Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratification von Fünf Thaler Preußisch Courant, oder Neun Gulden im 24 Gulden-Fuß für einen Mann ohne Pferd, und von Zehn Thaler, Preußisch Courant, oder Achtzehn Gulden im 24 Gulden-Fuß für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschoßen und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden. In Rücksicht anderer ausgetretener Militär-Pflichtigen, die nicht nach Artikel 2. in die Klasse der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartelgeld weg.

Artikel 13.

Ueber den Empfang der, Artikel 10. und 12. gedachten Kosten und Gratificationserstattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrags der zu erstattenden Unkosten halber, ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegen stehet, nicht aufzuhalten.

Artikel 14.

Allen Behörden, besonders den Grenzbehörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeigen sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deßhalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Artikel 15.

Alle nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, Reserve- oder Landwehr- und überhaupt militärpflichtige Unterthanen, welche sich, von Zeit der Publikation dieser Convention an, in die Lande des andern Souverains oder zu dessen Truppen begeben, sind, auf

Digitized by Google

vorgängige Reclamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im übrigen sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungs-Kosten eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militärischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Kartelgeld nicht entrichtet.

Artikel 16.

Diejenigen Individuen, welche nach den Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten im militärpflichtigen Alter sind, und bei Ueberschreitung der gegenseitigen Grenzen, ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militärpflicht gegen ihren Staat entziehen wollen, sollen sofort zurückgewiesen, und dergleichen Personen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

Artikel 17.

Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militärpflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

Artikel 18.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Artikel 19.

Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen contrahirenden Mächte untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz oder zu Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdem mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Artikel 20.

Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militärpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete, als eine Verletzung des letzteren, streng untersagt und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet, und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Artikel 21.

Als eine Gebietsverletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Commandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Ortsobrigkeit die Desertion zu melden.

Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche findet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deser-

teur

Digitized by Google

teur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Kartelgeld gezahlt. Der Commandirte darf sich aber keineswegs an dem Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach Artikel 20 zu behandeln ist.

Artikel 22.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militärpflicht ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Artikel 23.

Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen der einen der hohen contrahirenden Mächte desertirt sind, und entweder bei der Armee des andern Souverains Militärdienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Landen aufhalten, sind der Reklamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Artikel 24.

Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publikation wirklich in dem Militärdienst des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl frei stehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens, binnen Einem Jahre nach Publication gegenwärtiger Convention dießfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden.

Bei freywilligen Kapitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Kapitulation ein.

Artikel 25.

Gegenwärtige Convention wird von den hohen contrahirenden Mächten beiderseits zu gleicher Zeit, zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschloßen auf Sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der hohen contrahirenden Theile Ein Jahr voraus freistehet.

Darmstadt den 27ten Februar 1818.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

v. Weyhers. Klipstein. Scriba. Balser. Zimmermann. Schenck. Fabricius.

vt. Merck.

XXI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 30. (vom 10. März 1818.)

Die unterzeichnete Stelle hatte in der Bekanntmachung vom 13ten Juli 1815 mit höchster Genehmigung den Grundsatz ausgesprochen, daß die damals nöthig befundenen Ortsmagazine nur von den wirklichen Producenten der Fourrage und zwar nur in Fällen des wirklichen Bedarfs beigebracht werden sollten. Da man, belehrt durch die früheren nachtheiligen Erfahrungen, nicht nur so viel möglich alle partiellen Mäckeleien der Lieferanten, sondern

Digitized by Google

auch den Anlaß zu Willkührlichkeiten der Ortsvorstände abschneiden wollte, so hatte man die Generalien vom 5ten Juni und 9ten Sept. 1815 erlassen. Man hat mit Mißfallen erfahren, daß von mehreren Aemtern, und zwar gerade von solchen, welche sich sehr leicht über den Sinn dieser Anordnungen, wenn er ihnen nicht deutlich gewesen, Belehrung hätten verschaffen können, eine Gleichgültigkeit gegen diese Verfügungen bewiesen worden, welche nicht verkennen läßt, daß solche ihre Amtsuntergebenen über diese Gegenstände zu unterrichten gänzlich unterlassen haben.

Das Landes-Kriegskommissariat, welches auf Festhaltung der befragten Grundsätze einen besondern Werth legt, glaubt sämmtliche Justizämter vor ähnlichen Versehen unter dem Nachtheil verwarnen zu müßen, daß sie für die daraus entstehenden Schäden und Kosten hinkünftig ohne Nachsicht verantwortlich gemacht werden. Gießen den 9ten Februar 1818.

Das Großherzoglich Hessische Landes-Kriegs-Commissariat daselbst.

Freiherr von Münch.

vt. Kempf.

XXII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 30. (vom 10. März 1818.)

Da des Großherzogs von Hessen Königliche Hoheit aus bewegenden Ursachen gnädigst befohlen haben, daß die bisher auf Ostern in allen Kirchen des Großherzogthums für die Invalidenkasse erhobene Collecte für diesen Zweck nicht weiter erhoben werden solle, so wird solches sämmtlichen protestantischen und katholischen Pfarrern und Pfarrverwesern der Provinz Starkenburg zu ihrer Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Darmstadt den 5ten März 1818.

Aus höchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessischer Kirchen- und Schulrath daselbst.

Frhr. von Rathsamhausen. Berchelmann. Meyer. Dahl.

vt. Kutsche.

XXIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 33. (vom 17. März 1818.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

In der Ueberzeugung, daß die Wichtigkeit und Würde des Staatsdienstes und sein unmittelbarer Einfluß auf das öffentliche Wohl, bestimmte Gesetze über Dienstvergehen und Dienstnachläßigkeit erfordern, und es der bisherigen Gesetzgebung über Verletzung und Vernachläßigung der Amtspflichten, an der erforderlichen Vollständigkeit und Bestimmtheit fehlt, haben Wir Uns bewogen gefunden, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Jede Uebertretung oder Vernachläßigung wesentlicher Amtspflichten, ohne die das Amt, seinem Begriffe nach, nicht getreu erfüllt werden kann, begründet das Verbrechen der Amtsverletzung.

Digitized by Google

§. 2.

Die Amtsverletzung hat nach ihren verschiedenen Graden, Verweise, Geldstrafen, Suspension und Cassation zur Folge.

§. 3.

Außer diesen Strafen ist jeder Unserer Staatsdiener, der sich einer Amtsverletzung schuldig macht, auch noch denjenigen Strafen unterworfen, welche er durch die mit der Amtsverletzung verbundene, dem Staat oder Einzelnen zugefügte, Rechtsverletzung verwirkt hat.

§. 4.

Wenn einer Unserer Diener die Würde des Staatsdienstes so sehr außer Augen setzt, daß er sich einem auffallend unsittlichen, zum öffentlichen Aergerniß gereichenden Lebenswandel ergiebt, oder sich Handlungen erlaubt, welche ihm das zur Ausübung seines Amtes erforderliche besondere Ansehen und Zutrauen nothwendig entziehen müßen, so sind nach und nach gegen denselben die in §. 2. erwähnten gelinderen Strafmittel bis zur Suspension in Anwendung zu bringen, falls aber diese ihn nicht zur Besserung zurückführen, und alle Hoffnung dazu verschwunden ist, so soll derselbe seines Amtes entsetzt werden.

§. 5.

Dienstentsetzung und Suspension von länger als drei Monaten, kann nur von der einschlagenden richterlichen Behörde, nach vorgängiger gerichtlicher Verhandlung, durch Urtheil und Recht erkannt werden. Die in Verweisen, Geldbußen und Suspension von ein bis zu drei Monaten bestehenden Corrections-Mittel soll die vorgesetzte Administrativ-Behörde, welcher der Staatsdiener nach seinen Dienstverhältnissen untergeordnet ist, zu verhängen, ebenwohl ermächtiget seyn, und wird in solchen Fällen kein Rekurs an die Justiz, sondern nur an die höchste Staatsbehörde gestattet.

§. 6.

Die Dienstentsetzung zieht nur dann Unfähigkeit zu jedem öffentlichen Amte nach sich, wenn solche in Gemäsheit des gegenwärtigen Gesetzes in dem richterlichen Erkenntnisse ausdrück ich ausgesprochen ist.

§. 7.

In allen übrigen Fällen, in welchen ein Staatsdiener außer seinen Dienstverhältnissen eines Verbrechens schuldig befunden wird, wodurch er sich eine Zuchthausstrafe, eine zwei- oder mehrjährige Gefängnißstrafe, oder sonst eine diesen gleich zu achtende Strafe zuzieht, wird derselbe zum öffentlichen Amte unfähig, mithin des Amtes, welches er bekleidet, und des damit verbundenen Gehalts verlustig.

§. 8.

Dieser Amts- und Gehaltsverlust ist als eine natürliche Folge des begangenen Verbrechens in dem nämlichen Urtheil auszusprechen, wodurch der Angeklagte des Verbrechens schuldig erklärt und auf die gesetzmäßige Strafe erkannt wird.

§. 9.

Sobald gegen einen Staatsdiener die Specialuntersuchung wegen eines Verbrechens verhängt wird, auf welches in thesi eine der §. 7. verhängten Strafen festgesetzt ist, so ist derselbe sogleich von allen Verrichtungen seines Amts und von dem Genusse seines Gehaltes zu suspendiren.

Es bedarf hierbei keiner Erwähnung, daß, im Falle der Vermögenslosigkeit des suspen-

Digitized by Google

dirten Dieners, für die provisorische Alimentation desselben, bis zur Entscheidung der Sache, Vorsorge wird getroffen werden; so wie es sich auch ganz von selbst versteht, daß, wenn er am Ende, sowohl in Hinsicht des angeschuldigten Verbrechens, als auch rücksichtlich der Veranlassung der gegen ihn verhängten Untersuchung unschuldig befunden werden sollte, ihm volle Entschädigung, wegen des entbehrten Gehalts, zuerkannt werden muß.

§. 10.

Außer diesen allgemeinen Vorschriften und Verfügungen finden Wir nöthig, über verschiedene besondere Amtsverletzungen noch folgendes gesetzlich zu bestimmen.

§. 11.

Ein Staatsdiener, der sein Amtsansehen und die ihm verliehene öffentliche Gewalt aus irgend einer leidenschaftlichen, gewinnsüchtigen oder andern unrechtlichen Absicht mißbraucht, soll, wenn er sich wirkliche Gewaltthätigkeiten oder Erpressungen erlaubt hat, vorbehaltlich der ihn nach §. 8. etwa treffenden Strafe, seines Amtes entsetzt und nach Befinden zu Wiedererlangung eines Staatsdienstes unfähig erklärt, in geringeren Fällen aber mit einer angemessenen Geldbuße oder mit Suspension von Amt und Gehalt von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 12.

Der Staatsdiener, welcher ein ihm angebotenes Geschenk oder sonst einen Vortheil, wodurch er zur Pflichtwidrigkeit in seinem Amte verleitet werden soll, gegen die ausdrückliche oder stillschweigende Zusage der von ihm verlangten Amtsverletzung annimmt, oder von einem dritten für sich annehmen läßt, soll, wenn auch die beabsichtete Pflichtwidrigkeit noch nicht erfolgt ist, mit Amtsentsetzung und gänzlicher Unfähigkeit zum Staatsdienst bestraft werden. Hat er sich blos zur Annahme des Geschenks bereit erklärt, so ist er seines Amtes zu entsetzen.

Hat der Beamte seine Amtspflicht aber wirklich verletzt, so soll er überdies noch mit einer Gefängnißstrafe von 1 bis 3 Jahren belegt werden.

Diese Strafe schließt jedoch eine höhere nicht aus, welche er allenfalls nach §. 8. verwirkt hätte.

Jeder Staatsdiener, welcher in Beziehung auf eine gegenwärtige oder künftige Amtshandlung ein Geschenk, wodurch er zur Verrichtung seines Amts, oder für eine erlaubte Absicht gewonnen werden soll, annimmt, oder derjenige, welcher überhaupt für Verrichtungen, welche in seinen eigentlichen Amtsobliegenheiten liegen, außer den ihm ordnungsmäßig zukommenden Gebühren noch eine weitere Belohnung annimmt, ist im ersten Falle mit dem Ersatze des doppelten Werths, bei der zweiten Wiederholung mit dem Ersatze des vierfachen, bei der dritten Wiederholung endlich mit der Remotion zu bestrafen. Das wirklich Empfangene unterliegt jederzeit der Confiscation, und das Straferkenntniß ist in allen diesen Fällen von der Justiz-Behörde zu erlaßen.

Wir machen es übrigens Unsern Staatsdienern hierdurch zur besonderen Pflicht, einen jeden, der ihnen oder dritten für sie, ein Anerbieten der obengedachten Art macht, sogleich und sobald die Sache zu ihrer Wissenschaft kommt, der vorgesetzten Behörde zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen.

§. 13.

Die Strafen ungetreuer Verwalter öffentlicher Kassen sind in der am 24ten März 1778 erlassenen, unterm 30ten März 1812. in Nro. 44 Unserer Zeitung erneuerten Verordnung

beson-

Digitized by Google

besonders bestimmt, worauf in vorkommenden Fällen von den einschlagenden richterlichen Behörden zu erkennen ist. Gleiche Strafen sollen auch gegen solche Staatsdiener eintreten, denen überhaupt, vermöge ihres Amtes etwas zur amtlichen Verwahrung anvertraut ist, und die sich eine Veruntreung desselben haben zu Schulden kommen lassen. Gegen unordentliche Verwalter öffentlichen Guts ist nach Anleitung des §. 2. dieser Verordnung zu verfahren.

§. 14.

In Fällen, wo ein Staatsdiener sich in Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten nachläßig bezeigt, und seine Nachläßigkeit sich nicht zum Verbrechen der Amtsverletzung qualificirt, wollen Wir folgende Normen beobachtet wissen:

a.) Zuerst treten gegen den nachläßigen Staatsdiener die gewöhnlichen Geldstrafen, deren Verdoppelung und endlich bei fortdauernder Versäumniß die Belegung mit Execution ein.

Die Strafe der Ordnung soll in der Regel in 3 fl. bestehen, jedoch bleibt es dem Ermessen der vorgesetzten Behörde überlassen, diese nach Umständen auch bei der ersten Androhung höher und bis auf 5 Reichsthaler zu bestimmen, so wie es derselben auch unbenommen bleibt, in besonders dringenden Fällen, die Befolgung ihrer Weisung gleich durch Einlegung von Execution nach Versäumung des ersten Termins zu erzwingen. So oft ein Beamter in die ihm angedrohte Geldstrafe verurtheilt wird, so soll er dieselbe jedesmal zugleich mit dem Berichte, wodurch er die ihm zugegangene Weisung befolgt, einschicken, und wenn er Entschuldigungsgründe zu haben glaubt, diese vorstellen und es dem Collegio überlassen, ob dieselbe von der Beschaffenheit befunden werden, daß ihm ein Straferlaß zu bewilligen und die eingeschickte Strafe zurückzuzahlen sey.

Auch versteht es sich von selbst, daß die vorgesetzte Behörde, nach Befinden, zu Abwendung von Schaden und Nachtheil für den öffentlichen Dienst, das vernachläßigte Geschäft auf Kosten des Säumigen durch einen Commissar verrichten lassen kann.

b.) Würde ein Staatsdiener sich in mehreren Fällen auffallende Nachläßigkeiten zu Schulden kommen lassen, und dadurch die Vermuthung gegen sich begründen, daß er entweder rücksichtlich aller oder einiger Zweige der ihm anvertrauten Verwaltung sich in bedeutendem Rückstande befinde, so hat dasjenige Colleg, bei welchem durch vorkommende Thatsachen Grund zu dieser Vermuthung entsteht, hiervon das einschlagende Regierungs-Colleg zu benachrichtigen und dieses sich sofort mit den übrigen Landes- und Provinzial-Kollegien in Communication zu setzen und von diesen Erkundigung einzuziehen, ob und in welchem Geschäfts-Rückstande der Beamte sich in Ansehung der zu ihrem Ressort gehörigen Gegenstände befinde. Im Falle durch die eingezogene Erkundigung die angeführte Vermuthung sich bestätigen sollte, so hat die Regierung einen Gehülfen für den säumigen Beamten auszuwählen und diesem den Auftrag zu ertheilen, gemeinschaftlich mit dem Beamten und auf dessen Kosten, alle vorhandene Rückstände aufzuarbeiten

c.) Sollte der Beamte dieser vorgegangenen Verfügungen ungeachtet, zu der gehörigen Ordnung und Thätigkeit nicht zurückkehren und abermals bei Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte in Rückstand gerathen, und dadurch die Wiederholung der oben angegebenen Maasregel nothwendig machen, so ist derselbe mit temporärer Suspension vom Amte und Gehalte zu bedrohen, und diese, bei wiederholt eintretender Nachläßigkeit, auf ein bis zu drei Monaten gegen ihn zu verfügen.

Digitized by Google

d.) Würde aber hierdurch die Beßerung des Fehlenden, mithin dessen Rückkehr zur schuldigen Ordnung und Thätigkeit nicht erreicht; so ist derselbe zur richterlichen Bestrafung an die Justiz-Behörde zu übergeben, welche, wegen der Bestrafung des Beamten, nach Maaßgabe des §. 2. das geeignete zu erkennen hat.

e.) Was die Dienstvernachläßigungen Unserer Dicasterial-Dienerschaft betrifft, so ist

1.) wenn sich die Subalternen solche zu Schulden kommen lassen, gegen solche mit Verweisen, Geldstrafen, und deren Verdoppelung und selbst mit Suspension auf 1 bis zu 3 Monaten vorzugehen, sollte die Dienstnachläßigkeit aber dadurch nicht hinreichend bestraft und es nöthig scheinen, auf eine längere Suspension als Strafe, oder gar auf Dienst-Entsetzung, zu erkennen, so ist die Sache an das Justiz-Kolleg zur Entscheidung abzugeben.

2.) Fällt einem Mitgliede eines Kollegs eine Dienstvernachlässigung zur Last, so hat der Director, nachdem er vorher die geeigneten Warnungen ohne Erfolg hat eintreten lassen, davon an Unser Geheimes Staats-Ministerium die Anzeige zu machen, welches hierauf die nach den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung geeigneten Verfügungen entweder selbst zu erlassen, oder, wenn die Sache sich dazu qualificirt, die nöthigen Maasregeln zur Bestrafung des Angeschuldigten durch die Justiz einzuleiten hat.

3.) Macht sich der Director eines Kollegs dergleichen Dienstnachläßigkeiten schuldig, so liegt den Mitgliedern desselben, nachdem sie zuvor durch den ältesten Rath dem Director vergeblich die geeigneten Vorstellungen haben machen lassen, die Pflicht auf, Unserm Geheimen Staats-Ministerium den nöthigen Bericht zu erstatten, welches auf diese Anzeige nach Maasgabe der vorhergehenden Bestimmung zu verfahren hat.

§. 15.

Wenn ein Staatsdiener die Befehle der ihm vorgesetzten Behörde, die sie vermöge ihres Amtsverhältnisses zu geben berechtigt ist, oder die in den Dienstverhältnissen ihr zukommende Ehrerbietung ausser Augen setzt, so ist gegen denselben nach den in §. 14. lit. a. et c. enthaltenen Bestimmungen zu verfahren, und wenn die daselbst bemerkten Correctionsstrafen, die Rückkehr zu seiner Schuldigkeit nicht bewirken, oder sein Benehmen in auffallende, die Ruhe des Dienstes störende Widersetzlichkeiten und Unordnungen ausarten sollte, so ist er der Justiz-Behörde zur rechtlichen Bestrafung zu übergeben, die nach Befinden bis auf Dienstentsetzung erkennen kann.

Auch versteht es sich von selbst, daß ein solcher ungehorsamer Staatsdiener, für alle aus seinem Ungehorsam und bösen Willen folgende Nachtheile haften muß.

§. 16.

Ueber das Verfahren einer Suspension oder Amotion vom Amte finden Wir folgende besondere Bestimmungen zu geben nöthig:

a.) Bei der in Unserem Organisations-Edikt vom 12ten Okt. 1803. §. 8. und 4. den Administrativ-Kollegien ertheilten Befugniß zur präparatorischen Untersuchung und vorläufigen Suspension, behält es sein Bewenden. Ausgenommen sind jedoch hiervon die Justizbeamte, als solche, rücksichtlich welcher die allenfalls nöthige provisorische Suspension von der Justizbehörde zu verfügen ist, die aber auf die etwaigen anderen Functionen dieser Beamten, wegen welcher sie der einschlägigen Administrativ-Behörde untergeben sind, keine Wirkung haben kann.

b.) Der Recurs gegen eine von einer Administrativ-Behörde verfügte Suspension findet

Digitized by Google

nicht an die Justiz-Behörde statt, sondern der suspendirte Staatsdiener hat seine vermeintliche Beschwerdeführung bei Unserm Geheimen Ministerium vorzubringen.

c.) Eben so fällt der in gedachtem Organisations-Edikt §. 8. lit. B. Nro. 10. vorbehaltene Recurs an die Justizbehörde weg, wenn die Administrativ-Kollegien, nach der ihnen verstatteten Strafgewalt, Correctionen und Strafverfügungen erlassen haben. Wenn Jemand sich dagegen beschwert zu seyn erachtet, so hat er allenfalls bei dem Geheimen Ministerium seine Beschwerde vorzubringen.

d.) Wenn von der Justiz-Behörde provisorische Suspension verfügt ist, so kann die Einwendung eines Rechtsmittels keine Suspensiv-Wirkung haben, damit durch ungegründete Weiterungen der Staatsdienst unterdessen nicht leide. Wenn gegen einen Staatsdiener auf Amotion oder Cassation erkannt werden und vor Erlassung des Urtheils noch keine Suspension gegen denselben verfügt seyn sollte, so ist der Verurtheilte ungeachtet der Appellation einstweilen auch sogleich von allen Amtsverrichtungen und von dem Gehalte zu suspendiren.

Im übrigen verbleibt es bei den über das Verfahren in Straf-Sachen bestehenden allgemeinen Gesetzen und besonderen Vorschriften.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 11ten März 1818

(L. S.) LUDEWIG.

du Thil, Geheimer Referendär.

XXIV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 34. (vom 19. März 1818.)

Nachdem Se. Königliche Hoheit der Großherzog Sich gnädigst bewogen gefunden haben, die unter A. num. 6 des ersten Abschnitts der von Allerhöchstdenenselben unterm 23ten Aug. 1810 erlassenen und in Nro 103. der Großherzogl. Zeitung desselben Jahrs publicirten verbesserten Advokatur- und Procuratur-Tax-Ordnung enthaltene Bestimmung der Procuraturgebühr dahin abzuändern, daß jeder Anwalt, der eine Sache blos als Procurator betreibt, für das Durchgeben, Unterschreiben und Einreichen der Schriftsätze von dem zweiten und jedem weiteren vorschriftsmäßig ins Reine geschriebenen Bogen, anstatt der bisher erlaubten sechs, in Zukunft zwölf kr. in Ansatz bringen dürfe, so wird diese Allerhöchste Vorschrift hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben sich die Gerichtsstellen der Provinzen Starkenburg und Hessen hiernach gebührend zu achten. Darmstadt den 4ten März 1818.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Wreden. Freiherr von Gruben.

vt. Hoppe.

XXV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 34. (vom 19. März 1818.)

Die mit verschiedenen deutschen Staaten in Betreff der gerichtlichen Insinuationen geschlossene Uebereinkunft ist nunmehr auch mit dem Königreich Baiern getroffen worden. In Folge derselben wurden, in Ansehung der aus dem Großherzogthum Hessen in den genannten Staat zu erlassenden Ersuchungen um Ladungen und Insinuationen, die in den verschiedenen Kreisen desselben befindlichen Appellationsgerichte und zwar:

Digitized by Google

1.) im Isarkreise — zu München,
2.) — Unter-Donaukreise — zu Straubing,
3.) — Regenkreise — zu Amberg,
4.) — Ober-Donaukreise — zu Neuburg,
5.) — Rezatkreise — zu Anspach,
6.) — Obermainkreise — zu Bamberg,
7.) — Untermainkreise — zu Würzburg,
8.) — Rheinkreise — zu Zweibrücken

bestimmt, wovon man, in Beziehung auf die früher erschienenen Bekanntmachungen vom 5ten November und 11ten December vorigen und 16ten Januar dieses Jahrs, die Großherzogl. betreffenden Behörden, zur Nachachtung in den vorkommenden Fällen, hierdurch in Kenntniß setzt. Darmstadt den 13ten März 1818.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.
Freiherr von Lichtenberg. Jaup.

Heinemann.

XXVI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 35. (vom 21. März 1818.)

Das Landes-Kriegs-Commissariat der Provinz Oberhessen hat im Jahre 1818 folgende Schulden und Zinsen abzutragen:

A.) Von dem Anlehen zu fl. 75000.

Dieses wurde bekanntlich im Monat März des Jahrs 1816 zur Umgehung eines, zu dieser Zeit noch besonders drückend gewesenen, Ausschlags für die Einlösung der, am 1ten Juli 1816 fällig gewesenen Obligationen und Cassenscheine, unter der Verbindlichkeit negotirt, die eine Hälfte am 1ten Juni 1818 und die andere am 1ten Juni 1819 zurück zu bezahlen, und das Ganze mit 6. vom Hundert zu verzinsen.

Die am 1ten Juni l. J. fällige Capitals-Rate beträgt demnach . .	fl.	37500
und die Zinsen zu 6 Prozent hiervon	—	4500

B.) Von der verzinslichen Schuld zu fl. 240,000.

Von dieser Schuld, über welche die Obligationen am 1ten Juli 1815 ausgestellt wurden, ist am 1ten Juli 1818 die 3te Zielzahlung fällig und beträgt an Capital	—	12500
die bewilligte Prämie beträgt von bemerkter Capitals-Summe . . .	—	375
die einjährigen Zinsen von dem in fl. 216500 bestehenden, vor dem 1ten Juli d. J. noch uneingelößten Theil dieser Schuld, betragen zu 5 Prozent	—	10825

C.) Von der unverzinslich gewesenen und mit 5 Prozentigen Cassenscheinen berichtigten Schuld von fl. 260000.

Hiervon beträgt die 3te am 1ten Juli l. J. fällige Capitals-Rate . .	—	43300
und die Zinsen von dem, vor diesem Zahlungstermine, noch unberichtigten in fl. 173400 bestehenden Theil dieser Schuld zu 5 Prozent betragen	—	8670
Latus	fl	117670

Digitized by Google

Transport	fl. 117670
D.) Von der zur Berichtigung der sogenannten französischen Etappengelder entstandenen Schuld von fl. 570000.	
Hiervon ist die 3te Rate am 31ten December l. J. fällig und beträgt	— 59000
Die Zinsen von dem dermalen noch unberichtigten in fl. 458000 bestehenden Theil derselben betragen zu 4 vom Hundert	— 18320
Mithin bedarf die Kasse für das Jahr 1818 die Summe von . . .	fl. 194990

Hierzu ist der Ausschlag von Drei Kreuzer auf einen Gulden Provinzial-Steuer-Kapital erforderlich, welcher anmit in der Art verfügt wird, daß die Hälfte desselben, am 15ten Mai und die andere Hälfte am letzten November l. J. abgeführt seyn muß. Die Contribuenten werden hiervon in Kenntniß gesetzt, und aufgefordert, durch pünktliche Entrichtung ihrer Schuldigkeit die Casse in den Stand zu setzen, die Ihnen selbst größtentheils wieder zu gut kommende Verbindlichkeit derselben zu erfüllen.

Gießen am 12ten März 1818.

Das Großherzoglich Hessische Landes-Kriegs-Commissariat der Provinz Oberhessen.

Freiherr von Münch.

vt. Höflich.

XXVII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 38. (vom 28. März 1818.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Durch das Besitznahme-Patent des jenseits rheinischen Landestheils, vom 8ten Juli 1816, haben Wir den Bewohnern desselben die Versicherung ertheilt, daß nur besondere Rücksichten des allgemeinen Besten Uns zu Aenderungen bestehender und durch Erfahrung erprobter Einrichtungen bewegen würden, und daß das wahrhaft Gute, was Aufklärung und Zeitverhältnisse herbeigeführt haben, ferner daselbst bestehen solle.

Wir haben ferner in den, am 1ten December 1817 bekannt gemachten Grundzügen der künftigen Justizverfassung für das ganze Großherzogthum, dem jenseits rheinischen Landestheil ein eigenes Provinzial-Justiz-Kolleg zugesichert. Es erscheint daher zweckmäßig und Unsern landesväterlichen Absichten entsprechend, demselben auch ein eigenes Provinzial-Verwaltungs-Kolleg definitiv zu bewilligen, weil Formen und Bestimmungen der eigentlichen Administration, und die hieraus entsprungenen Eigenthümlichkeiten und Ansichten Unserer Unterthanen auf beiden Seiten des Rheines wesentlich verschieden sind, und diese Verschiedenheit nur allmählig, keineswegs durch rasches Verdrängen aus dem gewohnten Zustande verschwinden soll.

Deshalb müßen die gesetzlichen Verfügungen des Großherzogthums in der jenseits rheinischen Provinz durch eine eigene Verwaltungs-Behörde, mit Rücksicht auf die seit vielen Jahren bestandenen Einrichtungen und mit einer aus unmittelbarer Ansicht geschöpften Würdigung dessen, was sich daselbst durch die Erfahrung erprobt hat, in Vollzug gesetzt werden.

In Erwägung dieser — durch örtliche Verhältnisse wesentlich verstärkten Beweggründe, deren Berücksichtigung Unsern Unterthanen jenseits des Rheins auf's neue beweisen wird,

wie sehr Ihr Wohl und Ihre Zufriedenheit Uns am Herzen liegen, verordnen Wir wie folgt:

Die seit dem 1ten Januar 1817 durch eine provisorische Regierungs-Commission verwaltete Provinz Rhein-Hessen erhält hierdurch eine eigene ständige Provinzial-Regierung in Mainz, auf welche der ganze bisherige Geschäftskreis dieser Commission, ohne weitere Trennung, übergeht.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 25ten März 1818.

(L. S.) LUDEWIG.

Freiherr von Lichtenberg.

XXVIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 38. (vom 28. März 1818.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zum Präsidenten der unterm 25. d. zu Mainz errichteten ständigen Regierung der Provinz Rheinhessen — den bisherigen Regierungs-Kommissions-Präsidenten Freiherrn von Lichtenberg daselbst, und zu Mitgliedern derselben, den Regierungsrath Mossdorff, und die bisherigen Regierungs-Kommissäre Verdier, Hesse und Becker gnädigst zu ernennen geruhet.

Die übrigen, bisherigen Regierungs-Kommissäre, werden die Geschäfte, welche sie als solche seither besorgt, noch so lange interimistisch bei der neuen Regierung fortversehen, bis sie auf diejenigen Stellen abberufen werden, welche ihnen von des Großherzogs Königlicher Hoheit bereits gnädigst bestimmt worden sind.

Es wird dieses hiermit zur Nachachtung und Nachricht aller derjenigen, welche es angeht, öffentlich bekannt gemacht. Darmstadt den 26ten März 1818.

Auf allerhöchsten besonderen Befehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Jaup.

Heinemann.

XXIX.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 39. (vom 31. März 1818.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst zu verordnen geruhet, daß zwischen Frankfurt und Friedberg eine Poststation in Vilbel angelegt werde, auf welcher alle Extraposten die Pferde zu wechseln verbunden sind. Die Postenentfernungen sind für diese neue Station bestimmt:

von Vilbel nach Frankfurt eine halbe Station und von Vilbel nach Friedberg und umgekehrt Eine Station.

Indem man dieses und daß mit der Relaisstation zu Vilbel zugleich eine Expedition der Brief- und fahrenden Posten verbunden ist, zur Kenntniß des Publikums bringt, benachrichtigt man dasselbe zugleich, daß mit dem ersten April diese neue Posteinrichtung ihren Anfang nehmen wird. Darmstadt am 30ten März 1818.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspektion.

Schmidt. Rebel.

Digitized by Google

XXX.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 43. (vom 9. April 1818)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns, nachdem sich durch Abtretung mehrerer Landestheile Unsers Großherzogthums und Erwerbung neuer Lande auf der rechten und linken Seite des Rheins, die Verhältnisse Unsers Postwesens geändert haben, bewogen gefunden, mit dem Herrn Fürsten Karl Alexander von Thurn und Taxis, Unserm Erb-Land-Postmeister, einen neuen Vertrag über das nutzbare Eigenthum der sämmtlichen Posten in dem ganzen Umfange Unsers Großherzogthums, abzuschließen. In Gemäsheit dieses Vertrags verordnen Wir daher wie folget:

§. 1.

Wir haben dem Herrn Fürsten Karl Alexander von Thurn und Taxis, für Sich und Seine standesmäßige männliche Nachkommen, so wie nach Abgang Seines Stammes, dem Herrn Fürsten Maximilian von Thurn und Taxis und dessen standesmäßiger männlichen Descendenz, die Würde eines Erb-Land-Postmeisters Unsers Großherzogthums, als Erb-Mann-Thron-Lehen verliehen.

§. 2.

Mit jener Würde übertragen Wir Unserm Herrn Erb-Land-Postmeister das nutzbare Eigenthum und die Verwaltung sämmtlicher Posten in Unserm Großherzogthume.

Das Postregal selbst mit allen seinen Ausflüßen, das Ober-Eigenthum der Posten und alle Hoheits-Rechte über dieselben, bleiben Uns vorbehalten.

Hieraus folgt:

a.) daß Unser Herr Erb-Land-Postmeister die dermalen in Unsern Staaten befindlichen Post-Course ferner unterhalten, und dieselben so wenig als die Routen, welche sie dermalen einhalten, und die Tage der Ankunft und des Abganges derselben, ohne Unsere Einwilligung abändern wird.

b.) Daß ohne Unser Vorwissen und Genehmigung keine Abänderung in den dermalen bestehenden Porto-Taxen der Brief- sowohl als Fahrenden-Posten vorgenommen werden darf und die Vorschrift der Extraposttaxe Uns ganz vorbehalten bleibt.

Zugleich verordnen Wir, daß mit Aufhebung der in Unsrer überrheinischen Provinz noch üblich gebliebenen eigenen Posttaxe, Unsre promulgirte allgemeine Porto-Taxen in dieser Provinz eben so wie in Unsern übrigen Landen in Anwendung gebracht werden sollen.

c.) Daß Unser Herr Erb-Land-Postmeister sich nicht entziehen werde, überall, wo die Erleichterung der Communikation im Innern Unsrer Staaten, oder irgend ein andres Staats-Interesse es erfordern sollte, auf Unser Begehren neue Post-Course anzulegen, wenn dieselben nur nicht mit seinem offenbaren Schaden verknüpft sind. Wir werden aber auch Demselben gestatten, mit Unserm Vorwissen neue Post-Course durch Unsre Staaten zu leiten, wenn dieses zur Verbindung des Fürstlich Thurn und Taxischen Post-Instituts nöthig seyn sollte.

d.) Daß Unser Herr Erb-Land-Postmeister nicht berechtigt ist, für Sich über die Anknüpfung und Verbindung Unsrer Posten mit den Posten andrer Staaten Verträge abzuschließen, sondern Derselbe wird, wenn eine solche Uebereinkunft nöthig oder zu-

Digitized by Google

träglich seyn sollte, davon die Anzeige an Uns machen und Unsrer Entschließung und Verfügung entgegen sehen.

e.) Daß sämmtliche Poststellen Unsrer Staaten auf Siegeln sowohl als in ihrer Unterschrift, das Prädikat:

Großherzoglich Hessisches Post-Amt (Expedition) zu N.

führen.

f.) Daß vor den Postämtern, Expeditionen und Posthäusern Unser Großherzogliches Wappen mit der eben angegebenen Umschrift aufgestellt werde. Was jedoch die Siegel anbelangt, so gilt zwar in der Regel von ihnen das Ebengesagte, indessen wollen Wir in Rücksicht der besondern Verbindungen, welche der Herr Fürst von Thurn und Taxis mit verschiedenen andern Staaten eingegangen hat, gestatten, daß die in das Ausland gehende Depeschen der Postämter mit einem Siegel gesiegelt werden, auf welchem das Fürstlich Thurn und Tarische Wappen dem Unsrigen unten beigefügt ist; und

g.) Daß Unsre sämmtliche Postbeamten die mit Rücksicht auf die verschiedenen Grade derselben, von Uns bereits vorgeschriebene Postuniform tragen und die Postillons in Unsere Post-Livrée gekleidet werden.

§. 3.

Da Unserm Herrn Erb-Land-Postmeister das nutzbare Eigenthum und die Verwaltung Unsrer Posten übertragen worden, so ist von demselben auch der Ersatz der der Post anvertrauten, im Umfange der Fürstlich Thurn und Tarischen Post-Verwaltung aber entkommenen oder beschädigten Gegenstände, falls deren Verlust oder Schaden nicht durch unabwendbare Gewalt veranlaßt worden, so wie deren Werth ausgedruckt und von dem reclamirenden Aufgeber durch Vorlegung des Postscheins, oder wenn dieser entkommen seyn sollte, auf andere Weise erwiesen wird, alsbald zu bewirken, vorbehaltlich jedoch des Regreßes, an jeden schuldbaren oder fahrläßigen Officianten oder sonstigen Betheiligten, gegen welche übrigens innerhalb Unsrer Staaten, die schleunigste Rechtspflege gehandhabt werden soll.

§. 4.

Wir werden das uneingeschränkte Gesetzgebungsrecht in Postsachen und über die auf die Posten Bezug habende Gegenstände ausüben. Wir werden daher Postordnungen und Reglements erlassen; jedoch das Gutachten Unsers Herrn Erb-Land-Postmeisters vernehmen, Welchem auch unbenommen bleibt, unaufgefordert, Vorschläge zu Verbesserungen und Abänderungen der geeigneten Stelle vorzulegen.

In den Dienst-Eides-Formeln, welche die Dienst-Instruction der Postbeamten enthalten und unter Lit. A und B beigefügt sind, dürfen ohne Unsre Genehmigung keine Aenderungen vorgenommen werden.

§. 5.

Zur Leitung des gesammten Postwesens, zur Handhabung der Polizei und Wahrung Unsrer Landesherrlichen Rechte in dieser Rücksicht, haben Wir ein eigenes Landes-Collegium unter dem Namen Ober-Post-Inspection niedergesetzt und werden beständig einem wirklichen Mitgliede Unsers Ministerii eine Stelle in demselben gnädigst übertragen.

Alle auf die Posten Bezug habende Angelegenheiten, welche zu Unsrer Notiz gelangen müssen,

Digitized by Google

müssen, gehören zum Ressort dieser Stelle und die Ausübung aller Unsrer Landesherrlichen Rechte in Postsachen, ist derselben anvertraut; mithin hat die General-Direction Unsrer Posten, so wie alle Postbeamten von derselben allein die auf das Postwesen Bezug habende, Unsre Landesherrliche Willensmeinung enthaltende, Rescripte zu empfangen und an dieselbe über alle diejenigen Gegenstände, welche zu Unsrer Kenntniß gelangen müssen, Berichte zu erstatten und Anträge zu richten.

Zur näheren Leitung und Aufsicht über das Postwesen in Unsern Provinzen haben Wir an dem Sitze jeder Unsrer Provinzial-Regierungen aus deren Mitte einen Postdeputirten gnädigst ernannt. Diese Postdeputirte haben, beschränkt auf den Umfang ihrer Provinz und der Ober-Post-Inspection untergeordnet, ihre näheren Instructionen und Aufträge in einzelnen Fällen, von derselben zu erwarten.

Von der Ernennung derselben wird Unserm Herrn Erb-Land-Postmeister jedesmal Nachricht gegeben, jedoch sollen Sie mit Demselben so wenig, als mit der General-Direction, in einer directen Geschäftsverbindung stehen, nur die Postbeamten der Provinz haben von ihnen Rescripte und Aufträge anzunehmen und an sie Berichte zu erstatten.

Ausser den ebengenannten Behörden, Unsrer Ober-Post-Inspection nemlich und den Postdeputirten, haben Unsre Postbeamte in Postangelegenheiten von keiner andern Unsrer Landesstellen Befehle oder Aufträge anzunehmen; Ausnahmsweise verordnen Wir jedoch, daß auf dem Lande Unsre Beamte ex Commissione perpetua der Postdeputirten, denjenigen Beschwerden der Reisenden und andrer Personen gegen die Postbeamten, welche ihrer Natur nach eine schleunige Abhülfe erfordern, auf der Stelle, nach den Vorschriften der Postordnung abhelfen; ihrer Entscheidung haben sich die Postbeamten zu unterwerfen, die Beamten aber dem Postdeputirten der Provinz die berichtliche Anzeige der von ihnen getroffenen Verfügung alsbald zu machen.

§. 6.

Die Stelle Unsers Herrn Erb-Land-Postmeisters wird in dem gewöhnlichen Geschäftsgange, die dermalen in Frankfurt mit Unsrer Genehmigung ihren Sitz habende Generaldirection Unsrer Posten, deren Verhältniß zu Unsern Landesherrlichen Stellen Wir in dem vorgehenden Paragraphen bestimmt haben, vertreten.

§. 7.

Es darf keiner Unsrer Postbeamten einem ausländischen Ober-Postamte untergeordnet werden, und es wird in Gemäsheit deßen Unser Ober-Postamt zu Darmstadt ferner bestehen bleiben, und der demselbem vorgesetzte Ober-Postmeister, der nächste Dienstvorgesetzte aller Unsrer Postbeamten seyn. Da indeßen Unsre Residenz Darmstadt außer der Linie verschiedener Haupt-Postcourse liegt und es bei Post-Angelegenheiten hauptsächlich auf ununterbrochene Aufsicht und Schnelligkeit in Ergreifung der nöthigen Masregeln ankommt, so haben Wir zur Beförderung der Geschäfte bewilligt, daß zwei von Unserm Herrn Erb-Land-Postmeister in Vorschlag zu bringende, in Frankfurt wohnende Postbeamte, und zwar der eine für die reutenden und der andre für die fahrenden Posten, aufgestellt werden, um, nachdem sie für Uns in Pflichten genommen worden, als Substituten und im Namen Unsers Ober-Postmeisters, die vorkommenden Postangelegenheiten, welche schleunige Vorkehrungen erfordern, von Frankfurt aus zu besorgen.

Diesen Substituten haben Unsre Postämter in vorkommenden Fällen eben die Folge wie

Digitized by Google

Unserm Ober-Postmeister in Darmstadt zu leisten; jene haben jedoch letztern in beständiger Kenntniß ihrer Amtsverrichtungen zu unterhalten.

Bei ihren Ausfertigungen sollen sie sich keiner bestimmten Namensunterschrift, sondern der Worte:

Von wegen des Großherzoglich Hessischen Ober-Post-Amts

bedienen und ihre Qualification durch den Gebrauch Unsers Ober-Postamts-Siegels darthun.

§. 8.

Die Post-Polizeygewalt behalten Wir Uns, wie sich ohnehin versteht, als ein unveräußerliches Hoheits Recht, bevor. Wir werden sie durch Unsre Ober-Postinspection ausüben lassen. Diese Stelle wird wachen, daß die Posten den Dienst leisten, welchen der Staat mit Recht von ihnen erwartet; daß Unseren Verordnungen überall nachgelebt werde und keine Unterschleife und Nachläßigkeiten von Seiten der Postbeamten statt finden. Zur Erreichung dieses Zweckes wird sie sich aller dienlich scheinenden Mittel und zu Local-Untersuchungen und Visitationen hauptsächlich der Hülfe der Postdeputirten bedienen. Diese, und in höherem Maase die obengenannte Behörde, sind daher berechtigt, den Postbeamten Rechenschaft von ihrer Dienstverwaltung abzufordern, nöthigenfalls die Einsicht der Rechnungen und Postcharten zu verlangen, und zu jeder Zeit die Postbureaus zu betreten, um sich durch nähere Untersuchungen zu überzeugen, ob der Postdienst gehörig verrichtet werde. Sollten alsdann Gebrechen, Mängel oder Uebertretungen der Landesherrlichen Postordnungen entdeckt werden, so wird die gedachte Stelle, im Falle nicht schleunige Abhülfe erforderlich seyn, oder ein Landesherrliches Strafgesetz zur Anwendung kommen sollte, der Generaldirection Unsrer Posten die Abhülfe und Bestrafung der im Dienste nachläßig befundenen Postbeamten überlassen und solche von den bereits getroffenen Masregeln in Kenntniß setzen.

§. 9.

Wenn eine Poststelle, bis zum Scribenten abwärts, erledigt wird, oder überhaupt zu besetzen ist, so wird Uns Unser Herr Erb-Land-Postmeister aus der Zahl Unsrer Unterthanen, wo möglich zwei taugliche Subjecte in Vorschlag bringen und Wir eines derselben wählen, um ihm die fragliche Stelle zu übertragen. Nur in dem Falle, daß Unser Herr Erb-Land-Postmeister nötorisch — wenigstens nicht ohne große Opfer zu bringen — keine präsentationsfähige Inländer zu einer Poststelle finden könnte, wollen Wir für diesen Fall eine Ausnahme eintreten lassen und zugeben, daß Uns Ausländer in Vorschlag gebracht werden. Uebrigens steht Unserm Herrn Erb-Land-Postmeister die Befugniß zu, den Postdienst durch angemessene Cautions-Leistungen von Seiten der Postbeamten und Postbediensteten, möglichst sicher zu stellen.

Nach erfolgter Ernennung hat Unsere Ober-Postinspection oder in besonderem Auftrage derselben, der einschlagende Postdeputirte, den neuen Postbeamten nach der hier beigefügten Formel für Uns, als Landesherrn, zu verpflichten; von der General Direction Unsrer Posten aber, oder Unserm Ober-Postmeister wird derselbe nach der gleichfalls beiliegenden Formel in Pflichten Unsers Herrn Erb-Land-Postmeisters genommen werden und zugleich von letzterem ein Bestellungs-, von Uns aber ein Bestättigungs-Dekret erhalten.

Das Recht den Postbeamten Titel zu verleihen, bleibt Uns, als dem Souverain, vorbehalten und die Generaldirektion Unsrer Posten sowohl, als Unser Ober-Postmeister und die übrige Postbeamte, haben denselben in amtlichen Erlaßen den Titel beizulegen, der Ihnen von Uns verliehen worden ist.

Digitized by Google

§. 10.

Sämmtliche Post-Officianten sind in peinlichen Sachen sowohl, als in persönlichen, dinglichen und vermischten Klagen, wie auch in den Gegenständen der willkührlichen Gerichtsbarkeit Unsern Justizstellen lediglich untergeordnet. Bei Obsignationen jedoch verordnen Wir, daß die zum Postdienste gehörigen Papiere, Rechnungen u. s. w. entweder gleich, in Gegenwart der Gerichtsstelle, von einem benachbarten Postbeamten abgesondert und in Empfang genommen, oder, wenn die Justizstelle hierbei Anstand findet, in dessen Beisein besonders versiegelt und bei erfolgter Entsiegelung Unserm Ober-Postmeister überliefert werden.

Wenn in peinlichen oder bürgerlichen Klagsachen ein Personal-Arrest gegen einen Postbeamten verfügt wird, oder wenn derselbe zu einer Strafe verurtheilt werden sollte, die ihn auf immer oder eine gewisse Zeit zum Postdienste unfähig macht, so hat die Justizstelle, welche den Arrest verfügt, oder die Strafe erkennt, dem Ober-Postmeister aufs schleunigste Nachricht davon zu geben, damit derselbe geeignete Masregeln ergreife, um jede Unterbrechung des Postdienstes möglichst zu verhüten, von welchen Masregeln er alsdann Unsrer Ober-Postinspection, so wie der Generaldirection Unsrer Posten, die Anzeige zu machen hat.

§. 11.

Bei Unserm Hofgericht zu Darmstadt sind alle Klagen anzubringen, welche auf Verbindlichkeiten Bezug haben, die für das ganze Postinstitut eingegangen worden sind, so wie Wir ferner solche Klagsachen, welche nur auf einen Theil des Postinstituts Bezug haben, an das einschlagende Provinzial Hofgericht und in der überrheinischen Provinz dermalen an das Kreisgericht zu Mainz, verweisen; überhaupt aber bleibt es ein unumstößlicher Grundsatz, daß keine auf Unsere Posten Bezug habende Angelegenheiten von einer ausländischen Behörde entschieden werden können.

Der persönliche Gerichtsstand Unsers Ober-Postmeisters und der Ober-Postamts-Substituten soll Unser Hofgericht zu Darmstadt seyn; überhaupt aber sind nur wirkliche Postmeister und die Postverwalter, Expeditoren und Scribenten, auch Poststallmeister in den Provinzial-Hauptstädten als schriftsäßig — alle übrige Postbeamte hingegen als amtssäßig zu betrachten, es sey denn, daß sie noch andere Stellen bekleiden, welche ihnen einen privilegirten Gerichtsstand zusichern. Die blose Verleihung des Postmeisters-Titels soll jedoch an und für sich keinen Anspruch auf einen erhöhten Gerichtsstand geben.

§. 12.

Mit dem Rechte der Verwaltung und gesetzmäßigen Benutzung des Postinstituts, räumen Wir Unserm Herrn Erb-Land-Postmeister, als Mittel zu diesem Zwecke, die Disciplinar-Gerichtsbarkeit über die angestellten Postbeamten ein, Kraft welcher derselbe befugt seyn soll, ihre Dienstvergehungen zu untersuchen und zu bestrafen.

Die Strafen, welche derselbe dem zu Folge zu verfügen ermächtigt ist, bestehen in Verweisen, Geldstrafen, Suspension. Dagegen kann derselbe keine die Entziehung der persönlichen Freiheit und bürgerlichen Ehre zur Folge habende Strafe erkennen und in keinem Falle, selbst nicht zur Sicherung der Postcasse, einen persönlichen Arrest verfügen. In solchen Fällen hat vielmehr der Ober-Postmeister oder ein andrer Postbeamter auf seine Verantwortlichkeit und Kosten, um den persönlichen Arrest des Inculpirten nachzusuchen, worauf sodann nach Masgabe der Gesetze erkannt werden wird.

Im Falle der Suspension eines Postbeamten muß Unsrer Ober-Postinspection alsbald die Anzeige von der getroffenen Verfügung und der Gründe, worauf sie beruht, mit Angabe der

Digitized by Google

Maßregeln, welche zur interimistischen Versehung des Postdienstes ergriffen worden, gemacht werden.

Sollte Unser Herr Erb-Land-Postmeister die Entlassung eines Postbeamten nöthig erachten, so hat die Generaldirection Unsrer Posten Unsrer Ober-Postinspection die Anzeige davon zu machen, zugleich das Resultat ihrer Untersuchung mit ihrem Gutachten vorzulegen, und Unsrer Landesherrlichen Entschließung entgegen zu sehen.

Wenn sich bei der ersten Untersuchung und dem summarischen Vernehmen eines Inculpirten ergeben sollte, daß sein Dienstvergehen den Charakter eines peinlichen Verbrechens habe, so muß die weitere Untersuchung der einschlagenden Justizbehörde überlassen werden.

Von Straferkenntnissen Unsers Herrn Erb-Land-Postmeisters in Dienstsachen, soll zwar eine Berufung an das einschlagende Hofgericht und in der überrheinischen Provinz dermalen an das Kreisgericht zu Mainz, innerhalb zehn Tagen statt finden, diese aber die vorläufige Vollstreckung des Erkenntnißes nicht hemmen.

§. 13.

Nach der mit Unserm Herrn Erb-Land-Postmeister getroffenen Uebereinkunft steht Uns, Unsrer Gemahlin der Großherzogin, sämtlichen Prinzen, den Prinzessinnen und Wittwen Unsers Großherzoglichen Hauses (so lange sie nicht durch Vermählungen in andere Häuser übertreten) das Portofreithum zu.

Desgleichen genießen dieses Freithum

1.) Von unserm Hof-Etat
   a.) Unser Ober-Hof-Marschall-Amt,
   b.) Unser Marstall-Amt.
2.) Unsre sämmtliche Landesdikasterien und Stellen, als:
   a.) Unser Geheimes Staats-Ministerium,
   b.) Unser Ober-Appellations-Gericht,
   c.) Unser Ober-Kriegs-Colleg, General-Adjudantur und Kriegs-Commißariat,
   d.) Unser Ober-Forst-Colleg, so wie auch innerhalb der Gränzen der Provinz die Ober-Forstmeistereien und die Ober-Försterei zu Mainz für die Official-Correspondenz,
   e.) Unsre General-Casse,
   f.) Unser Ober-Bau-Colleg,
   g.) Unsre Brand-Assecurations-Commission,
   h.) Unsre Landes-Universität zu Gießen,
   i.) Das Waisenhaus zu Darmstadt,
   k.) Die Invaliden-Anstalt und die damit verbundene Zeitung,
   beide letztere i und k jedoch nur innerhalb der Landesgränzen.
3.) Unsre Provinzial-Dikasterien und Behörden, als:
   a.) Unsre Regierungen, nebst den Collegiis Medicis, den Direktionen der Hebammen-Lehr-Institute und der Impf-Anstalten, letztere jedoch nur innerhalb der Landesgränzen,
   b.) Unsre Hofgerichte und Justiz-Canzleyen, das Ober-Gericht und das Tribunal erster Instanz zu Mainz,
   c.) Unser Handels-Gericht zu Mainz,
   d.) Unsre Kirchen und Schulräthe,

Digitized by Google

e.) Unsre Hof-Kammern, Hof-Kammer-Cassen und Ober-Einnehmerei-Commission, die Steuer- und Domainen-Inspection und Central-Casse zu Mainz,

f.) Unsre peinliche Gerichte.

4.) Folgende Unsrer Diener, auch als Privatpersonen:

a.) Unsre wirklichen Staatsminister und Geheime Referendarien.

b.) Die Bischöfe, deren Sprengel sich über das Großherzogthum erstreckt.

c.) Sämtliche Präsidenten und Directoren Unsrer Landes- und Provinzial-Collegien, jedoch mit Ausnahme des Präsidenten und Vize-Präsidenten von dem Handels-Gerichte zu Mainz, der Kanzler der Landes-Universität zu Gießen, der General-Advokat bei dem Ober-Gerichte und der Staatsprocurator bei dem Tribunal erster Instanz zu Mainz.

d.) Unsre Gouverneurs, Brigadechefs und Commandanten der Hauptstädte und Festungen, die Regiments- Bataillons- und Corps-Commandanten, innerhalb der Landesgränzen, außerhalb derselben nur in herrschaftlichen Militair-Dienst-Geschäften; der Commandeur der auf dem linken Rheinufer stationirten Landdragoner und Landschützen.

e.) Die Mitglieder Unsrer Ober-Postinspection, so wie auch die Provinzial Postdeputirten, und die bisher Postfrei gewesenen Personen.

f.) Der General- und die Provinzial Hofkammer-Cassier und Central-Cassier, in herrschaftlichen Geschäften.

g.) Unsre sämmtliche Gesandten, Residenten und Geschäftsträger in ihren Berichten an Uns, und ihrer amtlichen Correspondenz mit Unsern Landesstellen, Unsere Staats-Minister und Geheimen Referendarien.

Bei diesen Freithümern ist folgendes festgesetzt:

A.) Sie erstrecken sich, wo nicht eine Ausnahme ausdrücklich bemerkt ist, über alle Posten, welche dermalen auf Fürstlich Thurn und Tarische Rechnung geführt werden, oder von dem Herrn Fürsten noch acquirirt werden könnten.

B.) Sie kommen auch denjenigen Landes und Provinzialdikasterien und Stellen zu, welche zwar in obigen Aufzählungen nicht benannt sind, von Uns aber künftig noch niedergesetzt werden, oder die dermalen angeordneten Behörden in ihrem Geschäftskreise vertreten könnten.

C.) Unter die Kategorie der Directoren gehören die Directoren der Medizinal-Collegien, der Hebammen- und Impfanstalten so wenig, als die Ober-Forstmeister und Forstmeister, welche nur in herrschaftlichen, nicht aber in eigenen Angelegenheiten, gleich dem General und dem Hofkammer-Cassier, im Genuße des Briefporto Freithums stehen.

D.) Unsre Dikasterien, Collegien und Behörden, so wie die Staatsdiener welche zur Führung herrschaftlicher Siegel berechtigt sind, haben ihre Depeschen unter Landesherrlichem Siegel aufzugeben. Wenn die Aufgaben herrschaftlichen Inhalts sind, so soll auf den Umschlägen derselben durch Canzleyhand, mit Namensbeifügung, bemerkt werden, daß die Aufgaben herrschaftliche Dienstangelegenheiten betreffen. Eben so sollen alle Beamte und Diener welche an Unsre Collegien oder Behörden dergleichen Geschäftsschreiben senden, jedesmal mit Beyfügung ihres Namens, die Dienstangelegenheit, welche sie betreffen, auf dem Umschlage, nach beigefügter Vorschrift sub. Lit. C. kurz bezeichnen.

Digitized by Google

E.) Acten-Versendungen in herrschaftlichen Angelegenheiten, innerhalb einer Provinz oder von einer derselben zur andern, welche von Landes oder Provinzialstellen vorgenommen werden oder an sie gerichtet sind, gehen auf reutenden sowohl als fahrenden Posten, durchaus Postfrei, jedoch sollen sie das Gewicht von 12 Pfund auf einen Ritt und von 25 Pfund auf einer Fahrt nicht übersteigen.

F.) Diejenige herrschaftliche Depeschen und Actenversendungen, deren Bestimmung außerhalb den Gränzen Unsers Großherzogthums geht, sollen, wenn sie das Gewicht eines halben Pfundes übersteigen, auf den fahrenden Posten, jedoch immer ganz portofrei laufen.

G.) Alle Prozeß und Parthiesachen sind von der Porto-Befreiung ausgeschlossen, wenn die Personen, welche sie betreffen, nicht etwa ein persönliches Freithum genießen. Die Landes und Provinzialdikasterien, Justizstellen und Beamte sollen daher bei solchen Versendungen, jedesmal auf der Addresse die Bemerkung Parthie-Sache beifügen lassen.

H.) Auf die nach Frankreich bestimmte Correspondenz ist wegen den besondern mit diesem Reiche bestehenden Verhältnissen, kein Franco O aufzusetzen obgleich die Portobefreiten, so weit ihre Briefe durch die Fürstlich Thurn und Tarischen Posten befördert werden, kein Porto zu zahlen haben.

I.) Von allen außer dem Bezirke der Fürstlich Thurn und Tarischen Posten eingehenden Briefen und Paketen ist die fremde Porto-Auslage zu vergüten.

K.) Das persönliche Portofreithum findet nur so lange statt, als die Person die Stelle, auf welcher es haftet, wirklich bekleidet.

L.) Jeder dieser Personen soll bei einer vorzunehmenden Reise, auf ihr Verlangen, von der einschlagenden Poststelle eine Bescheinigung über das ihr zustehende Briefportofreithum ausgestellt werden, um sich desfalls damit bei den auswärtigen Postämtern legitimiren zu können.

§. 14.

Wir behalten Uns vor, in Zukunft noch geeignete Verordnungen zu erlassen, um jedem Unterschleif, der bei diesen Freithümern versucht werden könnte, möglichst vorzubeugen; insbesondere aber weisen Wir Unsre Postdeputirten an, auf Verlangen desjenigen Postamts, wo die Auf- oder Abgabe eines verdächtig scheinenden Briefes oder Pakets, welches mit Herrschaftlich oder Postfrei u. s. w. bezeichnet ist, statt gefunden hat, denselben oder dasselbe, wo möglichst in Gegenwart des Empfängers oder Aufgebers zu eröffnen und denjenigen, der sich eines Unterschleifs schuldig gemacht hat, der Behörde zur Bestrafung anzuzeigen.

Nicht weniger werden Wir, um Beeinträchtigungen des Postinstituts durch Marktschiffer und Privatboten, mittelst der Annahme und Besorgung von Briefen und zur Post geeigneten Sachen zu verhindern, geeignete Verordnungen erlassen.

§. 15.

Unser Herr Erb-Land-Postmeister hat sich verbindlich gemacht, die Materialien zu den Livreen der Postillons nur bei inländischen Fabrikanten einkaufen zu lassen.

Digitized by Google

§. 16.

Da die Posten in Unsern diesseits rheinischen Provinzen sich bereits in der Verwaltung des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis, in seiner Eigenschaft als Unser Erb-Land-Postmeister, befinden, so sind Unsre Posten in der jenseits rheinischen Provinz Demselben, in gleicher Eigenschaft, am ersten Januar dieses Jahres übergeben worden.

Alle bei Unsern Posten angestellte Personen, ohne Ausnahme, bleiben, so lange sie ihre Pflichten gehörig erfüllen, in ihren Stellen und genießen lebenslänglich ihre festgesetzte Besoldung und rechtmäßige Emolumente.

Die Poststallmeister genießen in allen Stücken gleiche Rechte mit den übrigen Postofficianten.

§. 17.

Da Chaussee- und Brückengelder nicht sowohl Unserm Fiskus zu gut kommen, als vielmehr ein billiger Ersatz für die beträchtlichen Weg-Bau- und Reparaturkosten sind, so kann auch außer der herkömmlichen Befreiung der reutenden Post und Estaffetten, welche Wir auch auf die von Darmstadt nach Frankfurt gehende Diligence und auf ein Pferd bei den übrigen Diligencen, wenn sie zugleich die ordinären Briefpakets führen, erstrecken, keine Ausnahme von der gewöhnlichen Regel zum Vortheil der fahrenden Posten gemacht werden; jedoch sollen dieselbe von der localen Entrichtung jener Abgaben befreit bleiben, und statt dessen am Schlusse jeden Quartals, das gesammte Chaussee- und Brückengeld für Alle binnen desselben statt gehabte Fahrten nach demselben Tarif, wie anderes Fuhrwerk, an die einschlägende Casse auszahlen.

Wegen der Verzollung der mit den fahrenden Posten in Unsre Staaten ein- und ausgeführt wordenen zollbaren Waaren, sind sämmtliche Expeditoren der fahrenden Posten verpflichtet, den betreffenden Zollbehörden jedesmal ein getreues Verzeichniß derselben zuzustellen.

Was die Verzollung der auf den fahrenden Posten durch das Land geführt werdenden zollbaren Güter betrifft, so wollen Wir zwar, zu Beförderung der Posten, vorerst noch das bisherige Aversum von 375 Gulden im 24 Gulden Fuß, welches in Quartal-Raten an Unsre Zollkasse jährlich zu entrichten ist, beibehalten: jedoch ist Unserer Ober-Postinspection, nach Ablauf zweier Jahre ein getreues Verzeichniß der mit den Postwägen durch Unsre Staaten spedirten zollbaren Waaren, vorzulegen, damit nach Umständen für die Folge ein neues billiges Aversum ausgemittelt werden könne.

§. 18.

Mit den Poststallmeistern werden von Seiten Unsers Herrn Erb-Land-Postmeisters Verträge nach billigen Grundsätzen, über die Leistung des ordinären reutenden und fahrenden Dienstes, abgeschlossen werden.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt am 31ten März 1818.

(L. S.) LUDEWIG.

da Thil,
Geheimer Referendär.

Digitized by Google

Beilage A.

Verpflichtungs-Formel der Postbeamten gegen den Herrn Erb-Land-Postmeister.

Nachdem der Herr Fürst von Thurn und Taxis als Erb-Land-Postmeister im Großherzogthum Hessen Euch N. die Stelle eines N. zu N. übertragen und Ihr von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge in diesem Dienste allergnädigst bestätiget worden, so sollet Ihr geloben und schwören:

dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis als Großherzoglich Hessischem Erb-Land-Postmeister, oder der denselben vertretenden General-Postdirection und dem Euch vorgesetzten Großherzoglichen Ober-Postamte in der Verwaltung dieses Dienstes den schuldigen Gehorsam zu leisten, Hochdessen Schaden zu verhüten und Bestes zu befördern, die Euch zukommenden Briefe und sonstige Effecten, an wen immer sie gerichtet seyn mögen, sicher, uneröffnet und mit möglichster Aufmerksamkeit ohne alle Gefährde zu besorgen, die Aufgeber und Empfänger der Briefe und Effecten bei reutenden und fahrenden Posten nicht zu übernehmen, sondern Euch allein nach der vorgeschriebenen Taxa zu achten, keine Porto-Freithümer, als die Euch vorgeschriebenen, zu gestatten, in Abfertigung der Brief-Posten, Estaffetten und Postwagen die festgesetzte Zeit richtig einzuhalten, (die ankommenden Extraposten schleunig zu befördern,) an das Euch vorgesetzte Großherzogliche Ober-Postamt zur bestimmten Zeit Rechnung zu stellen, und überhaupt alles zu leisten, was von einem treuen Diener gefordert werden kann; — Alles treulich und ohne Gefährde.

Stabung.

Daß diesem Allen, so mir deutlich vorgelesen worden, und ich wohl verstanden, auch mit gegebener Handtreue angelobet habe, ich stets, fest und unverbrüchlich nachkommen will, solches gelobe und schwöre ich, so wahr mir Gott helfe (durch seinen Sohn Jesum Christum) (und seine Heiligen).

Anlage B.

Verpflichtungs-Formel eines Postbeamten gegen Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen gnädigst geruhet haben, Euch in der von dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis als Allerhöchst Ihrem Erb-Land-Postmeister Euch übertragenen Stelle eines N. zu N. zu bestätigen, so sollt Ihr geloben und schwören:

Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog schuldige Unterthänigkeit zu leisten, Allerhöchst Ihren Nutzen zu befördern und Schaden abzuwenden, den Euch anvertrauten Postdienst getreulich zu verwalten, der Landesherrlichen Post-Ordnung pünktlich nachzuleben, der Großherzoglichen Ober-Post-Inspektion und Euch vorgesetzten Post-Deputirten den schuldigen Gehorsam zu leisten; — Alles treulich und ohne Gefährde.

Stabung.

Wie oben.

Digitized by Google

Anlage C.

ad §. 13. D.

Auf den Addressen der Briefe und Pakete wird der Herrschaftliche Inhalt auf folgende Weise bezeichnet:

An

Großherzoglich Hessisches Hochpreißliches Geheimes Staats-Ministerium

zu

Herrschaftlich
N.
Botenmeister
(Amtmann)

Darmstadt

An

Großherzoglich Hessischen Kirchen- und Schulrath

zu

Gießen

Kirchen (Schul) Sachen
N.
Inspector
(Pfarrer)

An

Großherzoglich Hessisches Justizamt

Militaria
N.
Capitain

(Waisenhaus)
(betreffend)

zu

N.

N.

N. N.

XXXI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 43. (vom 9. April 1818.)

Auf die von mehreren Hofgerichts-Advokaten, um Uebertragung der erledigten Defensorats-stellen bei dem hiesigen Großherzogl. peinlichen Gericht, eingereichte Vorstellungen, ist höchsten Orts verfügt worden, daß fernerhin besondere Defensoren bei dem hiesigen peinlichen Gericht nicht mehr angestellt werden, sondern sämmtliche bereits angestellten und noch angestellt werdenden Hofgerichts-Advokaten zur Uebernahme und Ausarbeitung der ihnen zugetheilt werdenden Defensionen, gegen Entrichtung der gesetzlichen Taxen, verpflichtet seyn sollen. Es wird daher diese höchste Verfügung sämmtlichen Hofgerichts-Advokaten der Provinz Starkenburg zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Darmstadt den 14ten Februar 1818.

Großherzoglich Hessisches für das Fürstenthum Starkenburg angeordnetes Hofgericht daselbst.

Minnigerode. Wolf.

vt. Strecker.

Digitized by Google

XXXII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 44. (vom 11. April 1818.)

Das Landes-Kriegs-Commissariat der Provinz Oberhessen hat sehr mißfällig in Erfahrung gebracht, daß sich in mehreren Aemtern, die mit der Aufstellung der Verzeichnisse über die getragenen Kriegslasten in der Periode vom 1ten Mai bis zum 1ten November 1813, und deren Bezahlung, beschäftigt gewesenen Individuen, eigenmächtig erlaubt haben, an dem Guthaben der Betheiligten zwei Kreuzer vom Gulden in Abzug zu bringen, und sich hiermit für ihre angeblichen Bemühungen bezahlt zu machen.

So gerecht das Landes-Kriegs-Commissariat es findet, daß *für die Aufstellung der Zahlungslisten* den hiermit beschäftigten Personen eine billige Belohnung zu Theil werde, so wenig kann es zugeben, daß diese Belohnung sich von den Ortsvorständen, oder von wem es sonst immer sey, eigenmächtig genommen, und noch weniger, daß die Individuen, welche die Kriegslasten getragen haben, hiedurch eine Verkürzung erleiden; indem es vielmehr die Absicht des Landes-Kriegs-Commissariats ist, daß letztere *ihr Guthaben ohne allen Abzug erhalten sollen*. Man macht daher solches sämmtlichen Angehörigen der Provinz andurch bekannt, damit sie dergleichen willkührliche Abzüge von denjenigen, die ihnen solche gemacht haben, unverzüglich zurück begehren, und, im Falle der Rückersatz beanstandet werden wollte, die Anzeige an das Landes-Kriegs-Commissariat gelangen lassen. Den Personen aber, welche mit den Kriegskosten ersagter Periode beschäftigt waren, wird, unter Vorbehalt der Ahndung ihres eigenmächtigen Benehmens, wo solches statt gehabt hat, eröffnet, daß für die Aufstellung der Abrechnungen und die Vertheilung der Kassenscheine keine besondere Vergütung geleistet werden kann, weil es in Ansehung der ersteren Arbeit ohnehin in den Dienstobliegenheiten der Ortserheber liegt, so oft es verlangt wird, ihre Rückstands-Verzeichnisse aufzustellen und vorzulegen, und weil die letztere Arbeit mit zu wenigem Zeitaufwand verbunden ist, um diesen in Anschlag zu bringen. Dagegen soll die mit der Aufstellung der Zahlungslisten verbundene Arbeit aus der Centralkasse bezahlt werden. Hiernach haben jene Personen, die für solche Arbeit Ansprüche auf Bezahlung haben, ihre deßfallsige Rechnung unter Anführung der hiezu verwendeten Tage mit den nöthigen Attestationen versehen, bei dem Großherzoglichen Justizamte, wozu sie gehören, einzureichen, und dieses solche, wenn sie aus allen Gemeinden seines Amtsbezirks beisammen sind, dem Landes-Kriegs-Commissariate zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Gießen den 6ten April 1818.

Das Großherzoglich Hessische Landes-Kriegs-Commissariat der Provinz Oberhessen.

Freiherr von Münch.

vt Höflich.

XXXIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 45. (vom 14. April 1818.)

Da die in immer zunehmender Menge einkommenden Moratorien-Gesuche nach der bisherigen Erfahrung nur höchst selten gehörig begründet, vielmehr in der Regel so beschaffen sind, daß daraus die Absicht, auf geraume Zeit die Vollstreckung richterlicher Erkenntnisse aufzuhalten, deutlich hervorgeht, wodurch das Interesse der Gläubiger nicht selten wesentlich gefährdet, und auf

Digitized by Google

jeden Fall die Thätigkeit der Gerichte in Ertheilung schneller Rechtshülfe zum großen Nachtheil des Landes-Credits gehemmt wird; so findet man sich, um diesem gemeinschädlichen Mißbrauch für die Zukunft möglichst vorzubeugen, zu folgenden Bestimmungen veranlaßt:

1.) Alle Moratoriengesuche sind künftig bei dem einschlägigen Justizkolleg, demjenigen nämlich, dessen Gerichtsbarkeit der Nachsuchende, wenn er schriftsässig ist, in erster, und wenn er amtssässig ist, in zweiter Instanz, in allen persönlichen Klagsachen unterworfen ist, anzubringen. Sollten solche dennoch dieser Vorschrift zuwider ferner unmittelbar bei der unterzeichneten Behörde eingereicht werden, so sollen sie ganz unberücksichtiget bleiben.

2.) Mit einem jeden Gesuch um Zahlungsausstand ist ein richtiges, gehörig bescheinigtes Vermögensverzeichniß, sodann ein getreues vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Schulden jeder Art, namentlich auch der allenfalls rückständigen Kapitalzinsen, zu übergeben.

3.) Der Supplikant hat zugleich nachzuweisen, daß es ihm in seiner dermaligen Lage, ohne seinen gänzlichen Ruin, nicht möglich sey, die an ihn verlangten Zahlungen zu leisten, daß er ohne eigenes Verschulden in diese Lage gerathen sey, und daß er sich nach Ablauf der nachgesuchten Frist in zahlungsfähigem Stande befinden werde.

4.) Fehlt es dem Gesuch an einem der unter 2. und 3. vorbemerkten Erfordernisse, so ist dasselbe alsbald zu verwerfen, und der rechtlichen Procedur gegen den Supplicanten ihr ungehinderter Lauf zu belassen.

5.) Sind dieselben insgesammt vorhanden, so hat diejenige Stelle, wobei das Gesuch eingereicht ist, mit einstweiliger Sistirung des gerichtlichen Verfahrens, falls letzteres bis zur Execution gediehen ist, unverzüglich über den angegebenen Activ- und Passiv-Vermögensstand, so wie die weiter vorgebrachten Motive, die erforderliche Untersuchung anzustellen, und falls sich dabei ergiebt, daß der Supplikant gegen besseres Wissen sein Vermögen zu hoch oder seine Schulden zu gering angegeben habe, denselben mit dem Moratoriengesuch sofort unbedingt abzuweisen.

6.) Ergiebt sich aber bei der Untersuchung sämmtlicher Angaben die Richtigkeit derselben, und geht daraus hervor, daß bei Ertheilung eines angemessenen Zahlungsausstandes die Sicherheit der Gläubiger nicht im mindesten gefährdet sey, so sind letztere vorerst über ihre Einwilligung zu vernehmen, wobei es, wenn dieselbe erfolgt, sein Bewenden behält; wenn aber entweder alle oder einzelne derselben die Bewilligung eines Ausstandes ganz oder wenigstens in der Ausdehnung, wie der Supplikant dessen bedarf, verweigern, so ist weiter zu untersuchen, ob die Weigerung durch eigenes dringendes Bedürfniß des Gläubigers, die Zahlung alsbald zu erlangen, motivirt sey oder nicht.

7.) Das betreffende Justizkolleg hat hierauf das Gesuch mit Vorlegung der Resultate der ihm obgelegenen Untersuchung an die unterzeichnete Behörde einzusenden, sich darüber gutächtlich zu äußern, und die Entschließung auf seinen Antrag zu gewärtigen.

Darmstadt den 6ten April 1618.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Jaup. Freiherr von Gruben.

vt. Hoppe

Digitized by Google

XXXIV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 51. (vom 28. April 1818.)

Nachdem bemerkt worden ist, daß die höchste Verordnung vom 2ten Juli 1790, wegen Schuldenmachen der Militärpersonen, und der von Soldaten zu schließenden Contracte über unbewegliche Güter, nicht überall mehr genau bekannt, auch in den neuerworbenen Theilen des Großherzogthums noch nicht publicirt ist, so haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog allergnädigst befohlen, daß diese Verordnung, soviel sie die älteren Bestandtheile des Staates betrifft, in denselben abermals eingeschärft, in den neueren derselben aber förmlich als Gesetz verkündigt, und alle Militärgerichte in vorkommenden Fällen streng darnach zu urtheilen, angewiesen werden sollen.

Auch haben Allerhöchstdieselben zur näheren Erläuterung des vierten Artikels weiter gesetzlich zu bestimmen geruhet,

daß alle diejenige Effecten, welche der Offizier seines Standes und Dienstes wegen nothwendig hat, als Uniformsstücke, Offiziers-Auszeichnungsgegenstände, das erforderliche Leibweißzeug, Pferde und Geschirre, in so weit er beritten seyn muß, sodann Bett und die vorzüglich nothwendigsten Meubles außer dem Executionsstand erklärt, daß aber alle andere Besitzgegenstände, welche entweder zur Bequemlichkeit oder zum Luxus dienen, ohne Unterschied, ob der Offizier geheurathet ist oder nicht ist, insoferne solche Mobilien und Effecten nicht erweislich der, nicht sich mit verbürgt habenden, Ehefrau oder den Kindern gehören, der Abpfändung unterworfen seyn,

sodann noch, was die Anleihen der Juden in der Provinz Rheinhessen an Militärpersonen anbelangt, gnädigst verordnet:

daß dasjenige, was im Artikel 6. Nro. 1. der höchsten Verordnung vom 13ten März d. J. wegen der minderjährigen Ehefrauen und Dienstboten bestimmt ist, auch hier seine volle Anwendung haben, mithin alle Anleihen der Juden an Soldaten und Unteroffiziers ohne Ermächtigung ihrer Hauptleute, und an Offiziers und Mittel-Stabspersonen ohne Ermächtigung ihrer Bataillons- Regiments- oder Corps-Chefs oder vorgesetzten Platz-Commandanten, nichtig seyn sollen.

Die befragte höchste Verordnung vom 2ten Juli 1790. lautet, wie folgt:

Von Gottes Gnaden Wir LUDEWIG X. Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir in gnädigste Erwägung gezogen haben, daß es Unserm Militärdienst in manchem Betracht zum Nachtheil gereichen würde, wenn Unsere Offiziers und Soldaten durch unnöthige Geldaufnahmen sich leichtsinniger Weise in Schulden stecken, und dadurch nicht allein sich zu Verschwendung und unordentlicher Wirthschaft verleiten lassen, sondern auch am Ende, um ihre Gläubiger befriedigen zu können, in starke Gage-Abzüge gerathen, und durch den daher entstehenden Mangel an der nöthigen Subsistenz ihren Dienst gehörig zu verrichten, außer Stand gesetzt werden; so haben Wir zur Verhütung dieses Uebels Folgendes zu verordnen gnädigst für gut befunden:

Erstens:

Alle Geldaufnahmen und Anleihen Unserer Offiziers, sowohl der höheren als der niederen,

Digitized by Google

ren, ohne Ausnahme, es sey auf Wechsel, Handschrift, Gage-Assignation, gerichtliche oder Privat-Hypothek, oder wie es sonst Namen haben mag, sollen dergestalt untersagt, ungültig und unverbindlich seyn, daß in Ansehung derselben niemals die Execution auf des Schuldners rückständige oder laufende Gage, und eben so wenig auf seine Equipage und was er sonst zum Dienst nöthig hat, Statt finden soll.

Zweitens.

Eben dieses gilt auch von denjenigen Schulden, die der Offizier zwar nicht durch unmittelbare Geldanleihen, aber doch durch Erkaufung entbehrlicher Sachen, und bloßer Bedürfnisse des Luxus, oder durch den Genuß sonst erlaubter Vergnügungen, contrahirt, als wohin insbesondere Wein- und Spielschulden gehören. Nämlich es soll auch in Ansehung der Schulden dieser Art, und wenn sie an sich selbst noch so liquid, und ihre Entstehung noch so untadelhaft wäre, niemals eine Verkümmerung und Schmälerung der Gage Statt finden.

Drittens.

Dagegen versteht sich von selbst, daß dasjenige, was der Offizier für unentbehrliche Leibes- und Lebensbedürfnisse, nöthige Speise und Trank, Wohnung, Kleidung, Arznei und Verpflegung in Krankheiten und dergleichen schuldig wird, aus dessen Gage vorzüglich bezahlt werden muß. Doch haben dergleichen Gläubiger, insbesondere Gastwirthe, Kaufleute ꝛc. sich vorzusehen, daß sie, durch allzulanges Creditiren, ihre Forderungen nicht zu hoch aufwachsen lassen, weil in Ansehung solcher rückständigen Schulden dem Offizier das beneficium competentiae zusteht, und also der Gageabzug niemals stärker, als es das Bedürfniß der gegenwärtigen nothdürftigen Subsistenz zuläßt, und niemals über ein Drittel deren Betrags, gemacht werden kann.

Viertens.

Da es Unsere Absicht nicht ist, die in §. §. 1. und 2. erwähnte Arten von Schulden an sich selbst und durchaus für ungültig zu erklären, so folgt daraus, und wird hiermit ausdrücklich erklärt, daß, insoferne der Schuldner außer seiner Gage noch anderes eigenthümliches Vermögen oder Einkünfte hat, dessen Gläubiger sich daran, in Ansehung einer jeden rechtmäßigen Forderung, im Wege der Ordnung zu erholen, allerdings befugt sind, und alsdann dem Offizier dagegen keine weitere Einwendungen zustehen sollen, als die ihm nach Beschaffenheit der Umstände in jedem andern Stande zustehen würden. Auch behalten Wir Uns vor, auf den Fall, wenn ein Offizier, der außer seiner Gage keine Zahlungsmittel hat, Schulden von dieser Art gemacht, und dadurch gutherzige Gläubiger um das Ihrige gebracht haben sollte, eine solche, jeden Character, hauptsächlich aber den Character eines Offiziers entehrende Unredlichkeit, nachdrücklich zu bestrafen.

Fünftens.

Wenn inzwischen der Fall kommen sollte, das ein Offizier, dringender Umstände wegen, auf seine Gage einen Geldvorschuß anzunehmen, oder auf andere Art Schulden zu machen, genöthigt seyn sollte, so soll derselbe, falls er der Jurisdiction eines Regiments oder Corps unterworfen ist, seinem Commandanten, falls er aber unmittelbar unter Fürstlichem Kriegs-Collegio steht, diesem Unserm Kriegs-Collegio davon die Anzeige, mit Anführung der Umstände, thun und alsdann der Commandant oder das Kriegs-Collegium autorisirt seyn, nach Befinden die Schuld zu consentiren, in welchem Falle dieselbe durchaus als gültig anzusehen, und der Gläubiger in Ermanglung gütlicher Zahlung, auf sein Verlangen, in des Schuldners Gage, jedoch ebenfalls salvo beneficio competentiae zu immittiren ist.

Digitized by Google

Sechstens.

Was die Unteroffiziers und gemeinen Soldaten, wie auch alle übrige, mit denselben in gleichem Rang stehende Militärpersonen betrifft, so sollen alle von denselben ohne Vorwissen und schriftliche Einwilligung ihrer Compagnie-Commandanten, oder in Abwesenheit derselben, des commandirenden Offiziers, gemachte Schulden, schlechterdings ungültig und unverbindlich seyn, und zwar ohne Unterschied, ob die Schuldner eigenthümliches Vermögen haben, oder nicht. Doch sind davon folgende Fälle, nämlich

a.) Wenn der Soldat ein Handwerk, oder sonst ein Gewerbe treibt, und die Schuld aus Veranlassung oder sonst zum Behuf dieses Gewerbes gemacht worden ist.

b.) Wenn die Schuld sich nicht auf einen Contract, sondern auf ein delictum vel quasi, oder auf ein anderes unwillkührliches Verhältniß gründet.

c.) Wenn die Schuld vor dem Eintritt des Schuldners in den Soldatenstand gemacht worden ist;

dergestalt ausgenommen, daß der Schuldner, wenn er eigenthümliches Vermögen hat, aus demselben, niemals aber aus seiner Löhnung, zur Zahlung angehalten werden soll.

Siebentens.

Hiernächst verordnen Wir weiter, aus bewegenden Ursachen, daß gemeine Soldaten und Unteroffiziers, wenn sie an dem Orte ihres Standquartiers Contracte über unbewegliche Güter, es sey zu deren Erwerbung oder Veräußerung, schließen wollen, davon, bei Strafe der Nichtigkeit, ihrem Compagnie-Commandanten zuvor die Anzeige thun, und dessen Einwilligung einholen sollen. Diese Einwilligung soll der Compagnie-Commandant nicht anders, als wenn er den Handel für den Soldaten vortheilhaft findet, ertheilen, und alsdann kommt die nach den Landesgesetzen erforderliche gerichtliche Bestätigung des Contracts, wenn der Soldat der veräußernde Theil ist, dessen Regiments- oder Corpsgerichte, wenn aber der veräußernde Theil eine bürgerliche Person ist, der einschlägigen bürgerlichen Gerichtsstelle zu. In Ansehung derjenigen unbeweglichen Güter, die der Soldat nicht in seinem Standquartier, sondern in seiner Heimath oder anderwärts besitzt, oder erwerben will, bleibt die gerichtliche Bestätigung der darüber zu schließenden Contracte, ohne Unterschied, dem Richter des Orts, wo die Sache gelegen ist. Doch soll dieser Richter, bevor er einem solchen Contract die Bestätigung giebt, darüber mit dem Regiments- oder Corps-Commandanten communiciren, und auf die von demselben, allenfalls gemacht werdende Anstände Rücksicht nehmen. Da übrigens

Achtens

Schon bisher verordnet war, daß, wenn Soldaten und Unterofficiers, innerhalb Unserer Fürstl. Lande, Gelder, es seye aus Erbschaften, oder für verkaufte Güter, oder von aufgekündigten Capitalien, oder wie es sonsten Namen haben mag, einzunehmen haben, diese Gelder von Unsern Beamten nicht an sie unmittelbar ausbezahlt, sondern an deren vorgesetzte Officiers eingeschickt werden sollen, so erneuern Wir diese Verordnung hiermit dahin, daß dergleichen Gelder, bei Strafe des Ersatzes im Falle der Desertion, jedesmal an den Commandanten des Regiments oder Corps, zu welchem der Soldat gehört, übermacht, und von diesem sodann an den Eigenthümer ohne alle Kosten, außer dem allenfallsigen Postgeld, abgegeben, wie auch von demselben jedesmal die auszustellende Quittung attestirt werden solle. Der Commandant hat alsdann dafür zu sorgen, daß das Geld, wo möglich, wieder nützlich angelegt, und dem Soldaten solchergestalt sein Vermögen erhalten werde. Besonders soll er, wenn die Desertion zu besorgen ist, ihm dasselbe nicht zu willkührlicher Verwendung in die Hände geben.

Digitized by Google

Schließlich haben Wir gnädigst befohlen, daß diese Unsere Fürstliche Verordnung zu Jedermanns Nachachtung und Warnung gedruckt, und öffentlich bekannt gemacht werden solle.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstlichen Insiegels. Sign. Darmstadt den 2ten Juli 1790.

LUDEWIG L. zu Hessen.

Es wird demnach, der Allerhöchsten Willensmeinung und Befehl zufolge, diese Verordnung wiederholt hiermit eingeschärft, und mit ihren neueren höchsten Erläuterungen und Zusätzen resp. neu promulgirt, und Jedermann im Großherzogthum, so viel es ihn angeht, insbesondere aber die Großherzoglichen Militärgerichte, zu ihrer Befolgung und Handhabung angewiesen.

Darmstadt den 17ten April 1818.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Colleg daselbst.

v. Weyhers. Klipstein. Scriba. Balser. Kekulé. Schenck.

vt. Scriba.

XXXV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 52. (vom 30. April 1818.)

Nach den Verordnungen vom 22ten May 1794. und 19ten December 1804., welche gegenwärtig auf sämmtliche zu den Provinzen Hessen und Starkenburg gehörige Landestheile Anwendung finden, sind alle Dienstvergehen öffentlicher Forstdiener von der Gerichtsbarkeit der Justizbeamten und der bloßen Justizkollegien ausgenommen, und dem Oberforstkollegium ausschließend vorbehalten.

Es ist Zweifel erhoben worden: ob, wenn ein öffentlicher Forstdiener, der wegen eines Dienstvergehens bei dem Oberforstkolleg angeklagt ist, in seiner Verantwortung die Anklage eine Lüge und den Ankläger einen Lügner und Calumnianten nennt, und der Ankläger wegen solcher heftigen Ausdrücke, Privatgenugthuung verlangt, von demselben deshalb bei der Gerichtsstelle, worunter der Forstdiener in persönlichen Civilklagen in der Regel steht, geklagt werden könne, oder ob auch hierüber, als über einen mit der Hauptsache in unzertrennlicher Verbindung stehenden Nebenpunkt, die Entscheidung dem Oberforstkolleg ausschließlich zustehe?

Da von des Großherzogs Königlichen Hoheit unterm 8ten December vorigen Jahrs die frühere Gesetzgebung authentisch dahin erklärt worden ist, daß auch hierüber das Oberforstkolleg alleinig zu entscheiden habe, so wird dieses hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt den 14ten April 1818.

Großherzoglich Hessisches Oberforst-Colleg.

Lichthammer. Buchner.

vt. Frey.

XXXVI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 57. (vom 12. Mai 1818.)

Man hat häufig die Bemerkung gemacht, daß von Schultheißen, Ortsvorstehern und auch wohl von Beamten, welche mit den Militärangelegenheiten nicht chargirt sind, den im Militärdienste oder in der Conscription stehenden Burschen Attestate gleichgültigen und an sich unverfänglichen Inhalts, z. B. über ihre gute Aufführung, daß sie da oder dort gearbeitet

Digitized by Google

und dergleichen, ausgestellt haben und daß die betreffenden Pursche auf diese Attestate an andern Orten im In- oder Auslande geduldet worden sind, auf diese Art also Gelegenheit gehabt haben, sich dem Militärdienste zu entziehen. Es wird daher, um die hieraus für den Dienst zu befürchtenden Nachtheile zu vermeiden, hiermit verordnet:

1.) Kein mit den Militärangelegenheiten nicht chargirter Beamter, kein Schultheiß oder Vorsteher soll in Zukunft den im Militärdienste stehenden oder dazu verpflichteten Purschen irgend ein Attestat, welchen Inhalts es immerhin seyn möge, ertheilen dürfen, ohne daß darin ausdrücklich bemerkt würde, zu welchem Zwecke solches bestimmt und daß es keineswegs geeignet sey, den betreffenden Purschen gegen die bestehenden Gesetze über den Aufenthalt der Conscriptionspflichtigen ihr Fortkommen außerhalb ihres Geburtsortes zu erleichtern oder einen auswärtigen Aufenthalt zu verschaffen, bei namhafter Strafe für jeden Contraventionsfall.

2.) Kein Beamter, kein Schultheiß oder Vorsteher soll auf solche Attestate, wenn ihm solche von Purschen aus andern Orten oder Aemtern vorgezeigt werden, denselben einen sonst nicht erlaubten Aufenthalt verstatten dürfen, vielmehr solche Pursche, welche mit keiner andern Legitimation als dergleichen Attestaten versehen sind, ganz nach den bestehenden Gesetzen über das Verfahren gegen unlegitimirte Conscriptionspflichtige behandeln, — widrigenfalls sie in die in den obenerwähnten Gesetzen bestimmten Strafen verfallen sind; und eben so wenig dürfen

3.) Unterthanen, wer sie immer seyn mögen, auf solche Attestate dergleichen Pursche bei sich aufnehmen, beherbergen oder arbeiten lassen und werden, wenn sie es dennoch thun, ganz nach den früheren Gesetzen bestraft werden, ohne daß auf die Entschuldigung, daß die Pursche ein solches Attestat vorgezeigt, Rücksicht genommen werden.

Sämmtliche Justiz- und Hoheitsbeamten haben sich hiernach genau zu achten, alle Unterbehörden darnach zu instruiren und diese Verfügung allen Unterthanen zum genauesten Bemessen bekannt zu machen.

Darmstadt den 1ten Mai 1818.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Colleg daselbst.

Scriba. Balser Kekulé.

vt. Scriba.

XXXVII.

Digitized by Google

XXXVII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 60. (vom 19. Mai 1818.)

Nachdem durch einen, zwischen des Großherzogs von Hessen Königlichen Hoheit, einer Seits, und den regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen Hochfürstlichen Durchlauchten, anderer Seits, abgeschlossenen Staatsvertrag dem Großherzoglichen Ober-Appellations-Gericht dahier, zur Vollziehung des Artikels 12. der deutschen Bundesacte die Functionen eines Ober-Appellations-Gerichts für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen, und Hohenzollern-Sigmaringen, unter gewissen Modalitäten, übertragen worden sind, so werden hierdurch, auf höchsten Befehl, den dahiesigen Hofgerichts-Advokaten und Prokuratoren folgende nähere Bestimmungen jenes Vertrags, zu ihrer Nachricht und Bemessung, hierdurch bekannt gemacht:

Das Großherzoglich Hessische Ober-Appellations-Gericht wird in den Hohenzollerischen Sachen sich bezeichnen: Das Großherzoglich Hessische und durch Staats-Vertrag Fürstlich Hohenzollerische Ober-Appellations-Gericht. Auch wird dasselbe in allen jenen Sachen ein, dieser Benennung entsprechendes Siegel führen. Es wird die Rechtspflege in höchster Instanz in Bezug auf alle, in den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen sich dazu eignenden Rechtssachen auf die nämliche Weise, und mit derselben Competenz ausüben, wie solche einem in besagten Fürstenthümern selbst errichteten Ober-Appellationsgericht, rechtlicher Ordnung gemäß, und dem Zweck des Artikels 12. der deutschen Bundesacte entsprechend, zukommen würde. Es wird daher in allen, aus den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, vorkommenden Rechtssachen die daselbst geltenden Landesgesetze und Ordnungen, auch rechtmäßigen Gebräuche und Gewohnheiten zur Anwendung bringen. Was insbesondere die Formalien der Rechtsmittel und den Proceßgang bei diesem obersten Tribunal betrifft, so kann jede Appellationssache, die sich an das Ober-Appellationsgericht eignet, von den Parthieen, unter Beobachtung der gesetzlichen Fristen und Formalien, nur mittelst Berufung von den Fürstlich Hohenzollerischen Appellationsgerichten, in keinem Fall aber, mit Uebergehung derselben, von einem Untergericht an das vertragsmäßig konstituirte Ober-Appellationsgericht gebracht werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch außergerichtliche Beschwerden gegen Verfügungen der Fürstlichen Appellationsgerichte in den, zur oberrichterlichen Dijudicatur und Remedur geeigneten Fällen, so wie Syndicatsklagen, Nichtigkeitsquerelen und Beschwerden über verzögerte, oder verweigerte Rechtspflege bei dem Ober-Appellationsgericht angebracht werden können. Alle Erlasse des Ober-Appellationsgerichts ergehen an das Gericht zweiter Instanz, nämlich an das Appellationsgericht zu Hechingen, oder Sigmaringen, indem mit den Untergerichten in den Fürstenthümern Hohenzollern keine unmittelbare Communication Statt hat. Sobald bei den Appellationsgerichten zu Hechingen oder Sigmaringen nach gesetzlichen Normen die Berufung na das Ober-Appellationsgericht interponirt ist, so werden von ersteren die Parthieen zu weiterer Behandlung der Sache an das letztere angewiesen, und es wird alsdann von diesem, nach dem, bei ihm gesetzlich eingeführten, und übereingekommenen Proceßgang weiter verfahren. Nach erfolgter definitiven Entscheidung werden

Digitized by Google

von dem Ober-Appellationsgericht die Acten, zu Vollstreckung des Erkenntnisses, an das einschlägige Appellationsgericht remittirt, und von diesem wird die wirkliche Vollstreckung nach den, in dem Fürstenthum bestehenden und angeordneten Exekutionsmitteln besorgt. Es bleibt den Parthieen unbenommen, dafern sich bei der Exekutions-Instanz Anstände ergeben sollten, welche nicht durch ein förmliches Rechtsmittel zu erledigen sind, sich desfalls mit einem extrajudiciellen Recurs zur geeigneten Remedur an das Ober-Appellationsgericht zu wenden. In dem etwaigen Falle, daß die oberstrichterlich erkannte Vollstreckung von dem einschlägigen Appellationsgericht selbst nach einer, auf ergriffenen Recurs, wiederholten Verfügung des Ober-Appellationsgerichts nicht bewirkt werden sollte, wird auf Anzeige des Ober-Appellationsgerichts, das Großherzoglich Hessische Geheime Staatsministerium mit den Fürstlich Hohenzollerischen höchsten Landesstellen hierüber Communication pflegen, damit von letztern das Appellationsgericht zu Befolgung der ergangenen oberstrichterlichen Verfügung angehalten werde. Sollte es inzwischen in einer irrigen Ansicht des einschlägigen Fürstlichen Appellationsgerichts seinen Grund haben, daß von letzterm die Vollstreckung nicht gehörig besorgt wurde, so bleiben der Parthie, auch wiederholte Recurse an das Ober-Appellationsgericht, zu dem Ende die Berichtigung der unterrichterlichen Ansicht zu bewirken, vorbehalten. In den Hohenzollerischen, an das oberste Tribunal gelangenden Rechtssachen finden von dem Zeitpunkte der Devolvirung an, der Gebrauch des Stempelpapiers und die Entrichtung der Gerichtssporteln, in gleichem Maße und nach denselben Normen, wie in den, aus dem Großherzogthum Hessen dahin gekommenen Rechssachen, ihre Anwendung. Die appellable Summe der aus den Fürstenthümern Hohenzollern an das Großherzogliche Ober-Appellationsgericht gebracht werdenden Sachen ist auf 400 fl. festgesetzt worden.

Succumbenzgelder werden, vor der Hand und bis auf weitere deßfallsige Uebereinkunft, nicht hinterlegt. Darmstadt den 14ten May 1818.

Vermöge Specialauftrags Großherzoglich Hessischen Geheimen Staats-Ministerii.
Großherzoglich Hessisches Ober-Appellationsgericht daselbst.
Busch, Großherzoglicher Ober-Appellations-Gerichts-Secretär.

XXXVIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 61. (vom 21. May 1818.)

Da wahrgenommen worden ist, daß von den aus der Civil-Wittwenkasse angelegten Kapitalien bedeutende Zinsen-Summen oft lange im Rückstande verbleiben, und daß eine mitwirkende Ursache dieser, dem Institute so nachtheiligen Zahlungs-Verzögerung darin zu suchen ist, weil die Debenten großentheils von dem Sitze der Instituts-Rechner weit entfernt wohnen, und zur Vermeidung der dadurch mit der Zinsen-Ablieferung für sie verbundenen Beschwerlichkeit, diese Ablieferung oft lange, und bis sie solche durch sichere Gelegenheit besorgen lassen können, verschieben; so ist es in dieser, so wie in mehrerer andern Rücksicht zweckmäßig befunden, und auf beschehenen Antrag höchsten Orts verordnet worden, daß die gedachten Kapital-Zinsen künftighin durch die Rentämter nach den, von den Instituts-Rechnern ihnen halbjährlich mitzutheilenden Verzeichnissen der Zinsschuldigen, in ihren Amtsbezirken künftig erhoben und in die einschlägigen Provinzial-Kassen des Instituts eingeliefert werden sollen.

Digitized by Google

Diese Bestimmung wird hierdurch, zur Nachachtung der Rentämter sowohl, als der Debenten, öffentlich bekannt gemacht und die Ersteren besonders werden zu deren pünktlichen Erfüllung unter eigener Verantwortlichkeit angewiesen.

Darmstadt den 8ten Mai 1818.

Großherzoglich Hessische Civil-Diener-Wittwenkasse-Commission daselbst.

Frhr. von Rathsamhausen. v. Günderrode. Wolf. Weyland.

vt. Hamm.

XXXIX.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 63. (vom 26. May 1818.)

Verordnung

über die Holzabgaben aus landesherrlichen Waldungen.

Um denjenigen Ortschaften und Einwohnern, welche sich ihr nöthiges Holz aus eignen oder Gemeinde-Waldungen nicht verschaffen können, eine dem Ertrag der landesherrlichen Waldungen angemessene Befriedigung ihres Holzbedarfs zu sichern, und ihnen, namentlich den ärmeren, die Anschaffung desselben auf eine mit den im Forsthaushalt getroffenen Anordnungen verträgliche Weise zu erleichtern, ist bereits im vorigen Jahre eine höchste Verordnung über die Holzabgaben aus den landesherrlichen Waldungen durch ein Ausschreiben an die meisten Ober-Forstbehörden erlassen, und den Beamten die Bekanntmachung dieser Vorschriften aufgegeben worden

Da nunmehr diese Einrichtung mit einigen Abänderungen und näheren Bestimmungen in allen landesherrlichen Waldungen der Provinzen Oberhessen und Starkenburg eingeführt werden soll, so wird auf allerhöchste Verordnung folgendes hierdurch zur Nachachtung aller derer, die es angeht, bekannt gemacht.

§. 1.

Allgemeine Bestimmung der Holzabgaben.

Derjenige Theil des Holzertrags der jährlich angeordnet werdenden Hauungen, welcher als Ueberschuß erscheint, nachdem vom Ganzen dasjenige in Abzug gebracht worden, was zur Befriedigung der etwa auf dem Walde haftenden Berechtigungen oder zum unmittelbaren herrschaftlichen Verbrauch oder zu bewilligten Besoldungen und anderen bereits decretirten Abgaben erforderlich ist, soll unter den nachfolgenden Bestimmungen entweder aus der Hand verkauft, oder beim Meistgebot versteigert werden.

§. 2.

Welches Holz aus der Hand verkauft wird.

Der Verkauf aus der Hand findet statt:

1.) bei dem Brennholze bis zu der nach den Ortsverhältnissen und dem jährlichen Holzertrag bestimmt werdenden Quantität, welche an die einzelnen Empfänger unter den im §. 7. enthaltenen Bedingungen abgegeben werden soll;

2.) bei dem Bauholze, dessen Bedarf erwiesen ist;

3.) bei besonderen Werk- und Nutzholz-Sortimenten, für welche nach Maasgabe der Ortsverhältnisse in den verschiedenen Oberforsten der Handverkauf räthlich befunden worden ist.

Digitized by Google

§. 3.

Welches Holz versteigert wird.

Alles vom Ertrag der angeordneten Hauungen übrig bleibende Brenn-, Bau-, Werk- und Nutzholz, welches nach den vorhergehenden §. § keine besondere Bestimmung erhalten hat, soll durch's Meistgebot der freien Concurrenz überlassen werden.

§. 4.

Holzberichte.

Das nach §. 2. zum Handverkauf geeignete Brennholz, Bauholz und andere für die einzelnen Oberforste besonders zu bestimmende Sortimente sollen in den unter dem Namen der Holzberichte über die Vertheilung sämmtlicher im §. 1. genannter Abgaben an das Oberforstcolleg einzusendenden Vorschlägen einer vorhergehenden Repartition unterworfen werden.

§. 5.

Holzschreibtage.

Die Oberforstbehörden haben zu Anfang Augusts die Ortsvorstände in Kenntniß zu setzen, welchen Revieren die verschiedenen Ortschaften hinsichtlich ihres zu repartirenden Bedarfs zugetheilt worden sind, und welche Sortimente, außer dem Brenn- und Bauholze, einer Repartition unterworfen werden sollen; worauf die Ortsvorstände dieß in der Mitte des Augusts in ihren Gemeinden bekannt machen, und zugleich die Stunde bestimmen, zu welcher an jedem Tage der nächstfolgenden Woche sich sämmtliche Ortseinwohner ohne Unterschied des Standes, welche an den zu repartirenden Holzabgaben aus der Hand Theil zu nehmen wünschen, entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte oder schriftlich melden sollen.

Da solche, welche sich an den Holzschreibtagen nicht aufzeichnen liessen, auf Abgaben von Holz aus der Hand, die im §. 8. genannten Fälle ausgenommen, keinen Anspruch haben, so sind die Ortsvorstände verpflichtet, die angesagten Holzschreibtage genau einzuhalten, die sich während derselben an den bestimmten Stunden meldenden Ortseinwohner mit ihrem zu repartirenden Holzbedarf in die Holzschreibregister einzutragen, und denjenigen Einwohnern, welchen erweislich durch ihre Schuld der angegebene Bedarf gar nicht oder in anderen Arten und Sortimenten aufgezeichnet worden ist, vollen Schadensersatz zu leisten.

Längstens vierzehn Tage nach Eröffnung der Holzschreibtage, folglich Ende Augusts, haben die Ortsvorstände den einschlagenden Revierförstern die Holzschreibregister abzuliefern, damit sie nunmehr den Holzberichten einverleibt werden.

§. 6

Holzschreibgebühren der Ortsvorstände.

Da die Frage vorgekommen ist, ob und wie viel Gebühren die Ortsvorstände, denen die Fertigung der Holzschreibregister obliegt, von denjenigen, welche sich Holz schreiben lassen, zu nehmen erlaubt sey, so wird es hinsichtlich solcher Ortschaften, wo bereits vor dem Jahre 1817 von den Ortsvorständen dergleichen Aufzeichnungen jährlich gemacht werden mußten, vor der Hand bei der jeden Orts üblichen Observanz belassen. Auch wird angenommen, daß die übrigen Ortsvorstände geneigt seyn werden, dieses das Wohl der Ortseinwohner im Ganzen betreffende Geschäft ohne besondere Belohnung zu verrichten. Sollte aber an einem oder dem anderen Orte das Letzte der Fall nicht seyn, so dürfen gleichwohl diese Ortsvorstände nicht eigenmächtig dergleichen Gebühren erheben, sondern sie sind schuldig desfalls die Anzeige bei dem Justizbeamten zu machen, welcher dann, wenn

Digitized by Google

er der Meinung ist, daß dieses Geschäft nicht unentgeltlich von dem Ortsvorstande vermöge des Umfangs seiner Amtspflicht brauche besorgt zu werden, darüber, und wieviel allenfalls die Holzempfänger deshalb zu zahlen haben möchten, an das Oberforstkolleg gutachtlichen Bericht zu erstatten hat. Jeder Ortsvorstand, der solche Gebühren nimmt, die nicht bereits vor dem Jahre 1817 üblich waren, oder wozu er auf den erstatteten Amtsbericht vom Oberforstkolleg nicht autorisirt worden ist, wird mit dem Zwanzigfachen des Betrags, den er genommen hat, bestraft.

§. 7.

Bedingungen, unter welchen die Aufnahme in dem Holzbericht geschieht.

Die Bedingungen, unter welchen die Angaben der Holzschreibregister in den Holzbericht (§. 4.) aufgenommen werden dürfen, sind folgende:

1.) Es werden keine Anforderungen von Holzsortimenten in den Holzbericht aufgenommen, für welche nach §. 2. der Handverkauf nicht bestimmt ist.

2.) Kein Einwohner wird mit einer grösseren Quantität Brennholz aufgenommen, als das für das einschlagende Revier festgesetzte Loos- und Extraholz — oder die überhaupt für den Handverkauf festgesetzte Brennholzabgabe beträgt.

3.) Bewohner von Orten, deren Gemeindewaldungen einen Ertrag liefern, welcher für sie zu einer Holzabgabe hinreicht, gleich der, die in den landesherrlichen Waldungen an die einzelnen Empfänger abgegeben wird, haben an der Repartition des zum Handverkauf bestimmten Holzes keinen Theil.

4.) Das Gleiche gilt von allen denen, welche aus eigenen Waldungen oder als Besoldung oder vermöge Berechtigung oder unter sonst einem anderen Titel so viel Holz beziehen, als die durch den Handverkauf abzugebende Quantität ausmacht.

5.) Es werden daher alle diejenigen, welche nach Nro. 3. und 4. auf andere Weise, als durch Handverkauf aus landesherrlichen Waldungen, Holz erhalten, nur mit so viel, als ihnen an dem in der landesherrlichen Waldung aus der Hand abgegeben werdenden Brennholze fehlt, im Holzbericht angesetzt.

Dieß letztere geschiehet in den Oberforsten, wo der Unterschied zwischen Loos- und Extraholz eingeführt ist, nach Maasgabe der Quantität entweder in Loos- oder Extraholz oder in beiden, dergestalt, daß, wenn das auf andere Weise, als durch Handverkauf aus Landesherrlichen Waldungen, zu erhaltende Holz dem Loosholz in Landesherrlichen Waldungen gleich kommt, das noch fehlende in Extraholz angesetzt wird.

6.) Die unter (3 bis 5) gemachten Bestimmungen gelten auch für andere aus der Hand verkauft werdende Holzsortimente in der Art, daß nur so viel, als die sich Meldenden nicht aus eignen oder Gemeindewaldungen erhalten können, von ihrem Bedarf in den Holzbericht aufgenommen wird.

7.) Alle Aufforderungen von Bauholz müssen durch vorschriftsmäßig abgefaßte Bauholzverzeichnisse belegt und deren Nothwendigkeit nach Uebergabe der Holzschreibregister von dem einschlagenden Revierförster untersucht worden seyn.

8.) Jeder muß es sich gefallen lassen, nicht allein, daß seine im Holzschreibregister enthaltenen Aufforderungen nöthigenfalls eingeschränkt, sondern auch, daß dieselben verhältnißmäßig in anderen Arten und Sortimenten, so weit es der vorgegebene Gebrauch erlaubt, angesetzt werden.

9.) Wenn der für den Handverkauf übrig gebliebene Ertrag der zu einem Re-

Digitized by Google

vier gehörigen landesherrlichen Waldungen nicht hinreichen sollte, sämmtliche Holzanforderungen, in so weit sie sich zur Aufnahme in den Holzbericht eigneten, zu befriedigen, so soll zur Grundlage der Holzvertheilung folgende Stufenfolge der Consumenten angenommen werden.

Ie Klasse: Arme, unbemittelte Wittwen, Invaliden und Schulen.
IIe — Schullehrer, Geistliche, Ortsvorstände, Beamte und andere Staatsdiener.
IIIe — Beisassen und Gemeindeleute.
IVe — Geringere Gewerbsleute.
Ve — Grössere Gewerbsleute, vermögende Pächter, Güterbesitzer und Kapitalisten

dergestalt, daß bei der Repartition nicht eher zur Befriedigung einer folgenden Klasse geschritten werde, ehe der vorhergehenden ihr verhältnißmäßiger Bedarf gesichert ist.

Diese Stufenfolge ist auch zur Richtschnur zu nehmen, wenn bei der Repartion der Abgaben auch noch die Entfernung der Districte, woraus sie geschehen sollen, in Betracht kommt.

§. 8.

Fälle, in welchen außer den Holzberichten Holz aus der Hand abgegeben werden darf.

Holzabgaben, welche ausser den Holzschreibtagen (§. 5.) verlangt werden, und daher auch im Holzbericht nicht repartirt worden sind, dürfen nur unter folgenden Bedingungen statt finden.

1.) Unvorher gesehene Nachfragen, für welche der zu freier Verfügung von den angeordneten Hauungen übrig gebliebene Holzertrag nicht hinreicht, sondern welche eine neue Holzfällung ausser den für das laufende Wirthschaftsjahr angeordneten Hauungen erfordern, dürfen ohne vorherige Bewilligung des Oberforstcollegs, so viel Brennholz betrifft, gar nicht, so viel aber Bau- und Werkholz betrifft, ohne diese vorgängige Bewilligung nur dann befriedigt werden, wenn an einem Gebäude oder an einem treibenden Werk, z. B. Mühle, Hammer ꝛc. oder an einer Brücke oder an einem Wasserbau durch Brand, Zerbrechen ꝛc. ein Schaden entstanden ist, dessen Reparatur ohne Gefahr oder großen Schaden nicht so lange, bis Entschließung vom Oberforstcolleg eingeholt ist, verschoben werden kann.

2.) Wenn der vom Ertrag der Hauungen oder von Windfällen zu freier Verfügung übrig bleibende Holzertrag sich nicht zur Versteigerung eignet, entweder, weil er für hinlängliche Concurrenz zu unbedeutend ist, oder weil er aus forstpolizeilichen Gründen schnell fortgeschafft werden muß, so darf die Forstbehörde ohne höhere Genehmigung den Handverkauf desselben unter den im vorigen §. enthaltenen Bedingungen verfügen.

3.) Wenn der übrig gebliebene Holzertrag von der Art ist, daß er nach §. 3. versteigert werden kann, so steht der Forstbehörde über die Abgabe desselben aus der Hand keine Befugniß zu, sondern es dürfen dann nur die Oberforstbehörden denjenigen Einwohnern, welche sich mit ihrem Bedarf zwar an den Schreibtagen meldeten, denen aber dieser Bedarf gar nicht oder nicht ganz bei der Repartition zugetheilt werden konnte, oder welche eines unvermeidlichen Hinderniſſes wegen

Digitized by Google

während der für die Abhaltung der Schreibtage bestimmten Woche oder weil sie erst nach Abhaltung der Schreibtage an dem Orte wohnhaft wurden, oder weil der Bauholzbedarf zur Zeit der Abhaltung der Schreibtage nicht vorhergesehen werden konnte, sich zur bestimmten Zeit nicht mit ihrem Bedarf meldeten, so viel Holz, als ausweislich der Abzählungsprotocolle der disponible Vorrath gefällten Holzes und die Bedingungen des vorigen §. erlauben, aus der Hand abgeben lassen.

Diese besonderen Abgaben müssen den im §. 7. der Instruction für Forstcassiere angeordneten vierteljährigen Verzeichnissen mit Hinweisung auf die betreffenden Abzählungsprotocolle einverleibt, und mit den Zeugnissen der Ortsvorstände über die von den Empfängern vorgebrachten Gründe belegt werden.

§. 9.

Abfuhr des Holzes.

Da alsbald nach erfolgter Genehmigung der Holzberichte die Holzabgaben, so weit es nur der Fortgang der Hauungen und der Holzabzählungen erlaubt, beschleunigt werden sollen, so haben die Forstbehörden in Gemeinschaft der Forstcassiere die Pflicht (§. 17. der Instruction für Forstcassiere) um die Nachtheile des zu langen Liegens des Holzes im Walde zu vermeiden, mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, Termine zu bestimmen, bis zu welchen an den festgesetzten Waldtagen das Holz aus dem Walde abgefahren seyn muß, widrigenfalls der Anspruch desjenigen, für welchen es bestimmt war, erloschen seyn, und das Holz versteigert werden soll.

§. 10.

Holzabgabegesuche.

Alle diejenigen, welche ausser den Schreibtagen um Holz ansuchen zu können glauben, haben sich an die einschlagenden Forst- und Oberforstbehörden zu wenden, welche angewiesen sind, innerhalb der ihnen gegebenen Befugnisse das Geeignete zu verfügen oder zu berichten.

Demungeachtet bei dem Oberforstcolleg unmittelbar angebrachte Holzabgabegesuche müssen einen statthaften Grund, warum sie nicht bei der Forstbehörde eingereicht wurden, angeführt enthalten.

Darmstadt, den 4ten Mai 1818.

In allerhöchstem Auftrag.
Großherzoglich Hessisches Oberforst-Colleg.
Lichthammer. Dr. Bekker.
Trygophorus.

XXXX.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 65. (vom 30. May 1818.)

Durch ältere allerhöchste Verordnungen und insbesondere durch die am 27ten Januar 1787 erlassene, ist befohlen worden, daß die Söhne armer Bürger und anderer Unterthanen, welche ein Handwerk erlernen wollen, von den Zünften unentgeldlich aufgedingt und losgesprochen werden sollen. Auf allerhöchsten Befehl bringt man daher jene Verordnung aufs Neue zur allgemeinen Kenntniß. Darmstadt den 15ten May 1818.

Aus höchstem Auftrag.
Großherzoglich Hessische Hofkammer.
Moter. Müller.

vt. Zeitg.

Digitized by Google

XXXXI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 67. (vom 4. Juni 1818.)

In dem §. 19. der wegen Einführung des neuen Maas- und Gewicht-Systems unterm 10ten December v. J. erlassenen allerhöchsten Verordnung, ist vorgeschrieben, daß in den verkehrreichsten Städten des Großherzogthums, Eichämter errichtet werden sollen, bei denen alle Maaße, Wagen und Gewichte untersucht und gestempelt werden müßen, welche bei dem Verkehr zwischen verschiedenen Personen gebraucht werden sollen. Die Zahl dieser Eichstätten, deren jedesmal mehrere einer gemeinsamen Inspection untergeordnet werden, ist vor der Hand auf Neunzehn festgesetzt, und die Vertheilung derselben, mit allerhöchster Genehmigung, in der Art geschehen, daß

1.) für die Provinz Rheinhessen, unter einer einzigen Inspection zu Mainz, in den Städten Mainz, Worms, Bingen und Alzey —

2.) für die Provinz Starkenburg

a.) unter einer Inspection zu Darmstadt, in den Städten Darmstadt, Offenbach und Heppenheim, —

b.) unter einer Inspection zu Erbach, in den Städten Erbach, Neustadt und Hirschhorn —

3.) für die Provinz Oberhessen

a.) unter einer Inspection zu Gießen, in den Städten Gießen, Friedberg, Biedenkopf und Grünberg —

b.) unter einer Inspection zu Büdingen, in den Städten Büdingen und Schotten —

c.) unter einer Inspection zu Schlitz, in den Städten Schlitz, Alsfeld und Lauterbach —

dergleichen Eichämter gebildet werden, welche bis zum 1ten Juli d. J., von welchem Zeitpunkt an, das neue Maas- und Gewicht-System gesetzlich zur Anwendung kommt, in die Ausübung ihrer Verrichtungen getreten seyn werden. Darmstadt den 1ten Juni 1818.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Schmidt. Jaup.

Rothe.

XXXXII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 68. (vom 6. Juni 1818.)

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob und von wem die neu angestellt werdenden Mitglieder der standesherrlichen Unter-Consistorien zu verpflichten sind? und da Man deshalb bestimmt hat, daß, wenn bei besagten Unter-Consistorien Mitglieder neu bestellt werden, die Verpflichtung derselben durch das einschlägige Kirchen- und Schulraths-Colleg auf gleiche Weise, wie jene der neu angestellten Justizkanzlei-Mitglieder von Seiten der Provinzial-Regierungen geschieht, nämlich entweder vor besagtem Kirchen- und Schulraths-Colleg selbst, oder durch einen aus seiner Mitte abzuordnenden oder sonst besonders zu beauftragenden Commissär, und zwar in der Art geschehen soll, daß jedesmal das neu bestellte Unter-Consistorial-Mitglied sowohl den Unterthanen- als Dienst-Eid, insofern ersterer nicht schon früher abgelegt worden ist, leisten müsse; so wird dieses den betreffenden Behörden zu ihrer Nachricht, Bemessung und Nachachtung in vorkommenden Fällen hierdurch bekannt gemacht. Darmstadt den 27ten May 1818.

Aus höchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Jaup.

vt. Stumpff.

Digitized by Google

XXXXIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 70. (vom 11. Juni 1818.)

Um für die Folge jedem Zweifel darüber vorzubeugen: welcher Gerichtsbehörde es zustehe, in Klagsachen gegen den Großherzoglichen Kameral-Fiscus, da, wo derselbe, ohne directe Beziehung auf eine einzelne Provinz, als Fiscus des Staats überhaupt erscheint, in erster Instanz zu erkennen? findet man sich veranlaßt, zur Wissenschaft und Nachachtung, hierdurch öffentlich bekannt zu machen, daß der bisherigen Observanz und der hinsichtlich einiger allgemeinen Staats-Anstalten bereits vorliegenden ausdrücklichen Bestimmung gemäß, alle Klagen gegen den Großherzoglichen Central-Fiscus, als solchen, in erster Instanz, bei dem hiesigen Großherzoglichen Hofgerichte anzubringen sind. Darmstadt den 5ten Juni 1818.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Jaup.

Hallwachs.

XXXXIV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 70. (vom 11. Juni 1818.)

Nachdem des Herzogs von Nassau Durchlaucht, auf hiesige Einladung, der, in der Großherzoglichen Zeitung vom 4ten Oktober v. J. publicirten Uebereinkunft, wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen, entgegen das Großherzogthum Hessen, vom 1ten des laufenden Junimonats an, beigetreten, und zu den, nach dieser Uebereinkunft nöthigen Uebergabsorten:

1.) für Transporte aus dem Herzogthum Nassau in das Großherzogthum, Friedberg und Vilbel in der Provinz Oberhessen, Rüsselsheim in der Provinz Starkenburg und Mainz in der Provinz Rheinhessen; so wie

2.) für Transporte aus den diesseitigen Landen in das Herzogthum Nassau, Usingen, Höchst und Hochheim

bestimmt worden sind; so wird dieses, zu Jedermanns, besonders aber der Großherzoglichen Behörden Wissenschaft und Nachachtung, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt den 9ten Juni 1818.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Jaup.

Hallwachs.

XXXXV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 77. (vom 11. Juni 1818.)

Mit Beziehung auf die Vorschrift des zweiten Paragraphen der unterm 30ten März 1812 erneuerten höchsten Verordnung vom 24ten März 1778 werden sämmtliche Justizbeamten der Domanial- und Hoheitsbezirke der Provinz Starkenburg, hierdurch angewiesen, den Eheweibern

Digitized by Google

aller in ihrem Gerichtssprengel wohnenden herrschaftlichen Receptoren und Erhebern, deren Geschäft den Wirkungskreis der unterzeichneten Stelle angeht, jenes Gesetz auf die vorgeschriebene Weise zu insinuiren und das aufgenommene, gehörig unterschriebene Protokoll binnen acht Wochen mit Bericht zu den Hofkammer-Akten einzusenden.

Diejenigen Beamten, welche die hierzu erforderliche Anzahl Exemplare der angeführten Verordnung nicht bereits besitzen, haben sich an die Großherzogliche Hofkammer-Registratur zu wenden, und ihren Bedarf von derselben zu beziehen.

Es wird übrigens hierbei ausdrücklich bemerkt, daß da, wo bereits die Insinuationen geschehen und gehörige Protokolle aufgenommen worden sind, zwar die gegenwärtige Weisung in so weit als erledigt zu betrachten ist, die Protokolle aber noch eingesendet werden müßen. Darmstadt den 5ten Juni 1818.

Großherzoglich Hessische Hofkammer.

Chr. von Herff. Schmidt.

vt. Pfnor.

XXXXVI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 73. (vom 18. Juni 1818.)

Es ist zwar bisher denjenigen Juden, welchen dispensationsweise gestattet worden, Feldgüter zu acquiriren und zu besitzen, bei Ertheilung der desfallsigen Concession jedesmal zur Bedingung gemacht worden, solche Feldgüter entweder selbst zu bauen oder doch auf eigene Rechnung bauen zu lassen. Man hat jedoch mißfällig bemerken müßen, daß diese Bedingung bisher nicht überall erfüllt worden ist, und sieht sich daher veranlaßt, als eine schon aus allgemeinen Grundsätzen fließende Folgerung, hiermit ausdrücklich festzusetzen, daß ein, vorerwähnter Bedingung nicht nachlebender, Jude dadurch sich ohne weiteres der Concession, sie mag schon früher ertheilt worden seyn oder noch ertheilt werden, verlustig gemacht hat; das von ihm erworbene befragte Immobile mithin von dem einschlägigen Justizamt mittelst öffentlicher Versteigerung an einen andern Erwerber begeben, der Steigschilling aber, nach Abzug der Versteigerungskosten, dem vorigen jüdischen Besitzer des Grundstücks behändigt werden solle; wonach sich alle, die es angeht, gebührend zu achten haben. Darmstadt den 5ten Juni 1818.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Wreden. Schmidt.

vt. Hoppé.

XXXXVII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 73. (vom 18. Juni 1818.)

Da die Verfügung besteht, daß alle Invaliden und Soldatenwittwen, welche Pensionen aus den Großherzoglichen Kassen beziehen, bei dem letzten Pensionsempfange jedes Jahrs ein Lebens-Certifikat — und außerdem die Soldatenwittwen eine Bescheinigung, daß sie sich nicht wieder verheirathet haben, beibringen müßen, so werden sämmtliche Ortsvorstände hierdurch angewiesen, solche Bescheinigungen zu diesem Behufe auf jedesmaliges Erfordern ohne Anstand, und zwar unentgeldlich auszustellen. Darmstadt den 12ten Juni 1818.

Großherzoglich Hessisches Oberkriegs-Colleg daselbst.

Klipstein. Scriba. Balser.

vt. Merck.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 73. (vom 18. Juni 1818.)

Höchsten Orts ist gnädigst verordnet worden, daß in der Provinz Starkenburg für die zweite Hälfte des Jahrs 1818 von Einem Gulden Landes-Steuerkapital monatlich aufgebracht werden soll:

1)	Zu den ordinären Steuern	1 kr. — pf.
2)	— — Zuchthaus- und Ober-Polizeikosten	— 0,084 —
3)	— — peinlichen Gerichtskosten	— 0,178 —
4)	Zu den Chaussee-Baugeldern	— 0,667 —
5)	— — übrigen Staatsfrohngeldern	— 0,362 —
6)	— — einfachen Flußbaugeldern	— 0,342 —
7)	— — durch die Einführung des neuen Maases und Gewichtes entstehenden Kosten	— 0,203 —
8)	— — Landwehr-Bataillonsgeldern für die beiden Jahre 1817 et 1818	— 0,138 —
9)	— — Landes-Obereinnehmerei-Geldern und zwar:	
	a) In der Grafschaft Katzenelnbogen, zu den Obereinnehmerei- und Kriegs-Kontributionsgeldern	— 0,483 —
	b) In den vormals Mainzischen Aemtern, zu den Mainzer Steuerschulden	— 0,965 —
	c) In dem Amte Lampertheim zu den Wormser Steuerschulden	— 0,785 —
	d) In den vormals gemeinschaftlichen und privativen Rheinpfälzischen Aemtern zu den Rheinpfälzischen Steuerschulden	— 0,746 —
	e) In der Grafschaft Erbach, zu den Erbachischen Steuerschulden	— 0,708 —
	f) In dem Amte Habitzheim, zu den Löwensteinischen Steuerschulden	— 0,796 —
	g) In den vormals Canton Ottenwaldischen Aemtern und Orten, zu den Ottenwaldischen Steuerschulden	— 0,521 —
	h) In den Isenburgischen Amtern, zu den Isenburgischen Steuerschulden	— 0,570 —
	i) In dem Amte Babenhausen, zu den Hanauischen Schulden	— 1,150 —

Der ganze, nach Einem Register zu machende monatliche Ausschlag auf Einen Gulden Landessteuerkapital beträgt demnach:

A.) Bei dem einfachen Flußbaugelde:

In der Grafschaft Katzenelnbogen	1 kr. 2,457 pf.
In den vormals Mainzischen Aemtern	1 — 2,939 —
In dem Amte Lampertheim	1 — 2,759 —
In den vormals gemeinschaftlichen und privativen Rheinpfälzischen Aemtern	1 — 2,720 —
In der Grafschaft Erbach	1 — 2,682 —
In dem Amte Habitzheim	1 — 2,770 —
In den vormals Canton Ottenwaldischen Aemtern und Orten	1 — 2,495 —
In den Isenburgischen Aemtern	1 — 2,544 —
In dem Amte Babenhausen	1 — 3,124 —
In denjenigen Aemtern und Orten, welche keine Obereinnehmerei-Gelder zu entrichten haben	1 — 1,974 —

Digitized by Google

B.) Bei dem um ¼ erhöhten Flußbaugelde:

In der Grafschaft Katzenelnbogen	1	kr.	2,571 pf.
In den vormals Mainzischen Aemtern	1	—	3,053 —
In dem Amte Lampertheim	1	—	2,873 —
In dem Orte Astheim	1	—	2,038 —
In dem Orte Geinsheim	1	—	2,658 —

C.) Bei dem um ½ erhöhten Flußbaugelde:

In der Grafschaft Katzenelnbogen	1	—	2,514 —

Sämmtliche Steuerperäquatoren in der Provinz Starkenburg werden angewiesen, die Register hiernach zu verfertigen und spätestens bis Ende dieses Monats zur Revision an dieses Kolleg einzusenden. Darmstadt den 15ten Juni 1818.

Großherzoglich Hessische Hofkammer.

von Bigeleben. Krönke.

vt. Pfnor.

XXXXIX.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 73. (vom 18. Juni 1818.)

Um die Ausgaben der Weschnitzbau-Koncurrenzkasse bestreiten zu können ist erforderlich, daß in den dazu pflichtigen Aemtern und Orten, nämlich

1.) In dem Amte Bensheim,
2.) — — — Lorsch,
3.) den vormals Mainzischen Orten des Amts Heppenheim,
4.) — — — — — — Fürth,
5.) — — — — — — Waldmichelbach, und
6.) dem Orte Wattenheim, Amts Gernsheim,

in der zweiten Hälfte dieses Jahres von einem Gulden Landes-Steuerkapital ein monatlicher Beitrag von 0,166 Pfennig Weschnitzbaugelder erhoben werde.

Die einschlägigen Steuerperäquatoren werden angewiesen, diese Weschnitzbaugelder mit den Steuern für die nächsten sechs Monate nach einerlei Register zu vertheilen.

Darmstadt den 16ten Juni 1818.

Großherzoglich Hessische Hofkammer.

von Bigeleben. Krönke.

vt. Pfnor.

L.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 73. (vom 18. Juni 1818.)

Demnach das in der Bekanntmachung vom 25ten April 1810 angenommene Durchschnittsverhältniß in der Provinz Starkenburg durch die Erfahrung sich als richtig nicht bewährt, vielmehr durch diese sich ergeben hat, daß jenes Verhältniß durchaus unpassend ist, um darnach Trankſteuer und Ohmgeld zu reguliren; so ist die durch obige Bekanntmachung vom 25ten April 1810 geschehene Modifikation des 24ten §. der Trankſteuer-Verordnung vom 7ten Junius 1809

höchsten

Digitized by Google

höchsten Orts wieder aufgehoben worden. Es kann demnach vom 1ten künftigen Monats an, eine Verbindung der Gewerbe des Branntweinbrennens und des Branntweinzapfens im Kleinen, nach gedachtem 24 §. der Trankſteuer-Verordnung, nicht mehr Statt finden, es wäre dann, daß über eine Averſionalſumme für Trankſteuer und Ohmgeld mit den Rentämtern, welchen desfalls die erforderliche Inſtruction zugegangen iſt, übereingekommen, und darüber von unterzeichneter Stelle eine Conceſſion ausgewirkt würde. Darmſtadt den 15ten Juni 1818.

Großherzoglich Heſſiſche Hofkammer der Provinz Starkenburg.

von Bigeleben. Hofmann. vt. Pfnor.

LI.

Großherzoglich Heſſiſche Zeitung Nro. 75. (vom 23. Juni 1818.)

Da nachfolgende, wegen der, zwiſchen der Großherzoglichen und der Königlich Preußiſchen Regierung, verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutſchen Bunde nicht gehörigen preuſſiſchen Provinzen, ausgeſtellte Erklärung:

Nachdem die Großherzoglich Heſſiſche Regierung mit der Königlich Preußiſchen dahin übereingekommen iſt, gegenſeitig den Abſchoß und das Abfahrtsgeld, auch in Beziehung auf die nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Preußiſchen Provinzen, nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange aufzuheben; ſo erklären beide gedachte Regierungen hiermit, daß ſie, ſtatt einer beſonderen Uebereinkunft dieſerhalb, lediglich den Inhalt des im Protokolle der deutſchen Bundesverſammlung vom 23ten Junius v. J. befindlichen Beſchluſſes, wegen der unter ſämmtlichen deutſchen Bundesſtaaten feſtgeſetzten Nachſteuer- und Abzugsfreiheit, auch auf die nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Preußiſchen Provinzen, nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange, ausdehnen wollen.

Gegenwärtige, im Namen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Heſſen und Sr. Majeſtät des Königs von Preußen zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung ſoll, nach erfolgter gegenſeitiger Auswechſelung, ſogleich Kraft und Wirkſamkeit erhalten und in beiderſeitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegegeben Darmſtadt den 3ten Juni 1818.

(L. S.) Der Staatsminiſter
Freiherr von Lichtenberg.

gegen eine gleichlautende von Sr. Durchlaucht dem Königlich Preußiſchen Herrn Staatskanzler, Fürſten von Hardenberg vollzogene Erklärung, d. d Berlin den 3ten Juni, förmlich ausgewechſelt worden iſt; ſo wird ſolches den Großherzoglichen Behörden und ſämmtlichen Unterthanen und Angehörigen des Großherzogthums zur Nachricht und betreffenden Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Darmſtadt den 19ten Juni 1818.

Großherzoglich Heſſiſches Geheimes Staats-Miniſterium.

Freiherr von Lichtenberg. Jaup. Freiherr von Gruben.

Heinemann.

Digitized by Google

LII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 75. (vom 23. Juni 1818.)

Da höchsten Orts beschlossen worden ist, daß vom 1ten Juli l. J. an in den Isenburgischen Landestheilen die Großherzoglich Hessische Trankſteuer-Verordnung eingeführt, dagegen die Abgaben von geistigen Getränken, welche in jenen Landestheilen bisher noch bestanden haben, aufgehoben werden sollen, so wird dies hierdurch mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß mit den Wirthen und Weinhändlern hinsichtlich der Abgaben, welche sie für ihre Vorräthe nach der bisherigen Einrichtung bereits bezahlt haben, und derjenigen, welche sie nach der neuen Einrichtung dafür zu bezahlen haben, abgerechnet werden soll. Darmstadt den 14ten Juni 1818.

Vermöge Auftrags.

Großherzoglich Hessische Hofkammer.

Hofmann. Schleiermacher.

vt. Zeitz.

LIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 79. (vom 2. Juli 1818.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Durch die zwischen den verbündeten Mächten und der Krone Frankreich eingegangene Transaction vom 25ten April 1818 ist für die von den Einwohnern des Großherzogthums Hessen in Gemäßheit der Verträge vom 30ten May 1814 und 20ten November 1815 an Frankreich gemachten, noch nicht berichtigten Reclamationen, eine Aversional-Summe von 3,965,000 Fr. festgesetzt worden, welche in zwölf Raten mittels Einschreibung auf das große Buch der französischen Staatsschuld bezahlt werden sollen.

Da diese Summe nicht hinreicht, um den auf ungefähr 9 Millionen sich belaufenden Nominal-Betrag sämmtlicher Reclamationen zu decken, nach dem Inhalt der allegirten Transaction die Landes-Regierungen die Rechtmäßigkeit der Forderungen zu untersuchen haben, und der Gegenstand selbst sich zu dem gewöhnlichen Rechtsgang nicht eignet; so haben Wir zu verordnen für nöthig erachtet:

Artikel 1.

Die Auseinandersetzung dieser Liquidations-Sache soll durch eine eigene Kommission geschehen, wozu der Kreisgerichts-Präsident Wernher, die Regierungsräthe Verdier und Becker, sämmtlich zu Mainz, hiermit ernannt werden.

Artikel 2.

Hinsichtlich der Activmasse wird verordnet:

Da vor beendigter Liquidation diejenigen, welche etwas zu fordern haben, nicht bekannt sind, mithin nach dem Artikel 17. der Convention vom 20ten November 1815 die Inscriptionen auf den Namen Unseres Liquidations-Commissärs in Paris gestellt werden müßen, und die einzelnen Liquidanten nicht bezeichnet werden können, keiner der Interessenten aber in der Gemeinschaft zu bleiben gezwungen ist, folglich, um diese gemeinschaftliche Masse theilbar zu machen,

Digitized by Google

kein Mittel, als jenes des Verkaufs übrig bleibt; so sollen die Renten verkauft und der Betrag bei Unserer Central-Casse zu Mainz bis zu wirklicher Austheilung unter die Interessenten hinterlegt werden; vorbehältlich jedoch denjenigen Creditoren, deren Forderung als liquid anerkannt werden wird und beträchtlich genug ist, um eine besondere Inscription zu bilden, auf Begehren, eine auf ihren Namen lautende Inscription ertheilen zu lassen.

Artikel 3.

Die Passiv-Masse betreffend, soll Folgendes beobachtet werden:

1.) Es können keine Forderungen mehr angenommen werden, welche nicht in der durch den Artikel 16. der Convention vom 20ten November 1815 bestimmten Zeit nach Paris waren gesandt worden.

2.) Die durch den Artikel 1. ernannte Liquidations-Commission hat zur Bildung der Passiv-Masse jede Forderung zu prüfen, ob sie nach den Tractaten vom 30ten May 1814 und 20ten November 1815 sich zur Liquidation eigne.

3.) Findet die Liquidations-Commission, daß die Forderung unzulässig sey, so verwirft sie dieselbe.

4.) Ist die Forderung ihrer Natur nach zulässig, aber nicht gehörig beurkundet, so wird solche ebenfalls abgewiesen, oder nach Befund auf den Betrag des allein beurkundeten Theils derselben herabgesetzt; doch kann in den geeigneten Fällen die Kommission näheren Beweis verordnen und hierzu einen peremtorischen Termin ansetzen.

5.) Da in den angeführten Tractaten ein Unterschied zwischen den Forderungen gemacht worden, so daß einige, die Consignationen und Depositen-Gelder, baar bezahlt werden sollten, den anderen aber ein gewisser Kurs garantirt wurde, nunmehr aber nach dem Arikel 10. der Transaction vom 25ten April 1818 alle verhältnißmäßig bezahlt werden sollen, so hat die Commission bei Aufstellung der Passiv-Masse nach Inhalt der Convention vom 20ten November 1815 die Forderungen entweder für voll oder nach dem garantirten Kurs, wenn dieser höher als der wirkliche Erlös ist, die anderen aber nach dem wirklichen Erlöse zu berechnen, und auf diese Berechnung den verhältnißmäßigen Austheiler zu gründen.

Weil indessen durch diese neuere Bestimmung diejenigen, welche den Rückersatz geleisteter Cautionen zu fordern haben, einen noch größeren Verlust erleiden, als die in gleicher Kategorie stehende, die zufälliger Weise früher befriedigt wurden; so verordnen Wir aus Rücksichten der Billigkeit, daß die Unseren Cassen bei der Liquidation als herrenloses Gut anheim fallenden Depositen, in so weit es nöthig, dazu verwendet werden sollen, den noch unbefriedigten Eigenthümern der Cautionen den garantirten Kurs von 75 p. c. zu vervollständigen.

6.) Die Commission hat ihre Entscheidungen zu motiviren.

7.) Sobald der provisorische Collocations-Status von der Commission gefertigt ist, so wird dieselbe die Interessenten, durch die hiesige Zeitung und durch das Mainzer Amtsblatt, die aber, deren Forderungen ganz oder zum Theil verworfen werden, noch besonders durch die Bürgermeister ihres Wohnorts davon in Kenntniß setzen. Die Bürgermeister haben die geschehene Bekanntmachung zu bescheinigen.

8.) Die Interessenten haben vier Wochen Zeit, die Liquidation oder Collocation zu bestreiten, sie müßen zu dem Ende eine bestimmte Erklärung bei der Liquidations-Commission einreichen,

Digitized by Google

um ihre Einwendungen dagegen geltend zu machen; diese anberaumte Frist von vier Wochen ist peremtorisch.

9.) Diese Contestationen hat die Liquidations-Commission mit den dazu gehörigen Acten und ihrem Gutachten an das Geheime Staats-Ministerium zu weiterer Entscheidung einzusenden.

10.) Der Betrag aller definitiv verworfenen Posten kommt der ganzen Masse zu gut.

11.) Ist die erste Collocation stillschweigend anerkannt, oder auf den an das Geheime Staats-Ministerium ergriffenen Recurs regulirt, so dient dieselbe als Grundlage aller verhältnißmäßigen Austheilungen des Betrags der Masse.

12.) In Betracht, daß sich das königlich französische Ministerium im Laufe des in Paris betriebenen Liquidations-Geschäfts mit den Ministern der verbündeten Mächte in Ansehung derjenigen aus einer früheren Epoche herrührenden Reclamationen, welche ihrer Natur nach zur Liquidation ebenfalls qualificirt waren, denen aber von den französischen Liquidations-Commissarien, mit Berufung auf ein, nie in gesetzlichem Wege bekannt gemachtes, kaiserliches Dekret vom Jahr 1808, die Déchéance entgegen gesetzt wurde, endlich dahin einverstanden hatte, daß wegen jener Reclamationen noch eine besondere diplomatische Ausgleichung Statt finden solle, welche aber bis jetzt nicht erfolgt ist, und nach der nunmehrigen Lage der Sache auch nicht mehr erfolgen kann, mithin diese Forderungen auf der einen Seite nicht als definitiv verworfen zu betrachten sind, auf der andern Seite aber nicht mißkannt werden kann, daß der Anerkennung derselben, obschon sie vor jenem Decrete, dessen Gültigkeit bestritten wird, niemals als unstatthaft bestimmt verworfen worden, dennoch sowohl bei der vorhin bestandenen Verfassung, als nach den Verträgen von 1814 und 1815, selbst bei dem jetzigen französischen Gouvernement, sehr erhebliche Schwierigkeiten und Hindernisse im Wege standen, und Wir die Rücksichten der Billigkeit gegen die Inhaber solcher Foderungen mit den angeführten Verhältnissen und der den übrigen Inhabern von Foderungen, deren Anerkennung, nach den gepflogenen Verhandlungen, von Seiten Frankreichs keinen solchen Anständen unterlegen haben würde, gebührenden Rücksicht — möglichst vereinigen wollen:

So verordnen Wir hiermit, daß oberwähnte Reclamationen, insofern sie sonst gehörig begründet sind, von der gegenwärtigen Liquidation und Masse-Vertheilung nicht ausgeschlossen, jedoch, damit andere liquide, nach den Decreten der ehemaligen französischen Regierung nicht in Verlust gegangene Forderungen hierdurch nicht zu sehr beeinträchtiget werden, nur zu einem Viertheil des für die letzte Klasse bestimmten Verhältnisses dabei zugelassen und collocirt werden sollen.

Artikel 4.

Zur Bestreitung der Kosten soll von dem baar eingehenden Ertrage der Consignations- und Depositengelder 3 Prozent, von den Cautionen und den mit denselben in gleicher Kategorie stehenden 4 Prozent, von allen übrigen Forderungen aber 5 Prozent vorläufig zurückbehalten, und über deren Verwendung demnächst öffentliche Rechenschaft gegeben werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels. Darmstadt den 24ten Juni 1818.

(L. S.) LUDEWIG.

du Thil,
Geheimer Referendär.

Digitized by Google

LIV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 79. (vom 2. Juli 1818.)

Nachdem des Großherzogs Königliche Hoheit gnädigst geruhet haben, zur Aburtheilung der gegen Urtheile des Obergerichts zu Mainz in Civilsachen bereits eingelegten und der bis zur Einführung einer gleichmäßigen gerichtlichen Verfassung im gesammten Großherzogthume, allenfalls noch eingelegt werdenden Cassationsgesuche, einen provisorischen Cassations- und Revisionsgerichtshof für die Provinz Rheinhessen in hiesiger Residenz zu errichten, und bei demselben folgendes Personal zu ernennen und anzustellen:

1.) Als Präsidenten:

den Kanzler der Landesuniversität Gießen Dr. von Grolman, dermalen hieselbst.

2.) als Räthe:

die Oberappellations-Gerichtsräthe Floret, Höpfner, Ludwig, Knapp und von Preuschen, sodann aus dem hiesigen Hofgerichte, die Räthe Hallwachs, Schenck, Hombergk und Hahn;

3.) als General-Staats-Anwalt:

den jetzt hier anwesenden Kreisgerichts-Präsidenten Wernher;

So wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Darmstadt den 29ten Juni 1818.

Auf allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Jaup. Freiherr von Gruben.

Heinemann.

LV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 80. (vom 4. Juli 1818.)

Es sind darüber Anstände und Zweifel entstanden, ob und in wie weit die, an Staats- oder gemeinheitliche Diener zum Genuß hingegebenen Allmendsstücke, bei Tilgungen gemeinheitlicher Schulden und der zum Besten der Allmenden gemachten Verwendungen, mit Abgaben oder Beiträgen mit beigezogen, oder wohl gar von den Gemeinden dieser Genuß temporär ganz entzogen werden könne? und zur Beseitigung dieser Zweifel nachfolgende Bestimmungen erlassen worden:

1.) Diejenige Allmendestücke, welche als rechtmäßig erworbene und unwiderrufliche Besoldungsstücke dergleichen Diener zu betrachten sind, können ihnen nicht, aus welchem Grund es auch sey, oder nur gegen das ausgemittelte Aequivalent entzogen werden.

2.) Dieselben dürfen, wenn sie vormals von Gemeinde-Abgaben frei waren, mit keinerlei Abgaben, oder doch mit keiner höheren, als der von Anfang der Austheilung besagter Stücke festgesetzten, von Seiten der Gemeinde beschwert werden.

3.) Die darauf fallenden Steuern sind, wie dieses schon in dem Hofkammer-Ausschreiben vom 31ten December 1808 verordnet worden, von den Gemeinden, welchen diese Allmenden zustehen, zu übernehmen und zu berichtigen.

4.) Nur dann müßen die Diener hinsichtlich dergleichen Allmend-Stücke zur Steuer contribuiren, wenn ihre Besoldungen überhaupt zu Lasten und Kosten nach den landesherrlichen Verordnungen zu concurriren haben.

5.) Gleichergestalt können sich diese an Gemeinde-Allmenden als Besoldungsstücke participi-

Digitized by Google

rende Diener, der Theilnahme an Gemeindslasten und Ausgaben dann nicht entschlagen, wann sie hierzu nach rechtlichen und gesetzlichen Regeln verbunden sind, wenn z. B. diese Ausgaben zur Verbesserung der Allmende-Stücke, also zu ihrem eigenen Nutzen mitgereichen, und müßen sie sich die von den Gemeinden in der Hinsicht etwa räthlich befundenen und nöthigen, sich selbst auch aufgelegten Beschränkungen im Allmenden-Genuß, als mitgenießender Theil, ebenwohl gefallen lassen.

6.) Den Dienern steht auch keine Entschädigungs-Forderung zu, wenn die in ihrer Benutzung als Besoldungstheile befindlichen Allmenden durch herkömmliche Wiedervertheilung der Allmenden unter sämmtliche Betheiligte, wegen vergrößerter Zahl derselben, geringhaltiger werden.

7.) Die selbigen seither zugestandene Weidberechtigung auf gemeinheitlichen Weiden, darf nicht mehr, wie vor dem, beschwert, und in so fern solche durch Aufhebung der Weide entzogen werden sollte, muß ihnen ein Theil des, entweder zum Ackerland umgebrochenen oder zu Wiesen geheegten Weide-Districts, zur Entschädigung für den verlornen Weidgang, zum Genusse eingeräumt werden.

8.) Eben so wenig kann eine größere Beschwerung ihrer in Gemeindswaldungen hergebrachten Holzberechtigung Statt finden, als vordem, und kann ihnen das sogenannte Loosholz, wenn dessen Austheilung bloß wegen Tilgung von Schulden oder Bestreitung von Gemeinde-Ausgaben unterbleiben soll, keineswegs entzogen, sondern es muß ihnen solches forthin, wie vorher, in gedachtem Falle verabreicht werden.

Indem man nun diese Bestimmungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden zugleich die betreffenden Behörden und Interessenten angewiesen, sich darnach in vorkommenden Fällen schuldigst zu beachten und zu bemessen. Darmstadt den 24ten Juni 1818.

Aus höchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. du Thil. Freiherr von Gruben.

vt. Stumpff.

LVI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 80. (vom 4. Juli 1818.)

Die unterzeichnete Stelle findet sich veranlaßt, die bestehende gesetzliche Verfügung, wornach

1.) niemand gezwungen werden kann, ausländische unkonventionsmäßige Scheidemünze in Zahlung anzunehmen, und wornach

2.) die Annahme derselben in die öffentlichen Kassen untersagt ist, hiermit in Erinnerung zu bringen. Darmstadt den 1ten Juli 1818.

Großherzoglich Hessische Hofkammer der Provinz Starkenburg.

von Bigeleben. Müller.

Scherer.

LVII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 80. (vom 4. Juli 1818.)

Höchsten Orts ist gnädigst verordnet worden, daß in der Provinz Hessen für jeden Monat der zweiten Hälfte des Jahrs 1818 auf einen Gulden Landessteuerkapital ausgeschlagen und erhoben werden sollen:

Digitized by Google

1.) zu den ordinären Steuern	1 Kr.	— Pf.
2.) — — Zuchthaus- und Oberpolizeikosten	—	0,104 —
3.) — — Stockhaus- und peinlichen Gerichtskosten	—	0,072 —
4.) — — durch Einführung des neuen Maaßes und Gewichts entstehenden Kosten	—	0,222 —
5.) — — Chausseebau- und Staatsfrohndgeldern:		
a.) in den älteren Landestheilen	—	0,869 —
b.) in den neueren, erst unterm 1ten Juli 1816 angefallenen Landestheilen	—	1,419 —
6.) — — Obereinnehmereigeldern:		
a.) In den althessischen Landestheilen zu den Obereinnehmerei- und Kriegs-Contributions-Geldern	—	0,437 —
b.) In dem ehemaligen Amte Rockenberg und der vormals mainzischen Hälfte des Orts Bilbel zu den Mainzer Steuerschulden	—	1,0425 —
c.) In den ehemals Hanauischen Landestheilen, zu den Hanauischen Schulden	—	1,521 —
d.) Zur Schuldentilgung der Stadt Herbstein	—	2,005 —
e.) Zu den Landeskasse-Schulden der Solms Braunfelsischen Aemter	—	0,553 —
f.) Zu den Landeskasse-Schulden der Solms Lichischen Aemter	—	0,521 —
g.) Zu den Landeskasse-Schulden der Grafschaft Solms Laubach	—	0,521 —
h.) Zu den Landeskasse-Schulden der Grafschaft Stollberg Gedern	—	0,700 —
i.) Zu den Ritter-Quartier Buchischen Schulden in der Herrschaft Schlitz	—	1,988 —
k.) Zu den Isenburgischen Landeskassen-Schulden	—	0,570 —

Der nach Einem Register zu bewirkende Ausschlag der — der ganzen Provinz aufliegenden — oben unter 1 bis 4 incl. benannten Gelder, beträgt auf einen Gulden Landessteuerkapital monatlich 1 Kr. 0,398 Pf.

Und nach Hinzurechnung des Ausschlags 5ª zur Bestreitung der Chausseebau- und Staatsfrohnden ad — — 0,869 —

A.) Für die sämmtlich ältere schon vor dem 1ten Juli 1816 bestandenen Landestheile	1 —	1,267 —
Nach Hinzurechnung aber zu vorbemerkten des Ausschlags zu den Chausseebau und Staatsfrohnden sub 5ᵇ ad	1 —	0,398 —
	— —	1,419 —
B.) Für die erst neuerlich seit dem 1ten Juli 1816 mit der Provinz Hessen vereinigten Landestheile	1 —	1,817 —

Zu den so eben bemerkten Ausschlägen A. und B kommen noch die, den verschiedenen Landestheilen insbesondere aufliegenden Obereinnehmerei- und Schuldentilgungs-Gelder hinzu, und mit Einschluß derselben erträgt es auf einen Gulden Landessteuerkapital:

	Für einen Monat in Allem	
in den althessischen Aemtern und den dazu gehörenden älteren Mediat-Gerichten	1 Kr.	1,704 Pf.
— — vormals Mainzischen Landestheilen	1 —	2,3095 —
— — vorhin Hanauischen Landestheilen	1 —	2,788 —
— der Stadt Herbstein	1 —	3,272 —
— den Fürstlich Solms Braunfelsischen Aemtern	1 —	1,820 —

Digitized by Google

in den Fürstlich Solms Lichischen Aemtern	1 Kr.	1,788	Pf.
— der Grafschaft Solms Laubach	1 —	1,788	—
— — — Stollberg Gedern	1 —	1,967	—
— — Herrschaft Schlitz	1 —	3,255	—
— den Isenburgischen Aemtern	1 —	2,387	—
— denjenigen Landestheilen, welche keine Obereinnehmerei-Gelder zu entrichten haben, verbleibt es bei obigen	1 —	1,267	—
und respective	1 —	1,817	—

Hinsichtlich der Unterschiede an den Ausschlägen a und b zu den Chausseebau- und Staatsfrohndgeldern wird übrigens bemerkt: daß die in den Bekanntmachungen vom 24ten März des vorigen und 5ten Januar des laufenden Jahrs vorbehaltene und zugesicherte Gleichstellung der Steuerpflichtigen in den älteren und neueren Landestheilen, erst jetzt mit Bestand hat angestellt werden können, und daß sich aus den von der einschlägigen Behörde hierzu gelieferten Notizen und der darnach angestellten Berechnung, folgendes Resultat ergeben hat:

Die älteren Landestheile haben an den für die beiden Baujahre 1816 und 1817 ihnen heimgewiesenen Naturalfrohnden, und an den im vorigen Jahr zu demselben Behuf ihnen weiter heimgewiesenen Geldbeiträgen, auf den Gulden Landessteuerkapital überhaupt geleistet	$24\frac{4}{10}$ Pf.
Die neueren Landestheile hätten hiernach an drei Viertheilen dieser Prästation vom 1ten Juli 1816 an tragen sollen	$18\frac{3}{10}$ Pf.
Den letzteren waren aber an dieser Last provisorisch heimgewiesen und sind im Jahr 1817 ausgeschlagen worden	15 Pf.
Die neueren Landestheile haben also auf 1 fl. Landessteuerkapital zu wenig beigetragen	$3\frac{3}{10}$ Pf.

Diese in die sechs Monate des bevorstehenden Semesters eingetheilt, ergeben für einen Monat $\frac{55}{100}$ Pfennige, welche an dem gegenwärtigen Ausschlag B. den neueren Landestheilen zugesetzt sind.

Nach dieser Gleichstellung cessirt für die Folge der Unterschied an den fraglichen Ausschlägen der verschiedenen Landestheile, eben so wie Natural-Frohnden. Es verstehet sich aber von selbst, daß diejenigen Gemeinden aus den älteren Landestheilen, welche sich mit den aus der abgewichenen Bauperiode ihnen zugetheilten Natural-Prästationen noch im Rückstande befinden, diesen, im Verhältniß zum Ganzen nicht beträchtlichen Rest, ohne alle weitere Umtriebe und auf irrigen Voraussetzungen beruhende Reclamationen, noch in Natur beseitigen müssen.

Indem man endlich die sämmtlichen Steuer-Peräquatoren der Provinz Hessen andurch anweist, Angesichts dieses die Register nach vorstehenden Bestimmungen zu fertigen und ehebaldigst zur Dekretur anher einzusenden, bemerkt man schließlich, daß der oben sub 4 bemerkte Ausschlag der Maaß- und Gewichts-Kosten, zu denjenigen extraordinären gehört, bei welchen die in ordinario bewilligten Partial-Befreiungen, und auch die §pho 3 des höchsten Gesetzes vom 6ten Nov. 1816 für einige andere Abgaben zugestandenen Abschreibungen wegfallen; dieser Ausschlag daher auf sämmtliche Steuerkapitalien in allen Register-Abtheilungen, ohne einige Verminderung derselben zu geschehen hat. Giessen den 22ten Juni 1818.

Großherzoglich Hessische Hofkammer daselbst.

Langsdorff. Günther.

vt. F. Sartorius.

Digitized by Google

LVIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 82. (vom 9. Juli 1818.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben erwogen,

daß Unser seither stets beobachteter Grundsatz, den Gemeinden in Verwaltung ihres Schuldenwesens keine Beschränkungen vorzuschreiben, sondern nur eine allgemeine Oberaufsicht der Regierungsbehörden hierbei zu gestatten, durchaus von keinem erwünschten Erfolge begleitet worden ist;

daß vielmehr insbesondere die Gemeinde-Schulden der Provinz Oberhessen bereits zu einer Höhe von ungefähr vier Millionen Gulden angewachsen sind;

daß, wenn auch einige Stadt- und Ortsvorstände sich rühmlichst bestrebt haben, die Abtragung der Communal-Schulden und die pünktliche Bezahlung der Zinsen im Gange zu erhalten, doch die allermeisten übrigen mit einer ihrer Pflicht vollkommen entgegengesetzten Sorglosigkeit verfahren haben;

daß hiedurch der gemeinheitliche Credit durchaus in Abnahme gekommen, und daß im Falle der Kündung eines Gemeinde-Kapitals den Vorständen der meisten Orte nur auf sehr kostspieligen Wegen möglich wird, ihre ältere Verbindlichkeit durch Aufnahme einer neuen Schuld zu lösen;

daß sehr viele Gemeinde-Gläubiger hiernach nicht nur an eine Rückzahlung ihrer Kapitalien gar nicht denken können, sondern auch häufig mehrere Jahre im Bezug ihrer Zinsen zurückstehen, und solche endlich nur mittelst langwierigen Briefwechsels und amtlicher Einschreitung, und größtentheils nur theilweise erhalten können;

daß durch die Schwierigkeit der Realisation der Gemeinde-Kapitalien ein bedeutender Theil des National-Vermögens ausser Umlauf gekommen ist, indem die Gläubiger, falls sie von diesen Kapitalien entweder wegen Familien-Verhältnißen oder zu sonst einer nützlichen und gewinnvollen Unternehmung Gebrauch zu machen wünschen, dieselbe meistens gar nicht, oder doch nur mit einem sehr nahmhaften Verluste zu veräußern vermögen;

daß daher dieser Zustand, so wie der jedes ungeregelten Schuldenwesens in steigendem Verhältnisse zunehmen, und nach und nach die gänzliche Verarmung der Schuldner und nahmhafte Verluste der Gläubiger nach sich ziehen würde;

daß Unsere Gemeinden der Provinz Oberhessen sonach niemals die Wohlthat einer schuldenfreien Lage und die Möglichkeit zu Theil würde, durch zweckmässige Verwendungen ihr Gemeinde-Vermögen zu verbessern, sich von lästigen Servituten und Abgiften zu befreien, oder Anlagen zu machen, welche dem wachsenden Flor der Landwirthschaft angemessen sind.

Wir finden Uns daher bewogen diesem Zustande durch näheres Einschreiten in die Verwaltung des gemeinheitlichen Schuldenwesens ein Ende zu machen, und zugleich damit solche gesetzliche Verfügungen zu verbinden, welche die Ansprüche der Gläubiger und somit

einen großen Theil des National-Capitals sichern, dem Credite der Gemeinden aber zugleich eine bisher nie gekannte Höhe geben, ohne dabey Unsere frühere Ansicht, in die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens nur in so fern einzuwirken, als es die Wohlfahrt des Ganzen unumgänglich nöthig macht, aufzuopfern.

Demnach verordnen Wir

§. 1.

Einrichtung einer gemeinheitlichen Tilgungs-Kasse.

Die Einrichtung einer gemeinheitlichen Tilgungs-Kasse, welche die Schuldverbindlichkeiten aller Gemeinden dergestalt in sich vereinigt, daß die seitherigen Gemeinde-Gläubiger unmittelbare Gläubiger dieser Anstalt, die Gemeinde aber deren unmittelbare Schuldner werden.

§. 2.

Verhältniß der Gemeinden zur Tilgungs-Kasse.

Die Gemeinden haben die früher an ihre Gläubiger bezahlte Zinsen, nunmehr an die Tilgungs-Kasse zu bezahlen, und dieser Zahlung einen jährlichen kleinen bestimmten Zusatz beizufügen, der zur allmähligen Tilgung ihrer Schuld bestimmt ist. Alle diese einzelnen Tilgungszusätze der Gemeinden, werden in der Kasse der Tilgungsanstalt gesammelt, und bilden den jährlichen Tilgungsbetrag, den die Anstalt an ihre Gläubiger bezahlt.

§. 3.

Verhältniß der Gläubiger zur Tilgungs-Kasse.

Die seitherigen Gemeinde-Gläubiger haben nunmehr ihre Zinsen und die Abzahlung ihres Kapitals von der Tilgungs-Kasse zu empfangen, auch bei derselben ihre Kapital-Aufkündigungen anzubringen.

§. 4.

Activ und Passiv Zins-Fuß der Tilgungs-Kasse.

Der Zinsfuß der schuldenden Gemeinde gegen die Tilgungs-Kasse, bleibt unverändert derselbe, wie er gegen die vorigen Gläubiger war; jener der Tilgungs-Kasse gegen ihre nunmehrigen Gläubiger aber besteht aus Rücksicht auf die durchaus nöthige Vereinfachung der Operationen, bloß in vier, vier und ein halb, und fünf vom Hundert. Damit die Gläubiger bei dieser Vereinfachung nur gewinnen, nie verlieren können, wird festgesetzt, daß alle Kapitalien welche seither unverzinslich waren, oder zu $2\frac{1}{2}$, 3, $3\frac{1}{3}$, $3\frac{1}{2}$, $3\frac{3}{4}$ und $3\frac{5}{6}$ vom Hundert stunden, auf 4, alle zu $4\frac{1}{8}$, $4\frac{1}{4}$ und $4\frac{1}{3}$ stehenden Kapitalien auf vier und ein halb und die Kapitalien von $4\frac{2}{3}$ und $4\frac{3}{4}$ vom Hundert Zinsen, auf fünf von Hundert erhöhet werden sollen. Mehr als fünf vom Hundert an jährlichen Zinsen zahlt die Tilgungs-Kasse nicht; sie wird daher alle Gemeinde-Kapitalien, die zu $5\frac{1}{2}$ und 6 vom Hundert gegenwärtig contrahirt sind, gleich am Ende des ersten Jahres ihre Wirksamkeit vollständig zurückbezahlen.

§. 5.

Jährliche Zahlung der Gemeinden an die Tilgungs-Kasse.

Die Gemeinden zahlen ohne Rücksicht auf den Zinsfuß ihrer verschiedenen Schulden, jährlich sieben vom Hundert ihrer Hauptschuld an die Tilgungs-Kasse. Von dieser Zahlung werden zuerst die Zinsen des Kapitals, und zwar nach dem seither bei der übernommenen Hauptschuld statt gehabten Zinsfuße, sodann ein viertel vom Hundert für Verwaltungskosten der Tilgungsanstalt abgezogen, das Uebrigbleibende aber am Kapital abgerechnet. So werden z. B. bei einem zu 4 Prozent gestandenen Kapitale von fl. 100 von der jährlichen Zahlung von 7 Gulden im ersten Jahre fl. 4 für Zinsen, 15 kr. für Verwaltungskosten, und 2 fl. 45 kr. für Kapital-Abzahlungen, im zweiten Jahre, wo das Kapital nur noch in fl. 97 15 kr. besteht, werden von der Zahlung von 7 fl., 3 fl. 53 kr. für Zinsen, 15 kr. für Verwaltungskosten, und 2 fl. 52 kr. für Kapitalsabzahlung u. s. w. gerechnet.

Digitized by Google

§. 6.

Dauer der jährlichen Zahlung der Gemeinden.

Es ergiebt sich hieraus von selbst, daß diese jährliche Zahlung von 7 Gulden von Hundert der Hauptschuld nur so lange geleistet zu werden braucht, bis durch die jährlichen Kapitals-Abzahlungen die Hauptschuld nach und nach gänzlich getilgt ist, und daß diese Tilgung bei Kapitalien die zu einem niederen Zinsfuß stehen, früher vollzogen ist, als bei dem höher verzinslichen, weil der jährliche Tilgungs-Beitrag bei jenen größer ist, als bei diesen, bei denen die Zinsen den bedeutendsten Theil der sieben vom Hundert hinwegnehmen. Die Anlage Ziffer I. welche alle hieraus entspringenden Verhältnisse nach dem verschiedenen gegenwärtig bei den Gemeinde-Kapitalien vorhandenen Zinsfuße näher darlegt, und bei welcher, um der Gemeinfaßlichkeit Willen, allenthalben ein Kapital von fl. 100 angenommen ist, bewahrheitet, daß hiernach

ein	Kapital	von	$2\frac{1}{2}$	vom	Hundert	Zinsen	in	19	Jahren
"	"	"	3	"	"	"	"	20	"
"	"	"	$3\frac{1}{3}$	"	"	"	"	21	"
"	"	"	$3\frac{1}{2}$	"	"	"	"	22	"
"	"	"	$3\frac{3}{4}$	"	"	"	"	22	"
"	"	"	$3\frac{5}{6}$	"	"	"	"	23	"
"	"	"	4	"	"	"	"	23	"
"	"	"	$4\frac{1}{6}$	"	"	"	"	24	"
"	"	"	$4\frac{1}{4}$	"	"	"	"	24	"
"	"	"	$4\frac{1}{3}$	"	"	"	"	25	"
"	"	"	$4\frac{1}{2}$	"	"	"	"	25	"
"	"	"	$4\frac{2}{3}$	"	"	"	"	26	"
"	"	"	$4\frac{3}{4}$	"	"	"	"	27	"
"	"	"	5	"	"	"	"	28	"
"	"	"	$5\frac{1}{2}$	"	"	"	"	32	"
"	"	"	6	"	"	"	"	38	"

gänzlich abbezahlt, und die Gemeinde mit Ende des bemerkten Jahres jedesmal schuldenfrei ist.

§. 7.

Jährliche Zahlung der Tilgungs-Kasse an die Gläubiger.

Die Tilgungs-Kasse zahlt jährlich die Zinsen an ihre Gläubiger und leistet von den bey ihr gesammelten einzelnen Tilgungsbeiträgen der Gemeinden die Kapital-Abzahlungen in Folge der bei ihr eingegangenen Aufkündigungen. Da ihre jährliche Tilgungsmittel in der Regel nur in der Summe bestehen, die sie von den Gemeinden hiezu zu erhalten hat, so wird bestimmt, daß

im Falle die Summe der aufgekündigten Kapitalien jene der jährlichen Tilgungssumme nicht erreicht,

der Kasse gestattet ist, den Theil derselben, der nach Befriedigung der aufgekündigten Kapitalien übrig bleibt, zu Tilgung derjenigen Schuldbriefe zu verwenden, die am höchsten verzinset werden, daß aber, um jede Willkühr oder Begünstigung zu entfernen, das Loos allein unter sämmtlichen Kapitalien dieses Zinsfußes diejenigen auszuwählen habe, die der Zurückzahlung unterworfen werden:

im Falle die Summe der aufgekündigten Kapitalien jene der Tilgungssumme übersteigt:

hat die Kasse die Tilgungssumme unter den Kapitalien von 4, $4\frac{1}{2}$ und 5 vom Hundert in dem

Digitized by Google

Verhältnisse zu vertheilen, in dem diese 3 Classen von Kapitalien zur jedesmaligen ganzen Schuldenmasse der Tilgungsanstalt stehen, und alsdann unter den aufgekündigten Kapitalien einer Classe durch das Loos entscheiden zu lassen, welche von ihnen die Zurückzahlung trifft, und welche von ihnen sich im folgenden Jahre einer neuen Verloosung zu unterwerfen haben.

§. 8.

Liquidation der von der Tilgungs-Casse zu übernehmenden Gemeinde-Schulden.

Da die seitherigen Aufnahmen des Gemeinde-Schuldenwesens die nöthige Vollständigkeit und Genauigkeit noch nicht erlangt haben, um daraus alle und jede Verhältnisse der gemeinheitlichen Tilgungs-Kasse bestimmen zu können, so wird sogleich nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes ein aus der Mitte Unserer Regierung zu Gießen ernannter Commissarius, im Namen und aus Auftrag der Direction der gemeinheitlichen Tilgungs-Kasse, die Liquidation sämmtlicher Gemeindeschulden nach der ihm hierzu eigends ertheilten Instruction und unter Benutzung aller hierüber vorliegenden Notizen vornehmen, und die Summen sowohl als die einzelnen Kapitalien festsetzen, welche die gemeinheitliche Tilgungs-Casse von jeder einzelnen Gemeinde zu übernehmen hat, die Direction der gemeinheitlichen Tilgungs-Kasse aber wird das Resultat dieser Liquidation, und hierdurch die Größe ihres Passivstandes durch die Zeitung sogleich bekannt machen.

§. 9.

Creirung der Passiv-Obligationen der Tilgungs-Kasse.

Um die ganze Verwaltung der Tilgungs-Kasse möglichst zu vereinfachen, und zugleich den Gläubigern den Vortheil zu verschaffen, ihre Capitalbriefe ohne Weitläufigkeit verkaufen oder abtreten und ihre Zinsen allenthalben zur Verfallzeit ohne Schwierigkeit und Unkosten beziehen zu können, wird die Tilgungs-Kasse über ihre ganze, nach Anleitung des vorhergehenden §. festgesetzte und zu übernehmende, Schuldverbindlichkeit, Schuldbriefe auf den Inhaber lautend, nachfolgenden Classen und Unterabtheilungen ausstellen:

I. Classe. Schuld zu vier vom Hundert Zinsen; diese besteht aus
Schuldbriefen von fl. 1000 mit 28 Stück Zins-Coupons zu fl. 40.
do. " fl. 500 " 28 do. " fl. 20.
do " fl. 100 " 28 do " fl. 4.
do " fl. 25 " 28 do " fl. 1.

II. Classe. Schuld zu vier und ein halb vom Hundert Zinsen, besteht aus
Schuldbriefen von fl. 1000 mit 28 Stück Zins-Coupons von fl. 45.
do " fl. 500 " 28 do " fl. 22. kr. 30.
do " fl. 100 " 28 do " fl. 4. kr. 30.
do " fl. 50 " 28 do " fl. 2. kr. 15.

III. Classe. Schuld zu fünf vom Hundert Zinsen; besteht aus
Schuldbriefen von fl. 1000 mit 28 Stück Zins-Coupons von fl. 50.
do " fl. 500 " 28 do " fl. 25.
do " fl. 100 " 28 do " fl. 5.
do " fl. 20 " 28 do " fl. 1.

Diese Schuldbriefe und Zins-Coupons werden nach dem Formular Ziffer 2. und zwar die erste Classe auf blauem, die zweite auf rothem und die dritte auf weissem Papier ausgefertigt, die Unterabtheilungen der Classen aber werden sich durch die Größe des Papiers unterscheiden.

Digitized by Google

§. 10.
Einlösung der Gemeinde-Obligationen gegen Schuldbriefe der Tilgungs-Kasse.

Nach vollzogener Liquidation (§. 8.) wird die Tilgungs-Kasse die Original Obligationen der Gemeinden gegen ihre Schuldbriefe umwechseln lassen. Sie wird hiezu die Gläubiger der Communen Aemterweise auf bestimmte Tage, wo möglich in die Amtssitze selbst, vorladen lassen, ihre in Händen habenden Gemeinde-Obligationen mit den aufgestellten Schuldenverzeichnissen vergleichen, ihnen demnächst gegen Einhändigung und Cession der Gemeinde-Obligationen, wenn sie vorher von den gleichfalls vorzuladenden Stadt und Ortsvorständen als ächt anerkannt worden sind, neue Schuldbriefe, nach dem im §. 4. festgesetzten Zinsfuße, zustellen, und diejenigen Kapitalsummen die sich durch die kleinern Obligationen von fl. 50. fl. 25 und fl. 20. nicht ausgleichen lassen, in baarem Gelde bezahlen.

Sollten in dem Umwechslungs-Termine einzelne Gläubiger nicht erscheinen, so sind dieselbe von der Direction der gemeinheitlichen Tilgungs-Kasse, in so fern ihr Wohnort bekannt ist, durch die einschlägige Justizbehörde, sonst aber durch die Zeitung zum zweitenmal vorzuladen, unter der Bedrohung, daß, im nochmaligen Nichterscheinungsfalle, ihre Ansprüche an die schuldende Gemeinde, sowohl an Kapital als Zinsen so lange ausgesetzt blieben, bis die übrigen Gläubiger der Gemeinde mit ihren Kapitalforderungen befriedigt seyn würden. Gleiches Präjudiz trifft diejenigen Gemeinde-Gläubiger, die die Umwechselung ihrer Obligationen verweigern.

§. 11.
Auswechslung der älteren Gemeinde-Obligationen gegen neue.

Die Tilgungs-Kasse wird sodann die von den Gemeinde-Gläubigern ihr cedirten Obligationen mit den schuldenden Gemeinden gegen solche Urkunden der letzteren auswechseln, in denen die Veränderung ausgedrückt ist, die ihr Verhältniß zur Tilgungs-Kasse herbeiführt. Sie sind nach dem anliegenden Formular Ziffer 3. auszufertigen, und haben nebst einer genauen Aufzählung aller ihrer Verbindlichkeiten auch den Zustand des Kapitals zu enthalten, so wie er sich nach Ablauf eines jeden Jahres durch die allmähligen Kapital-Abzahlungen bildet. Diese Gemeinde-Obligationen sind von den Ortsvorständen vor dem einschlägigen Justizamte auszustellen, und von der obervormundschaftlichen Behörde (§. 13) zu bestätigen.

§. 12.
Bestimmung eines Unterpfands für die Gläubiger der Tilgungs-Kasse.

Da diese neu auszustellenden Gemeinde-Obligationen das Activvermögen der Tilgungs-Kasse und zugleich die Sicherheit der Creditoren derselben ausmachen, und letztern deshalb zum Unterpfande dienen, so soll zu deren größern Beruhigung dieses Unterpfand nicht in Gewahrsam der Tilgungs-Kasse verbleiben, sondern bei Gerichte, wozu Wir vor der Hand Unser Hofgericht zu Gießen bestimmen, hinterlegt, und von demselben die einzelnen Obligationen jeder schuldenden Gemeinde nicht eher wieder ausgehändigt werden, bis diese sich ausgewiesen hat, ihre übernommene Verbindlichkeit gegen die gemeinheitliche Tilgungs-Kasse vollständig erfüllt zu haben. Und da Wir Uns zu der gegenwärtigen Verfügung bestimmen, um auf der einen Seite den Credit und den Wohlstand Unserer Gemeinden zu befördern, und auf der andern den Gemeinde-Gläubigern ihre angelegten Kapitalien auf alle nur thunliche Weise zu sichern, so stellen Wir die Schuldbriefe der gemeinheitlichen Tilgungs-Kasse annoch weiter andurch ausdrücklich unter die Garantie sämmtlicher Gemeinden, die an der Tilgungs-Anstalt jetzt oder in Zu-

Digitized by Google

kunft Theil nehmen, auf den Fall, daß das den Creditoren eingesetzte Unterpfand nicht hinreichen, und die gegen Gemeinden, die ihre Verbindlichkeiten nicht einhalten, getroffenen Anordnungen (§. 13.) nicht hinlänglich seyn sollten. Um die sonach verordnete Garantie in Erfüllung zu setzen, werden Wir diejenige Summe, welche der Tilgungs-Casse bei einer Gemeinde nach Erschöpfung aller gesetzlichen Mittel verloren gehen würde, auf alle übrigen Gemeinden der Provinz und zwar nach dem Verhältniß ihrer Schulden zu der Gesammtschuld aller Gemeinden ausschlagen und erheben lassen.

§. 13.

Zahlungen der Gemeindebeiträge zur gemeinheitlichen Schulden-Tilgungs-Kasse.

Die Beiträge der Gemeinden zur Tilgungs-Kasse können entweder in der gewöhnlichen jährlichen Zahlung von 7 Procent oder in ausserordentlichen Kapital-Abzahlungen bestehen.

Rücksichtlich der ersteren haben Wir Uns veranlaßt gefunden, unterm heutigen eine eigene Verordnung zu erlassen, durch welche nicht nur die Art und Weise wie die Beiträge zur Schuldentilgung in den Gemeinden erhoben und wie in dem Falle verfahren werden soll, wenn eine Gemeinde ihrer Verbindlichkeit gegen die gemeinheitliche Tilgungs-Kasse nicht nachkäme, näher bestimmt, sondern auch diejenige obervormundschaftliche Behörde angeordnet wird, von der alle auf das Schuldwesen der Gemeinden Bezug habenden Verfügungen auszugehen haben.

In Betreff der außerordentlichen Kapitalabtragungen, welche die Gemeinden etwa aus andern Mitteln, und insbesondere auf dem Wege, der durch Unsere, unterm 30ten Jänner 1815 (Zeitung Num. 15.) die Veräußerung des gemeinheitlichen Vermögens betreffend, erlassene Verordnung näher bezeichnet ist, zu leisten vermögen, haben Wir der Tilgungs-Kasse eine solche Einrichtung gegeben, daß jeder Gemeinde eine frühere und theilweise Abzahlung ihrer Schulden möglich und unbenommen bleibt. Da nämlich in der der Tilgungs-Kasse von der Gemeinde ausgestellten Obligation (siehe Formular Ziff. 3.) jedesmal ausgedrückt ist, wie hoch sich am Ende jeden Jahres ihre Kapital-Schuld noch belaufe, so ist sie im Stande, der Tilgungs-Kasse am Ende jeden Jahres eine außerordentliche Kapitalabtragung von was immer für einem Betrage zu leisten. Diese außerordentliche Ablage wird von dem jedesmaligen Kapitalreste abgeschrieben, und über das Uebrigbleibende von ihr eine neue Obligation ausgestellt, von der unter denselben Bedingungen wie von der früher abgetragenen jährlich 7 vom Hundert bis zur gänzlichen Tilgung bezahlt werden. So würde ein ursprüngliches Kapital von fl. 1000 das die Tilgungs-Kasse als vierprocentig übernommen hat, durch die Bezahlung der jährlichen 7 vom Hundert am Ende des 6ten Jahrs bis auf fl. 817. 10 kr. abgetragen seyn; (siehe Ziff. 1.) könnte die Gemeinde um diese Zeit eine außerordentliche Abzahlung von fl. 200 leisten, so ist ihr solches unbenommen, und sie hat alsdann gegen Zurückgabe der älteren eine neue Obligation von fl. 617: 10 kr der Tilgungs-Kasse auszustellen, von der sie nunmehr jährlich, bis zur Tilgung, 7 vom Hundert, oder fl. 43. 12 kr. statt der früher zu bezahlenden fl. 70 durch 23 Jahre zu entrichten hat.

§. 14.

Anstellung von Districts-Erhebern.

Um den Gemeinden die Ablieferung ihrer jährlichen Beiträge an die Tilgungs-Kasse thunlichst zu erleichtern, wird je nach der größeren oder kleineren Entfernung für mehrere Landrathsbezirke ein Districts-Erheber angeordnet und die Gemeinden haben keine weitere Verbindlichkeit, als an diesen ihre Beiträge zu gehöriger Zeit und kostenfrei abzuliefern.

Digitized by Google

§. 15.

Verwaltungskosten der Tilgungs-Kasse.

Für die Verwaltungskosten der Tilgungs-Kasse ist ein Viertel vom Hundert ihres gegenwärtigen Passivstandes als hinreichend angenommen worden, da es aber wahrscheinlich ist, daß wenn einmal die zu ihrer Gründung nöthigen ersten Auslagen geschehen sind, die hieraus resultirende Summe bei der Sparsamkeit, die Wir in allen Zweigen dieses Dienstes verfügt haben, nicht vollständig erfordert werden wird, so soll das Ueberschießende eben auch zur Tilgung verwendet, und auch hierüber sich in der Rechnung (§. 16.) näher ausgewiesen werden.

§. 16.

Oeffentliche Rechnungsstellung der Tilgungs-Kasse und Kontrolle darüber.

Da die gemeinheitliche Tilgungs-Kasse eigentlich Repräsentant aller Communen ist, deren Schuldenverbindlichkeiten sie übernommen hat; da so viele Unserer Unterthanen entweder als Schuldner oder als Gläubiger, oder als beide zugleich bei dieser Anstalt Interesse haben, so befehlen Wir, daß

1) die jährliche Rechnungen des Kassiers der Tilgungs-Kasse durch einen eigenen Abdruck bekannt gemacht und die Resultate derselben, so wie die Bilanz der Kasse in die Zeitung eingerückt werde;
2) daß die Revision der Rechnung nicht ausschließend von einer Unserer Rechnungsbehörden vorgenommen, sondern den Gemeinden selbst eine Mitwirkung dabei eingeräumt werde; daß
3) zu dem Ende diese Revision von einem von Uns anzuordnenden Commissär gemeinschaftlich mit zwei rechnungsverständigen Deputirten, welche von einem der Landrathsbezirke, die an der Anstalt Theil nehmen, zu wählen sind, jährlich bewirkt,
4) daß bis zur definitiven Organisation der Landrathsbezirke zwei Deputirte des Stadt- und Landamts Gießen zu dieser Revision provisorisch concurriren; nach erfolgter Organisation aber, die Landraths-Bezirke bei Ernennung der Deputirten, nach Ordnung des Alphabets, jährlich abwechseln,
5) daß diese Revision unter dem Vorsitze eines Commissarius einer Unserer Justiz-Stellen — wozu Wir vor der Hand Unser Hofgericht zu Gießen bestimmen — vorgenommen werde.
6) daß in Fällen, in denen eine Revisions-Bemerkung von dem Kassier widersprochen wird, die Entscheidung über dieselbe durch die Justizstelle, unter Vorbehalt des Recurses an das oberste Gericht erfolge.

§. 17.

Gerichtsstand der Tilgungs-Kasse.

In allen Fällen, in denen die gemeinheitliche Tilgungs-Kasse wegen einer nicht erfüllten Verbindlichkeit in Anspruch genommen werden will, unterliegt sie dem Gerichtszwange, und bestimmen Wir vor der Hand Unser Hofgericht zu Giessen als Gericht erster Instanz in allen Klagsachen gegen die Tilgungs-Kasse, von dem sodann der Rechtszug an Unser oberstes Gericht zu nehmen ist.

§. 18.

Verbot neue Gemeindsschulden zu contrahiren.

Da Unsere Absicht, die Gemeinden schuldenfrei zu machen, nicht erreicht würde, wenn denselben die Befugniß bliebe, ihren jetzigen Schulden immer neue beizufügen, da nach den gegenwärtigen Einrichtungen — nach denen alles was nicht streng Communal-, sondern vielmehr allgemeines Interesse ist, auch nicht mehr von den einzelnen Gemeinden, sondern von der Pro-

Digitized by Google

vinzial-Central-Kasse übernommen wird — keine andere Ursache einer gemeinheitlichen Kapital-Aufnahme vorhanden seyn kann, als gemeinheitliches Bauwesen, Ablösung einer Servitut, Melioration von Gemeindegütern, oder andere öffentliche Anlagen, so untersagen Wir andurch von heute an denjenigen Gemeinden, welche Mitglieder der Tilgungsanstalt sind, bei irgend einem Privaten oder einer Corporation Schulden zu contrahiren, und befehlen, daß diese Kapitalien gleich jenen, die ohne Consens aufgenommen worden sind, nach Anleitung des §. 21. Unserer Verordnung vom 4ten July 1812 (Zeitung Num. 84.) behandelt werden sollen.

Dagegen gestatten Wir solchen Gemeinden das nöthige Kapital unter den in erwähntem §. vorgeschriebenen Formen bey der gemeinheitlichen Tilgungs-Kasse selbst, unter denselben Rückzahlungs-Bedingungen, unter denen sie gegenwärtig ihre Schulden an dieselbe berichtigen, (siehe §. §. 5. und 6.) zu entlehnen.

§. 19.

Befugniß der gemeinheitlichen Tilgungs-Kasse zu Kapital-Aufnahmen.

Da Wir den Kapitalisten die ihnen hierdurch benommene Möglichkeit ihre Kapitalien bey den Gemeinden verzinslich unterzubringen, auf eine andere Weise wieder ersetzen wollen, so gestatten Wir andurch, daß die gemeinheitliche Tilgungs-Kasse Kapitalien zu 4 vom Hundert unter denselben Bedingungen, und gegen dieselbe Schuldbriefe aufnehme, welche im §. 9. für ihre jetzt zu übernehmende Schuld vorgeschrieben sind; die Tilgungs-Kasse wird diese neu aufgenommenen Kapitalien zuerst zu neuen Anlehen an die Gemeinden (§. 16.) und sodann zu Abtragung von Kapitalien, die zu einem höhern Zinsfuße stehen, (§. 7.) verwenden.

§. 20.

Anfang der Wirksamkeit der gemeinheitlichen Tilgungs-Kasse.

Die gemeinheitliche Tilgungs-Kasse tritt sogleich nach Verkündigung dieses Gesetzes in Wirksamkeit, dergestalt, daß sie am 31ten Dezember l. J. die Zinsen ihrer übernommenen Kapitalien vom 1ten Jänner d. J. an berichtiget, und zugleich die erste Kapital-Rückzahlung nach Anleitung des §. 7. leistet. Sie kann daher sogleich nach ausgewechselten Schuldbriefen Aufkündigungen von ihren Gläubigern annehmen.

§. 21.

Ausdehnung der gemeinheitlichen Tilgungs-Anstalt.

Da Wir die Einführung dieser gemeinheitlichen Schuldentilgungs-Anstalt für das Communal-Schuldenwesen Unserer Provinz Oberhessen am dringendsten erachten, so befehlen Wir, daß damit vordersamst in dieser Provinz der Anfang gemacht werde, und behalten Uns vor, dieselbe auch auf Unsere beiden andern Provinzen auszudehnen, sobald Wir es dem Interesse derselben angemessen finden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 25ten Juni 1818.

(L. S.) **LUDEWIG.**

du Thil.
geheimer Referendär.

Digitized by Google

Anlage Ziffer I.

Uebersicht

des Erfolgs für Kapital und Zinsen, wenn die schuldende Gemeinde eines Kapitals von 100 fl. jährlich überhaupt 7 fl. bezahlt, und von diesem jährlichen Beitrage

a) die Verwaltungskosten des Tilgungsfonds mit $\frac{1}{4}$ Prozent,

b) die Zinsen (nach jeder der 16 verschiedenen Verzinsungs-Arten von $2\frac{1}{2}$ bis 6 Prozent in einer eigenen Tabelle dargestellt)

c) die Kapitals-Ablage

bestritten wird.

Unverzinsliche Kapitalien.

Jahr	Jährlich von der Gemeinde zu zahlende Summe		Von nebiger Summe wird bestritten						Zustand des Kapitals am Ende des vorstehenden Jahres	
			Verwaltungskosten des Tilgungsinstituts		Zinsen vom Kapital		Kapitals-Tilgung			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1tes	7	—	—	15	—	—	6	45	93	15
2tes	7	—	—	15	—	—	6	45	86	30
3tes	7	—	—	15	—	—	6	45	79	45
4tes	7	—	—	15	—	—	6	45	73	—
5tes	7	—	—	15	—	—	6	45	66	15
6tes	7	—	—	15	—	—	6	45	59	30
7tes	7	—	—	15	—	—	6	45	52	45
8tes	7	—	—	15	—	—	6	45	46	—
9tes	7	—	—	15	—	—	6	45	39	15
10tes	7	—	—	15	—	—	6	45	32	30
11tes	7	—	—	15	—	—	6	45	25	45
12tes	7	—	—	15	—	—	6	45	19	—
13tes	7	—	—	15	—	—	6	45	12	15
14tes	7	—	—	15	—	—	6	45	5	30
15tes	5	45	—	15	—	—	5	30	—	—
	103	45	3	45	—	—	100	—		

103 fl. 45 kr.

Digitized by Google

Kapitalien zu 2½ Prozent.

Jahr	Jährlich von der Gemeinde zu zahlende Summe		Von nebiger Summe wird bestritten						Zustand des Kapitals am Ende des vorstehenden Jahres	
			Verwaltungskosten des Tilgungsinstituts		Zinsen vom Kapital		Kapitals-Tilgung			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1tes	7	—	—	15	2	30	4	15	95	45
2tes	7	—	—	15	2	23	4	22	91	23
3tes	7	—	—	15	2	17	4	28	86	55
4tes	7	—	—	15	2	10	4	35	82	20
5tes	7	—	—	15	2	3	4	42	77	38
6tes	7	—	—	15	1	56	4	49	72	49
7tes	7	—	—	15	1	49	4	56	67	53
8tes	7	—	—	15	1	41	5	4	62	49
9tes	7	—	—	15	1	34	5	11	57	38
10tes	7	—	—	15	1	26	5	19	52	19
11tes	7	—	—	15	1	18	5	27	46	52
12tes	7	—	—	15	1	10	5	35	41	17
13tes	7	—	—	15	1	1	5	44	35	33
14tes	7	—	—	15	—	53	5	52	29	41
15tes	7	—	—	15	—	44	6	1	23	40
16tes	7	—	—	15	—	35	6	10	17	30
17tes	7	—	—	15	—	26	6	19	11	11
18tes	7	—	—	15	—	16	6	29	4	42
19tes	5	4	—	15	—	7	4	42	—	—
	131	4	4	45	26	19	100	—		

131 fl. 4 kr.

Digitized by Google

Kapitalien zu 3 Prozent.

Jahr	Jährlich von der Gemeinde zu zahlende Summe		Von nebiger Summe wird bestritten						Zustand des Kapitals am Ende des vorstehenden Jahres	
			Verwaltungskosten des Tilgungsinstituts		Zinsen vom Kapital		Kapitals-Tilgung			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr.
1tes	7	—	—	15	3	—	3	45	96	15
2tes	7	—	—	15	2	53	3	52	92	23
3tes	7	—	—	15	2	46	3	59	88	24
4tes	7	—	—	15	2	39	4	6	84	18
5tes	7	—	—	15	2	31	4	14	80	4
6tes	7	—	—	15	2	24	4	21	75	43
7tes	7	—	—	15	2	16	4	29	71	14
8tes	7	—	—	15	2	8	4	37	66	37
9tes	7	—	—	15	1	59	4	46	61	51
10tes	7	—	—	15	1	51	4	54	56	57
11tes	7	—	—	15	1	42	5	3	51	54
12tes	7	—	—	15	1	33	5	12	46	42
13tes	7	—	—	15	1	24	5	21	41	21
14tes	7	—	—	15	1	14	5	31	35	50
15tes	7	—	—	15	1	4	5	41	30	9
16tes	7	—	—	15	—	54	5	51	24	18
17tes	7	—	—	15	—	43	6	2	18	16
18tes	7	—	—	15	—	32	6	13	12	3
19tes	7	—	—	15	—	21	6	24	5	39
20tes	6	4	—	15	—	10	5	39	—	—
	139	4	5	—	34	4	100	—		

139 fl. 4 kr.

Digitized by Google

Kapitalien zu 3½ Prozent.

Jahr	Jährlich von der Gemeinde zu zahlende Summe		Von nebiger Summe wird bestritten						Zustand des Kapitals am Ende des vorstehenden Jahres	
			Verwaltungskosten des Tilgungsinstituts		Zinsen vom Kapital		Kapitals-Tilgung			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1tes	7	—	—	15	3	20	3	25	96	35
2tes	7	—	—	15	3	13	3	32	93	3
3tes	7	—	—	15	3	6	3	39	89	24
4tes	7	—	—	15	2	58	3	47	85	37
5tes	7	—	—	15	2	51	3	54	81	43
6tes	7	—	—	15	2	43	4	2	77	41
7tes	7	—	—	15	2	35	4	10	73	31
8tes	7	—	—	15	2	27	4	18	69	13
9tes	7	—	—	15	2	18	4	27	64	46
10tes	7	—	—	15	2	9	4	36	60	10
11tes	7	—	—	15	2	—	4	45	55	25
12tes	7	—	—	15	1	50	4	55	50	30
13tes	7	—	—	15	1	41	5	4	45	26
14tes	7	—	—	15	1	30	5	15	40	11
15tes	7	—	—	15	1	20	5	25	34	46
16tes	7	—	—	15	1	9	5	36	29	10
17tes	7	—	—	15	—	58	5	47	23	23
18tes	7	—	—	15	—	46	5	59	17	24
19tes	7	—	—	15	—	34	6	11	11	13
20tes	7	—	—	15	—	22	6	23	4	50
21tes	5	14	—	15	—	9	4	50	—	—
	145	14	5	15	39	59	100	—		

145 fl. 14 kr.

Digitized by Google

Kapitalien zu 3½ Prozent.

Jahr	Jährlich von der Gemeinde zu zahlende Summe		Von nebiger Summe wird bestritten						Zustand des Kapitals am Ende des vorstehenden Jahres	
			Verwaltungskosten des Tilgungsinstituts		Zinsen vom Kapital		Kapitals-Tilgung			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1tes	7	—	—	15	3	30	3	15	96	45
2tes	7	—	—	15	3	23	3	22	93	23
3tes	7	—	—	15	3	16	3	29	89	54
4tes	7	—	—	15	3	8	3	37	86	17
5tes	7	—	—	15	3	1	3	44	82	33
6tes	7	—	—	15	2	53	3	52	78	41
7tes	7	—	—	15	2	45	4	—	74	41
8tes	7	—	—	15	2	36	4	9	70	32
9tes	7	—	—	15	2	28	4	17	66	15
10tes	7	—	—	15	2	19	4	26	61	49
11tes	7	—	—	15	2	9	4	36	57	13
12tes	7	—	—	15	2	—	4	45	52	28
13tes	7	—	—	15	1	50	4	55	47	33
14tes	7	—	—	15	1	39	5	6	42	27
15tes	7	—	—	15	1	29	5	16	37	11
16tes	7	—	—	15	1	18	5	27	31	44
17tes	7	—	—	15	1	6	5	39	26	5
18tes	7	—	—	15	—	54	5	51	20	14
19tes	7	—	—	15	—	42	6	3	14	11
20tes	7	—	—	15	—	29	6	16	7	55
21tes	7	—	—	15	—	16	6	29	1	26
22tes	1	44	—	15	—	3	1	26	—	—
	148	44	5	30	43	14	100	—		

148 fl. 44 kr.

Digitized by Google

Kapitalien zu 3¾ Prozent.

Jahr	Jährlich von der Gemeinde zu zahlende Summe		Von nebiger Summe wird bestritten						Zustand des Kapitals am Ende des vorstehenden Jahres	
			Verwaltungskosten des Tilgungsinstituts		Zinsen vom Kapital		Kapitals-Tilgung			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1tes	7	—	—	15	3	45	3	—	97	—
2tes	7	—	—	15	3	38	3	7	93	53
3tes	7	—	—	15	3	31	3	14	90	39
4tes	7	—	—	15	3	23	3	22	87	17
5tes	7	—	—	15	3	16	3	29	83	48
6tes	7	—	—	15	3	8	3	37	80	11
7tes	7	—	—	15	3	—	3	45	76	26
8tes	7	—	—	15	2	51	3	54	72	32
9tes	7	—	—	15	2	43	4	2	68	30
10tes	7	—	—	15	2	34	4	11	64	19
11tes	7	—	—	15	2	24	4	21	59	58
12tes	7	—	—	15	2	14	4	31	55	27
13tes	7	—	—	15	2	4	4	41	50	46
14tes	7	—	—	15	1	54	4	51	45	55
15tes	7	—	—	15	1	43	5	2	40	53
16tes	7	—	—	15	1	32	5	13	35	40
17tes	7	—	—	15	1	20	5	25	30	15
18tes	7	—	—	15	1	8	5	37	24	38
19tes	7	—	—	15	—	55	5	50	18	48
20tes	7	—	—	15	—	42	6	3	12	45
21tes	7	—	—	15	—	28	6	17	6	28
22tes	6	57	—	15	—	14	6	28	—	—
	153	57	5	30	48	27	100	—		

153 fl. 57 kr.

Digitized by Google

Kapitalien zu $3\frac{5}{6}$ Prozent.

Jahr	Jährlich von der Gemeinde zu zahlende Summe		Von nebiger Summe wird bestritten						Zustand des Kapitals am Ende des vorstehenden Jahres	
			Verwaltungskosten des Tilgungsinstituts		Zinsen vom Kapital		Kapitals-Tilgung			
	fl.	kr.	fl.	kr	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1tes	7	—	—	15	3	50	2	55	97	5
2tes	7	—	—	15	3	43	3	2	94	3
3tes	7	—	—	15	3	36	3	9	90	54
4tes	7	—	—	15	3	29	3	16	87	38
5tes	7	—	—	15	3	21	3	24	84	14
6tes	7	—	—	15	3	13	3	32	80	42
7tes	7	—	—	15	3	5	3	40	77	2
8tes	7	—	—	15	2	57	3	48	73	14
9tes	7	—	—	15	2	48	3	57	69	17
10tes	7	—	—	15	2	39	4	6	65	11
11tes	7	—	—	15	2	29	4	16	60	55
12tes	7	—	—	15	2	20	4	25	56	30
13tes	7	—	—	15	2	9	4	36	51	54
14tes	7	—	—	15	1	59	4	46	47	8
15tes	7	—	—	15	1	48	4	57	42	11
16tes	7	—	—	15	1	37	5	8	37	3
17tes	7	—	—	15	1	25	5	20	31	43
18tes	7	—	—	15	1	12	5	33	26	10
19tes	7	—	—	15	1	—	5	45	20	25
20tes	7	—	—	15	—	46	5	59	14	26
21tes	7	—	—	15	—	33	6	12	8	14
22tes	7	—	—	15	—	18	6	27	1	47
23tes	2	6	—	15	—	4	1	47	—	—
	156	6	5	45	50	21	100	—		

156 fl. 6 kr.

Digitized by Google

Kapitalien zu 4 Prozent.

Jahr	Jährlich von der Gemeinde zu zahlende Summe		Von nebiger Summe wird bestritten						Zustand des Kapitals am Ende des vorstehenden Jahres	
			Verwaltungskosten des Tilgungsinstituts		Zinsen vom Kapital		Kapitals-Tilgung			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1tes	7	—	—	15	4	—	2	45	97	15
2tes	7	—	—	15	3	53	2	52	94	23
3tes	7	—	—	15	3	46	2	59	91	24
4tes	7	—	—	15	3	39	3	6	88	18
5tes	7	—	—	15	3	31	3	14	85	4
6tes	7	—	—	15	3	24	3	21	81	43
7tes	7	—	—	15	3	16	3	29	78	14
8tes	7	—	—	15	3	7	3	38	74	36
9tes	7	—	—	15	2	59	3	46	70	50
10tes	7	—	—	15	2	50	3	55	66	55
11tes	7	—	—	15	2	40	4	5	62	50
12tes	7	—	—	15	2	30	4	15	58	35
13tes	7	—	—	15	2	20	4	25	54	10
14tes	7	—	—	15	2	10	4	35	49	35
15tes	7	—	—	15	1	59	4	46	44	49
16tes	7	—	—	15	1	47	4	58	39	51
17tes	7	—	—	15	1	35	5	10	34	41
18tes	7	—	—	15	1	23	5	22	29	19
19tes	7	—	—	15	1	10	5	35	23	44
20tes	7	—	—	15	—	56	5	49	17	55
21tes	7	—	—	15	—	43	6	2	11	53
22tes	7	—	—	15	—	28	6	17	5	36
23tes	6	4	—	15	—	13	5	36	—	—
	160	4	5	45	54	19	100	—		

160 fl. 4 kr.

Digitized by Google

Kapitalien zu 4⅝ Prozent.

Jahr	Jährlich von der Gemeinde zu zahlende Summe		Von nebiger Summe wird bestritten						Zustand des Kapitals am Ende des vorstehenden Jahres	
			Verwaltungskosten des Tilgungsinstituts		Zinsen vom Kapital		Kapitals-Tilgung			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1tes	7	—	—	15	4	7	2	38	97	22
2tes	7	—	—	15	4	—	2	45	94	37
3tes	7	—	—	15	3	54	2	51	91	46
4tes	7	—	—	15	3	47	2	58	88	48
5tes	7	—	—	15	3	39	3	6	85	42
6tes	7	—	—	15	3	32	3	13	82	29
7tes	7	—	—	15	3	24	3	21	79	8
8tes	7	—	—	15	3	15	3	30	75	38
9tes	7	—	—	15	3	7	3	38	72	—
10tes	7	—	—	15	2	58	3	47	68	13
11tes	7	—	—	15	2	48	3	57	64	16
12tes	7	—	—	15	2	39	4	6	60	10
13tes	7	—	—	15	2	28	4	17	55	58
14tes	7	—	—	15	2	18	4	27	51	26
15tes	7	—	—	15	2	7	4	38	46	48
16tes	7	—	—	15	1	55	4	50	41	58
17tes	7	—	—	15	1	43	5	2	36	56
18tes	7	—	—	15	1	31	5	14	31	42
19tes	7	—	—	15	1	18	5	27	26	15
20tes	7	—	—	15	1	4	5	41	20	34
21tes	7	—	—	15	—	50	5	55	14	39
22tes	7	—	—	15	—	36	6	9	8	30
23tes	7	—	—	15	—	21	6	24	2	6
24tes	2	26	—	15	—	5	2	6	—	—
	163	26	6	—	57	26	100	—		

163 fl. 26 kr.

Digitized by Google

Kapitalien zu 4½ Prozent.

Jahr	Jährlich von der Gemeinde zu zahlende Summe		Von obiger Summe wird bestritten						Zustand des Kapitals am Ende des vorstehenden Jahres	
			Verwaltungskosten des Tilgungseinstands		Zinsen vom Kapital		Kapitals-Tilgung			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1tes	7	—	—	15	4	15	2	30	97	30
2tes	7	—	—	15	4	8	2	37	94	53
3tes	7	—	—	15	4	1	2	44	92	9
4tes	7	—	—	15	3	54	2	51	89	18
5tes	7	—	—	15	3	47	2	58	86	20
6tes	7	—	—	15	3	40	3	5	83	15
7tes	7	—	—	15	3	32	3	13	80	2
8tes	7	—	—	15	3	24	3	21	76	41
9tes	7	—	—	15	3	15	3	30	73	11
10tes	7	—	—	15	3	6	3	39	69	32
11tes	7	—	—	15	2	57	3	48	65	44
12tes	7	—	—	15	2	47	3	58	61	46
13tes	7	—	—	15	2	37	4	8	57	38
14tes	7	—	—	15	2	26	4	19	53	19
15tes	7	—	—	15	2	15	4	30	48	49
16tes	7	—	—	15	2	4	4	41	44	8
17tes	7	—	—	15	1	52	4	53	39	15
18tes	7	—	—	15	1	39	5	6	34	9
19tes	7	—	—	15	1	26	5	19	28	50
20tes	7	—	—	15	1	13	5	32	23	18
21tes	7	—	—	15	—	59	5	46	17	32
22tes	7	—	—	15	—	44	6	1	11	31
23tes	7	—	—	15	—	29	6	16	5	15
24tes	5	43	—	15	—	13	5	15	—	—
	166	43	6	—	60	43	100	—		

Summa 166 fl. 43 kr.

Kapitalien zu 4½ Prozent.

Jahr	Jährlich von der Gemeinde zu zahlende Summe		Von nebiger Summe wird bestritten: Verwaltungskosten des Tilgungsinstituts		Zinsen vom Kapital		Kapitals-Tilgung		Zustand des Kapitals am Ende des vorstehenden Jahres	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1tes	7	—	—	15	4	20	2	25	97	35
2tes	7	—	—	15	4	13	2	32	95	3
3tes	7	—	—	15	4	7	2	38	92	25
4tes	7	—	—	15	4	—	2	45	89	40
5tes	7	—	—	15	3	53	2	52	86	48
6tes	7	—	—	15	3	45	3	—	83	48
7tes	7	—	—	15	3	37	3	8	80	40
8tes	7	—	—	15	3	29	3	16	77	24
9tes	7	—	—	15	3	21	3	24	74	—
10tes	7	—	—	15	3	12	3	33	70	27
11tes	7	—	—	15	3	3	3	42	66	45
12tes	7	—	—	15	2	53	3	52	62	53
13tes	7	—	—	15	2	43	4	2	58	51
14tes	7	—	—	15	2	33	4	12	54	39
15tes	7	—	—	15	2	22	4	23	50	16
16tes	7	—	—	15	2	10	4	35	45	41
17tes	7	—	—	15	1	58	4	47	40	54
18tes	7	—	—	15	1	46	4	59	35	55
19tes	7	—	—	15	1	33	5	12	30	43
20tes	7	—	—	15	1	19	5	26	25	17
21tes	7	—	—	15	1	5	5	40	19	37
22tes	7	—	—	15	—	51	5	54	13	43
23tes	7	—	—	15	—	35	6	10	7	33
24tes	7	—	—	15	—	19	6	26	1	7
25tes	1	24	—	15	—	2	1	7	—	—
	169	24	6	15	63	9	100	—		

169 fl. 24 kr.

Digitized by Google

Kapitalien zu 4½ Prozent

Jahr	Jährlich von der Gemeinde zu zahlende Summe		Von nebiger Summe wird bestritten						Zustand des Kapitals am Ende des vorstehenden Jahres	
			Verwaltungskosten des Tilgungsinstituts		Zinsen vom Kapital		Kapitals-Tilgung			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.
1tes	7	—	—	15	4	30	2	15	97	45
2tes	7	—	—	15	4	23	2	22	95	23
3tes	7	—	—	15	4	17	2	28	92	55
4tes	7	—	—	15	4	10	2	35	90	20
5tes	7	—	—	15	4	3	2	42	87	38
6tes	7	—	—	15	3	56	2	49	84	49
7tes	7	—	—	15	3	49	2	56	81	53
8tes	7	—	—	15	3	41	3	4	78	49
9tes	7	—	—	15	3	32	3	13	75	36
10tes	7	—	—	15	3	24	3	21	72	15
11tes	7	—	—	15	3	15	3	30	68	45
12tes	7	—	—	15	3	5	3	40	65	5
13tes	7	—	—	15	2	55	3	50	61	15
14tes	7	—	—	15	2	45	4	—	57	15
15tes	7	—	—	15	2	34	4	11	53	4
16tes	7	—	—	15	2	23	4	22	48	42
17tes	7	—	—	15	2	11	4	34	44	8
18tes	7	—	—	15	1	59	4	46	39	22
19tes	7	—	—	15	1	46	4	59	34	23
20tes	7	—	—	15	1	32	5	13	29	10
21tes	7	—	—	15	1	18	5	27	23	43
22tes	7	—	—	15	1	4	5	41	18	2
23tes	7	—	—	15	—	48	5	57	12	5
24tes	7	—	—	15	—	32	6	13	5	52
25tes	6	22	—	15	—	15	5	52	—	—
	174	22	6	15	68	7	100	—		

174 fl. 22 kr.

Digitized by Google

Kapitalien zu 4⅔ Prozent.

Jahr	Jährlich von der Gemeinde zu zahlende Summe		Von nebiger Summe wird bestritten						Zustand des Kapitals am Ende des vorstehenden Jahres	
			Verwaltungskosten des Tilgungsinstituts		Zinsen vom Kapital		Kapitals-Tilgung			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1tes	7	—	—	15	4	40	2	5	97	55
2tes	7	—	—	15	4	34	2	11	95	44
3tes	7	—	—	15	4	28	2	17	93	27
4tes	7	—	—	15	4	21	2	24	91	3
5tes	7	—	—	15	4	14	2	31	88	32
6tes	7	—	—	15	4	7	2	38	85	54
7tes	7	—	—	15	4	—	2	45	83	9
8tes	7	—	—	15	3	52	2	53	80	16
9tes	7	—	—	15	3	44	3	1	77	15
10tes	7	—	—	15	3	36	3	9	74	6
11tes	7	—	—	15	3	27	3	18	70	48
12tes	7	—	—	15	3	18	3	27	67	21
13tes	7	—	—	15	3	8	3	37	63	44
14tes	7	—	—	15	2	57	3	48	59	56
15tes	7	—	—	15	2	47	3	58	55	58
16tes	7	—	—	15	2	36	4	9	51	49
17tes	7	—	—	15	2	25	4	20	47	29
18tes	7	—	—	15	2	12	4	33	42	56
19tes	7	—	—	15	2	—	4	45	38	11
20tes	7	—	—	15	1	46	4	59	33	12
21tes	7	—	—	15	1	32	5	13	27	59
22tes	7	—	—	15	1	18	5	27	22	32
23tes	7	—	—	15	1	3	5	42	16	50
24tes	7	—	—	15	—	47	5	58	10	52
25tes	7	—	—	15	—	30	6	15	4	37
26tes	5	4	—	15	—	12	4	37	—	—
	180	4	6	30	73	34	100	—		

180 fl. 4 kr.

Kapitalien zu 4¾ Prozent.

Jahr	Jährlich von der Gemeinde zu zahlende Summe		Von nebiger Summe wird bestritten						Zustand des Kapitals am Ende des vorstehenden Jahres	
			Verwaltungskosten des Tilgungsinstituts		Zinsen vom Kapital		Kapitals-Tilgung			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1tes	7	—	—	15	4	45	2	—	98	—
2tes	7	—	—	15	4	39	2	6	95	54
3tes	7	—	—	15	4	33	2	12	93	42
4tes	7	—	—	15	4	27	2	18	91	24
5tes	7	—	—	15	4	20	2	25	88	59
6tes	7	—	—	15	4	13	2	32	86	27
7tes	7	—	—	15	4	6	2	39	83	48
8tes	7	—	—	15	3	58	2	47	81	1
9tes	7	—	—	15	3	50	2	55	78	6
10tes	7	—	—	15	3	42	3	3	75	3
11tes	7	—	—	15	3	33	3	12	71	51
12tes	7	—	—	15	3	24	3	21	68	30
13tes	7	—	—	15	3	15	3	30	65	—
14tes	7	—	—	15	3	5	3	40	61	20
15tes	7	—	—	15	2	54	3	51	57	29
16tes	7	—	—	15	2	43	4	2	53	27
17tes	7	—	—	15	2	32	4	13	49	14
18tes	7	—	—	15	2	20	4	25	44	49
19tes	7	—	—	15	2	7	4	38	40	11
20tes	7	—	—	15	1	54	4	51	35	20
21tes	7	—	—	15	1	40	5	5	30	15
22tes	7	—	—	15	1	26	5	19	24	56
23tes	7	—	—	15	1	11	5	34	19	22
24tes	7	—	—	15	—	55	5	50	13	32
25tes	7	—	—	15	—	38	6	7	7	25
26tes	7	—	—	15	—	21	6	24	1	1
27tes	1	18	—	15	—	2	1	1	—	—
	183	18	6	45	76	33	100	—		

183 fl. 18 kr.

Digitized by Google

Kapitalien zu 5 Prozent.

Jahr	Jährlich von der Gemeinde zu zahlende Summe		Von nebiger Summe wird bestritten						Zustand des Kapitals am Ende des vorstehenden Jahres	
			Verwaltungskosten des Tilgungsinstituts		Zinsen vom Kapital		Kapitals-Tilgung			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
1tes	7	—	—	15	5	—	1	45	98	15
2tes	7	—	—	15	4	54	1	51	96	24
3tes	7	—	—	15	4	49	1	56	94	28
4tes	7	—	—	15	4	43	2	2	92	26
5tes	7	—	—	15	4	37	2	8	90	18
6tes	7	—	—	15	4	30	2	15	88	3
7tes	7	—	—	15	4	24	2	21	85	42
8tes	7	—	—	15	4	17	2	28	83	14
9tes	7	—	—	15	4	9	2	36	80	38
10tes	7	—	—	15	4	1	2	44	77	54
11tes	7	—	—	15	3	53	2	52	75	2
12tes	7	—	—	15	3	45	3	—	72	2
13tes	7	—	—	15	3	36	3	9	68	53
14tes	7	—	—	15	3	26	3	19	65	34
15tes	7	—	—	15	3	16	3	29	62	15
16tes	7	—	—	15	3	6	3	39	58	26
17tes	7	—	—	15	2	55	3	50	54	36
18tes	7	—	—	15	2	43	4	2	50	34
19tes	7	—	—	15	2	31	4	14	46	20
20tes	7	—	—	15	2	19	4	26	41	54
21tes	7	—	—	15	2	5	4	40	37	14
22tes	7	—	—	15	1	51	4	54	32	20
23tes	7	—	—	15	1	37	5	8	27	12
24tes	7	—	—	15	1	21	5	24	21	48
25tes	7	—	—	15	1	5	5	40	16	8
26tes	7	—	—	15	—	48	5	57	10	11
27tes	7	—	—	15	—	30	6	15	3	56
28tes	4	—	—	15	—	11	3	56	—	—
	193	22	7	—	86	22	100	—		

193fl. 22 kr.

Digitized by Google

Kapitalien zu 5½ Prozent.

Jahr	Jährlich von der Gemeinde zu zahlende Summe		Von nebiger Summe wird bestritten						Zustand des Kapitals am Ende des vorstehenden Jahres	
			Verwaltungskosten des Tilgungsinstituts		Zinsen vom Kapital		Kapitals-Tilgung			
	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
1tes	7	—	—	15	5	30	1	15	98	45
2tes	7	—	—	15	5	25	1	20	97	25
3tes	7	—	—	15	5	21	1	24	96	1
4tes	7	—	—	15	5	16	1	29	94	32
5tes	7	—	—	15	5	11	1	34	92	58
6tes	7	—	—	15	5	6	1	39	91	19
7tes	7	—	—	15	5	1	1	44	89	35
8tes	7	—	—	15	4	55	1	50	87	45
9tes	7	—	—	15	4	49	1	56	85	49
10tes	7	—	—	15	4	43	2	2	83	47
11tes	7	—	—	15	4	36	2	9	81	38
12tes	7	—	—	15	4	29	2	16	79	22
13tes	7	—	—	15	4	21	2	24	76	58
14tes	7	—	—	15	4	13	2	32	74	26
15tes	7	—	—	15	4	5	2	40	71	46
16tes	7	—	—	15	3	56	2	49	68	57
17tes	7	—	—	15	3	47	2	58	65	59
18tes	7	—	—	15	3	37	3	8	62	51
19tes	7	—	—	15	3	27	3	18	59	33
20tes	7	—	—	15	3	16	3	29	56	4
21tes	7	—	—	15	3	5	3	40	52	24
22tes	7	—	—	15	2	52	3	53	48	31
23tes	7	—	—	15	2	40	4	5	44	26
24tes	7	—	—	15	2	26	4	19	40	7
25tes	7	—	—	15	2	12	4	33	35	34
26tes	7	—	—	15	1	57	4	48	30	46
27tes	7	—	—	15	1	41	5	4	25	42
28tes	7	—	—	15	1	24	5	21	20	21
29tes	7	—	—	15	1	7	5	38	14	43
30tes	7	—	—	15	—	48	5	57	8	46
31tes	7	—	—	15	—	28	6	17	2	29
32tes	2	52	—	15	—	8	2	29	—	—
	219	52	8	—	111	52	100	—		

219 fl. 52 kr.

Digitized by Google

Kapitalien zu 6 Prozent.

Jahr	Jährlich von der Gemeinde zu zahlende Summe		Von nebiger Summe wird bestritten						Zustand des Kapitals am Ende des vorstehenden Jahres	
			Verwaltungskosten des Tilgungsinstituts		Zinsen vom Kapital		Kapitals-Tilgung			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1tes	7	—	—	15	6	—	—	45	99	15
2tes	7	—	—	15	5	57	—	48	98	27
3tes	7	—	—	15	5	54	—	51	97	36
4tes	7	—	—	15	5	51	—	54	96	42
5tes	7	—	—	15	5	48	—	57	95	45
6tes	7	—	—	15	5	44	1	1	94	44
7tes	7	—	—	15	5	41	1	4	93	40
8tes	7	—	—	15	5	37	1	8	92	32
9tes	7	—	—	15	5	33	1	12	91	20
10tes	7	—	—	15	5	28	1	17	90	3
11tes	7	—	—	15	5	24	1	21	88	42
12tes	7	—	—	15	5	19	1	26	87	16
13tes	7	—	—	15	5	14	1	31	85	45
14tes	7	—	—	15	5	8	1	37	84	8
15tes	7	—	—	15	5	2	1	43	82	25
16tes	7	—	—	15	4	56	1	49	80	36
17tes	7	—	—	15	4	50	1	55	78	41
18tes	7	—	—	15	4	43	2	2	76	39
19tes	7	—	—	15	4	35	2	10	74	29
20tes	7	—	—	15	4	28	2	17	72	12
21tes	7	—	—	15	4	19	2	26	69	46
22tes	7	—	—	15	4	11	2	34	67	12
23tes	7	—	—	15	4	1	2	44	64	28
24tes	7	—	—	15	3	52	2	53	61	35
25tes	7	—	—	15	3	41	3	4	58	31
26tes	7	—	—	15	3	30	3	15	55	16
27tes	7	—	—	15	3	18	3	27	51	49
28tes	7	—	—	15	3	6	3	39	48	10
29tes	7	—	—	15	2	53	3	52	44	18
30tes	7	—	—	15	2	39	4	6	40	12
31tes	7	—	—	15	2	24	4	21	35	51
32tes	7	—	—	15	2	9	4	36	31	15
33tes	7	—	—	15	1	52	4	53	26	22
34tes	7	—	—	15	1	34	5	11	21	11
35tes	7	—	—	15	1	16	5	29	15	42
36tes	7	—	—	15	—	56	5	49	9	53
37tes	7	—	—	15	—	35	6	10	3	43
38tes	4	11	—	15	—	13	3	43	—	—
	263	11	9	30	153	41	100	—		

263 fl. 11 kr.

Digitized by Google

Anlage Ziff. II.

A. Formular

eines Schuldbriefes der gemeinheitlichen Schulden-Tilgungs-Anstalt erster Klasse erster Unterabtheilung.

Die Direction der gemeinheitlichen Schulden-Tilgungs-Anstalt des Großherzogthums Hessen

urkundet und bekennt andurch, daß ihre Kasse, laut unten beigefügter Quittung des Kassiers derselben, gegen Aushändigung des gegenwärtigen Schuldbriefes No. Buchstab den Werth von Eintausend Gulden im 24 fl. Fuße als ein Darlehn gegen jährliche Verzinsung von Vier vom Hundert, empfangen hat. Sie verspricht:

1.) diese jährliche Zinsen dem Besitzer der verfallenen, im voraus vom 1ten Januar 18 bis zum 1ten Januar 18 ausgefertigten 28 Stück, Zins-Coupons mit Vierzig Gulden im 24 fl. Fuße entweder durch ihre Kasse, oder durch eine Großherzoglich Hessische Receptur ausbezahlen zu lassen;

2.) das Darlehn selbst unter den im §. 7. des Gesetzes vom 25. Juni 1818 enthaltenen Vorschriften (die dieser Verbriefung auszugsweise beigefügt sind) an den Inhaber dieses Schuldbriefes, gegen Rückgabe desselben und der noch nicht verfallenen Zins-Anweisungen zurück zu bezahlen;

3.) giebt sie dem Inhaber dieses Schuldbriefes, zufolge der ihr ertheilten Befugniß, zu mehrer Sicherheit seines Darlehns, verhältnißmäßigen Antheil an dem Unterpfande und derjenigen Garantie, welche der dieser Verbriefung ebenfalls beigefügte §. 12. des erwähnten Gesetzes den Gläubigern der gemeinheitlichen Schulden-Tilgungs-Anstalt einräumt.

Zu Urkund dessen ist dieser Schuldbrief ausgefertigt, unterzeichnet und besiegelt worden.

Gießen, den 1818.

(L. S.)

Die Direction der gemeinheitlichen Schulden-Tilgungs-Anstalt.

Der Secretär der gemeinheitlichen Schulden-Tilgungs-Anstalt.

Der Buchhalter der gemeinheitlichen Schulden-Tilgungs-Anstalt.

Daß der Werth von Eintausend Gulden im 24 fl. Fuße gegen Aushändigung dieses Schuldbriefes zur gemeinheitlichen Schulden-Tilgungs-Kasse gekommen ist, wird andurch quittirt.

(L. S.)

Der Kassier der gemeinheitlichen Schulden-Tilgungs-Kasse.

Auszug

aus dem Gesetze über Errichtung der gemeinheitlichen Schulden-Tilgungs-Anstalt vom 25. Juni 1818.

ꝛc. ꝛc.

§. 7.

Die Tilgungs-Kasse zahlt ꝛc. ꝛc.

§. 12.

Da diese neu auszustellende ꝛc. ꝛc.

B. Formular einer Zins-Anweisung.

Vierzig Gulden zahlt die gemeinheitliche Schulden-Tilgungs-Kasse und alle Großherzogl. Hessische Recepturen gegen dieses als einjährige Zinsen vom 1ten Januar 1819 bis dahin 1820 vom Schuldbrief von fl. 1000 — Nro. 1. Buchst. A a.

Gießen den 1818.

Aus Auftrag der Direction der gemeinheitlichen Schulden-Tilgungs-Anstalt.

C. N. deren Buchhalter.

zahlbar d. 31. Dec. 1818.

Digitized by Google

Anlage Ziff. III.

Formular

einer an die gemeinheitliche Schulden-Tilgungs-Anstalt auszustellenden Gemeinde-Obligation.

Wir unterzeichnete Vorstände der Gemeinde N. N. Amts N. N. urkunden und bekennen andurch.

daß die gemeinheitliche Schulden-Tilgungs-Anstalt Uns die Summe von Gulden Zweitausend dreihundert und vierzig im vier und zwanzig Gulden Fuße darlehnsweise vorgeschossen, indem sie uns folgende von uns ausgestellte Schuldverschreibungen quittirt zurückgestellt hat, nämlich

unsere Obligation vom 12ten May 1768 auf Johann Beier sprechend von fl. 400.
unsere Obligation vom 16ten Sept. 1780 auf Jakob Ambrod sprechend von fl 1000.
unsere Obligation vom 27ten Dec. 1810 auf hiesigen Kirchenkasten sprechend von fl. 940.

Zusammen - fl. 2340.

Wir versprechen derselben von dieser Hauptschuld jährlich sieben vom Hundert oder Einhundert sechszig drei Gulden 48 kr. dergestalt zu bezahlen, daß von dieser Summe zuerst die Zinsen des jedesmaligen Kapitals zu Vier vom Hundert, sodann ein Viertel vom Hundert oder fünf Gulden 51 kr. für Verwaltungskosten der Tilgungsanstalt abgezogen, und der Ueberrest als theilweise Abzahlung des Kapitals selbst gerechnet werden solle.

Hiernach werden Wir nach jedesmaliger Abbezahlung obiger fl. 163 48 kr. der gemeinheitlichen Tilgungs-Kasse an Kapital schuldig verbleiben

am	Ende	des	ersten	Jahres	oder	am	31ten	December	1818.	fl. 2275	39 kr.
"	"	"	zweiten	"	"	"	"	"	1819.	" 2208	43 "
"	"	"	dritten	"	"	"	"	"	1820.	" 2139	5 "
"	"	"	vierten	"	"	"	"	"	1821.	" 2066	40 "
"	"	"	fünften	"	"	"	"	"	1822.	" 1991	21 "
"	"	"	sechsten	"	"	"	"	"	1823.	" 1913	1 "
"	"	"	siebenten	"	"	"	"	"	1824.	" 1831	34 "
"	"	"	achten	"	"	"	"	"	1825.	" 1746	52 "
"	"	"	neunten	"	"	"	"	"	1826.	" 1658	46 "
"	"	"	zehnten	"	"	"	"	"	1827.	" 1567	8 "
"	"	"	eilften	"	"	"	"	"	1828.	" 1471	51 "
"	"	"	zwölften	"	"	"	"	"	1829.	" 1372	45 "
"	"	"	dreizehnten	"	"	"	"	"	1830.	" 1269	42 "
"	"	"	vierzehnten	"	"	"	"	"	1831.	" 1162	30 "
"	"	"	fünfzehnten	"	"	"	"	"	1832.	" 1051	2 "
"	"	"	sechszehnten	"	"	"	"	"	1833.	" 935	6 "
"	"	"	siebenzehnten	"	"	"	"	"	1834.	" 814	33 "
"	"	"	achtzehnten	"	"	"	"	"	1835.	" 689	10 "
"	"	"	neunzehnten	"	"	"	"	"	1836.	" 558	45 "
"	"	"	zwanzigsten	"	"	"	"	"	1837.	" 423	7 "
"	"	"	ein und zwanzigsten	"	"	"	"		1838.	" 282	3 "
"	"	"	zwei und zwanzigsten	"	"	"	"		1839.	" 135	22 "

am Ende des drei und zwanzigsten Jahres aber statt der bisherigen fl. 163 48 kr. nur noch

a) den Kapitalrest des 22ten Jahres mit . . . . fl. 135 22 kr.
b) Zinsen davon mit . . . . . fl. 5 24 kr.
c) die Verwaltungskosten der Tilgungs-Anstalt mit fl. 5 51 kr.

Zusammen - fl. 146 37 kr.

zu bezahlen haben.

Digitized by Google

Nach solchergestalt berichtigtem Reste erklären wir, weder an Kapital und Zinsen, noch am Beitrag zu den Verwaltungskosten der gemeinheitlichen Tilgungsanstalt irgend etwas weiter schuldig zu seyn, sondern gewärtigen die Rückgabe dieser unserer Obligation gegen Aushändigung der einzelnen Quittungen über die von uns auf vorbemerkte Weise geleistete Zahlungen.

Wir versprechen diese jährliche Zahlung nach denjenigen Bestimmungen unter uns zu erheben, welche das Gesetz vomn 25te Juni 1818, die Gemeindsschulden betreffend, vorschreibt, verpfänden zu mehrerer Sicherheit für diese unsre Schuld, deren Zinsen und die zur Verwaltung der Tilgungs-Kasse zu leistende Beiträge andurch das gesammte unserer Gemeinde, als solche, zu stehende Vermögen jeder Art dergestalt, daß, so oft wir mit der schuldigen Zahlung nicht zu rechter Zeit einhalten sollten, mit diesem unserm Gemeinde-Vermögen nach Maasgabe des im Auszug angefügten §. des erwähnten Gesetzes unweigerlich verfahren werde. Wir versprechen ferner im Falle der Unzulänglichkeit unseres Gemeinde-Vermögens das Fehlende nach Maasgabe des Steuerfußes unter uns zu erheben, und hiedurch die Forderungen der gemeinheitlichen Tilgungs-Kasse vollständig zu befriedigen.

Wir behalten uns jedoch vor, im Falle uns eine frühere Rückzahlung des Kapitals möglich ist, solche nach Anleitung des gleichfalls im Auszug angefügten §. 13. des Gesetzes vom 25ten Juni 1818 zu leisten.

Zu Urkund dessen ist diese Obligation von uns ausgefertiget, unterzeichnet, mit unserem gewöhnlichen Gemeinde-Siegel besiegelt, auch hierüber die amtliche Autorisation von uns erbeten worden.

den 1818.

(L. S.) Unterschriften.

Daß diese Obligation der Gemeinde in Gegenwart und unter Zustimmung des unterzeichneten Justizamtes vollzogen worden sey, wird andurch bescheiniget.

den 1818.

(L. S.) Großherzoglich Hessisches Justizamt.

Die unterzeichnete obervormundschaftliche Behörde der Gemeinde N. N. bestätiget andurch vorstehende, von derselben zu Gunsten der Gemeinheitlichen Tilgungs-Kasse ausgestellte Schuldverschreibung ihrem ganzen Inhalte nach.

Gießen, den 1818.

(L. S.)

Auszug

aus der Verordnung vom 25ten Juni 1818 in Hinsicht der Beitreibung der einzelnen Gemeinds-Beiträge

---

§. 10

Zu dem Ende wird die obervormundschaftliche Behörde ꝛc. ꝛc.

§. 11.

Da jedoch die Operationen ꝛc. ꝛc.

Auszug

aus dem Gesetz über Errichtung einer gemeinheitlichen Schulden-Tilgungs-Anstalt vom 25ten Juni 1818.

Die Beiträge der Gemeinden zur Tilgungs-Kasse können entweder ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

LIX.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 83. (vom 11. Juli 1818.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Im §. 13. Unserer Verordnung vom heutigen, in der Wir die Errichtung einer gemeinheitlichen Tilgungs-Kasse befahlen, haben Wir der Nothwendigkeit erwähnt, über die Art und Weise der Beiträge der einzelnen Unterthanen zu Verzinsung und Tilgung der Gemeindeschulden, so wie überhaupt über die Art der Ausübung der obervormundschaftlichen Aufsicht über das Gemeindewesen eine eigene Verfügung zu erlassen.

Wir verordnen deshalb

A. In Hinsicht der Beitragspflichtigkeit zu den Gemeindeschulden.

§. 1.

Alle Gemeindeschulden sind entweder eigentliche Gemeinde- oder Gemeinde-Kriegsschulden. Unter letzteren werden solche verstanden, deren Kontrahirung durch Kriegsvorfälle, die eine Gemeinde betrafen, nöthig geworden ist.

§. 2.

Die eigentlichen Gemeindeschulden, sie mögen jetzt schon vorhanden seyn, oder noch in der Folge gemacht werden, liegen blos dem Gemeinde-Vermögen, und, im Falle der Unzulänglichkeit desselben, den eigentlichen Gemeinde-Gliedern, nach ihrem jedesmaligen Steuer-Kapitale, zur Last, mit Ausschluß aller derjenigen, die am Gemeinde-Vermögen keinen Antheil haben, folglich in der Regel mit Ausschluß aller Ausmärker und aller ehemaligen Steuerbefreiten.

§. 3.

Die Gemeinde-Kriegsschulden sind entweder solche, welche vor Aufhebung der Steuerfreiheit, oder solche, welche nach Aufhebung derselben kontrahirt worden sind. Erstere lasten, wenn der Ertrag des Gemeinde-Vermögens zu deren Tilgung nicht hinreicht, ohne Rücksicht auf den gegenwärtigen oder künftigen Besitzer, nur auf denjenigen Steuerobjekten, welche auch früher dazu beizutragen hatten; die nach der Aufhebung der Steuerfreiheit gemachten Gemeinde-Kriegsschulden aber auf allen und jeden Steuer-Kapitalien der Gemeinde. Alles dieses nach den Bestimmungen der §. 6 und 7 dieses Gesetzes.

§. 4.

Durch die Ministerial-Verordnung vom 10ten Juny 1815 (Zeitung Num. 84.), die Wir andurch ausdrücklich erneuern und bestätigen, ist in Hinsicht auf den Grundsatz, daß die Aufhebung der Steuerfreiheit keine rückwirkende Kraft habe, bereits bestimmt, in welchen Fällen die ehemals steuerfreien Objekte an den Gemeinde-Kriegsschulden Theil zu nehmen verbunden sind, und in welchen nicht. Wir finden rücksichtlich der im Jahr 1816 gemachten Erwerbungen dermalen nur noch nöthig dieser Verordnung die Bestimmung beizufügen, daß für diese Landestheile der 1te Julius 1816 als Normaltag angesehen werden, und die ehemals steuerfreien Objekte in denjenigen Landestheilen, in denen an diesem Tage noch Steuerfreiheit bestanden hat, nur an den von diesem Tage an kontrahirten Gemeinde-Kriegsschulden Antheil zu nehmen gehalten seyn sollen.

Digitized by Google

§. 5.

Hiernach theilen sich die Gemeindeschulden in drei Klassen. Es besteht nämlich:

die erste Klasse aus den eigentlichen Gemeindeschulden

die zweite, aus denen vor dem Normaltage kontrahirten Gemeinde-Kriegsschulden, und

die dritte aus denjenigen Gemeinde-Kriegsschulden, welche nach dem Normaltage gemacht wurden.

§. 6.

Der jährliche Beitrag zu den Schulden erster Klasse ist aus der Einnahme des gemeinheitlichen Vermögens, so weit es reicht, zu bezahlen, kömmt in dieser Eigenschaft in den jährlichen Erigenz-Etat, und die Einzelnen sind nur dann zu einem Beitrage nach dem Steuerfuße verbunden, wenn das gemeinheitliche Einkommen zu dessen Berichtigung nicht hinreicht, indem für die Gemeindeglieder eine Theilung oder Nutznießung ihres Societäts-Vermögens nur dann statt finden kann, wenn keine Societäts-Lasten mehr zu bestreiten sind. Es wird hiebey vorausgesetzt, daß die §. 16. 17. 18. Unserer, das Gemeindewesen betreffenden Verordnung vom 4ten Juli 1812, allenthalben in vollständige Ausübung gebracht, und die Pachtsummen der gemeinen Allmenden ihrem Ertrage entsprechend, nicht aber zu Schmälerung des Gemeinde-Aerars und Begünstigung Einzelner, willkürlich gegriffen werden. Das in den meisten Gemeinden jährlich zu vertheilende Loosholz, so wie auch dasjenige Bauholz, welches etwa unentgeltlich abgegeben ward, ist jedoch in diesem Sinne nicht zu dem Gemeinde-Einkommen zu rechnen, und daher den Gemeinde-Gliedern auf dieselbe Weise, wie bisher, zu verabfolgen.

§. 7.

Rücksichtlich der zweiten und dritten Klasse oder der ehemaligen Gemeinde-Kriegsschulden und namentlich rücksichtlich der jährlichen, der gemeinheitlichen Tilgungs-Kasse zu entrichtenden Beiträge theilen sich die Kontribuenten in solche, die nur zu diesen, und in solche, die auch zur 1ten Klasse der Gemeindeschulden beizutragen haben.

Diejenigen, die nur zu diesen Klassen beitragen, leisten ihren Antheil nach dem Steuerkapitale, das durch den Steuer-Peräquator ausgemittelt wird. Dieser hat hiebey das Steuerkapital, das nach §. 3. zu dieser Kriegsschuld beizutragen hat, zu Grunde zu legen und hiernach zu berechnen, welches der steuerkapitalmäßige Antheil eines jeden, im Verhältniß seiner, zu einer oder der andern Klasse beitragspflichtigen, Steuer-Objekte sey; diese Berechnung wird sodann vom Regierungs-Kommissarius (§. 8.) geprüft, und hiernach die Erhebung von der obervormundschaftlichen Behörde (§. 10.) angeordnet.

Der Beitrag derjenigen, welche auch zur ersten Klasse konkurriren, wird ganz nach den Vorschriften des vorigen §. behandelt; das heißt, auf die eigentlichen Gemeinde-Glieder werden nur dann Steuerausschläge gemacht, wenn der Ertrag des Gemeinde-Vermögens nicht hinreicht, den ihnen zur Last fallenden Antheil zu berichtigen.

§. 8.

Da über die Anwendung der hier ausgesprochenen, zwar bereits früher größtentheils, jedoch unter verschiedenen Modifikationen, in Ausübung gewesenen Grundsätze, Unserm Geheimen Staats-Ministerium häufige Beschwerden zugekommen sind, so haben Wir eine Revision über die Art vornehmen zu laßen beschlossen, wie die beyden Fragen:

Digitized by Google

in welche der drei obigen Klassen eine Gemeindeschuld gehöre, und
welche Objekte zu einer jeden derselben beizutragen haben?

bisher in jeder einzelnen Gemeinde behandelt wurden und hiezu eigne Kommissarien ernannt. Da die Beurtheilung dieser Fragen lediglich im administrativen Wege, und mit Ausschluß richterlicher Dazwischenkunft zu geschehen hat, so hängen diese Kommissarien in Fällen, wo sich die Interessenten durch die Verfügungen derselben beschwert glauben, von der Entscheidung der einschlägigen Regierung, unter Vorbehalt des Rekurses an Unser Geheimes Staats-Ministerium, ab.

B. In Hinsicht der Beitreibung der einzelnen Gemeinde-Beiträge.

§. 9.

Weil der Kredit der gemeinheitlichen Tilgungs-Anstalt von der pünktlichsten Einhaltung ihrer Verbindlichkeiten, und diese zuvörderst von der Genauigkeit abhängt, mit der die Gemeinden ihre schuldigen Beiträge an die Tilgungs-Kasse entrichten, so versehen Wir Uns zwar im Allgemeinen zu der Einsicht der Gemeinden, daß sie das Institut, das mit ihrem gegenwärtigen und künftigen Wohlstande so genau zusammen hängt, durch pünktliche Zahlung der Nothwendigkeit überheben werden, zu den ihm subsidiarisch bewilligten Hülfsquellen zu schreiten; um jedoch aller etwaigen Stockung im Eingange seiner gewöhnlichen Einnahme zuvor zu kommen, machen Wir es der obervormundschaftlichen Behörde der Provinz zur vorzüglichen Dienstpflicht, in dem ihr übertragenen besondern Wirkungskreise solche Anordnungen zu treffen, damit dieser jährlichen Zahlung allenthalben nichts im Wege sey.

§. 10.

Zu dem Ende wird die obervormundschaftliche Behörde (§. 13.) alle zweckdienliche Einleitungen treffen, damit die jährlichen Exigenz-Etats der Gemeinden vor Anfang des Jahres gehörig geprüft, die in deren Gemäßheit nöthigen Beiträge der ehemals Steuerbefreiten, der Forensen und der übrigen Gemeinde-Glieder bestimmt, durch den Steuer-Peräquator ausgeschlagen und die Orts-Erheber in den Stand gesetzt seyen, das Einkommen der Gemeinde gehörig einzubringen und hieraus die nöthigen Zahlungen zu leisten. Sie wird darüber wachen, daß die Polizeybeamten gegen diejenigen, die ihre Verbindlichkeiten zur Gemeinde-Kasse nicht zur rechten Zeit entrichten, mit der angemessenen Strenge, im Wege der Exekution, ohne allen Unterschied der Person verfahren, und dort, wo den Orts-Erhebern oder den Polizeybeamten irgend eine Vernachläßigung zur Last fallen sollte, sie persönlich für allen der Gemeinde daraus zugehenden Schaden verantwortlich erklären, auch dieser Erklärung sofort die gehörige Wirksamkeit geben.

§. 11.

Da jedoch die Operationen der gemeinheitlichen Tilgungs-Kasse an bestimmte unverrückbare Zeitpunkte gebunden sind, und diese die zeitraubende Untersuchung, wer an der verzögerten oder nicht erfolgten Zahlung die Schuld trage, und deßhalb in Anspruch zu nehmen sey, der Natur ihrer Einrichtung nach, nicht abwarten kann, so soll die obervormundschaftliche Behörde, sogleich nach der von der Tilgungs-Kasse eingelangten Anzeige nicht erfolgter Bezahlung, der Gemeinde noch einen kurzen Termin geben, und nach dessen fruchtlosem Verlaufe die Veräußerung eines Theiles des gemeinheitlichen Real-Vermögens, so viel davon nöthig ist, verfügen, zu dem Ende das von der Regierung zu ertheilende Veräußerungsdekret dem Justizbeamten zufertigen, von demselben die öffentliche Versteigerung vornehmen, die Tilgungs-Kasse befriedigen lassen, und

hiernächst dafür Sorge tragen, daß dem gemeinheitlichen Aerar der zugefügte Verlust von denjenigen, die an der Versäumniß die Schuld tragen, wieder ersetzt werden.

§. 12.

In Fällen, wo die obervormundschaftliche Behörde sich überzeugen würde, daß einer Gemeinde durch irgend ein zerstörendes Natur-Ereigniß, oder durch äußere unabwendbare Gewalt, die Erfüllung ihrer Verbindlichkeit durchaus unmöglich geworden sey, wird sie mit der Direktion der gemeinheitlichen Tilgungs-Kasse zu Rathe gehen, auf welche Weise der Gemeinde-Ausstand zu geben sey, ohne dem Kredite des Instituts zu schaden, indem die Erhaltung der Gemeinden eben so sehr im Interesse des gemeinschaftlichen Gläubigers, der Tilgungs-Kasse nämlich, als in jenem der obervormundschaftlichen Behörde liegt.

C. In Hinsicht der für das Gemeindewesen anzuordnenden obervormundschaftlichen Behörde.

§. 13.

Bisher war die Aufsicht über die eigentlichen Gemeindeschulden der Regierung jeder Provinz und jene über die Gemeinde-Kriegsschulden der Landes-Kriegs-Behörde übertragen. Nach der gegenwärtig dem Gemeindeschuldenwesen gegebenen Einrichtung würde jedoch diese Trennung nur zu Weitläufigkeiten und Verzögerungen, und somit zum Nachtheil des gemeinheitlichen Kredits führen. Sie ist demnach von nun an für die Provinz Hessen aufgehoben. Dagegen übertragen Wir in dieser Provinz die Prüfung der Exigenz-Etats der Kommunen, die Beitreibung aller Gemeinde-Aktiven, Ausstände und Ausschläge, die Bestätigung der Gemeinde-Obligationen, und die unmittelbare Korrespondenz mit der Direction der gemeinheitlichen Tilgungs-Kasse einer eignen aus 2 Mitgliedern der Regierung bestehenden obervormundschaftlichen Behörde in der Ueberzeugung, daß die derselben übertragenen Geschäfte, welche größtentheils einer schnellen Erledigung bedürfen, zweckmäßiger von einer Kommission als von dem ganzen Regierungs-Kolleg besorgt werden können. Dieser obervormundschaftlichen Behörde, welche die Bezeichnung: „Regierungs-Deputation in Gemeindesachen" anzunehmen hat, haben alle Amtsbehörden und Ortsvorstände der Provinz, so wie der Regierung selbst, Folge zu leisten. Der Rekurs gegen Verfügungen derselben geht an das Plenum der Regierung, von welchem auch in den geeigneten Fällen die Berichte an Unser Ministerium erstattet werden.

§. 14.

Da die gemeinheitliche Tilgungsanstalt dermalen auf die Provinz Oberhessen beschränkt ist, so finden die §. §. 9, 10, 11, 12, 13 dieser Verordnung bis zu weiterer Verfügung nur dort Anwendung, dem übrigen Inhalte derselben von §. 1 bis 8 einschließlich, geben Wir für die beiden Provinzen Starkenburg und Oberhessen Gesetzeskraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 25ten Juni 1818.

(L. S.) LUDEWIG.

du Thil,
geheimer Referendär.

Digitized by Google

LX.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 84. (vom 14. Juli 1818.)

Nachdem in §. 20. der in Betreff einer gemeinheitlichen Schulden-Tilgungs-Anstalt unterm 25ten v. M. ergangenen allerhöchsten Verordnung gnädigst bestimmt worden, daß die gemeinheitliche Schulden-Tilgungs-Kasse sogleich nach Verkündigung jenes Gesetzes dergestalt in Wirksamkeit treten solle, daß sie am 31ten December l. J. die Zinsen ihrer übernommenen Kapitalien vom 1ten Januar d. J. an berichtige und zugleich die erste Kapital-Rückzahlung leiste, so sieht man sich in Folge dieser allerhöchsten Bestimmung veranlaßt, allen betreffenden Gemeinden der Provinz Hessen hiermit zu untersagen, weder Zinsen an ihre Gläubiger im Laufe dieses Jahrs zu bezahlen, noch Kapitalien abzutragen, und verordnet zugleich, daß die zur Auszahlung schon bereit liegende oder noch beigebracht werdende dergleichen Summen in den Bürgermeistereien bis zu weiterer Verfügung von Seiten der Großherzoglichen Regierungs-Deputation in Gemeinde-Sachen aufbewahrt werden sollen. Darmstadt den 1ten Juli 1818.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. du Thil. Freiherr von Gruben.

vt. Hoppé.

LXI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 84. (vom 14. Juli 1818.)

Da des Großherzogs Königliche Hoheit, zur Begegnung von vorgekommenen Zweifeln und Anständen, den Inhalt des §. 19. der wegen Verwandelung der fiscalischen Zehnten in ständige Grundrenten, unterm 15ten August 1816 erlassenen allerhöchsten Verordnung, nach welchem da, wo der Zehnte zwischen dem Großherzoglichen Fisco und anderen Besitzern getheilt ist, die Einwilligung des ersteren in die, kraft der vorbesagten Verordnung, von den Zehntpflichtigen verlangte Verwandelung des bisherigen Zehntens in eine ständige Frucht- oder Geldrente, auch für die Einwilligung der übrigen Mitzehntherren, überall entscheiden soll,

„wo der fiscalische Antheil die Hälfte und darüber beträgt;"

auf dem Wege der authentischen Interpretation, dahin näher zu bestimmen, und gnädigst zu verordnen geruhet haben, daß diese gesetzliche Vorschrift in allen Fällen zur Anwendung kommen soll:

„wo der fiscalische Antheil an dem gemeinschaftlichen Zehnten eben so viel, oder mehr,
„als der eines jeden der Mitbesitzer beträgt;"

So wird solches zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht. Darmstadt den 3ten Juli 1818.

Auf besonderen allerhöchsten Befehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Schmidt. Jaup.

Rothe.

LXII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 84. (vom 14. Juli 1818.)

Da der Betrieb von Handels- und Fabrikgeschäften oder sonstigen bürgerlichen Gewerben zum Theil von der Art ist, daß er nicht allein die Würde des Staatsdienstes herunter setzt, son-

Digitized by Google

dern auch manche Kollisionen mit den Pflichten der Staatsdiener und den Interessen ihrer Untergebenen erzeugt; so werden hiermit sämmtliche Staatsdiener des Großherzogthums verbindlich gemacht, falls sie irgend ein mit der Landwirthschaft nicht in Verbindung stehendes bürgerliches Gewerbe zu unternehmen oder ein bereits begonnenes fortzusetzen gesonnen sind, vorerst bei der unterzeichneten Behörde von ihrem Vorhaben Anzeige zu thun, und zu dessen Ausführung um Erlaubniß nachzusuchen, welche ihnen, so oft man keine in den oben bemerkten Rücksichten ihrem Gesuch entgegenstehende Gründe dazu findet, nicht versagt werden wird.

Darmstadt den 6ten Juli 1818.

Aus höchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Schmidt. Freiherr von Gruben.

vt. Hoppé.

LXIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 85. (vom 16. Juli 1818.)

Die mit den meisten deutschen Staaten, wegen schnellerer Beförderung der gerichtlichen Insinuationen, getroffene Uebereinkunft, ist auch mit dem Königreich Württemberg, dem Herzogthum Sachsen-Gotha und Altenburg, so wie mit den freien Städten Lübeck, Frankfurt und Bremen geschlossen worden. In Ansehung des Königreichs Württemberg ist für den Neckar- und den Schwarzwald-Kreis der Kriminal-Gerichtshof zu Eßlingen und der Appellations-Gerichtshof zu Tübingen, für den Jart- und den Donaukreis aber der Kriminal-Gerichtshof zu Ellwangen und der Appellations-Gerichtshof zu Ulm; — in Ansehung des Herzogthums Sachsen-Gotha und Altenburg, für Gotha die dortige Regierung, für Altenburg ebenso die Regierung daselbst; — in Ansehung der freien Städte endlich, für Lübeck das Obergericht, für Frankfurt das Stadtgericht und für Bremen das Obergericht in jeder dieser Städte, bestimmt worden; daher man hiervon die Großherzoglichen Behörden, in Beziehung auf die früheren Bekanntmachungen, zur Nachachtung in den vorkommenden Fällen in Kenntniß setzt. Darmstadt den 10ten Juli 1818.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Jaup.

Hallwachs.

LXIV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 85. (vom 16. Juli 1818.)

Unterm 11ten November 1814 ist verordnet worden, daß die Justiz- und Hoheitsbeamten, wenn ein beurlaubter Soldat in ihrem Amtsdistrikt stirbt, sogleich davon, unter Bemerkung seines Geburtsortes, der Familien-Musterliste-Nummer, des Regiments oder Corps, wobei er gestanden, und anderer erheblicher Umstände, hierher Anzeige zu machen haben. Da aber diese Verordnung seither nicht überall gehörig befolgt worden ist, so sieht man sich veranlaßt, solche auf das nachdrücklichste hiermit einzuschärfen. Darmstadt den 3ten Juli 1818.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Colleg daselbst.

Klipstein. Schenck.

vt. Scriba.

Digitized by Google

LXV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 88. (vom 23. Juli 1818.)

Zur Nachricht für alle im Großherzogthum Hessen wohnende Individuen, welche in der königlich großbrittannischen deutschen Legion gestanden und in der Schlacht bei Waterloo verwundet worden sind, wird nachstehende Bekanntmachung der Militär-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsgesellschaft zu Hannover:

„Durch Vermittelung unterzeichneter Gesellschaft ist bereits ein sehr beträchtlicher Theil derjenigen Geschenke vertheilt worden, welche die verehrliche Waterloo-Committee in London, den in der Schlacht bei Waterloo verwundeten Soldaten der königlich deutschen Legion bestimmt hat.

Manche von den bereits erhaltenen Bewilligungen sind jedoch noch nicht erhoben, weil die darin bezeichneten und wiederholend von uns öffentlich aufgeforderten Personen sich noch nicht bei uns gemeldet haben, und wegen Unbekanntschaft ihres Aufenthalts nicht zu erfragen gewesen sind. Ebenfalls gehen noch häufig Gesuche solcher Personen ein, welche sich wegen ihrer bei Waterloo erhaltenen Wunden berechtiget glauben, um Theilnahme an jenen Geschenken nachsuchen zu dürfen, ihren Antrag jedoch aber nicht mit den erforderlichen Zeugnissen zu beglaubigen wissen. Um daher den großmüthigen Entzweck der verehrlichen Waterloo-Committee erfüllen zu helfen, und allen denenjenigen, welche nach den Principien jener Gesellschaft, Anspruch an deren Wohlthaten machen dürfen, dazu behülflich zu seyn, wird hierdurch nochmals bekannt gemacht:

daß alle diejenigen Unteroffiziere und Soldaten der königl. deutschen Legion, welche in der Schlacht bei Waterloo verwundet worden, und bisher noch mit keinem Geschenke der Waterloo-Committee bedacht sind, sich schriftlich bei unterzeichneter Gesellschaft, oder persönlich bei dem in dieser Angelegenheit bevollmächtigten Kaufmann Deicke hieselbst zu melden haben.

In ihrer schriftlichen Anmeldung ist die Angabe des Regiments und des Namens ihres Compagnie-Chefs, unter welchem sie gedient haben, erforderlich, so wie auch die Angabe ihrer bei Waterloo erhaltenen Wunden, und bei wem sie in ärztlicher Pflege gewesen sind. Wenn sodann die Gesuche zulässig befunden, werden unter Mitwirkung des königlichen General-Kommando, die erforderlichen beglaubten Zeugnisse ertheilt, und der Antrag an die Waterloo-Committee gesandt werden.

Alles weitere unnütze Anfragen und Erinnern muß jedoch alsdann ernstlich untersagt werden, indem man nach Möglichkeit bemüht ist, die Ansprüche jedes für begründet gehaltenen Gesuchs zu unterstützen.

Militär-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft zu Hannover."

der Großherzoglich Hessischen Zeitung eingerückt und zugleich allen Justiz- und Hoheitsbeamten aufgetragen, deren Inhalt denjenigen ihrer Amtsuntergebenen, welche dabei Interesse haben, noch besonders bekannt zu machen. Darmstadt den 17ten Juli 1818.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegskollegium daselbst.

Scriba. Schenck.

vt. Zimmermann.

Digitized by Google

LXVI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 90. (vom 28. Juli 1818.)

Um die vielfältigen Anfragen, welche durch die allerhöchste Verordnung vom 5ten März dieses Jahres, Nummer 29. der Zeitung, veranlaßt werden, zu beseitigen, findet man für nöthig, hierdurch bekannt zu machen, daß nur solche Privatwaldungen der willkührlichen Benutzung ihrer Eigenthümer überlassen seyn sollen, welche vom 5ten März dieses Jahrs an auf vorher noch nie mit Holz bestandenem Boden erzogen werden. Darmstadt am 11ten Juli 1818.

Großherzoglich Hessisches Ober-Forst-Colleg.

Lichthammer. Bekker.

Trygophorus.

LXVII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 91. (vom 30. Juli 1818.)

Im Jahre 1813 wurde unterm 7ten September, in Nro. 110. der Großherzoglichen Zeitung, auf die schädlichen Wirkungen des Mutterkornes (Secale cornutum) aufmerksam gemacht, und zugleich sämmtlichen Beamten dieser Provinz anbefohlen:

Das in diesem Jahre geerndtete Korn in allen Amtsorten, Höfen und Mühlen untersuchen zu lassen, da wo unter demselben diese schädlichen Mutterkörner, welche sich übrigens von dem gesunden Korn durch ihre schwarzbraune Farbe, durch ihre meistens wie eine Vogelklaue gekrümmte Gestalt, und auch noch dadurch unterscheiden, daß sie sich leicht zerbrechen lassen, und nur in ihrem innersten Kern ein weißes Mehl enthalten, — gefunden werden, Jedermann vor dem Genuß und Gebrauch einer, durch diese Beimischung schädlichen Frucht zu warnen, die sorgfältigste Reinigung derselben bei dem Ausdreschen zu empfehlen, hinsichtlich des bereits gedroschenen Korns aber, die Absonderung dieses Unraths von dem gesunden Korn, bei Strafe von zehen Reichsthalern zu befehlen, und den Müllern bei zwanzig Reichsthalern Strafe das Mahlen eines mit Mutterkorn vermischten Getraides zu verbieten, ferner auch da, wo Fruchtmärkte gehalten werden, denen zur Aufsicht bestellten Personen den Auftrag zu geben, daß sie alles zu Markt gebrachte Getraide zu untersuchen, und dasjenige, welches sie mit Mutterkorn verunreinigt finden, nicht verkaufen zu lassen, sondern dasselbe zu versiegeln und den inländischen Eigenthümer zur Bestrafung anzuzeigen hätten.

Da nun auch in diesem Jahre hin und wieder nicht nur vieles Mutterkorn, sondern auch Tollkorn, Tollgerste, Taumellolch, in dem Korn sowohl, als in der Gerste enthalten seyn soll, so wird vorstehende Verordnung für dieses Jahr wiederholt, auch auf die Gerste ausgedehnt, und deren pünktliche Befolgung Allen, die solche angeht, anbefohlen.

Zugleich werden auch die in der Beilage zu Nro. 126. der Großherzoglichen Zeitung vom Jahre 1816. in diesem Betreff bekannt gemachten Warnungen und Rathschläge des Großherzoglichen Physikatsarztes, Hofrath Dr. Boeckmann zu Erbach, in Erinnerung gebracht, und deren Beobachtung empfohlen. Darmstadt den 23ten Juli 1818.

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Regierung daselbst.

Freiherr von Rathsamhausen. Dr. Engel.

Digitized by Google

LXVIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 93. (vom 4. August 1818.)

Da man mit der Großherzoglich Badischen Regierung nachträglich übereingekommen ist, daß bei Transporten von Vaganten und anderen Ausgewiesenen, welche im hiesigen oder dortseitigen Staatsgebiete näher bei Hirschhorn, als bei den, in der Erklärung und Bekanntmachung vom 1ten Oktober vorigen Jahrs (Großherzogliche Zeitung 119.) aufgeführten, Uebergabsorten Heppenheim und Weinheim, zu Hause sind, Hirschhorn und ihm gegenüber Eberbach und Neckargemünd, gleichfalls zur wechselseitigen Uebergabe und Uebernahme bestimmt, und dazu ebenso Wimpfen und ihm gegenüber Neckarbischofsheim, bei Ueberweisungen in das Amt Wimpfen gehörender Vaganten und Ausgewiesenen aus der Großherzoglich Badischen Umgegend, so wie umgekehrt bei Ueberweisungen aus jenem in diese, ausdrücklich festgesetzt seyn sollen; So wird dieses hiermit, zur allgemeinen Wissenschaft und zur Nachachtung der betreffenden Behörden, öffentlich bekannt gemacht. Darmstadt den 30ten Juli 1818.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Jaup.

Heinemann.

LXIX.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 97. (vom 13. August 1818.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog sind der, am 7ten März 1816, zwischen den höchsten Höfen, zu München, Stuttgart und Karlsruhe abgeschlossenen Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen, vom 1ten April l. J. an, auch entgegen Se. Majestät den König von Württemberg, beigetreten, und es ist wegen der, nach dieser Uebereinkunft erforderlichen Uebergabs-Orte mit der Königlich Württembergischen und resp. mit der Großherzoglich Badischen Regierung verabredet worden,

daß 1.) hinsichtlich der im Amte Kürnbach ergriffenen Königlich Württembergischen und der, in dieses Amt gehörenden diesseitigen Vaganten und Ausgewiesenen, Kürnbach und Güglingen die wechselseitigen Uebergabsorte seyn; außerdem aber

2.) zu Uebergabsorten für Transporte von Vaganten und Ausgewiesenen aus dem Großherzogthum in das Königreich Württemberg, der Badische Amtsort Eberbach, und der Württembergische Unteramtsort Gundelsheim; und

3.) zu dergleichen für Transporte aus dem Königreich in das Großherzogthum: Wimpfen, Neckarbischofsheim, Hirschhorn und im Winter, wenn der Neckar, wegen des Eises, nicht zu passiren ist, Mosbach im Badischen und Hirschhorn bestimmt seyn sollen.

Was zur Wissenschaft und Nachachtung aller, die es angehet, und besonders der Großherzoglichen Behörden, hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Darmstadt den 5ten August 1818.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Jaup.

Hallwachs

Digitized by Google

LXX.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 100. (vom 20. Aug 1818.)

Mit der Ernährung der Findlinge ist es bisher nicht blos in den beiden Provinzen Starkenburg und Hessen, sondern selbst in den einzelnen Aemtern dieser Provinzen sehr verschieden gehalten worden.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben Sich daher bewogen gefunden, über diesen Gegenstand eine die benannten beiden Provinzen in ihrem ganzen Umfang verbindende alle bisherige desfallsige Observanz aufhebende allgemeine Bestimmung dahin gnädigst zu ertheilen, daß die Findlinge in besagten Provinzen, so lange, bis sie sich selbst zu ernähren im Stande sind, von der Polizei- oder Armen-Behörde des Orts, wo das ausgesetzte Kind gefunden worden, rechtlichen Leuten gegen ein bestimmtes jährliches Kostgeld in Kost und Verpflegung gegeben, und dieses Kostgeld von nun an, selbst in Ansehung der schon vorhandenen Findlinge, aus der Ober-Polizeikasse der einschlägigen Provinz, die Verpflegungskosten der verflossenen Zeit aber noch auf die bisher üblich gewesene verschiedene Weise bestritten werden sollen; welche allerhöchste Bestimmung hierdurch Allen, die es angeht, zur gebührenden Nachachtung bekannt gemacht wird. Darmstadt den 6ten August 1818.

Aus besonderm Allerhöchsten Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Wreden. Schmidt.

vt. Hoppé.

LXXI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 100. (vom 20. Aug. 1818.)

Das Land-Kriegskommissariat der Provinz Oberhessen hat das Guthaben vieler Gemeinds-Kassen an den sogenannten französischen Etappengeldern, in 4prozentigen Kassenscheinen, früher aus dem Grunde bei den einschlägigen Justizämtern deponiren lassen, um es demnächst zu Verminderung und Abtragung ihrer Gemeinde-Kriegsschulden zu verwenden.

Dieser Zeitpunkt tritt jetzt mit der Wirksamkeit der gemeinheitlichen Schulden-Tilgungs-Anstalt ein, und es wird deshalb zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß die Direktion der gemeinheitlichen Schulden-Tilgungs-Anstalt alle am 31ten Dezember l. J. erst verfallenen Kassescheine und Zins-Coupons des Landes-Kriegs-Kommissariats sogleich statt baarer Zahlung annehmen, und an den Summen in Abzug bringen wird, welche die Gemeinden entweder als Zinsen zu bezahlen, oder worüber sie als Gemeinde-Kriegsschulden, nach beendigter Liquidation, Obligationen auszustellen haben,

2) daß auch die Landes-Kriegs-Kommissariats-Kassenscheine, die erst in späteren Jahren rückzahlbar sind, von der gemeinheitlichen Schulden-Tilgungs-Anstalt gegenwärtig schon an den Kriegsschulden der Gemeinden zu demselben Betrage an Zahlungsstatt angenommen werden, und nur die Verwaltungskosten mit ½ Prozent bis zur jedesmaligen Verfallzeit

Digitized by Google

der Kassenscheine von den Gemeinden zu entrichten sind, weil das Kapital der Tilgungskasse erst am Verfalltage der Kassenscheine eingeht.

Den Großherzoglichen Justizbeamten der Provinz Oberhessen wird in Bezug auf das Vorstehende noch besonders aufgegeben, die hierdurch den Gemeinden zugehenden Vortheile denselben deutlich zu erklären und bei der Liquidation der Gemeindeschulden dem dazu höchsten Orts bestellten Kommissarius, genaue Verzeichnisse der bei ihnen deponirten Kassenscheine zu 4 Prozent mit namentlicher Bezeichnung der Gemeinden, denen sie gehören, zuzustellen, und darin die Verfallzeit zu bemerken. Darmstadt den 17ten August 1818.

Die Direktion der gemeinheitlichen Schulden-Tilgungs-Anstalt.

Freiherr von Münch.

vt. Cämmerer.

LXXII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 101. (vom 22. Aug. 1818.)

Den Gläubigern der gemeinheitlichen Schulden-Tilgungs-Anstalt, welche gesonnen sind, die Kapitalien, die sie durch Umwechslung ihrer früheren Gemeinde-Obligationen gegen Schuldbriefe der Schulden-Tilgungs-Anstalt erhalten haben, in Folge der §§. 3. und 7. des Gesetzes vom 25. Juni l. J., aufzukündigen, wird hierdurch eröffnet:

1.) Daß die Aufkündigungen vom 1ten Sept. bis zum 30ten Nov. jeden Jahrs, an welch letzterem Tage die Aufkündigungs-Protokolle geschlossen werden, geschehen können.

2.) daß diese Aufkündigungen bei einem der fünf Distrikts-Erheber angebracht werden müssen.

3.) daß der Gläubiger sich zu dem Ende mit dem Originale des Schuldbriefes der Schulden-Tilgungs-Kasse bei dem Distrikts-Erheber einzufinden hat, damit dieser auf den Schuldbrief selbst die geschehene Aufkündigung und den Tag derselben mit seiner Namens-Unterschrift bescheinigen könne. Darmstadt den 21ten August 1818.

Die Direktion der gemeinheitlichen Schulden-Tilgungs-Anstalt.

Freiherr von Münch.

vt. Cämmerer.

LXXIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 102. (vom 25. Aug. 1818.)

Dem Großherzogl. Geheimen Staats-Ministerium sind aus der Provinz Oberhessen verschiedene von Ortsvorständen unterzeichnete Vorstellungen zugekommen, in denen gebeten wird, ihre Gemeinden von der Theilnahme an der, durch das Gesetz vom 25ten Juni l. J. errichteten gemeinheitlichen Schulden-Tilgungs-Anstalt frei zu erklären. Ob schon im Allgemeinen in einer Sache, in der das persönliche Interesse der Ortsvorstände von jenem der übrigen Gemeindeglie-

Digitized by Google

der so ganz verschieden ist, ersteren in Folge des §. 5. der Verordnung vom 25ten November 1772 nicht zukommen kann, im Namen sämmtlicher letzteren aufzutreten, die Vorstellungen daher ohne Entschließung hätten bleiben können, so hat man doch deren Inhalt sorgfältig geprüft und die zu Begründung der aufgestellten Bitte geschehene Anführungen genau erwogen. Da jedoch in dem Eingange des fraglichen Gesetzes selbst bereits anerkannt worden ist, „daß einige Stadt- und Ortsvorstände sich rühmlichst bestrebt haben, die Abtragung der Kommunalschulden und die pünktliche Bezahlung der Zinsen im Gange zu erhalten," und man sich dennoch hierdurch nicht hat abhalten lassen können, in das neu gebildete Institut alle und jede Gemeinden der Provinz Oberhessen aufzunehmen, so erscheinen nicht nur hierwegen die Gesuche der gedachten Ortsvorstände als unzulässig, sondern es enthalten die Vorstellungen überdieß noch eine solche Reihe von Mißverständnissen, absichtlichen Verdrehungen und unreifen Ansichten, wie namentlich die, daß der Zinsfuß auf 7. vom Hundert erhöht werden solle, daß man sich bewogen gefunden hat, nicht nur die vorliegenden Gesuche abzuschlagen, sondern auch durch gegenwärtiges Publikandum zu erklären, daß man, in einer von allen Seiten wohl durchdachten, für die Provinz segenreichen Angelegenheit, in der des Großherzogs Königliche Hoheit sichtlich beflissen waren, den in Gemeindesachen nur zu häufig hintangesetzten Vortheil des ärmeren Theils ihrer Unterthanen ganz besonders zu bedenken, etwaige weitere dem eigentlichen Besten der Gemeinden gerade zuwiderlaufende, Gesuche, um Befreiung von der Anstalt, auch ferner unberücksichtigt lassen wird.

Darmstadt den 24ten August 1818.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. du Thil. Freiherr von Gruben.

vt. Stumpff.

LXXIV.

Digitized by Google

LXXIV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 102. (vom 25. Aug. 1818.)

Nach den, am 1ten December vorigen Jahres (Großherzogl. Zeitung Nro. 145.) bekannt gemachten Normen gleichförmiger Justizverfassung für das ganze Großherzogthum und gleichförmiger Grundlagen für das gerichtliche Verfahren, ist es nicht die Bildung neuer Grundprinzipien über das bürgerliche Recht und den Prozeß, was die Arbeiten der, von des Großherzogs Königlicher Hoheit gnädigst angeordneten Gesetzgebungs-Kommission zum ferneren Ziele haben. Es macht vielmehr die wesentliche Aufgabe dieser Kommission aus, auf den, in den Gesetzen des Großherzogthums und in dem bürgerlichen Gesetzbuch der Oesterreichischen Erblande bereits gegebenen Grundlagen, die Verschiedenheiten zwischen dem, was wirklich besteht, auszugleichen, das Bessere des Vorhandenen auszuwählen, und vorzüglich in dieser vereinigenden und sichtenden Weise ein neues, zusammenhängendes Ganzes zu bilden.

Es ist klar, daß dieser Zweck auch alsdann erreicht werden kann, wenn die Civilprozeß-Ordnung und das Gesetzbuch über das bürgerliche Recht in ihren einzelnen Abtheilungen, von welche jede für sich ein gewisses Ganzes darstellt, allmälig zur endlichen Bearbeitung gebracht, und allmälig in diesen einzelnen Abtheilungen, ohne die Vollendung aller abzuwarten, der höchsten Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs vorgelegt werden.

Diese allmälige, endliche Bearbeitung und Genehmigung der einzelnen Abtheilungen bietet unter andern Vorzügen hauptsächlich den einer vorläufigen, successiven Bekanntmachung; und ehe demnächst eine allgemeine Verordnung die Vereinigung der einzelnen Abtheilungen zu Einem Gesetzbuch verfügen und den Zeitpunkt bestimmen wird, von welchem an seine gesetzliche Kraft beginnen soll, hat die allmälige Bekanntmachung bereits die Nachtheile entfernt, welche mit einer plötzlich eintretenden neuen Gesetzgebung verbunden wären, indem jene Bekanntmachung besonders dem ernsten Studium der neuen Gesetze Zeit gab, und somit deren sichere Anwendung erleichtert und beschleunigt.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben, in gnädigster Erwägung dieser Ansichten, zu befehlen geruhet, daß ein denselben gemäßes Verfahren in allmäliger Bearbeitung, Prüfung und Verkündung der neuen Civil-Prozeß-Ordnung und des neuen Gesetzbuches über das bürgerliche Recht Statt finden soll, und da von Allerhöchstdenselben hiernach der, von der Gesetzgebungs-Kommission eingereichte Abschnitt der künftigen bürgerlichen Prozeß-Ordnung, welcher das gewöhnliche Verfahren bei den Stadt- und Land-Gerichten enthält, auf erstatteten Ministerial-Vortrag, gut geheißen worden ist, so wird derselbe hierunter, (nach einer ihm vor der Hand eigenen, in dem Ganzen der Prozeßordnung demnächst abzuändernden Artikel-Zahl) zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dem Studium aller Sacherfahrnen übergeben.

Digitized by Google

Diese Abtheilung über das gewöhnliche Verfahren bei den Landgerichten, wird in der neuen Proceßordnung den ersten Abschnitt des besondern Theiles derselben bilden, und dieser wird außerdem umfassen: 1) das gewöhnliche Verfahren bei den Mittelgerichten in erster und zweiter Instanz; 2) das gewöhnliche Verfahren bei dem Oberappellationsgerichte in erster und zweiter Instanz; 3) die Arten des außerordentlichen Verfahrens und 4) die außerordentlichen Rechtsmittel gegen Urtheile. Dem besondern Theil wird ein allgemeiner vorangehen, welcher die Lehre von den Gerichten, den Gerichtspersonen, den Parteien, den Prokuratoren und Advokaten, die allgemeinen Verfügungen über den Prozeß und die Lehre von den Beweisen behandelt und deswegen zuletzt bearbeitet und bekannt gemacht wird, weil darin im Ganzen von den bisher geltenden Grundsätzen ausgegangen wird, eine lebendige Ansicht des nothwendigen Einzelnen aber ohne Kenntniß der Formen des Verfahrens nicht möglich ist.

Die Gesetzgebungs-Kommission wird übrigens, in Gemäßheit gnädigster Ermächtigung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, neben den vorläufig bekannt gemachten künftigen Gesetzen, deren Motive für sich zum Druck befördern und auch so eine gründliche Kenntniß derselben vorbereiten und erleichtern. Darmstadt, den 21. August 1818.

Auf allerhöchsten besonderen Befehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes-Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Jaup. Freiherr von Gruben.

Hallwachs.

Das gewöhnliche Verfahren bei den Landgerichten.

Art. 1. Bei den Landgerichten hängt es von der Wahl eines jeden streitenden Theils ab, ob er in Person, oder durch einen Bevollmächtigten, oder allein, oder von einem öffentlich anerkannten Rechts-Beistande begleitet, erscheinen will.

Durch diese Wahl kann aber nie der andere Theil genöthigt werden, ein Gleiches zu thun.

Derjenige, welcher als Bevollmächtigter für eine Partei bei den Landgerichten erscheint, hat nur alsdann wegen seiner Bemühungen eine rechtliche Forderung an seinen Bevollmächtiger, wenn er zu den öffentlich anerkannten Prokuratoren gehört.

Es ist Pflicht des Landrichters, auch aus verworrenen Vorträgen der Parteien sich, durch zweckmäßige Fragen, eine klare Ansicht derjenigen faktischen Verhältnisse, auf welche es ankommt, zu entwickeln und dasjenige, was, unter dieser Voraussetzung, dem Rechte einer Partei entspricht, zu berücksichtigen, wenn auch die Partei selbst ihre Rechte nicht genügend ausgeführt hätte.

Art. 2. Die Vorträge der Parteien bei den Landgerichten geschehen mündlich zu Protokoll.

Die Protokolle sollen sich aber auf die Verzeichnung der faktischen Verhältnisse und der Gesuche beschränken.

Selbst in denjenigen Fällen, wo nicht das Faktische, sondern das Rechtliche den Gegenstand des Streites bildet, sollen sie nie über eine einfache und ganz kurze Andeutung der Rechtsregel, worauf ein jeder sein Gesuch stützt, und die bloße Bemerkung des Widerspruchs gegen die von dem andern Theile behauptete Anwendbarkeit eines bestimmten Rechtsgrundes hinausgehen.

Rechtliche Ausführungen sollen darin nie eine Stelle finden, obgleich es den Parteien erlaubt ist, dergleichen mündlich vorzutragen.

Digitized by Google

Die Protokolle werden von den Parteien, nach vorheriger Vorlesung, unterzeichnet, oder darin bemerkt, daß und warum dieselben nicht unterzeichnet haben.

Sie werden ferner von dem Landrichter und dem Landgerichts-Sekretär, oder den dessen Stelle vertretenden Zeugen unterzeichnet.

Rechnungen und Liquidationen dürfen schriftlich, als Beilagen zum Protokoll überreicht werden. Die letzteren dürfen aber alsdann nicht mit Rechtsausführungen vermischt seyn und immer hängt es von dem Ermessen des Landrichters ab, diese Schriften, wenn er sie nicht zur höchsten Deutlichkeit und Bündigkeit geordnet findet, zu verwerfen und sie durch eine deutliche und bündige Zusammenstellung der faktischen Verhältnisse im Protokolle zu ersetzen.

Wenn indessen beide Theile selbst erklären, daß sie in ihrer Sache ein schriftliches Verfahren wünschen, so soll es dem Ermessen der Landrichter überlassen seyn, diesem Begehren Statt zu geben, und es soll alsdann auf die am Schlusse dieses Titels angegebene Art verfahren werden.

Art. 3. Eine Klage wird dadurch bei den Landgerichten angebracht, daß der Kläger dem Landrichter den Zweck und die Gründe derselben vorstellt.

Hat der Landrichter durch diese Erzählung und, wenn sie nicht zur vollen Deutlichkeit geordnet wäre, durch die auf zweckmäßige Fragen gegebenen weitern Erklärungen des Klägers, eine vollkommen klare Ansicht von dem faktischen Verhältnisse und dem Gesuche erhalten, so soll sich sein Verfahren nach folgenden Grundsätzen bestimmen.

Art. 4. Wenn er seine Zuständigkeit nicht begründet findet, so verweist er den Kläger an den zuständigen Richter mit Namhaftmachung desselben. Nur dann, wenn der Kläger eine förmliche Ausfertigung dieses Dekrets begehrt, wird ein Protokoll über die der Klage zum Grund gelegten Thatsachen und die Gesuche des Klägers aufgenommen und die Ausfertigung des Verweisungs-Dekrets, das die Gründe der Verweisung enthalten muß, verfügt.

Der Landrichter hat den Kläger darüber, daß er eine solche Ausfertigung begehren könne, zu belehren, wenn er nicht, von einem Rechtsgelehrten vertreten, erschienen ist.

Art. 5. Wenn er findet, daß der Kläger entweder überhaupt, oder allein vor Gericht zu handeln unfähig sey, so giebt er, wenn dem Gebrechen durch eine Verfügung von seiner Seite abgeholfen werden kann, vorerst das in dieser Hinsicht nothwendige Dekret, mit kurzer Bemerkung seiner Veranlassungsgründe, zu dem Protokoll, wenn es aber in dieser Hinsicht keiner richterlichen Verfügung bedarf, so weist er den Kläger kurzer Hand zu demjenigen an, was für eine gültige Prozeßführung erforderlich ist, und es bedarf auch in diesem Falle nur dann einer förmlichen Ausfertigung dieses Dekrets und einer kurzen Bemerkung seiner Veranlassungsgründe zum Protokolle, wenn der Kläger dieses verlangen sollte.

Art. 6. Wenn er findet, daß es, in Ansehung des Klägers, oder des Beklagten, an der erforderlichen Legitimation zur Sache noch zur Zeit gebreche, oder daß bestimmt der Kläger nicht der rechte Kläger, — oder der Beklagte nicht der rechte Beklagte sey, so weist er entweder den Kläger mündlich zur Nachbringung des noch Vermißten an, oder er versagt ihm unbedingt die Einleitung des Prozeßes. Der Kläger hat das Recht, auch in diesem Falle die Ausfertigung förmlicher Dekrete und die Protokollirung der Veranlassungsgründe derselben zu begehren.

Auch kann der Kläger in diesem Falle, wie in denjenigen der vorhergehenden Artikel, begehren, daß ihm, ohne förmliche Ausfertigung, die ertheilte Weisung schriftlich mitgegeben werde.

Digitized by Google

Wenn er findet, daß der angebliche Bevollmächtigte des Klägers entweder gar nicht, oder nicht genügend bevollmächtigt sey, so darf er nur dann, aus diesem Grunde, die Protokollirung der Klage und die Einleitung des Prozeßes versagen, wenn der angebliche Bevollmächtigte auch nicht einmal eine, zur Deckung der möglicher Weise veranlaßten unnützen Kosten genügende Sicherstellung leistet.

Art. 7. Wenn er findet, daß die Klage, nach dem, was zu ihrer Begründung vorgebracht worden ist, entweder noch zur Zeit nicht statt finde, oder gänzlich unrechtlich sey, so versagt er dem Kläger, entweder vor der Hand, oder unbedingt, die Einleitung des Prozeßes. Wenn der Kläger es verlangt, so muß ein Protokoll über die der Klage zum Grunde gelegten Thatsachen und die Gesuche aufgenommen und das Verwerfungsdekret, mit Anführung der Gründe, förmlich ausgefertigt werden.

Wenn, in den Fällen dieses und der vorhergehenden Artikel, auf Berufung von einem Abschlagsdekrete der Landgerichte, in höherer Instanz die Mittheilung der Klage verordnet wird, so soll diese Mittheilung so betrachtet werden, als sey sie in dem Zeitpunkte des erlassenen Abschlags-Dekrets erfolgt. Und eben so soll, wenn der Kläger die ihm von dem Landrichter, nach den vorhergehenden Artikeln, vor Einleitung des Verfahrens ertheilten Weisungen und Auflagen, binnen vier Wochen, befolgt, der Zeitpunkt dieser Erledigung in seinen rechtlichen Wirkungen mit demjenigen gleich geachtet werden, in welchem die erste mündliche Anzeige der Sache geschah, nach Ablauf der vier Wochen dagegen eine solche Zurückschiebung nicht stattfinden, es sey dann, daß es dem Kläger wegen allzugroßer Entlegenheit seines Wohn- oder Aufenthaltorts unmöglich wäre, die vierwöchentliche Frist einzuhalten, in welchem Falle der Landrichter ausnahmsweise von Amtswegen eine verhältnißmäßig größere Frist anzusetzen hat.

Art. 8. Wenn er findet, daß die Gesuche des Klägers nur in gewisser Hinsicht ungegründet, oder nicht seinem Zwecke entsprechend gebildet sind, so hat er zwar das Recht, dem Kläger Vorstellungen zu machen, um ihn von ungerechten Forderungen abzuhalten, oder um gegründet scheinenden eine richtigere Wendung zu geben, er darf aber, wenn der Kläger bei seinem Vorsatze beharret, darum nicht die Aufnahme des Protokolls über die Gründe und die Gesuche der Klage, und die Einleitung des Prozeßes verweigern.

Art. 9. Wenn auch in den Fällen der Art. 4. 5. 6. 7. kein besonderes Protokoll aufgenommen wird, so muß doch die ergangene mündliche Verfügung in einer, über eine jede Sitzung zu fertigenden Tabelle, welche die Namen der erschienenen Parteien, den Gegenstand des Streites und den Zweck ihres Vortrags ausspricht, mit wenigen Worten bemerkt werden.

Art. 10. Steht keine der in den Art. 4. 5. 6. 7. angeführten Rücksichten entgegen, so leitet der Richter, nach vorheriger gebührender Protokollirung der Klage, den Prozeß dadurch ein, daß er die Ladung des Beklagten auf einen zu bestimmenden Gerichtstag, der nicht unter zehn und, es wäre denn, daß der Kläger darin einwilligte, nicht über vierzehn Tage entfernt seyn darf, verfügt.

Mit dieser Verfügung ist zugleich, wenn in Ansehung der Fähigkeit des Beklagten, im Gerichte zu handeln, durch richterliche Beschlüsse zu entfernende Hindernisse obwalten, die Verfügung des desfalls Erforderlichen zu verbinden.

Für den Kläger gilt die mündliche Bemerkung des zur Verfolgung der Sache angesetzten Gerichtstags, welche durch seine Unterschrift des den Beschluß enthaltenden Protokolls bewiesen wird, statt Ladung.

Digitized by Google

Art. 11. Die Ladung muß enthalten: eine so genaue Bezeichnung beider Theile, daß kein Mißverstand veranlaßt werden kann, die Angabe der Gründe und Gesuche der Klage, durch Mittheilung einer Abschrift des Klag-Protokolls, die Angabe des Tags, und, wenn der Richter dieses nothwendig findet, der Stunde der Erscheinung, die Auflage, sich an dem bestimmten Tage über die Klage zu erklären, widrigenfalls sie für eingestanden würde angenommen werden, und endlich die Unterschrift des Landrichters.

Art. 12. Die Ladung wird dem Beklagten durch einen Gerichtsboten, oder einen verpflichteten Stellvertreter desselben eingehändigt.

Die Einhändigung geschieht entweder an die Person des Beklagten selbst, oder durch Zurücklassung der Ladung in seinem Wohnsitze, oder gegenwärtigen Aufenthaltsorte.

Wenn der Gerichtsbote an dem Wohnsitze, oder Aufenthaltsorte des Beklagten weder diesen selbst, noch auch eine erwachsene, zu dessen Familie, oder Gesinde gehörende Person, welcher die Abgabe geschehen könnte, vorfindet, so geschieht die Einhändigung durch Abgabe an den Vorsteher der Gemeinde (Schultheiß, Burgermeister, Ortsvorsteher), welcher die Obliegenheit hat, die Ladung dem Beklagten sobald, als es möglich ist, zukommen zu lassen.

Der Gerichtsbote hat sowohl auf der Original-Ausfertigung der Ladung, welche er nachher dem Kläger behändigt, als auch auf der Abschrift derselben, welche an den Beklagten abgegeben wird, eine von ihm unterzeichnete Bescheinigung der Einhändigung zu setzen, in welcher erwähnt wird, an wen die Abgabe geschehen sey und daß dieser entweder die Original-Ausfertigung unterschrieben, oder daß und warum er sich, dieses zu thun geweigert habe.

Die Einhändigung kann übrigens auch gültiger Weise durch den Vorsteher der Gemeinde, in welcher der zu Ladende wohnhaft ist, oder sich gegenwärtig aufhält, geschehen.

Wenn der Kläger diese Einhändigungsart wünscht, so kann er sich die Ausfertigung der Ladung, nebst einer Abschrift, zustellen lassen, und sie dem Vorsteher der Gemeinde, worin der Beklagte wohnhaft ist, oder sich aufhält, überreichen, welcher dann die eben beschriebene Bescheinigung sowohl unter die Original-Ausfertigung, als auch unter die Abschrift zu setzen hat.

Art. 13. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen darf die Annahme einer Einhändigung verweigert werden, wenn nicht der Landrichter dazu besondere Befugniß ertheilt hat, was jedoch nur in dringenden Fällen geschehen soll.

Art. 14. Die Landrichter haben darauf Rücksicht zu nehmen, daß zwischen dem Tage der Einhändigung und dem Tage des Erscheinens, die dringenden Fälle ausgenommen, fünf freie Tage übrig bleiben. Wird die Einhändigung auf Betrieb des Klägers durch den Vorsteher der Gemeinde bewirkt, so ist es Sache des Klägers, hierauf Rücksicht zu nehmen.

Ist dieses nicht geschehen, so muß, wenn der Beklagte nicht erscheint, eine nochmalige Vorladung desselben, von Amts wegen, verfügt werden.

Art. 15. Ist der Beklagte nicht in dem Bezirke des Landgerichts, von welchem die Ladung verfügt worden ist, aber doch in dem Inlande wohnhaft, so kann der Kläger zwar den Landrichter um Erlassung von Ersuchungsschreiben an die Justiz-Behörde des Wohnorts des Beklagten, um die Einhändigung der Ladung zu verfügen, bitten, es genügt aber auch, wenn der Kläger selbst die ausgefertigte Ladung dieser Justiz-Behörde überreicht und um die Verfügung der Einhändigung derselben bittet, indem diese Verfügung von keiner Justiz-Behörde, auch selbst nicht unter dem Vorwande der Unzuständigkeit des ladenden Landrichters, verweigert werden darf und vielmehr eine jede selbst für den Schaden verantwortlich seyn soll, welcher aus der Verzögerung dieser Verfügung entspringen könnte.

Ist die Ladung von der Justiz-Behörde des Wohnorts des Beklagten mit den Worten:

Digitized by Google

„soll eingehändigt werden" versehen worden, so ist jeder Gemeinde-Vorsteher in dem Distrikte dieser Justizbehörde schuldig, die Einhändigung derselben, auf Ansuchen des Klägers, so wie es im Art. 12. bestimmt worden ist, zu vollziehen.

Ist der Beklagte im Auslande wohnhaft, so ist es Pflicht des Landrichters, die erforderliche ausländische Behörde um Verfügung der Einhändigung der Ladung und um Ertheilung einer Bescheinigung über die geschehene Einhändigung zu ersuchen.

Art. 16. In den Fällen des Art. 15 ist der für das Erscheinen des Beklagten festzusetzende Gerichtstag alsdann über die in dem Art. 10. bestimmte Gränze hinauszurücken, wenn die Entfernung des Wohnorts des Beklagten so weit ist, daß, ohne ein solches Hinausrücken, zwischen der für die Bewirkung der Einhändigung und der für das Ueberkommen des Beklagten an den Sitz des ladenden Landgerichts erforderlichen Zeit, nicht die, nach Art. 14., nothwendigen fünf freien Tage übrig bleiben würden.

Art. 17. Ist der Wohnort des Beklagten unbekannt, oder gewiß, daß er nirgends einen Wohnsitz habe, oder wird von ausländischen Behörden die Einhändigung der Ladung verweigert, so hat der Landrichter eine öffentliche, den Gegenstand der Klage bezeichnende Aufforderung an den Beklagten in einem nicht vor drei Monaten anzusetzenden Gerichtstage bei dem Landgerichte zu erscheinen und, wenn er nicht der Klage für geständig angenommen werden wolle, darauf zu antworten, nicht nur an die Gerichtsthüre anschlagen, sondern auch wenigstens in zwei öffentliche Blätter dreimal einrücken zu lassen. Mit dieser Aufforderung ist die Bemerkung zu verbinden, daß alle folgende Bekanntmachungen durch bloßen Anschlag an der Gerichtsthüre geschehen würden.

Art. 18. Die Verfügungen der Art. 4 — 17, finden keine Anwendung, wenn der Beklagte freiwillig zugleich mit dem Kläger vor dem Landgerichte erscheint.

Durch freiwilliges Erscheinen werden auch die Fehler der Vorladung und der Einhändigung geheilt und das Einzige, was der Erscheinende aus denselben für sich abzuleiten vermag, ist, daß sie ihm Grund zu einer gebetenen Erstreckung des Termins werden können.

Art. 19. Wenn der Beklagte vor dem zur Antwort auf die Klage angesetzten Gerichtstag um Ansetzung eines andern Gerichtstags für diesen Zweck bittet, so soll diesem Gesuche, wenn es nicht als offenbar grundlos erscheint, Statt gegeben werden, jedoch darf die Behandlung der Sache nie über 8 Tage hinausgeschoben werden, wenn nicht Gründe einer physischen oder moralischen Unmöglichkeit, in dem auf weitere 8 Tage hinausgerückten Gerichtstage zu handeln, angeführt und, wo dieses erforderlich ist, bescheinigt werden können.

Die Gründe, welche für die Erstreckung des angesetzten Gerichtstags angeführt werden, sollen protokollirt und in dem, auf Kosten des Bittenden zu ertheilenden Erstreckungs-Dekrete, welches dem Kläger, auf die im Art. 12 und 15. bestimmte Art, einzuhändigen ist, der bewegende Grund angeführt werden.

Eine gebetene zweite Erstreckung darf nur aus Gründen, welche aus einer wahren physischen, oder moralischen Unmöglichkeit, in dem angesetzten Termine zu handeln, abgeleitet sind, ertheilt werden.

Art. 20. Wird um die Erstreckung erst in dem zur Beantwortung der Klage angesetzten Gerichtstage gebeten, so darf zwar der Bitte, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, Statt gegeben werden, der Beklagte ist aber verbunden, dem Kläger vorläufig die von dem Richter zu bestimmenden Kosten des vergeblichen Erscheinens zu entrichten. Die mündliche Bekanntmachung der die Erstreckung des Termins enthaltenden Verfügung an beide Theile macht, in diesem Falle, die Ausfertigung eines Dekrets und die Einhändigung desselben unnöthig.

Digitized by Google

Dieselbe vorläufige Entrichtung der Kosten liegt dem Beklagten auch in dem Falle ob, wenn er sein Erstreckungsgesuch zwar vor dem angesetzten Gerichtstag, aber so spät anbringt, daß das Erstreckungsdekret dem Kläger nicht mehr zu rechter Zeit eingehändigt werden kann, und dieser dadurch zu erscheinen veranlaßt wird.

Art. 21. Erscheint in dem zur Beantwortung der Klage angesetzten Gerichtstage keiner der beiden Theile, so bleibt die Sache liegen, und der Kläger, wenn er sie fortsetzen will, muß um Erlassung einer neuen Ladung bitten.

Erscheint der Kläger nicht, so kann der Beklagte verlangen, von der Instanz, mit Verurtheilung des Klägers in die der Summe nach zu bestimmenden Kosten, freigesprochen zu werden. Will der Kläger in diesem Falle dereinst seine Klage von neuem erheben, so ist er verbunden, nachzuzeigen, daß er sich mit dem Beklagten, wegen der vergeblichen Kosten der früheren Instanz, abgefunden habe. Bevor er dieses gethan hat, soll auf die neuerdings angebrachte Klage nicht dekretirt werden.

Erscheint der Beklagte nicht, so ist zwar der Richter, wenn ihm, auf irgend eine Art, zur Wissenschaft gekommen wäre, daß der Beklagte sich in dem Zustande der Unmöglichkeit des Handelns befinde, berechtigt, von Amtswegen einen andern Termin, mit Bemerkung der Gründe zum Protokoll und mit Vorbehalt der dem Kläger zu erstattenden Kosten des vergeblichen Erscheinens, anzusetzen, wenn dieß aber nicht geschieht, so wird, den Fall des Art. 14. ausgenommen, der Beklagte der Klage für geständig und der möglichen Einreden für verlustig erklärt, und, dem zur Folge, nach dem Gesuche des Klägers, in so ferne dieses nicht, im Falle des Art. 8, dem Richter zum Theile als ungerecht erscheint, in der Sache und in die Kosten verurtheilt.

Das ausgefertigte Kontumacial-Erkenntniß wird auf dieselbe Art, wie die Ladung, eingehändigt, im Falle des Art. 17. aber an die Gerichtsthüre angeschlagen.

Art. 22. Binnen acht Tagen von der geschehenen Einhändigung, oder der dem Art. 17 gemäßen Bekanntmachung des Kontumacial-Erkenntnisses an, kann der Beklagte dagegen Wiedereinsetzung in den vorigen Staud nachsuchen.

Diese soll ertheilt werden, wenn er die Kosten des von dem Kläger ausgewirkten Kontumacial-Erkenntnisses und die Entschädigung für das vergebliche Erscheinen des Klägers reell anbietet, oder dafür vollständige Sicherheit leistet und zugleich Entschuldigungsgründe anzuführen vermag, welche, vorher vorgebracht, eine erste Erstreckung, oder, wenn er schon vorher eine solche erhalten gehabt hätte, eine zweite Erstreckung des Gerichtstags, nach den Bestimmungen des Art. 19, rechtlich zu begründen vermocht hätten.

Wird die Wiedersetzung in den vorigen Stand ertheilt, so muß mit dem Ertheilungsdekrete zugleich eine Vorladung zur Verhandlung der Sache, so wie es der Art. 19. für die Erstreckungen der Termine vorschreibt, verbunden, dem Beklagten mündlich bekannt gemacht und dem Kläger gebührend eingehändigt werden.

Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgeschlagen, so kann eine Beschwerde dagegen dem höheren Richter vorgetragen werden.

Art. 23. Nach acht Tagen kann ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Staud nur alsdann angenommen werden, wenn der Beklagte Gründe anzuführen und zu bescheinigen vermag, welche eine gänzliche Unmöglichkeit, daß er früher das Gesuch habe vorbringen können, erkennbar machen, und selbst in diesem Falle darf die Wiedereinsetzung in den vorigen Staud nie ertheilt werden, ohne vorher den Kläger über dirse Gründe gehört zu haben, welchem

Google

auch gegen das die Wiedereinsetzung gestattende Dekret die Berufung an das höhere Gericht unbenommen seyn soll.

In dem zu diesem Gehör des Klägers bestimmten Gerichtstage wird alsdann, wenn die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt wird und der Kläger nicht davon auf der Stelle die Berufung anzeigt, unmittelbar zur Behandlung der Sache selbst übergegangen.

Erscheint der Kläger in dem zu seinem Gehör über die geforderte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand angesetzen Gerichtstage nicht, so wird angenommen, daß er gegen die Gestattung derselben nichts einzuwenden habe. Das die Wiedereinsetzung gestattende Dekret ist in diesem Falle weder der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, noch der Berufung unterworfen und es wird mit ihm eine Vorladung zur Verhandlung der Sache, wie im Falle des Art. 22, verbunden.

Art. 24. Gegen ein zweites Kontumacial-Erkenntniß findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt.

Bei appellabelen Sachen soll es jedoch dem Ermessen des höheren Richters anheim gestellt bleiben, die mit der Berufung zu verbindende Bitte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, bei bescheinigten Gründen wahrer Unmöglichkeit des Handelns, noch zu gestatten und den Appellanten zur unbeschränkten Ausführung seiner Vertheidigungsmittel in der Sache, wenn diese bedeutend befunden werden, zuzulassen.

Art. 25. Erscheinen in dem zu Beantwortung der Klage angesetzten Gerichtstage beide Theile, so fordert der Richter, nachdem er das Protokoll über die Klage vorgelesen hat, den Beklagten auf, sich darüber zu erklären.

Findet er, nachdem er, durch die Erzählung des Beklagten und die Beantwortung der für nothwendig geachteten Fragen, sich eine klare Uebersicht von demjenigen verschafft hat, was der Beklagte zur Vertheidigung seiner Rechte vortragen könne und wolle, daß dieser glaube, es stehe ihm eine den Gerichtsstand ablehnende Einrede, wozu auch alle Einreden des rechtlich schon geendigten Rechtsstreits gehören, zur Seite, oder er könne in Ansehung der Fähigkeit des Klägers, im Gerichte zu handeln, oder der Legitimation der beiden Theile zur Sache, noch Bemerkungen machen, welche, wenn sie frühere Berücksichtigung hätten finden können, die Einleitung des Prozesses, nach Art. 5 und 6, hätten verhindern sollen, oder er könne von dem Kläger Sicherheitsleistungen fordern, zu welchen sich dieser weder voll erboten hat, noch augenblicklich erbietet, oder er könne endlich die Klage als der Zeit nach unzulässig darstellen, so ist es richterliche Pflicht, falls der Beklagte nicht, auf zweckmäßige Erinnerung, selbst von diesen Einreden absteht, die Behandlung der Hauptsache, bis zur Erledigung dieses präjudiziellen Punkts, auszusetzen.

Es wird, in diesem Falle, nur das Gesuch des Beklagten in Hinsicht dieses Punkts, nebst den demselben etwa zum Grunde liegenden Thatsachen, zu Protokoll genommen, und der Kläger zu einer bestimmten, gleichfalls zu protokollirenden Erklärung, ob er die von dem Beklagten behaupteten Thatsachen zugebe, aufgefordert. Es ist beiden Theilen alsdann verstattet, dem Richter mündlich dasjenige, was sie in Ansehung dieses präjudiziellen Punkts für die Erörterung ihrer Rechte als erforderlich betrachten, in möglichster Kürze vorzustellen, worauf dieser sein Erkenntniß über diesen Punkt, mit Anführung der Gründe, abgiebt.

Dieses Erkenntniß ist der Berufung unterworfen. Es ist jedoch auch erlaubt, die Berufung davon mit der Berufung von dem Endurtheile zu verbinden, ausgenommen wenn dadurch über die Zuständigkeit des Richters abgeurtheilt wurde. Nur in diesem Falle muß das Erkenntniß

Digitized by Google

niß förmlich ausgefertigt werden, in allen andern Fällen nur, wenn es zum Behufe der Berufung begehrt wird.

Andere verzögerliche Einreden sollen ein eventuelles Mitbehandeln der Hauptsache nicht hindern, in so ferne nicht, durch die Prozeßordnung, oder andere Gesetze, ein Anderes, in einzelnen Fällen, besonders verfügt wird.

Art. 26. Wenn es zur Behandlung der Hauptsache kommt, so ist es vorzüglich Pflicht des Richters, dafür zu sorgen, daß eine vollkommen bestimmte Erklärung des Beklagten darüber: ob er die der Klage zum Grunde liegende Thatsachen einräumen, oder nicht, und: ob er die von dem Kläger etwa vorgebrachten Urkunden anerkenne, oder was er denselben entgegensetze, zu Protokoll gebracht werde.

Ist dieses geschehen, so werden, wenn der Beklagte der Sache selbst entgegenstehende Einreden zu haben glaubt, die diesen zum Grunde liegenden Thatsachen und wenn der Beklagte zu einer Widerklage sich für berechtigt hält, auch das desfallsige Gesuch desselben, nebst den Thatsachen, worauf es sich stützt, protokollirt, wenn er nicht selbst, auf die Erinnerungen des Richters, davon absteht.

Art. 27. Sind Einreden von Seiten des Beklagten, vielleicht auch eine Widerklage vorhanden, so ist der Richter verbunden, gleichfalls vollkommen bestimmte Erklärungen des Klägers darüber, ob er die den Einreden und der Widerklage zum Grunde liegenden Thatsachen zugebe und die dafür etwa vorgebrachten Urkunden anerkenne oder nicht, zu dem Protokolle zu veranlassen.

Ueberhaupt ist es Pflicht des Richters, dafür zu sorgen, daß, wenn in dem Laufe der Instruktion noch von dem einen Theile Thatsachen, zur Begründung seiner Gesuche, vorgebracht und protokollirt werden, es nie in dem Protokolle an einer bestimmten Erklärung des Gegentheils, ob er diese Thatsachen einräume, fehle.

Eben so ist es allgemeine Pflicht des Richters, in Ansehung derjenigen Thatsachen, welche von dem einen Theile dem andern abgeläugnet worden sind, zu protokollirende Erklärungen der Parteien darüber zu veranlassen, was sie, außer dem etwa schon Vorgebrachten, zum Beweise für und gegen diese Thatsachen vorzubringen vermöchten.

Art. 28. Nur wenn die Widerklage mit der Vorklage nicht in inniger Verbindung steht, darf der Kläger um Ansetzung eines andern Gerichtstages zur Erklärung über die Widerklage, welcher dann beiden Theilen mündlich bekannt gemacht wird, bitten.

Art. 29. Ist nun auf diese Art der Rechtsstreit genügend instruirt, so ist es jedem streitenden Theile erlaubt, dem Richter noch dasjenige, was er, außer dem faktischen Verhältnisse, von demselben berücksichtigt zu sehen wünscht, in gedrängter Kürze mündlich vorzutragen.

Unnütze Weitschweifigkeit und Abweichungen zu Erörterungen, welche die Sache nichts angehen, hat der Richter die Befugniß, zu untersagen.

Art. 30. In derselben Sitzung, oder in der nächstfolgenden, welche jedoch nicht über acht Tage hinausgesetzt werden soll und zu welcher beide Theile, durch bloße mündliche Bekanntmachung der Protokollar-Verfügung, eingeladen werden, soll der Richter das Erkenntniß, mit den Gründen, geben.

Digitized by Google

In folgenden Fällen darf jedoch das Erkenntniß noch ausgesetzt werden:

1) Wenn der eine Theil eine von dem andern vorgebrachte Urkunde, welche dem Richter für die wichtige Entscheidung der Sache Bedeutung zu haben scheint, nicht anerkannt hat, so verfügt der Richter vorerst dasjenige, was hier, nach den Umständen, einer Beweisführung durch Urkunden gemäß ist.

2) Wenn der Richter die Einsicht von Urkunden, welche ein Theil selbst für sich angeführt, aber noch nicht vorgelegt hat, für nöthig hält, so verordnet er die Vorlegung derselben und setzt dazu den Termin, nicht über acht Tage entfernt, an, welches beiden Theilen mündlich mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, in dem Termine zu erscheinen, indem sonst von demjenigen, welcher die Urkunden vorlegen soll, angenommen werden würde, daß er dieselben nicht gebrauchen wolle, von dem andern Theile aber, daß er die vorgelegten Urkunden anerkannt habe.

3) Wenn der Richter die Einnehmung eines Augenscheins für nützlich hält, so verfügt er dieselbe, mit Ansetzung des Tags und der Stunde, welche den streitenden Theilen mündlich, mit der Erklärung, daß es ihnen frei stehe, bei der Handlung zu erscheinen, bekannt gemacht werden.

Erfordert die richtige Auffassung der Merkmale des Gegenstandes Kenntnisse, welche bei dem Richter nicht vorausgesetzt werden, so bestimmt er in dem Dekrete zugleich die Sachverständigen, welche ihn begleiten sollen und verfügt die Ladung derselben.

Ueber den Augenschein und die Vereidung der Sachverständigen, welche keinen Amtseid geschworen haben, wird ein Protokoll aufgenommen.

4) Wenn der Richter eine Begutachtung, oder Abschätzung durch Sachverständige, es sey dieses mit, oder ohne Augenschein, für nothwendig hält, so verordnet er dieses, und verbindet mit dieser Verfügung diejenigen, welche, nach den Umständen, für erforderlich und der Natur dieser Handlung entsprechend gehalten werden.

Die Erklärungen der Sachverständigen werden, in Beiseyn der streitenden Theile, wenn diese, was ihnen freisteht, erschienen sind, zu Protokoll genommen

Hierdurch wird jedoch die Befugniß nicht ausgeschlossen, auf Verlangen der Sachverständigen, auch einen andern Termin, zur Abgabe ihres Gutachtens, anzusetzen.

5) Wenn der eine Theil dem andern schon, um die Sache kurz abzuthun, den Eid zugeschoben hat, und der Richter sieht, daß hierdurch wirklich die ganze Sache beendigt werde, so erläßt er sogleich diejenige Verfügungen, welche, nach Art. 45., bei Eideszuschiebungen erforderlich sind.

Art. 31. Die in dem vorhergehenden Artikel unter Nro. 1. 2. 3. und 4. angeführten Verfügungen sind der Berufung nicht unterworfen, ihre Vollziehung soll aber den Rechten der streitenden Theile, im Falle einer Berufung von der endlichen Sentenz, unnachtheilig und die streitenden Theile, in diesem Falle, befugt seyn, ihre Rechte in Ansehung dieser Verfügungen vollständig zu wahren.

Art. 32. Die Termine, welche durch die in dem Art. 30. erwähnten Verfügungen festgesetzt werden, sollen für die Parteien nur dann erstreckbar seyn, wenn sie Gründe der physischen oder moralischen Unmöglichkeit, in denselben zu handeln, nachzeigen können. Nur aus

Digitized by Google

diesen Gründen soll ihnen auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verstattet werden, wenn ihr Erscheinen nothwendig war und der mit dem Nichterscheinen verbundene Rechtsnachtheil über sie verhängt worden ist.

War ihnen das Erscheinen nur freigestellt, so können sie nur dann, wenn sie nachzuzeigen vermögen, daß die Handlung durch ihr Nichterscheinen eine falsche Richtung genommen habe, aus denselben Gründen verlangen, daß die Handlung entweder noch einmal vorgenommen, oder doch das Versäumte nachgeholt werde.

Art. 33. Die Kosten, welche durch die in dem Art. 30. erwähnten Verfügungen nothwendig werden können, hat, wenn die Verfügung nicht ausdrücklich das Gegentheil sagt, was, wenn von einem der Beklagten obliegenden Beweispunkt die Rede ist, geschehen soll, der Kläger vorzulegen.

Art. 34. Sobald die Handlungen, welche nach dem Art. 30. verfügt werden können, vollendet sind, erfolgt das Urtheil in der Sache entweder sogleich, oder in einem der nächsten und nicht über acht Tage entfernten Gerichtstage, wozu es keiner besondern Ladung der streitenden Theile bedarf, indem die mündliche Bekanntmachung, wenn auch nur einer der beiden Theile gegenwärtig wäre, genügt.

Wenn jedoch beide Theile da, wo es ihnen nur frei stand, bei der Handlung zu erscheinen, nicht erschienen sind, so muß ein Termin zur Eröffnung des Urtheils, mit Rücksicht auf die zur Einhändigung der desfallsigen Ladung an beide Theile erforderliche Zeit, angesetzt werden.

Art. 35. Das Urtheil in der Sache, welches immer die Gründe, in möglichster Kürze, und zwar zuerst die faktischen, dann die Rechts-Gründe enthalten soll, ist entweder endlich entscheidend, oder einen Eid verfügend, oder dem einen, oder dem andern Theile einen Beweis auflegend.

In allen drei Fällen findet gegen dasselbe, in appellabeln Sachen, die Berufung an den höhern Richter Statt, jedoch ist in dem dritten Falle dieses Rechtsmittel nicht sogleich nothwendig, indem die Berufung von der Beweissentenz auch mit der von der dereinstigen endlichen Sentenz verbunden werden darf, ohne daß weder gegen die eine, noch gegen die andere Partei im geringsten etwas Nachtheiliges aus dem Versuche des auferlegten Beweises gefolgert werden könnte, und ohne daß es desfalls irgend einer Rechtsverwahrung bedürfte.

In den beiden ersten Fällen müssen die Urtheile förmlich ausgefertigt werden, in dem dritten nur alsdann, wenn es zum Behufe einer eingelegten Berufung begehrt wird, oder wenn in dem Eröffnungs-Termine nicht beide gegenwärtig waren.

Art. 36. Die Beweissentenz soll genau die Thatsachen, welche von der Partei bewiesen werden sollen, und den Gerichtstag festsetzen, in welchem der Beweis und Gegenbeweis angetreten werden soll.

Der Landrichter soll den Parteien die Wirkungen der Beweisauflage erklären, und, daß dieses geschehen sey, in den Protokollen bemerken.

Der Beweis- und Gegenbeweis-Termin soll nicht über acht Tage von dem Ablaufe der Berufungsfrist entfernt seyn.

Digitized by Google

Von diesem Termine gilt, sowohl was die Erstreckung, als auch was die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betrifft, ganz dasselbe, was oben von dem Termine zur Beantwortung der Klage verfügt worden ist.

Durch die Ansetzung des Beweistermins wird übrigens derjenigen Partei, welcher der Beweis auferlegt worden ist, die Befugniß nicht genommen, wenn sie bei der Eröffnung der Beweis-Sentenz gegenwärtig ist, den Beweis sogleich anzutreten und in diesem Falle ist die andere Partei gehalten, ihren Gegenbeweis in dem ersten Termine, welcher zur Ausführung des angetretenen Beweises angesetzt worden ist, welcher aber, in diesem Falle, nicht früher angesetzt werden darf, als bis die Sentenz auch in Hinsicht dieser Gegenpartei als unangefochten besteht, anzutreten.

Art. 37. Wenn die Partei, welcher ein Beweis auferlegt worden ist, in dem zur Antretung desselben angesetzten Gerichtstage erscheint, um der Auflage zu entsprechen, so soll der Richter die Beweismittel, welche sie gebrauchen will und diejenigen Punkte des Beweisgegenstandes worüber diese Beweismittel, oder ein jedes einzelne derselben gebraucht werden soll, genau zum Protokoll verzeichnen lassen. Es ist seine Pflicht, hierüber durch zweckmäßige Fragen und, nach den Umständen, durch Belehrung darüber, was zum vollen Beweis des Beweisgegenstandes erfordert wird, bestimmte und deutliche Erklärungen zu veranlassen, wenn die Partei nicht, ohne dieses, im Stande wäre, dergleichen zu geben.

Wenn die Gegenpartei sich zur Antretung des Gegenbeweises bereit erklärt, so soll es damit eben so gehalten werden.

Art. 38. Wird ein Beweis oder Gegenbeweis durch Benennung von Zeugen, angetreten, so verfügt der Richter die Vorladung derselben, mit Festsetzung des Tags und der Stunde, wo sie abgehört werden sollen, welches beiden Theilen mündlich, um dabei gegenwärtig seyn zu können, bekannt gemacht wird.

Die Ladung an die Zeugen wird auf die im Art. 12. bestimmte Art eingehändigt und demjenigen, welcher die Zeugen benannt hat, die Original-Ausfertigung zugefertigt.

Sind die Zeugen unter fremder Gerichtsbarkeit ansäßig, so wird der Richter ihres Wohnorts ersucht, dieselben auf den bestimmten Tag und Stunde vor das ersuchende Gericht zu laden und darüber Bescheinigung mitzutheilen, wenn jedoch die Entfernung oder andere Verhältnisse diesen Weg nicht erlauben, so wird der fremde Richter ersucht, die Zeugen selbst, über die in dem Ersuchungsschreiben genau anzugebenden Umstände, abzuhören und von dem dazu angesetzten Termin, um die Parteien davon in Kenntniß zu setzen, Nachricht zu geben.

Art. 39. In demselben Termine, in welchem der Beweis, oder Gegenbeweis durch Benennung von Zeugen, angetreten wird, muß der Gegentheil seine Einreden gegen die Personen der Zeugen vortragen, wenn diese schon in einem früheren Termin, nach Anleitung des Art. 27, angegeben worden waren.

In Ansehung der erst später benannten Zeugen darf er diese Einreden noch in dem zur Abhörung bestimmten Termine, jedoch vor der Abhörung, vortragen.

Nach diesen Zeitpunkten wird er mit solchen Einreden nicht gehört, wenn dieselben nicht erst später zu seiner Wissenschaft gekommen sind und dieses entweder aus der Natur

Digitized by Google

der Einrede erhellt, oder bewiesen, oder wenigstens, in Ermangelung andern Beweises, eidlich erhärtet werden kann.

Wenn die Einreden von einer Unfähigkeit der Zeugen abgeleitet sind, so hat der Richter darüber sogleich zu erkennen und die verwerflich erscheinenden Zeugen entweder nicht vorzuladen, oder nicht abzuhören.

Gegen das Erkenntniß des Richters über diesen Punkt findet, so wie gegen alle, nach der Beweis-Sentenz und während der Beweis-Führung, gegebenen Erkenntniße, in Ansehung welcher nicht ausdrücklich das Gegentheil verfügt worden ist, keine Berufung Statt, es ist aber dieses, im Falle einer Berufung von dem End-Urtheile, so wie im Art. 31 bestimmt worden ist, für die Parteien unnachtheilig.

Art. 40. Die Zeugen werden in Gegenwart der streitenden Theile, wenn diese erschienen sind, vereidet und alsdann, jeder besonders, und zwar nicht in Gegenwart der noch nicht abgehörten Zeugen, wohl aber in Gegenwart der streitenden Theile, zuerst über ihren Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, verwandtschaftliche, Schwägerschafts-, Dienst- und andere dergleichen innige Verhältnisse zu einer der Parteien, auf welche eine jede derselben aufmerksam zu machen die Befugniß hat, dann aber über die Sache vernommen.

Ueber das Verhör wird ein Protokoll geführt, welches von dem Zeugen und den gegenwärtigen Parteien, so wie von dem Richter und dem Sekretär unterzeichnet, oder angeführt wird, daß und warum die ersteren nicht haben unterzeichnen wollen, oder können.

Art. 41. Die Zeugen dürfen in ihren Erzählungen nicht von den streitenden Theilen unterbrochen werden. Nachher dürfen aber die Parteien den Richter ersuchen, den Zeugen noch diejenigen Fragen vorzulegen, welche sie zu einer vollständigeren Aufklärung der Sache für dienlich halten. Auch ist der Richter von Amts wegen verpflichtet, diejenigen Fragen vorzulegen, welche für die vollständige Beurtheilung der Brauchbarkeit der Zeugen-Aussagen nützlich seyn können.

Wenn die Zeugen ihre Erzählung nicht zu einer vollständigen Deutlichkeit geordnet vorzutragen vermögen, so ist es Pflicht des Richters, sich, durch zweckmäßige Fragen an dieselben, eine deutliche Ansicht von demjenigen, was sie eigentlich haben sagen wollen, zu bereiten. Das Protokoll darf nie den ungeordneten Vortrag des Zeugen, sondern es soll vielmehr eine zur höchsten Deutlichkeit geordnete Zusammenstellung desjenigen, was er zur Sache Gehörendes ausgesagt hat, darstellen.

Ueber die Fassung des Protokolls steht es aber sowohl dem Zeugen, als auch den Parteien frei, ihre Bemerkungen zu machen und allenfalls das Aufnehmen derselben in das Protokoll zu verlangen.

Art. 42. In allen Fällen, wo die Ansicht des Orts, zur Beförderung der Deutlichkeit der Zeugen-Aussagen, von Nutzen seyn kann, wie vorzüglich bei Klagen wegen Verrückung der Gränzsteine, Verwirrung der Gränzen, Anmaßung in Ansehung von Ländereien, Gräben, Zäunen und andere Einschließungen, Eingriffe in Hinsicht des Laufs des Wassers u. s. w. kann der Richter nicht nur von Amtswegen verfügen, daß das Gericht an Ort und Stelle gehalten und die Zeugen daselbst, nach den Umständen auch mit Beziehung auf einen gefertigten Riß, verhört werden sollten, sondern die Parteien haben auch das Recht, diese Verfügung von dem Richter zu begehren.

Digitized by Google

Art. 43. Wird ein Beweis durch Vorlegung von Urkunden angetreten, so werden dieselben alsbald dem andern Theile zur Einsicht vorgelegt und, wo dieses erforderlich ist, die Erklärung desselben, ob er sie anerkenne, oder nicht, gefordert.

Erkennt sie der Gegentheil nicht an, so verfügt der Richter alsdann dasjenige, was der Beweisführung durch Urkunden, nach den Umständen, gemäß ist.

Art. 44. Wird der Beweis durch Urkunden angetreten, zu deren Herausgabe der Beweisführer den andern Theil, oder einen Dritten für verbunden erachtet, so wird über dieses Gesuch derjenige, von welchem die Herausgabe gefordert wird, — ein Dritter daher nach vorheriger Hinzuladung auf einen, beiden Theilen bekannt zu machenden Gerichtstag — gehört, die Thatsachen, welche er etwa vorträgt, protokollirt, und alsdann über die in Anspruch genommene Verbindlichkeit geurtheilt.

Dieses Urtheil ist nur alsdann, wenn es die Verbindlichkeit zur Herausgabe der Urkunden ausspricht, einer alsbaldigen Berufung unterworfen. Im entgegengesetzten Falle kann die Berufung davon erst, nach dem Grundsatze des Art. 39, mit der Berufung von dem End-Urtheile verbunden werden, und wenn der eine der streitenden Theile zur Herausgabe verbunden wurde, so steht es ihm frei, dem Urtheile zu genügen, ohne daß ihm dadurch das Recht benommen würde, seine Befugnisse in dieser Beziehung noch bei der Berufung von dem End-Urtheile zu wahren. Nur da, wo eine alsbaldige Berufung von diesem Urtheile nothwendig, oder möglich ist, muß es, im letzteren Falle jedoch nur auf Begehren, förmlich ausgefertigt werden.

Art. 45. Wird der Beweis durch Eideszuschiebung angetreten, so kann zwar darüber sogleich die Erklärung des Gegentheils gefordert werden, dieser ist jedoch befugt, die Ansetzung eines andern Gerichtstags, der nicht über acht Tage hinausgeschoben werden soll, und beiden Theilen mündlich bekannt gemächt wird, zu begehren.

In dem Termine kann alsdann sogleich mit der Ableistung des angenommenen, oder zurückgeschobenen Eides vorgeschritten werden.

Wenn indessen derjenige, welchem der Eid zugeschoben oder zurückgeschoben worden ist, die Unzuläßigkeit dieser Zuschiebung oder Zurückschiebung behauptet, der Richter aber dieselbe dennoch für zuläßig erklärt, oder wenn der Richter, im Falle einer Verschiedenheit der Ansichten der Parteien, die Formel des Eides gerichtlich festsetzt, so kann gegen diese Verfügungen das Rechtsmittel der Berufung sogleich gebraucht werden. Gegen das darauf, als unmittelbare Folge der geschehenen Eidesableistung, erfolgende Endurtheil findet sie nicht Statt.

Die bezeichneten Verfügungen müssen förmlich ausgefertigt werden.

Der Schwörungstermin wird erst, wenn diese Verfügungen rechtskräftig geworden sind, auf Begehren des einen, oder des andern Theils festgesetzt.

Art. 46. Von den Terminen während der Beweisführungen gilt dasjenige, was im Art. 32. verfügt worden ist.

Art. 47. Erscheinen in dem zur Antretung des Beweises bestimmten Terminen beide Theile nicht, so bleibt die Sache liegen, bis der Gegentheil des Beweisführers auftritt und um ein — auf die Voraussetzung, daß auf den Beweis verzichtet worden sey, gegründetes Kontu-

Digitized by Google

macial-Urtheil bittet, welches, wenn nicht unterdessen der Beweisführer Gründe zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand angeführt und dadurch die Ansetzung eines neuen Beweis Termins erwirkt hat, ertheilt werden soll, vorbehältlich des Rechts des Beweisführers, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus den Gründen und in der Art nachzusuchen, wie es im Art. 22 und 23 bestimmt ist.

Art. 48. Erscheint nur der Beweisführer nicht in dem angesetzten Beweis-Termine, so kann der Gegentheil desselben sogleich die Erlassung des Kontumacial-Urtheils begehren, von welchem dann dasselbe gilt, was in dem vorhergehenden Artikel darüber gesagt ist.

Erscheint nur der Gegentheil des Beweisführers nicht, so kann der Beweisführer bitten, daß derselbe seines Gegenbeweises und der an diesen Termin gebundenen Einreden gegen die Zeugen für verlustig, die vorgelegten Urkunden aber, in so fern er von dem Inhalte derselben schon vorher in Kenntniß gesetzt worden war, für anerkannt erklärt werden möchten.

Hatte der Gegner des Beweisführers noch nicht früher Kenntniß der vorgelegten Urkunden erhalten, so muß die abschriftliche Mittheilung derselben verordnet, und ein anderer Termin, unter der Verwarnung, daß, im Falle des Ausbleibens, die Urkunden für anerkannt erklärt werden würden, anberaumt werden.

Wenn mit dem Urtheile, welches die Urkunden für stillschweigend anerkannt erklärt, das Endurtheil in der Sache verbunden wird, so gilt in Ansehung einer zu suchenden Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dasselbe, was in den Art. 22. und 23. bestimmt ist.

Muß dagegen, wie bei dem Zeugenbeweise, ein weiterer Termin zur Fortsetzung der Beweisführung angesetzt werden, so muß der Gegentheil des Beweisführers, in diesem Termine, wozu ihm eine Ladung mit dem Präklusiv-Dekrete zugestellt werden muß, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehren, wenn er glaubt, darauf Ansprüche zu haben.

Ist aber der Beweis durch Eideszuschiebung angetreten worden, so kann gegen den nicht erschienenen Gegentheil nichts weiter verfügt werden, als eine Ladung auf einen nicht über acht Tage hinauszuschiebenden Gerichtstag, mit der Verwarnung, daß, wenn er nicht erscheinen sollte, der zugeschobene Eid für verweigert werde erklärt werden.

Art. 49. Erscheinen in dem zum Verhör der Zeugen, oder zu einem Augenschein, oder zu einer Begutachtung durch Sachverständige, angesetzten Termine beide Theile, oder einer derselben nicht, so kann mit der Handlung dennoch fortgefahren werden.

Wenn aber beide Theile nicht erschienen sind, so darf das Endurtheil nicht in diesem Termine gegeben, sondern es muß dazu ein neuer Termin, mit Vorladung beider Theile, anberaumt werden.

Erscheint alsdann auch nur einer der beiden Theile, so wird das Urtheil eröffnet. Erscheint keiner, so bleibt die Sache liegen, bis, auf Betrieb des einen oder des andern, ein neuer Termin angesetzt worden ist.

Art. 50. Sobald die Beweisführungen beendigt sind, steht es einem jeden Theile frei-

Digitized by Google

dem Richter über den geführten Beweis und Gegenbeweis die ihm nützlich scheinenden Bemerkungen mündlich vorzutragen.

Das Endurtheil wird alsdann entweder sogleich gegeben, oder in einem der nächsten Gerichtstage, welcher jedoch nicht über acht Tage hinausgesetzt werden darf und auf welchen beide Theile mündlich vorbeschieden werden.

War der eine Theil nicht gegenwärtig, so bedarf es dennoch keiner besondern Ladung desselben zur Eröffnung des Urtheils.

Art. 51. Die Berufung findet von denjenigen Urtheilen der Landgerichte, bei welchen sie in den vorhergehenden Artikeln zugelassen worden ist, nur unter der Voraussetzung Statt, daß der zur Berufung gebrachte Gegenstand der Klage entweder nicht wohl schätzbar sey, wie Dienstbarkeiten und ähnliche Gerechtsame, oder, wenn er dieses ist, den Werth von Fünfzig Gulden, an Kapital und Zinsen jeder Art, erreiche. Jährliche Renten werden, bei dieser Berechnung, in dem fünf und zwanzigfachen Werthe angeschlagen.

Art. 52. Die Berufung muß, den in dem Art. 23 bemerkten Fall ausgenommen, binnen zehn Tagen bei dem Landgerichte angezeigt werden. Dieses kann auch schriftlich geschehen und damit die Bitte um Abschrift des Protokolls in der Sache verbunden werden, welche von dem Sekretariate des Landgerichts binnen 8 Tagen, unter Verantwortlichkeit für allen dem Appellanten aus der Verspätung erwachsen könnenden Schaden, ausgefertigt werden muß.

Die zehn Tagen fangen bei allen Urtheilen, welche förmlich ausgefertigt werden müssen, von dem Tage der Einhändigung, bei denjenigen aber, welche nur auf Begehren des Appellanten ausgefertigt werden, von dem Tage der mündlichen Eröffnung zu laufen an.

Die Landrichter sollen den Parteien bei der Eröffnung eines der Berufung unterworfenen Erkenntnisses, die Fatalien der Berufung erklären und, daß dieses geschehen sey, in dem Protokolle bemerken, wenn eine Partei aber nicht bei der Eröffnung gegenwärtig war, die Erklärung der Fatalien unter das schriftlich ausgefertigte Urtheil setzen.

Art. 53. Wenn beide Theile wollen, daß in ihrer Sache schriftlich verhandelt werde, so müssen entweder beide persönlich dieses zu Protokoll erklären, es geschehe dieses nun vor dem Anfange des Prozesses, oder in dem ersten zur Verhandlung der Sache angesetzten Termine, oder der Kläger muß seiner Klagschrift eine schriftliche — und in Hinsicht der Unterschrift öffentlich beglaubigte Erklärung des Beklagten, über dessen Einwilligung in diese Form des Verfahrens beilegen.

Es wird zwar dem Ermessen der Landrichter anheim gegeben, in solchen Fällen, wenn der Gegenstand des Streits die Berufungs-Summe erreicht, den Wünschen der Parteien gemäß, das schriftliche Verfahren zu verordnen, sie werden indessen hierbei darauf Rücksicht nehmen, daß diese Form nur als eine seltene Ausnahme da eintreten dürfe, wo aus den besondern Verhältnissen sich ein wirkliches Interesse der streitenden Theile an dieser Abweichung von der gesetzlichen Regel erkennbar darstellt.

Art. 54. Wenn die Fristen in dem schriftlichen Verfahren nicht durch eine Uebereinkunft der Parteien anders festgesetzt werden, so sollen sie zu vierzehn Tagen bestimmt seyn.

Alle

Digitized by Google

Alle Schriften müssen mit einem Duplikate übergeben werden.

Art. 55. Die übergebene Klagschrift wird nach den Rücksichten geprüft, welche in den Artikeln 4. 5. 6. 7. entwickelt sind. Der Richter erläßt danach entweder die erforderlichen Vorbescheide, oder verwirft die Klage gänzlich, vor der Hand, oder angebrachtermaßen. Steht keine dieser Rücksichten entgegen, so leitet er das Verfahren dadurch ein, daß er die Klagschrift zur Vernehmlassung, binnen der gewöhnlichen Frist, mittheilt.

Die Einhändigung dieser Verfügung geschieht auf die Art. 12. und 15. bestimmte Art.

Art. 56. In Ansehung der Erstreckung der in dem vorhergehenden Artikel bestimmten Frist gilt dasselbe, was im Art. 19. verfügt ist.

Art. 57. Handelt der Beklagte nicht binnen der ersten, oder der, auf sein Bitten, erstreckten Frist, so wird, auf schriftliches Begehren des Klägers, gegen ihn ein Kontumacial-Erkenntniß, so wie es in dem letzten Satze des Art. 21. bestimmt ist, erlassen.

Art. 58. Gegen ein solches Kontumacial-Erkenntniß kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur aus den im Art. 22. und 23. bemerkten Gründen, je nachdem binnen — oder nach 8 Tagen nachgesucht wird, begehrt werden.

Mit dem Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß die Vernehmlassung auf die Klage verbunden werden, wenn nicht die Unmöglichkeit, dieses zu thun, nachgezeigt werden kann, in welchem Falle dafür eine weitere Frist zu verstatten ist. Dem Gesuche müssen entweder die Kontumacial-Kosten, oder eine Quittung über die Entrichtung derselben beigelegt werden.

Die Verfügung des Art. 24. gilt auch bei dem schriftlichen Verfahren.

Art. 59. Die Einreden, welcher der Art. 25. gedenkt, befreien auch im schriftlichen Verfahren von der Verbindlichkeit, sich in der Sache zu erklären.

Sie werden dem Kläger zur Gegenerklärung binnen gewöhnlicher Frist mitgetheilt. Von dieser Frist gilt die Verfügung des Artikels 32.

Die Gegenerklärung des Klägers wird dem Beklagten mitgetheilt und zugleich Termin zur Eröffnung des Urtheils über den Präjudicial-Punkt angesetzt.

Von diesem Urtheile gilt, in Ansehung der Berufung, die Verfügung des Art. 25.

Art. 60. Wenn der Beklagte sich in der Sache selbst erklären muß, so ist er verbunden, von jeder der Klage zum Grunde gelegten Thatsache, welche er abläugnen will, dieses besonders und bestimmt zu thun. Das Uebergehen einer Thatsache mit Stillschweigen, oder das unbestimmte und zweideutige Beantworten derselben wird für Einräumung genommen.

Digitized by Google

Mit dieser Einlassung auf die Thatsachen der Klage müssen alle Einreden, welche der Beklagte der Sache selbst engegen setzen zu können glaubt, verbunden werden. Nachher werden keine mehr angenommen, von welchen nicht bewiesen werden kann, daß sie neu aufgefunden seyen.

Art. 61. Nur wenn in der Antwort des Beklagten noch nicht zur Sprache gekommene Thatsachen, sey es bei der Einlassung, oder zur Begründung von Einreden, oder einer Widerklage, enthalten sind, muß von dem Kläger eine Gegen-Erklärung, binnen gewöhnlicher Frist, welche unter dem Grundsatze des Art. 32 steht, gefordert werden.

Nur wenn in des Klägers Gegenerklärung neue Thatsachen vorkommen, gilt dasselbe von einer zu fordernden weitern Erklärung des Beklagten und wenn die neuen Thatsachen sich auf die Widerklage beschränken, so ist auch des Beklagten weitere Erklarung nur in Ansehung dieser Widerklage zuzulassen.

In Ansehung dieser weiteren Erklärungen ist der in dem Anfange des Art. 60 aufgestellte Grundsatz entschreidend.

Art. 62. Ist auf solche Art die Verhandlung unter den Parteien beendigt, so setzt der Richter einen Termin zur Eröffnung des Urtheils an, welcher nicht über vier Wochen hinausgeschoben werden soll.

In diesem Termine ist es ihm jedoch verstattet, die in dem Art. 30 bemerkten Verfügungen zu erlassen und es treten alsdann die Bestimmungen der Art. 31 — 35 ein.

Glaubt der Richter, daß die Sache zur Fällung eines Urtheils genügend vorbereitet sey, so liest er in dem Termine den Parteien eine von ihm gefertigte Darstellung des Streitverhältnisses vor. Es ist den Parteien erlaubt, dasjenige, was sie glauben, zur Berichtigung der richterlichen Darstellung der Sachverhältnisse bemerken zu müssen, alsbald vorzutragen und um Aufnahme ihrer Bemerkungen in das Protokoll zu bitten, worauf von dem Richter das Urtheil, mit seinen Gründen, ausgesprochen wird, wenn nicht die gemachten Bemerkungen etwa ihn zur Ansetzung eines andern Termins für die Eröffnung des Urtheils bestimmen sollten.

Art. 63. Die Beweis-Sentenz enthält im schriftlichen Verfahren eine Beweis-Frist von gewöhnlicher Dauer, welche von dem Ablaufe der Berufungsfristen zu laufen beginnt.

In Ansehung der Erstreckung und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt von dieser Frist, was für die erste zur Beantwortung der Klage verfügt ist.

Art. 64. Die Beweise werden durch Uebergabe einer Schrift angetreten, in welcher die Beweismittel, welche man gebrauchen will und die Punkte, worüber dieselben gebraucht werden sollen, angegeben werden. Dasselbe gilt von Gegenbeweisen.

Diese Schrift wird dem andern Theile zur Gegenerklärung, binnen gewöhnlicher Frist, von welcher der Grundsatz des Art. 32 gilt, mitgetheilt.

Nur bei bloßem Urkunden-Beweise wird sogleich ein Gerichtstag zur Vorlegung der Urkunden anberaumt, in allen andern Fällen werden die zur Ausführung der Beweise nothwen-

Digitized by Google

digen Schritte erst nach eingekommener Erklärung des Gegners über die Beweisantretung oder nachdem derselbe damit ausgeschlossen worden ist, eingeleitet.

Art. 65. Bei dem Zeugen-Beweise hat der Gegner des Beweisführers in seiner Gegenerklärung dasjenige vorzutragen, was er den Personen der Zeugen entgegensetzen will.

Von dem Urtheil über diese Einreden gilt dasjenige, was im Art. 39. verfügt ist.

In Ansehung der Ausführung des Zeugenbeweises sind die Verfügungen der Art. 40. 41. 42. vollkommen entscheidend.

Art. 66. Auch bei dem Urkunden-Beweise gilt, wenn ein Termin zur Vorlegung der Urkunden angesetzt worden ist, die Bestimmung des Art. 43. und, wenn Edition von Urkunden begehrt wird, die Bestimmung des Art. 44. mit dem einzigen Unterschiede, daß über das Editionsgesuch derjenige, von welchem die Herausgabe gefordert wird, zur schriftlichen Erklärung binnen gewöhnlicher Frist, wenn er nicht haben wolle, daß die Behauptungen des Beweisführers für eingeräumt gehalten werden sollten, aufgefordert wird.

Art. 67. Bei Eideszuschiebungen hat der Gegner des Beweisführers in seiner Gegen-Erklärung dasjenige vorzutragen, was er glaubt, gegen die Zulässigkeit der Eideszuschiebung, oder gegen die Formel des Eides mit Recht erinnern zu können.

Hiermit ist jedoch immer die eventuelle Erklärung über Annahme oder Zurückschiebung des Eides zu verbinden.

Wird er mit der Gegenerklärung ausgeschlossen, so wird der Eid als verweigert betrachtet.

Hat er aber bloß die eventuelle Erklärung über Annahme und Zurückschiebung unterlassen, so wird, wenn die vorgebrachten Einreden verworfen werden, der Eid für angenommen gehalten und Termin zur Abschwörung desselben angesetzt, in welchem er jedoch die an sich zulässige Zurückschiebung immer noch gebrauchen kann.

Von dem Urtheile über die Einreden gilt die Verfügung des Art. 45.

Art. 68. Die Verfügung des Art. 46. gilt auch bei dem schriftlichen Verfahren.

Art. 69. Wird der Beweis nicht binnen der Beweisfrist angetreten, so kann ein Kontumacial-Erkenntniß, ganz nach den Bestimmungen des Art. 47. und 48., gebeten werden.

Wird binnen derselben Frist der Gegenbeweis nicht angetreten, so kann der Gegner des Beweisführers nur mit dem Gegenbeweise ausgeschlossen werden und jede Erstreckung, oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, welche der Beweisführer erhält, kommt auch seinem Gegner, in Ansehung des Gegenbeweises, zu Statten.

Art. 70. Der Art. 49. findet auch bei dem schriftlichen Verfahren Anwendung.

Art. 71. Nach beendigten Beweisführungen finden nur bei dem Zeugenbeweise, es möge dieser allein oder in Verbindung mit andern Beweismitteln gebraucht worden seyn, noch Schriftsätze über den geführten Beweis Statt.

Digitized by Google

Binnen 14 Tagen von dem geendigten Zeugenverhör an, muß der Gegner des Beweisführers, wenn er von diesem Rechte Gebrauch machen will, seine Impugnationsschrift übereichen, welche dem Beweisführer zur Gegenerklärung (Salvation des geführten Beweises) binnen gewöhnlicher Frist mitgetheilt wird.

Von diesen Fristen gilt der Grundsatz des Art. 32.

Art. 72. Nach geschlossenen Verhandlungen, wird ein Termin zu Eröffnung des Endurtheils angesetzt, mit welchen auf die am Schluße des Art. 62. bemerkte Art verfahren wird.

Art. 73. Die Art. 51. und 52. finden auch bei dem schriftlichen Verfahren Anwendung.

Art. 74. Wenn die Landrichter es dem Interesse beider Parteien entsprechend finden, daß sie ihre Streitigkeit durch eine gütliche Uebereinkunft beilegen, so werden sie es nicht unterlassen, denselben, nach der ersten Instruktion der Sache, an derjenigen Stelle des Prozeßes, wo sie es am passendsten finden, zum Vergleiche zu rathen und diejenigen Vorstellungen zu machen, welche sie, zur Unterstützung dieses Raths, für geeignet halten, ohne jedoch eigene Termine für den Versuch der Güte anzusetzen.

S. 113. Z. 13. des Publ. lese: von welchen st. von welche. S. 114. Art. 1. d. Landger. Ordn. Z. 2. l.: ob er allein st. oder allein.

Digitized by Google

LXXV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 105. (vom 1. Sept.. 1818.)

Unterm 16ten November 1816 hat das Landes-Kriegskommissariat durch die Großherzoglich Hessische Zeitung den Angehörigen der Provinz Oberhessen eine ämterweise Uebersicht über den Kriegsfuhrlohn mitgetheilt, welcher vom 1ten May bis zum letzten December 1815 in Gemäßheit der über das Kriegsfuhrwesen aufgestellten Grundsätze, an die einzelnen Fuhrensteller im Gesammtbetrag von fl. 146,982 52 kr. bezahlt worden ist. Dermalen ist man in den Stand gesetzt, das Resultat dieses Zweiges von Kriegsleistungen bis zum Ende des Jahres 1816, als bis zu dem Zeitpunkte, an welchem die angeforderte unentgeldliche Herbeischaffung der Transportmittel von Seiten der alliirten Mächte ihr Ende erreicht hat, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Es wurden nämlich, nachdem die oben angeführte Rechnung für das Jahr 1815 bereits geschlossen war, noch von mehreren Gemeinden nachträgliche Fuhrenquittungen aus demselben Jahre eingereicht, und hiefür Vergütung angesprochen.

Die Summe dieser befriedigten Ansprüche, bei welchen das Amt Nidda am meisten betheiliget war, belief sich auf fl. 2972. 45 kr. Aus der hier angefügten Uebersicht ist sodann zu entnehmen, in welchen Aemtern der Kriegsfuhrlohn aus dem Jahre 1816, im Gesammt-Betrage von fl. 16,024. 28½ kr., verdient, und an welche er berichtiget worden ist.

Dieser Zweig der Kriegsleistungen, für welchen die alliirten Mächte keinen Ersatz geleistet haben, hat daher die Provinz vom 1ten May 1815 bis zum letzten December 1816 einen Aufwand von fl. 165,980. 5½ kr. gekostet, welcher lediglich mit rückständigen Kriegskosten-Beiträgen aus den früheren Ausschreiben in den Jahren 1812 bis 1814 bestritten worden ist.

Darmstadt den 15ten August 1818.

Das Großherzoglich Hessische Landes-Kriegs-Kommissariat der Provinz Oberhessen.

Freiherr von Münch.

vt. Höflich.

Digitized by Google

Summarisch

des in nachstehenden Aemtern der Provinz Oberhessen im Jah

Namen der Rentämter.	Januar.		Februar.		März.		April.		May.		Jun
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
Allendorf a. d. L.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Alsfeld . . .	610	9	438	51	389	18	241	45	242	12	366
Battenberg . .	—	—	134	34½	120	30	35	57	34	18	82
Biedenkopf . .	—	—	188	8	75	12	66	40	68	28	32
Bingenheim . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Blankenstein . .	—	—	88	—	47	—	—	—	18	20	—
Butzbach . . .	33	52½	3	12	—	—	60	—	—	—	—
Friedberg R. A.	225	48	100	32	77	54	19	—	40	—	1
Friedberg H. A.	110	6	137	24	7	30	—	—	6	—	—
Gießen	1028	19½	493	12	461	26½	241	48	110	48	431
Grünberg . . .	636	37½	388	54	329	12	96	12	49	24	88
Holzhausen . .	141	30	53	—	—	—	—	—	—	—	—
Homberg a. d. O.	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	24
Homburg H. A.	50	24	31	—	—	—	—	—	—	—	—
Königsberg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laasphe H. A. .	—	—	497	18	256	52	136	34	142	30	106
Lauterbach H. A.	124	52½	77	12	105	12	—	—	—	—	6
Lich H. A. . .	96	40½	8	—	25	—	—	—	124	12	17
Lißberg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidda	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ortenberg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Romrod . . .	545	4½	427	48	276	18	142	15	145	30	385
Schotten . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ulrichstein . . .	166	12	—	—	55	42	39	19½	2	—	244
Vilbel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vöhl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	3769	36	3067	5½	2227	6½	1087	30½	983	42	1804

Digitized by Google

e b e r ſi ch t

6 an die einzelnen Fuhrenſteller bezahlten Kriegsfuhrlohns.

Juli.		Auguſt.		Sept.		Oktober.		Novemb.		Decemb.		Summe.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	6	180	22½	59	21	86	15	139	9	37	24	3019	10½
34	—	7	12	—	—	10	—	—	—	—	—	459	7½
34	4	—	—	—	—	37	40	—	—	—	—	503	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	153	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	97	4½
8	24	—	—	2	30	—	—	—	—	31	—	522	38
—	—	—	—	—	—	15	—	6	—	—	—	282	—
17	6	189	42	28	—	11	—	111	48	104	—	3428	22
13	54	72	7½	123	15	95	—	64	30	70	—	2127	48
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	194	30
7	—	—	—	1	36	—	—	49	—	1	48	92	12
—	—	12	—	—	—	9	45	—	—	41	24	144	33
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1139	32
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	313	16½
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	271	22½
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
216	21	101	18	132	30	93	51	29	6	123	—	2618	55½
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
61	6	23	30	6	—	—	—	59	—	—	—	657	28½
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
920	1	586	12	353	12	358	31	458	33	804	36	16024	28½

Digitized by Google

LXXVI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 106. (vom 3. Sept. 1818.)

Daß, außer den in der Bekanntmachung vom 9ten Juni l. J. (Großherzogl. Zeitung No. 70.) genannten wechselseitigen Uebergaborten von Vaganten und anderen Ausgewiesenen, zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Herzogthum Nassau, nachträglich auch die Orte Bingen und Rüdesheim, Gladenbach und Dillenburg, durch Verabredung der beiden Regierungen, als solche bestimmt und festgesetzt worden sind; wird hiermit zur Kenntniß der Behörden und zur öffentlichen Wissenschaft gebracht. Darmstadt den 28ten August 1818.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Jaup.

Heinemann.

LXXVII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 106. (vom 3. Sept. 1818.)

Obgleich das Großherzogliche Geheime Staats-Ministerium in der Bekanntmachung vom 1ten Juli d. J. Num. 84. der Großherzoglich Hessischen Zeitung, ausdrücklich angeführet hat, daß die gemeinheitliche Schulden-Tilgungs-Anstalt am 31. December l. J. die Zinsen ihrer übernommenen Kapitalien vom 1ten Januar dieses Jahres an berichtige, auch weiter den Gemeinden der Provinz Hessen untersagt worden ist, weder Zinsen an ihre Gläubiger im Laufe dieses Jahres zu bezahlen, noch Kapitalien abzutragen, so ist dieses doch von einzelnen Gemeinden dahin mißverstanden worden, als ob ihnen auch verboten sey, ältere Zinsen an ihre bisherigen Gläubiger bezahlen zu dürfen.

Man siehet sich deshalb veranlaßt, andurch bekannt zu machen, daß die höchste Verordnung vom 25ten Juni und die weitere oben angeführte Ministerial-Verfügung vom 1ten Juli d. J. die Bestimmung enthalte, daß die Gemeinden der Provinz Hessen alle Zinsen bis zum letzten Dezember 1817 an ihre Gläubiger unmittelbar berichtigen sollen, die gemeinheitliche Schulden-Tilgungs-Anstalt aber deren Bezahlung vom 1ten Januar 1818 an übernommen habe.

Darmstadt den 31ten August 1818.

Die Direktion der gemeinheitlichen Schulden-Tilgungs-Anstalt.

Freiherr von Münch.

vt. Cämmerer.

LXXVIII.

Digitized by Google

LXXVIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 108. (vom 8. Sept. 1818.)

Bekanntermaßen ist in dem zwischen Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzog von Hessen und Sr. Königl. Hoheit dem Kurfürst von Hessen abgeschlossenen Staatsvertrag vom 29. Juni, 1818, in Beziehung auf die Fürstlich Isenburgische Lande, festgesetzt worden, daß die auf denselben lastenden Landesschulden von der Großherzoglich Hessischen Seite privative übernommen werden sollen.

In der Absicht, dieser vertragsmäßigen Bestimmung ein unverzügliches Genüge zu leisten, sind auch schon vorlängst, und sogleich nach erfolgter Besitzergreifung der gedachten Lande die hierzu nöthig geschienenen Fürkehrungen eingeleitet worden. Weil aber bei den eigenen Verhältnissen der in dem Isenburgischen bestandenen Land- und Landkriegskassen sich mancherlei Anstände ergeben, welche eine vordersamstige nähere Auseinandersetzung und Ausgleichung mit Kurhessen unumgänglich nöthig gemacht; so hat deren Ausführung einen unvermeidlichen Aufschub erleiden müßen, und selbst in dem jetzigen Augenblick kann in Ansehung der fraglichen Schulden eine definitive Anordnung um deswillen noch nicht eintreten, weil jene Auseinandersetzung noch immer nicht zu Stande kommen können, und insbesondere hinsichtlich eines sehr bedeutenden Theils der Offenbacher Landkassen-Schulden, aus Veranlassung einer von dem Herrn Fürsten von Isenburg schon vor vielen Jahren getroffenen und darauf sich beziehenden Anordnung erhebliche und noch nicht zu erörtern gestandene Zweifel erwachsen sind.

Um indeß die Gläubiger möglichst zu beruhigen und denselben die Ueberzeugung zu geben, daß sie sich wegen ihrer Forderungen vollkommen gesichert halten können, ist höchsten Orts verordnet worden, daß die von der letzteren Verfallzeit vor dem 1. Juli 1816 an bis Ende Juni dieses Jahres fällig gewordenen Zinsen auf künftige Be- und Zurechnung einstweilen ausgezahlt werden sollen.

Da nun auch hierzu die nöthigen Fonds bereits angewiesen worden; so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der betheiligten Gläubiger, unter dem Anfügen gebracht, daß der vormalige Rechner der Landkasse, Großherzoglicher Rath Frank zu Offenbach mit der Auszahlung beauftragt worden, und den Bedacht nehmen wird, daß dieselbe vom 25. September an in Vollzug kommen und die gemeldeten Zinsen von diesem Zeitpunkt an bei ihm in Empfang genommen werden können.

Uebrigens müssen die weiteren Verfügungen zwar vorjetzt noch auf die Erledigung der dermal noch obwaltenden Anstände und den Erfolg der zum Behuf einer gänzlichen Auseinandersetzung mit Kurhessen gepflogen werdenden Verhandlungen ausgesetzt belassen werden. Da jedoch zu verhoffen stehet, daß letztere in der Kürze zu einem gesicherten Resultat gelangen werde; so wird man dafür besorgt seyn, daß alsdann auch hinsichtlich der bis zum 1. Juli 1816 rückständig verbliebenen Zinsen und der Kapitalien selbst die bereits eingeleiteten Anordnungen in baldigste Vollziehung kommen und die Gläubiger hierüber des Nöthigen benachrichtiget werden.

Man bemerkt zugleich, daß wenn auch dieser Fall in dem Verlaufe des jetzigen Jahres noch nicht eintreten sollte, doch die vorläufige Einrichtung getroffen worden, daß auch sodann falls

Digitized by Google

die vom 1. Juli d. J. bis Ende des Jahres weiter fällig werdenden Zinsen nach Ablauf des Jahres einstweilen berichtiget und auf die nämliche Weise, wie die bis Ende Juni verfallenen anjetzo abgeführet werden, zu Anfang des künftigen Jahres durch den Großherzoglichen Rath Frank ebenfalls ausbezahlt werden sollen. Gießen, den 26. August 1818.

Vermöge besonderen Auftrags.

Meyer, Geheimer Regierungsrath.

LXXIX.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 112. (vom 17. Sept. 1818.)

Zur Sicherheit des Handels ist es erforderlich, daß alle öffentliche Waagen- und Faßeiche im ganzen Großherzogthum gleichförmig eingerichtet, und unter öffentliche Aufsicht gestellt werden. Man findet sich daher bewogen, Folgendes zu verordnen:

1) Es soll jeder Kommune, deren comerzielle Verhältnisse es nöthig machen, erlaubt seyn, mit Genehmigung der Provinzial-Regierung und unter der Leitung des einschläglichen Eich-Inspektors, eine öffentliche Waage oder Faßeiche anzulegen, und zu unterhalten.

2) Die von der Regierung zu regulirenden Gebühren dienen zur Unterhaltung der Anstalt, und zur Besoldung des dazu nöthigen Personals.

Es muß eine genaue Rechnung über die Einnahme geführt, und Ein Zehntheil davon an die Inspektionskasse desjenigen Bezirks, worin sich die Anstalt befindet, abgeliefert werden.

3) Der einschlägliche Eich-Inspektor hat über diese Anstalten unentgeldlich eine genaue Aufsicht zu führen, und darüber zu wachen, daß von dem Personal die gesetzlichen Vorschriften und Instruktionen befolgt, der Apparat gehörig im Stande erhalten, und die Gebühren ordentlich verrechnet werden.

4) Die Anwendung der ungleicharmigen, oder sogenannten Schnellwaagen soll bei diesen Anstalten, da sie unter beständiger Aufsicht stehen, ausnahmsweise erlaubt seyn. Die Inspektoren sind dafür verantwortlich, daß dieselben nur für das gesetzliche Gewicht eingerichtet, genau und dauerhaft gearbeitet, und gut unterhalten werden.

5) Die Normalgefäße zur Bestimmung des Inhaltes der Fässer müßen von Kupfer oder Stein, und wenigstens so hoch, als breit seyn. Hölzerne Eichständer, oder solche, aus welchen das Wasser in das Faß geschöpft werden muß, oder die für ein anderes, als das gesetzliche Maas gelten, sind im ganzen Umfang des Großherzogthums streng untersagt, und müßen von den Inspektoren bei ihrer nächsten Amtsreise entweder auf der Stelle umgeändert, oder außer Gebrauch gesetzt werden.

6) Das Aufzeichnen des Gewichtes auf die Kisten und Ballen ꝛc. geschieht in neuen Pfunden mit gewöhnlichen Ziffern, welchen jedesmal das Zeichen ℔ beigesetzt werden muß.

Digitized by Google

7) Der Inhalt der Fässer wird auf dem vorderen Boden in neuen Maaßen und Bruchtheilen derselben ebenfalls mit gewöhnlichen Ziffern angegeben, worunter der Buchstaben M zu setzen ist.

8) Damit man in zweifelhaften Fällen ersehen könne, wo eine Sache gewogen, oder ein Faß geeicht worden ist, erhält jede Eich- und Wieganstalt ein eigenes Zeichen, wozu denselben die metallenen Matrizen von den Inspektoren ertheilt werden sollen.

9) Alle schon bestehenden Anstalten dieser Art sollen nach gegenwärtiger Verordnung behandelt werden. Darmstadt den 14ten September 1818.

Aus allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Schmidt. Freiherr von Gruben.

Dörr.

LXXX.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 118. (vom 1. Okt. 1818.)

Die Ausgleichung der Kriegskosten in der Provinz Starkenburg für die Periode von Ende Oktobers 1813 bis Ende Decembers 1814 betreffend.

Das zweite Fünftheil der rubricirten Kriegskosten nebst einjährigen Zinsen von den, noch restirenden vier Fünftheilen, wird am 31ten December dieses Jahres fällig. Diejenigen Gemeinden, welche in dem Falle sich befinden, herauszahlen zu müßen, und ihre Schuldigkeit ganz oder zum Theil durch Kapital-Aufnahme oder durch Einkünfte des Komunal-Vermögens zu decken wünschen, haben dieses unverzüglich den einschlägigen Beamten zu erklären, und letztere werden hiermit angewiesen, ihre Berichte über die Erklärungen und Wünsche der Gemeinden, vor dem Ende künftigen Monats an unterzeichnete Kommission einzusenden. Von allen Gemeinden, von welchen bis zu jenem Zeitpunkt keine Erklärung einlangt, wird angenommen, daß sie die ihnen zufallenden Beiträge nach dem extraordinären Steuerfuß lit. b. als der gesetzlichen Beitrags-Norm, aufgebracht zu sehen wünschen. Der diesjährige Ausschlag beträgt $\frac{7}{12}$ des vorigjährigen. Der Beitrag von den Besoldungs-Steuerkapitalien, wovon keine Zinsen berechnet wurden, bleibt unverändert. Darmstadt den 25ten September 1818.

Großherzoglich Hessische Landkriegskosten-Kommission der Provinz Starkenburg.

von Bigeleben. Siebert.

Scherer.

LXXXI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 121. (vom 8. Okt. 1818.)

Da durch den Hauptvertrag zwischen den alliirten Mächten und der Krone Frankreich, vom 25ten April 1818., Art. 2. bestimmt worden, daß Frankreich alle in Inscriptionen auf das große

Digitized by Google

Buch verwandelte Renten der von den abgetretenen Ländern herrührenden Schulden fernerhin fortbezahlen solle, und durch eine Separat-Convention von dem nämlichen Tage bestimmt worden, daß diejenige Renten unter Fünfzig Franken, welche zwar liquidirt, aber nicht in das große Buch inscribirt worden, für welche aber, weil sie nicht Fünfzig Franken betrugen, keine Certificats d'inscription gegeben wurden, in eine Inscription vereinigt, und diese auf den Namen des Großherzoglichen Liquidations-Commissarius ausgestellt werden sollen; so werden

1.) alle diejenige, welche Inscriptionen von Fünfzig Franken Renten und drüber haben, benachrichtiget, daß Sie sich wegen deren Bezug an den Französischen Staats-Schatz zu wenden haben;

2.) diejenige aber, welchen Renten unter Fünfzig Franken zwar liquidirt, aber nicht inscribirt wurden, aufgefodert, die darüber besitzende Schriften binnen Vier Wochen bei der unterzeichneten Commission zu überreichen, damit wegen deren Vereinigung in eine Inscription das Nöthige veranlaßt werden könne, und haben diejenige, welche diesen Termin versäumen, den hieraus entstehenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben.

Mainz den 30ten September 1818.

Die Special-Commission,
zur Liquidation der Forderungen an Frankreich.
Wernher. Verdier. Becker.

vt. W. Tewissen.

LXXXII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 123. (vom 13. Okt. 1818.)

Man hat in einzelnen Fällen mißfällig wahrgenommen, daß Großherzogliche, um Urlaub bittende Diener, ohne die Entschließung auf ihre deßfallsigen Gesuche abzuwarten, vermuthlich in der Hoffnung, daß denselben die Gewährung nicht entstehen werde, sich von ihrem Amtsort entfernt haben.

Da aber ein solches Benehmen der Natur des Dienstverhältnisses offenbar widerstreitet, so hat es sich der Diener, der sich künftighin ein solches zu Schulden kommen läßt, und sich, ohne die Entschließung auf sein Urlaubsgesuch abzuwarten, eigenmächtig von seinem Amtsort entfernt, selbst beizumessen, wenn er darüber, außer der Verantwortlichkeit für allen aus seiner ungebührlichen Entfernung dem Fiscus oder den Privaten entstehenden Schaden und Nachtheil, zur Verantwortung über verletzte Dienstpflicht und zur gebührenden Bestrafung gezogen werden wird. Darmstadt den 2ten Oktober 1818.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Schmidt. Freiherr von Gruben.

vt. Hoppé.

LXXXIII.

Digitized by Google

LXXXIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 125. (vom 17. Okt. 1818.)

In den beiden Großherzoglichen Provinzen Starkenburg und Hessen war der Zunftzwang bisher fast allgemein so weit ausgedehnt, daß auch inländische zünftige Meister in keinem anderen, als bloß in dem Bezirke derjenigen Zunft arbeiten durften, in welche sie aufgenommen waren.

Diese, die Gewerbfreiheit unterdrückende Einrichtung aber hat ihre schädlichen und lästigen Folgen, wegen der Kostbarkeit und Wichtigkeit der Arbeiten, ganz vorzüglich bei den Bauhandwerken geäußert, indem sie das Publikum häufig unwissenden und untüchtigen, oder gewinnsüchtigen und eigensinnigen Professionisten in die Hände lieferte, den geschickten und brauchbaren Meister aber in der Benutzung seiner Kräfte und seines Fleißes beschränkte und nicht selten in unverschuldete Dürftigkeit gerathen ließ.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben daher, in Erwägung dieser, mit jedem Tage fühlbarer gewordenen Nachtheile, allergnädigst zu verordnen geruhet, daß hinsichtlich der Bauhandwerke, der Zimmerleute, Maurer, Weißbinder, Schreiner, Schlosser, Glaser, Dachdecker, Spengler u. s. w., jenes, dem gegenwärtigen Zustande der Kultur und Industrie nicht mehr angemessene Bannrecht eines Zunftdistriktes gegen den anderen nunmehr gänzlich aufgehoben seyn und daß vielmehr von jetzt an und für die Folge jedem, in eine inländische Zunft aufgenommenen Bau-Professionisten, in dem ganzen Umfange derjenigen Provinz, in welcher seine Zunft etablirt ist, die Ausübung seiner Profession frei stehen solle. Wonach sich also zu achten ist. Darmstadt den 8ten Oktober 1818.

Auf allerhöchsten Special-Befehl.
Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.
Freiherr von Lichtenberg. Schmidt. Jaup.

Dörr.

LXXXIV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 125. (vom 17. Okt. 1818.)

Ohnerachtet in der unterm 16ten Juni 1807 bekannt gemachten und unterm 2ten April 1811 erneuerten Verordnung nach §. 25. den Handwerksleuten bei dem herrschaftlichen Bauwesen der Residenz aufgegeben worden, ihre Verdienstzettel über die bis Ende September dauernde Arbeit längstens den 8ten Oktober jedes Jahr an die betreffenden Baubedienten zur Prüfung einzureichen, widrigenfalls die Zettel, welche nach Verlauf dieses Termins einkämen, so viele Monate, als Tage solche zu spät einlangten, zur Strafe undekretirt liegen bleiben sollten; so haben dennoch viele Handwerksleute dieser Verordnung entgegen gehandelt, und oft ihre Verdienstzettel so spät eingereicht, daß die Baumeister an der Aufstellung ihrer Bauberichte gehindert wurden.

Um nun künftighin, der dadurch bei dem herrschaftlichen Bauwesen bisher veranlaßten Störung bei Aufstellung der Bau-Etats durchaus vorzubeugen; so ist nach eingeholter allerhöchster Genehmigung die in oben erwähnter Verordnung sub §. 25. angedrohte Strafe dahin abgeändert worden: daß künftig diejenige Handwerksleute, welche sich eine verspätete Einsendung ihrer Verdienstzettel zu Schulden kommen lassen, das erstemal mit 5 Prozent und

Digitized by Google

das zweitemal mit 10 Prozent Abzug von dem Betrag des Zettels — das drittemal aber mit der Ausschließung von aller herrschaftlichen Arbeit ohne Nachsicht bestraft werden sollen.

Diese höchste Verfügung wird mit dem Anhang andurch öffentlich bekannt gemacht, daß für die Einreichung der noch nicht eingekommenen Verdienstzettel für dieses Jahr der längste Termin auf den 30ten Oktober und künftig, wie die Verordnung vom 16ten Juni 1807 bestimmt, für immer auf den 8ten Oktober jedes Jahr festgesetzt wird.

Darmstadt den 2ten Oktober 1818.

Großherzoglich Hessisches Ober-Baukolleg.

v. Müller. Heß.

vt. Follenius.

LXXXV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 126. (vom 20 Okt. 1818.)

Den sämmtlichen Kontribuenten des Großherzogthums Hessen wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Deckung der Ausgaben der Brandversicherungskasse für das Jahr 1817, in Folge höchster Genehmigung vom 11ten September laufenden Jahrs, Zwei Kreuzer auf jedes 100 fl. Brandversicherungskapital, exclus. der beizuschlagenden verordnungsmäßigen Subrepartitions- und Hebgebühren, ausgeschlagen und ohne Verzug erhoben werden sollen, und daß demnächst die Nachweisung über die Verwendung dieser Gelder erfolgen wird. Uebrigens wird den sämmtlichen Großherzoglichen Steuerperäquatoren und Steuerkontroleurs hierbei bekannt gemacht, daß sie zur Subrepartition dieser Gelder besondere Verfügungen von Seiten der unterzeichneten Kommission abzuwarten haben. Darmstadt den 7ten Oktober 1818.

Großherzoglich Hessische Brandassekurations-Kommission.

Kleinschmidt. Gilmer.

vt. Heumann.

LXXXVI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 127. (vom 22. Okt. 1818.)

Da die Provinz Rheinhessen in Rücksicht des aus derselben in die hiesige Provinz eingebracht werdenden Salzes, so lange daselbst nicht die nämliche Verfassung mit dem Salz-Debit, wie in hiesiger Provinz, eingeführt wird, so wie Ausland angesehen werden muß, und dem zufolge diejenigen, welche aus der Provinz Rheinhessen in die Provinz Starkenburg Salz einbringen, als Defraudanten nach Maßgabe der höchsten Verordnung vom 1ten August 1810 zu behandeln sind, so wird dieses hiermit zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Darmstadt den 14ten Oktober 1818.

Großherzoglich Hessische Hofkammer daselbst.

v. Bigeleben. Hofmann.

vt. Zeitz.

LXXXVII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 130. (vom 29. Okt. 1818.)

Die mit den meisten Staaten Deutschlands, wegen schnellerer Beförderung der gerichtlichen Insinuationen, getroffene und durch die Großherzogliche Zeitung zur Kenntniß der be-

Digitized by Google

treffenden Behörden gelangte Uebereinkunft, ist nunmehr auch mit dem Königreich Preußen, dem Königreich Dänemark wegen der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den Fürstenthümern Reuß älterer und jüngerer Linie und der freien Stadt Hamburg geschlossen worden. In Gemäßheit dieser Uebereinkunft ist für die gesammten Königlich Preußischen Staaten die Immediat-Justiz-Kommission zu Köln, für das Herzogthum Holstein, das Obergericht zu Glückstadt, für Lauenburg, die Regierung zu Ratzeburg, für die Fürstlich Reußischen Lande ältere Linie, die Regierung zu Graitz, und für die Lande jüngerer Linie (oder zu Schleitz, Lobenstein und Ebersdorf) die gemeinschaftliche Regierung zu Gera, endlich für die freie Stadt Hamburg, wegen der Mannigfaltigkeit der dortigen Behörden, der Senat der freien Stadt Hamburg selbst, bestimmt worden.

Indem man hiervon die Großherzoglichen Behörden, in Beziehung auf die früheren Bekanntmachungen, zur Nachachtung in den vorkommenden Fällen, in Wissenschaft setzt, bemerkt man denselben noch, hinsichtlich derjenigen Gerichtsakten, welche an Bewohner des Königreichs Preußen, oder aus diesem Staat an diesseitige Unterthanen gerichtet sind, daß den sie betreffenden Requisitionen ganz kostenfrei Genüge geleistet werde und die Briefe und Pakete, welche an die Immediat-Justiz-Kommission zu Köln gehen sollen, mit der Bezeichnung, „gerichtliche Insinuations-Sachen", versehen werden müßen.

Darmstadt den 26ten Oktober 1818.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Jaup.

Heinemann.

LXXXVIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 134. (vom 5. Okt. 1818.)

Auf die erfolgte Dienstaufkündigung des Kaufunger Stifts-Syndici Langsdorf zu Gießen ist die Erhebung und Verrechnung der Kaufunger Stiftsgefälle in der Provinz Oberhessen dem Großherzoglichen Hofkammer-Kanzellisten Becker zu Gießen übertragen worden. Indem man dieses zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden zugleich sämmtliche Debenten des Kaufunger Stiftsfonds in der Provinz Oberhessen aufgefordert, die verfallenen Zinsen, Pachte und Gefälle ungesäumt an denselben zu entrichten und dabei wird bemerkt, daß er in seiner Instruktion beauftragt ist, gegen die Säumigen gerichtliche Zwangsmittel anzuwenden.

Den Debenten in den Aemtern Battenberg und Biedenkopf wird bekannt gemacht, daß sie diese Gefälle an den Großherzoglichen Amtssekretär Michel zu Biedenkopf, mit welchen der Großherzogliche Hofkammer-Kanzellist Becker eine besondere Uebereinkunft über deren Erhebung getroffen hat, zu entrichten haben. Darmstadt den 29ten Oktober 1818.

Großherzoglich Hessische Administrations-Kommission des Kaufunger Stifts-Fonds.

Freiherr von Lehmann. Weyland.

LXXXIX.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 135. (vom 10. Nov. 1818.)

Da man sich bewogen gefunden hat, die Verwaltung der Marienschlosser Kasse dem Werkmeister Funk daselbst provisorisch zu übergeben; so wird dieses zur Kenntniß aller derer ge-

Digitized by Google

bracht, die mit dieser Receptur Geschäfte abzuthun haben, und dabei die frühere Vorschrift erneuert, daß alle an die Marienschlosser Kasse einzusendende Gelder nicht an den Rechner, sondern an die Direktion der Anstalt einzusenden sind. Gießen den 27ten Oktober 1818.

Großherzoglich Hessische Regierung als für die obere Aufsicht und Leitung der Marienschlosser Zuchthaus-Anstalt angeordnete Kommission.

Freiherr von Stein.

vt. Eckstein.

LXXXX.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 137. (vom 14. Nov. 1818.)

In Bezug auf den §. 90. der Trankfteuer-Verordnung vom 7ten Juni 1809 ist höchsten Orts beschlossen worden, daß zu Beurtheilung und Regulirung der in jener Verordnung bestimmten Abgaben vom 1ten Juli laufenden Jahrs an das neue, in dem Großherzogthum eingeführte, Maas genommen werden soll. Alle Abgaben, welche in der genannten Verordnung auf die Ohm und Maas gelegt sind, sollen daher von dem angegebenen Termine an mit denselben Summen von der neuen Ohm und Maas erhoben werden.

In Ansehung der Abgaben, welche bei ausländischen Getränken Krug- oder Bouteillenweise bezahlt werden, bleibt es dagegen bei der bisherigen Einrichtung, weil die Krüge und Bouteillen, in welchen jene Getränke gekauft und wieder verkauft werden, nicht geeicht sind und daher die Einführung des neuen Maaßes hierauf keinen Einfluß hat. Dieses wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht. Darmstadt den 30ten Oktober 1818.

Großherzoglich Hessische Hofkammer.

v. Bigeleben. Schleiermacher.

vt. Pfuor.

LXXXXI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 140. (vom 21. Nov. 1818.)

Gemeiner Bescheid.

Da die seitherige Erfahrung gelehrt hat, daß die in dem Gemeinen Bescheid vom 15ten November v. J., das Recessiren der Anwälte betreffend, unter Ziffer 2. enthaltene Bestimmung: „daß es den Advokaten in solchen Rechtssachen, in welchen die Verhandlungen noch im Laufe sind, in keinem Falle früher, als 8 Tage nach Ablauf der, einem Theile zu Einreichung einer Prozeßhandlung anberaumten Frist, und zwar jedesmal vom Tag der Insinuation der deßfalls erlassenen Verfügung an gerechnet, um Ertheilung einer weiteren Verfügung anzurufen gestattet seyn soll," den beabsichtigten Zweck nicht genügend erreiche; so wird hierdurch, unter Aufhebung der vorerwähnten Bestimmung, verordnet:

daß es den Anwälten in dem dort berührten Falle nicht früher, als vierzehn Tage, nach Ablauf der, einem Theile zu Einreichung einer Prozeßhandlung anberaumten Frist, und zwar jedesmal vom Tag der Insinuation der desfalls erlassenen Verfügung an gerechnet, um Ertheilung einer weiteren Verfügung anzurufen, gestattet seyn soll.

In allen andern Punkten bleiben übrigens die Vorschriften des angezogenen Gemeinen Bescheids vom 15ten November v. J. unverändert. Darmstadt den 11. November 1818.

Großherzoglich Hessisches für das Fürstenthum Starkenburg angeordnetes Hofgericht.

Minnigerode. Hahn.

Hesse.

Digitized by Google

LXXXXII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 142. (vom 26. Nov. 1818.)

Die Großherzogliche Zeitung vom 13ten März des vorigen Jahres enthält eine, von der unterzeichneten Staatsbehörde erlassene Bekanntmachung, welche die Maßregeln zum Gegenstande hat, die bei der damals herrschenden Theuerung getroffen worden waren, um nicht allein dem Großherzogthum die erforderlichen Fruchtvorräthe zu sichern, sondern auch die Lage des nothleidenden, hülfsbedürftigen Theils der Unterthanen möglichst zu erleichtern.

Ganz erschöpfend konnte jedoch dasjenige, was zur glücklichen Erreichung des letzteren Zweckes geschehen ist, in jener Bekanntmachung nicht dargelegt werden, weil man damals bloß den Betrag der, von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzog, zu diesem Behufe allergnädigst bewilligten Geldunterstützung; allein noch nicht die Summe der Erlässe anzugeben vermochte, welche in den beiden Provinzen Starkenburg und Hessen, vorzüglich wegen des mehrere Gegenden derselben betroffenen Wasserschadens und Mißwachses, theils ganzen Gemeinden, theils einzelnen Unterthanen, an Steuern und Domanial-Abgaben zu Theil geworden sind.

Hierüber sind die eingeforderten, mit Sorgfalt aufgestellten Verzeichnisse vollständig erst jetzt eingekommen, und nach ihnen bilden jene Nachlässe bloß für das Rechnungsjahr $18\frac{1}{1}\frac{8}{9}$ einen Gesammtbetrag von 129136 fl. 49 kr. Rechnet man zu dieser Summe aber die, in dem früheren Publikandum bereits verzeichneten, mit Inbegriff der für die Provinz Rheinhessen verwilligten 30,000 Gulden, 90,000 Gulden betragenden Geschenke an baarem Gelde; so sind in dem kurzen Zeitraume eines Jahres, zum Besten und zur Unterstützung bedrängter Unterthanen, mehr als 200,000 Gulden aufgewendet worden.

Darmstadt den 16ten November 1818.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Schmidt. Jaup.

Dörr.

LXXXXIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 143. (vom 28. Nov. 1818.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Die Gründe, durch welche Wir Uns zur Errichtung einer Schuldentilgungsanstalt für die Gemeinden der Provinz Oberhessen bewogen gefunden haben, waren, laut Unserer Verordnung vom 25ten Juni d. J., die große Masse der Schulden und der zerrüttete Vermögenszustand der meisten Gemeinden jener Provinz, die hieraus hervorgehende Schwierigkeit, diese Schulden anders als durch mäßige, nur durch ihre große Zahl bedeutend werdende Beiträge zu tilgen, die Nothwendigkeit, den Gemeinde-Gläubigern den regelmäßigen Bezug ihrer Zinsen und die Rückzahlung der Kapitalien zu sichern, endlich der Wunsch, durch Beschleunigung dieser Rückzahlung ein großes, für den National-Wohlstand dermalen unthätiges Kapital-Vermögen, dem Umlauf- und der Produktion wiederzugeben. Bei der Wichtigkeit die-

Digitized by Google

ser Gründe, bei der Ueberzeugung, daß die bisherige Behandlungsart des Gemeinde-Schuldenwesens nicht fortbestehen dürfe und dem Bewußtseyn der wohlthätigen Absicht, die Uns leitete, hat es Uns nicht anders als unerwartet seyn können, in einer großen Zahl von Bittschriften, durch welche Gemeinden sowohl als Gläubiger derselben Uns um Nichtausführung jenes Gesetzes bitten, eines Theils Unsere Absichten in gewissem Betrachte mißkannt, anderen Theils das Gesetz selbst in vielen Punkten mißverstanden, unrichtig beurtheilt und mit Vorurtheil aufgenommen zu sehen. Wir entnehmen jedoch zu gleicher Zeit aus der Gesammtheit dieser Bittschriften den Wunsch der Mehrzahl der Gemeinden und ihrer Gläubiger, daß die Ausführung dieser Schuldentilgungsanstalt unterbleiben möge. Wir sehen, daß manche der Ersteren den Beitrag von 7. vom Hundert, welchen das Bestehen der Anstalt erfordert, nicht regelmäßig aufbringen zu können fürchten, andere aber sich versprechen, ihre Schulden auch ohne Beihülfe derselben zum Theil in kürzeren Zeiträumen und auf eine einfachere, ihrer Meinung nach minder kostspielige Weise abtragen zu können, viele sogar ihren Kredit für so fest gegründet halten, daß sie bei unverändertem Verhältniß zu ihren Gläubigern, eine Herabsetzung der Zinsen ihrer Schulden hoffen, daß endlich viele Gläubiger sich mit der Art, wie die schuldenden Gemeinden ihre Verbindlichkeiten gegen sie bisher erfüllten, zufrieden erklärten. Da Wir nun immer geneigt sind, die mit dem Staatswohl vereinbaren Bitten Unserer getreuen Unterthanen zu berücksichtigen und Uns insbesondere nunmehr der Fürsorge für die Gemeinde-Gläubiger, welche mit einen Hauptbeweggrund zu Erlassung jenes Gesetzes abgab, überhoben finden, so haben Wir beschlossen, dasselbe nicht zur Ausführung bringen zu lassen, befehlen hiermit, alle Maßregeln, welche dahin zielen, einzustellen, widerrufen zugleich diejenigen Ernennungen, welche in Bezug auf die Schuldentilgungs-Anstalt Statt gefunden haben und erwarten, daß Unsere getreuen Unterthanen der Provinz Oberhessen in dieser Berücksichtigung ihrer Wünsche einen neuen Beweis der landesväterlichen Liebe und Gewogenheit, mit welchen Wir ihnen zugethan sind, dankbar erkennen werden.

Da indessen die Gründe, welche Uns zu dem Gesetze vom 25ten Juni veranlaßt haben, in Beziehung auf die Gemeinden wenigstens, noch immer in ihrer ganzen Stärke fortbestehen und Unsere Regentenpflicht Uns nicht erlaubt, von dem Vorsatze, strenge Ordnung in die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens einführen zu lassen, abzugehen oder zu dulden, daß die Abzahlung der Gemeinde-Schulden, die sich nach der immittelst vorgenommenen genauen Liquidation in der Provinz Oberhessen auf fünf Millionen Gulden belaufen, lediglich den Nachkommen heimgeschoben und das Vermögen der Gemeinden in dem siechenden Zustande, in welchen es immer gleiche Zinsenzahlungen versetzen, fortwährend erhalten werde, wie sogar Ortsvorstände Uns in Bittschriften vorgeschlagen haben, mithin Unsere Absicht bei Aufhebung der Schuldentilgungs-Anstalt keine andere, als die seyn kann: die Gemeinden nunmehr auf einem anderen, ihrem Wunsche mehr entsprechenden, der besonderen Lage einer jeden derselben angepaßten Wege, dem Ziele zuzuführen, welches durch jene Anstalt erreicht werden sollte; So haben Wir

1.) beschlossen, demnächst Veränderungen in der inneren Verfassung der Gemeinden eintreten zu lassen, zu welchem Ende eigene Anordnungen ergehen werden. Wir bestätigen ferner

2.) das am 25ten d. J. in Betreff der obervormundschaftlichen Aufsicht über die Gemeinden und der Beitragspflicht zur Verzinsung und Tilgung der Gemeindeschulden ergan-

Digitized by Google

gene Gesetz mit alleiniger Ausnahme der Stellen desselben, welche auf die Schuldentilgungsanstalt unmittelbaren Bezug haben. Verordnen

3.) daß die, nach den 8ten §§. der beiden Verordnungen vom 25ten Juni d. J., einem Kommissär aus der Mitte Unserer Regierung zu Gießen übertragene Liquidation der Gemeindeschulden, so wie die Klassifikation dieser Schulden und der Steuer-Objekte, welche zu Tilgung einer jeden derselben beizutragen haben, als eine unumgänglich nöthige Maßregel, vollendet werde, daß

4.) wenn auf diese Weise der Schuldenstand jeder Gemeinde schließlich festgesetzt seyn wird, der Magistrat oder Ortsvorstand derselben, unter dem Vorsitze der Polizeibeamten und mit Zuziehung zweier, in den Städten dreier von der Gemeinde hierzu erwählten Abgeordneten, alsbald ein genaues Verzeichniß des Gemeinde-Vermögens aufstelle, sodann die Mittel und Wege, den Ertrag desselben zu erhöhen, und die bisherigen Ausgaben der Gemeinde zu vermindern, berathe und hierüber ein eigenes Gutachten abfasse, hierauf die Quellen namhaft mache, aus welchen die Zinsen der Schuld und die übrigen für nöthig erkannten Ausgaben bestritten werden können, endlich einen, auf die örtlichen Verhältnisse und die Mittel der Gemeinde gegründeten Schuldentilgungsplan entwerfe und diese Arbeiten sämmtlich vor dem 1ten März 1819 an die Regierungs-Deputation in Gemeindesachen einsende. Daß

5.) letztere dieselben genau prüfe, nöthigenfalls weitere Untersuchungen anstelle, sodann den Stand der Ausgaben jeder Gemeinde und die Mittel, aus welchen sie bestritten werden sollen, schließlich festsetze, die hierzu nöthige Weisung an den Beamten und Steuerperäquator erlasse, die übrigen, zur zweckmäßigen Verwaltung des Gemeinde-Vermögens etwa erforderlichen Anordnungen treffe und alle diese Geschäfte bis zum 1ten Juli 1819 vollende, für die Zukunft aber in jedem Jahre nach eingeholtem Berichte der unter 4. bezeichneten Behörde, einen Exigenz-Etat für die Gemeinde aufstelle, welcher nebst dem Inventario des Gemeindevermögens die jedesmalige Grundlage der Gemeinderechnung abgeben wird. Damit

6.) über den Wirkungskreis der Regierungs-Deputation in Gemeindesachen kein Zweifel entstehe, erklären Wir nachträglich zu dem §. 13. der Verordnung vom 25ten Juni, daß die Oberaufsicht über die Gemeinden und die Erledigung aller Angelegenheiten derselben, welche, nach der bestehenden Verfassung, der Provinzial-Regierung übertragen war, an diese Deputation, mit Beibehaltung des, in jenem §. bestimmten Verhältnisses, übergegangen ist. Allein ausgenommen hiervon, und Unserer Regierung zu Gießen vorbehalten, sind

a.) die zugleich zur Controlle der Deputation dienende Oberrevision der Gemeinderechnungen, nach der Vorschrift des 1. §. der Verordnung vom 4ten Juli 1812, welcher Wir noch beifügen, daß der Rechnungsabhör zwei und respektive drei Abgeordnete der Gemeinde, so wie oben unter Nro. 4. vorgeschrieben ist, beiwohnen sollen.

b.) Die Ermächtigungen zu Gemeindeprozessen und Vergleichen, namentlich in Rechtsstreiten.

c.) Zu Aufführung neuer Gebäude und Anlagen auf Kosten der Gemeinde und zu Veräußerungen von Gemeindegütern, und

Digitized by Google

d.) zu Abtheilungen gemeinschaftlicher Güter, Waldungen und Almenden zwischen mehreren Gemeinden. Jedoch sollen Gesuche, welche die beiden letztgenannten Gegenstände betreffen, bei der Deputation angebracht und dann, mit ihren Bemerkungen begleitet, an die Regierung abgegeben werden; endlich

7.) ertheilen Wir Unserm Geheimen Ministerio den Auftrag, den Gang, welchen die Verwaltung des Vermögens und der Schulden der Gemeinden der Provinz Oberhessen nach den eben verordneten Maaßregeln nehmen wird, genau zu verfolgen, Uns aber, nach Verlauf von fünf Jahren ausführlichen Bericht darüber zu erstatten und in demselben besonders anzugeben, ob die Gemeinden sich eifrig bestrebt haben, unter Leitung der Amts- und Provinzial-Behörden die Verwaltung ihres Vermögens zu ordnen, den Ertrag desselben zu erhöhen und zweckmäßig zu verwenden, ob und in wie weit der Credit derselben sich gehoben, auf Verminderung des Zinsfußes eingewirkt habe und Gemeindeschulden abgetragen worden seyen?

Nach den Ergebnissen, die sich alsdann darlegen werden, behalten Wir Uns die Beurtheilung vor, in wie weit eine Schuldentilgungsanstalt entbehrlich geworden, ob nicht wenigstens für einzelne Distrikte der Provinz zu dieser oder ähnlichen Maasregeln zurückgegriffen werden müsse, oder welche andere Einschreitungen das Wohl der Gemeinden und die Lage der Dinge noch erheischen dürften.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 26ten November 1818.

(L. S.) LUDEWIG.

du Thil,

Geheimer Referendär.

LXXXXIV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 144. (vom 1. Dec. 1818.)

Demnach Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, zu verordnen geruhet haben, daß fernerhin niemand mehr alsbald nach bestandenen gesetzlichen Prüfungen Höchstdenselben zu dem Assessorat bei einem der Großherzoglichen Regierungs- Justiz- oder Finanz-Kollegien in Vorschlag gebracht werden, sondern jeder, welcher eine solche Anstellung in der Folge zu erlangen wünscht, vorerst zwei Jahre lang entweder als Advokat, oder bei einem Großherzoglichen Justiz- Administrativ- oder respektive Rentamt als Assessor angestellt gewesen seyn solle; so wird dies zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt den 27ten November 1818.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. du Thil. Freiherr von Gruben.

vt. Hoppé.

LXXXXV.

Digitized by Google

LXXXXV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 144. (vom 1. Dec. 1818.)

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben Sich gnädigst bewogen gefunden, zu verordnen:

Daß in Zukunft

1.) die Rechtskandidaten sowohl, als die Kandidaten der Kameralwissenschaften, nach gesetzmäßig vollendeten akademischen Studien sich den vorschriftmäßigen Prüfungen bei der Landes-Universität zu unterziehen haben. —

Sodann

2.) Falls sie darin die erforderliche theoretische Ausbildung darthun, worüber die Prüfungsbehörde jedesmal mit Beilegung der Fragen und Antworten ihren gutächtlichen Bericht an das unterzeichnete Geheime Staatsministerium zu erstatten hat, ohne weitere vorherige Prüfung zu dem Acceß bei den Sekretariaten der Landeskollegien, oder bei den Justiz- und Kameral-Aemtern, auf ihr Ansuchen zugelassen werden. —

Demnächst aber

3.) nach Verlauf eines Jahrs sich zu dem Dikasterial-Examen in der Art, wie solches bisher vor Ertheilung des Accesses Statt gefunden, sistiren, und nur, wenn diese zweite Prüfung befriedigend ausfällt, eine weitere Anstellung zu gewärtigen haben sollen. —

Es ist hierbei übrigens die höchste Willensmeinung nicht, daß diejenigen, welche bereits nach der dermaligen Einrichtung beide Prüfungen gehörig bestanden haben, ohne besondere dazu bewegende Gründe einer nochmaligen Prüfung unterworfen werden sollen.

Darmstadt den 27ten November 1818.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. du Thil. Freiherr von Gruben.

vt. Hoppé.

LXXXXVI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 146. (vom 5. Dec. 1818.)

Die Ausgleichung der Kriegskosten in der Provinz Starkenburg von den Jahren 1813 und 1814 betreffend.

Da mit Ende dieses Jahrs das zweite Fünftheil der Ausgleichungs-Summe fällig wird, so wird mit Beziehung auf das Publikandum vom 28ten Februar v. J. rücksichtlich des Beitrags von den Besoldungs-Steuerkapitalien, bekannt gemacht, daß derselbe auch für dieses Jahr auf Eilf Kreuzer vom Gulden Besoldungs-Steuerkapital regulirt ist und hiernach die Erhebungs-Register gefertigt worden sind. Darmstadt den 4ten December 1818.

Großherzoglich Hessische Landkriegskosten-Commission.

v. Bigeleben. v. Lehmann. Müller.

Scherer.

LXXXXVII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 147. (vom 8. Dec. 1818.)

Die mit den einzelnen deutschen Staaten wegen schnellerer Beförderung der gerichtlichen Insinuationen getroffene Uebereinkunft ist nunmehr auch mit dem Herzogthum Sachsen-

Digitized by Google

Koburg, dem Fürstenthum Waldeck und der Landgrafschaft Hessen-Homburg geschlossen worden.

In Gemäßheit derselben wurden hinsichtlich des Herzogthums Sachsen-Koburg für die Koburg-Saalfeld- und Themarischen Lande, die Regierung zu Koburg, und für den überrheinischen Landestheil, die Landes-Kommission zu St. Wendel; für das Fürstenthum Waldeck, das Hofgericht zu Corbach; hinsichtlich der Landgrafschaft Hessen-Homburg endlich, für diese selbst die Regierung zu Homburg vor der Höhe, und für Meisenheim, das Oberamt daselbst, bestimmt, wovon man die betreffenden Großherzoglichen Behörden, in Beziehung auf die früher erschienenen Bekanntmachungen, zur Nachachtung in den vorkommenden Fällen, hierdurch in Kenntniß setzt.

Auch wird denselben noch in Beziehung auf die Bekanntmachung vom 10ten Juli d. J. eröffnet, daß gemäß einer im Königreich Württemberg, vom 1ten Januar 1819 an, eintretenden Organisation der Gerichtsstellen, die vorher zur Annahme der gerichtlichen Instanzen bestimmt gewesenen, dahin verändert worden, daß nunmehr zu diesem Zweck für den Neckar-Kreis, der Königliche Gerichtshof zu Eßlingen, für den Schwarzwald-Kreis, der Königliche Gerichtshof zu Tübingen, für den Jart-Kreis, der Königliche Gerichshof zu Ellwangen, und für den Donau-Kreis, der Königliche Gerichtshof zu Ulm, festgesetzt worden sind.

Darmstadt den 3ten December 1818.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Jaup.

Hallwachs.

LXXXXVIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 150. (vom 15 Dec. 1818.)

Nachdem mehrere Beschwerden entstanden sind, daß manche Bewohner herrschaftlicher Häuser diejenigen Reparaturen in denselben, welche sie nach der Großherzoglichen Verordnung §. 5. auf ihre Kosten zu bestreiten schuldig sind, den Handwerksleuten nicht bezahlen, ja sogar, wenn der dafür in ihren Verdienstzetteln der herrschaftlichen Bauarbeiten eingetragene Lohn von den Baumeistern oder dem Oberbaukolleg ausgestrichen worden ist, vorgeben, der Abzug seye blos an ihrem für die herrschaftlichen Arbeiten angesetzten Lohn geschehen; daher denn die Handwerksleute entweder keine herrschaftlichen Arbeiten mehr übernehmen wollen, oder sich auf andere unerlaubte und dem Fiscus nachtheilige Art schadlos zu halten suchen: so wird hiermit nach allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet:

Von allem dem, was die Bewohner auf ihre eigenen Kosten zu unterhalten haben, soll der 5te §. der Bauverordnung nebst dessen näheren Erläuterungen besonders gedruckt an dieselben und an die in den herrschaftlichen Gebäuden arbeitenden Handwerksleute ausgetheilt werden, damit letztere ebenfalls wissen, welchen Lohn sie von den Bewohnern zu fordern haben, dergleichen also nicht in die Zettel der herrschaftlichen Arbeiten eintragen, sondern darüber längstens gegen Ende jeden Jahres besondere Zettel verfertigen und den Bewohnern zur Zahlung übergeben.

Glaubt nun ein Bewohner, daß der Lohn zu hoch angesetzt seye, so hat er entweder die Arbeit durch die betreffende Zunft taxiren zu lassen, oder den Zettel dem Baumeister zur Prü-

Digitized by Google

fung zuzusenden, alsdann den Handwerksmann danach baldigst zu befriedigen und den quittirten Zettel aufzubewahren, um sich damit bei etwa entstehendem Verdachte legitimiren zu können.

Sollte es sich aber bei einigem Verdachte und nach weiterer Untersuchung ergeben, daß einem Handwerksmann entweder ohne gehörige Prüfung seines Zettels um verdienten Lohn für dergleichen Arbeiten zu viel abgezogen, oder ihm gar nichts bezahlt worden ist, so soll dem Bewohner der doppelte Betrag des nicht bezahlten Verdienstes von seiner Besoldung, oder auf andere Art abgezogen und davon der Handwerksmann befriediget werden.

Die Baumeister haben, wenn demohngeachtet dergleichen nach vorgedachter Verordnung von den Bewohnern zu bezahlende Kosten in die Zettel der herrschaftlichen Arbeiten eingetragen worden ist, den dafür angesetzten Lohn sammt der Beschreibnng der Arbeit auszustreichen, und wenn sich ein Handwerksmann, gleichviel aus welcher angeblichen Ursache weigert, fernerhin herrschaftliche Arbeiten zu verrichten, solches sogleich dem Oberbaukolleg anzuzeigen.

Darmstadt den 4ten December 1818.

Großherzoglich Hessisches Ober-Bau-Kolleg.

v. Müller. Schleiermacher.

LXXXXIX.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 150. (vom 15. Dec. 1818.)

Höchsten Orts ist gnädigst verordnet worden, daß in der Provinz Starkenburg für die erste Hälfte des Jahres 1819 von Einem Gulden Landessteuerkapital monatlich aufgebracht werden soll:

1)	zu den ordinären Steuern	1 kr.	— pf.
2)	— — Zuchthauskosten	— 0,171	—
3)	— — peinlichen Gerichtskosten	— 0,183	—
4)	— — Chausseebaugeldern	— 0,833	—
5)	— — übrigen Staatsfrohngeldern	— 0,380	—
6)	— — einfachen Flußbaugeldern	— 0,368	—
7)	— — durch die Einführung des neuen Maaßes und Gewichts entstehenden Kosten	— 0,073	—
8)	— — Landwehrbataillons-Geldern	— 0,036	—
9)	— — Oberpolizeikosten, einschließlich der Landdragoner- und Landschützen-Servicekosten	— 0,039	—
10)	— — Landes-Obereinnehmereigeldern, und zwar:		
	a) In der Grafschaft Katzenelnbogen, zu den Obereinnehmerei- und Kriegskontributionsgeldern	— 0,490	—
	b) In den vormals Mainzischen Aemtern, zu den Mainzer Steuerschulden	— 0,956	—
	c) In dem Amte Lampertheim, zu den Wormser Steuerschulden	— 0,819	—
	d) In den vormals gemeinschaftlichen und privativen rheinpfälzischen Aemtern, zu den rheinpfälzischen Steuerschulden	— 0,739	—
	e) In der Grafschaft Erbach, zu den Erbachischen Steuerschulden	— 0,739	—
	f) In dem Amte Habitzheim, zu den Löwensteinischen Steuerschulden	— 0,800	—
	g) In den vormals Kanton Ottenwaldischen Aemtern und Orten, zu den Ottenwaldischen Steuerschulden	— 0,517	—

Digitized by Google

h) In den Isenburgischen Aemtern, zu den Isenburgischen Steuerschulden . . . . . kr. — 0,570 pf.
i) In dem Amte Babenhausen, zu den Hanauischen Schulden — 1,329 —

Der ganze, nach Einem Register zu machende monatliche Ausschlag auf Einen Gulden Landesteuerkapital beträgt demnach

A. Bei dem einfachen Flußbaugelde:

In der Grafschaft Katzenelnbogen	1	kr. 2,573	pf.
In den vormals Mainzischen Aemtern	1	— 3,039	—
In dem Amte Lampertheim	1	— 2,901	—
In den vormals gemeinschaftlichen und privativen rheinpfälzischen Aemtern	1	— 2,822	—
In der Grafschaft Erbach	1	— 2,822	—
In dem Amte Habitzheim	1	— 2,883	—
In den vormals Kanton Ottenwaldischen Aemtern und Orten .	1	— 2,600	—
In den Isenburgischen Aemtern	1	— 2,653	—
In dem Amte Babenhausen	1	— 3,412	—
In denjenigen Aemtern und Orten, welche keine Ober-Einnehmerei-Gelder zu entrichten haben	1	— 2,083	—

B. Bei dem um $\frac{1}{3}$. erhöhten Flußbaugelde:

In der Grafschaft Katzenelnbogen	1	— 2,696	—
In den vormals Mainzischen Aemtern	1	— 3,162	—
In dem Amte Lampertheim	1	— 3,025	—
In dem Orte Astheim	1	— 2,206	—
In dem Orte Geinsheim	1	— 2,776	—

C. Bei dem um $\frac{1}{6}$. erhöhten Flußbaugelde:

In der Grafschaft Katzenelnbogen	1	— 2,634	—

Sämmtliche Steuerperäquatoren in der Provinz Starkenburg werden angewiesen, die Register hiernach zu verfertigen und spätestens bis Ende dieses Jahres zur Revision an dieses Kolleg einzusenden. Darmstadt den 12ten December 1818.

Die Großherzoglich Hessische Hofkammer.
v. Bigeleben. Kröncke.

vt. Pfnor.

C.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 150. (vom 15. Dec. 1818.)

Mehrere Gastwirthe und Weinhändler hatten bisher bei der unterzeichneten Stelle nachgesucht, bei ausländischen geistigen Getränken auch solche Bouteillen gebrauchen zu dürfen, welche nicht mit dem neuen Maaße übereinstimmen. Man hat sich hierdurch veranlaßt gesehen, höchsten Orts deßfalls Verhaltungsbefehle einzuholen, worauf die gnädigste Resolution erfolgt ist

„daß diese Ausnahme nur da zu gestatten sey, wo diese geistigen Getränke ihrer Natur nach nicht anders als in Bouteillen vom Auslande bezogen würden, wozu unter den gangbarsten Sorten nur der Champagner-Wein, nicht aber Madera, Arrac, Rum, alter

alter Wein u. dgl. zu zählen sey, und daß man es überhaupt für angemessen halte, so wenig als möglich von den Bestimmungen des Gesetzes abzuweichen.“

Indem man diese höchste Verfügung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden zu gleicher Zeit die betreffenden Behörden angewiesen, über deren Befolgung strenge zu wachen.

Darmstadt den 10. December 1818.

Großherzoglich Hessische Maas- und Gewichts-Kommission.

Eckhardt.

vt. Schäffer.

CI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 151. (vom 17. Dec. 1818.)

In Bezug auf die in Großherzoglicher Zeitung erschienene Bekanntmachung vom 6ten Februar laufenden Jahrs wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Beitrag, welchen die mit Kaffee und Taback handelnden Kaufleute und Krämer statt der Kaffee- und Tabacks-Accise zu leisten haben, jährlich zwanzig drei Kreuzer von jedem Gulden Gewerbs- und umlaufenden Landessteuerkapitals beträgt. Darmstadt den 7ten December 1818.

Großherzoglich Hessische Hofkammer.

Müller. Schleiermacher.

vt. Schober.

CII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 151. (vom 17. Dec. 1818.)

Ungeachtet durch die allerhöchste Trankſteuer-Ordnung vom 7ten Juni 1809, die, vor deren Erlassung bestandenen Freiheiten von der Verbindlichkeit zu Entrichtung der auf die Getränke gelegten Abgaben, für aufgehoben erklärt, und fernerhin nur wenige, genau bestimmte Ausnahmen zugelassen wurden; so ist bisher doch noch verschiedentlich die Fortdauer von älteren, unter jenen Ausnahmen nicht begriffenen, Begünstigungen in Hinsicht der Getränks-Abgaben, in Anspruch genommen worden.

Um die hieraus entspringende, und dem Grundsatz einer gleichförmigen Besteuerung widerstreitende, Verschiedenheit zu beseitigen, und keinen Zweifel über die allgemein gültige Verbindlichkeit der neueren gesetzlichen Bestimmungen übrig zu lassen, haben des Großherzogs Königliche Hoheit gnädigst zu verordnen geruhet, daß vom Anfange des künftigen Jahres an, alle und jede, in der allerhöchsten Trankſteuer-Ordnung vom 7ten Juni 1809 nicht ausdrücklich begründeten, vor deren Erlassung bestandenen, und seither fortgenossenen Befreiungen und Begünstigungen, in Rücksicht auf die Getränks-Abgaben, sie mögen aus Real-Privilegien, aus früher eingegangenen Erbleihen, oder aus irgend einem andern Titel hergeleitet werden, nicht weiter berücksichtigt, sondern daß von jenem Zeitpunkte an, die Vorschriften dieses Gesetzes, überall, wo es noch nicht geschehen ist, ohne Unterschied zur Ausführung gebracht werden sollen.

Indem diese gnädigste Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachach-

Digitized by Google

tung bekannt gemacht wird, werden die einschlagenden Behörden noch besonders angewiesen, sich nach deren Inhalt genau zu bemessen. Darmstadt den 2ten December 1818.

Auf besonderen allerhöchsten Befehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Schmidt. Jaup.

Rothe.

CIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 153. (vom 22. Dec. 1818.)

Die Kriegskosten-Ausgleichung von 1813—14 für die Provinz Starkenburg betr.

Es haben sich schon mehrere Gemeinden um Auszahlung ihres Guthabens von dem zweiten Ziele der Kriegskosten-Ausgleichungsgelder von 1813—14 gemeldet. Da indessen diese Zahlung erst am 31ten d. M. fällig wird, alsdann aber auch denjenigen Gemeinden, welche im Fall sind heraus zu bezahlen, noch eine angemessene Frist zu Bewirkung dieser Zahlung gelassen werden muß, so haben die Großherzoglichen Beamten die Ortsvorstände der Gemeinden, welche im Fall sind heraus zu bekommen, zu Ersparung vergeblicher Mühe und Gänge anzuweisen, daß sie nicht eher um Bezahlung ihres Guthabens sich melden, bis sie die Beamten, durch unterzeichnete Stelle von der an die Landkriegskosten-Kasse geschehenen Zahlungsanweisung, benachrichtigt seyn werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß zwar in der Regel für das diesjährige Ziel die einjährige Zinsen nur von vier Fünftheilen der Schuldigkeit in Rechnung gebracht sind; da aber mehrere Gemeinden das vorjährige $\frac{1}{5}$ entweder noch gar nicht, oder nur zum Theil bezahlt haben; so wird die Nachforderung der Zinsen gegen die säumigen Gemeinden, welche sich wieder dafür an den säumigen Debenten erholen mögen, ausdrücklich um deswillen vorbehalten, weil die Landkriegskosten-Kasse von ihren, zu Bezahlung von Ausgleichungs-Guthaben kontrahirten Passivschulden, ebenmäßig die Zinsen zu berichtigen hat. Die Großherzoglichen Beamten werden schließlich angewiesen, diejenigen Debenten, welche ihren Antheil zu den Ausschlägen von 1817 noch nicht berichtigt haben, exekutivisch zur Zahlung anzuhalten, und am Ende Januar 1819 ein Verzeichniß der Debenten, welche ihre Antheile noch nicht bezahlt haben, an unterzeichnete Kommission einzusenden. Darmstadt den 21ten December 1818.

Großherzoglich Hessische Landkriegskosten-Kommission der Provinz Starkenburg.

v. Bigeleben. v. Lehmann. Siebert.

Scherer.

CIV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 154. (vom 29. Dec. 1818.)

Daß nach dem erfolgten Ableben des Herrn Grafen von Westphalen, Burggrafen zu Friedberg, das Justiz- und Polizeiamt in der Burg Friedberg nunmehr in dasselbe Verhältniß

Digitized by Google

getreten ist, in welchem die Großherzoglichen Justiz- und Polizeiämter in den Territorial-Landen überhaupt stehen, wird hierdurch zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Darmstadt den 28ten December 1818.

Aus allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Jaup.

CV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 156. (vom 31. Dec. 1818.)

Höchsten Orts ist gnädigst verordnet worden, daß in der Provinz Hessen für die zweite Hälfte des Jahrs 1819 auf Einen Gulden Landessteuer-Kapital monatlich ausgeschlagen und eingebracht werden sollen:

		Kr.	Pf.
1.)	Zu den ordinären Steuern	1	—
2.)	— — Zuchthaus- und Oberpolizeikosten, einschließlich der Service für die Landdragoner und Landschützen	—	0,191
3.)	— — Stockhaus- und peinlichen Gerichtskosten	—	0,066
4.)	— — Landwehr-Bataillonskosten	—	0,057
5.)	— — Chausseebau- und Staats-Frohndgelder	—	0,401
6.)	— — Provinzial-Wasserbaukosten	—	0,073
7.)	— — Landes-Obereinnehmereigeldern, und zwar:		
a.)	In den althessischen Aemtern und Mediat-Gerichten, an Obereinnehmerei- und Kriegskontributions-Geldern	—	0,420
b.)	In den ehemals Mainzischen Landestheilen, zu den Mainzer Steuerschulden	—	1,0425
c.)	In den ehemals Hanauischen Landestheilen, zu den Hanauischen Schulden	—	1,300
d.)	Zur Schuldentilgung der Stadt Herbstein	—	1,992
e.)	Zu den Landkassen-Schulden der Solms-Braunfelsischen Aemter	—	0,553
f.)	Zu den Landkassen-Schulden der Solms-Lichischen Aemter	—	0,521
g.)	Zu den Landkasse-Schulden der Grafschaft Solms-Laubach	—	0,521
h.)	Zu den Landkasse-Schulden der Grafschaft Stollberg-Gedern	—	0,700
i.)	Zu den Ritter-Quartier-Buchischen Schulden in der Standesherrschaft Schlitz	—	1,596
k.)	Zu den Isenburgischen Landkasse-Schulden	—	0,570

Der ganze, nach Einem Register zu machende Ausschlag auf einen Monat beträgt demnach:

In den althessischen Aemtern und älteren Mediat-Gerichten	1	1,208
In den vorhin Mainzischen Landestheilen	1	1,8305
In den vorhin Hanauischen Landestheilen	1	2,088
In der Stadt Herbstein	1	2,780
In den Fürstlich Solms-Braunfelsischen Aemtern	1	1,341

Digitized by Google

| | | |

Hesse. Statutrs.

Sammlung

der

in der Großherzogl. Heſſ. Zeitung vom erſten Semeſter 1819

publizirten

Verordnungen

und

höheren Verfügungen.

Darmſtadt, 1819.

Im Verlage der Großherzoglichen Invaliden-Anſtalt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

(Die Zahl zeigt die Nummer der Verordnung an.)

Academisches Studium der Inländer. 5. Der reformirten Theologen. 33.

Accise von Kaffee und Tabak. Deren Erhebungsart. 47.

Armenrecht. Dessen Bewilligung für Bewohner der Provinzen Starkenburg u. Oberhessen bei den rheinhessischen Gerichten. 42.

Ausspielen auf Lotterieen. Dessen Verbot. 9. Auf Jahrmärkten und Kirchweihen. 17.

Beisassengelder. Deren Aufhebung. 13.

Besoldungsnaturalien, s. Naturalbesoldungen.

Civilproceßordnung, neue. Deren zweite Abtheilung. 34.

Civildiener-Wittwenkasse, s. Wittwenkasse.

Collectiren für auswärtige Lotterieen. 9.

Concessionsporteln von Communalwaldungen. Deren Aufhebung. 31.

Convention, s. Vaganten.

Deputationen von Aemtern und Gemeinden. Deren Versammlungen. 24.

Entbindungsanstalt zu Mainz. Freiheit der darin Entbundenen von Fornications- und frühen Beischlafsstrafen. 16.

Executivische Beitreibung von Strafgeldern und herrschaftlichen Gefällen. 20.

Forderungen an Frankreich. Deren Liquidation ꝛc. 36.

Frohnden. Deren Aufhebung. 25.

Gewerbsteuer-Commissionen. 29.

Hausiren. Dessen Verbot rücksichtlich der Ausländer. 39.

Heimfallsrecht. Dessen Aufhebung gegen das Königreich beider Sicilien. 37.

Jagd. Eröffnung der niederen. 7.

Kalkmaas. 18.

Kaminfeger. Deren Instruction in der Provinz Starkenburg. 27.

Kammertaxe (neue) für Naturalien. 21. 22.

Kriegskosten. Deren Ausgleichung in der Provinz Starkenburg. 15.

Landesschulden. Gleiche Erhebung der zum Behuf derselben erforderlichen Steuern in allen Bestandtheilen der Provinzen Starkenburg und Hessen. 14.

Landständische Verfassung. Deren Einführung. 12.

Landwehr. Personalfreiheit der Offiziers. 8. Einstweilige Sistirung des Exercirens und der Ausrüstung. 30.

Landzoll. Befreiung der Miethkutscher u. Hauderer von demselben. 23.

Lotterieen, s. Ausspielen, Collectiren.

Maas und Gewicht, neues. Dessen Anwendung im Handel und Gewerbe. 6. 18.

Mühlenzwang. Dessen Aufhebung. 41.

Nachsteuer- und Abzugsfreiheit gegen das Königreich der Niederlande. 38. Gegen das Königreich beider Sicilien. 37.

Naturalbesoldungen. Deren Verwandlung in Geld. 22. 43.

Digitized by Google

Personalfreiheit der Landwehroffiziers. 8. Der mit dem Verdienstorden decorirten Soldaten. 10.

Promotorialgesuche. Deren Einreichung in duplo. 32.

Proceßordnung, s. Civilproceßordnung. — (in der Provinz Rheinhessen,) Veränderungen darin. 11.

Reformirte Theologen. Deren academische Studien und Prüfung. 33.

Regierungsblatt. Dessen Einführung. 44. 45. 46.

Staatsschulden. Deren einstweilige Unaufkündbarkeit. 19.

Steuerausschlag für das Finanzjahr 18. 19/20. — 40.

Teller- und Würfelspiel. Dessen Verbot. 17.

Universität Gießen. Deren Besuchen durch die Inländer. 5. — s. auch Wittwenkasse.

Universität Jena. Die den Ausländern zu deren Besuchung nöthige besondere Erlaubniß ihrer Regierungen. 26.

Vaganten. Convention wegen wechselseitiger Uebernahme derselben mit Preußen. 28.

Versammlungen von Aemtern und Gemeinden und deren Deputirten. 24.

Vorstellungen an das geheime Ministerium dürfen nicht verschiedenartige Gegenstände umfassen. 35.

Wittwenkasse der Civildiener. Aufnahme der Mitglieder der Universität Gießen in dieselbe. 1. desgleichen der in den Standes- und Patrimonial-Gerichtsherrschaften angestellten Staatsdiener. 2. Betrag des Antrittsgeldes. 3. Anzeige der Dienstveränderungen und Sterbefälle an die Wittwenkasse-Commission. 4.

Würfelspiel, s. Teller- und Würfelspiel.

Zoll, s. Landzoll.

Digitized by Google

I.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 3. (vom 7. Jan. 1819.)

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben die Aufnahme der Mitglieder und Bediensteten der Großherzoglichen Landes-Universität zu Gießen in die allgemeine Civil-Diener-Wittwen-Anstalt, gegen Einlage des gesammten Universitäts-Wittwen-Kasse-Vermögens, unterm 16ten December 1818, gnädigst zu genehmigen, und, an demselbigen Tage, zu mehrerer Aufnahme besagter Anstalt, huldreichst zu verordnen geruhet, daß an dieselbe alljährlich die Summe von 4760 fl. von Großherzoglicher Dispensationskasse entrichtet werden solle.

Darmstadt den 16ten December 1818.

II.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 3. (vom 7. Januar. 1819.)

Unterm 8ten September des Jahrs 1817 wurde sämmtlichen Standesherrn, und bald hernach auch den Patrimonialgerichtsherrn des Großherzogthums eröffnet, daß man geneigt sey, die in ihren Bezirken angestellten und von ihnen besoldeten Staatsdiener in den Verband der allgemeinen Civil-Diener-Wittwen-Anstalt aufzunehmen. Da es jedoch unbillig, und den Grundsätzen eines gesellschaftlichen Verbandes zuwiderlaufend gewesen seyn würde, wenn durch Erweiterung des Umfangs der Anstalt und durch Vermehrung ihrer Lasten ihr Einkommen verkürzt werden sollte, so forderte man sämmtliche Standes- und Patrimonialgerichtsherrn zu Vorschlägen auf, wie die bisherigen Theilnehmer an der Wittwenanstalt durch einen verhältnißmäßigen, an die Anstalt selbst zu leistenden, Beitrag für den zu erleidenden Verlust entschädigt werden könnten. Da jedoch diese Erklärungen zum Theil ganz ablehnend, zum Theil nicht befriedigend, und von der Art waren, daß sie den dem Institut erwachsenden Nachtheil nicht aufwogen: so findet man sich von Seiten der unterzeichneten Stelle veranlaßt, öffentlich andurch bekannt zu machen, daß bei den vorliegenden Erklärungen und Anerbieten, die Aufnahme besagter Staatsdiener in den Verband der Civildiener-Wittwen-Anstalt im Allgemeinen zwar nicht Statt finden könne; daß aber dieselbe in jedem einzelnen standesherrlichen oder patrimonialgerichtlichen Bezirke unbedenklich erfolgen werde, sobald die Standes- oder Patrimonialgerichtsherrn einen Kapitalbeitrag, oder die demselben entsprechenden Jahresren-

Digitized by Google

ten, zu dem Fonds der allgemeinen Wittwenkasse leisten werden, wodurch den neu beitretenden Mitgliedern an den früheren Ersparnissen des Institutes, und denen dazu hergegebenen Staatsbeiträgen ein Antheil erkauft: den älteren Theilnehmern aber eine hinlängliche Entschädigung für ihren Verlust geleistet werde. Die Großherzogliche Civildiener-Wittwenkasse-Kommission ist beauftraget, in allen den Fällen, in welchen Vorschläge der Art an sie gelangen, und nach angestelltem Vergleich und vorgängiger Berechnung als zureichend werden befunden werden, um die bisherigen Theilhaber des Instituts gegen allen Nachtheil und Verlust zu sichern, die nachgesuchte Theilnahme, unter der sich übrigens von selbsten verstehenden Unterstellung zu verstatten, daß die neu aufgenommenen Mitglieder alle in den organischen Verordnungen des Institutes bezeichnete Verbindlichkeiten übernehmen, insbesondere aber die Standes- und Patrimonialherrn, dasjenige, was in der Verordnung vom 25ten Juni 1812 in Betreff der Sterbquartale verfügt ist, auch ihrer Seits in Erfüllung bringen werden.

Darmstadt den 16ten December 1818.

Aus höchstem besonderen Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Wreden. Schmidt.

vt. Stumpff.

III.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 3. (vom 7. Jan. 1819.)

In der unterm 25ten Juni 1812 erlassenen Verordnung wurde zu mehrerer Aufnahme des Civildiener-Wittwen-Institutes im 5:en Abschnitt festgesetzt:

daß diejenigen, so nach dem 30ten Lebensjahre in Dienste treten, das $1\frac{1}{2}$malige Antrittsgeld; diejenigen aber, so nach zurückgelegtem 40ten Jahre einen Dienst erhalten, das doppelte Antrittsgeld bezahlen sollen;

zugleich wurde jedoch die Beschränkung beigefügt:

daß diejenigen, die sich nicht in dem Falle befinden, Wittwen oder Waisen zu hinterlassen, blos das einfache Antrittsgeld zu entrichten gehalten seyn sollen.

Da jedoch

1.) diese Beschränkung sich mit dem Geiste und der klaren Bestimmung der organischen Gesetze der Anstalt nicht verträgt, nach welchem selbst der Unverheurathete in dieselbe einzutreten, und alle Beiträge zu entrichten für verbunden erklärt ist; Nachdem

2.) die erhöhete Antrittsgelder den Zweck haben, bei den in Jahren schon weiter vorgerückten Individuen die wahrscheinlich kürzere Dauer des Beitrags auszugleichen, und so alle Mitglieder auf gleiche Linie zu stellen; dieser Zweck aber durch vorbemerkte Beschränkung verfehlt wird; Da endlich

3.) diese schonende Bestimmung zu Mißbräuchen und Umgehungen des Gesetzes häufige Veranlassung gegeben hat, indem mehrere Individuen, die bei ihrer Aufnahme nicht in dem Falle waren, Wittwen oder Waisen zu hinterlassen, folglich nur das einfache Antrittsgeld bezahlet haben, sich späterhin verehelichet haben: so wird andurch zu Beseitigung aller dieser Mißbräuche und ungleichen Behandlung der Mitglieder dieser Anstalt verordnet:

daß der nach dem 30ten oder 40ten Jahre erst in Dienste tretende Mann das erhöhete

Digitized by Google

Antrittsgeld, ohne Unterschied ob er ledig, verheurathet oder Wittwer sey, nach denen in vorangegangener Verordnung festgesetzten Normen zu entrichten habe.

Darmstadt den 16ten December 1818.

Aus höchstem besonderen Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Wreden. Schmidt.

vt. Stumpff.

IV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 3. (vom 7. Jan. 1819.)

Nachdem von Großherzoglicher Civildiener-Wittwenkasse-Kommission die Anzeige gemacht worden ist, daß die, bei den verschiedenen Landeskollegien vorkommenden Dienstveränderungen, derselben entweder gar nicht, oder nicht zeitig genug bekannt gemacht würden, wodurch für die Anstalt selbsten Nachtheile, und in der Verwaltung Verwirrungen entstünden: So werden sämmtliche Landeskollegien, deren Mitglieder oder Untergeordnete an dem Civildiener-Wittwen-Institut Theil nehmen, andurch angewiesen, nachdrücklichst dafür zu sorgen, daß ihre Sekretariate jede, im Laufe des Monats eingetretene, Dienstveränderung der Großherzoglichen Civildiener-Wittwenkasse-Kommission längstens bis zum 15ten des darauf folgenden Monats: die Sterbfälle aber, gleich in den ersten Tagen, und unter Beischluß einer Note über den von dem Verstorbenen bezogenen fixen Gehalt — zu Ausmittelung des Sterbquartals — anzeigen. Darmstadt den 16ten December 1818.

Aus höchstem besondern Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Wreden. Schmidt.

vt. Stumpff.

V.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 3. (vom 12. Januar 1819)

Es ist durch höchste Verordnung vom 20ten Sept. 1807 für sämmtliche Unterthanen des Großherzogthums befohlen worden,

1.) daß sie, wenn sie sich einem akademischen Studium widmen wollen, ihre Fähigkeit dazu entweder durch ein förmliches Zeugniß des inländischen Gymnasiums, welches sie besucht haben, oder durch eine Prüfung bei der Landes-Universität nachweisen müssen;

2) daß sie auf der Landesuniversität zu Giessen mindestens zwei Jahre, und zwar die beiden ersten ihres akademischen Studiums zubringen müssen; und

3.) daß sie, wenn sie in irgend einer Fakultät einen akademischen Grad erhalten wollen, solchen nur auf der Landesuniversität sich ertheilen lassen können.

Diese Verfügungen werden hierdurch auf den ganzen jetzigen Umfang des Großherzogthums ausgedehnt. Darmstadt den 8ten Januar 1819.

Aus allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Wreden. Jaup.

vt. Hoppé.

Digitized by Google

VI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 7. (vom 16. Jan. 1819.)

Die allgemeinen Vorbereitungen zur Einführung des neuen Maas- und Gewichtssystems sind nun so weit vorgerückt, das von jetzt an mit Strenge auf dessen Anwendung im Handel und bei Gewerben gesehen werden kann. Dem zu Folge werden folgende allgemein verbindliche Verfügungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Es dürfen nur gestempelte neue Maaße und Gewichte zum Verkaufe ausgeboten werden. Die Verfertigung derselben nach den vorgeschriebenen Normen, und der Handel mit denselben, ist jedoch unter obiger Bedingung Jedermann gestattet.

§. 2.

Alle Vergleichungen werden vorschriftsmäßig bei einer Temperatur von 15 Graden der hunderttheiligen Scale (12° Réaum.) vorgenommen, weßwegen besonders die Hohlmaaße nur alsdann mit dem Muttermaaße übereinstimmen können, wenn sie eine Zeitlang dieser Temperatur in einem trockenen Zimmer ausgesetzt gewesen sind.

§. 3.

Obgleich die Uebereinstimmung der Gewichte nicht von der äußern Form abhängt, und deßwegen nichts darüber im Gesetz bestimmt worden ist, hat man es doch aus polizeilichen Rücksichten für nöthig erachtet, den neuen Gewichten solche Formen zu geben, wodurch sie auf den ersten Blick von den alten unterschieden werden können.

Gewichte von anderer, als dieser angenommenen Form, dürfen nicht gestempelt werden.

§. 4.

Da Schnellwaagen für den Kleinhandel nie die nöthige Zuverläßigkeit gewähren, so ist der Gebrauch derselben, namentlich den Kaufleuten, Metzgern und Bäckern zu Wiegungen unter 25 ℔ bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. untersagt. Waagen dieser Art dürfen gestempelt werden, wenn der Waagebalken sorgfältig gearbeitet ist, die Waagschaale aus Metall besteht, und an Ketten hängt.

Gleicharmige Waagen bedürfen keines Stempels, da sie auf Verlangen jeden Augenblick geprüft werden können, wenn man die gewogene Sache und das Gewicht verwechselt.

§. 5.

Um die Käufer auf Jahrmärkten gegen unrichtige Ellen zu sichern, soll jeder darauf mit Ellenwaaren handelnde Kaufmann verbunden seyn, eine gestempelte Elle, gegen Erlegung von 6 kr., anzunehmen. Nach beendigtem Markte steht es ihm jedoch frei, dieselbe wieder zurück zu geben, wofür ihm 4 kr. erstattet werden.

Die Auslagen für Anschaffung und Stempelung dieser Ellen bestreitet die Commune, und bezieht dagegen den hieraus entspringenden Ueberschuß.

§. 6.

Um die Quantität und Qualität des Garnes im Handel zu bestimmen, ist ausser dem Gewichte desselben, auch noch seine Länge erforderlich. Der gewöhnliche Garnhaspel mit 6 Speichen muß daher genau eine Elle Durchmesser, oder 3 Ellen Umfang haben; 120 Fäden gehen auf das Gebund, und 12 Gebund bilden den Strang. Da die meisten bisherigen Haspel größer sind, und ein Rad mit 60 Zähnen haben, so sind sie leicht durch Verkürzung der Speichen auf diese gesetzlichen Dimensionen zurückzubringen. Für den Zwirn erhält der Haspel den halben Durchmesser; die Anzahl der Fäden bleibt jedoch dieselbe.

Digitized by Google

§. 7.

Da oft Streitigkeiten wegen des Weingeistgehaltes, oder der Stärke des Brandeweins entstehen, so wird hierdurch festgesetzt, daß nur diejenige Weingeistwaagen Legalität haben, die außer der gewöhnlichen gleichtheiligen Scale, auch noch die Quantität des in der Mischung enthaltenen Weingeistes in Maaßen für 15° Temperatur angeben, und von einem Eichamte untersucht, und mit dem eingeätzten Buchstaben desselben versehen worden sind.

§. 8.

Die Eichämter, welchen diese sämmtlichen Untersuchungen und Stempelungen übertragen sind, bestehen in der Regel aus einem Holzarbeiter, welcher die hölzernen Längen- und Hohlmaaße untersucht und brennt, und einem Metallarbeiter, welcher die Maasstäbe aus Metall, oder feinem Holze, die Waagen, Gewichte und metallenen Flüssigkeitsmaaße stempelt und die Zinnproben anstellt. Man behält sich jedoch vor, in den geeigneten Fällen andere Einrichtungen zu treffen; auch sollen, wo es nöthig ist, besondere Glasschleifer zum Eichen der Glasgefäße angestellt werden.

§. 9.

Die Stempelgebühren werden nach dem unten angehängten Tarif nicht an das Eichpersonal, sondern an den Erheber bezahlt, welcher 4 pCt. Erhebungsgebühren von der ganzen Einnahme bezieht.

Jeder Eichmeister ist gehalten, über die von ihm geeichten Gegenstände einen Schein auszustellen, worin diese Gegenstände nebst den Gebühren und Auslagen speziel verzeichnet sind. Sie dürfen die geeichten Gegenstände nicht eher den Eigenthümern zurückgeben, bis Letztere den vom Erheber quittirten Schein vorgezeigt haben.

Am Ende eines jeden Monats werden jedem Eichmeister zwei Drittheile der durch ihn eingegangenen Gebühren, und seine Auslagen ganz vom Erheber ausgezahlt. Ein Drittheil der Gebühren bleibt in der Kasse, um damit die übrigen Ausgaben und Administrationskosten zu bestreiten.

Dieselben Gebühren finden statt, wenn schon untersuchte Maaße und Gewichte wegen entstandener Streitigkeiten auf's neue mit dem Normalapparate verglichen werden müssen, und dem Eichamte wegen der ersten Untersuchung keine Nachläßigkeit zur Last gelegt werden kann.

Sollten Untersuchungen ihrer Natur nach von mehreren Eichmeistern gemeinschaftlich angestellt werden müssen, so theilen sie sich in die Gebühren zu gleichen Theilen.

§. 10.

Die Eichämter sind geographisch gleichförmig im ganzen Großherzogthum vertheilt, so daß kein Ort allzuweit von einem Eichamte entfernt ist. Ihre Anzahl ist so gering als möglich gesetzt, um sie leichter übersehen zu können, und Abweichungen zu verhüten. Sie sind allgemeine Staatsanstalten, und unterscheiden sich in dieser Rücksicht von den öffentlichen Waagen und Faßeichen, die von kommerziellen Verhältnissen abhängen, und deßwegen nur lokal sind.

Die höchste Verordnung vom 14ten September 1818 enthält die Grundlage zur Organisation der Letzteren, und es wird nur noch nachträglich bemerkt, daß die Waagen und Eichgefäße derselben von einem Eichamte verificirt und gestempelt seyn müssen, und es den Faßeichern gestattet seyn soll, sich besondere metallene Eichgefäße von 4 Maas Inhalt, die den doppelten Durchmesser zur Höhe haben, verfertigen und stempeln zu lassen, um damit die untransportablen Lagerfässer und Brandweinkessel durch Einschöpfen eichen zu können.

Digitized by Google

§. 11.

Da diejenige Commune, wo sich das Eichamt befindet, rücksichtlich der Bequemlichkeit des Gebrauchs vor andern begünstigt ist, so ist sie auch verbunden, ein passendes heitzbares Lokal in einem öffentlichen Gebäude einrichten zu lassen, worin die Normalapparate aufgestellt, und die Stempelungen vorgenommen werden können. Die Kosten der innern Einrichtungen dieses Lokals werden aus der Eichkasse bestritten.

§. 12.

Damit Auswärtige nicht so leicht fehl gehen, hat das Eichpersonal einen schicklichen Tag in der Woche mit Genehmigung der unterzeichneten Stelle fest zu setzen, an welchem jedes Mitglied sich zu seinen Dienstverrichtungen bereit hält. Es muß hierzu ein Tag gewählt werden, an welchem ohnedieß viele Leute aus der Nachbarschaft an den Ort des Eichamts kommen. Das Publikum soll von der getroffenen Wahl in Kenntniß gesetzt werden.

§. 13.

Mehrere Eichämter, öffentliche Waagen und Faßeichen stehen unter einem Eichinspektor, welcher das Personal zu unterrichten hat, und über die Einnahme und die Arbeiten derselben die Aufsicht führt.

Obgleich die polizeiliche Aufsicht über die Anwendung der neuen Maaße und Gewichte der Ortspolizei fortwährend überlassen bleibt, so ist dennoch der Eich-Inspektor ebenfalls verpflichtet, über die Befolgung der hierher gehörigen Gesetze und Verordnungen zu wachen, und daher befugt, sich überall, wo er es für nöthig erachtet, die für den Handel bestimmten Maaße und Gewichte vorzeigen zu lassen, die gesetzwidrigen zu konfisziren, und die Unterstützung der Polizeibehörde hierbei in Anspruch zu nehmen.

Der Eich-Inspektor steht unmittelbar unter der Provinzial-Regierung und der Maas- und Gewichts-Commission, und hat an diese Behörden in den geeigneten Fällen zu berichten.

Um Collisionen zu vermeiden, werden Inspektions-Bezirke gebildet; übrigens steht es Jedermann frei, seine Maaße und Gewichte, bei einem außerhalb des Bezirks gelegenen inländischen Eichamte prüfen und stempeln zu lassen.

§. 14.

Rücksichtlich des Straferkenntnisses bleibt es bei den bisherigen Einrichtungen, und was die Vertheilung der wirklich eingehenden Strafen betrift, so fällt die eine Hälfte der Polizeikasse, oder derjenigen Kasse, welche diese Strafen bisher bezogen hat, anheim; die andere Hälfte erhält der Denunciant.

§. 15.

Sämmtliche Einkünfte dieser Anstalten, wohin das Drittheil der Eichgebühren und das Zehentheil der Einnahme der öffentlichen Waagen und Faßeichen gehört, sind lediglich zur Unterhaltung des Institutes bestimmt, und stehen bis auf weitere Verfügung unmittelbar unter der Verwaltung der Maas- und Gewichts-Commission; die Eich-Inspektoren haben daher am Ende eines jeden Quartals die Rechnungen der Erheber abzuschließen, und der Commission den Kassenvorrath berichtlich anzuzeigen.

§. 16.

Alle frühern Einrichtungen zum Abgleichen der alten Maaße und Gewichte, und zum Eichen der Fässer werden hierdurch aufgehoben, und dem bisherigen Personal alle Dienstverrichtungen dieser Art, bei Vermeidung einer Strafe von 50 fl., untersagt.

Die Großherzoglichen Beamten haben daher, bei eigner Verantwortung, die alten Appa-

Digitized by Google

rate und Stempel einzufordern, und diejenigen Normalmaaße und Gewichte, welche noch nicht untersucht sind, dem einschläglichen Eichinspektor zu diesem Behufe zu übergeben; sodann aber alles als altes Material zu verkaufen, nachdem es zuvor unbrauchbar gemacht worden ist, damit kein Mißbrauch fernerhin damit geschehen kann.

§. 17.

Ausnahmsweise soll es denjenigen Gemeinden, welche Willens sind, sich Faßeichen nach Vorschrift der höchsten Verordnung vom 14ten September 1818 einrichten zu lassen, einstweilen erlaubt seyn, hölzerne Eichständer, die aber nach dem neuen Maaße abgeglichen seyn müßen, so lange zu gebrauchen, bis die kupfernen Eichgefäße fertig sind. Mit dem 1ten Juli 1819 erlischt jedoch auch diese Befugniß.

§. 18.

Um etwaigen Zweifeln über die Anwendung des technischen Maaßes vorzubeugen, wird nachträglich bemerkt, daß unter technischen Arbeiten alles zu verstehen ist, was in das Gebiet der Civil-, Straßen- und Wasserbaukunst, des Forst-, Salinen-, Berg- und Hüttenwesens und der geometrischen Aufnahmen gehört, und deßhalb bei allen hierbei vorkommenden Längen-, Flächen- und Körperberechnungen, die im Gesetz vom 10ten December 1817 vorgeschriebene Decimalklafter nach ihren Unterabtheilungen in Decimalfuße, Normalzolle und Decimaltheilen der Letzteren angewendet werden muß.

Die früherhin in alten Zollen fixirten Dimensionen der Ziegel, Backsteine, Balken und Pfosten u. dergl. gelten ohne weitere Reduction für das neue Maaß. Dachschiefer und Bruchsteine werden nach neuen Klaftern gesetzt, und ebenso die Länge des Bauholzes nach Klaftern oder Decimalfußen angegeben.

Die Kalkbütte wird auf 10 Decimal-Cubikfuße festgesetzt, und das neue Holzmaaß enthält nach einer frühern Bestimmung 100 dieser Cubikfuße.

Kommen bei diesen Arbeiten Winkelmessungen vor, so muß die Größe der Winkel nach der Decimaltheilung des Quadranten ausgedrückt werden, wobei der Quadrant in 100 Grade, der Grad in 100 Minuten, die Minute in 100 Secunden ꝛc. getheilt wird.

§. 19.

Diese Verordnung soll in der Großherzoglichen Zeitung und dem Amtsblatt, nebst dem Tarif abgedruckt, und in den Eich-Bureaux angeschlagen werden.

Darmstadt den 8ten Januar 1819.

Auf besondern höchsten Befehl.
Großherzoglich Hessische Maas- und Gewichts-Commission.
Eckhardt.

vt. Schäffer.

Eichgebühren für die gesetzliche Maase und Gewichte in dem Großherzogthum Hessen.

1.) Maaße von Holz, welche für die angesetzten Gebühren untersucht, berichtigt und gebrannt werden müßen.

1.)	Doppelte Klafter oder Ruthe	24 kr.
2.)	Einfache Klafter . . .	12 —
3.)	Elle	3 —
4.)	Garnhaspel	6 —
5.)	Rahmen für den Holzstecken .	30 —
6.)	Kalkbütte	30 —

Digitized by Google

7.) Simmer	. . . .	18 kr.
8.) Kumpf	. . . .	15 —
9.) Geſcheid	. . . .	6 —
10.) Mäschen	. . . .	3 —

Anmerk. Bei dieſen Hohlmaaßen werden die Hälften wie Ganzen bezahlt.

II.) Maaße von Metall oder feinem Holze, die nicht gebrannt werden können, und auf welche der Stempel nur geſchlagen wird, wenn ſie richtig befunden worden ſind.

1.) Maaßſtäbe, für jede 10 Zolle	.	6 kr.
2.) Elle	. . . . .	6 —
3.) Eichviertel zu 4 Maas	. .	24 —
4.) Gefäße von 1 Maas und ½ Maas		6 —
5.) Gefäße von 1 Schoppen und darunter		3 —

III.) Für das Eichen der Eichkeſſel, und die Theilung des dazu gehörigen Viſierſtaabs.

1.) von einer ganzen Ohm		2 fl. 30 kr.
2.) — — halben —		2 fl. —

IV.) Eiſerne Plockgewichte, welche für die Gebühren, gegen Erſatz des Bleyes, ohne weitere Vergütung abgeglichen und geſtempelt werden müßen.

1.) Gewichte von 100 ℔	. .	45 kr.
2.) — — 50 ℔	. .	36 —
3.) — — 25 bis zu 10 ℔		30 —
4.) — — 5 ℔	. .	15 —
5.) — — 4 —	. .	12 —
6.) — — 3 —	. .	9 —
7.) — — 2 —	. .	6 —
8.) — — 1 — und darunter		3 —

V.) Meſſingene Gewichte, welche für die Gebühren durch Abfeilen abgeglichen, und geſtempelt werden müßen.

1.) Einſatzgewicht von 1 ℔ mit ſeinen Halbirungen		36 kr.
2.) — — ½ ℔ — — —		24 —
2.) Einzelne Stücke unter 1 ℔	. . .	3 —

VI.) Bei Schnellwaagen für jedes ℔, das ſie angeben . 1 —
wofür die Theilung entweder gemacht, oder jeder einzelne Theilſtrich unterſucht, und nöthigen Falls verbeſſert werden muß.

VII.) Für das Eichen der Glasgefäße und das Einſchleifen des Eichſtrichs, vom Stück . . . . . 1 —

VIII.) Für Unterſuchung des Bleigehaltes zinnerner Gefäße und die Stempelung vom Stück . . . . . 6 —

IX.) Für Unterſuchung einer Weingeiſtwaage nebſt dem Eichzeichen . . . . . 12 —

Darmſtadt den 8ten Januar 1819.

Auf beſonderen höchſten Befehl
Großherzoglich Heſſiſche Maas- und Gewichts-Commiſſion.
Eckhardt.

vt. Schäffer.

Digitized by Google

VII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 9. (vom 21. Jan. 1819.)

L.U.D.E.W.J.G. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß Unsere Verordnung vom 27ten Julius 1813 über die Eröffnung der niederen Jagd in Unseren Provinzen Starkenburg und Oberhessen zu allgemein abgefaßt ist, weil die Ausübung dieser Jagd auch während der sogenannten Heegzeit, welche mit dem 15ten Februar anfängt, und mit dem 17ten September sich endigt, in manchen Fällen ohne allen Nachtheil für die Felder und Wiesen geschehen kann, so finden Wir Uns veranlaßt, als Nachtrag weiter zu verordnen:

1.) Das Schießen junger Haasen und wilder Kaninchen auf dem Anstande,

2.) Das Schießen sämmtlicher behaarter und befiederter Raubthiere, und

3.) das Schießen aller zur niederen Jagd gehörigen Stand-, Strich- und Zugvögel ist auch während der sogenannten Heegzeit erlaubt, jedoch wird das Mitnehmen eines Hundes, mit alleiniger Ausnahme bei der Jagd auf Sumpf- und Wasservögel, bei fünfzehn Gulden Strafe untersagt, und zugleich die ohnehin schon bestehende Verbindlichkeit zum Ersatze alles erweislichen Schadens ausdrücklich vorbehalten. Darmstadt den 4ten Jan. 1819.

In allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ober-Forst-Colleg.

Lichthammer. Bekker.

Trygophorus.

VIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 17. (vom 9. Febr. 1819.)

Es sind Zweifel entstanden, ob die von Sr Königlichen Hoheit, dem Großherzog, den Landwehrofficiers gnädigst bewilligte Personalfreiheit denselben auch nach ihrer Entlassung von den Officiersstellen fernerhin verbleibe oder nicht. Da aber dieses in der Regel keineswegs der Fall seyn kann, vielmehr jeder Landwehrofficier die gedachte Freiheit nur so lange anzusprechen hat, als er wirkliche Dienste als solcher leistet, es sey denn, daß Ausnahmsweise zur Belohnung besonders gut geleisteter Dienste einem Officier der Fortgenuß der Personalfreiheit auch nach seiner Entlassung besonders bewilligt würde; so wird dieß zur allgemeinen Wissenschaft und zur Nachachtung für sämmtliche Beamten öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt den 3ten Februar 1819

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegskollegium daselbst.

von Weyhers. Scriba. Schenck.

vt. Scriba.

IX.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 18. (vom 11. Febr. 1819.)

Da die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung, welche unterm 12ten Junius 1805, wegen des Collektirens für auswärtige, und in den Großherzoglichen Landen nicht gestattete Lotterien, erlassen ist, hin und wieder in Vergessenheit gerathen zu seyn scheinen; so werden dieselben, ihrem wesentlichen Inhalte nach, nämlich daß

1) außer der Großherzoglichen Klassenlotterie keine weitere Lotterie, es sey in Geld oder Waaren, unter welchem Schein es auch immer sey, auch nur für eine einzige

Ziehung errichtet werden, und daß auch keinerlei Ausspielungen auf inländische oder ausländische Zahlen- oder Klassenlotterien in den Großherzoglichen Landen, ohne besondere höchste Erlaubniß, geschehen, — und daß derjenige, welcher dagegen handelt, und zwar der Entrepreneur mit Fünfzig Reichsthalern und jeder Kollekteur und Subkollekteur mit Zwanzig Reichsthalern gestraft, und diese Strafe bei jedem erneuerten Contraventionsfall immer verdoppelt, auch die Einsätze und Gewinne zum Vortheil der Großherzoglichen Lotteriekasse konfiscirt werden sollen. — Daß

2.) nur denjenigen auswärtigen Klassenlotterien, in deren Landen für die Großherzogliche Klassenlotterie öffentlich kollektirt werden darf, wozu dermalen die Kurhessische Klassenlotterien und die der freien Stadt Frankfurt gehören, erlaubt seyn soll, Kollekteurs für solche Klassenlotterien in den Großherzoglichen Landen anzustellen, und daß den Großherzoglichen Regierungen, zu Benachrichtigung der Behörden, jedesmal bekannt gemacht werden wird, wenn noch weiteren Klassenlotterien die Kollekten in den Großherzoglichen Landen verstattet werden sollten; daß

3.) Niemand zu andern auswärtigen nicht gestatteten Lotterien, es sey in Geld oder Waaren, eine Kollekte in den Großherzoglichen Landen, weder öffentlich noch heimlich, annehmen, und Loose derselben debitiren — derjenige aber, welcher dagegen handelt, oder auch nur Plane und Anwerbungen zu dergleichen nicht erlaubten auswärtigen Lotterien in den Großherzoglichen Landen heimlich oder öffentlich zu verbreiten sucht, mit einer Strafe von 100 Reichsthalern beleget — und die Einlagen und Gewinnste zum Vortheil der Großherzoglichen Lotteriekasse konfiscirt werden sollen; daß

4.) Jeder Kollekteur und Subkollekteur von auswärtigen in den Großherzoglichen Landen erlaubten Klassenlotterien, unter welchen, wie oben bemerkt worden, dermalen nur die Kurhessischen und die Stadt Frankfurtischen begriffen sind, einen, von der General-Intendance und Administration der Großherzoglichen Klassenlotterie unterschriebenen Erlaubnißschein auswirken, und daß derjenige Kollekteur und Subkollekteur in den Großherzoglichen Landen, welcher ohne solchen Beweis eine Kollekte zu den erlaubten auswärtigen Lotterien annimmt, und mittelbar oder unmittelbar Loose debitirt, jedesmal mit 10 Reichsthalern Strafe belegt werden soll; daß

5.) Derjenige, welcher die bestimmte Strafe zu bezahlen unvermögend ist, solche im Zuchthaus, und zwar jeden Gulden mit einem Tag verbüßen, — und endlich

6.) der Angeber zu seiner Belohnung jedesmal ein Drittheil von der angesetzten Geldstrafe erhalten soll, —

hierdurch in Erinnerung gebracht, auf den gegenwärtigen Umfang des gesammten Großherzogthums ausgedehnt, und den Behörden und sämmtlichen Großherzoglichen Unterthanen zur genauen Beachtung und Befolgung vorgeschrieben. Darmstadt den 29ten Januar 1819.

In allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Jaup.

vt. Rothe.

X.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 18. (vom 11. Febr. 1819)

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben allerhöchst verordnet, daß alle diejenigen Soldaten, welche wegen ihres vorzüglich braven Betragens durch den Großherzoglichen Ver-

Digitized by Google

dienstorden ausgezeichnet worden sind und welche dabei während ihres Dienstes niemals eine Regimentsstrafe erlitten haben, nach ihrer Beabschiedung und Etablirung als Gemeindsleute oder Beisassen von allen Personalfrohndiensten befreit seyn sollen.

Diese allerhöchste Verordnung wird zur Wissenschaft für alle in dem gedachten Falle befindlichen Leute und für alle einschlägige Behörden hiermit öffentlich kund gemacht.

Darmstadt den 5ten Februar 1819.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Kollegium daselbst

v. Weyhers. Klipstein. Scriba. Fabricius.

vt. Merck.

XI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 21. (vom 18. Febr. 1819.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da nach der Uns geschehenen Anzeige die Anzahl der bei dem Kreisgericht zu Mainz anhängigen Prozesse seit einiger Zeit sich sehr vermehrt hat, wovon die Ursache theils in der seit dem 1ten Juli 1816 eingetretenen Vergrößerung des Gerichtssprengels, theils auch in den, dem Kreisgericht ertheilten Attributionen und dadurch vermehrten Geschäften liegt; Unsere ernste Willensmeinung aber dahin gerichtet ist, daß alle Hindernisse, welche sich einer strack lichen Justizpflege entgegen setzen, aus dem Wege geräumt werden sollen, und dies durch Beseitigung einiger nicht wesentlichen Formen der jenseitigen Prozeßordnung, so wie durch bestimmtere Regulirung des Instanzenganges erzielet werden kann, so verordnen Wir hiermit Folgendes:

Art. I.

Die Verfügungen der bürgerlichen Prozeßordnung über die Zwangsversteigerungen werden dahin abgeändert, daß künftighin weder die präparatorischen noch endlichen Versteigerungen, noch auch jene, welche auf Mehrgebot Statt haben, vor versammeltem Gericht gehalten werden sollen, sondern wann nach beschehenem Aufruf der Sache in der Audienz kein Widerspruch gemacht, oder dieser von dem Gericht entschieden und die provisorische Execution verordnet wird, so hat das Gericht die Vornahme der Versteigerungen vor einen Kommissarius aus seiner Mitte zu verweisen.

Art. II.

Dieses Urtheil wird auf das Bedingnißheft gesetzt und zuerst mit dem Steigurtheil einregistrirt.

Art. III.

Die Versteigerung wird von dem Kommissarius noch am nämlichen Tag in der durch das Verweisungsurtheil bestimmten Stunde vorgenommen.

Die Gebote können durch die Steigliebhaber selbsten gemacht werden, sie sind nicht gezwungen, sich hiezu eines Anwalts zu bedienen. Wer aber für einen andern bietet, muß sich durch eine authentische Vollmacht ausweisen, sonst bleibt Er persönlich für die Ratifikation verantwortlich

Art. IV.

Bei präparatorischen Versteigerungen bestimmt der Kommissarius den Termin zur endli-

Digitized by Google

chen Versteigerung nach Vorschrift des Dekrets vom 2ten Februar 1811. Er erläßt auch nach der endlichen Versteigerung die durch den Artikel 714. der bürgerlichen Prozeßordnung vorgeschriebene Auflage an den Schuldner.

Art. V.

Die Berufungen von Urtheilen des Handelsgerichts gehen in Zukunft nicht mehr an das Kreisgericht, sondern an das Obergericht.

Die bereits an das Kreisgericht geladenen Sachen, werden, wenn beide Theile ihre Anwälte bestellt haben, durch Akte von Anwalt zu Anwalt an das Obergericht gebracht. Hat der Appellat noch keinen Anwalt bestellt, so hat diejenige Parthie, welcher an Betreibung der Sache gelegen ist, ihren Gegner in Person oder in seinem gesetzlichen Wohnort vor das Obergericht zu laden.

Art. VI.

Ausgenommen sind von den Verfügungen des Artikels V. diejenige Sachen, wo die Vorträge bereits vor dem Kreisgericht angefangen haben, die Urtheile aber noch nicht ausgesprochen worden sind. In diesen Fällen hat das Kreisgericht die ihm vorgelegte Streitfrage zu entscheiden.

Art. VII.

Außer den durch die Verordnung vom 18ten Juni 1818 bezeichneten, werden in Zukunft alle Kassationen in Civilsachen, namentlich:

1.) von Urtheilen der Friedensrichter in letzter Instanz, wenn die Kassation nach dem Artikel 77. des Gesetzes vom 27ten Ventose VIII. zulässig ist;
2.) von Urtheilen des Kreisgerichts als Appellations-Instanz der Friedensgerichte und des Handelsgerichts;
3.) von Urtheilen des Kreisgerichts in erster und letzter Instanz;
4.) von Urtheilen des Handelsgerichts in erster und letzter Instanz;
5.) von künftigen Urtheilen des Obergerichts in Handelssachen;
6.) von den Urtheilen der ehemaligen für Unsere Provinz Rheinhessen bestandenen Ober-Appellationsgerichtshöfe, so wie
7.) von den Urtheilen der vor der Vereinigung mit Unserem Großherzogthum bestandenen Gerichte, welche sich in der Kategorie der §. §. 2., 3. und 4. des gegenwärtigen Artikels befinden,

an den dahier bestehenden provisorischen Kassations- und Revisionsgerichtshof in der, durch oben gedachte Verordnung, bestimmten Form gebracht, und von demselben sowohl über das Kassationsgesuch, als auch ergebenden Falls in der Hauptsache geurtheilt.

Art. VIII.

Die bereits auf der Obergerichts-Kanzlei hinterlegten Kassationsgesuche gegen die im vorhergehenden Artikel bemeldete Urtheile werden an das Sekretariat des hiesigen Kassations- und Revisionsgerichtshofs geschickt, und wegen deren Aburtheilung nach Vorschrift der Verordnung vom 18ten Juni 1818 verfahren.

In denjenigen Fällen jedoch, wo der mündliche Vortrag oder die Relation bereits bei dem Obergericht als Kassations-Instanz angefangen worden ist, hat dasselbe noch das Urtheil auszusprechen.

Art. IX.

Die durch die Artikel 22., 23. und 32. der Verordnung vom 4ten November 1816, an

das Obergericht zu Mainz in allen einfachen Polizeisachen verwiesene Kassationsgesuche, gehen sowohl, was die bereits eingelegte, als künftig eingelegt werdende betrifft, an Unsern Kassationsgerichtshof dahier.

Art. X.

Auch die in Zuchtpolizeisachen gegen die Urtheile des Obergerichts eingelegt werdende Kassationsgesuche werden vor den gedachten Kassationsgerichtshof gebracht.

Art. XI.

Kassirt der Gerichtshof die in einfachen und Zuchtpolizeisachen (Artikel IX. und X.) ergangenen Urtheile, so kann er zwar auf die vorliegenden Akten die früher ausgesprochene Strafe mindern. Schärfen kann Er aber die Strafe nicht, ohne den Beschuldigten zu hören, so wie Er auch die zugesprochene Entschädigung, ohne die Parthien gehört zu haben, nicht ändern kann.

Art. XII.

Findet nach ausgesprochener Kassation der Gerichtshof zu seiner Aufklärung nöthig, den Beschuldigten oder Zeugen zu hören, so kann er zwar deren persönliche Erscheinung verordnen. Er kann aber auch ein Mitglied des Kreisgerichts zu Mainz, welches in der Sache noch keine richterliche Funktionen versehen hat, mit der in Gegenwart des Beschuldigten, der Civilparthie und des Staatsprokurators am Kreisgericht vorzunehmenden Abhör der Zeugen beauftragen.

Art. XIII.

Alle Kassationsgesuche in peinlichen Sachen gehen in Zukunft an den hiesigen Kassations-Gerichtshof. In dem Fall des Artikels 24. der Verordnung vom 4ten November 1816 spricht derselbe zugleich in der Hauptsache, so wie es demselben zur Pflicht gemacht wird, wenn er zwar keinen Grund zur Kassation, die Strafe aber zu streng findet, seinen gutächtlichen Bericht an Unser Geheimes Staats-Ministerium auf Milderung der Strafe zu erstatten.

Art. XIV.

In allen übrigen Fällen verweiset der Kassationsgerichtshof die Entscheidung der Hauptsache an das Obergericht, welches die Vorschriften der Art. 25. und folgenden der Verordnung vom 4ten November 1816 zu befolgen hat.

Gegen die hierauf vom Obergericht erlassene Urtheile hat die Kassation nicht mehr Statt.

Art. XV.

Der Kassationsgerichtshof hat auch die, durch das Kapitel III. Sect. I. et II. Tit. VI. Sect. II. des Gesetzbuchs für das peinliche Verfahren, dem Kassationshof übertragene Amtsverrichtungen zu versehen.

In den Fällen, wo Anklage erkannt wird, verweiset derselbe nicht an den Assisenhof, sondern erkennt selbst in öffentlicher Sitzung mit Beobachtung der für die Specialgerichte vorgeschriebenen Form.

Der Gerichtshof muß in gerader Zahl wenigstens aus acht Gliedern, den Präsidenten mit einbegriffen, bestehen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 3ten Februar 1819.

(L. S.) LUDEWIG.

Freiherr von Gruben, Geheimer Referendar.

Digitized by Google

XII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 24. (vom 25. Februar 1819.)

Wir LUDEWIG von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Thun kund und zu wissen:

Die besonderen Verhältnisse Unsers Großherzogthums und seiner einzelnen Theile haben es bisher nicht erlaubt, zur Erfüllung des dreizehnten Artikels der deutschen Bundesakte, Unseren Wünschen gemäß, vorzuschreiten. Auch jetzo sind mehrere Anordnungen noch nicht gehörig vorbereitet, welche, nach Unserer reiflichsten Prüfung, zum allgemeinen Wohl, theils vor einer landständischen Verfassung, theils gleichzeitig, eintreten müßen, und welche von Uns zum Gegenstand besonderer Vorarbeiten bereits gemacht wurden.

Indessen sind diese Vorbereitungen so weit gediehen, um, in Uebereinstimmung mit ihnen, nunmehr ununterbrochene Berathungen über das Ganze und Einzelne der künftigen Verfassung anzuordnen, welche Wir Unsern getreuen Unterthanen landesväterlich zu verleihen, gnädigst Willens sind. Wir haben demnach an Unser Staats-Ministerium die nöthigen Befehle heute erlassen, indem Wir zugleich verordnet haben, daß die erste Standeversammlung im Maimonat des kommenden Jahrs 1820 in Unsere Residenz einberufen werde, und daß eine umfassende Konstitutions-Urkunde vor diesem Zeitpunkt bekannt gemacht werden soll.

Indem Wir dieses Unseren guten Unterthanen förmlich und gnädigst verkünden, leben Wir der freudigen Ueberzeugung, daß dieselben auch hieran Unsere feste Liebe und Unsere treue Sorgfalt für sie und für ihr Wohl, das Uns stets am Herzen liegt, vollständig und dankbar erkennen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels. Also geschehen in Unserer Residenz Darmstadt am 18ten Februar 1819.

(L. S.) LUDEWIG.

Freiherr von Lichtenberg,
Staatsminister.

XIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 27. (vom 4. März 1818.)

Es ist die Anzeige geschehen, daß in verschiedenen Theilen des Großherzogthums, namentlich in standesherrlichen Bezirken der Provinz Hessen, noch Beisassergelder erhoben werden. Da aber diese Abgabe, welche durch die allerhöchste Declaration vom 1ten August 1807. § 42. Num. VI. i. der Staatskasse zugeschrieben wurde, durch die im Jahr 1813 erlassene Gewerbsteuer-Ordnung aufgehoben worden, somit nunmehr in der Gewerbsteuer begriffen ist; so sind die Beisassen in den Souverainitätslanden sowohl, als in den Domanial-Aemtern, ausser derjenigen Recognition, welche sie etwa an Gemeinden für Theilnahme an gemeinen Nutzungen zu entrichten haben, keine Beisassengelder zu entrichten schuldig. Die Anforderung derselben kann und darf demnach von keiner Seite mehr statt finden.

Darmstadt den 22ten Februar 1819.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. von Bigeleben. von Kopp.

Rothe.

Digitized by Google

XIV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 28. (vom 6. März 1819.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben, theils durch den deutschen Reichsschluß vom 25ten Februar 1803, theils durch die Rheinische Bundesakte und andere darauf gefolgte Staatsverträge, die auf den Grund und Boden der Gebiete, aus welchen Unsere Provinzen Starkenburg und Hessen gebildet wurden, radicirten Schulden übernommen. Die zur Verzinsung dieser Schulden erforderlichen Beiträge wurden um deswillen anfänglich auf die einzelnen Landestheile, wovon sie herrührten, besonders vertheilt, weil in denselben eine ganz verschiedene Steuerverfassung bestand, und es daher billig schien, die einzelnen Landestheile, die Zinsen der auf denselben ruhenden besonderen Landesschulden, in so lange ausschließlich tragen zu lassen, als sie nicht in den übrigen Staatslasten und Abgaben untereinander gleichgestellt waren.

Da indessen dieser Beweggrund, durch die geschehene Einführung einer gleichförmigen Steuerverfassung in sämmtlichen Bestandtheilen der Provinzen Starkenburg und Hessen, aufgehört hat, — die Verbindlichkeit gedachte Schulden zu berichtigen aber, von Uns als Landesregenten, übernommen worden ist, — und folglich die zu Erfüllung dieser Verbindlichkeit erforderlichen Mittel, eben so wie alle andere allgemeine Staatslasten, aufgebracht werden müßen; so finden Wir Uns bewogen, auf angehörtes und reiflich erwogenes Gutachten Unseres Geheimen Staats-Ministeriums, Folgendes zu verordnen:

1)

Vom 1ten Juli 1819 an sollen die Steuern, Behuf der Landesschulden, welche unter verschiedenen Benennungen, als: Obereinnehmereischulden, Landkasseuschulden, Steuerschulden, Ritterkantonsschulden u. s w. bekannt sind, in sämmtlichen Bestandtheilen Unserer Provinzen Starkenburg und Hessen, in gleichen Größen erhoben werden.

2.)

Alle gesetzliche Bestimmungen, welche hinsichtlich der zu allgemeinen Staatszwecken erhoben werdenden Steuern bestehen, finden auch bei den Steuern Statt, welche Behuf der Landesschulden ausgeschrieben werden.

3.)

Für das Verflossene findet keine Reklamation wegen der bisherigen verschiedenartigen Erhebung jener Gelder Statt.

4.)

Die Hypotheken der Schuldbriefe bleiben unverändert; und eben so sollen die abgesonderten Kassenverwaltungen, welche wegen der Landesschulden bisher bestanden haben, und von welchen den Gläubigern die Zinsen bezahlt worden sind, bis auf anderweite Verfügung in der Art fortbestehen, daß zu diesem Behuf in der Provinz Starkenburg eine, und in der Provinz Hessen eine Kasse, unter der Benennung: Landesschuldenkasse, beibehalten werden.

5.)

Die in einigen Landestheilen der Provinz Hessen bereits geschehene Vertheilung der Landkassenschulden unter die einzelnen Gemeinden, soll als nicht geschehen angesehen, somit diese Schulden, vom 1ten Juli 1819 an, von der Landesschuldenkasse zu Gießen wieder übernommen und verzinst werden. Die bis zum 1ten Juli 1819 aus der Periode, wo jene Landes-

Digitized by Google

theile Unserer Hoheit unterworfen waren, noch vorhandenen Zinsrückstände, sind jedoch in der Regel noch auf die bisherige Art aufzubringen.

6.)

In Betreff der Konkurrenz der Provinz Rheinhessen, behalten Wir Uns die nähere Entschließung bis zu dem Zeitpunkt bevor, wo ausgemittelt ist, in wie weit diese Provinz mit den Provinzen Starkenburg und Hessen in den Staatsabgaben bereits gleichgestellt ist oder nicht.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und des hierauf gedruckten Staats-Siegels. Darmstadt den 2ten März 1819.

L U D E W J G.

v. Bigeleben.

XV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 29. (vom 9. März 1819.)

Die Kriegskosten-Ausgleichung in der Provinz Starkenburg betreffend.

Es ist in einer von Seiten vieler Gemeinden der Provinz Starkenburg Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzog, überreichten Vorstellung bemerkt worden, daß die Beitreibung der Kriegskosten-Ausgleichungsgelder von den Jahren 1813, 1814 und 1815 in zu kurzen Zielern den gänzlichen Untergang der Gemeinden, welche bedeutende Summen heraus zu zahlen hätten, unvermeidlich nach sich ziehen werde, und auch außerdem haben viele Gemeinden, welche sich in diesem Falle befinden, den Wunsch dringend zu erkennen gegeben, daß der in der Bekanntmachung vom 28ten Februar 1817 für die Ausgleichung der Kriegskosten von den Jahren 1813 und 1814 bestimmte Zeitraum von 1817 bis 1821 auf eine längere Reihe von Jahren ausgedehnt werden möge. Diesem Wunsche zu willfahren, hat um so weniger Anstand finden können, als an oben erwähnter Vorstellung auch der größte Theil derjenigen Gemeinden, welche im Falle sind, in Gefolge der Ausgleichung, bedeutende Summen herauszuempfangen, Theil genommen haben, und überhaupt derselbe schon auf dem bisher von unterzeichneter Kommission freigelassenen Wege, mit Schuldverschreibungen statt mit baarem Gelde zu bezahlen, hätte realisirt werden können. Viele Gemeinden haben aber weder mit Obligationen, noch mit baarem Gelde bezahlen wollen, und die gänzliche Aufhebung der Kriegskosten-Ausgleichung beabsichtigt. Da in diese Absichten ohne Einwilligung derjenigen, zu deren Gunsten die Kriegskosten-Ausgleichung gesetzlich angeordnet worden, von unterzeichneter Kommission nicht eingegangen werden konnte, so sah sie sich veranlaßt, nach eignem Ermessen, bei vielen Gemeinden zu bestimmen, wie viel von dem am Ende des Jahrs 1817 erfallenen Ziel durch Steuerausschlag aufgebracht, und wie viel durch Schuldverschreibungen berichtigt werden solle. Man hat inzwischen höchsten Orts anerkannt, daß in der gegenwärtigen nahrungslosen Zeit die Entrichtung bedeutender extraordinärer Steuerausschläge für viele Gemeinden, welche schon durch die bisherigen Zeitverhältnisse in ihrem Wohlstande sehr zurückgekommen sind, drückend seyn müßten. In diesen Rücksichten sind der unterzeichneten Kommission von dem Großherzoglichen Geheimen Staatsministerium folgende Bestimmungen zur Nachachtung und allgemeinen Bekanntmachung vorgeschrieben worden:

1) Hinsichtlich derjenigen Steuerausschläge, welche wegen des am Ende December 1817 fällig gewordenen Ziels bereits angeordnet sind, soll denjenigen Gemeinden, welche solches wünschen, wie auch den einen gleichen Wunsch hegenden Besitzern von Steuer-Objekten, die eine besondere Gemarkung bilden, Frist zur Erhebung bis Martini laufenden Jahrs gestattet.

Digitized by Google

stattet werden. Diese Bewilligung ist jedoch hinsichtlich derjenigen Gemeinden, welche angewiesen waren, einen Theil ihrer Schuldigen durch Obligationen zu berichtigen, an die Verbindung geknüpft, daß sie diese, mit 5 Prozent vom 1ten Januar 1818 an verzinßliche, Obligationen, zwischen jetzt und dem Ende des Jahrs 1828 rückzahlbar, binnen 4 Wochen vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verfügung, an unterzeichnete Kommission einsenden müssen.

2.) Die nach der Verfügung vom 28ten Februar 1817 in den Jahren 1818, 1819, 1820 und 1821 fälligen vier weiteren Ziele sind in 8 gleiche Ziele verwandelt, welche in den Jahren 1820, 1821, 1822, 1823, 1824, 1825, 1826 und 1827, jedesmal auf Martini, von den schuldenden Gemeinden erhoben und am Ende des Jahrs an die Gemeinden, welche heraus zu empfangen haben, ausbezahlt werden sollen.

3.) Auch in diesen Zielern soll nach Befund noch einzelnen Gemeinden gestattet werden, einen Theil der Schuld in verzinslichen Obligationen zu entrichten, die jedoch auf keinen Fall später als im Jahr 1830 rückzahlbar seyn dürfen, damit in diesem Jahr sich die Ausgleichung der Kriegskosten von den Jahren 1813 und 1814 endige.

4.) Die schuldenden Gemeinden müssen jährlich die Zinsen von der ganzen verbleibenden Reste-Kapitalschuld der neu bestimmten Ziele an die Landkriegskostenkasse entrichten, und es dürfen in keinem Falle über diese Zinsen neue Obligationen ausgestellt werden.

5.) Es bleibt übrigens den Gemeinden ferner, wie bisher, unbenommen, in frühern Zielern ihre Schuld zu entrichten, und sich dadurch der Zinsenlast früher zu entledigen.

6.) In Betreff der Beiträge von den Besoldungs-Steuerkapitalien soll es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 28ten Februar 1817 sein Verbleiben behalten.

7.) Die Ausgleichung der Kriegskosten vom Jahr 1815 soll bis nach dem Jahr 1828 verschoben werden.

Indem die unterzeichnete Kommission vorstehende Verfügungen aus höchstem Auftrag zur allgemeinen Kenntniß der Bewohner der Provinz Starkenburg bringt, weist sie zugleich die Gemeinden, welche die Anwendung derselben, namentlich die Bestimmung sub 1. für sich in Anspruch zu nehmen gesinnt sind, hierdurch an, ihre deßfallsige Erklärung binnen 4 Wochen an dieselbe gelangen zu lassen.

Die bereits an mehrere Aemter zur Erhebung abgegebenen Register über Ausgleichungs-Schuldigkeiten sind, insofern nach obigen Bestimmungen ihre Vollziehung unterbleiben muß, an unterzeichnete Kommission mit einem namentlichen Verzeichniß derjenigen, welche bereits Zahlung geleistet haben, und der Summen, welche von jedem Einzelnen gezahlt worden sind, binnen 4 Wochen zurückzusenden. Darmstadt den 8ten März 1819.

Aus höchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessische Landkriegskosten-Kommission der Provinz Starkenburg.

von Bigeleben. Siebert.

Scherer.

XVI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 30. (vom 11. März 1818.)

Nach der, unterm 29ten Januar 1816, öffentlich bekannt gemachten höchsten Bestimmung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, bleiben alle Frauenspersonen, welche

Digitized by Google

in hiesigen Landen außerehlich schwanger werden, und ihrer Niederkunft wegen, in das Großherzogliche Entbindungs-Institut zu Gießen eintreten, auch sofort darin entbunden werden, von den sie sonst treffenden Fornikations- oder frühen Beischlafs-Strafen gänzlich befreyt, und nachdem diese höchste Bestimmung und Begnadigung nunmehr auch auf diejenigen, in gleichen Fall sich befindenden Frauenspersonen, welche in die Großherzogliche Entbindungsanstalt zu Mainz, ebenfalls ihrer Niederkunft wegen, eintreten, und darin entbunden werden, gnädigst ausgedehnt worden ist; So wird dieses gleichfalls zur Kenntniß und Bemessung der einschlägigen Behörden und betreffenden Personen hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt den 26ten Februar 1819.

Aus höchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Freiherr von Gruben. Wernher.

vt. Stumpff.

XVII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 30. (vom 11. März 1819.)

Es ist die Frage entstanden, ob das Teller- und Würfelspiel und überhaupt Geld- und Waaren-Ausspielen jeder Art auf Jahrmärkten und Kirchweihen mit unter das Geld- und Waaren-Ausspielen, welches durch die am 12ten Juni 1805 ergangene, und am 31ten März 1813, sodann am 29ten Januar l. J. erneuerte, und auf das ganze Großherzogthum ausgedehnte Verordnung, verboten worden ist, zu zählen sey. Da dieses nun allerdings der Fall ist, so wird hiermit auch alles dergleichen Geld- und Waaren-Ausspielen auf Jahrmärkten und Kirchweihen nochmals ausdrücklich, und zwar bei der angedrohten Strafe für den Contravenienten, verboten. Sämmtliche Polizeibehörden haben auf den strengen Vollzug dieser Verordnung zu sehen. Es versteht sich von selbst, daß hiernach auch keine Concessionen zu Geld- oder Waaren-Ausspielen mehr ertheilt werden dürfen. Darmstadt den 22ten Februar 1819.

Aus höchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Jaup. Freiherr von Lehmann.

vt. Stumpff.

XVIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 34. (vom 20. März 1819.)

In Uebereinstimmung mit Großherzoglichem Oberbaukolleg wird hierdurch nachträglich bestimmt, daß die in der Verordnung vom 8ten Januar vorgeschriebene Kalkbütte eine viereckige Form erhalten soll. Ihr horizontaler Durchschnitt ist ein Quadrat von 20 Zollen Seitenlänge; die Höhe beträgt 25 Zolle.

Die betreffenden Behörden werden demnach angewiesen, auf die alleinige Anwendung die-

Digitized by Google

ses Kalkmaaßes ein wachsames Auge zu haben, und vom 15ten April laufenden Jahres an jede Uebertretung zur Bestrafung gehörigen Orts anzuzeigen.

Darmstadt den 17ten März 1819.

Großherzoglich Hessische Maaß- und Gewichts-Kommission.

Eckhardt.

vt. Schäffer.

XIX.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 36. (vom 25. März 1818.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Unserer, die einstweilige Unaufkündbarkeit der Staatsschulden aussprechenden Verordnung vom 11ten December 1813, die Versicherung ertheilt, daß gleich nach hergestelltem Frieden ein angemessenes Schuldentilgungs-System festgesetzt werden solle.

Diesem in Beziehung auf den Staats-Credit sowohl, als auf das Wohl der Gläubiger so hochwichtigen Gegenstande haben Wir fortwährend Unsere besondere Aufmerksamkeit gewidmet; Uns durch das eigends niedergesetzte Geheime Finanz-Comité einen Schuldentilgungs-Plan ausarbeiten und Uns vorlegen lassen.

Wir haben aber daraus die Ueberzeugung geschöpft, daß die Realisirung dieses Plans neue und dauernde Finanzmaßregeln voraussetzt, welche Wir in einem Augenblicke, wo Wir beschlossen haben, die Unserm Großherzogthum zugedachte Volksvertretung ins Leben zu rufen, zu ergreifen nicht angemessen finden können.

Indem Wir diesemnach andurch die Verpflichtung übernehmen, der ersten Ständeversammlung des Großherzogthums eine offene Darstellung des Staats-Schuldenwesens vorzulegen, und mit derselben über die in Bezug auf die Tilgung der Staats-Schulden festzusetzenden Grundsätze sowohl, als die dazu erforderlichen Mittel Rath zu pflegen, erklären und verordnen Wir hiermit, daß die in Unserer Verordnung vom 11ten December 1813 enthaltenen Bestimmungen in so lange gesetzliche Kraft behalten sollen, als Wir nicht im Einverständniß mit den Landständen des Großherzogthums ein Anderes verordnet haben werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staatssiegels.

Darmstadt den 5ten März 1819.

(L. S.) LUDEWIG.

v. Bigeleben.

Digitized by Google

XX.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 37. (vom 27. März 1819.)

Nachdem darüber Zweifel entstanden sind, ob die executivische Beitreibung von Strafgeldern, auch sonstigen herrschaftlichen Renten und Gefällen den Forst- und Kameralbeamten von den competenten Gerichten der Debenten, so bald sie denselben nach gerichtlicher Untersuchung wegen bereits constatirter oder doch wahrscheinlich befundener Vermögens-Insufficienz die freie Disposition über ihr Vermögen entzogen habe, inhibirt werden dürfe, oder ob mit der Execution, so lange nicht der förmliche Konkurs erkannt, oder doch von dem einschlägigen Hofgericht Inhibition ergangen sey, fortgefahren werden könne: so werden die gesetzlich bestehenden Executionsnormen dahin erläutert und näher bestimmt: daß

1.) was die Beitreibung von Strafgeldern betrifft, der requirende Beamte damit jedesmal einzuhalten habe, so bald er von der Gerichtsstelle, deren Jurisdiktion der Debent unterworfen ist, in Kenntniß gesetzt werde, daß die Einleitungen zur Eröffnung des Konkursverfahrens gegen letztere getroffen, und deshalb die Execution auf die schuldigen Strafgelder zu sistiren sey — sodann

2.) hinsichtlich anderer herrschaftlicher Intraden mit der Execution auch nur so lang fortzufahren sey, bis von dem zuständigen Richter des Schuldners demselben, um die Rechte seiner sämmtlichen Gläubiger zu sichern, alle Disposition über sein Vermögen, somit jede Veräußerung desselben, und in Folge dessen alles executivische Verfahren gegen ihn untersagt, auch hiervon dem Executionsbeamten in geeigneter Weise Nachricht ertheilt worden sey. Darmstadt den 19ten März 1819.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Freiherr von Gruben. v. Kopp.

vt. Hoppé.

XXI.

Digitized by Google

XXI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 38. (vom 30. März 1819.)

Da die seit beinahe hundert Jahren für die Verrechnung mehrerer Naturalien festgesetzt gewesene Kammertaxe, bei den allgemein gestiegenen Preißen der Dinge, nicht mehr passend befunden worden; so haben Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, mittels allerhöchster Resolution vom 17ten dieses Monats zu genehmigen geruht, daß die bei der Verwandlung der Zehnten in ständige Grundrenten aus 18jährigem Durchschnitt gefundenen Mittelpreiße, die künftige Kammertaxe, in beiden Provinzen Starkenburg und Hessen, bilden sollen.

Demzufolge ist die Kammertaxe:

für ein Malter Korn, neuen Maaßes				6 fl.	48 kr.
— — —	Waizen	—	—	9 —	24 —
— — —	Gerste	—	—	5 —	20 —
— — —	Spelz	—	—	4 —	— —
— — —	Haser	—	—	3 —	52 —
— — —	Erbsen	—	—	6 —	32 —
— — —	Linsen	—	—	6 —	48 —
— — —	Hirsen	—	—	8 —	— —
— — —	Wicken	—	—	6 —	— —
— das Hundert Gebund Roggenstroh				11 —	— —
— den neuen Centner Heu				1 —	42 —

Nach ähnlichen Grundlagen ist die Kammertaxe bestimmt:

von einem Stecken Holz zu	6 —	24 —
von ein Hundert Pfund Salz . . .	8 —	20 —

Gegenstände, die hieroben nicht genannt sind, erhalten in vorkommenden Fällen nach der Analogie obiger Bestimmungen ihren Anschlag, dergestalt, daß die Kammertaxe überall den muthmaßlichen Mittelpreis ausspreche. Die für mehrere Zweige des Staatsaufwands dermal bestehenden etatsmäßigen Anschläge, bleiben bis auf weitere allerhöchste Bestimmung unverändert. Darmstadt den 22ten März 1819.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. von Bigeleben. von Kopp.

Rothe.

XXII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 39. (vom 1. April. 1819.)

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben auf die Allerhöchstdenselben geschehenen Anträge, zu mehrerer Vereinfachung der Staats-Finanz-Verwaltung, folgendes zu beschließen geruhet:

1) Es sollen in Zukunft keine Besoldungs-Bewilligungen in Naturalien mehr Statt finden, und daher alle und jede neue Dienstgehalte in Gelde regulirt werden.

2.) Erhält künftig ein zum Theil in Naturalien besoldeter Diener eine Gehaltszulage; so soll damit jedesmal die stillschweigende Bedingung verbunden seyn, daß er sich von diesem Zeitpunkte an, die Bezahlung der ihm vorhin schon angewiesen gewesenen Na-

Digitized by Google

turalien, nach der neu festgesetzten Kammertaxe, in gerundeter Summe gefallen lassen müsse; und es ist mithin der ganze Gehalt solcher Diener, welchen neue Zulagen zu Theil werden, alsdann in Gelde auszudrücken und zu verrechnen.

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht; sämmtliche Großherzogliche Kollegien aber werden angewiesen, sich in ihren Anträgen auf Besoldungs-Verleihung oder Vermehrung in Zukunft darnach zu bemessen.

Darmstadt den 26ten März 1819.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. von Bigeleben. v. Kopp.

Dörr.

XXIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 41. (vom 6. April 1819.)

Da die Miethkutscher und Haudeter, welche Personen und keine Waaren fahren, von der Entrichtung des in den verschiedenen Aemtern der Provinzen Starkenburg und Oberhessen üblichen Landzolles, den sie bisher gleich den Frachtfuhrleuten zu bezahlen angehalten wurden, künftighin befreiet seyn, und nur verbunden bleiben sollen, die gewöhnlichen Chaussee- Weg- Pflaster- oder Brückengelder ꝛc. zu entrichten; so wird solches zur allgemeinen Wissenschaft, und zur Nachachtung der Behörden, hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt den 26ten März 1819.

Auf allerhöchsten Befehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. von Bigeleben. v. Kopp.

Rothe.

XXIV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 42. (vom 8. April. 1819.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wenn Wir bisher Versammlungen von Deputirten mehrerer Aemter oder Gemeinden, welche ohne Erlaubniß Unserer Regierungen nicht hätten Statt finden sollen, nachgesehen haben, so geschah es, um Unseren getreuen Unterthanen zu beweisen, daß Wir über die Formen hinwegzusehen, und zur Milde stets geneigt sind, so oft es darauf ankommt, von den Beschwerden und Wünschen Unserer Unterthanen unterrichtet zu werden. Wir werden diese Beschwerden untersuchen lassen, und nach Befinden ihnen abzuhelfen suchen.

Inzwischen können Wir nicht zugeben, daß Bevollmächtigte mehrerer Gemeinden ständige Ausschüsse ernennen, um aus letztern gleichsam eine durch die Landesverfassung nicht anerkannte Behörde zu bilden. Auch erfordert es Unsere landesfürstliche Obliegenheit, sowohl jenen Umtrieben zu begegnen, welche sich gefährliche Menschen im Finstern schleichend erlauben, um

Digitized by Google

Unsere getreue Unterthanen von ihren Uns beschwornen Pflichten abwendig zu machen, als auch diejenigen öffentlich, Wir wollen glauben, in guter Absicht handelnden Personen in die Schranken der Ordnung zu weisen, welche sich ein Geschäft daraus machen, Adressen, oder Vollmachten zu Beschwerden zu sammeln, und dadurch den Geist der Unzufriedenheit in Unserm biederen Volke aufregen.

Wir finden Uns deshalb bewogen, Landesherrlich zu verordnen:

1.

Einzelne Gemeinden können nach Gefallen, wie sie wollen, zu irgend einem erlaubten Zwecke, bevollmächtigen. Die Vollmacht muß aber bestimmt den Gegenstand des Auftrags aussprechen, und es ist nicht gestattet, der Beurtheilung des Bevollmächtigten zu überlassen, ob und welche Gesuche er im Namen der bevollmächtigenden Gemeinde vorbringen will; damit der Fall nicht wieder eintrete, daß Gemeinden gerade das Gegentheil von dem bitten, was früher ihre Bevollmächtigte gebeten hatten. Die Aufstellung solcher Gemeinde-Vollmachten, welche übrigens auf keine Weise erschwert werden darf, ist an die nämlichen Förmlichkeiten gebunden, welche bei Vollmachten derselben zu Rechtsstreitigkeiten erforderlich sind.

2.

Jede Versammlung von mehreren Gemeinden, oder von Deputirten mehrerer Gemeinden, ohne vorherige Erlaubniß der einschlägigen Landesregierung, ist verboten. Die Uebertreter des Verbots sollen als solche, welche sich einer ihnen nicht zustehenden öffentlichen Gewalt anmaßen, angesehen und bestraft werden. Gleicher Strafe unterliegen diejenigen, welche von derlei illegalen Versammlungen Vollmachten annehmen, oder in Gefolge bereits erhaltener Vollmachten, fernere Einschreitungen thun. Diejenigen, welche überwiesen werden können, solche Versammlungen durch Umlaufschreiben, oder auf sonstige Art zusammen berufen, oder veranlaßt zu haben, sollen als die Urheber angesehen und in dieser Rücksicht mit schärferer Strafe belegt werden.

3.

Wenn solche vorher nicht autorisirte Versammlungen, oder deren Bevollmächtigte, oder auch einzelne sich Schritte oder Handlungen erlauben, welche eine Aufforderung zur Nichtbefolgung der Gesetze, oder zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit bezeichnen; so sind sie und ihre Theilnehmer als Störer der öffentlichen Ruhe, und je nachdem ein größerer Grad der Schuld, oder boshafter Absicht hervorleuchtet, als Leute, welche Aufruhr und Empörung zu erregen suchen, nach den Gesetzen zu bestrafen.

4.

Wir beauftragen Unsere Regierungen, auf die Handhabung dieser Verordnung zu wachen, die Uebertreter zur gefänglichen Haft zu bringen und an die einschlägigen Gerichte, wozu Wir in erster Instanz die Hofgerichte zu Darmstadt und Gießen und das Kreisgericht zu Mainz ausschließlich bestimmen, zur Untersuchung und Bestrafung abliefern zu lassen. Die übrigen öffentlichen Behörden, denen Uebertretungen gegenwärtiger Verordnung zur Kenntniß kommen, haben davon der einschlägigen Regierung, zur weiteren Verfügung die Anzeige zu machen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

Dar-Stadt den 1ten April 1819.

(L. S.) LUDEWIG.

Freiherr von Lichtenberg,
Staatsminister.

Digitized by Google

XXV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 44. (vom 13. April 1819.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Ueberzeugt von den aus der Leistung der Natural-Frohnden für die Frohndpflichtigen entspringenden großen Nachtheilen und Beschwerden, und von der Gerechtigkeit einer gleichen Vertheilung der Staatsfrohndlast, haben Wir schon seit mehreren Jahren den größten, und bei weitem bedeutendsten, Theil der Staatsfrohnden in Unsern Provinzen Starkenburg und Oberhessen gegen Lohn verrichten, und diesen Lohn aus Unsern Staatskassen berichtigen lassen. Ebenso haben Wir auch schon in Unsern über die Aufhebung der Leibeigenschaftsfrohnden unterm 25ten May 1811 und 25ten Oktober 1815 erlassenen Verordnungen bestimmte Vorschriften über den Abkauf der Leibeigenschaftsfrohnden oder deren Verwandlung in Grundzinßen ertheilt. Um jedoch dem noch bestehenden Mangel an genauen gesetzlichen Bestimmungen über die Staatsfrohnden abzuhelfen, und die so dringend nöthige definitive Regulirung des sämmtlichen Frohndwesens zu beschleunigen; finden Wir Uns bewogen, nachstehende Verordnung über das sämmtliche Frohndwesen in Unsern Provinzen Starkenburg und Oberhessen, unter Bezug auf die hierüber bereits ergangene frühere besondere Verordnungen, zu erlassen:

§. 1.

A.) Staatsfrohnden sind alle diejenige Frohnden, welche zu Staatszwecken geleistet werden. Hiernach gehören zu den Staatsfrohnden:

I.) Die Frohnden zu Erbauung und Unterhaltung

1.) Unserer Residenz- und sonstiger Schlösser und der dazu gehörigen Gebäuden;
2.) der Dikasterial-Gebäuden;
3.) der Wohnungen der Oberforstbehörden und Forstinspektoren oder würklichen Oberförster;
4.) der Wohnungen der Justiz- und Polizeidienerschaft in den Aemtern;
5.) aller übrigen zu allgemeinen Staatsanstalten gehörigen Gebäuden.

II.) Die Frohnden zum Transport von Brennholz, Früchten, Fourage und sonstigen Victualien, so wie auch das Holzmachen und Setzen

1.) für Unsere Hofhaltung und Unsere sämmtliche Hofdienerschaft;
2.) für die Dikasterial- und sonstige allgemeine Staats-Dienerschaft;
3.) für die Oberforstbehörden und Forstinspektoren oder würkliche Oberförster;
4.) für die Justiz- und Polizei-Dienerschaft in den Aemtern und für Amtsstuben, und
5.) für allgemeine Staatsanstalten.

III.) Frohnden zu Bebauung von Gütern, welche den unter No. II. erwähnten Staatsdienern zur Besoldung gegeben sind.

IV.) Alle Hand- und Spannfrohnden für Unser Militär und Unsere Militärgebäude und Anstalten.

V.) Chaussee-Frohnden, und Frohnden zu denjenigen übrigen Landstraßen, deren Bau und Unterhaltung Wir auf Unsere Staatskassen übernommen haben oder noch übernehmen werden.

Digitized by Google

VI.) Frohnden bey Ehrensachen.

VII.) Frohnden zum Transport von Briefen und Packets in Staatsangelegenheiten.

§. 2.

Sollten in Zukunft Zweifel entstehen, ob noch weiter eine oder die andere Gattung von Frohnden als Staatsfrohnden anzusehen seyen, so sind solche nach dem im 1ten §. dieser Verordnung gegebenen Begriff von Staatsfrohnden und nach Analogie der in diesem §. aufgezählten einzelnen Staatsfrohnden zu entscheiden.

§. 3.

In den Standes- und adlich Gerichtsherrlichen Bezirken sind als Staatsfrohnden alle Frohnden anzusehen, welche Staatsfrohnden gewesen seyn würden, wenn der im 1ten § dieser Verordnung über die Staatsfrohnden ausgesprochene Grundsatz schon vor dem Jahr 1806 in jenen Bezirken gesetzliche Kraft gehabt hätte und demselben damals hinsichtlich der den Standes- und adlichen Gerichtsherrn geleistet werdenden Frohnden dieselbe Anwendung gegeben worden wäre, welche ihm dermalen gegeben wird.

§. 4.

Alle Natural-Staatsfrohnden und die dafür entrichtete Frohndgelder hören, in so weit sie durch bisherige Verfügungen noch nicht aufgehoben sind, sogleich nach dem Erscheinen dieser Verordnung, ohne irgend eine Uns oder Unsern Standes- und adlichen Gerichtsherrn und sonstigen Frohndberechtigten von den Frohndpflichtigen dafür zu leistende Entschädigung auf.

Wir machen es hierbei hinsichtlich der von den Frohndpflichtigen Uns bisher noch geleisteten Natural-Staatsfrohnden Unsern Hofkammern, und hinsichtlich der von den Frohndpflichtigen Unsern Standes- und adlichen Gerichtsherrn und sonstigen Frohndberechtigten geleisteten Natural-Staatsfrohnden Unsern Regierungen zur besondern Pflicht, ungesäumt die nöthige Einleitungen und Verfügungen zu treffen, daß alle Natural-Staatsfrohnden, welche die Frohndpflichtige noch aus Unkenntniß der Sache fortleisten sollten, sogleich aufgehoben werden. Ebenso haben sie überall, wo unter Frohnd-Redemtionsgeldern eine Vergütung für Natural-Staatsfrohnden mit begriffen ist, dafür eine verhältnißmäßige Summe in Abzug zu bringen, und die Frohndpflichtigen von Entrichtung dieser Summe freizusprechen.

§. 5.

Alle bisher in Natur geleistete Staatsfrohnden sollen, in so weit sie dem Staat unmittelbar nöthig sind, durch freiwillige Lohnarbeiter besorgt, und die Zahlung dafür aus Unsern Staatskassen geleistet werden.

Nur in den Fällen, wenn solche Frohnden so dringend sind, daß eine Verdingung um Lohn nicht möglich ist, oder, wenn sie entweder gar nicht, oder nur gegen einen ganz unverhältnißmäßig hohen Lohn erhalten werden können, sind diejenige Unserer Unterthanen, welche dazu die natürliche und ökonomische Fähigkeit haben, zu deren Leistung gegen Bezahlung des vollen landläufigen Preises verbunden. Unsern einschlägigen Staatsbehörden steht die Bestimmung des zu zahlenden landläufigen Preises, so wie auch die Beurtheilung zu, welche Aemter und Gemeinden die natürliche und ökonomische Fähigkeit besitzen, um in vorkommenden Fällen solche Hand- und Spanndienste übernehmen zu müssen. Die von diesen Staatsbehörden dazu angewiesene Aemter und Gemeinden sind schuldig, solchen Verfügungen willige Folge zu leisten. Halten die hierzu angewiesene Aemter und Gemeinden den ihnen von der einschlägigen Staatsbehörde dafür regulirten Lohn zu gering, so können sie hierüber bei Unserm Geheimen Staats-Ministerium, als oberen Administrativ-Behörde, Beschwerde führen, welches sodann definiti-

Digitized by Google

tiv, und ohne weitern Rekurs den Lohn zu bestimmen hat. Eine solche Beschwerdeführung kann aber die Verrichtung der Hand- und Spanndiensten nicht aufschieben, sondern diese müssen nach den Bestimmungen der anordnenden Behörde unweigerlich geleistet werden.

§. 6.

B.) Leibeigenschafts-Frohnden, worunter alle Domanial- und Gutsherrliche Frohnden, welche Ausflüsse der Leibeigenschaft sind, oder über deren Ursprung keine genügende Auskunft zu erhalten steht, begriffen sind, müssen nach Inhalt Unserer, über die Aufhebung der Leibeigenschaft unterm 25ten Mai 1811. und 25ten October 1815. ergangenen, Verordnungen entweder in fünfjährigen unverzinslichen Zielern abgekauft, oder in Grundzinsen verwandelt werden; es steht jedoch den Frohndpflichtigen frei, wenn sie die Abkaufssumme in den fünfjährigen Zielern nicht zu entrichten vermögen, und die Verwandlung der Frohnden in Grundzinsen nicht wünschen, entweder die Zinsen von der Abkaufssumme zu fünf vom Hundert bis zu deren dereinstigen Abtragung zu entrichten oder auch bis dahin die Naturalfrohnden noch fort zu leisten.

§. 7.

In Betreff der Uns zustehenden Leibeigenschaftsfrohnden haben Unsere Hofkammern die in vorstehendem §. enthaltene Dispositionen nach dem von Unserer hiesigen Hofkammer unterm 21ten März 1817 erlassenen Publicando, in so weit es nicht schon geschehen ist, in Vollzug zu setzen.

§. 8.

In Betreff der Unsern Standes- und adlichen Gerichtsherrn und sonstigen Frohndberechtigten zustehenden Leibeigenschaftsfrohnden haben Unsere Regierungen ebengedachte Dispositionen, und zwar in den Standes- und Adlich Gerichtsherrlichen Bezirken durch die Hoheits-Regierungsbeamten, und in den Domanial-Aemtern durch die Polizei-Beamten, unter ihrer Leitung und Aufsicht, vollziehen zu lassen.

Zu dem Ende haben gedachte Beamten sich eifrigst zu bemühen, eine gütliche Vereinigung zwischen den Betheiligten zu Stande zu bringen. Sollte dieses mißlingen, oder geflissentliche Verzögerungen von ein oder der andern Seite eintreten, so haben Unsere Beamten durch das nach den Vorschriften Unserer oben erwähnten Verordnung vom 25ten May 1811 einzuleitende summarische Verfahren den Geldwerth der Leibeigenschaftsfrohnden, zu deren Leistung die Leibeigenen nach Verträgen oder rechtlichem Herkommen dem Leibherrn verpflichtet sind, mit Ausscheidung alles allenfallsigen Uebermaaßes, auszumitteln, sodann den Geldwerth der Prästationen, wozu der Leibherr den Leibeigenen für die Frohndleistung verpflichtet ist, davon in Abzug zu bringen, und den auf vorbemerkte Weise gefundenen Durchschnittsertrag mit fünf Procent zu Kapital zu erheben. Die sich hierdurch ergebende Abkaufssumme ist in einem von den Beamten zu ertheilenden Erkenntniß zu bestimmen. Glauben sich die Betheiligte bei diesem Erkenntniß nicht beruhigen zu können, so haben sie binnen einer peremtorischen Frist von vier Wochen nach dessen Publikation ihre Beschwerdepunkte nebst deren Rechtfertigung bei der vorgesetzten Regierung einzureichen, welche sich bloß auf eine Untersuchung und Entscheidung der vorgebrachten Beschwerdepunkten zu beschränken hat; von ihrem Ausspruch findet kein Rekurs mehr Statt.

Da Unser fester Willen ist, daß durchaus keine ungemessene Frohnden mehr Statt finden sollen, so haben die Beamten bei diesen Verhandlungen — es mögen nun nach deren Beendigung die Naturalfrohnden aufhören oder noch vor der Hand in Natur fortgeleistet werden —

Digitized by Google

vor allen Dingen alle ungemessene Frohnden nach Gründen des Rechts und der Billigkeit auf gemessene zu reduciren. Hierbei ist vorzüglich das zur Zeit des errichteten Dienstvertrags bestandene Bedürfniß des Objekts, wozu die Frohnden geleistet werden und die ursprüngliche Größe und Beschaffenheit des verpflichteten Dienstguths, und, wo sich dieses nicht mehr ergründen läßt, das dermalige Bedürfniß des Dienstherrn dem oder des Objekts, wozu sie geleistet werden, und die dermalige Größe des Dienstguths zu berücksichtigen. Was insbesondere die ungemessene Jagdfrohnden betrifft, so sind solche nach dem Urtheil von unpartheiischen Sachverständigen auf die Zahl zu bestimmen, welche von den Frohnddberechtigten bei ordnungsmäßiger Benutzung der Jagd und einem nicht übertriebenen Wildstand, unter Berücksichtigung möglichster Schonung der Frohndpflichtigen verlangt werden kann. Bei allen diesen Verwandlungen von ungemessenen Frohnden in gemessene, darf die Zahl der gemessenen Frohnden nie so hoch bestimmt werden, daß die Frohndpflichtigen dadurch sich und ihre Familien zu ernähren ausser Stand gesetzt werden.

§. 9.

C.) Die Domanial- und gutsherrliche Frohnden, welche blos gutsherrliche Berechtigungen sind, brauchen nicht nothwendig abgekauft zu werden, sondern es hängt jederzeit von der Willkühr der Frohndpflichtigen ab, ob sie solche nach den vorliegenden Bestimmungen über die Leibeigenschaftsfrohnden, ablaufen oder in Grundzinsen verwandeln lassen, oder ob sie sie noch in Natur fortleisten wollen. Wünschen die Frohndpflichtigen sie in Natur fortzuleisten, so müssen hierüber neue Frohndcontracte errichtet werden. In jedem Fall müssen aber auch alle ungemessene Domanial- und gutsherrliche Frohnden in gemessene, nach den in dem vorhergehenden §. über die Verwandlung der ungemessenen Leibeigenschaftsfrohnden in gemessene enthaltenen Vorschriften verwandelt werden.

Unsere Regierungen und Hofkammern haben vorstehende Dispositionen über die Domanial- und Gutsherrliche Frohnden auf ähnliche Weise, wie die über die Leibeigenschafts-Frohnden, in Vollzug zu setzen.

§. 10.

Ergeben sich Zweifel darüber, ob gewisse Frohnden als Leibeigenschafts- oder als Domanial- und gutsherrliche Frohnden anzusehen seyen, so ist die Entscheidung hierüber von Unsern einschlägigen Regierungen, nach den im §. 15. der oben erwähnten Verordnung vom 25. May 1811 enthaltenen Vorschriften, zu ertheilen, und findet von deren Entscheidung keine Berufung Statt.

§. 11.

Alle noch fort geleistet werdende Frohnden, oder wenn die Frohnden in ständige Grundzinsen verwandelt worden, die ständige Grundzinsen müssen den Frohndpflichtigen in Steuercapitals-Abzug und den Frohnddberechtigten in Steuercapitals-Ansatz kommen.

§. 12.

D.) Die Amts- und Gemeinde-Frohnden verbleiben, bis auf allenfallsig weitere Verfügung, in ihrem bisherigen Zustand.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt den 8ten April 1819.

(L. S.) LUDEWIG.

Freiherr von Lehmann,
Geheimer-Referendär.

Digitized by Google

XXVI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 45. (vom 15. April 1819.)

Da Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach und Se. Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Gotha die Entschließung gefaßt haben, auf der Universität zu Jena durchaus keinen Ausländer zu dulden, welcher nicht von seiner Regierung eine ausdrückliche Erlaubniß zum Besuchen derselben, und dadurch gleichsam eine besondere Empfehlung seiner Person vorzeigen kann; so wird dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und diejenigen Großherzoglichen Unterthanen, welche ihre akademischen Studien etwa zu Jena beginnen oder fortsetzen wollen, haben sich deßhalb an die unterzeichnete Staatsbehörde zu wenden. Darmstadt den 14ten April 1819.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Jaup.

Hallwachs.

XXVII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 45. (vom 15. April 1819.)

Aus der den Kaminfegern in der Provinz Starkenburg unterm 1ten vorigen Monats ertheilten Instruktion werden die in den §. §. 1. 2. und 12. bis 15 derselben enthaltenen Vorschriften zur Nachachtung derjenigen, die es angeht, hierdurch bekannt gemacht.

§. 1.

Die Kaminfeger sollen nach der im Jahr 1767 erlassenen Feuerordnung §. 6. die Kamine, wo beständig gefeuert wird, alle Vierteljahre wenigstens einmal, diejenigen aber, wo nur im Winter Feuer eingemacht wird, jährlich zweimal, zu Anfang und in der Mitte des Winters gehörig ausfegen, und sich von Niemand, besonders auf dem Lande, unter welchem Vorwand es auch sey, abweisen lassen, vielmehr die Fegung zu gesetzter Zeit, auch ohnverlangt vornehmen.

§. 2.

In denjenigen Orten, wo entweder blos oder vorzugsweise Tannenholz gebrannt wird, sollen die Schornsteine 3mal im Winter und 2mal im Sommer gefegt werden.

Die Kamine solcher Gewerbsleute aber, welche zum Betrieb ihres Gewerbes starke Feuerung nöthig haben, wie Bäcker, Bierbrauer, Branntweinbrenner, Seifensieder, Häfner, Gastwirthe und Garköche, hinsichtlich ihrer Küchenschornsteine, und dergleichen, sollen alle 4 oder 6 Wochen geputzt werden, wenn nach der Größe des Gewerbes derselben eine öftere Reinigung der Schornsteine, als die gewöhnliche, nöthig ist. Auch die Kamine der Schreiner, welche in ihren Oefen viel Hobelspäne verbrennen, sollen im Winter eben so oft gefegt werden.

§. 12.

Der Kaminfeger darf für die Reinigung eines einstöckigen Schornsteins nur drei Kreuzer, für die eines zweistöckigen vier Kreuzer und für die eines drei- und mehrstöckigen fünf Kreuzer Fegerlohn verlangen. In den Städten Darmstadt und Offenbach haben jedoch die Kaminfeger für die Fegung eines einstöckigen Schornsteins vier Kreuzer und für jedes Stockwerk, durch

Digitized by Google

welches der Schornstein weiter läuft, einen Kreuzer mehr, als Fegerlohn zu beziehen. Bei Küchenschornsteinen wird das Stockwerk, in welchem die Küche befindlich ist, als besonderer Stock gerechnet, so wie bei gebrochenen Dächern der bewohnte Theil derselben.

Uebrigens haben sich die Kaminfeger die zur Schornsteinfegung nöthigen Besen selbst anzuschaffen, welche sie daher von den Hausbewohnern nicht verlangen können; dürfen auch nur für diejenigen Schornsteine Bezahlung fordern, welche sie verordnungsmäßig wirklich gefegt haben, und sich eben so wenig durch Annahme von irgend etwas verleiten lassen, die Fegung eines Kamins zu unterlassen.

§. 13.

Für die Reinigung der Schornsteine in den Herrschaftlichen Gebäuden hat der Kaminfeger gleichfalls den im vorigen §. bestimmten Lohn von dem einschlägigen Rentbeamten oder aus derjenigen Herrschaftlichen Kasse, auf welche die Zahlung angewiesen wird, zu empfangen.

§. 14.

In denjenigen Herrschaftlichen Gebäuden aber, welche von Privatpersonen bewohnt werden, sind diese verbunden, den Kaminfegerlohn für die Reinigung der Schornsteine, welche sie benutzen, zu bezahlen.

§. 15.

Eben so wenig können die Standes- und Patrimonial-Gerichtsherrn die unentgeldliche Fegung der in ihren Gebäuden befindlichen Schornsteine verlangen.

Darmstadt den 3ten April 1819.

Aus höchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Regierung.

Siebert. Schleiermacher.

XXVIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 46. (vom 17. April 1819.)

Nachfolgende, wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, zwischen der Großherzoglich Hessischen und Königlich Preußischen Staats-Regierung abgeschlossene Uebereinkunft:

Zwischen der Großherzoglich Hessischen Regierung einerseits und der Königlich Preußischen Regierung anderer Seits ist nachstehende Konvention wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen verabredet und abgeschlossen worden:

Art. 1.

Es soll in Zukunft kein Vagabunde oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden hohen kontrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staats ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben seine Heimath zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben, als ein Angehöriger eines rückwärts liegenden Staats, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

Art. 2.

Als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

a.) alle diejenigen, deren Vater, oder wenn sie ausser der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter, zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthanen mit dem

Digitized by Google

Staate in Verbindung gestanden hat; oder, welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthanenverband entlassen worden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimathsrecht erworben zu haben;

b.) diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben;

c.) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung erworben haben, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder, daß ihnen während eines Zeitraums von zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

Art. 3.

Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat vorzugsweise, ihn aufzunehmen, verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate, mit der Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung in einem anderen Staate, zusammen, so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber nach seiner Verheirathung während des bestimmten Zeitraums von zehn Jahren geduldet worden, so muß er in dem letzteren beibehalten werden.

Art. 4.

Sind bei einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig behalten.

Art. 5.

Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältniße, zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sey, durch welche sie nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft einem andern Staate zufallen.

Art. 6.

Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Eltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort in denjenigen Staat zu verweisen, welchem bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und letztere bei ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

Digitized by Google

Art. 7.

Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einem anderen Staate zugehörig geworden zu seyn, so kann der erstere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

Art. 8.

Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, imgleichen Zöglinge und Studierende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

Art. 9.

Denjenigen, welche als Landstreicher, oder aus irgend einem anderen Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den, in der gegenwärtigen Uebereinkunft, festgestellten Grundsätzen, keine Heimath anzusprechen haben, ist letzterer den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten nicht schuldig; es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders, als durch das Gebiet des erstern, zugeschickt werden kann.

Art. 10.

Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, die Absendung der Vagabunden in das Gebiet des anderen Staats, nicht blos auf die eigene unzuverläßige Angabe derselben zu veranlassen; sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Vagabunden konventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Paße, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigen Falls bei der vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

Art. 11.

Sollte der Fall eintreten, daß ein von dem einen der kontrahirenden Theile zum weiteren Transport in einen rückwärts liegenden Staat zufolge der Bestimmung des §. 9. zugeführter Vagabunde von dem letztern nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

Art. 12.

Rücksichts der Uebernahmsorte für die beiderseitigen Lande, wird auf die, zwischen den beiderseitigen Provinzial-Behörden bereits getroffenen oder künftig noch zu verabredenden Correspondenztags-Einrichtungen hiermit Bezug genommen.

In solchen Fällen, wo aus und nach anderen Provinzen der beiden hohen kontrahirenden Theile der Transport von Vagabunden erforderlich wird, werden letztere an die nächste Polizeibehörde desjenigen zwischenliegenden Staats abgeliefert, durch dessen Gebiet der gerade Weg vom Orte der Ergreifung aus nach der Gränze des zur Uebernahme verpflichteten Staats führt.

Art. 13.

Die Ueberweisung der Vagabunden geschieht der Regel nach vermittelst Transports

Digitized by Google

und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des auszuweisenden Staats beendigt anzusehen ist. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweißstücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können. Größere Vagantenschube finden nicht mehr Statt.

Art. 14.

Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staats geschieht; und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staats bezweckt wird; so können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staat zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen und deßhalb nach §. 11. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht, so muß letzterer auch die Kosten des Transports und die Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

Art 15.

Gegenwärtige im Namen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein und Sr. Majestät des Königs von Preußen zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung in den beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden und sogleich Kraft und Wirksamkeit erhalten.

So gegeben Darmstadt den 23ten Februar 1819.

(L. S.)

Großherzoglich Hessisches Staats-Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Lichtenberg.

ist gegen eine gleichlautende von dem Königlich Preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin am 23ten Februar 1819. vollzogene Uebereinkunft förmlich ausgewechselt worden, welches den Behörden des Großherzogthums zur Nachricht und betreffenden Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Darmstadt den 13ten April 1819.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Jaup.

Hallwachs.

XXIX.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 47. (vom 20. April 1819.)

Es ist die Beschwerde vorgekommen, daß die durch den III. Absatz der Gewerbsteuer-Verordnung vom 2ten Oktober 1813 angeordneten Gewerbsteuer-Kommissionen ihrer Bestimmung in der Art nicht entsprechen, wie es der Geist jener Verordnung vorschreibt. Den Staatskassen ist damit nicht gedient, wenn die in gedachter Verordnung §. 3. num. 3. — §. 4.

Digitized by Google

num. 3. — §. 5. num. 6. und 8. — §. 7. num. 1. 3. 6. u. s. w. wegen Herabsetzung der Gewerbsteuerkapitalien in besonderen Fällen gegebenen Vorschriften unbeachtet bleiben, und dadurch, statt einer in Voranschlag gebrachten Einnahme, nur gerechte Klagen über Prägravation, und Steuererlässe herbeigeführt werden. Den Gewerbsteuer-Kommissionen wird demnach die genauere Befolgung der in dem 3ten Absatz der Gewerbsteuer-Verordnung ertheilten Weisungen nochmals eingeschärft; und damit die Gewerbsteuerpflichtigen, welche sich im Falle befinden, eine Herabsetzung des normalmäßigen Steuerkapitals in Anspruch zu nehmen, von dem Eintreffen der Kommissionen beim Ab- und Zuschreiben zum Voraus unterrichtet werden, ist dafür zu sorgen, daß darüber in jeder Gemeinde einige Tage zuvor eine Bekanntmachung geschehe. Darmstadt den 14ten April 1819.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. von Bigeleben. von Kopp.

Dörr.

XXX.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 51. (vom 29. April 1819.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da der Landmann gegenwärtig in voller Feldarbeit beschäftigt ist, so verordnen Wir hiermit gnädigst, daß alles Exerziren der Landwehr bis auf Unseren weiteren Befehl aufhören solle. Zugleich befehlen Wir weiter, daß kein Landwehrmann, der jetzt noch nicht armirt und uniformirt ist, zur Anschaffung von Armatur- und Montirungsstücken angehalten werden solle.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt den 22ten April 1819.

(L. S.) LUDEWIG.

XXXI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 51. (vom 29. April 1819.)

Da des Großherzogs Königliche Hoheit gnädigst verordnet haben, daß auf gleiche Weise, wie bereits am 1ten Juni 1813. (No. 71. der G. H. Zeitung) rücksichtlich der Privatwaldungen geschah, nun auch von den Kommunal-Waldungen die für gewisse Nutzungen aus denselben bisher noch zur Forstkasse bezahlten Concessionsporteln aufgehoben seyn sollen; so wird dieses zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Darmstadt am 27ten April 1819.

Großherzoglich Hessisches Ober-Forst-Colleg.

Lichthammer. Ludwig.

vt. Frey.

Digitized by Google

XXXII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 55. (vom 8. May 1819.)

Gemeiner Bescheid.

Es ist zwar in dem Gemeinen Bescheid vom 3ten December 1817 verordnet, daß, bei Promotorial-Gesuchen, die Beibringung von Duplicaten nicht erforderlich seyn sollte; es hat jedoch die seitherige Erfahrung gelehrt, daß auch bei diesen, wie bei sonstigen außergerichtlichen Beschwerden, die Beibringung von Duplicaten allerdings zweckmäßig und nöthig sey, und wird daher die, in dem erwähnten gemeinen Bescheid vom 3ten December 1817, rücksichtlich der Prozeßschriften, welche dem Gegentheile mitgetheilt werden müssen, enthaltene Verordnung, auch auf die, bei unterzeichneter Gerichtsstelle übergeben werdenden Promotorial-Gesuche und außergerichtliche Beschwerden hierdurch ausgedehnt.

Darmstadt den 30ten März 1819.

Großherzoglich Hessisches für das Fürstenthum Starkenburg angeordnetes Hofgericht.

Minnigerode. Hahn.

vt. Merck.

XXXIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 59. (vom 18. May 1819.)

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben, in Ansehung des akademischen Studiums der inländischen reformirten Theologen und deren nachherigen Prüfungen die in den Jahren 1808 und 1809 erlassenen gesetzlichen Vorschriften, nunmehr auf sämmtliche reformirte Landestheile des Großherzogthums erstreckt, und dem zu Folge als allgemeine Norm für die Theologen dieser Konfession gnädigst verordnet, daß

die angehenden Theologen, welche der reformirten Konfession zugethan sind, gleich den übrigen inländischen Studiosis theologiae, nach der Verordnung vom 20ten September 1807, die bestimmten ersten zwei Jahre ihres akademischen Studiums zwar ebenfalls auf der Landesuniversität Giessen zubringen sollen, alsdann aber ihnen, gleich allen andern inländischen Studiosen, frei stehen soll, ob sie auch noch das gesetzlich vorgeschriebene dritte Jahr ihres akademischen Studiums hindurch, auf besagter Landesuniversität, oder auf einer andern, auf welcher die Dogmen der reformirten Konfession etwa insbesondere gelehrt werden, fortstudiren wollen, daß sie demnächst aber, nach Beendigung ihrer Universitätsstudien, sich bei der theologischen Fakultät zu Giessen der gesetzlichen Prüfung in den — jedem protestantischen Theologen nöthigen Wissenschaften unterwerfen, das Zeugniß darüber und zwar in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen dem einschlägigen Kirchen- und Schulraths-Kolleg, in der Provinz Rheinhessen aber der Regierung zu Mainz, einreichen sollen, welche alsdann des Kandidaten weitere Prüfung in der Dogmatik einem der landesherrlichen reformirten Inspektoren also zu übertragen haben, daß Fragen und Antworten protokollirt, und sofort die Protokolle selbst an die beauftragende Behörde eingesendet werden müssen, welchem vorgängig sodann das weitere Examen in den jedem protestantischen Theologen nöthigen Wissenschaften in erstgenannten beiden

Pro-

Digitized by Google

Provinzen von den geistlichen Mitgliedern der Kirchenraths-Kollegien, in der Provinz Rheinhessen aber von der dazu bestellten Examinations-Behörde auf die gewöhnliche Weise vorzunehmen ist,

welches hierdurch zur Nachricht und Nachachtung der betreffenden Behörden und sämmtlichen reformirten Theologen bekannt gemacht wird. Darmstadt den 5ten May 1819.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Jaup. Wernher.

vt. Stumpff.

XXXIV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 61. (vom 22. May 1819.)

Nachdem des Großherzogs Königliche Hoheit, auf erstatteten Ministerial-Vortrag, den von der allhier angeordneten Gesetze-Redactions-Kommission ausgearbeiteten Entwurf der zweiten Abtheilung der künftigen Civilprozeß-Ordnung, welche das gewöhnliche Verfahren bei den Mittelgerichten enthält, zu genehmigen, gnädigst geruhet haben; so wird diese Abtheilung, mit Bezug auf das Publikat vom 21. August v. J. (Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 102.) betreffend die Art und Weise, wie die neue Civilprozeß-Ordnung und das neue Gesetzbuch über das bürgerliche Recht allmählig bearbeitet, geprüfet und verkündet werden sollen, hier unten folgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt den 14ten May 1819.

Auf allerhöchsten besondern Befehl

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Jaup. Freiherr von Gruben.

Hallwachs.

Das gewöhnliche Verfahren bei den Mittelgerichten.

Erster Abschnitt.

Das Verfahren in erster Instanz.

Art. 1.

Die Klagschriften sollen enthalten: 1) Eine deutliche und gedrängte Darstellung der Thatsachen und Rechtsgründe, auf welche die Klage sich stützt. Unnöthige oder weitschweifige Ausführungen sind genügender Grund für die Gerichte zur Herabsetzung des Honorars. 2) Eine so genaue Bezeichnung der Parthieen und der Eigenschaft, in welcher sie handeln, daß darüber kein Mißverständniß statt haben kann. Verschuldete Mißverständnisse in dieser Beziehung belasten mit den, bis zur geschehenen Verbesserung der Klage, verursachten unnützen Kosten. 3) Die Bestellung eines Anwalts, welcher die Schrift unterzeichnen muß.

An ihn können in der Folge alle Mittheilungen in dieser Sache gültig geschehen, von welchen nicht besonders verordnet worden ist, daß sie an die Parthie selbst geschehen müssen.

Dieses Erforderniß fällt weg, wenn der Kläger selbst ein bei dem Gerichte, vor welchem gehandelt werden soll, angestellter Anwalt wäre und es gilt dann von dem Kläger selbst, was in der Folge von dem Anwalte des Klägers gesagt wird. 4) Eine Bezeichnung des Gerichts,

Digitized by Google

bei welchem die Sache behandelt werden soll, und 5) dasjenige, worauf der Kläger seinen Antrag richtet.

Art. 2.

Die Klagschrift wird, auf Betrieb des Klägers, ohne Dazwischenkunft der Gerichte, dem Beklagten abschriftlich eingehändigt.

Diese Einhändigung geschieht, wenn der Beklagte an dem Orte wohnhaft ist, wo das Gericht, vor welchem die Sache behandelt werden soll, seinen Sitz hat, durch einen Gerichtsboten dieses Gerichts, welcher die Einhändigungsbescheinigung, sowohl auf das Original, als auch auf die, entweder an den Beklagten selbst, oder an erwachsene zu seiner Familie oder Gesinde gehörende Personen, welche mit ihm dasselbe Haus bewohnen, oder, wo dieses nicht möglich ist, an den Vorstand der Gemeinde zurückzulassende Abschrift zu setzen, und dabei zu bemerken hat, an wen er die Abschrift zurückgelassen habe, und daß dieser die Bescheinigung auf dem Originale unterschrieben, oder daß und warum er, dieses zu thun, sich geweigert habe. Auf gleiche Weise geschehen alle die Einhändigungen, von welchen in dem Laufe des Verfahrens die Rede seyn wird.

Art. 3.

Wenn der Beklagte nicht an diesem Orte, aber doch in dem Lande wohnhaft ist, so kann der Kläger die Einhändigung entweder durch einen angestellten Gerichtsboten, welcher, an dem Orte des Wohnsitzes des Beklagten zu handeln, befugt ist, oder durch den Burgermeister, Schultheiß, oder Ortsvorstand daselbst besorgen lassen; wenn der Beklagte ausser dem Bezirke des Mittelgerichtes, bei welchem die Sache behandelt werden soll, wohnhaft ist, so kann des Kläger auch die Klagschrift nebst Abschrift dem bei dem gedachten Mittelgerichte angestellten Staats-Anwalt übergeben und diesen bitten, daß er die gerichtliche Behörde des Wohnorts des Beklagten auffordere, die Einhändigung durch einen ihrer Gerichtsboten, oder den Vorsteher der Gemeinde besorgen zu lassen und das Original, mit der darauf gesetzten Bescheinigung der Einhändigung, zurückzuschicken.

Art. 4.

Wenn der Beklagte im Auslande wohnhaft ist, so steht es zwar dem Kläger frei, an Ort und Stelle selbst für die Bewirkung der Einhändigung thätig zu seyn, und sich den zur gerichtlichen Betreibung der Sache erforderlichen genügenden Beweis der geschehenen Einhändigung selbst zu verschaffen, er kann aber auch in diesem Falle sich an den Staatsanwalt wenden, damit dieser, je nachdem es die publicistischen Verhältnisse erlauben, entweder durch eigene Ersuchungsschreiben an die ausländischen Behörden, oder durch Einschickung des Duplikats der Klage an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit der Bitte um Erlassung der nöthigen Ersuchungsschreiben, dafür wirke, daß die Einhändigung geschehe, und eine Bescheinigung derselben erhalten werde.

Art. 5.

Wenn der ausländische Beklagte im Inlande angetroffen wird, so kann die Einhändigung an ihn, auf die in den Art. 2 und 3. bestimmte Art, jedoch nur an ihn persönlich, geschehen.

Dasselbe findet statt, wenn der inländische Beklagte außerhalb seines Wohnorts, aber im Inlande, angetroffen wird.

Art. 6.

Ist der Wohnort des Beklagten unbekannt, oder gewiß, daß er nirgends einen Wohnsitz habe, so kann der Kläger, wenn der Beklagte nicht in dem Lande angetroffen wird, seine

Digitized by Google

Klagschrift nebst Duplikat, dem Staats-Anwalte übergeben, welcher dann die Einsicht des Originals bescheinigt, und eine öffentliche, den Gegenstand der Klage bezeichnende Aufforderung an den Beklagten, binnen drei Monaten die Klage in Empfang zu nehmen, und darauf bei Vermeidung des Contumacial-Verfahrens, nach den Gesetzen zu handeln, nicht nur an die Gerichtsthür anschlagen, sondern auch in wenigstens zwei öffentliche Blätter dreimal einrücken läßt.

Dasselbe Verfahren findet auch statt, wenn im Auslande die Einhändigung verweigert wird.

Mit der öffentlichen Aufforderung ist die Bemerkung zu verbinden, daß, wenn der Beklagte nicht erscheinen sollte, alle folgende Bekanntmachungen an ihn blos durch Anschlag an die Gerichtsthüre geschehen würden.

Die dreimonatliche Frist fängt von dem Tage der letzten Einrückung in die öffentlichen Blätter zu laufen an.

Art. 7.

Mit der Klagschrift müssen zugleich Abschriften der Urkunden, oder der entscheidenden Stellen der Urkunden eingehändigt werden, auf welche sich der Kläger in der Klagschrift beruft.

Unterläßt der Kläger dieses, so hat er es nicht nur sich selbst zuzuschreiben, wenn der Beklagte sich nicht bestimmt über diese Urkunden erklärt, sondern es wird ihm auch auf keinen Fall etwas für die späteren Abschriften, welche er im Laufe des Verfahrens zu geben bestimmt werden kann, vergütet.

Art. 8.

Von der Einhändigung der Klagschrift an läuft dem Beklagten eine Frist von vierzehn Tagen zur Bestellung eines Anwalts und von da an eine weitere Frist von vierzehn Tagen zur Mittheilung seiner Antwort.

Die erstere Frist wird, wenn der Beklagte nicht an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, oder innerhalb drei Meilen von demselben wohnhaft ist, für jede drei Meilen Entfernung seines Wohnorts von dem Sitze des Gerichts um einen Tag verlängert.

Art. 9.

Der erstern Frist wird genügt, indem der Anwalt des Beklagten dem Anwalte des Klägers eine kurze schriftliche Anzeige über seine Bestellung zum Anwalt durch einen Gerichtsboten einhändigen läßt.

Ist der Beklagte selbst ein bei dem Gerichte, bei welchem verhandelt werden soll, angestellter Anwalt, so fällt die Nothwendigkeit der Bestellung eines Anwalts weg

An den bestellten Anwalt des Beklagten können alle Mittheilungen in dieser Sache eben so mit Gültigkeit gemacht werden, wie es im Art. 1. von dem Anwalt des Klägers verfügt worden ist.

Art. 10.

Die Antwort des Beklagten, welche dem Anwalte des Klägers durch einen Gerichtsboten einzuhändigen ist, soll eine kurze Darstellung der Gründe, worauf die Vertheidigung des Beklagten bei der mündlichen Verhandlung gestützt werden soll, und den daraus abzuleitenden Antrag an das Gericht enthalten.

Wegen unnöthiger und weitläufiger Ausführungen kann auch hier, wie überall das Honorar herabgesetzt werden.

Digitized by Google

Art. 11.

Die Antwort des Beklagten soll sowohl alles dasjenige, was derselbe der Verbindlichkeit, sich auf die Sache einzulassen, glaubt, entgegenstellen zu können, als auch alles dasjenige, was er glaubt, in der Sache selbst zu seiner Vertheidigung anführen zu können, aufstellen.

Was er in der einen, oder der andern Beziehung nicht in der Antwort anführt, darauf kann er in der dereinstigen mündlichen Verhandlung seine Vertheidigung nicht stützen, wenn der Kläger es nicht gestatten will, und vorbehältlich der in den Gesetzen selbst zugelassenen Ausnahmen.

Mit den Vertheidigungsgründen gegen die Verbindlichkeit, sich in der Sache einzulassen, (dilatorische Einreden) die Vertheidigungsgründe gegen die Sache selbst zu verbinden ist, in denjenigen Fällen, in welchen das Gesetz erlaubt, ein abgesondertes vorläufiges Urtheil über jene zu begehren, nicht nothwendig.

Art. 12.

In der Sache selbst soll der Beklagte dasjenige, was er von den Thatsachen, die der Kläger seiner Klage zu Grund gelegt hat, abläugnen will, bestimmt und unzweideutig abläugnen. Alles was er nicht auf diese Art abgeläugnet hat, darf der Kläger als zugegeben betrachten.

Art. 13.

Auch über die von dem Kläger abschriftlich mitgetheilten Beweis-Urkunden soll sich der Beklagte bestimmt erklären.

Diejenigen, worüber er sich nicht erklärt, werden als anerkannt, und in Hinsicht ihrer Aechtheit unbestritten betrachtet.

Darum steht, von dem Augenblicke der Bestellung eines Anwalts an, dem Beklagten das Recht zu, den Kläger aufzufordern, daß er ihm Einsicht der Originalien, entweder durch Mittheilung derselben an seinen Anwalt gegen Empfangsschein, oder wenn er dieses vorziehen sollte, durch Niederlegung derselben im Sekretariate gegen einen Niederlegungsschein gewähre.

Diese Aufforderung wird schriftlich von dem Anwalte des Beklagten an den des Klägers gerichtet, und binnen drei Tagen von der Einhändigung derselben an ist der letztere schuldig, ihr zu genügen, und dem Anwalte des Beklagten entweder die Original-Urkunden selbst, gegen Empfangsschein, oder Abschrift des Niederlegungsschein einhändigen zu lassen, widrigenfalls angenommen wird, daß er von dem Gebrauche der nicht mitgetheilten Urkunden abstehe.

Art. 14.

Mit der Antwort muß der Beklagte die Widerklage verbinden, wenn er glaubt, eine solche anstellen und ein gleichzeitiges Verfahren darüber verlangen zu können.

Das erste und das letzte der im Art. 1. angeführten Erfordernisse der Klagschriften ist auf die Widerklage anwendbar.

Art. 15.

Mit der Antwort müssen zugleich Abschriften der Urkunden, oder der entscheidenden Stellen derselben mitgetheilt werden, auf welche sich der Beklagte in seiner Vertheidigung stützt. Die Unterlassung hat die im Art. 7. bemerkte Folge.

In Ansehung dieser Urkunden steht dem Kläger das Recht, die Einsicht der Originalien zu begehren, ganz auf dieselbe Art und mit denselben Folgen zu, wie es im Art. 13. bestimmt ist.

Digitized by Google

Art. 16.

Von der Einhändigung der Antwort an laufen dem Kläger acht Tage, und, wenn der Beklagte eine Widerklage mitgetheilt hat, vierzehn Tage, um, wenn er will, dem Anwalte des Beklagten eine Gegenerklärung einhändigen zu lassen.

Thatsachen und Urkunden, welcher er sich gegen die Einreden oder die Widerklage des Beklagten, oder zur Unterstützung abgeläugneter Klag-Fakten zu bedienen wünscht, kann er, in der Regel, nur alsdann, bei der dereinstigen mündlichen Erörterung der Sache seinem Vortrage mit Wirkung zum Grunde legen, wenn er sie in der Gegenerklärung vorgetragen und mit derselben dem Anwalte des Beklagten hat einhändigen lassen.

In Hinsicht derjenigen Thatsachen, welche der Beklagte seinen Einreden, oder der Widerklage zum Grund gelegt hat, ist auf die Gegenerklärung des Klägers der Art. 12. und in Hinsicht auf die von dem Beklagten gebrauchte Urkunden der Art. 13. anwendbar.

Art. 17.

Auch nach Ablauf der für die gegenseitigen Mittheilungen gesetzten Fristen sind noch dergleichen Mittheilungen erlaubt, nie wird aber für diese späteren Mittheilungen, wenn sie nicht erst durch eine Mittheilung des andern Theils veranlaßt worden sind, etwas vergütet, und ein jeder Theil kann, vorbehältlich der gesetzlichen Ausnahmen, verlangen, daß, bei der mündlichen Verhandlung in der Audienz dasjenige ohne Berücksichtigung bleibe, was nicht, wenigstens drey Tage vor der Audienz, ihm mitgetheilt worden ist.

Art. 18.

Wenn aber der eine Theil seine Vertheidigung gegen das Vorbringen des andern auf ein bloses Abläugnen der von diesem vorgebrachten Thatsachen beschränken will, so bedarf es dazu keiner Mittheilung, und er darf vielmehr, während der ihm für eine Mittheilung laufenden Frist, dafür wirken, daß der Tag zur mündlichen Verhandlung der Sache in der Audienz bestimmt werde.

Art. 19.

Der Kläger kann 1) wenn der Beklagte zwar einen Anwalt bestellt, aber nicht, binnen der dazu bestimmten Frist, eine Antwort mitgetheilt hat, 2) wenn der Beklagte zwar eine Antwort mitgetheilt hat, er aber dagegen keine Gegenerklärung einhändigen lassen will, 3) von dem Momente an, wo er seine Gegenerklärung hat einhändigen lassen, der Beklagte dagegen, welcher einen Anwalt bestellt hat, kann 1) wenn er keine Antwort einhändigen lassen will, gleich von dem Momente der Bestellung des Anwalts an, 2) wenn der Gegner keine Gegenerklärung einhändigen läßt, von dem Momente des Ablaufs der dafür gesetzten Frist an, und endlich 3) von dem Momente an, wo ihm die Gegenerklärung eingehändigt worden ist, dafür thätig seyn, daß der Tag bestimmt werde, an welchem die Sache mündlich in der Audienz behandelt werden soll.

Zu diesem Zwecke läßt die Parthie die Sache auf das zu führende Generalregister aller für die Audienz bestimmten Rechtssachen eintragen.

Zu bestimmten, bei einem jeden Gerichte nach einer allgemeinen Regel festzusetzenden Zeitpunkten versammeln sich die Anwälte vor dem Vorsitzenden des Gerichts, oder demjenigen Rathe, welchen derselbe dazu beauftragen wird.

Es wird alsdann für eine hinlängliche Anzahl von Rechtssachen, um die Audienzen für den folgenden Zeitraum auszufüllen, der Reihe nach, wie sie auf dem General-Register stehen, die Audienz bestimmt. Diese Sachen werden alsbald auf das Audienzblatt getragen, welches,

Digitized by Google

acht Tagen vor der ersten Audienz, in dem Audienzsaale aufgehangen wird, und den Anwälten zur Aufforderung dient, um in der bestimmten Sitzung, oder, wenn die Sache darin nicht vorkommen könnte, in den folgenden zu erscheinen.

Hat ein Anwalt dabei die Bemerkungen zu machen, daß die Sache noch nicht genügend instruirt, oder er persönlich verhindert sey, so ist es dem Präsidenten, oder dem seine Stelle vertretenden Rathe überlassen, darauf die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

Wird aber eine Rechtssache, bei Bestimmung der Audienzen, auf Begehren der Parthieen, zweimal übergangen, so kann der Präsident, oder der seine Stelle vertretende Rath verordnen, daß die Sache von dem Generalregister ausgestrichen werde. Sie kann alsdann zwar in dasselbe wieder eingetragen werden, aber sie erlangt in diesem Falle nicht die Priorität ihrer frühern Folgezahl wieder.

Die Regel, daß, bei der Bestimmung der Audienzen, die Folgezahl der Einträge zu beobachten sey, schließt übrigens nicht aus, daß dringende Sachen nicht auch ausser der Reihe, sowohl auf mündliches Vorbringen bei der gewöhnlichen Audienzbestimmung, als auch, ausser derselben, auf schriftliche Vorstellung, von dem Präsidenten zur Audienz ausgestellt werden können.

In diesem letztern Fall wird das Gesuch um Bestimmung einer frühern Audienz, mit der Dekretur des Vorsitzenden versehen, durch einen Gerichtsboten dem Anwalte des andern Theils vorgezeigt, und, mit dessen vidit versehen, dem bittenden Theile zurückgestellt, und die ausser der Ordnung zur Audienz ausgestellte Sache auf das Audienzblatt eingetragen.

Art. 20.

Wenn der Beklagte nicht, binnen der dazu bestimmten Frist, einen Anwalt bestellt hat, so darf der Anwalt des Klägers sich zu der nächsten Audienz, Tags zuvor, anmelden, und in derselben ein seinen Anträgen entsprechendes Kontumacial-Urtheil begehren.

Das Gericht wird diesem Begehren entsprechen, wenn es nicht findet, daß ihm offenbar keine Gerichtsbarkeit in der Sache zustehe, daß die Parthieen offenbar nicht der rechte Kläger, oder der rechte Beklagte, oder daß sie zur Rechtsverfolgung unfähig seyen, daß die Klage nicht auf die von dem Gesetze erforderte Art eingehändigt worden sey, oder endlich daß, auch unter Voraussetzung der Wahrheit der zum Grunde der Klage gelegten Thatsachen, die Anträge des Klägers dennoch als rechtlich ungegründet betrachtet werden müssten.

Sind, unter der angegebenen Voraussetzung, die Anträge des Klägers nur zum Theile rechtlich begründet, so wird nur in so weit denselben gemäß erkannt.

Art. 21.

Wenn der Anwalt des Beklagten in der, nach Art. 19. bestimmten Audienz ausbleibt, so kann der Kläger ebenfalls ein seinen Anträgen entsprechendes Kontumacial-Urtheil begehren, und es muß, wenn es nicht, in dem in dem letzten Absatze des Art. 19. bemerkten Falls, an der gebührenden Bekanntmachung des Tages der Audienz fehlt, dieses Urtheil, unter den Voraussetzungen des vorigen Artikels, ertheilt werden.

Art. 22.

Wenn in der nach Art 19. bestimmten Audienz der Anwalt des Klägers nicht erscheint, so kann der Beklagte begehren, von der Instanz entbunden zu werden, welchem Begehren willfahrt werden muß

Will der Kläger dereinst die Klage von neuem erheben, so ist der Beklagte nicht schuldig,

Digitized by Google

sich auf die neu erhobene Klage einzulassen, bis er von dem Kläger wegen der durch die alte Klage verursachten Kosten befriediget worden ist.

Art. 23.

Ein Kontumacial-Urtheil, welches in dem Falle des Art. 20. erlassen wird, soll dem Beklagten, wie die erste Ladung, in seinem Wohnorte, durch einen in dem Urtheil benannten, oder von dem Gerichte, in dessen Bezirk er wohnt, auf Verlangen des Klägers, dazu beauftragten Gerichtsboten eingehändigt werden.

Art. 24.

Kontumacial-Urtheile, welche in dem Falle der Art. 21. und 22. erlassen werden, sind den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels nicht unterworfen.

Sie werden auf Betrieb desjenigen, welcher sie erwirkt hat, dem Anwalte des andern Theils, auf die gewöhnliche Art, behändigt.

Art. 25.

Gegen Kontumacial-Urtheile, welche in dem Falle der Art. 21. und 22 erlassen werden, kann, binnen acht Tagen von der Einhändigung derselben an den Anwalt an, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gesucht werden. Vor Ablauf dieser Frist sind diese Urtheile nicht vollstreckbar, und, wenn binnen dieser Frist Wiedereinsetzung gesucht wird, nicht früher, als bis dieses Gesuch verworfen worden ist, vorbehältlich der bei den außerordentlichen Verfahrensarten näher zu bestimmenden Ausnahmen.

Art. 26.

Gegen ein Kontumacial-Urtheil, welches im Falle des Art. 20. erlassen wird, ist das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand so lange zulässig, als der Beklagte noch nicht die erste Handlung, wodurch ihm bekannt werden mußte, daß das Urtheil vollstreckt werde, hat geschehen lassen, ohne davon Gebrauch zu machen.

Art. 27.

Im Falle des Artikel 25. muß das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand enthalten 1) ein reelles Anerbieten der durch das Nichterscheinen veranlaßten Kosten, vorausgesetzt, daß der andere Theil mit dem Kontumacial-Urtheil ein gerichtlich moderirtes Verzeichniß dieser Kosten hat einhändigen lassen; 2) eine Anführung genügender Entschuldigungs-Gründe des Nichterscheinens, wozu alle diejenigen gehören, welche, wenn sie vor dem Kontumacial-Urtheile zur Anzeige gekommen wären, eine Hinausschiebung der Audienz für diese Sache hätten bewirken können; 3) eine Aufstellung desjenigen, was der Nichterschienene in der Sache für sich anzuführen hat, wenn nicht deßfalls schon vor dem Urtheile das Erforderliche mitgetheilt worden war, in welchem Falle es erlaubt ist, sich auf die schon geschehene Mittheilung zu beziehen.

Dieses Gesuch wird dem Anwalte des andern Theils eingehändigt, welchem nun, wenn mit dem Gesuche die Antwort des Beklagten verbunden war, die Frist zur Gegenerklärung, nach Art. 16., zu laufen anfängt.

Auf Betrieb des einen oder des andern Theils wird alsdann die Bestimmung der Audienz, nach Art. 19. bewirkt. Die Sache gewinnt jedoch durch den neuen Eintrag in das General-Verzeichniß der angemeldeten Sachen, ihr früheres Alter wieder, und es soll daher der Tag der Audienz nie über zwei Wochen hinausgeschoben werden, wenn nicht ein noch fortdauernder, wahrer Verhinderungsgrund ein weiteres Hinausschieben als nothwendig erscheinen lassen sollte.

In der Audienz wird über die Wiedereinsetzung und über die Sache zugleich verhandelt,

Digitized by Google

und wenn der ersteren Statt gegeben wird, zugleich auch in der letzteren entschieden. Ein die Wiedereinsetzung abschlagendes Erkenntniß ist der Berufung unterworfen.

Art. 28.

Im Falle des Art. 26. kann das Gesuch ganz auf die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte Art eingerichtet werden, nur muß es zugleich die Bestellung eines Anwalts enthalten, – und als genügender Entschuldigungsgrund gilt darin die Behauptung, daß die nicht der Person eingehändigte Klage erst kurz vor, oder gar nach dem Ablaufe der Frist zu den Händen des Beklagten gekommen sey, wenn nicht die Unrichtigkeit dieser Behauptung nachgezeigt werden kann.

Es genügt jedoch, wenn der Beklagte bei Gelegenheit einer gegen ihn gerichteten Vollstreckungshandlung eine Protestation, mit Berufung auf die gegen das Kontumacial-Urtheil zu suchende Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, einlegt. Diese Erklärung hemmt die Vollstreckung. Es muß aber alsdann binnen acht Tagen das förmliche Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingehändigt werden.

Nach Ablauf dieser Frist ist dasselbe unstatthaft, und es kann mit der Vollstreckung, ohne daß es einer weiteren Verfügung bedürfe, fortgefahren werden.

Es ist in diesem Fall zwar erlaubt, sich in dem förmlichen Gesuche die Nachbringung der Antwort in der Sache binnen acht Tagen vorzubehalten, es kann aber alsdann für das Nachgebrachte keine Vergütung der Kosten in Anspruch genommen werden.

Art. 29.

Wenn jedoch der Beklagte behauptet, daß die ihm nicht persönlich eingehändigte Klage gar nicht zu seinen Händen gekommen sey, so kann er sein Gesuch auf die Anführung dieses Grundes, das Anerbieten der Kontumacial-Kosten, die Bestellung eines Anwalts und die Forderung der Mittheitung der Klage beschränken.

Von der Einhändigung der Klage an läuft alsdann eine vierwöchentliche Frist zur Mittheilung der Antwort und das Verfahren bestimmt sich ganz so, wie es oben von der Mittheilung der Klage an vorgezeichnet worden ist.

Art. 30.

Der Kläger ist, in dem Falle des vorhergehenden Artikels, berechtigt, in der Audienz ein abgesondertes vorläufiges Urtheil über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, welches der Berufung unterworfen ist, zu begehren, und zu verlangen, daß, wenn der Wiedereinsetzung statt gegeben wird, ihm seine Entschädigungs-Ansprüche wegen des verlängerten Prozeßes gegen denjenigen, an welchen die Klage abgegeben worden war, vorbehalten werden möchten.

Art. 31.

Der Beklagte ist in allen Fällen, wo ein Kontumacial-Urtheil gegen ihn, bei ermangelnder Bestellung eines Anwalts, erlassen worden ist, berechtigt, zu verlangen, daß in dem Urtheile, welches die Wiedereinsetzung zuläßt, die Rückerstattung der von ihm vergüteten Kontumacial-Kosten verfügt werden möge, wenn er nämlich zu behaupten vermag, daß des Klägers oder des Gerichtsboten Schuld das Versäumniß veranlaßt habe.

Art. 32.

Wenn, in der Zwischenzeit zwischen dem Ertheilen des Kontumacial-Urtheils und der Einhändigung desselben, der Anwalt des nichterschienenen Theils gestorben ist, oder das Recht, oder die physische Möglichkeit, für Andere im Gerichte zu handeln, verloren hat, so muß,

Digitized by Google

wenn dieser Anwalt keinen Substituten hat, derjenige, welcher das Kontumacial-Urtheil erwirkt hat, dasselbe der Parthie selbst einhändigen lassen, und damit eine Aufforderung zur Bestellung eines neuen Anwalts verbinden. Für diese Bestellung eines neuen Anwalts läuft alsdann dieser Parthie eine Frist von vierzehn Tagen, und von da die Frist von acht Tagen für das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Nach Ablauf dieser Frist ist dasselbe unzulässig, es müßte denn auf die Behauptung gestützt werden, daß das Urtheil gar nicht zu den Händen der Parthie gekommen sey, in welchem Falle das Gesuch, bis zur Vollstreckung des Urtheils, nach Art. 28. statt findet und dem Kläger die im Art. 30. bemerkte Befugniß zusteht.

Art. 33.

Gegen ein Urtheil, welches die gesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wegen Nichterscheinens, verwirft, und das erlassene Kontumacial-Urtheil bestätigt, findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

Bleibt in der nach Art. 27. zu bestimmenden Audienz der Gegner desjenigen, welcher die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehrt hat, aus, so kann gegen ihn auf eine Kontumacial-Erkenntniß in der Sache angetragen werden.

Wenn das Gericht die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründet findet, und daher diese ertheilt, so wird es den Antrag in der Sache, nach den Bestimmungen der Art. 21. und 22., berücksichtigen.

Art. 34.

Wenn in der Audienz die Anwälte beider Theile erscheinen, und, auf den Aufruf der Sache, der eine oder der andere um Hinausschiebung der Audienz bittet, so soll diesem Gesuche, wenn ein nicht offenbar affektirter Grund, welcher der alsbaldigen Behandlung der Sache entgegenstehe, angeführt werden kann, zwar statt gegeben, die Audienz jedoch, wenn nicht die Natur des Verhinderungsgrundes das Gegentheil nothwendig erfordern sollte, nie über vierzehn Tage hinausgeschoben werden. Die mündliche Bekanntmachung des Tags der hinausgeschobenen Audienzen an beide Anwälte ist genügend.

Eine zweite und weitere Hinausschiebung soll nur alsdann verstattet werden, wenn bescheinigte Gründe vorgelegt werden können, welche von einer nicht durch die Schuld der Parthie begründeten Unmöglichkeit des Handelns überzeugen.

Art. 35.

Das Handeln in der Audienz beginnt dadurch, daß die Anwälte ihre schriftlich verfaßten Gesuche ablesen, und alsdann dem Sekretär übergeben, welcher dieselben mit dem: Präsentatum zu versehen, und in chronologischer Ordnung aufzubewahren hat.

Unmittelbar darauf folgt der ausführliche und mündliche Vortrag in der Sache. Wird dieser durch irgend ein Hinderniß unterbrochen, und auf eine andere Sitzung ausgesetzt, so kann, wenn in dieser Sitzung derjenige Theil, welcher seinen Vortrag noch nicht vollendet hatte, nicht erscheint, nur auf ein Kontumacial-Urtheil gegen denselben angetragen werden.

Art. 36.

Jede Parthie, welche in dem Gerichte zu erscheinen fähig ist, darf in der Audienz selbst für sich sprechen. Das Gericht darf aber die Ausübung dieser Befugniß untersagen, wenn es findet, daß Leidenschaftlichkeit oder Unkunde die Parthie verhindert, ihre Sache mit dem erforderlichen Anstande und mit der zur Begründung einer deutlichen Ansicht des Gerichts nothwendigen Klarheit vorzutragen.

In diesem Falle ist der Sachwalter der Parthie, wenn sie einen solchen zur Seite hat,

Digitized by Google

verbunden, alsbald das Wort zu nehmen, wenn sie dagegen keinen zur Seite hat, so wird das Gericht die Audienz hinausschieben und verordnen, daß die Parthie an dem bestimmten Tage ihre Sache durch einen Sachwalter vortragen lasse.

Art. 37.

Wenn die Vorträge geendigt sind und bevor das Gericht sich in das Berathschlagungszimmer, zur Fällung des Urtheils, zurückzieht, sind die Anwälte verbunden, die Schriftsätze und Urkunden, welche sie sich gegenseitig mitgetheilt haben, auf den Gerichtstisch niederzulegen, damit davon bei der Berathung der erforderliche Gebrauch gemacht werden könne. Von demjenigen, was ein Theil nicht auf diese Art niederlegt, wird angenommen, daß er es nicht gebrauchen wolle.

Art. 38.

Verweigert der Beklagte, sich über die Klage zu erklären, weil die mitgetheilte Klagschrift keine deutliche Ansicht dessen, was der Kläger wolle, gewähre, so wird das Gericht, wenn es diese Behauptung für ungegründet, und daher den Kläger nicht zur Mittheilung einer verbesserten Klagschrift für verbunden hält, den Beklagten, mit Verurtheilung in die Kosten des verzögerten Prozesses, für verbunden erklären, in der durch das Urtheil bestimmten Audienz in der Sache zu handeln.

Von diesem Urtheile findet keine Berufung statt.

Der Beklagte behält zwar nach Art. 17. die Befugniß, noch vor der angesetzten Audienz dasjenige mitzutheilen, worauf er seine Vertheidigung stützen will; er kann aber für diese verspätete Mittheilung auf keinen Fall eine Vergütung in Anspruch nehmen.

Art. 39.

Wenn der Beklagte seine Vertheidigung in einer den Gerichtsstand ablehnenden Einrede, wozu auch die Einrede des schon rechtlich geendigten Processes gehört, in der Einrede der fehlenden Fähigkeit zur Rechtsverhandlung, oder der fehlenden Legitimation zur Sache von Seiten des einen oder des andern Theils, in der Einrede der von dem Kläger noch nicht gestellten erforderlichen Sicherheits-Leistung, oder in der Einrede der, der Zeit nach, noch unstatthaften Klage zu finden glaubt, so ist er berechtigt, sich jeder, selbst eventuellen, Erklärung über die Sache zu enthalten, und ein vorläufiges Urtheil über diese Einreden zu begehren.

Dieses Urtheil ist der Berufung unterworfen, es ist jedoch erlaubt, die Berufung davon mit der Berufung von dem Endurtheile zu verbinden, ausgenommen, wenn dadurch über die Zuständigkeit des Gerichts erkannt würde.

Verwirft das Urtheil die Einreden, so legt es dem Beklagten zugleich auf, binnen vierzehn Tagen in der Hauptsache zu handeln. Diese Frist läuft von dem Tage an, wo das Recht, die Berufung einzuwenden, aufhört.

Das Recht der beiden Theile, die Ansetzung der Audienz für das Verhandeln der Hauptsache zu betreiben, bestimmt sich alsdann nach den im Art. 19. angegebenen Grundsätzen.

Art. 40.

Die Einreden der, der Zeit nach, unzuständigen Klage, der mangelnden Sicherheits-Leistung von Seiten des Klägers und der Unzuständigkeit des Gerichts können von demjenigen, welcher sich einmal in der Hauptsache erklärt hat, nicht mehr gebraucht werden, wenn nicht der Grund für die zweite erst später entstanden ist, und wenn nicht die letztere davon abgeleitet ist, daß dem Richter ganz der zum Richten in dieser Sache erforderliche Zweig der Gerichts-

Digitized by Google

barkeit fehle, in welchem Falle dieselbe in jeder Lage des Processes, auf Antrag des Staatsanwalts, oder auch, ohne dieses, von Amtswegen, zu berücksichtigen ist.

Art. 41.

Außer den in dem Artikel 39. genannten Einreden ist mit keiner das Recht, selbst die eventuelle Erklärung in der Hauptsache zu verweigern, verbunden, in so ferne nicht, sey es in der Proceßordnung oder in dem Civilgesetzbuche, das Gegentheil ausdrücklich verfügt wird.

Art. 42.

Wenn der Beklagte, nach Art. 18., seine Vertheidigung auf ein Abläugnen der Thatsachen, welche der Klage zum Grunde gelegt sind, beschränkt, so ist der Kläger befugt, denselben über eine jede einzelne Thatsache um eine besondere Erklärung darüber: ob er sie zugebe, oder abläugne, zu befragen. Antwortet derselbe nicht, oder nicht bestimmt abläugnend, so wird dieses als Einräumung betrachtet. Der Kläger kann verlangen, daß die bei dieser Gelegenheit gemachten Einräumungen in dem Protocolle bemerkt werden, und er kann darüber von dem Secretär beglaubigte Auszüge aus dem Protocolle fordern.

In Ansehung der Thatsachen, welche der Vertheidigung zum Grund gelegt sind, steht dem Beklagten dasselbe Recht zu.

Art. 43.

Jeder der beiden Theile ist berechtigt, die Erklärung über Thatsachen und Urkunden, welche nicht, nach Art. 17. wenigstens drei Tage vor der Audienz mitgetheilt worden sind, zu verweigern, und zu verlangen, daß auf dieselben in dem Urtheile keine Rücksicht genommen werde.

Diese Regel leidet indessen eine Ausnahme, 1) wenn das neue Vorbringen früher nicht vorgebracht werden konnte, und dieses entweder bescheinigt oder eidlich erhärtet wird, 2) wenn es gegen das zugelassene neue Vorbringen des andern Theils, oder gegen solche Mittheilungen desselben, welche erst nach Ansetzung der Audienz gemacht wurden, gerichtet ist.

Art. 44.

Wenn neues Vorbringen zugelassen wird, oder zugelassen werden muß, so kann dem andern Theile die Bitte, daß die Audienz, um sich über dieses neue Vorbringen erklären zu können, hinausgeschoben werde, nicht abgeschlagen werden.

Art. 45.

Sollte durch neues Vorbringen von Seiten des Klägers die Klage so wesentlich verändert werden, daß der Beklagte ernstlich die Nothwendigkeit einer wesentlich verschiedenen Vertheidigung behaupten könnte, so ist der letztere berechtigt, zu verlangen, daß er von diesem Prozesse, mit Verurtheilung des Klägers in die Kosten, entbunden, und der Kläger zur Mittheilung einer neuen Klage verwiesen werde. Auf eine solche neue Klage darf der Beklagte jede Erklärung, bis zur Erstattung der Kosten des frühern Prozesses, verweigern.

Art. 46.

Der Inhalt der mündlichen Vorträge in den Audienzen wird zwar nicht in dem von dem Sekretär zu führenden Protokolle bemerkt, jeder Theil hat aber das Recht, zu verlangen, daß darin des neuen Vorbringens, der Einräumungen des andern Theils (Art. 42.), der von der einen Seite der andern gemachten Anerbietungen, und der etwa von dem andern Theile vorgebrachten Beleidigungen, Erwähnung geschehe, und er kann alsdann um Mittheilung eines Auszugs aus dem Protokolle bitten.

Digitized by Google

Auch der Vorsitzende des Gerichts kann, nach den Umständen, eine protokollarische Verzeichnung solcher Ereignisse verordnen.

Eine jede solche Verzeichnung wird alsbald öffentlich vorgelesen, und das Protokoll von dem Vorsitzenden und dem Sekretär unterzeichnet.

Art. 47.

Der Vorsitzende des Gerichts hat, wenn er findet, daß in dem Vortrage des einen Theils wichtig scheinende Punkte in dem Vortrage des andern Theils unberührt geblieben sind, das Recht, von dem erstern zu verlangen, daß er sich noch alsbald über diese Punkte erkläre.

Er hat auch das Recht, in Fällen, wo die Klage mehrere nicht mit einander in Verbindung stehende Gegenstände umfaßt, oder wo eine nicht aus demselben Rechtsgeschäfte abgeleitete Widerklage angestellt worden ist, zu verlangen, daß, nach geendigtem Vortrage des einen Theils über den einen Gegenstand, erst der andere Theil das in Ansehung dieses Gegenstandes Erforderliche vortrage, ehe zur Behandlung eines weiteren Gegenstands übergegangen werde.

Es ist in solchen Fällen sogar erlaubt, daß das Gericht sich, vor der Behandlung eines weiteren Gegenstands, in das Berathungszimmer zurückziehe, um sich über das Urtheil in Ansehung des schon behandelten Punkts zu bestimmen. Ein solches abgesondertes Urtheil darf jedoch nie besonders, sondern nur in Verbindung mit den Urtheilen über alle andere Gegenstände des Streites, eröffnet werden, es bleibt aber kontradiktorisch, wenn auch in Ansehung der noch nicht behandelten Punkte, nach der Bestimmung des Art. 35, auf ein Kontumacialurtheil angetragen werden müßte.

Art. 48.

Der Vorsitzende ist befugt, unnütze Abschweifungen und weitläufige Ausführungen des hinlänglich Klaren zu untersagen. Er ist ferner befugt, die mündlichen Verhandlungen zu schließen, sobald er überzeugt ist, daß das Gericht keiner weitern Aufklärung bedürfe, oder daß wenigstens keine solche aus weiteren Verhandlungen hervorgehen werde. Jede Verstattung eines weiteren Vortrags für den Kläger führt jedoch von selbst auch die Befugniß des Beklagten zu einem weiteren Vortrage mit sich.

Das Gericht hat, wenn, bei der Berathung über das Urtheil, sich finden sollte, daß die Richter eine oder die andere Aeußerung in den mündlichen Vorträgen verschiedenartig verstanden hätten, die Befugniß, beide Anwälte in das Berathungszimmer rufen zu lassen, und daselbst den einen, in Gegenwart des andern, über das zur Entfernung des Zweifels Dienliche zu befragen.

Das Gericht kann auch, wenn es findet, daß der eine oder der andere ihm wichtig scheinende Punkt noch nicht genügend durch die mündliche Verhandlung erläutert sey, beschließen, daß über diesen Punkt die mündliche Verhandlung noch fortgesetzt werden solle.

Art. 49.

Nach den Vorträgen der Parthien soll der Antrag des Staatsanwalts in folgenden Sachen gehört werden: 1.) In Sachen, welche solche Rechte der Privaten betreffen, die, aus Gründen der öffentlichen Ordnung, nicht einem willkührlichen Verfügungsrechte derselben unterliegen;

2.) In Sachen, welche Personen betreffen, die unter einer Vormundschaft oder Kuratel stehen.

3.) In Sachen, welche die Vormundschaften, Kuratelen und überhaupt die Aufhebung oder Beschränkung der freien Verfügungsrechte einer Person betreffen.

Digitized by Google

4.) In Sachen, welche die Ordnung der Gerichte und die Verantwortlichkeit derselben betreffen, wie bei den Gerichtsstand ablehnenden Einreden, wenn von Regulirung der Zuständigkeit mehrerer Gerichte, oder von Verwerfung eines Gerichts die Rede, oder eine Syndikatsklage erhoben worden ist.

5.) In allen Sachen, wo, durch besondere Gesetze, die Thätigkeit des Staatsanwalts ausdrücklich erfordert wird.

Der Staatsanwalt hat das Recht, in diesen Sachen eine Hinausschiebung der Audienz zu begehren, wenn ihm nicht von demjenigen Anwalte, welcher die Ansetzung derselben betrieben hat, wenigstens drei Tage vorher, die Aktenstücke und Urkunden mitgetheilt worden sind.

Art. 50.

Der Staatsanwalt ist ausserdem berechtigt, in jeder Sache, in welcher er seine Einwirkung für nöthig hält, seine Anträge zu machen, und allenfalls für diesen Zweck die Hinausschiebung der Audienz und die Mittheilung der Aktenstücke zu begehren.

Das Gericht darf auch, wo es die Einwirkung des Staatsanwalts für wünschenswerth hält, diese Mittheilung verfügen, um die Anträge desselben zu hören.

Nachdem der Staatsanwalt gehört worden ist, haben die Parthien nicht mehr das Wort. Es ist ihnen jedoch erlaubt, kurze schriftliche Bemerkungen über den Vortrag des Staatsanwalts dem Präsidenten sogleich zu übergeben, oder in das Berathungszimmer zu schicken.

Art. 51.

Wenn das Gericht Bedenken trägt, auf der Stelle in der Sache zu entscheiden, so hängt es von seinem Ermessen ab, die Eröffnung des Urtheils auf eine andere, den Parthieen mündlich bekannt zu machende Audienz, mit oder ohne Bestellung eines Referenten, zu verschieben, oder auch eine weitere schriftliche Verhandlung der Sache zu verordnen. Mit der letzteren Verfügung ist die Bestellung eines Referenten nothwendig verbunden. Auch in Ansehung ihrer findet nur mündliche Bekanntmachung statt.

Die in der Audienz zu erstattenden Relationen sind auf das faktische Verhältniß der Sache beschränkt.

Sie werden in dem Sekretariate aufbewahrt. Nach dem Vortrage des Referenten haben die Parthieen nicht mehr das Wort. Es ist ihnen aber erlaubt, schriftliche Bemerkungen über den Vortrag, so wie es am Ende des Art. 50. bestimmt worden ist, zu übergeben.

Art. 52.

Wenn schriftliches Verfahren verordnet wird, so laufen dem Kläger, von dem Tage der Bekanntmachung dieser Verfügung an, vier Wochen zur Einbringung einer schriftlichen Entwickelung seiner Gerechtsame. Diese Entwickelung läßt der Kläger dem Beklagten abschriftlich mittheilen, das Original aber im Sekretariate, mit einer Bescheinigung der geschehenen Mittheilung an den Beklagten, übergeben.

Art. 53.

Von dem Tage der Mittheilung dieser Schrift an, laufen dem Beklagten vier Wochen zur Einreichung einer gleichmäßigen schriftlichen Erörterung seiner Rechte.

Diese wird, auf die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte Art, dem Kläger mitgetheilt, und im Sekretariate übergeben.

Art. 54.

Läßt der Kläger die Frist des Artikel 52. verstreichen, ohne zu handeln, so ist der Beklagte befugt, die schriftliche Entwickelung seiner Rechte dem Kläger mittheilen zu lassen, und

Digitized by Google

im Secretariate zu übergeben, und es laufen alsdann dem Kläger vierzehn Tage, um auf die ihm mitgetheilte Schrift zu antworten.

Art. 55.

Werden in diesen Schriften von der einen oder andern Seite neue Thatsachen oder Urkunden vorgebracht, so soll sich der andere Theil darüber bestimmt erklären, indem sonst die Thatsachen für zugegeben, und die Urkunden für anerkannt genommen werden.

In Ansehung der Urkunden, steht desfalls jedem Theile das Recht, die Einsicht der Originalien zu fordern, ganz auf dieselbe Art und mit denselben Folgen zu, wie es im Art. 13. bestimmt worden ist.

Wenn das neue Vorbringen in derjenigen Schrift enthalten ist, welche, nach den vorhergehenden Bestimmungen, eigentlich als die letzte betrachtet werden sollte, so läuft dem andern Theile, von dem Tage der Einhändigung derselben an, noch eine vierzehntägige Frist zur Beantwortung.

Art. 56.

Wenn die in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Schriften unnütze Ausführungen enthalten, so ist das Deservit der Ermäßigung des Gerichts unterworfen, und es kann für sie alsdann keine Vergütung in Anspruch genommen werden, wenn sie erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist mitgetheilt werden.

Art. 57.

Wenn von beiden Theilen auf die in den vorhergehenden Artikeln bestimmte Art gehandelt worden ist, oder wenn, in dem Falle, daß nur der eine Theil gehandelt hätte, die für das Handeln des andern Theils bestimmten Fristen verstrichen sind, so darf die Ansetzung der Audienz zur Aburtheilung der Sache, auf die im Art. 19. bestimmte Art, betrieben werden.

Art. 58.

Wenn in der Verhandlung ein Theil erklärt hat, daß er eine von dem andern Theile gebrauchte Urkunde nicht anerkenne, und dieser seine Anträge auf das zum Beweise der Aechtheit der Urkunde erforderliche Verfahren gerichtet hat, so kann sich das Gericht darauf beschränken, dieses Verfahren anzuordnen.

Art. 59.

Wenn das Gericht glaubt, daß durch einen Augenschein, oder durch eine Begutachtung durch Kunstverständige, die Sache genügend instruirt werde, so kann es sogleich das deßfalls nothwendige von Amtswegen verordnen.

Es wird alsdann zugleich derjenige benannt, welchem der Auftrag zur Einnehmung des Augenscheins ertheilt werden soll oder die Audienz bestimmt, in welcher die Parthien, die von ihnen gewünschten Sachverständigen nennen sollen, wenn sie es nicht vorzögen, daß dieselben von Amtswegen ernannt würden. Im übrigen entscheiden die Verfügungen der Art. 87. 88. und 89.

Art. 60.

Die in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten Verfügungen sind der Berufung nicht unterworfen, ihre Vollziehung soll aber, den Rechten der streitenden Theile unnachtheilig und diese, im Falle einer Berufung von der endlichen Sentenz, befugt seyn, ihre Rechte dagegen noch vollständig zu wahren.

Art. 61.

Die Verordnung des Art. 33. von dem gewöhnlichen Verfahren bei den Landgerichten ist auch hier anwendbar.

Digitized by Google

Art. 62.

Das Erkenntniß in der Sache soll jederzeit in möglichster Kürze die Gründe und zwar zuerst die faktischen, dann die Rechtsgründe enthalten. Es wird, so wie jede Verfügung des Gerichts, durch den Vorsitzenden in der Audienz eröffnet.

Art. 63.

In Ansehung der Berufung von den Erkenntnissen gilt, je nachdem sie endlich entscheidend, oder einen Eid verfügend, oder einen Beweis bestimmend sind, dasselbe, was im Art. 35. von dem gewöhnlichen Verfahren von den Landgerichten festgesetzt ist.

Die Erkenntniße auf Beweis werden nur, auf Begehren, förmlich ausgefertigt.

Art. 64.

Die Ausfertigungen liegen dem Sekretariate nach dem Sitzungs-Protokolle ob, in welches die Verfügungen des Gerichts vollständig eingetragen werden müssen.

Es darf keine Ausfertigung der Urtheile erfolgen, wenn nicht die Richtigkeit der geschehenen Verzeichnung in dem Protokolle durch die Signatur des Vorsitzenden und wenigstens zweier Mitglieder des Gerichts verbürgt worden ist.

Art. 65.

Die Ausfertigungen der Urtheile sollen immer die Namen der Richter, die Namen und genügende Bezeichnung der Parthieen und der Eigenschaft, in welcher sie handeln, die Namen ihrer Anwälte, die Anträge der Parthieen und des Staatsanwalts, wenn dieser gehört worden ist, die Entscheidungsgründe, und das Urtheil selbst enthalten.

Die Ausfertigungen werden durch die Unterschrift des Sekretärs, welchem dieselben obliegen, und durch Beidrückung des Gerichts-Siegels, beglaubigt.

Der Sekretär, welchem die Ausfertigung obliegt, ist, wenn er sie nicht binnen acht Tagen, von dem an ihn gerichteten Begehren an, besorgt, der begehrenden Parthie für jeden aus der Verzögerung entspringenden Schaden verantwortlich.

Art 66.

Wünscht eine Parthie, daß, bei einem kontradiktorischen Urtheile, auch der Thatbestand und die Prozeßgeschichte in die Ausfertigung aufgenommen werde, so kann sie in denjenigen Fällen, wo ein Referent bestellt worden war, verlangen, daß die Relation, nebst den etwa darüber eingereichten schriftlichen Bemerkungen der Parthieen, in die Ausfertigung eingerückt werde.

War kein Referent bestellt worden, so soll dem Wunsche der Parthie alsdann willfahrt werden, wenn ihr Anwalt eine von dem gegentheiligen Anwalte unterschriebene Sach-Darstellung in dem Sekretariate übergiebt.

Weigert sich der gegentheilige Anwalt, die ihm mitgetheilte Sach-Darstellung zu unterzeichnen, oder giebt er dieselbe nicht binnen drei Tagen von der Mittheilung an unterzeichnet zurück, so kann er vor den Vorsitzenden auf eine von demselben zu bestimmende Zeit, geladen werden, um daselbst, wenn er nicht für einwilligend gehalten werden wolle, die Gründe seiner Weigerung mündlich zu entwickeln, und der Entscheidung, auf Kosten des unterliegenden Anwalts, zu unterwerfen.

Dieses Verfahren findet jedoch nur binnen der ersten vierzehn Tage nach Eröffnung des Urtheils statt.

Art. 67.

Die Beweis-Sentenzen sind entweder einen Beweis über bestimmte Thatsachen im Allge-

Digitized by Google

meinen auflegend, oder eine bestimmte Beweis-Art, zu welcher sich der eine oder der andere Theil bereits erboten, und um deren Zulassung gebeten hat, für statthaft erklärend.

In dem ersten Falle sollen darin die Thatsachen, welche den Gegenstand des zu führenden Beweises bilden, genau und bestimmt angegeben, und zugleich eine Frist für die Antretung des Beweises festgesetzt werden. In dem letztern Falle wird die Sentenz auf dasjenige gerichtet, was dem Beweisverfahren durch diejenige Beweisart entspricht, um deren Zulassung gebeten worden ist.

Sentenzen dieser letztern Art sollen nur dann statt finden, wenn das Gericht annimmt, daß durch den angebotenen Beweis das ganze Beweisthema erschöpft werde.

Art. 68.

Die Beweisfrist soll, wenn das Gericht nicht, aus besondern, in den Motiven anzuführenden Gründen, die Ansetzung eines längern Zeitraums für nöthig hält, von vier Wochen seyn, welche von dem Ablaufe der Berufungsfrist an zu laufen anfangen. Eine, erst nach Ablauf dieser Frist mitgetheilte Beweisantretung muß auf Gründe gestützt werden, welche eine Unmöglichkeit des Handelns binnen der Frist erkennen lassen. Ueber die Statthaftigkeit dieser Gründe soll in der ersten Erkenntniß über den angetretenen Beweis mit erkannt werden.

Sind keine solche Gründe angeführt, so kann der Gegentheil darauf antragen, daß der Beweis für desert erklärt werde.

Art. 69.

Sobald die Beweisfrist abgelaufen ist, kann der Gegner des Beweisführers, durch eine einfache schriftliche Mittheilung seines Anwalts an den des Beweisführers, den letztern auffordern, in der nächsten Audienz zu erscheinen, um zu hören, daß in Ansehung des Beweises auf die Desertionserklärung werde angetragen werden.

Erscheint der Beweisführer in dieser Audienz, und bringt Gründe vor, welche eine Unmöglichkeit des Handelns binnen der abgelaufenen Frist erkennen lassen, so kann er verlangen, daß das Gericht ihm noch eine neue Frist gestatte. Das Gericht wird bei dieser Frist auf die Umstände Rücksicht nehmen, und eine zu ertheilende neue Frist nie weiter ausdehnen, als nach der Lage der Verhältniße, nothwendig ist.

Erkennt das Gericht auf die Desertion, so findet davon Berufung statt.

Art. 70.

Erscheint der Beweisführer in der im vorhergehenden Artikel erwähnten Audienz nicht, so wird, wenn nicht die Hindernisse, welche ihm das Handeln unmöglich machten, notorisch sind, und deßfalls eine weitere Frist von Amtswegen gestattet wird, dem Antrage des Gegentheils gemäß, auf die Desertion des Beweises und, nach dieser Voraussetzung, in der Sache gesprochen.

In Ansehung dieses Kontumacial Urtheils gelten, rücksichtlich der Bekanntmachung desselben und der dagegen möglichen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die Bestimmungen der Art. 24 und 25.

Art. 71.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß, in dem Falle des vorhergehenden Artikels, mit der Antretung des Beweises verbunden werden, damit, wie im Art. 68. verfügt worden ist, über jenes Gesuch und diese Antretung zugleich erkannt werde.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß außerdem Gründe enthalten, aus welchen eine Unmöglichkeit des Handelns binnen dem Laufe der Frist hervorgeht, und es

Digitized by Google

muß darin die Erstattung der durch die Versäumung veranlaßten Kosten reell angeboten werden, vorausgesetzt, daß der andere Theil ein ermäßigtes Verzeichniß dieser Kosten mit dem Kontumacialurtheile hat einhändigen lassen.

Ein die Wiedereinsetzung abschlagendes Erkenntniß ist der Berufung unterworfen.

Art. 72.

Die Antretung des Beweises geschieht durch eine kurze Schrift, in welcher die Beweismittel, welche gebraucht werden sollen, und diejenigen Punkte des Beweises, worüber ein jedes einzelne derselben gebraucht werden soll, genau angegeben, und damit die zu machenden Anträge auf die, nach der Verschiedenheit der gebrauchten Beweismittel, erforderlichen Verfügungen des Gerichts verbunden, oder, wo diese erst von der Erklärung des anderen Theils abhängen, vorbehalten werden.

Die zum Beweise zu gebrauchenden Urkunden müssen in Abschrift beigelegt werden.

Diese Schrift läßt der Beweisführer dem gegentheiligen Anwalte einhändigen.

Art. 73.

Von der Einhändigung dieser Schrift an laufen dem Gegentheile vierzehn Tage zu seiner Gegenerklärung über den angetretenen Beweis, womit sogleich die Antretung des Gegenbeweises, wenn ein solcher versucht werden soll, zu verbinden ist.

In dieser Gegenerklärung ist alles dasjenige vorzutragen, was gegen die Zulässigkeit des angetretenen Beweises und was gegen die Personen der vorgeschlagenen Zeugen und Sachverständigen zu erinnern ist.

Art. 74.

In Ansehung der gebrauchten Beweisurkunden soll die Gegenerklärung eine bestimmte Aeusserung der Anerkennung oder Nichtanerkennung enthalten.

Diejenigen, in Ansehung welcher diese Aeusserung unterlassen wird, werden für anerkannt und in Hinsicht der Aechtheit für unbestritten betrachtet.

Es steht deßfalls dem Gegner des Beweisführers das Recht, die Einsicht der Originalien zu begehren, in eben der Art, und mit denselben Folgen zu, wie es im Art. 13 bestimmt worden ist.

Eben dieses Recht hat auch der Beweisführer in Ansehung der zum Gegenbeweise gebrauchten Urkunden, damit er in der Audienz, in welcher er alles, was er dem Gegenbeweise entgegen stellen will, vorzutragen hat, sich bestimmt erklären könne. Urkunden, in Ansehung deren er nicht vorher die Vorlegung der Originalien begehrt hat, kann er in der Audienz nicht ablängnen.

In Ansehung einer geschehenen Eideszuschiebung soll die Gegenerklärung wenigstens die eventuelle Erklärung über Annahme, oder Zurückschiebung enthalten.

Art. 75.

Wenn der Gegner des Beweisführers nicht binnen der im Art. 73. bestimmten Frist handelt, so wird angenommen, daß er keinen Gegenbeweis führen wolle, und der Beweisführer kann in der Audienz darauf antragen, daß ein später angetretener Gegenbeweis für unzulässig erklärt werde, wenn nicht mit der verspäteten Antretung Gründe, welche von der Unmöglichkeit eines früheren Handelns überzeugen, verbunden werden.

Im Uebrigen ist die Frist des Art. 73. nur den Zeitpunkt bestimmend, von welchem an der Beweisführer für die Ansetzung der Audienz thätig seyn dürfe.

Der Gegner desselben behält daher nicht nur das Recht, selbst noch in der Audienz dasje-

Digitized by Google

nige vorzutragen, was er gegen die Zulässigkeit des Beweises und gegen die einzelnen Beweismittel vorzutragen hat, sondern er ist auch, wenn er sich auf diesen Vortrag beschränken will, befugt, sogleich nach mitgetheilter Beweisantretung selbst für die Ansetzung der Audienz thätig zu seyn.

Die Produktion der Originalien der Beweisurkunden kann jedoch, wenn sie nicht vor der Audienz gefordert worden ist, nachher nicht begehrt werden, wenn das Gericht dieses nicht, aus Gründen der Unmöglichkeit eines früheren Handelns, besonders gestattet.

Art. 76.

Die Bestimmung der Audienz wird, auf die im Art. 19. angegebene Art, bewirkt.

Die Sache behält jedoch ihr früheres Alter.

Art. 77.

In der Audienz wird, nach dem Aufrufe der Sache, mit Ablesung der schriftlichen Anträge, welche dem Sekretär alsbald eingehändigt werden (Art. 35.), begonnen; es steht den streitenden Theilen frei, alsdann dasjenige, was sie zur Entwickelung ihrer Anträge für nothwendig halten, mündlich vorzutragen, worauf das Gericht entscheidet, und in dem Falle, daß es den Beweis für zulässig erklärt, dasjenige verfügt, was zur Ausführung desselben erforderlich ist.

Art. 78.

Unfähige Zeugen werden in diesem Urtheile verworfen. In Ansehung derjenigen, welchen bloß Verdachtsgründe entgegen gestellt worden sind, welche nicht als ungegründet verworfen worden sind, wird die Abhörung mit der Bestimmung gestattet, daß auf ihre Aussagen diejenige Rücksicht werde genommen werden, welche sie verdienen.

Art. 79.

Die in Gemäßheit der Art. 77. und 78. erlassenen Verfügungen sind der Berufung nicht unterworfen, unbeschadet des Rechts der Parthieen, bei der Berufung von dem endlichen Urtheile diejenigen Rechte geltend zu machen, zu welchen sie sich in Ansehung derselben für befugt halten können.

Wenn jedoch über die bestrittene Zulässigkeit einer Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides, oder über die bestrittene Eidesformel eine Verfügung erlassen wird, so gilt dasselbe, was im Art. 45. des gewöhnlichen Verfahrens bei den Landgerichten verordnet worden ist.

Art. 80.

Wenn, nach Art 67., das Gericht nicht im Allgemeinen auf Beweis erkannt, sondern einen bestimmten anerbotenen Beweis für zulässig erklärt, und dem gemäß darüber verfügt hat, so läuft dem andern Theile eine achttägige Frist, von der Eröffnung dieser Verfügung an, zur Antretung seines Gegenbeweises, wenn ein solcher möglich ist.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Gegenbeweis nicht mehr zulässig, wenn nicht eine Unmöglichkeit des Handelns binnen der Frist vorhanden war, und auf keinen Fall nach der Abhörung der Beweiszeugen, wenn der Gegenbeweis durch Zeugen geführt werden soll.

Die Antretung des Gegenbeweises geschieht auf dieselbe Art, wie die des Beweises. Es läuft aber von der Mittheilung derselben keine Frist zur Gegenerklärung, sondern es muß mit ihr die Aufforderung verbunden seyn, in der nächsten Audienz zu erscheinen, damit über die Zulässigkeit des Gegenbeweises gesprochen werde.

Art. 81.

Wird der Beweis durch Urkunden angetreten, welche der Gegentheil herausgeben soll, so

Digitized by Google

genügen die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel über die Instruirung der Sache zu dem Erkenntniße über die Beweisantretung.

Sollten diese Urkunden aber von einem dritten herausgegeben werden, so muß der Beweisführer mit der Antretung des Beweises eine Abschrift der auf diese Herausgabe gegen den Dritten erhobenen Incident-Klage und des Einhändigungs-Akts derselben verbinden.

Dem Dritten laufen von der Einhändigung dieser Klage an vierzehn Tage zur Bestellung eines Anwalts, keineswegs aber eine besondere Frist zur Antwort, welche mündlich in der nach Art. 76. zu bestimmenden Audienz vorzutragen ist. In dieser Audienz wird gegen den Dritten entweder ein kontradiktorisches, oder ein Kontumacial-Erkenntniß erlassen. Für die Vollstreckung dieser Erkenntnisse dürfen beide Theile thätig seyn.

In Ansehung der Berufung von den nach Anleitung dieses Artikels erlassenen Erkenntnissen gilt dasjenige, was im Artikel 44. des gewöhnlichen Verfahrens bei den Landgerichten verfügt worden ist.

Art. 82.

Ist der Beweis durch Benennung von Zeugen angetreten worden, so verfügt das Gericht, wenn es den Beweis für zulässig erkennt, daß die Zeugen über die in dem Urtheile zu bestimmenden Thatsachen abgehört werden sollen.

In diesem Urtheile wird zugleich ein Mitglied des Gerichts beauftragt, die Zeugenverhöre vorzunehmen.

Es ist jedoch dem Ermessen der Gerichte überlassen, da, wo die Entfernung der Zeugen, oder andere Verhältnisse dieses als nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lassen sollten, entweder einem oder dem andern Landrichter die Abhörung der Zeugen zu übertragen, oder einem andern Gerichte die Benennung des Kommissärs zur Abhörung der unter seiner Gerichtsbarkeit stehenden Zeugen zu überlassen.

Art. 83.

In dem letzten Falle des vorhergehenden Artikels gehört es, wenn das Zeugenverhör einem ausländischen Gerichte überlassen worden ist, zu den Obliegenheiten des Staatsanwalts, auf die ihm geschehene Uebergabe des ausgefertigten Urtheils, auf die in dem Art. 4. bestimmte Art, dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Ersuchungsschreiben an das fremde Gericht erlassen werden, und daß dasselbe um Mittheilung von Nachricht über den zum Verhör angesetzten Termin, zur Bekanntmachung an die Partheien, und um dereinstige Einsendung der Verhörs-Protokolle an das Sekretariat des Gerichts gebeten werde.

Alle inländische gerichtliche Behörden sind, unter Verantwortlichkeit für jeden Schaden, welcher sich aus der Zögerung entwickeln kann, verbunden, binnen acht Tagen von der Zeit an, wo das Urtheil, mit der Bitte um Ernennung eines Kommissärs, wo diese Statt findet, und um Ansetzung des Verhör-Termins, ihnen eingereicht worden ist, diesem Gesuche zu entsprechen, und das weiter Erforderliche zu verfügen.

Diese Verfügung hat derjenige, welcher sie ausgewirkt hat, dem andern Theile mittheilen zu lassen.

Art. 84.

Derjenige, welcher nicht, binnen acht Tagen von der von ihm, oder an ihn geschehenen Einhändigung des Urtheils an, welches den von ihm angetretenen Zeugenbeweis zuläßt, die zur Ausführung desselben, nach dem vorhergehenden Artikel, nothwendigen Schritte vornimmt, muß sich gewärtigen, daß er von dem Gegentheile aufgefordert werde, in der Audienz zu er-

Digitized by Google

scheinen, um zu hören, daß darauf werde angetragen werden, seinen Beweis für desert zu erklären, und demgemäß weiter zu verfügen, und das Gericht soll diesem Antrage entsprechen, wenn nicht von einer Unmöglichkeit des Handelns abgeleitete Gründe von der Nothwendigkeit, eine weitere Frist zur Ausführung des Beweises zu gestatten, überzeugen.

Art. 85.

Was die Vorladung der Zeugen, und die Art und Weise ihrer Vernehmung, betrifft, so gilt auch hier dasjenige, was die Art. 38. 40. 41. und 42. des gewöhnlichen Verfahrens bei den Landgerichten verfügen.

Jede Parthie, kann sich, nach vollendetem Verhör, von dem Sekretariate Abschriften der Verhörs-Protokolle ausfertigen und dem andern Theile zustellen lassen.

Art. 86.

In ganz einfachen Fällen steht es dem Gerichte frey, zu verfügen, daß die Zeugen in einer durch das Urtheil zu bestimmenden Audienz abgehört werden sollen.

In diesem Falle genügt zur Vorladung die Einhändigung des dieselbe verfügenden Urtheils an die Zeugen, für welche derjenige Sorge trägt, der sie zu Zeugen angeführt hat.

Auch in diesem Falle muß über das Verhör ein Protokoll aufgenommen werden, bei welchem die Unterschrift des Vorsitzenden und des Sekretärs, nach geschehener Vorlesung, genügt.

Art. 87.

Ist der Beweis durch Berufung auf einen Augenschein angetreten worden, so wird, wenn diese Beweisart für zulässig gehalten wird, in dem nach Art. 77. zu erlassenden Urtheile entweder einem Mitgliede des Gerichts, oder, nach Befinden, einem Landrichter der Auftrag ertheilt, den Augenschein vorzunehmen.

Derjenige Theil, welcher die Sache zu betreiben Interesse hat, fordert alsdann den Beauftragten zur Bestimmung des Tags, der Stunde und des Versammlungsorts, auf.

Diese Bestimmung wird von dem Kommissär auf das Aufforderungs-Gesuch gesetzt, welches der auffordernde Theil dem Anwalte des Gegentheils vorzeigen und mit dessen vidit versehen, zurückstellen läßt.

Sind in dem Urtheile zuzuziehende Sachverständige bestimmt, so hat der Kommissär für deren Vorladung, wie bei Zeugen, zu sorgen, und dieselben, wo dieses erforderlich ist, vor dem Akte zu vereiden.

Jede Parthie kann sich die Abschriften des Protokolls über den Besichtigungsakt ausfertigen und dem andern Theile zustellen lassen.

Art. 88.

Ist der Beweis durch Berufung auf ein Gutachten Sachverständiger angetreten worden, so bestimmt das nach Art. 77. zu erlassende Urtheil die Personen der Sachverständigen, den Gegenstand ihres Gutachtens und die Audienz, in welcher dieselben vereidet werden sollen, wenn dieses erforderlich ist; es kann jedoch das Gericht diese Vereidung auch, wenn ihm dieses für die Beförderung der Sache dienlich scheint, einem Landrichter übertragen.

Rekusationsgründe gegen die Personen der Sachverständigen, da wo sie von Amtswegen bestimmt werden, müssen binnen drei Tagen dem andern Theile mit einer Aufforderung zur nächsten Audienz mitgetheilt werden. Das Urtheil über diese Gründe ist der Berufung nicht unterworfen, unbeschadet jedoch der Befugniß der Parthieen, bei der Berufung von der endlichen Sentenz desfalls noch ihre Rechte zu wahren.

Die Einhändigung des Urtheis, welches die Ladung der Sachverständigen in die zur Ver-

Digitized by Google

eidung bestimmte Audienz verfügt, gilt statt Ladung derselben. Ist jedoch die Vereidung einem Landrichter übertragen, so hat dieser für die Vorladung der Sachverständigen auf den von ihm, auf Aufforderu einer Parthie anzusetzenden Termin Sorge zu tragen.

Dieser Termin ist dem andern Theile, auf die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte Art bekannt zu machen.

Art. 89.

In dem Protokoll über die Vereidung der Sachverständigen soll der Zeitpunkt näher bestimmt werden, welchen dieselben für die Vornahme ihres Geschäfts festsetzen. Eben so der Ort, an welchem sie sich für diesen Zweck versammlen werden.

Ist eine Parthie nicht gegenwärtig gewiesen, so hat die andere ihr diese Bestimmung durch eine Mittheilung von Anwalt zu Anwalt, bekannt machen zu lassen.

Das Original des Gutachtens wird in dem Sekretariate niedergelegt, wo eine jede Parthie Abschrift fordern, und diese der andern einhändigen lassen kann.

Art. 90.

Wenn in der nach Art. 76. bestimmten Audienz der Beweisführer, ob er gleich die Antretung seines Beweises hatte mittheilen lassen, nicht erscheint, so kann der Gegentheil desselben ein auf die Voraussetzung, daß derselbe den ihm auferlegten Beweis nicht führen wolle, gestütztes Erkenntniß in der Sache begehren. In Ansehung dieses Kontumacial-Erkenntnisses gelten zwar im Ganzen die Bestimmungen der Art. 70. und 71., jedoch kann hier mit der Mittheilung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sogleich die Aufforderung, in der nächsten Audienz zu erscheinen, verbunden werden, und ein jeder nicht offenbar affektirter Entschuldigungsgrund des Nichterscheinens soll zur Ertheilung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand genügen.

Art. 91.

Wenn in der nach Art. 76. bestimmten Audienz der Gegner des Beweisführers nicht erscheint, so kann der Beweisführer darauf antragen, daß der Gegenbeweis präkludirt, der von ihm angetretene Beweis dagegen für zulässig erklärt, und dem gemäß, weiter verfügt werden möge. War der Beweis durch Produktion von Urkunden, oder durch Eideszuschiebung angetreten worden, so gehen die Anträge noch besondes dahin, daß die abschriftlich mitgetheilten Urkunden für anerkannt und der zugeschobene Eid für verweigert erklärt werden möchten.

Diesen Anträgen wird das Gericht entsprechen, wenn es nicht findet, daß der Beweis erst nach abgelaufenem Beweistermin angetreten worden sey, indem in diesem Falle vielmehr, wenn der Beweisführer nicht zu Wiedereinsetzung in den vorigen Stand genügende Gründe für sich angeführt hat, von Amtswegen auf die Deserlion des Beweises erkannt werden soll.

Art. 92.

Wenn, nach Anleitung des vorhergehenden Artikels, ein Kontumacial-Erkenntniß erlassen worden ist, so gelten, was die Bekanntmachung desselben und die dagegen mögliche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betrifft, die Bestimmungen der Art. 24. und 25.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß, außer der angebotenen Erstattung der Kosten, so wie es in dem Art. 71. verfügt ist, die Gründe zur Wiedereinsetzung enthalten, und es muß damit die Erklärung auf die Beweisantretung verbunden werden, wenn diese nicht schon vorher mitgetheilt worden war.

Ist dieses letztere der Fall, so kann mit dem Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen

Digitized by Google

Stand zugleich die Aufforderung zum Erscheinen in der nächsten Audienz verbunden werden, und jeder nicht offenbar affektirte Entschuldigungsgrund des Nichterscheinens genügt, um die gebetene Wiedereinsetzung zu ertheilen, in Ansehung des Gegenbeweises jedoch nur, wenn die Gegenerklärung binnen der für dieselbe bestimmten Frist mitgetheilt worden war.

War dagegen die Erklärung auf die Beweisantretung vorher noch nicht mitgetheilt worden, so sollen zwar Entschuldigungs-Gründe der eben bezeichneten Art im Allgemeinen auch genügen, in Ansehung des Gegenbeweises aber vermögen nur Gründe, welche von einer Unmöglichkeit des Handelns binnen der gesetzlichen Frist abgeleitet sind, zu der gebetenen Wiedereinsetzung zu führen.

Art. 93.

Im Falle des vorhergehenden Artikels läuft die im Art. 84. bestimmte Frist erst von dem Augenblick des Ablaufs der Frist für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an.

Art. 94.

Das Ausbleiben eines, oder beider streitenden Theile in dem Termin für die Vereidung und Abhörung der Zeugen, für die Vereidung der Sachverständigen, für die Vornahme des Augenscheins und für die Verrichtung der Geschäfte der Sachverständigen, hindert den Fortgang dieser Handlungen nicht, und hat kein Kontumacial-Erkenntniß zu Folge.

Wenn in dem zur Abschwörung eines Haupteides angesetzten Termine beide Theile nicht erscheinen, so muß ein neuer Termin auf Betrieb des einen oder des andern angesetzt werden. Erscheint nur derjenige nicht, welcher schwören soll, so kann der andere darauf antragen, daß der Eid für verweigert erklärt, und dem gemäß, in der Sache verfügt werde. Gegen dieses Kontumacial-Erkenntniß findet die, binnen der gewöhnlichen Frist nachzusuchende Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur aus solchen Gründen statt, welche das Erscheinen physisch, oder moralisch unmöglich machten.

Erscheint nur der Gegentheil desjenigen nicht, welcher schwören soll, so hindert dieses die Vornahme des Schwörungsakts nicht, und das etwa sogleich erfolgende Endurtheil ist als kontradiktorisch zu betrachten.

Art. 95.

Wenn, nach geführten Beweisen, die eine Parthie der andern die Abschrift der Protokolle über die Zeugenverhöre und den Augenschein, oder die Abschrift der Gutachten der Sachverständigen hat mittheilen lassen, so ist eine jede derselben befugt, für die Ansetzung der Audienz zum Endurtheile thätig zu seyn.

Dieses geschieht auf die im Art. 19. bestimmte Art; die Sache behält jedoch ihr früheres Alter.

Die Bestimmung des Art. 34. gilt auch für diese Audienz.

Art. 96.

In der Audienz geschieht die Vorlesung der Protokolle und Gutachten von demjenigen, für dessen Beweis sie aufgenommen wurden, entweder beiläufig bei der mündlichen Entwickelung seiner Rechte, oder dieser vorausgehend.

In Ansehung der mündlichen Vorträge der Parthieen und der Fällung des Urtheils gilt übrigens hier ganz dasselbe, was oben Art. 36. und 37. und Art. 46. und folgende verfügt worden ist.

Art. 97.

Wenn, in der, nach Anleitung des Art. 95. bestimmten Audienz einer der streitenden

Digitized by Google

Theile ausbleibt, so ist es Sache des Erscheinenden, die Protokolle vorzulesen, und seine Anträge aufzustellen, und zu entwikeln.

In diesem Falle soll die Eröffnung des Urtheils auf eine andere zu bestimmende Audienz und zwar mit Ernennung eines Referenten ausgesetzt werden.

Das erfolgende Urtheil soll in diesem Falle immer als contradiktorisch betrachtet werden.

Zweiter Abschnitt.

Das Verfahren in der zweiten Instanz.

Art. 98.

Die Appellation findet von allen End-Urtheilen der unteren Gerichte, wenn der dadurch an den höheren Richter zu bringende Gegenstand der Beschwerde entweder nicht wohl schätzbar ist, oder in seinem Werthe den Betrag der (im Art. 51. des gewöhnlichen Verfahrens bei den Landgerichten) festgesetzten Appellationssumme erreicht, statt.

Von Endurtheilen, welche blos die unmittelbare Folge einer geschehenen Eidesableistung aussprechen, findet sie nicht statt.

Art. 99.

Von den vorbereitenden und Zwischen-Erkenntnissen findet sie nur statt, in wie ferne sie in dem gewöhnlichen Verfahren bei den Landgerichten zur Abhülfe einer Beschwerde für zulässig, oder für nothwendig erklärt worden ist.

Wo sie gegen solche Erkenntnisse nicht für nothwendig erklärt worden ist, und wenn sie entweder unzulässig war, oder doch die Parthien da, wo sie nur zulässig ist, von ihr keinen Gebrauch gemacht haben, ist mit der Appellation von dem Endurtheile immer die Wirkung verknüpft, daß gegen die vorbereitenden und Zwischen-Erkenntnisse noch alle Rechte gerade so gewahrt werden können, wie es bei einer unmittelbar dagegen eingelegten Appellation möglich gewesen seyn würde.

Art. 100.

In allen denjenigen Fällen, in welchen die Appellation für nothwendig erklärt worden ist, fängt die im Art. 52. des gewöhnlichen Verfahrens bei den Landgerichten bestimmte Einwendungsfrist erst von dem Zeitpunkte zu laufen an, wo das Urtheil der Gegenparthie in Person oder in ihrem Wohnorte eingehändigt worden ist. In allen Fällen aber, wo die Appellation nur für zulässig erklärt worden ist, genügt, wenn die Frist auch nicht, nach dem angeführten Art. 52. von der mündlichen Eröffnung des Urtheils zu laufen anfängt, die Einhändigung an den Anwalt, wo ein solcher vorhanden ist, um die Frist in Lauf zu setzen.

Da, wo der Gegenparthie die Berufungsfrist von dem Zeitpunkte der Einhändigung des Urtheils an zu laufen beginnt, läuft diese Frist auch derjenigen Parthie, welche das Urtheil einhändigen läßt, erst von diesem Zeitpunkt an.

Art. 101.

Die Appellation findet auch von Kontumacial-Urtheilen statt.

Sie soll jedoch hier, den einzigen im Art. 24. des gewöhnlichen Verfahrens bei den Landgerichten erwähnten Fall ausgenommen, nie ein Mittel werden, um in der ersten Instanz, zur Folge des Nichthandelns, rechtlich ausgeschlossene Mittel der Vertheidigung und Rechtserörterung in der zweiten Instanz noch zulässig zu machen, sondern ihr Gebrauch soll

Digitized by Google

darauf beschränkt seyn, um Beschwerden gegen die Verhängung unrechtlicher Kontumacial-Folgen geltend zu machen, und um dasjenige noch vorzutragen, was man durch eine Appellation von früheren vorbereitenden, oder Zwischen-Urtheilen würde haben vortragen können.

Die im Art. 52. des gewöhnlichen Verfahrens bei den Landgerichten bestimmte Einwendungsfrist fängt bei diesen Urtheilen erst von dem Ablauf der Frist für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu laufen an, und die in dem vorhergehenden Artikel gemachte Voraussetzung für den Anfang dieses Laufs ist auch hier entscheidend.

Ist die gebetene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgeschlagen worden, so muß, wenn von diesem Erkenntnisse appellirt wird, mit dieser Appellation die Appellation von dem Kontumacial-Urtheile eventuell verbunden werden.

Art. 102.

Wenn die Appellation nicht in Gegenwart des andern Theils zum Protokoll eingewendet worden ist, so liegt es dem Appellanten ob, den Appellaten, durch Mittheilung einer Abschrift des Protokolls, oder der Einwendungsschrift, von dem geschehenen Gebrauche dieses Rechtsmittels in Kenntniß zu setzen.

Unterläßt er dieses, so fallen ihm die Kosten zur Last, welche durch Schritte des andern Theils für die Vollstreckung des Urtheils, nach Ablauf der Appellations-Frist, veranlaßt werden könnten.

Art. 103.

Die binnen des Laufs der dafür bestimmten Frist eingewendete Appellation hemmt in appellabeln Sachen die Möglichkeit der Vollstreckung der Sentenz, diejenigen Fälle ausgenommen, in welchen die Gesetze eine provisorische Vollstreckung erlauben, und der Richter diese Vollstreckung besonders verfügt hat.

Handelt der Richter dieser Wirkung der Appellationen entgegen, so kann der Appellant, vermittelst einer schriftlichen, bescheinigten Attentaten-Anzeige, von dem oberen Gerichte verlangen, daß ihm, mit Aufhebung des Attentats, der Richter zum vollen Schadensersatze verurtheilt werde.

Diesem Gesuche soll, wenn es nicht, durch den darauf mit einer Inhibition unter angedrohter Strafe einzufordernden Verantwortungs-Bericht, als ungegründet dargestellt werden kann, statt gegeben werden. Es kann auch der Staatsanwalt, welchem zu diesem Ende immer die Attentaten-Anzeige und der Verantwortungsbericht von dem Direktorium mitzutheilen ist, gegen einen solchen Richter, wenn derselbe nicht genügende Entschuldigungsgründe anzuführen vermag, auf die Strafe eines Verweises und eine Geldstrafe von 10 — 50 Gulden antragen.

Es wird hierüber nicht in der Audienz, sondern blos auf die schriftlichen Anträge und den Verantwortungsbericht des Unterrichters entschieden.

Art. 104.

In nicht appellabeln Sachen hat der Unterrichter auf die Einwendung der Appellation, welche sonst keine Verfügung von seiner Seite veranlaßt, zu dekretiren: daß die Appellation nicht statt habe.

In diesem Falle können die Schritte, welche er, vor einem erwirkten Inhibitorialbefehl des höheren Richters, zur Vollstreckung des Erkenntnisses vornimmt, nicht als Attentaten bezeichnet und behandelt werden.

Digitized by Google

Art. 105.

Wenn die Frist für die Einwendung der Appellation nicht beobachtet worden ist, so muß das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf derselben bei dem höheren Richter angebracht, und mit dem daselbst zu überreichenden Appellationslibelle verbunden werden. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf dieser Frist soll, falls die Beschwerden gegründet erscheinen, ertheilt werden, wenn irgend ein, nicht affectirter Entschuldigungsgrund für das Nichthandeln angeführt zu werden vermag.

Sobald der Appellant bei dem unteren Gerichte ein Zeugniß des Sekretariats des höheren Gerichts über die daselbst nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand überreicht, tritt dasselbe Verhältniß der Sache ein, welches nach Art. 103. bei zur rechten Zeit eingewendeter Berufung eingetreten seyn würde.

Art. 106.

Wenn die provisorische Vollstreckung einer Sentenz von dem Untergerichte in Fällen verfügt worden ist, wo dieses nach den Gesetzen nicht hätte geschehen sollen, oder wenn da, wo es nach den Gesetzen hätte geschehen sollen, die provisorische Vollstreckung nicht verordnet worden ist, so kann der Appellant und in dem letztern Falle der Appellat sich an das Directorium des obern Gerichts mit der Bitte wenden, um den Gegentheil, mit verkürzter Frist, in die Audienz laden zu lassen, damit über den Antrag auf Sistirung, oder Gestattung der provisorischen Vollstreckung entschieden werde.

Diesem Gesuche ist in Gemäßheit der von dem summarischen Verfahren geltenden Grundsätze, zu willfahren. Es hat aber das gestattete Verfahren über das Provisorium auf die Fristen und die Behandlung der Hauptsache keinen Einfluß.

Art. 107.

Binnen vier Wochen von dem Ablaufe der Frist für die Einwendung der Appellation an, hat der Appellant den Appellationslibell bei dem oberen Gerichte einzureichen.

Der Appellationslibell soll, außer der Bestellung eines Anwalts nur eine einfache Aufstellung der Beschwerden gegen das Urtheil des Unterrichters, und den Antrag auf die veränderte Fassung desselben enthalten.

Die von dem Sekretariate auszufertigende Abschrift der Protokolle des Untergerichts und des beschwerenden Urtheils sollen demselben beigelegt seyn, es wäre denn, daß der Appellant behaupten könnte, vergeblich diese Abschrift begehrt zu haben.

In diesem Falle hat das Direktorium alsbald die schleunigste Einsendung der Abschrift, nebst der Verantwortung des Sekretariats des untern Gerichts, zu verfügen, und das Gericht wird, wenn das Sekretariat in Schuld ist, bei der Behandlung der Hauptsache dasselbe nicht nur zum Schadensersatze gegen die Parthieen, sondern auch, auf Antrag des Staatsanwalts, zu einer öffentlichen Strafe von zehn bis dreißig Gulden verurtheilen.

Wenn in der ersten Instanz schriftliches Verfahren statt gefunden hatte, so genügt es, daß dem Appellationslibelle nur das beschwerende Urtheil beigelegt werde, indem in diesem Falle immer, die Original-Schriften nebst Abschrift der Protokolle, jedoch ohne Abschrift des Urtheils, durch das Direktorium binnen einer von demselben zu bestimmenden möglichst kurzen Frist, eingefordert werden sollen.

In allen Fällen soll der Libell mit einem Duplikate, welchem jedoch die Protokolle des Untergerichts nicht beigelegt zu werden brauchen, übergeben werden.

Die Frist für den Appellationslibell bleibt auch in dem Falle des Art. 105. dieselbe.

Digitized by Google

Art. 108.

Wenn der Appellationslibell nicht binnen der für seine Einreichung bestimmten Frist übergeben worden ist, kann der Appellat, gestützt auf ein Zeugniß des Sekretariats des oberen Gerichts über die unterlassene Einreichung, die nothwendigen Schritte zur Vollstreckung der unterrichterlichen Senterz vornehmen.

Der Appellant kann in diesem Falle die Vollstreckung nur dadurch hemmen, daß er entweder ein Zeugniß eben dieses Sekretariats darüber beibringt, daß der Libell wirklich, verbunden mit der Bitte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, gegen den Ablauf der Frist, übergeben worden sey, oder daß er, auf die im Art. 106. vorgezeichnete Art, eine provisorische Hemmung der Vollstreckung bei dem höheren Gericht, durch Nachzeigung der Gründe, welche das augenblickliche Handeln unmöglich machen, erwirke, und dadurch noch eine richterliche Frist für die Einreichung des Appellationslibells zu erhalten suche.

Ueber das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand soll, den zuletzt bezeichneten Fall ausgenommen, mit der Hauptsache zugleich erkannt, und demselben nur dann willfahrt werden, wenn die Beschwerden gegründet, und zugleich Gründe für dasselbe angeführt worden sind, welche das Handeln binnen der gesetzlichen Frist entweder als unmöglich, oder doch, nach der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache, als nicht ohne ausserordentliche Anstrengung ausführbar erscheinen lassen.

Art. 109.

Wenn der Appellationslibell übergeben worden ist, und wenn, wo dieses, nach Art. 107. erfordert wird, die Akten erster Instanz eingefordert und eingeschickt worden sind, wird von dem Direktorium die Verfügung: zum mündlichen Verfahren, oder: zum schriftlichen Verfahren durch ein einfaches Inskript erlassen. In dem letzteren Falle muß mit dieser Verfügung die Ernennung eines Referenten verbunden werden.

Es hängt von dem Ermessen des Direktoriums ab, welche von beiden Verfügungen es erlassen will, außer wenn in der ersten Instanz schriftliches Verfahren statt gefunden hatte, in welchem Falle auch in der höheren Instanz diese Form des Verfahrens statt finden soll.

Art. 110.

Wenn die Sache zum mündlichen Verfahren verwiesen wird, so wird der Appellationslibell mit dem Duplikate, dem Appellanten zurückgegeben.

Von dem Tage an, wo der Appellant den Libell dem Appellaten, auf dieselbe Art, wie es oben von den Klagschriften bestimmt ist, einhändigen läßt, läuft dem Appellaten eine Frist von vierzehn Tagen zur Bestellung eines Anwalts und von da an eine weitere Frist von vierzehn Tagen zur Mittheilung seiner Antwort.

Die Einhändigung des Libells muß binnen vierzehn Tagen, von dem auf dem Libelle und dem Duplikate von dem Sekretariate zu bemerkenden Tage der Zurückgabe an, geschehen. Wenn der Appellat außer dem Sprengel des Mittelgerichts wohnhaft ist, so genügt jedoch die Einhändigung des Libells an den Staatsanwalt binnen der angegebenen Frist.

Geschieht die Einhändigung nicht binnen der bezeichneten Frist, so wird angenommen, daß der Appellant auf die Appellation Verzicht geleistet habe.

Art. 111.

Läßt der Appellat die ihm dafür bestimmte Frist verstreichen, ohne einen Anwalt zu be-

Digitized by Google

stellen, so kann der Appellant, auf die ihm Art. 20. bestimmte Art, für die Erwirkung eines Kontumacial-Urtheils thätig seyn.

Das Gericht wird den desfalls gemachten Anträgen des Appellanten ganz oder zum Theile entsprechen, es wäre denn, daß die Fatalien versäumt worden wären, ohne daß rechtliche Gründe zu einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorhanden wären, oder daß der Libell nicht auf die von dem Gesetze geforderte Art eingehändigt worden wäre, oder daß endlich die Beschwerden, nach des Appellanten eigenem Vortrage und den Akten der ersten Instanz, als ungegründet erschienen.

Wird ein den Anträgen des Appellanten entsprechendes Kontumacial-Urtheil erlassen, so gelten davon die Bestimmungen der Art. 23. 26. 28 — 31. und 33.

Art. 112.

Wenn der Appellat zwar einen Anwalt bestellt, aber keine Antwort, binnen der dafür bestimmten Frist, mitgetheilt, oder wenn derselbe seine Antwort mitgetheilt hat, so kann der Appellant und eben so der Appellat, wenn der Appellant die vierzehntägige Frist verstreichen läßt, ohne den Appellations-Libell einhändigen zu lassen, oder von dem Momente der Mittheilung der Antwort an, oder, wenn er keine Antwort mittheilen lassen will, von dem Momente der Bestellung eines Anwalts an, auf die in dem Art. 19. bestimmte Art, dafür wirken, daß der Tag zur mündlichen Verhandlung der Sache bestimmt werde.

Art. 113.

Erscheint in der, nach Anleitung des vorhergehenden Artikels, bestimmten Audienz der Appellat nicht, so kann der Appellant die Erkennung eines Kontumacial-Urtheils gegen denselben fordern, welchem Gesuche unter den Voraussetzungen des Arte 111. willfahrt werden soll.

Erscheint in dieser Audienz der Appellant nicht, so kann der Appellat verlangen, daß, durch ein Kontumacial-Urtheil, die Appellation für desert erklärt und das Urtheil erster Instanz bestätigt werden möge.

Auf eben dieses kann der Appellat, auch wenn der Appellant erscheint, alsdann antragen, wenn dieser die vierzehntägige Frist zur Mittheilung des Appellationslibells hat verstreichen lassen, ohne die Mittheilung gemacht zu haben, und es muß diesem Antrage gemäß erkannt werden, wenn der Appellant nicht von einer Unmöglichkeit des Handelns abgeleitete Entschuldigungsgründe anzuführen vermag. Der Appellat darf hierüber ein präliminäres Erkenntniß verlangen und, wenn dieses die Desertion nicht erklärt, begehren, daß eine andere Audienz, zur Verhandlung der Sache selbst bestimmt werde.

Von den in diesem Artikel gedachten Kontumacial-Urtheilen gelten die Bestimmungen der Art. 24., 25., 27. und 33.

Art. 114.

Für die Verhandlung in der Audienz und für die Fällung des Urtheils sind ganz die Bestimmungen anwendbar, welche in den Art. 46. und folgenden für das Verfahren in erster Instanz festgesetzt worden sind.

Art. 115.

Wenn die Sache zum schriftlichen Verfahren verwiesen worden ist, so wird dem Appellanten blos das Duplikat des Appellationslibells zurückgestellt.

Dieses hat derselbe, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen will, daß angenommen werde,

Digitized by Google

er habe auf die Appellation Verzicht geleistet, binnen drei Wochen von dem Tage der von dem Sekretariate darauf zu bemerkenden Zurückgabe an, dem Appellaten oder dem Staatsanwalt nach der Bestimmung des Art. 110., mittheilen zu lassen, eine Bescheinigung der geschehenen Mittheilung aber im Sekretariate des Gerichts zu übergeben.

Mit dem Libelle darf er zugleich eine weitere schriftliche Ausführung seiner Gerechtsame mittheilen lassen, welche er alsdann gleichfalls in dem Sekretariate zu übergeben hat.

Unterläßt er die Mittheilung binnen der bestimmten Frist, so kann der Appellat ihn auffordern lassen, in der nächsten Audienz zu erscheinen, um zu hören, daß auf die Desertions-Erklärung werde angetragen werden

Diesem Antrage soll von dem Gerichte willfahrt werden, wenn nicht von einer Unmöglichkeit des Handelns abgeleitete Gründe eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und dadurch entweder die Zulassung der immittelst geschehenen Mittheilung, oder die Ertheilung einer kurzen Frist für dieselbe rechtfertigen.

Art. 116.

Von der geschehenen Mittheilung an laufen dem Appellaten vierzehn Tage zur Bestellung eines Anwalts, und von da an vier Wochen, um die schrifliche Antwort im Sekretariat zu übergeben, und dem Appellanten mittheilen zu lassen.

Nur wenn in dieser Antwort neue Thatsachen oder Urkunden angeführt worden sind, oder der Appellat von dem Adhäsionsrechte Gebrauch gemacht hat, läuft dem Appellanten noch eine vierzehntägige Frist, von der Mittheilung der Antwort an, zur Gegenerklärung, welche sich jedoch nur auf die neuen Ausführungen und die Adhäsion beziehen darf.

Art. 117.

Auf die in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Schriften ist die Verfügung des Art. 56. anwendbar.

Art. 118.

Wenn der Appellat keinen Anwalt binnen der dafür bestimmten Frist, bestellt hat, so kann der Appellant das Kontumacial-Verfahren gerade so verfolgen, wie es der Art. 111. für den Fall, daß die Sache zur mündlichen Verhandlung verwiesen worden wäre, vorschreibt.

Auch in Ansehung des Kontumacial-Urtheils, welches gegen den Appellaten erlassen wird, gelten dieselben Bestimmungen, wie bei dem mündlichen Verfahren, nur mit dem Unterschiede, daß, wenn der Appellat von der in dem Schlußsatze des Art. 28. gegebenen Befugniß Gebrauch macht, er sich eine vierzehntägige Frist zur Nachbringung der schriftlichen Antwort vorbehalten darf, und daß auch für die nachgebrachte Antwort Vergütung in Anspruch genommen werden kann.

Art 119.

Wenn der Appellat einen Anwalt bestellt hat, und entweder die streitenden Theile, auf die im Art. 116. bestimmte Art, gehandelt haben, oder doch die Fristen für dieses Handeln abgelaufen sind, so darf, von der einen, wie von der andern Seite, die Ansetzung der Audienz, so wie es der Art. 19. verfügt, betrieben werden.

Art. 120.

In der Audienz ist es, nach erstattetem Vortrage des Referenten, einem jeden Theile erlaubt, dem Gerichte kurze mündliche Bemerkungen zu machen, ohne Wiederholung derjenigen Theile des erstatteten Vortrags, gegen welche nichts zu bemerken ist.

Digitized by Google

Das Gericht wird alsdann, nachdem da, wo es erforderlich ist, der Staatsanwalt gehört worden ist, und die Verhandlungen für geschlossen erklärt worden sind, in der Sache entscheiden.

Art. 121.

Die auf diese Art gefällten Urtheile, werden, wenn der Appellat auch keine Antwort eingereicht hätte und wenn derselbe auch nicht in der Audienz erschienen wäre, dennoch als kontradiktorisch betrachtet. Eben so, wenn der Appellant nicht in der Audienz erschienen wäre.

Erscheinen beide Theile nicht, so wird die Sache von dem Generalregister ausgestrichen.

Art. 122.

Sowohl bei dem mündlichen, als auch bei dem schriftlichen Verfahren, ist es beiden Theilen erlaubt, in der Appellations-Instanz Neues vorzubringen.

Es ist verboten, durch neues Vorbringen eine wesentlich veränderte Klage in die Appellationsinstanz einzuführen, welche vielmehr in der ersten Instanz nach den Bestimmungen des Art. 45 geltend zu machen ist. Nebenforderungen an seit dem Erkenntnisse erster Instanz fällig gewordenen Zinsen, Renten, Miethgeld und etwa erwachsenen Schaden dürfen dagegen in der Appellationsinstanz geltend gemacht werden.

Es ist verboten, in der Appellationsinstanz neue faktische Einreden vorzubringen, es müßte denn nachgezeigt werden können, daß es nicht möglich gewesen sey, sich ihrer in der ersten Instanz zu bedienen, oder es müßten dieselben ausdrücklich von der Gesetzgebung mit dem Vorrechte begabt worden seyn, daß sie in jeder Lage des Prozesses sollen vorgebracht werden können.

In der ersten Instanz nicht vorgebrachte Beweismittel in der Appellationsinstanz zu gebrauchen, ist, wenn in der ersten Instanz eine Beweisfrist anberaumt, oder der freiwillig angetretene Beweis zugelassen worden ist, unerlaubt, in so ferne nicht nachgezeigt werden kann, daß es unmöglich gewesen sey, in der ersten Instanz sich dieser Beweise zu bedienen.

Es ist dagegen unbedingt erlaubt, in der Appellationsinstanz neue Beweismittel zu gebrauchen, wenn in der früheren Instanz kein Beweis auferlegt, oder freiwillig angetreten worden war.

Auch ist es erlaubt, in der ersten Instanz verworfene Beweise und Beweismittel, deren Zulässigkeit man rechtfertigen zu können glaubt, für sich anzuführen.

Art. 123.

Wenn von der Befugniß, Neues vorzubringen, Gebrauch gemacht wird, so soll, wenn die Sache zum schriftlichen Verfahren verwiesen worden ist, der andere Theil sich darüber bestimmt in der ihm zustehenden schriftlichen Handlung erklären, indem sonst die Thatsachen für zugegeben und die Urkunden für anerkannt angenommen werden.

Wenn die Sache zur mündlichen Verhandlung verwiesen worden ist, so steht es zwar jedem Theile frey, wenn er keine Antwort mittheilen lassen will, erst in der Audienz die neuen Thatsachen und Urkunden abzuläugnen, jedoch muß er alsdann in Ansehung der Urkunden vorher die Vorlegung der Originalien, nach Art. 13. begehrt haben.

Auf neue Thatsachen und Urkunden, welche nicht wenigstens drei Tage vor der Audienz mitgetheilt worden sind, braucht, auch bei dem mündlichen Verfahren, kein Theil sich einzulassen, sondern er kann vielmehr fordern, daß sie bei dem Urtheile nicht berücksichtigt werden möchten.

Digitized by Google

Art. 124.

Der Appellat hat das Recht, der ergriffenen Appellation zu adhäriren, und eine Abänderung des Urtheils zu seinem Vortheile zu begehren, ohne daß es dabei auf das Daseyn der Appellationssumme ankäme.

Wenn die Sache im schriftlichen Verfahren behandelt wird, so muß der Appellat von dieser Befugniß in seiner schriftlichen Antwort Gebrauch machen. Wenn dagegen das mündliche Verfahren beliebt worden ist, so steht es ihm zwar im Allgemeinen frei, erst in der Audienz sich dieses Rechts zu bedienen, wenn er aber, zur Unterstützung desselben, neue Thatsachen oder Urkunden vorbringen will, so ist auch hier die Verfügung des vorhergehenden Artikels anwendbar.

Wenn das Urtheil über mehrere von einander ganz verschiedene Gegenstände entschieden hatte, so findet eine Adhäsion nur in Ansehung derjenigen Gegenstände statt, über welche appellirt worden ist.

Mit dem Antrage auf Desertions-Erklärung (Art. 113. und 115.) kann eine Adhäsion nur alsdann verbunden werden, wenn der Appellat, nach mitgetheiltem Libelle, dem Appellanten seine deßfallsigen Anträge vor der Audienz hatte mittheilen lassen.

Wer selbst von der Appellation Gebrauch gemacht hat, kann sich der Adhäsion wegen Beschwerden, die in Ansehung der Summe zur Appellation geeigenschaftet sind, nicht bedienen.

Art. 125.

Der Appellant kann, wenn er unterliegt, wegen Mißbrauchs des Rechtsmittels in eine Geldstrafe genommen werden, welche die Summe von fünfzig Gulden nicht übersteigen darf.

Art. 126.

Wird das Urtheil erster Instanz im Wesentlichen bestätigt, so gehört die Vollziehung immer an das Gericht der ersten Instanz.

Wird dagegen das Urtheil im Wesentlichen geändert, so gebührt im Allgemeinen die Vollziehung dem höhern Gerichte, wenn es nicht dieselbe in dem Urtheile dem Gerichte voriger Instanz, oder einem andern aufträgt.

Wenn das höhere Gericht an die Stelle einer endlichen Sentenz ein Zwischen-Urtheil stellt, so geschieht auch von ihm dasjenige, was zur Ausführung desselben gehört.

Wenn aber das höhere Gericht da, wo von provisorischen, oder Zwischen-Urtheilen die Appellation zulässig oder nothwendig ist, nur dem Verfahren eine andere Leitung giebt, so geht die Sache an die untere Instanz, zur Ausführung der gegebenen Vorschriften, zurück.

Art. 127.

Glaubt jemand, dadurch beschwert worden zu seyn, daß der untere Richter seine Klage, ohne darauf ein Verfahren einzuleiten, verworfen hat, so ist zwar für das Anbringen dieser Beschwerde bei dem höheren Richter die Berufungssumme entscheidend, die Formalien der Berufung finden aber keine Anwendung.

Der Kläger übergibt vielmehr in diesem Falle seine nach den Forderungen des Art. 1. eingerichtete Klagschrift, und verbindet damit seine Widerlegung der Gründe des beizulegenden Verwerfungs-Dekrets.

Es wird hierüber in dem Berathungszimmer entschieden, und wenn die Mittheilung der Klage verfügt wird, alsdann in dieser Sache gerade so verfahren, wie in einer Sache, welche in erster Instanz an das höhere Gericht gehört haben würde.

Digitized by Google

Art. 128.

Glaubt Jemand, dadurch beschwert zu seyn, daß der untere Richter die Klage zwar nicht verworfen, aber denn doch, nch Art. 4. 5. 6. des gewöhnlichen Verfahrens bei den Landgerichten, die Einleitung des Verfahrens verweigert, und statt dessen, bestimmte Weisungen ertheilt hat, so kann er, in appellabeln Fällen, den Präsidenten des höhern Gerichts mittelst Uebergebung einer kurzen Schrift, welcher das Dekret des Untergerichts beizulegen ist, um die Erlaubniß bitten, den Beklagten binnen kurzer Frist zur Audienz vorladen zu lassen, um zu hören, daß die unterrichterliche Verfügung werde aufgehoben werden.

Mit der Bekanntmachung der bestimmten Audienz, muß die Mittheilung der unterrichterlichen Verfügung an den Beklagten verbunden werden.

Wenn der Beklagte in der Audienz erklärt, daß er nicht auf der Aufrechthaltung der unterrichterlichen Weisung bestehe, so können ihm die Kosten des Verfahrens bei dem Obergerichte in dem reformirenden Erkenntnisse nicht aufgelegt werden.

Erscheint der Beklagte in der angesetzten Audienz nicht, so gilt in Ansehung des Erkenntnisses dasselbe, was in den Artikeln 23. und folgenden über die Kontumacial-Erkenntnisse verfügt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechtsmitteln gegen die Erkenntnisse der Mittelgerichte.

Art. 129.

Bey denjenigen Urtheilen der Mittelgerichte, bei welchen die Berufung in den vorhergehenden Artikeln für zulässig erklärt worden ist, kann durch dieses Rechtsmittel die Gerichtsbarkeit des Ober-Appellations-Gerichts alsdann begründet werden, wenn der zur Berufung gebrachte Gegenstand der Klage entweder nicht wohl schätzbar ist, oder den Werth von 400 Gulden an Kapital und Zinsen jeder Art erreicht. Jährliche Renten werden bei dieser Berechnung in dem fünf und zwanzigfachen Werthe angeschlagen.

Art. 130.

Wenn es an der in dem vorhergehenden Artikel bestimmten Appellationssumme fehlt, so kann in denjenigen Fällen, wo die Mittelgerichte als Gerichte erster Instanz Recht gesprochen haben, das Rechtsmittel der Revision gebraucht werden, wenn nur der Gegenstand der Klage, welchen die Beschwerde betrifft, den Werth von hundert und fünfzig Gulden erreicht.

Digitized by Google

Art. 131.

Durch diese Revision wird bei denjenigen Mittelgerichten, welche in erster Instanz durch eine Sektion richten, die Sache an das Plenum gebracht, bei welchem, wenn in erster Instanz ein Referent bestellt war, nothwendiger Weise ein anderer Referent bestellt werden muß. Die neu hinzutretenden Mitglieder müssen aber in der Zahl denjenigen, welche in der ersten Instanz gerichtet haben, wenigstens um eins überlegen seyn, und es muß da, wo die gewöhnliche Einrichtung des Gerichts dieses Verhältniß nicht darstellt, durch Hinzurufung von Ergänzungs-Richtern dafür gesorgt werden, daß dieses Verhältniß entstehe.

Bei denjenigen Gerichten dagegen, bei welchen in erster Instanz das Plenum richtet, wird durch die Revision die Sache an das Plenum des Hofgerichts der Provinz gebracht.

Art. 132.

Wenn das Rechtsmittel der Berufung an das Ober-Appellations-Gericht, in dem Glauben, daß es, und nicht das der Revision, begründet sey, ergriffen wurde, dieses Rechtsmittel aber dennoch wegen Mangels der Appellationssumme, von dem höchsten Gerichte verworfen wird, so soll angenommen werden, daß mit den gewahrten Formalien der Appellation auch die der Revision gewahrt worden seyen, und dieses Rechtsmittel daher noch statt finden, wenn der Appellationslibell binnen 14 Tagen als Revisionslibell übergeben wird.

Eben das findet auch im umgekehrten Falle statt, wenn das Rechtsmittel der Revision, wegen Daseyns der Appellationssumme, verworfen wurde. In diesem Falle muß der Revisionslibell binnen 14 Tagen als Appellationslibell übergeben werden.

Art. 133.

Die Wirkungen der Revision sind ganz dieselben, wie die der Appellation.

Es ist erlaubt, ir der Revisionsinstanz auch solche neue Thatsachen und Beweise für sich geltend zu machen, welche in der ersten Instanz zwar vorgetragen worden sind, aber darum ohne Berücksichtigung bleiben mußten, weil der andere Theil strenge auf dem im Art. 17. und 43. begründeten Rechte bestand.

Art. 134.

Die Appellation und die Revision müssen binnen zehn Tagen schriftlich eingewendet werden.

Diese Einwendungsfrist fängt nach den Bestimmungen des Art. 100 zu laufen an.

Art. 135.

Binnen vier Wochen, vom Ablaufe der Frist für die Einwendung der Revision an, muß der Revisionslibell eingereicht werden.

In der Revisions-Instanz wird alsdann ganz auf dieselbe Art verfahren, wie es für die Appellations-Instanz im Art. 109. und folgenden vorgeschrieben ist.

Digitized by Google

XXXV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 61. (vom 22. May 1819.)

Seit einiger Zeit sind bei der unterzeichneten Behörde manche Vorstellungen eingekommen, welche die verschiedenartigsten Gegenstände umfassen. Dieses ist einem geordneten Geschäftsgang zuwider, und führt zu Unordnungen in den Registraturen. Es wird daher andurch eingeschärft, daß in ein und der nämlichen Vorstellung nicht Gesuche über Gegenstände verschiedener Art zusammengehäuft werden dürfen, wenn die Bittsteller nicht gewärtigen wollen, daß solche unordnungsmäßige Vorstellungen unberücksichtigt bleiben.

Darmstadt den 14ten May 1819.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. von Vigeleben. von Kopp.

Nothe.

XXXVI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 61. (vom 22. May 1819.)

Die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen und bei Rhein durch Verordnung vom 24ten Juni 1818 allergnädigst ernannte Special-Kommißion zur Liquidation der Forderungen an Frankreich, und Vertheilung unter die dazu Berechtigten, der in Folge der Transaktion vom 25ten April 1818 für die Gesammtheit der damals noch nicht liquidirten und bezahlten Forderungen Großherzoglicher Unterthanen, und Gemeinheiten von Frankreich gegebenen Aversional-Summe, bringt hiermit, um die Interessenten von dem gegenwärtigen Stand dieser Angelegenheit zu unterrichten, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß.

1) Hinsichtlich der Aktivmasse haben die Bestimmungen des Art. 2. der allerhöchsten Verordnung vom 24ten Juni v. J. ihren Vollzug erhalten, und den Betrag der von Frankreich bis jetzt ohne Unterbrechung entrichteten monatlichen Raten der in der Konvention vom 25ten April 1818 stipulirten Aversional-Summe ist bei Großherzoglicher Central-Kasse dahier theils in baarem Gelde, theils in noch unverfallenen Wechseln deponirt.

2) Die Passiv-Masse betreffend, sind alle Reklamationen, worüber die Akten bis jetzt von Paris anher zurückgekommen sind, gehörig geprüft worden, und hat die Kommission über die gänzliche oder theilweise Zulässigkeit der darin aufgestellten Forderungen, so wie über die Verwerfung der nach den sowohl durch die Konvention vom 20ten November 1815, als durch die allerhöchste Verordnung vom 24ten Juni v. J. gegebene Liquidations-Normen als ganz ungegründet befundenen, bereits entschieden, auch diejenigen unter den Reklamanten, deren Ansprüche nur zum Theil anerkannt, oder gänzlich abgewiesen wurden, von der motivirten Entscheidung zum Behuf einer allenfallsigen Berufung an die höchste Behörde, in specielle Kenntniß gesetzt; jedoch befindet sich dermalen noch eine gewisse Anzahl Reklamationsakten bei den französischen Behörden zu Paris, vor deren Zurückkunft, die übrigens eifrigst betrieben wird, das der Special-Kommission aufgetragene Geschäft der Liquidation nicht fortgesetzt und geschlossen werden kann.

Sowohl dieses Umstands wegen, als auch aus der Ursache, daß Frankreich die letzte schul-

Digitized by Google

dige Rate erst im Laufe des Monats Juli zu entrichten hat, und die Realisirung der dafür zu erhaltenden Wechsel mehrere Monate erfordern wird, von dem Eingang sämtlicher Gelder aber der Haupt-Austheiler, oder die genaue Berechnung und Bestimmung dessen, was einem jeden liquidirten Gläubiger zukömmt, nicht statt haben kann, wird diese Angelegenheit wohl nicht füglich vor dem Monat November d. J. von der Kommission gänzlich zu Ende gebracht werden können; jedoch ist alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß die definitive Erledigung den eben angegebenen Termin nicht überschreiten wird.

Indessen befindet sich die Kommission in Folge ihrer bisherigen Arbeiten auch jetzt schon im Stande, allen liquidirten Gläubigern, sowohl Privatpersonen, als öffentlichen Anstalten, mit vorläufiger Ausnahme der Communen, eine einstweilige Abschlags-Bezahlung von 40 pCt. auf ihr liquidirtes Guthaben anweisen zu können. Die Commission hat zu dieser Maasregel die höchste Zustimmung erhalten, und die geeigneten Verfügungen zu dem Vollzug derselben, und zwar in der Weise getroffen, daß die Gläubiger, welche die besagte Abschlags-Bezahlung zu erhalten haben, besonders und namentlich durch Großherzogliche Central-Kasse davon benachrichtiget werden sollen, und daß ihnen in dieser Benachrichtigung zugleich die gehörige Anleitung hinsichtlich der von ihnen bei gedachter Kasse vorzubringenden Beweißschriften, sowohl über die Identität ihrer Person, als ihrer Rechte zum Empfang der für die liquidirten Posten ausgeworfenen Bezahlung, gegeben werden wird.

Die Gemeinheiten sind in diesem provisorischen Austheiler deswegen nicht begriffen, weil die Verwendung der ihnen aus der Liquidations-Masse zukommenden Beträge nur mit Zustimmung Großherzoglicher Regierung geschehen kann; die disfallsigen Anträge der Gemeinden, und die Entscheidungen darüber aber noch nicht Statt gefunden haben, auch in diesem Augenblicke nicht Statt finden können, indem der größte Theil der gemeinheitlichen Forderungen wegen Abwesenheit der erst von Paris erwarteten Akten noch nicht liquid gestellt ist, und es übrigens auch zweckmäßiger erscheinen möchte, hinsichtlich jeder Gemeinde das definitive Resultat der Liquidation abzuwarten, bevor über die Verwendung des daraus sich ergebenden Ertrags mit Sachkenntniß zum Nutzen der Gemeinde verfügt werde.

Der Anzeige vorstehender, rücksichtlich der Kommunen im Allgemeinen getroffenen Maaßregel wird jedoch die Bemerkung beigefügt: daß, im Falle, wo einzelne Gemeinden noch vor dem im nächsten Monat November zu bewerkstelligenden definitiven Austheiler der ganzen Liquidations-Masse ein dringendes Geld-Bedürfniß haben sollten, die Kommission auf desfallsige Benachrichtigung Großherzoglicher Regierung denselben ebenfalls, gleich den Privat-Gläubigern, die Abschlags-Bezahlung von 40 pCt. auf ihre bereits als liquid erkannten, und bis zum eintretenden Fall noch liquidirt werdenden Forderungen anweisen wird.

Mainz den 16ten May 1819.

Die Großherzogliche Special-Liquidations-Kommission.

Wernher. Verdier. Becker.

gesehen, W. Tewissen.

Digitized by Google

XXXVII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 62. (vom 25. May 1819.)

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben Sich, in Anbetracht, daß, durch ein von Seiner Majestät, dem Könige beider Sicilien, unterm 12ten August v. J. erlassenes, und officiell hierher mitgetheiltes, Dekret, in dessen Reiche das Heimfalls-Recht (droit d'Aubaine) gegen die Unterthanen derjenigen Staaten, welche gleiches Verfahren gegenseits zu beobachten versprechen, aufgehoben worden ist, gnädigst zu verordnen bewogen gefunden, daß alle Verlassenschaften von Unterthanen des Königreichs beider Sicilien in den hiesigen Landen ebenfalls ganz frei verabfolgt werden sollen, welches daher hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Darmstadt den 14ten May 1819.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Jaup. Freiherr von Lehmann.

Heinemann.

XXXVIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 62. (vom 25. May 1819.)

Nachdem die Großherzoglich Hessische Regierung mit der Königlich Niederländischen übereingekommen, die, wegen der Nachsteuer und Abzugsfreiheit unter sämmtlichen deutschen Bundes-Staaten, vermöge Beschlusses der deutschen Bundes-Versammlung vom 23ten Juny 1817 festgesetzten Bestimmungen, so wie solche schon bisher für den hiesigen Staat und das zum deutschen Bunde gehörige Großherzogthum Luxemburg wechselseits verbindend gewesen, auf den ganzen gegenwärtigen und künftigen Umfang ihrer beiderseitigen Lande (mit Ausnahme der Königlich Niederländischen Kolonieen außerhalb Europa) auszudehnen, und zu diesem Ende am 7. Januar d. J. zu Frankfurt derjenige besondere Vertrag errichtet, auch seitdem von den beiden allerhöchsten Souverains ratificirt worden ist, welcher, nach dem Originalterte abgedruckt, hier unten folgt, und dessen Kraft und Wirksamkeit mit dem Tage seines Abschlusses begonnen hat; so wird solches, zur Wissenschaft und Nachachtung aller derer, die es angehet, hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Darmstadt den 14ten May 1819.

Großherzoglich Hessisches Geheimes-Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Jaup. Freiherr von Lehmann.

Heinemann.

Son Altesse Royale Le Grand-Duc de Hesse et du Rhin etc. etc. et Sa Majesté Le Roi des Pays-bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg etc. etc. ayant trouvé convenable d'adopter pour toute l'étendue présente et future de Leurs Etats les principes fixés par la diète germanique rélativement à l'exportation des biens des sujets respectifs d'un Etat à l'autre ont nommé à cet effet des Plénipotentiaires; savoir:

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse le sieur Henry Guillaume Charles de Harnier, Commandeur Grand-croix de l'Ordre de Hesse et de l'Ordre du lion d'or de Hesse, Conseiller intime de son Altesse Royale, Son Envoyé extraordinaire près la Cour de Bavière et Son Ministre plénipotentiaire à la diète de la Conféderation Germanique;

Digitized by Google

et Sa Majesté le Roi des Pays-bas le Sieur Charles Marie Joseph de Hemricourt Comte de Grunne Lieutenant-général des Armées de Sa Majesté, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à la diète fédérative Germanique, près Son Altesse Férénissime le Duc souverain de Nassau et la ville libre de Francfort s/m

Lesquels après avoir échangé leurs pleinpouvoirs, trouvés en bonne et dûe forme ont arreté les articles suivants.

Article premier.

Les droits connus sous le nom de jus detractus, gabella hereditaria et census emigrationis ne seront réciproquement plus exigés ni perçus à l'avenir, lorsqu'en cas de succession, donation, vente, émigration où en toute autre cas il y a lieu à une translation de bien des Etats de Son Altesse Royale Le Grand-Duc de Hesse dans le Royaume des Pays-bas et de celui-ci dans le Grand-Duché de Hesse et du Rhin: toutes les impositions de cette nature étant abolies entre les deux Pays.

Article second.

Cette disposition s'étend non-seulement aux droits et autres impositions de ce genre qui font partie des revenus publics, mais également à ceux, qui jusqu'ici pourroient avoir été lévés par quelques Provinces, Villes, Jurisdictions, Corporations, Arrondissements ou Communes: de manière que les sujets respectifs, qui exporteront des biens ou auxquels il en écheoieraint à un titre quelconque dans l'un ou l'autre Etat, ne sont afsujettis sous ces rapports à d'autres impositions ou taxes, qu'à celles, qui, soit à raison de droit de succession, de vente, ou de mutation de propriété quelconque seraient acquittés par les habitans même du Grand-Duché de Hesse ou du Royaume des Pays-bas d'après les règlements et ordonnances qui existent ou qui émaneront par la suite dans les deux Pays.

Article troisième.

La présente Convention est applicable non-seulement à toutes les successions à écheoir à l'avenir et à celles déjà devolues, mais à toutes les translations de bien en général, dont l'exportation n'a point encore été effectuée jusqu'à ce jour.

Article quatrième.

Comme cette Convention ne regarde que les propriétés et leur libre exportation, toutes les loix rélatives au service militaire restent en pleine vigueur dans les deux Pays et à ce même égard les Gouvernements contractants ne seront nullement restreints dans Leur future legislation.

Article cinquième.

La présente Convention sera ratifié et les ratifications seront échangées à Francfort dans le terme de six semaines ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et l'ont munie du Cachet de leurs Armes.

Fait à Francfort s/m le sept Janvier mil-huit-cent-dix-neuf.

signé (L. S.) Harnier. (L. S.) de Grunne,
Lieutenant-général.

Digitized by Google

XXXIX.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 66. (vom 3. Juni 1819.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Durch die in mehreren Nachbarstaaten ergangene, das Hausiren beschränkende Verordnungen, und aus polizeilichen Rücksichten, finden Wir Uns bewogen, für Unser gesammtes Großherzogthum hiermit Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Allen Ausländern wird hiermit das Hausiren mit Waaren jeder Art, außer den Messen und Jahrmärkten, in Unsern Landen im Allgemeinen untersagt.

§. 2.

Die Ausländer, welche auf Messen, und an den bestimmten Jahrmarktstagen, in ihrem Stand und öffentlichen Plätzen oder in ihrer Wohnung feil halten, bedürfen keiner Konzessionsscheine. Wollen sie aber während der Messen und Jahrmärkte, ihre Waaren in den Häusern herumtragen, oder auf den Straßen feil bieten, so müssen sie ihre Legitimation Unsern Polizeibehörden (worunter bis auf weitere Verfügung, in Unsern Provinzen Starkenburg und Oberhessen, die in Unserer Verordnung vom 6ten Juni 1810 über das Hausiren bezeichneten Behörden, und in der Provinz Rheinhessen die Orts-Bürgermeister zu verstehen sind,) vorlegen. Diese Polizeibehörden haben ihnen, wenn sich bei der vorzunehmenden Prüfung in polizeilicher Hinsicht kein Anstand ergiebt, einen Konzessionsschein unentgeltlich zu ertheilen, und nur für ihre Bemühung zehn Kreuzer zu beziehen.

§. 3.

Den Regierungen allein ertheilen Wir hiermit die Befugniß, außer den Messen und Jahrmärkten, ausnahmsweise, denjenigen Ausländern Hausirscheine zu ertheilen, welche sich als rechtliche Leute ausweisen können, und mit solchen Waaren handeln, die zu den gewöhnlichen Lebensbedürfnissen gehören, und bei Inländern entweder gar nicht, oder doch nicht in gehöriger Menge, zu erhalten stehen. Die Ausländer haben für einen solchen Hausirschein, gleichviel, ob sie mit ihren Waaren das ganze Jahr hindurch, oder nur einen Theil desselben, ob sie damit in der ganzen Provinz, oder nur in einzelnen Aemtern hausiren wollen, in Unsern Provinzen Starkenburg und Oberhessen, die von den inländischen Handelsleuten zu entrichtende volle Jahrs-Gewerbsteuer, und in Unserer Provinz Rheinhessen, die auf das Gewerbe für das ganze Jahr gesetzte Patentgebühr jedesmal gleich und auf Einmal zu entrichten.

§. 4.

Jeder Ausländer, welcher gegen obige Bestimmungen handelt, ist im ersten Uebertretungsfall mit einer Strafe von fünf Thalern, im zweiten Uebertretungsfall mit einer Strafe von zehen Thalern, und in allen weiteren Uebertretungsfällen mit der Strafe der Konfiskation seiner Waaren zu belegen. Der Angeber erhält in allen Fällen den dritten Theil der Strafe.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 30ten May 1819.

(L. S.) LUDEWIG.

Freiherr von Lehmann,
Geheimer Referendär.

Digitized by Google

XXXX.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 66. (vom 3. Juni 1819.)

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß im nächsten, mit dem 1sten Juli 1819 anfangenden, und mit dem 30ten Juni 1820 sich endigenden Finanzjahr, in beiden Provinzen Starkenburg und Oberhessen, Behuf der allgemeinen Staatsbedürfnisse, im Wege der direkten Besteuerung, auf den Gulden Landsteuerkapital . . . . . 13 k.

und Behuf der Landesschuldenkassen . . . . . 1 kr.

Ausserdem in der Provinz Oberhessen insbesondere Behuf der Chaussée-Kasse 1 kr.

In der Provinz Starkenburg insbesondere Behuf der Chaussée-Kasse . 2 kr.

und Behuf der Flußbau-Kasse, da, wo einfaches Flußbaugeld zu erheben ist . 1 kr.

aufgebracht und erhoben werden sollen.

Der ganze Ausschlag beträgt demnach

in der Provinz Starkenburg . . . . . 17 kr.

und

in der Provinz Oberhessen . . . . . 15 kr

Unter obigen dreizehn Kreuzern für die allgemeine Staatskasse, sind die übrigen Nebergelder mit zwei Kreuzern begriffen, welche bisher besonders repartirt wurden, und nun aus der allgemeinen Staatskasse bestritten werden.

Die Standesherrn des Großherzogthums sind von dem auf sie fallenden Antheil des ganzen Ausschlags zu einem Drittheil befreit.

Die Hofkammern dahier und zu Giessen sind mit der weiteren Vollziehung beauftragt.

Darmstadt den 2ten Juni 1819.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. von Bigeleben. von Kopp.

Rothe.

XXXXI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro 67. (vom 5. Juni 1819.)

Instruction

für die, zur Ausmittelung der Entschädigung für den aufgehobenen Mühlenzwang angeordneten Commissionen.

In der höchsten Verordnung vom 25ten Februar 1818, nach welcher aller Mühlenzwang der in dem Großherzogthum bisher bestandenen Bannmühlen mit dem 1ten Januar laufenden Jahrs erloschen seyn soll, ist vorbehalten worden, für die Fälle, wo bis zum 1ten September 1818 keine gütliche Uebereinkunft über die den bannberechtigten Mühlen-Eigenthümern und Besitzern zu leistende Entschädigung zu Stande gekommen ist, aus der Mitte der Regierungen und Hofkammern besondere Commissionen zur Ausmittelung und Bestimmung jener Entschädigung anzuordnen, und diese Commissionen mit näheren Instructionen zu versehen.

Digitized by Google

Nachdem nunmehr in der Provinz Starkenburg:

von Seiten der Regierung, der Regierungsrath Kuder,
von Seiten der Hofkammer, die Hofkammer-Räthe Hofmann und Schmidt,

in der Provinz Oberhessen:

von Seiten der Regierung, der Regierungs-Präsident, Geheime Rath Freiherr von Stein, und der Regierungs-Rath Haberkorn,

von Seiten der Hofkammer, der Hofkammer-Rath Gersten,

zu Commissarien ernannt worden sind; So werden nunmehr zur Instruction derselben und zur näheren Normirung der Ansprüche und Verbindlichkeiten der Betheiligten folgende nähere Bestimmungen gegeben:

§. 1.

Die Wirksamkeit der Commission tritt nur auf die Aufforderung der Bannberechtigten oder der Bannpflichtigen ein.

§. 2.

Wenn bei einer Mühle das behauptete Bannrecht selbst, oder der Umfang, oder die Modificationen desselben noch strittig sind, und die Parthieen sich darüber nicht unter sich, oder unter Vermittelung der Commission vergleichen können, so gehört die Entscheidung der Sache vor die competente Justizbehörde; die Commissionen sind jedoch, wenn nicht über das Bannrecht selbst, sondern nur über den Umfang, oder die Modificationen derselben gestritten wird, autorisirt, auf Ansuchen eines oder des andern Theils, die Entschädigung der Bannberechtigten provisorisch nach dem Besitzstand, oder, wenn auch dieser zweifelhaft seyn sollte, nach dem Umfang, in welchem das Bannrecht von den Bannpflichtigen anerkannt wird, festzusetzen.

Der Bannberechtigte, welcher bis zum 1ten Januar 1820 sich über das ihm von den Bannpflichtigen ganz oder zum Theil bestrittene Bannrecht, weder mit denselben verglichen, noch eine gerichtliche Klage bei der competenten Justizbehörde gegen sie angestellt hat, wird dadurch dieser bestrittenen Banngerechtsame verlustig.

§. 3.

Die Commission hat auf die an sie ergangene Aufforderung jedesmal vorerst ihre Vermittelung zu einer gütlichen Auseinandersetzung eintreten zu lassen, und, wenn solche zu Stande kommt, ein Vergleichs-Instrument darüber aufzunehmen. Mißlingt hingegen dieser Versuch zu einem gütlichen Vergleich, so ist folgendes Verfahren zu beobachten:

a) Jede bannpflichtige Gemeinde, oder, wenn nur ein Theil der Gemeinde bannpflichtig ist, die einzelnen Bannpflichtigen, bestellen in der Art, wie Gemeinds-Vollmachten errichtet werden, drei Deputirten, welche bei der ganzen Verhandlung die Stelle der Gemeinde vertreten, und für dieselbe verbindlich handeln und abschließen. Die Bannberechtigten erscheinen bei diesem Geschäft in eigener Person, oder durch Bevollmächtigte. Eben so erscheinen die Eigenthümer und Besitzer derjenigen Zwangmühlen, deren Beiziehung zur Entschädigung von den Bannpflichtigen angesprochen wird, in eigener Person oder durch Bevollmächtigte.

Digitized by Google

b) Nach Berichtigung des Legitimations-Punktes haben die bannberechtigten Mühl-Eigenthümer und Nutznießer zusammen Einen, und eben so die sämmtlichen Bannpflichtigen zusammen Einen Experten, und zwar durch Stimmen-Mehrheit, zu ernennen, und Ein Experte wird von der Commission beigegeben. In den Fällen, wo die Bannpflichtigen die Concurrenz von benachbarten Suchmühlen zur Entschädigungs-Leistung verlangen, haben auch die Eigenthümer und Besitzer dieser Suchmühlen zusammen Einen Experten zu ernennen. Tritt bei diesen von den verschiedenen Partheien vorzunehmenden Ernennungen von Experten Stimmen-Gleichheit ein, oder haben sie sich außer dem in dem von der Commission dazu bestimmten Termin über die Wahl des von ihnen zu ernennenden Experten nicht vereiniget; so ernennt die Commission einen Experten an ihrer Statt.

c) Die ernannten Experten haben ihr Gutachten über folgende Fragen zu ertheilen:

I.) Welchen reinen Ertrag konnte die Bannmühle bei rechtlicher Benutzung des Bannrechts bisher jährlich liefern.

II.) Welchen reinen Ertrag kann sie nach erfolgter Aufhebung des Bannrechts dermalen als Suchmühle jährlich einbringen.

Die Differenz zwischen dem reinem Ertrag der Bannmühle als solcher, und dem reinen Ertrag derselben als Suchmühle, bildet die dem Bannberechtigten zu leistende Entschädigung.

Da es bei der Entscheidung obiger Fragen hauptsächlich auf die Localverhältnisse ankommt, und sich bei der Verschiedenheit derselben keine allgemeine Instruction für die Experten geben läßt; so muß es der Commission überlassen bleiben, die Experten in jedem Fall besonders zu instruiren, und werden nur im Allgemeinen folgende Local-Verhältnisse zur Berücksichtigung empfohlen:

1) Die Bevölkerung des Bannbezirks;

2) Die größere oder geringere Consumtion von Brodfrüchten oder Kartoffeln in dem Bann-District, so wie auch die verschiedenen Gattungen von den in dem Bann-District consumirt werdenden Früchte und deren Qualität;

3) Ob und in wie weit der Bannmüller für den durch die Aufhebung des Bannrechts erleidenden Verlust Ersatz im Mahlwerk auf den Handel finden kann?

4) Ob die Localität die Anlegung neuer Mühlen gestattet, und deren Anlegung wahrscheinlich ist? und

5) Ob die Bannmüller bisher den ganzen Bann-District zu jeder Jahrszeit gehörig bedienen konnten, oder die Concurrenz anderer Mühlen in größerem oder geringerem Grade zulassen mußten?

d) In den Fällen, wo die Bannpflichtigen die Concurrenz benachbarter Suchmühlen zur Entschädigungs-Leistung ansprechen, haben die Experten auch zu erwägen, ob und in wie weit diesen Suchmühlen durch die Aufhebung des Bannrechts der Bannmühlen Vortheile zuwachsen, und darnach ihr Gutachten darüber zu ertheilen, ob und in welchem Verhältniß diese Suchmühlen zur Entschädigung zu concurriren haben.

Digitized by Google

e) Die in jedem einzelnen Fall für die Experten entworfene Instruction ist den Interessenten oder ihren Deputirten und Bevollmächtigten von der Commission vorzulegen, welche deren Bemerkungen, in so weit sie solche gegründet befindet, zu berücksichtigen hat.

f) Die Experten sind sodann in Gegenwart der Partheien auf die Instruction zu verpflichten.

g) Die Commission hat, nach Empfang des Gutachtens der Experten, ihr Erkenntniß sowohl darüber, ob und welche Entschädigung den Bannberechtigten zu leisten sey? als auch darüber, von wem diese Entschädigung und in welchem Verhältniß zu leisten sey? — auf das abgegebene Gutachten der Experten gegründet, zu ertheilen. Von ihrem Erkenntniß findet kein Recurs Statt.

Stimmen die einzelnen Experten in den Summen nicht überein, so hat die Commission aus den verschiedenen Summen den Durchschnittsbetrag bei der Bestimmung der Entschädigung zum Maaßstab zu nehmen.

h) In diesem Erkenntniß muß jedesmal, so oft eine Entschädigung zuerkannt wird, bestimmt seyn, welche Fruchtrente in den in der Gegend regelmäßig vermahlen werdenden Früchten zu leisten ist, und wie hoch sich eine Geldrente, wenn man die Fruchtrente nach den Local-Preisen in Geld anschlägt, belauft.

i) Es bleibt der Commission überlassen, da, wo sie es für nöthig findet, vor Ertheilung ihres Erkenntnisses den Betheiligten das Gutachten der Experten zu eröffnen, und ihre Erklärung darüber zu Protocoll zu nehmen. Einen Schriftwechsel hat sie aber nicht zu gestatten.

§. 4.

Da die Bannmühlen in der Regel an den gelegensten Stellen erbaut sind, und sich daher nicht wohl erwarten läßt, daß ein Bannmüller, welcher bisher sein Bannrecht auf rechtliche Weise benutzt hat, durch dessen Aufhebung äußersten Falls mehr als den dritten Theil seiner bisherigen Mahlkunden verlieren sollte, eine Entschädigung für solchen Gewinn aber, welchen der Bannmüller auf eine unrechtliche Weise von den Bannpflichtigen erpreßt haben sollte, nicht zugestanden werden kann; so hat die Commission in den Fällen, wo das Gutachten der Experten auf eine höhere Entschädigung als Ein Drittel des bisherigen reinen Ertrags der Bannmühle gerichtet ist, den Bannberechtigten nur dieses Ein Drittel provisorisch zuzuerkennen. Den Bannberechtigten wird dagegen verstattet, nach Ablauf von 3 Jahren von dem ergangenen commissarischen Erkenntniß an, durch beglaubigte Buchführung oder auf sonstige Weise zu beweisen, daß sie durch Aufhebung des Bannrechts, ohne ihr Verschulden, einen größern Verlust als 1/3tel des reinen Ertrags der Bannmühle erlitten haben, und wie viel höher sich solcher belaufe. Die Commission hat auf deßfalls an sie ergehende Aufforderung der Bannberechtigten, nach vorgängiger Prüfung auch darüber ohne Recurs zu entscheiden, ob und welche weitere Entschädigung den Bannberechtigten noch über das ihnen provisorisch zuerkannte Ein Drittel gebühre. Haben die Bannberechtigten im Laufe des fünften Jahrs nach dem ergangenen commissarischen Erkenntniß, wodurch ihnen provisorisch 1/3tel des reinen Ertrags der Bannmühle zugesprochen worden ist, ihren Anspruch auf weitere Entschädigung bei

Digitized by Google

der Commission nicht vorgebracht; so wird dieses als eine Entsagung auf alle weitere Entschädigung angesehen.

§. 5.

Es steht in der Willkühr der Bannpflichtigen und der Suchmüller, welche zur Entschädigung zu concurriren haben, ob ie die ihnen nach dem commissarischen Erkenntniß zur Last fallende jährliche Rente in Frucht oder in Geld entrichten wollen, jedoch haben sie im letzteren Fall solches der Commission binnen einer peremtorischen Frist von 4 Wochen nach ergangenem commissarischen Erkenntniß anzuzeigen, und sind bei, in dieser Frist nicht erfolgter, Anzeige sie in Frucht zu entrichten verbunden.

Sie sind zu jeder Zeit berechtigt, sowohl die Frucht- als die Geld-Rente im zwanzigfachen Capital-Betrag in Geld abzulösen.

§. 6.

Die Entschädigung ist den bannberechtigten Mühl-Eigenthümern und Besitzern zu leisten, und werden hierüber nachfolgende nähere Bestimmungen ertheilet:

a) Da, wo der Mühl-Eigenthümer zugleich Nutznießer ist, hat er die ganze Entschädigung zu empfangen.

b) Da, wo eine Mühle in Erbleihe gegeben ist, hat der Erbleihträger die jährliche Rente bis zu Ende der Erbleihe zu beziehen, dagegen den, dem Erbleihherrn schuldigen, Erbleihzins, ohne irgend einen Abbruch an denselben fort zu entrichten. Wird die jährliche Rente während der Dauer der Erbleihe abgelöst, so erhält der Erbleihherr die dafür entrichtet werdende Capital-Summe, und hat dagegen dem Erbleihträger den Betrag der jährlichen Rente an dem jährlichen Erbleihzins nachzulassen, und, wenn die Rente den Erbleihzins übersteigen sollte, das Fehlende jährlich zuzuschießen.

c) Da, wo eine Mühle in Temporal-Bestand gegeben ist, tritt dasselbe Verhältniß ein.

d) Da, wo eine im Lehensverband stehende Bannmühle von dem Vasallen weiter in Temporal-Bestand oder Erbleihe gegeben ist, tritt die constituirt werdende Entschädigungsrente in dem Lehensverband ein, und wird auch bei erfolgender Ablösung der Rente das Ablösungs-Capital lehnbar.

§. 7.

Wenn eine ganze Gemeinde bannpflichtig ist, so ist die den Bannpflichtigen zur Last fallende Entschädigung aus dem Gemeinds-Vermögen zu entrichten. Ist kein Gemeinds-Vermögen vorhanden, oder solches diese Last zu tragen nicht im Stande; so ist die Entschädigungsrente jährlich auf das Steuer-Capital der Immobilien der Bannpflichtigen, mit Ausnahme der Häuser, zu repartiren, und von der Gemeinde, welche für die pünktliche Entrichtung zu haften hat, im Ganzen an den Bannberechtigten abzuliefern.

Wenn mehrere Gemeinden zu derselben Bannmühle bannpflichtig sind, so ist die von denselben zu entrichtende Entschädigungsrente unter diese Gemeinden nach dem Steuer-Capital der

Digitized by Google

sämmtlichen Immobilien der Bannpflichtigen in jeder Gemeinde, mit Ausnahme der Häuser, zu repartiren.

Wenn nur ein Theil einer Gemeinde bannpflichtig ist, so haftet nur dieser Theil für die Entschädigung, und ist die Entschädigungsrente jährlich auf das Immobiliar-Steuer-Capital dieser Bannpflichtigen, mit Ausnahme ihrer Häuser, zu repartiren, und im Ganzen an den Bannberechtigten abzuliefern.

§. 8.

Die den Suchmühlen zur Last fallende Entschädigungs-Quote ist, wenn diese Mühle in Erbleihe oder Temporal-Pacht gegeben ist, von dem Erbleihträger und dem Temporal-Pächter, so lange die Erbleihe und der Temporal-Pacht dauert, zu entrichten.

§. 9.

Wenn eine Bannmühle, deren Bannbezirk sich auf eine ganze Gemeinde erstreckt, Eigenthum derselben Gemeinde ist; so fällt in der Regel bei der Aufhebung des Bannrechts alle Entschädigung weg; in den Fällen jedoch, wo entweder

a) diese Mühle von der Gemeinde an einen Müller in Temporal-Pacht oder Erbleihe gegeben ist, und dieser eine Entschädigung für den durch Aufhebung des Bannrechts erleidenden Verlust für die Dauer des Temporal-Pachts oder der Erbleihe anspricht; oder

b) die Gemeinde von den benachbarten Suchmüllern eine Vergütung für den ihnen durch die Aufhebung des Bannrechts der Bannmühle zuwachsenden Vortheil, in Anspruch nimmt, tritt das gewöhnliche commissarische Verfahren hierüber ein.

§. 10.

Die Entschädigungsrente ist den Bannberechtigten vom 1ten Januar 1819 an, als dem Termin, von welchem an aller Mühlzwang der Bannmühlen gesetzlich erloschen ist, zu entrichten.

§. 11.

Da, wo eine diesseitige Commune, oder einzelne diesseitige Bannpflichtige zu einer, in einem benachbarten Staat gelegenen, Bannmühle bisher gebannt waren, ist die Entschädigung für den Verlust, den der Bannberechtigte durch die erfolgte Aufhebung des Bannrechts erleidet, nach den obigen Bestimmungen, von der Kommission auszumitteln und festzusetzen, und treten auch hierbei alle übrige gesetzliche Bestimmungen über diesen Gegenstand ein.

§. 12.

Die Kosten, welche durch die Abschätzung des Werths des Bannrechts entstehen, sind zur Hälfte von den Bannberechtigten, und zur Hälfte von den Bannpflichtigen zu tragen.

Die kommissarische Verhandlungen wegen Aufhebung des Mahlzwangs sollen sportelfrei geschehen, und ist der Gebrauch des Stempelpapiers hierbei nicht erforderlich.

Digitized by Google

§. 13.

Wünschen die Bannpflichtigen einer Bannmühle von der zu ihrem Besten unterm 25te Februar 1818. über die Aufhebung des Mühlenzwangs ergangene Verordnung dermalen noch keinen Gebrauch zu machen; so ist ihnen solches verstattet, und können sie in der Zukunft zu jeder Zeit die Aufhebung des Mühlenzwangs, nach den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen, verlangen.

§. 14.

Die Frohndienste, welche die Bannpflichtigen an manchen Orten den Bannberechtigten zu leisten haben, sind in der Aufhebung des Mühlenzwangs nicht begriffen, und treten hinsichtlich derselben die Bestimmungen der Verordnung vom 8ten April 1819 über das Frohndewesen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen ein.

Darmstadt den 15ten May 1819.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freihr. v. Lichtenberg. Wreden. Freihr. v. Lehmann.

vt. Stumpf.

XXXXII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 65. (vom 5. Juni 1819.)

Damit die Wohlthat des von der französischen Gesetzgebung nicht gekannten Armenrechts, welches unterm 4ten April 1817 für die Bewohner der Provinz Rheinhessen eingeführt wurde, auch den Unterthanen der Provinzen Oberhessen und Starkenburg, welche Armuthswegen an der Verfolgung ihres Rechts bei den Rheinhessischen Gerichten gehindert werden, zu Theil werde, so ist bestimmt worden, daß dieselben, im Fall sie davon Gebrauch machen wollen, ein Zeugniß ihrer persönlichen Umstände, der Familien-Vermögens- und Erwerbs-Verhältnisse und dadurch begründeten Ursachen des Unvermögens, von ihrem vorgesetzten Polizeibeamten ausgestellt, der Provinzial-Regierung zur Beglaubigung vorlegen, und es sodann der Regierung von Mainz vorzuzeigen haben.

Dieses wird zur Nachachtung und Kenntniß der Behörden und Unterthanen der Provinzen Oberhessen und Starkenburg hierdurch gebracht. Darmstadt den 29ten May 1819.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Jaup. Wernher.

L. v. Langen

XXXXIII.

Digitized by Google

XXXXIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 70. (vom 12. Juni 1819.)

Mehrere Großherzogliche Diener haben den Wunsch geäussert, ihre Besoldungs-Naturalien, nach den Preisbestimmungen der in Nro. 38. der Großherzoglichen Zeitung, unterm 22ten März l. J. verkündeten neuen Kammertaxe, für die Zukunft in eine ständige Geldbesoldung verwandelt zu erhalten. Der Willfahrung dieses Wunsches, welcher mit der Allerhöchsten Absicht zusammen trifft, die in der Bekanntmachung vom 26ten März l. J., in Nro. 39. der Großherzoglichen Zeitung, ausgesprochen ist, steht im Allgemeinen kein Hinderniß entgegen. Nur ist für die Ordnung des Rechnungswesens erforderlich, daß dergleichen Besoldungsverwandlungen jedesmal mit dem Anfange eines Rechnungsjahres beginnen, und daß sich die Besoldeten gefallen lassen, den ausgemittelten Geldbetrag für ihre gesammten Naturalien, in einer dergestalt abgerundeten Summe zu empfangen, daß dasjenige, was an dem ganzen Betrage 5 fl. oder weniger ausmacht, für nichts, und dasjenige, was zwischen 5 und 10 fl. fällt, für voll gerechnet wird. Diejenigen Großherzoglichen Diener und Pensionärs, welche ihre Besoldungsnaturalien, nach diesen Bestimmungen, und den Preisen der neuen Kammertaxe, schon vom 1ten Juli d. J. an, als dem Anfange des nächsten Rechnungsjahres, in eine beständige Geldbesoldung umgewandelt zu sehen wünschen, haben solches noch im Laufe dieses Monats, und alle diejenigen, welche sich erst späterhin dazu entschließen werden, jedesmal zeitig vor dem Anfange desjenigen Rechnungsjahres, mit dessen Beginnen sie die Umwandelung begehren, bei der einschlägigen Hofkammer anzuzeigen, welche das Erforderliche einleiten und zur weiteren Verfügung anher vorlegen wird. Bei allen denen, welche eine solche Umwandlung nicht wünschen, behält es, wie sich von selbst versteht, bei der bisherigen, die Naturalbesoldungen betreffenden Einrichtung, vor der Hand, sein Bewenden.

Darmstadt am 7ten Juni 1819.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staatsministerium.

Freiherr von Lichtenberg. von Bigeleben. von Kopp.

Rothe.

XXXXIV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 71. (vom 15. Juni 1819.)

Nachdem Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein gnädigst verordnet haben, daß mit Anfang des kommenden Monats Juli ein eigenes Regierungsblatt für das gesammte Großherzogthum herausgegeben werden solle, und daß, von besagtem Tage an, die Einrückung in dieses Regierungsblatt als gesetzliche Publikationsweise angesehen werden, und an die Stelle der, theils durch die Großherzogliche Zeitung, theils durch das Amtsblatt der Provinz Rheinhessen bisher statt gehabten Verkündungsweise treten solle; dergestalt, daß jede, diesem Blatte einverleibte Verordnung, 14 Tage nach erschienenem Regierungsblatt, wenn nicht in der Verordnung selbst ein kürzerer Termin festgesetzt würde, in dem gesammten Großherzogthum als verbindliches Gesetz angesehen werden; in allem übrigen aber

Digitized by Google

die über die Verkündungsweise der Gesetze erlassene allerhöchste Verordnung vom 20ten Juni 1808 aufrecht erhalten und fortbestehen solle, so wird solches zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung andurch gebracht. Darmstadt den 14ten Juni 1819.

Auf besonderen allerhöchsten Befehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Wreden. Freiherr von Gruben.

vt. Stumpff.

XXXXV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 71. (vom 15. Juni 1819.)

Nachdem Se. Königliche Hoheit der Großherzog die Herausgabe eines eigenen Regierungsblattes gnädigst verordnet haben, durch welches alle bisher in die Großherzogliche Zeitung aufgenommene Official-Artikel zur allgemeinen Kunde gebracht werden sollen; zugleich aber, um dessen Gebrauch zu erleichtern, die Verfügung getroffen worden ist, daß alle in besagtes Regierungsblatt einzurückende Artikel mit passenden, den Inhalt derselben genau bezeichnenden Rubriken versehen werden sollen, so wird jede Behörde Sorge dafür zu tragen haben, daß die von ihr für die Redaktion des Regierungsblattes einzuschickenden Manuscripte jeder Zeit mit der passenden, den Inhalt möglichst genau bezeichnenden Rubrik versehen seyen.

Darmstadt den 14ten Juni 1819.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Wreden. Freiherr von Gruben.

vt. Stumpff.

XXXXVI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 71. (vom 16. Juni 1819.)

Bei Einführung eines allgemeinen, am 1ten Juli d. J. beginnenden Regierungsblattes haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog verordnet, daß in Zukunft die, in der Provinz Rheinhessen per litteras patentes und durch offenen Anschlag bisher bekannt gemachten peinlichen Urtheile und Erkenntnisse, mit Aufhebung dieser bis jetzt üblichen Bekanntmachungsweise, in das Regierungsblatt aufgenommen, und auf diesem Wege zur öffentlichen und allgemeinen Kunde gebracht werden sollen. Nachdem aber eine Gleichstellung aller verschiedenen Landestheile auch in diesem Punkte als nöthig erscheint; so werden sämmtliche Justizbehörden andurch angewiesen, die bei ihnen erlassenen und zum Vollzug gebrachten peinlichen Straf-Erkenntnisse mit der genauen Bezeichnung der verurtheilten Personen, in Zukunft an Großherzogliches Geheimes Staats-Ministerium einzusenden, von welchem dieselbe in das Regierungsblatt eingerücket, und auf diese Weise zur allgemeinen Kenntniß werden gebracht werden.

Darmstadt den 14ten Juni 1819.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Wreden. Freiherr von Gruben.

vt. Stumpff.

Digitized by Google

XXXXVII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro 77. (vom 29. Juni 1819.)

Die Erhebungsart der Kaffee- und Tabacksaccise betr.

Durch die wegen der Erhebungsart der Kaffee- und Tabacksaccise unterm 6ten Februar vorigen Jahres erlassene Bekanntmachung wurde festgesetzt, daß der Durchschnittsbetrag jener Abgabe auf die Gewerbssteuerkapitalien der mit Kaffee und Taback handelnden Kaufleute und Krämer der Provinz Starkenburg repartirt und in vierteljährigen Raten erhoben werden solle.

Diese Verfügung, bei deren Erlassung man keinen andern Zweck als die Vermeidung der mit Erhebung indirekter Auflagen überhaupt, besonders für den Handelsstand, verbundenen Schwierigkeiten vor Augen hatte, hat indessen eben von Seiten des Handelsstandes so zahlreiche und dringende Reklamationen zur Folge gehabt, daß man sich höchsten Orts bewogen gefunden hat, gedachte durch die Bekanntmachung vom 6ten Februar vorigen Jahres erlassen Verfügung wieder aufzuheben, und die Erhebungsart der Kaffee- und Tabacksaccise — indem die gänzliche Aufhebung dieser Abgabe in solange nicht Statt finden kann, als nicht über das System der direkten und indirekten Abgaben im Großherzogthum definitiv entschieden ist — — auf den Stand zurückzuführen, in welchem sie vor der Bekanntmachung vom 6ten Februar vorigen Jahres war.

Demzufolge ist vom 1. künftigen Monats an, die Kaffee- und Tabaksaccise sowohl von Handelsleuten als von anderen Privaten ganz nach den Bestimmungen der Verordnung vom 30. Juli 1809 in der Provinz Starkenburg zu erheben, so wie auch darnach die etwaigen Contraventionsfälle zu beurtheilen sind.

Bemerkt wird hierbei noch, daß der aus der Provinz Rheinhessen, wo diese Abgabe nicht bestehet, in die Provinz Starkenburg eingeführt werdende Caffee und Tabak eben so angesehen und behandelt werden muß, als derjenige, welcher aus dem Auslande eingeführt wird.

Gegenwärtige Bestimmung hat allenthalben vom Augenblick ihrer Bekanntwerdung an, gesetzliche Kraft; der sonst gewöhnliche vierzehntägige Termin findet demnach dabei keine Anwendung.

Darmstadt den 28. Junius 1819.

Aus Höchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessische Hofkammer der Provinz Starkenburg.

v. Vigeleben. v. Bodé.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

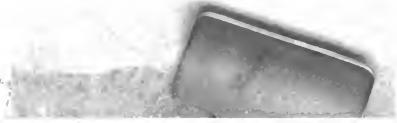
Digitized by Google